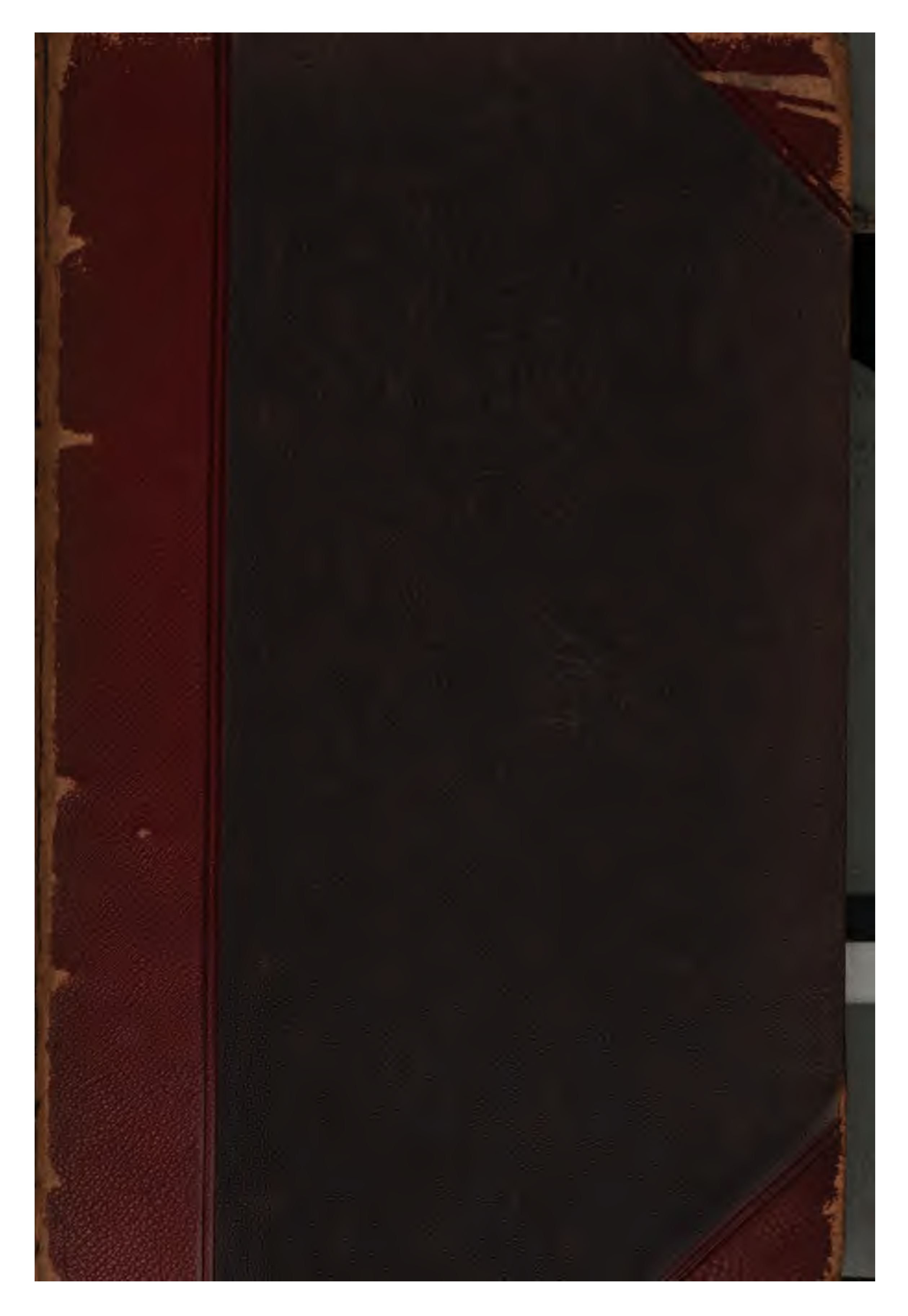
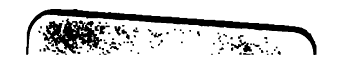
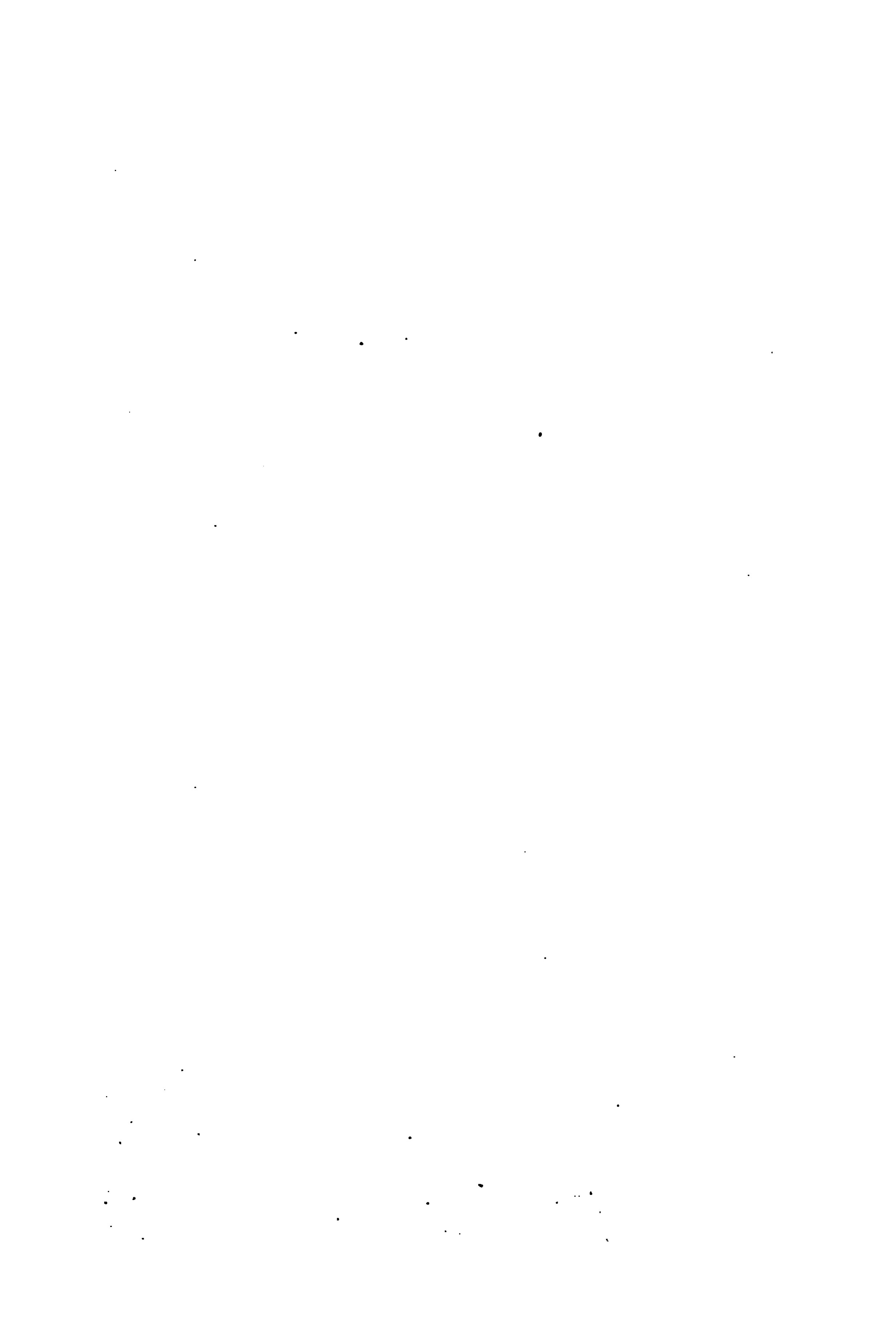
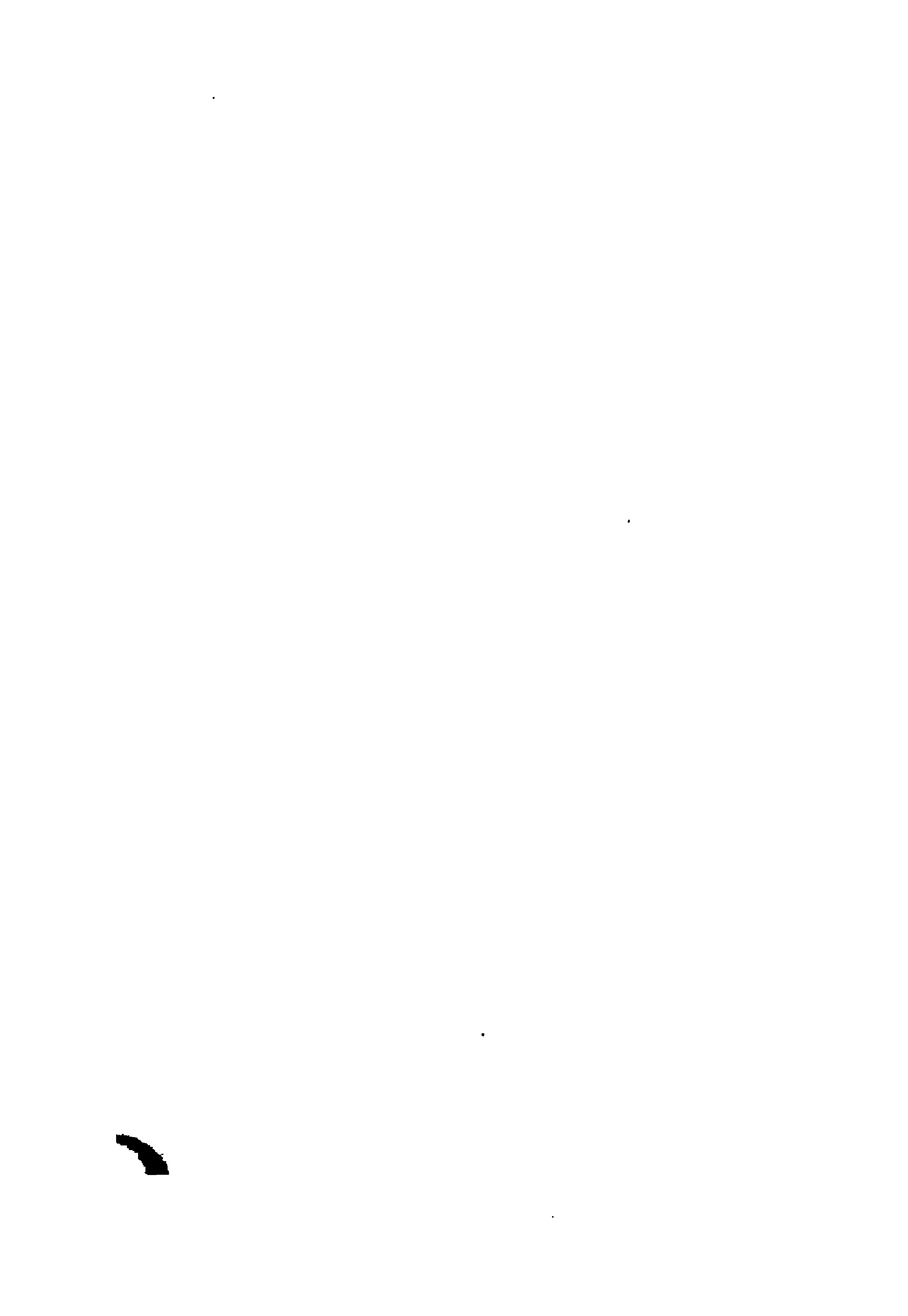


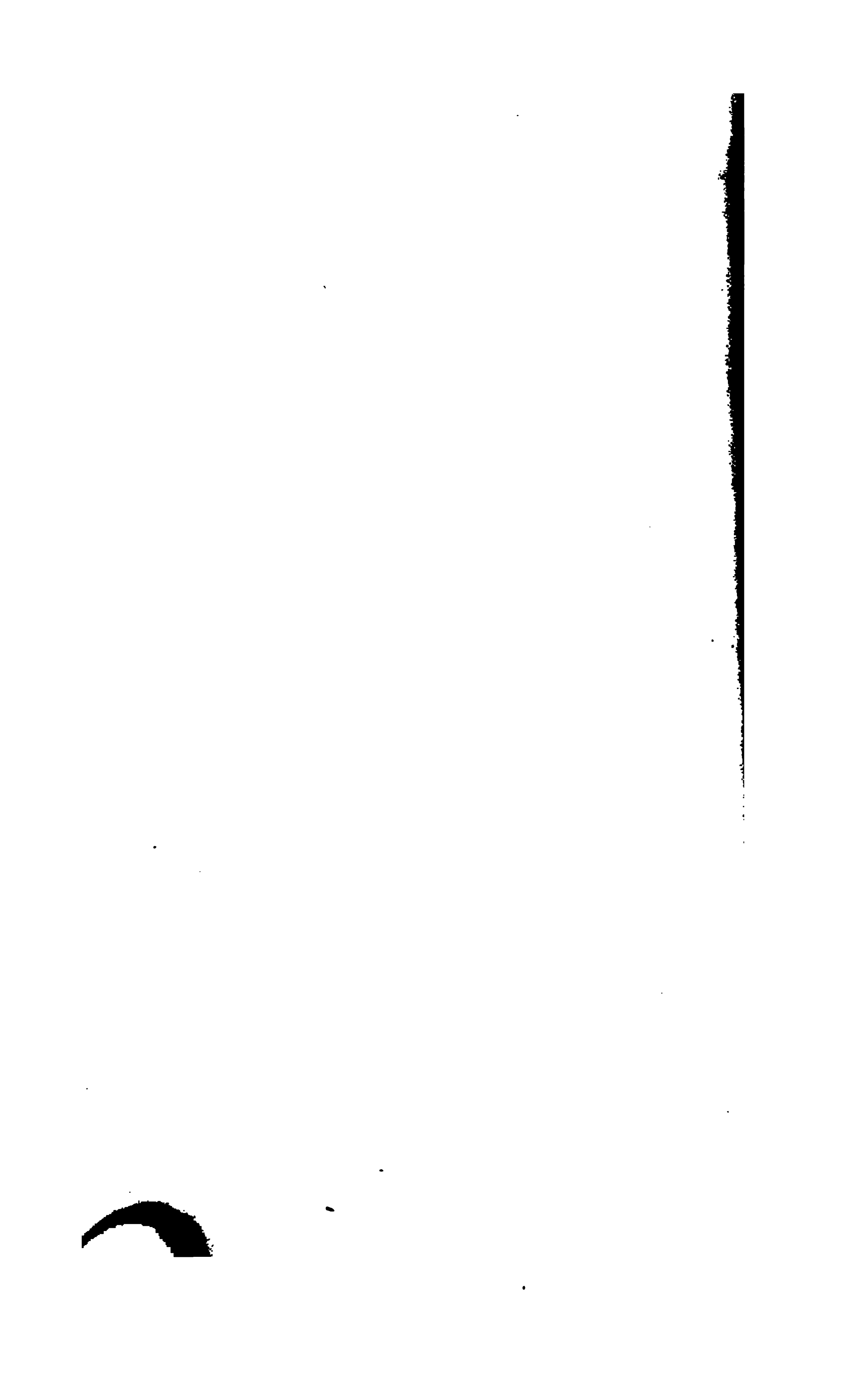












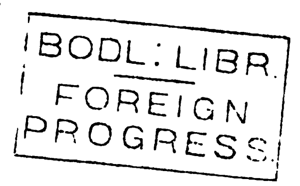
DIE
VERFASSUNG UND VERWALTUNG
DES
RÖMISCHEN STAATES.

DARGESTELLT

VON

DR. J. N. MADVIG.

ERSTER BAND.



LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1881.

DIE

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

DES

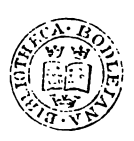
RÖMISCHEN STAATES.

DARGESTELLT

VON

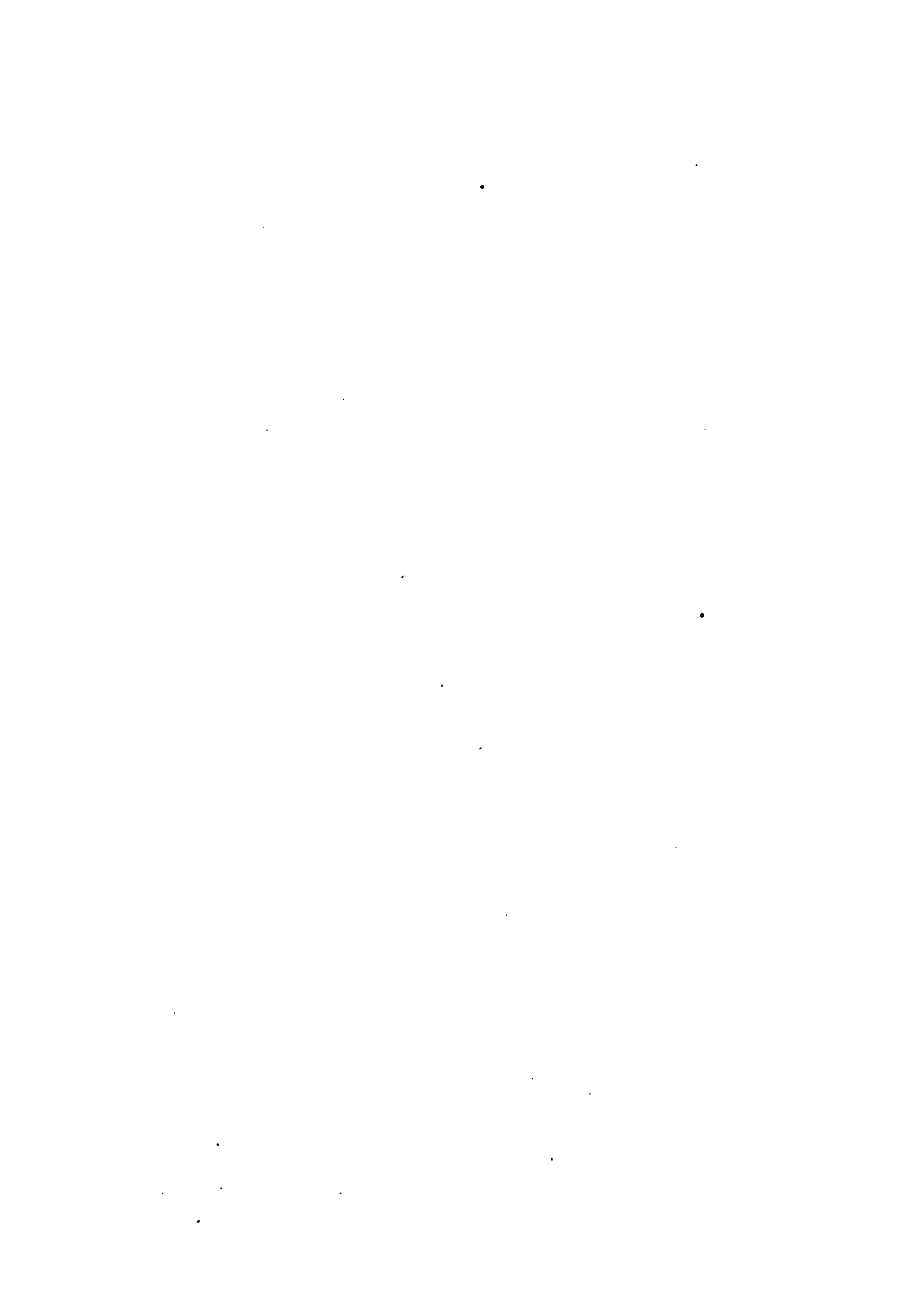
DR. J. N. MADVIG.

ERSTER BAND.





LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1881.



Vorrede.

Bei der Ausarbeitung dieses Werkes habe ich mir das Ziel gesetzt, ein, soweit die Beschaffenheit der Quellen und mein Vermögen zureicht, zusammenhängendes und wahres, durch innere Klarheit und Übersichtlichkeit den Gedanken befriedigendes Bild des römischen Staates, wie sein Wesen sich geschichtlich in bestimmten Formen und öffentlichen Einrichtungen entfaltete, in einer Gestalt und einer Vollständigkeit zu geben, die sowohl dem, mit dem Studium der römischen Litteratur beschäftigten Philologen genügen könnten, als dem Historiker und dem wissenschaftlich gebildeten Manne, der mit ernsthaftem Interesse das grofse Phänomen betrachtet, welches jener Staat in der Entwickelung des menschlichen Geschlechtes und der bürgerlichen Einrichtungen darbietet. Wesentlich umfafst die Darstellung das republikanische Rom und das monarchische in der Zeit, in welcher es mit einem überwiegend antiken Gepräge hervortritt und in welcher die äufseren Formen der Verfassung und Verwaltung von einer nicht allzu eingeschrumpften und zersplitterten, in den Überlieferungen und Vorstellungen der Vorzeit fufsenden Litteratur begleitet werden und sich in ihr abspiegeln; diesem Haupttheile schliefst sich aber in kurzen Zügen ein Umrifs der Einrichtungen derjenigen Zeit an, in welcher eine von den antiken Voraussetzungen sich immer mehr entfernende und ganz neue Elemente aufnehmende Gestalt des Staates theils sich vorbereitete, theils von Diocletian und Constantin an, in dem christlichen, aber sogleich sein despotisches Wesen ohne Hehl zeigenden, Kaiser-

thum fertig dasteht. Auch im Haupttheile ist Vieles, was als Unwesentliches weder das Verständnis der Institute noch die Erklärung der Schriftsteller bedingendes Detail erscheint, mit einer für die Übersichtlichkeit und die Ersparung des Raumes gleich gebotenen Kürze behandelt, gewöhnlich mit ausdrücklicher Andeutung der Abkürzung. Die Schilderung des römischen Staates, die hier gegeben wird, ist nicht aus einem vor gewissen Jahren gefafsten Plane, ein solches Werk zu schreiben, hervorgegangen, sondern aus dem Bedürfnisse, das sich während einer mehr als fünfzigjährigen Beschäftigung mit der römischen Litteratur ununterbrochen geltend machte, mir und meinen Zuhörern Klarheit über das Leben und die Verhältnisse zu verschaffen, welche jene Litteratur im Ganzen und Einzelnen zur Voraussetzung hatte und abprägte, einem Bedürfnisse, das still und langsam unter steter Vergleichung des nach und nach sich gestaltenden Bildes mit den Quellen, aus denen es hervorging, Befriedigung suchte und fand. Meine ersten Studien fielen in die Jahre, wo Niebuhr den Glauben an den überlieferten Bericht über die älteste und ältere römische Geschichte und die früheren Einrichtungen des römischen Staates aufs stärkste erschüttert und die vielerlei Schwächen, Lücken und Unübereinstimmungen dieser Ueberlieferung aufgedeckt hatte. Ich suchte sogleich einen festen Standpunkt zu gewinnen und zu behaupten, indem ich die Freiheit der Untersuchung festhielt, aber die Willkür in der Schätzung und Benutzung der Quellen und die Aufstellung loser, bisweilen abenteuerlicher Hypothesen verwarf, und deutete diesen Standpunkt schon in meiner Abhandlung über die staatsrechtliche Stellung der römischen Kolonien im Jahre 1832 bestimmt an. Diesen Standpunkt und die daraus hervorgehende Weise der Behandlung habe ich später, während die Erfahrung und Kenntnis sich mehrte, nicht aufgegeben; ich strebte Freiheit von Vorurtheilen mit Besonnenheit, Natürlichkeit und Einfachheit der Auffassung mit offenem Sinne für die besonderen Eigenthümlichkeiten des Alterthums zu verbinden; original wollte ich nur in dem vollständigen Aufgeben des be-

sonderen Originalitätsstrebens sein. Es kam mir bei der Betrachtung römischer Verhältnisse vor allem darauf an, dasjenige zu ergreifen, aufzuklären und zu verbinden, was sich in der historisch sicheren Zeit bestimmt und in deutlicher Gestalt zeigte und von da aus theils dem natürlichen Zusammenhange der ursprünglichen Voraussetzungen und der späteren Entwickelung folgend weiter in die dunklere Vorzeit zurückzugehen, theils vom gegebenen Hauptpunkte aus die Fragen über die speziellere Durchführung entweder zu beantworten oder wenigstens richtig und einfach zu stellen, überall den sich zeigenden Spuren nachgehend, aber da abbrechend, wo jeder sichere oder wahrscheinliche Anhalt sich verlor. Nach diesen Grundsätzen ist das gegenwärtige Werk ausgearbeitet. Überall habe ich es mir angelegen sein lassen, zuerst genau und klar anzugeben, was uns wirklich in den Quellen überliefert ist, wo die Zweifel oder die Nothwendigkeit ausfüllender Vermuthungen anfangen. Häufiger als es wohl zu geschehen pflegt, habe ich bestimmt ausgesprochen, bei welchen Fragen unser Wissen aufhört. Nicht selten giebt die anscheinend unzusammenhängende Überlieferung der Quellen durch sehr einfache Kombination und Ausfüllung ohne kühne und künstliche Hypothesen ein befriedigendes Resultat, wie es sich in der Entwickelung der Magistratur vom einfachen Konsulate an durch vorübergehende Versuche bis zu der im Jahre 366 v. Chr. eingetretenen Ordnung, oder in der Geschichte der Diktatur zeigt. Die Hauptquellen für die ältere Zeit sind mit steter Berücksichtigung ihres allgemeinen Charakters benutzt (der flüchtigen Oberflächlichkeit des Livius, wo von Instituten und Verfassungsordnungen die Rede ist, der von aller persönlichen Erfahrung in römischen Dingen entblöſsten, selbstgefälligen, rhetorischen Ausmalung und den hohlen Schematismen des Dionysius), die abseits gelegenen Spuren nicht vernachlässigt, aber auch nicht unklare und verworrene Einfälle Späterer, wie des Laurentius Lydus, willkürlich hervorgehoben. Auch in der Kaiserzeit sind die Eigenthümlichkeiten der Schriftsteller in Auffassung und Darstellung, so-

wie die Besonderheit der juristischen Quellen nicht aufser Acht gelassen. Auf die einzelnen Quellenstellen ist die exegetische und kritische Sorgfalt verwendet worden, die nicht ganz selten vermifst wird, indem unrichtige und schiefe Auffassungen sich fortpflanzen oder Schlüsse aus verdorbenen Lesarten gezogen werden.*) Die Beweisstellen sind in denjenigen Abschnitten, die unter die Hauptaufgabe des Werkes fallen, genau angegeben, freilich mit Auslassung solcher, die hin und wieder sich hineinmischen, ohne etwas von der Sache zu enthalten (wie wenn über Sullas Bestattung auf dem Marsfelde der einen Stelle, wo das Marsfeld genannt wird, zwei andere hinzugefügt werden, wo nichts davon steht). Bei den Inschriften habe ich, wo dasselbe in mehreren ohne Hinzufügung spezieller Daten sich wiederholt, gewöhnlich (jedoch meist im zweiten Bande) mich mit einer Hinweisung auf das Register von Henzen (bisweilen von Wilmanns) begnügt; überhaupt habe ich alles weggelassen, was nur zum Prunk der Gelehrsamkeit gehört. In den Nebenpartien, welche die Übersicht über die spätere Kaiserzeit enthalten, habe ich nur einzelne sehr prägnante und charakteristische Citate gegeben. Die neuere philologische Litteratur anzugeben, habe ich nach reifer Überlegung ganz unterlassen. Eine solche Angabe, die anderswo, besonders bei Marquardt, in hinlänglicher Fülle gefunden werden kann, würde nicht blofs einen grofsen Raum in Anspruch genom-

---

*) Ein höchst merkwürdiges Beispiel falscher Erklärung ist S. 87 an einer von aller Welt gelesenen Stelle des Livius (II, 18) nachgewiesen; es hätte noch hinzugefügt werden können, dafs selbst die nachfolgenden Worte, die das Mifsverständnis hervorgebracht haben (*Eo magis adducor* etc.), aufs deutlichste die richtige Erklärung zeigen. Wäre es vorher gesagt, dafs immer Konsulare gewählt wurden, würde Livius hier nicht eine Vermuthung, sondern eine Gewifsheit ausgesprochen haben; daraus aber, dafs die Konsulare wählten, schliefst er, dafs sie auch bei der ersten Wahl nicht leicht über ihre eigene Klasse hinausgegangen waren. Den *quaestor aedilicius*, worüber auch neuerdings Betrachtungen angestellt worden sind, hatte ich schon vor nicht ganz wenigen Jahren, dem klaren Sinne und der Fassung der ganzen Stelle folgend, aus Ciceros Rede in Pis. c. 36 entfernt.

men, sondern, was weit schlimmer wäre, eine fortwährende Aufforderung zu kritischen Bemerkungen und Warnungen gegen das meiner Meinung nach Verfehlte und Unbrauchbare enthalten haben. Ich finde trotz der Strenge, die man mir bisweilen beigelegt hat, und die ich wohl auch, wo es sich um Ausrottung wuchernden philologischen Unkrauts handelte, gezeigt haben mag, gar keine Freude an häufigem und herbem Tadel. Und doch geht mir die Geduld aus, wo ich emsigen Sammlerfleiſs mit Unklarheit in den ersten Grundbegriffen gepaart finde (wie z. B. wenn man lehrt, die Römer hätten freilich im allgemeinen das Bürgerrecht als Voraussetzung der Senatorwürde betrachtet, jedoch nicht ganz selten Männern und Familien aus Munizipien Zutritt zum Senate gewährt), oder wo ich leichtfertige Hypothesen sich da in Einzelheiten ergehen sehe, wo jede feste Grundlage fehlt und wo der Gegenstand für die Erkenntnis des geschichtlichen Römerstaates ohne alles Interesse ist (wie z. B. das Detail des Heerwesens in der Königszeit), oder wo bei so einfachen Dingen, wie der zeitweiligen Unterbrechung der regelmäſsigen Rechtspflege bei groſser öffentlicher Gefahr oder Trauer, *iustitium*, durch weitläufige Deduction aus allgemeinen, den Römern fremden Sätzen herausgebracht wird, das *iustitium* sei eigentlich Aufhören und Aufhebung von Recht und Gesetz. Ich leugne nicht, daſs theils infolge einer seit vielen Jahren gemachten Erfahrung über manche Erscheinungen der Speziallitteratur auf diesem Gebiete, theils infolge der mit den Jahren wachsenden Unlust, über Gegenstände, bei denen man sich in die Quellen vertieft hat, viele neue Bücher zu lesen, besonders wenn man wie ich mit fremden Augen und daher langsam liest, meine Kenntnisnahme der einschlagenden Spezialschriften der letzteren Jahre unvollständig geblieben ist, und daſs mir vielleicht auch Gutes entgangen ist. Was mir wahre Ausbeute zu versprechen schien, habe ich nicht unterlassen gewissenhaft, wie in früheren Jahren, zu benützen. Für den letzten Zeitabschnitt verdanke ich dem auf Godefroys und dann auf Savignys und Bethmann-Hollwegs Schultern ste-

henden Walter Vieles; dafs mir in noch weiterem Umfange Marquardts fleifsige und sorgfältige Zusammenstellung des Stoffes, obschon sie einer, das Ganze durchdringenden und beherrschenden Selbständigkeit entbehrt, sehr nützlich gewesen ist, würde Unrecht sein zu verschweigen. Schade, dafs der Band, welcher den Grundorganismus des Staates und die Hauptfaktoren des republikanischen Staatslebens umfafst, nicht der neuen Bearbeitung theilhaft geworden ist. Es würde eine sonderbare Affektation sein, wenn ich in diesem Zusammenhange das Werk, welches sich als ein Bestandtheil der Arbeit Marquardts anschliefst, Mommsens römisches Staatsrecht unerwähnt liefse und nicht hier ausspräche, was man aus vielen Stellen meines Buches, vielleicht mit minder wohlwollenden Zusätzen, herauslesen würde, dafs das Werk trotz sehr vieler verdienstlicher Einzelheiten mich doch im ganzen nicht befriedigt. Eine Darstellung des römischen Staatsrechts, die mit Übergehung des Volkes und des Senates mit der Magistratur anfängt, entbehrt der nöthigen Grundlage; kommt nun hierzu ein Bestreben, die in der Wirklichkeit hervortretenden Formen und Einrichtungen aus allgemeinen, dem Bewufstsein der Römer untergeschobenen Begriffen und Theorien abzuleiten, zumal so unbestimmten wie Kollegialität u. s. w., und noch dazu eine Neigung zu nicht ganz natürlichen oder besonnenen Kombinationen und Hypothesen, geht nothwendig daraus etwas Schiefes und Gekünsteltes hervor, selbst in der späteren geschichtlichen Zeit, wie es sich in der theoretischen Konstruktion der kaiserlichen Staatsverfassung zeigt, wie gern man auch den Scharfsinn und die aufserordentliche Gelehrsamkeit des Verfassers und seine ganz einzig dastehende Beherrschung des ganzen, aufserhalb der Litteratur liegenden monumentalen Stoffes anerkennt und bewundert. Wenn ich trotz der im ganzen durchgeführten Nichterwähnung neuerer Schriften doch nicht habe unterlassen können, an manchen Orten auf solche Abweichungen von meiner Darstellung hinzuweisen, die eine gewisse Verbreitung haben und von einer nicht zu übersehenden Autorität gestützt werden, und nicht selten in der

gröfsten Kürze eine Widerlegung oder den Ausgangspunkt einer solchen anzudeuten, wird es natürlich gefunden werden, dafs diese Andeutungen, wo sie nicht althergebrachte Irrthümer betreffen, sehr häufig Niebuhr und Mommsen gelten. Dafs nicht ganz Wenige mir diese Andeutungen und Bemerkungen, womit ich hier über meine Stellung, diesen und anderen Männern gegenüber, Rechenschaft habe ablegen wollen, als Verkleinerung deutschen Verdienstes von seiten eines gehässigen Fremden anrechnen werden, sehe ich voraus, kann es aber durch Worte nicht abwenden. Ich bin immer zugleich ein warmer, obgleich nicht blinder Verehrer deutscher Wissenschaft und Bildung und ein ebenso eifriger Vertheidiger des Rechts und der Ehre meines Vaterlandes gewesen; aber in der Wissenschaft denke ich nicht an die Nationalität, sondern an die Wahrheit, möge auch vielleicht meine Auffassung vieler Phänomene einigermafsen von dem Platze beeinflufst sein, von welchem aus ich, aufserhalb des Kreislaufs der deutschen Litteratur stehend, die sich da zeigenden Gestaltungen betrachte. Dafs ich ein Fremder bin, das wird auch, was ich sehr beklage, Verschiedenes in der Sprachform dieses Buches bezeugen; indem ich bei der Revision des deutschen Manuskriptes, welches eine deutsche Hand, weit von mir, entworfen hatte, Änderungen unternahm, habe ich, wie ich fürchte, hin und wieder Disharmonien und vielleicht Fehler hineingebracht. Ich spreche nicht von der Rechtschreibung; zu spät entdeckte ich, indem mir das Geschriebene und Gedruckte vorgelesen wurde, dafs man sich der in Preufsen für die Unterrichtsanstalten anbefohlenen Schreibweise bediente; nach der Entdeckung machte ich noch einigen Widerstand, der nachgerade ermüdete, aber ohne Zweifel störende Spuren hinterlassen hat. Diesen Mangel wird man wohl einem Verfasser, der seit mehr als fünf Jahren mit eigenen Augen nicht lesen und nur wenige und ganz kurze, dazu noch ihm und Anderen häufig unlesbare Aufzeichnungen machen kann, zugute halten, wenn er sonst in diesem Zustande Recht gehabt, ein Buch herauszugeben. Diese Entschuldigung möge dann auch bei andern

verwandten Mängeln gelten, z. B. bei gewissen Inkonsequenzen in der Citirweise und bei der Unterlassung nachsehen zu lassen (was schwerer ist als selbst nachzusuchen), ob diese oder jene nach anderen Quellen benutzte Inschrift schon in das *corpus inscriptionum Latinarum* aufgenommen sei. (Die grofsen publicistischen und juristischen Inschriften habe ich ausschliefslich nach Bruns: *Fontes iuris Romani*, vierte Ausgabe, citirt, welches Buch Allen zugänglich ist und wo sich die weiteren Nachweisungen finden.) Noch eine Bemerkung ist vielleicht nicht überflüssig. Es schien mir bei einem Werke dieser Art unzweckmäfsig, die aus früherer Zeit allgemein recipirten Fasten zu verlassen und mehr oder minder wahrscheinliche Berichtigungen aufzunehmen. Es ist für das Verstehen der Staatsverfassung und der Institute ganz gleichgültig, ob ein vor dem Jahre 300 v. Chr. fallendes Ereignis drei oder vier Jahre früher oder später eingetroffen sei, wenn nur die Reihenfolge des Zusammengehörigen nicht gestört wird. Einen Wunsch sei es mir noch erlaubt auszusprechen, nämlich dafs Diejenigen, die über dieses Werk urtheilen wollen, die in wenigen Monaten erfolgende Ausgabe des zweiten Bandes erwarten mögen, um darin die Betrachtung und Darstellung durch die Hauptseiten der Staatsverwaltung, die lokale Verwaltung der Theile des Reiches, das Rechtswesen, den Staatshaushalt, das Kriegswesen, den öffentlichen Kultus und noch einige im Alterthum minder hervortretende Gegenstände der öffentlichen Fürsorge durchgeführt zu sehen. Diesen Abschnitten werden sich als Anhang einige Bemerkungen über die antiquarische Überlieferung bei einigen alten Hauptschriftstellern, besonders Livius und Dionysius, und ein Register anschliefsen.

Im März 1881.

J. N. Madvig.

Inhalt.

Kapitel III.

Die republikanische Regierungsform, das Volk und die Volksversammlungen, *comitia*, Roms.

Kapitel IV.

Der Senat als Regierungsautorität zur Zeit der Republik.

Kapitel V.

Die republikanischen Obrigkeiten und Beamten (magistratus).

Kapitel VI.

Das Kaiserthum, seine Formen und centralen Regierungsorgane.

Einleitung.

§ 1.

Der römische Staat durchlief in einer nicht gar langen Reihe von Jahrhunderten die verschiedensten Stufen der Macht und des Umfangs, und die Einrichtungen, die die Unterlage und den Hintergrund der Unternehmungen und Schicksale des Volkes bildeten, bequemten sich dieser geschichtlichen Entwickelung an und erweiterten sich mit ihr. Nach einem Königtume, das mit einem rein mythischen Ursprunge hervortritt und in durchaus sagenhaftem Gewande überliefert ist, folgt zuerst kurz vor dem Anfange des fünften christlichen Jahrhunderts (509 v. Chr.) eine kleine, auf eine Stadt und ihr Weichbild beschränkte Republik, im Kampfe bisweilen um ihr Dasein, stets um die Erweiterung ihrer Marken und ihres Einflusses auf Stammgenossen und Nachbarn, die ihrer Kraft und geschlossenen Einheit weichen müssen. Nachdem dieser Staat sich soweit entwickelt hatte, dass er im eigenen Körper und im eigenen Organismus eine Anzahl kleiner, aufserhalb des Hauptortes, aber in seiner unmittelbaren Nähe belegenen Gemeinden umfafste, gründete er, einer drohenden Vernichtung (der Eroberung durch die Gallier) glücklich entgangen, im folgenden halben Jahrhunderte seine Oberherrschaft über die nächsten, stammverwandten Nachbarvölker in der latinischen und sabinischen Ebene und in den Grenzgebirgen und machte sie zu untergeordneten und unterthänigen Bundesgenossen; ein entscheidender Kampf endlich (der latinische Krieg 340—38) festigte das neue Regiment. Alsdann brachte er in etwa 70 Jahren

durch eine Reihe von harten, aber siegreichen Kriegen ganz Mittel- und Unteritalien in dieselbe Botmäfsigkeit und fügte den eigenen Kräften ein geographisch geschlossenes, aber politisch in Kleinstaaten aufgelöstes unterthäniges Reich hinzu, dessen Bewohner aufserhalb des römischen Volkes und Staates belassen wurden, mit einer relativ selbständigen Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten. Gestützt auf diese Macht, begann das römische Volk um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts, während es im Innern eine verhältnismäfsig ruhige und von gröfseren Fehden ungestörte Periode (von der Diktatur des Q. Hortensius bis zum Tribunate des Ti. Gracchus 286—133) verlebte, seinen Einflufs und seine Herrschaft aufserhalb des italischen Festlandes auszubreiten, zuerst über den westlichen Teil des Mittelländischen Meeres, seine afrikanischen und spanischen Küsten, während gleichzeitig Oberitalien den Römern unterthan ward, alsdann östlich vom Adriatischen Meere über Griechenland und Teile von Asien; rings um das eigentliche Gebiet des römischen Volkes und rings um den Bundesstaat wurde eine Anzahl von sehr verschiedenartigen unterthänigen Landschaften (Provinzen) gelegt, verwaltet von römischen Statthaltern. Aber während das Gleichgewicht im Innern nach Karthagos Fall und namentlich seit der Gracchenzeit (133) mehr und mehr gestört ward, befriedigte die Zwitterstellung, welche die nach und nach den Römern und einander selbst gegenseitig näher gebrachten italischen Bundesgenossen einnahmen, diese nicht mehr; sie verlangten und errangen sich im Bundesgenossenkriege (seit dem J. 90) die Aufnahme in das römische Volk und den römischen Staat selbst. Dadurch ward indes der ganze Staatsbau verändert, und die ursprünglich auf eine einzelne Stadtrepublik berechneten Einrichtungen, die schon vorher, wie stark und elastisch zugleich sie auch sein mochten, dennoch von der starken Anspannung schlaff geworden waren, wurden unter dieser plötzlichen Ausdehnung gestört und gesprengt. Nach

einer kurzen Restaurationsperiode (von Sulla bis Cicero, Pompejus und Cäsar) folgten mit innerer Notwendigkeit die Bürgerkriege und die Auflösung der Republik durch den Übergang zur Alleinherrschaft. Dem neuen Regiment, das jedoch, namentlich zu Anfang, von den überlieferten Einrichtungen bestehen liefs und benutzte, was zu gebrauchen war, und im übrigen von dem Gepräge und der äufseren Form so viel als möglich erhielt, wurde die Aufgabe gestellt, das ganze lose verbundene Reich zusammenzuhalten und es zu gröfserer Einheit zu verschmelzen. Diese Aufgabe ward, während die republikanischen Erinnerungen und Formen nach und nach (im 2. und noch weiter im 3. und 4. christlichen Jahrhunderte) zurücktraten und verwischt oder doch völlig verdunkelt und zum grofsen Teile auf die Stadt Rom beschränkt wurden, bis zu einem gewissen Grade mittels neuer Organe und Formen durchgeführt, namentlich durch die allmähliche Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem herrschenden Volke und den Unterthanen aufserhalb desselben und durch die Verbreitung der lateinischen Sprache in der ganzen westlichen Reichshälfte, während in der östlichen die griechische, auch nachdem der Sitz der in lateinischen Formen auftretenden Regierung nach Byzanz verlegt war, ihren Platz behauptete. Nachdem sich das Reich unter Mitwirkung dieses Gegensatzes, den die Verschiedenheit der Sprache und Kultur herbeiführte, in zwei Hälften aufgelöst hatte, von denen die westliche völlig von dem allmählich gründlich umgestalteten römischen Wesen durchdrungen war, unterlag dieses westliche Kaisertum seiner eigenen Schwäche und der hereinbrechenden Völkerwanderung und hinterliefs Europa zur Errichtung eines neuen Kulturbaues und neuer staatlicher Gestaltungen ein sehr beträchtliches Erbe spätrömischer Einrichtungen neben der neuen geistigen Macht, dem Christentume, welches das römische Reich aufgenommen und zu dessen Verbreitung die Einheit desselben den Weg eröffnet und erleichtert hatte. Unter diesen verschiedenen

1*

Epochen ist nun das Bild der ältesten, in denen das ursprüngliche Wesen des Volkes und Staates sich am reinsten entfaltete und bewahrte, nicht überliefert in irgend einer erhaltenen gleichzeitigen Litteratur, weder in unmittelbarer Abprägung, noch in der Form des historischen Berichtes; wir haben, mit einer einzigen durchaus unbedeutenden Ausnahme (Cato *de re rustica*), kein lateinisches Prosawerk, das bis zum Bundesgenossenkriege hinaufreichte (und die erhaltenen Dramen sind Bearbeitungen griechischer Stücke); nur von einem einzigen griechischen Schriftsteller, der als Augenzeuge und unter günstigen Verhältnissen und mit Verständnis um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. den römischen Staat hatte beobachten können, von Polybius, haben wir sowohl eine Schilderung gleichzeitiger Zustände und wichtiger Teile der damaligen Staatseinrichtungen, als auch einen Bericht über Ereignisse der jüngst vergangenen Zeit. Die römische Prosalitteratur beginnt für uns in der Zeit zwischen Sulla und dem Untergange des Freistaates, das heifst in der Zeit, in der die aus der Vorzeit überkommenen republikanischen Formen zwar noch scheinbar bestanden, sich aber weder mehr für die veränderten Verhältnisse eigneten, noch ganz und in ihrem wahren Sinne angewandt werden konnten. Hier beginnt aber freilich die Prosa nicht nur mit historischen Berichten über die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit (Cäsar und Sallust), sondern mit einem Schriftsteller (Cicero), dessen Hauptwerke, seine Reden und Briefe, in der engsten Verbindung mit Gerichts- und Staatsverhandlungen und mit öffentlichen Verhältnissen und Zuständen stehen, um nicht Varros zerstreute antiquarische Notizen zu nennen. Der römische und, abgesehen von Polybius, der griechische Geschichtsbericht über die römische Vorzeit vor dem Bundesgenossenkriege beginnt für uns mit Schriftstellern des Augusteischen Zeitalters, mit Livius und Dionys von Halikarnafs, deren Erzählung aber von allem, was vor den punischen Kriegen liegt, und zum Teil von diesen selbst

(— Dionys reichte nur hinab zum Anfange des ersten punischen Krieges —) ausschliefslich auf eine ältere, nun verlorene, lateinische Geschichtslitteratur, die Schriften der sog. Annalisten, fufst. Diese Schriftsteller, von denen selbst die ältesten zu einer Zeit lebten, da der römische Staat auf einer nicht geringen Höhe der Macht und des Ansehens stand und sein bescheidener Anfang sich dem Blicke und Verstehen entzog (in der Zeit zwischen dem Anfange des 2ten punischen Krieges und dem 3ten), hatten aus Sagen und spärlichen schriftlichen Denkmälern das Bild der römischen Vorzeit zusammengesetzt, und dieses Bild, das bei den frühesten Annalisten, wie es scheint, neben der ausführlicheren Darstellung ihrer eigenen und der jüngst vergangenen Zeit in bescheidenen Umrissen gehalten war, wurde von den späteren, um die Zeit des Sulla, frei und willkürlich ausgeführt und ausgemalt, so dafs die Ereignisse und Unternehmungen in unrichtigen Gröfsenverhältnissen dargestellt wurden, und die Schilderung von den Zuständen und Einrichtungen der ältesten Zeit viel Unsicheres und Unklares erhalten mufste, auch abgesehen von den Vorstellungen, die man sich von der Entstehung der Einrichtungen machte. Diese Beschaffenheit der überlieferten ältesten römischen Geschichte, deren Darstellung bei Dionys noch dazu durch griechische Vorurteile und pedantische Rhetorik verunstaltet wird, zu erkennen, haben wir zwar genügende Spuren, zum Teil solche, in denen eine schlichtere und einfachere oder doch eine stark abweichende Darstellung neben der später geläufigen auftaucht, sowohl bei Livius selbst, als in einzelnen bei den folgenden lateinischen und griechischen Schriftstellern erhaltenen Zügen; allein die Lücke ergänzen — dazu sind wir nicht imstande.*) Unsere römische Geschichte vom J. 293 v. Chr. bis zum J. 219, die äufseren

*) Einige mehr detaillierte Bemerkungen über Livius und Dionysius finden sich im Anhange des Buches.

Ereignisse des ersten punischen Krieges ausgenommen, und vom J. 167 bis auf Sulla ist, da der Bericht des Livius in den Büchern XI—XX und in denen nach dem 45sten verloren gegangen, und uns eine andere ausführliche und zusammenhangende Quelle fehlt, ein trauriger Trümmerhaufe. Es bedarf der Erwähnung nicht, dafs auch für die folgende Zeit die Zeugnisse der Litteratur, sowohl die, welche sich als unmittelbare Andeutung gegebener Zustände darbieten, als auch die, welche die Form des historischen Berichtes haben, ungleich verteilt sind, sowohl auf die verschiedenen Perioden, als auch in Betreff der verschiedenen Seiten des öffentlichen Lebens; seit dem zweiten christlichen Jahrhunderte schmilzt die lateinische Litteratur und die griechische, insofern sie die römischen Verhältnisse berücksichtigt, stark zusammen und sinkt auf einen sehr untergeordneten Stand der Kenntnisse, des Überblicks und der Darstellungsgabe hinab. Von der bedeutenden römischen Rechtslitteratur haben wir, aufser einer einigermafsen vollständigen Schrift eines namhaften Verfassers aus dem zweiten christlichen Jahrhunderte (Gajus), einigen Auszügen unter berühmten Namen (Ulpian und Paulus) und ein paar anderen älteren Fragmenten, nur die im Anfange des 6ten christlichen Jahrhunderts unternommene systematische Zusammenstellung von Bruchstücken, welche die Digesten oder Pandekten bilden, und dazu Sammlungen kaiserlicher Verordnungen, die nur bis ins dritte Jahrhundert zurückgehen. Von den in so vielen Beziehungen für die Kenntnis römischer Verhältnisse wichtigen lateinischen und griechischen Inschriften fallen ein paar bedeutende öffentliche Urkunden in die Zeit zwischen dem zweiten punischen Kriege und Sulla, einige andre zwischen Sullas Zeit und den Untergang der Republik; mit dem Anfange der Kaiserzeit werden die öffentlichen Urkunden zahlreicher, und die ungeheure Menge der Privatinschriften giebt sehr wesentliche Winke und Andeutungen über die öffentlichen Verhältnisse. Mit Rücksicht sowohl auf die Be-

deutung der Gegenstände an sich als auch auf die Verteilung und Beschaffenheit der Quellen wird es demjenigen, der eine möglichst zuverlässige Einsicht in das Wesen des römischen Staates gewinnen will, zweckdienlich sein, zuerst genau das ins Auge zu fassen, was in der Sullanisch-Ciceronischen Zeit, sowie in dem ausführlichen und in den Hauptzügen zuverlässigen Berichte über den zweiten punischen Krieg und die nächste Zeit fest und bestimmt ausgeprägt dasteht, und damit einen Rückblick auf die Voraussetzungen in der älteren Verfassung zu verbinden unter besonnener Prüfung des Überlieferten, je nach dem Charakter der Zeugnisse und der Zeugen, sowie der wohl verstandenen geschichtlichen Analogie, und alsdann das Bild, welches durch die verhältnismäfsig reiche Litteratur und die nichtlitterarischen Urkunden des silbernen Zeitalters vom Kaiserreiche im ersten christlichen Jahrhunderte und dem Anfange des zweiten entworfen werden kann, hinzuzufügen. Hieran wird sich dann als Anhang in weniger deutlichen und festen Umrissen eine Schilderung der Zustände und Einrichtungen in der nachhadrianischen Zeit schliefsen, und eine Übersicht über die Verfassung unter Diocletian und Constantin und den folgenden Kaisern, insofern sie den lange vorbereiteten Übergang zu einer neuen, von der alten Grundlage mehr und mehr losgelösten Form bilden.

§ 2.

Etwas näher dem 42sten als dem 43sten Breitegrade tritt die Tiber in ihrem Laufe von Norden nach Süden aus den niedrigen Vorbergen des Apennins heraus und durchströmt alsdann ein nur hin und wieder von geringen Anhöhen unterbrochenes Flachland. Diese Ebene wird begrenzt an der rechten, der etrurischen Seite, zuerst vom Berge Soracte, jetzt *monte S. Oreste*, und anderen geringeren Höhen rings um den jetzigen *lago di Bracciano*, einst die *vada Sabatina*, und etwas weiter nordwestwärts von dem ciminischen

Bergrücken (*mons Ciminius*), den Bergen bei Viterbo, und hat hier zu Anfang nur eine geringe Ausdehnung zwischen dem Flusse und den Anhöhen, wird aber breiter nach der Küste hin. Hier lag nördlichst oben an der Tiber Capena und das Gebiet der Capenaten, gerade nördlich vom Soracte Falerii, südlicher Veji, etwa 2 Meilen nördlich von Rom; westlicher nach dem Meere hin lag Cäre, etwa 5 Meilen von Rom, und nördlich von dem ciminischen Berge Tarquinii, etwa 9 Meilen von Rom, lauter etrurische Städte. An der Ostseite der Tiber wird die Ebene begrenzt von einer Anzahl aus dem Hauptstocke des Apennins hervorspringender Berge, den sabinischen, die bei Tibur (Tivoli) in einer Spitze hervortreten, aus welcher der Fluſs Anio (Teverone) in einem westlichen Laufe von etwa 3 Meilen zur Tiber flieſst und die Grenze bildet zwischen dem nördlichen, sabinischen Teile der Ebene, von der die Ansiedelungen der Sabiner sich gen Norden und Osten ins Gebirge hinein fortsetzen, und dem südlichen, dem latinischen. Bei Tibur schwenken die Berge gen Osten, und an der Südseite entlang flieſst ostwärts das Flüſschen Trerus, jetzt Sacco, und ergieſst sich in den Liris. An der Südseite des Trerus erhebt sich zunächst die runde Gruppe des Albanergebirges und alsdann, durch eine südliche Thalung getrennt, ein gröſserer und höherer Gebirgszug, die Volskergebirge, jetzt *monti Leprini*, die sich zum Liris hinunterziehen; das also begrenzte Trerusthal war das Land der Herniker, während die Äquer auf den Bergen, nördlich von dem Thale, bei Tibur, Präneste und weiter im Gebirge wohnten und zwar in kleineren Städten, zum Teil unter der Herrschaft der beiden genannten (Liv. VI, 29. VII, 19. IX, 45). Vom Anio und von Tibur aus setzt sich die Ebene nach Südwest die Tiber entlang bis zum Meere fort und erweitert sich westlich von dem albanischen Gebirge gen Süden, das oben erwähnte vom Trerus und dem Hernikerlande kommende Thal aufnehmend, und schiebt sich in einem schmalen, sumpfigen Landstriche

(die pomptinischen Sümpfe) hinein zwischen den Volskerbergen und dem Meere bis zum Vorgebirge Circeji hinunter. Das Albanergebirge erhält also eine isolierte Lage, umgeben von der Hauptebene und den beiden Thälern zwischen diesem selbst und den Bergen der Sabiner einerseits und von den Bergen der Volsker andererseits, als Mittelpunkt des Flachlandes Latium, dem Lande der Latiner. Die Volsker bewohnten die nach ihnen benannten Berge und den südwestlichen Teil der Ebene; ihre alte Nordgrenze ward ungefähr durch eine Linie von Cora, jetzt Cori, bis Antium, *Torre d'Anzo, Porto d'Anzo* bezeichnet. An der Küste nördlich von Antium bei der Stadt Ardea wohnten die nicht zahlreichen und früh verschwindenden Rutuler, vielleicht ein Zweig der Volsker. Von den Völkerschaften, die Latium umgaben, standen wohl die Herniker den Latinern am nächsten, mit welchen sie früh (486) in dasselbe Bundesverhältnis zu Rom traten, sowie die Sabiner, namentlich die südlichen, was sowohl die Sage (Titus Tatius und Numa) als auch die Nachrichten über ihre Sprache bezeugen; die Volsker dagegen standen den oskischen Völkerschaften, den Campaniern und Samnitern, näher: *Obsce et Volsce fabulantur, nam Latine nesciunt*, sagt der Komiker Titinius bei Festus; über die Eigenart der Äquer wissen wir wenig oder nichts. Alle diese Völker gehörten indes, wie die Latiner selbst, zu demselben, am nächsten mit den Griechen verwandten Volksstamme, zu dem auch die übrigen Bewohner Italiens südlich vom Po gehörten, mit alleiniger Ausnahme der nach Ursprung, Sprache und Volkstum grundverschiedenen Etrusker, der Nachbarn Roms jenseit der Tiber. Innerhalb der hier bezeichneten Grenzen, auf einem Flächenraume von kaum 250 Geviertmeilen, bewegt sich die römische Geschichte, und auf dieses Gebiet beschränkte sich im wesentlichen des römischen Volkes politischer Gesichtskreis und sein Thun und Treiben bis etwas über die Mitte des vierten Jahrhunderts v. Chr., als sie (343) zum ersten Male in Campanien und

gegen die Samniter auftraten. Das eigentliche, alte Latium (*Latium vetus*) mit Rom und seinem Gebiete umfaſste kaum 40 Geviertmeilen. Eine gute halbe Meile südlich vom Einflusse des Anio in die Tiber erhebt sich, etwa 3 Meilen von der höchsten Spitze des Albanergebirges, etwa $3^1/_2$ Meile von Tibur, etwa 6 Meilen von Antium entfernt, unmittelbar an der Tiber die Hügelgruppe, auf welcher Rom gegründet ward. Sie besteht aus drei isolierten Hügeln (nördlich der *mons* oder *collis Capitolinus*, in der Mitte der *Palatinus* und südlich, den Fluſs entlang, der *Aventinus*), von denen der höchste, das Capitolium, sich etwa 150 Fuſs, die beiden andern etwas weniger über dem Meeresspiegel erheben; und aus einem nordöstlich von ihnen sich ausdehnenden längeren Rücken (dem Esquilin), welcher eine Höhe von etwa 225 Fuſs über dem Meere erreicht, von dem drei Teile bis zum Flusse und den erwähnten Hügeln vorspringen (nördlich *mons Quirinalis*, dann der *Viminalis*, südlich der *Caelius*): das sind Roms berühmte sieben Hügel oder Berge. Nördlich vom Kapitol und westlich vom *Quirinalis* und *Viminalis*, wo der Fluſs in einem kleinen Bogen nach Westen ausweicht, dehnt sich eine ebene Fläche, der *campus Martius*, aus, welche im Norden durch die Enge zwischen dem Flusse und dem nördlich vom Quirinal sich erhebenden *collis hortulorum* — so benannt nach später dort angelegten Gärten und Villen — oder dem *mons Pincius* abgeschlossen wird. Diesem Höhenkomplexe gegenüber erheben sich an der Westseite des Flusses nach Etrurien hin ein langgedehnter, im Süden am höchsten sich erhebender Höhenrücken, das *Ianiculum*, ungefähr einer Linie vom Aventin bis zum Quirinal entsprechend, und nördlich von diesem, etwas mehr vom Flusse entfernt, der *mons Vaticanus*, beide auſserhalb des alten Roms, in welches jedoch das *Ianiculum* und die Niederung zwischen ihm und dem Flusse hineingezogen ward. Der älteste Teil der Stadt Rom umfaſste den palatinischen Hügel, der Sage nach Romulus' Wohnsitz, und den capitolinischen

Hügel mit der Burg der Stadt und dem Hauptheiligtume des Volkes, dem capitolinischen Tempel, nebst den Niederungen der nächsten Umgebung; die übrigen Hügel, der Cälius und die nördlich von ihm gelegenen, sowie der Aventin, wurden allmählich bebaut, und die ganze Stadt ward von einem Walle umgeben, dessen Errichtung dem Tarquinius Priscus und dem Servius Tullius zugeschrieben ward, und der, nach und nach verfallen und unter Bauten und Anlagen verdeckt, erst im dritten Jahrhunderte nach Christus, als Rom sich nach allen Seiten, besonders aber nordwärts über das Marsfeld, erweitert hatte, durch Aurelians im wesentlichen noch erhaltene Mauer ersetzt wurde. Das neuere Rom liegt vornehmlich auf den östlichen Hügeln, dem Quirinal und dem Viminal, und auf dem alten Marsfelde, sowie westlich von der Tiber auf dem Hügel des Vatikan und am Fusse des Janiculum, während die grofsen Ruinen des Altertums, einzelne der Kaiserzeit ausgenommen, sich auf dem Kapitol und südlich von demselben befinden. Der Mittelpunkt des Staats- und öffentlichen Geschäftslebens war das *forum Romanum*, nordöstlich vom Kapitol und dem Palatin, woran sich in der Kaiserzeit nördlich andere öffentliche Plätze anschlossen, das *forum Iulium*, das *forum Augusti*, das *forum Nervae* und das *forum Traiani* oder *Ulpium*, sowie das Marsfeld. Einzelne Örtlichkeiten und Gebäude, die eine wirkliche Bedeutung für das Verständnis der öffentlichen Einrichtungen haben, werden erwähnt werden, wo die nächste Veranlassung sich darbietet. Sowohl Cicero (de rep. II, 5 und 6) als auch Livius (V, 54) betonen ganz besonders die günstige Lage Roms, und man mufs gestehen, dafs die Stadt, unmittelbar an einem bedeutenden Flusse angelegt, inmitten der Ebene, aber auf Anhöhen, welche die Verteidigung erleichterten und eine gesundere Luft hatten, am Rande Latiums, unmittelbar an Etrurien, mit dem Flusse als Grenzwehr, und in der Nähe der sabinischen Grenze, günstige Bedingungen für die Rolle, die ihr zufiel, darbot.

Das Stadtgebiet erstreckte sich am Schlusse der Königszeit ungefähr vom Anio in einem schmäleren Streifen westlich von der Tiber, welcher wohl gröſstenteils im Kriege gegen Porsinna verloren ging, und in einem breiteren östlich von der Tiber zum Meere hinab, wo Ostia an der Mündung der Tiber stets in Händen der Römer war und ihnen den Zutritt zum Meere öffnete. Was die Bevölkerung betrifft, so sollen schon unter Servius Tullius in Rom und seinem Bezirke 80,000 freie, wehrhafte Männer gezählt sein (Liv. I, 44; Dion. H. IV, 22 hat die Zahl 84,700), wozu man wenigstens drei- oder viermal so viele freie Weiber, Greise und Kinder, nebst Sklaven beiderlei Geschlechts, hinzuzählen muſs, und für die erste republikanische Zeit sind die Zahlen noch gröſser (Dion. H. V, 25 beziffert im zweiten Konsulate die Bevölkerung, d. h. die freie Bevölkerung, auf mehr als 300,000, während nach ihm V, 20 im selben Jahre der Census 130,000 wehrhafte freie Männer nachweist; Liv. III, 3 hat beim Jahre 463 die Censuszahl 104,714; allein diese Zahlen möchten zweifelhaft sein). Die mit den Römern verbündeten Latiner stellten wenige Jahre nach der Vertreibung der Könige (im J. 493) nach der Tradition ein Kontingent von derselben Gröſse, wie das römische.

Anmerk. Die zuerst von schmeichlerischen asiatischen Griechen, den Smyrnäern (Tac. Ann. IV, 56) oder den Bewohnern von Alabanda (Liv. XLIII, 6), schon im zweiten Jahrhunderte v. Chr. ersonnene Personifikation der Stadt Rom als einer Göttin (*Dea Roma*), die in der Kaiserzeit sogar einen Tempel in der Stadt selbst erhielt, hat ebenso wenig Bedeutung für die römischen Staatseinrichtungen als der mehr römisch gefärbte *Genius populi Romani*.

§ 3.

Das römische Volk war nach dem Berichte der Sage, der durch die ältesten geschichtlichen Verhältnisse und Begebenheiten und durch eine innige Gemeinschaft des Gottes-

dienstes und der bürgerlichen Einrichtungen (das latinische Fest auf dem Albanerberge, der gemeinsame Dianentempel auf dem Aventin, Vestalinnen bei beiden Völkern, dieselben Beamtennamen, wie Diktator, Prätor, Ädil, die Kolonialinstitution, gleichartige Rechtsformen z. B. bei dem Verlöbnisse, den *sponsalia*, dieselben Personen- und Familiennamen u. s. w.), und nach dem sicheren Zeugnisse der Sprache aus latinischer Wurzel entsprossen, und diese Verwandtschaft erstarkte durch späteren Zuzug (die Albaner unter Tullus Hostilius u. s. w.). Aber wie schon die Gründung Roms an sich ein Ausscheiden unzufriedener oder auch abenteuernder oder eine bessere Existenz suchender Latiner bezeichnet, so erhielt das römische Volk jedenfalls von Anfang an durch die Aufnahme fremder Elemente eine Sonderstellung und eigene Entwickelung. Diese Aufnahme bezeugen die Sagen deutlich. Zuerst begegnet uns die Erzählung von dem durch Romulus nach der Gründung der Stadt als einer latinischen Kolonie eröffneten Asyle oder Zufluchtsorte für Eingewanderte jeglichen Volkes und jeglicher Art, woran sich alsdann in bestimmterer Gestalt, auf eine Zweiheit deutend, der Bericht über die Aufnahme der Sabiner unter Titus Tatius zur Gemeinschaft und Staatseinheit mit Romulus und seinen Latinern schliefst und, was damit zusammenhängt, die Bezeichnung des Numa Pompilius und des Ancus Martius, des zweiten und des vierten römischen Königs, als Sabiner; hieran knüpft sich weiter die Erzählung von einer bedeutenden sabinischen Einwanderung in der ersten Zeit der Republik (Attus Clausus mit seinem Geschlechte und seinen Klienten). Auch die Berichte über die Aufnahme einer etwas gröfseren Anzahl von Etruskern, welche sich teils an den Namen Cäles Vibenna, der entweder ein Mitstreiter des Romulus gegen die Sabiner oder der Kampfgenosse des ebenfalls aus Etrurien eingewanderten älteren Tarquinius gewesen sein soll, und den eine Sage dem Cäliushügel den Namen geben läfst, teils an Porsinna und die

Überreste seines von den Sabinern überwundenen Heeres knüpften, und welche eine Stütze in dem Namen der Etruskerstrasse (*vicus Tuscus*) fanden, kann man nicht ganz verwerfen, ob es gleich einleuchtet, dafs dieses durchaus fremde Element in dem römischen Volkstume verschwand, und obgleich das, was sich später von etruskischem Wesen bei den Römern findet, sich als etwas Entlehntes mit fremder Marke zeigt (die Haruspicin). Auf eine solche Aufnahme und Erweiterung deutet ferner die alte Dreiteilung des Volkes und die eigentümliche Stellung des dritten Gliedes (*Lucerum*), die wiederholte Erweiterung des Patriciates und des Senates, sowie das Verhältnis zwischen den Patriciern und Plebejern hin. Weit zweifelhafter ist es, ob eine Erinnerung an ursprünglich verschiedene Bestandteile in dem Doppelnamen liegt, mit dem das Volk bezeichnet wird und sich selbst bezeichnet, in den Namen *Romani* und *Quirites*, die in feierlicher und officieller Redeweise bisweilen kopulativ oder syntaktisch verbunden werden: *populus Romanus Quiritesque*, *populus Romanus Quiritium* (so überwiegend in alten Formeln), oder in loser Zusammenstellung: *populus Romanus Quirites* (so bei Livius; Brissonius *de formulis* S. 61, Drakenb. zu Livius I, 12; Becker röm. Altert. II S. 19). Der Gebrauch des Namens *Quirites* als feststehender und ausschliefslicher Anrede an das versammelte Volk und in alten offiziellen Ausdrücken (*ius Quiritium*), während *Romani* die geschichtliche und von fremden Völkern angewandte Benennung des Volkes ist, weist vielmehr auf einen ursprünglichen Volks- und Geschlechtsnamen hin, mit dem das Volk sich selbst bezeichnete, neben einer Bezeichnung nach der Stadt.*)

Durch die Lage der Stadt an der Grenze Etruriens und des Sabinerlandes, durch die Aufnahme Fremder und das da-

*) Der Singular kommt nur bei Dichtern vor und in der Formel: *Ille Quiris mortuus est*, in welcher in der wirklichen Anwendung ein bestimmter Name statt *ille Quiris* gesetzt ward. Die Ableitung von *Cures* ist gegen die Analogie, welche auf *Quirium* führt.

mit verbundene Ausscheiden aus der engeren Verbindung unter den latinischen Städtchen erreichte das römische Volk eine Geschlossenheit, die Sinn dafür entwickelte, die bürgerlichen Verhältnisse durch feste Regeln zu ordnen, und Kraft und Überlegenheit mehr gesonderten und loser verbundenen Völkerschaften gegenüber. Den besonderen Einfluſs, welchen die verschiedenen Bestandteile des römischen Volkes auf die Gesamtentwickelung haben üben können, nachzuweisen, dazu fehlt uns jedes einigermaſsen sichere Mittel. Von den auſseritalischen Völkern, namentlich von den Phöniciern und Griechen, und besonders von den griechischen Kolonien auf Sicilien und an der Südküste Italiens, von denen die nächste, *Cumae*, etwa 24 Meilen geraden Weges von Rom entfernt war, haben die Römer, wie andre italische Völker, allgemeine äuſsere Civilisationsmittel erhalten, als da sind die Buchstabenschrift, die Maſs-, Gewichts- und Münzordnung, sowie andere technische Fertigkeiten, allein auf welchem Wege die Mittel den Latinern und Römern zugeführt wurden, davon wissen wir nichts, sobald wir die griechischen Sagen von Euander aus Arkadien, mit dem ein lateinisches mythisches Wesen, die Carmenta, als Mutter in Verbindung gesetzt ist, abweisen; eigentümliche bürgerliche oder staatliche Einrichtungen haben sie nicht daher geholt; Einzelheiten, in denen sich eine gewisse Übereinstimmung offenbart, haben ihren Ursprung aus allgemeinen Verhältnissen des Altertums, wie zum Beispiel die Entwickelung des Ritterstandes aus der Reiterei. Die Griechen, die gern alles von Bedeutung, was sie bei Fremden, und so namentlich bei dem Volke fanden, dem sie selbst im äuſsern erlegen waren, an griechischen Ursprung anknüpften, sahen dies natürlich mit andern Augen an und brachten auch den Römern den Glauben an ihre Auffassung in einzelnen Punkten bei (die Gesetze der zwölf Tafeln). Wie zuverlässig die Sage von sehr früher Befragung des griechischen Orakels in Delphi (durch Tarquinius Superbus und Camillus) ist, mag dahingestellt bleiben; so

viel aber ist gewifs, dafs die gleichzeitigen Griechen des eigentlichen Hellas sich damals um Rom weder kümmerten noch es kannten.

§ 4.

Der römische Staat war von Uranfang an ein auf dem Sklavenwesen als gesetzlicher Einrichtung basierter Gemeindestaat, wie die griechischen eine einzelne Stadt mit ihrem Weichbilde umfassend, so dafs es keine gesonderte und für sich verwaltete Landdistrikte gab, und so dafs jeder Bürger persönlich in der Stadt sein Recht suchte und seine Rechte geltend machte. Die Ausübung politischer Rechte durch Abgeordnete war dem Altertume im ganzen unbekannt.*) Allein wie schon bei den Griechen innerhalb des Landgebietes einer Stadt einzelne Ansiedelungen (in Attika Demen, z. B. der Piräus und der Thorikos) sich enger unter einander zusammenschlossen, so bildeten sich im römischen Gemeinwesen verhältnismäfsig früh und in noch bestimmterer Gestalt durch Aufnahme oder Eroberung oder durch Aussendung kleinere und untergeordnete Gemeinden, d. h. Municipien und Kolonien, deren Einwohner dennoch Vollbürger der Stadt Rom waren; lange Zeit hindurch geschah dies jedoch innerhalb solcher Grenzen, dafs die Voraussetzung persönlicher Teilnahme an den öffentlichen Verhandlungen in der eigentlichen Stadt nicht aufgehoben oder zu sehr beschränkt ward. Später ward es immer schwieriger diese Voraussetzung aufrecht zu halten, und ihr völliger Umsturz durch den Bundesgenossenkrieg ward daher in der That das

*) Ein gewisser Anlauf dazu, aber ohne feste Form und Gleichmäfsigkeit zeigte sich in den griechischen Eidgenossenschaften, die in einer einzelnen Stadt, entweder in derselben oder der Reihe nach in verschiedenen Städten, tagten, namentlich in Achaja und Ätolien. Mit einer bestimmteren Form des Repräsentativsystems versuchten es die Italiker während des Bundesgenossenkrieges in der Versammlung zu Corfinium (Diod. Sic. XXXVII, 2 p. 538 Wess.).

Grab der alten Verfassung. Die auf solchen kleinen Staat berechneten Einrichtungen wurden nach und nach weiter ausgedehnt, je nachdem das Gebiet wuchs und die Volkszahl sowohl in Rom selbst als auch in seiner Gemarkung und in den auswärtigen Gemeinden mit ihren Gemarkungen stieg, während sie zugleich innerlich ausgebildet und ausgeglichen wurden unter starken Reibungen und Kämpfen unter den Bestandteilen der Bürgerschaft, die, wenn sie auch bisweilen einen revolutionären Charakter annahmen, dennoch die Einheit und den Zusammenhalt nicht unterbrachen, so dafs man auch Mittel und Wege fand, das bundesgenössische und das unterthänige Reich, die sich rings um das Volk bildeten, zu beherrschen. In dieser Entwickelung, die je nach dem praktischen Bedürfnisse, nicht nach allgemeinen Theorieen und Entwürfen stattfand, trat die Achtung vor dem Herkommen, vor der Sitte der Vorfahren (*mos maiorum*) stark hervor, so dafs nicht leicht irgend ein Glied der alten Verfassung ganz verschwand, wenn auch bisweilen nur eine unwesentliche Form und ein Name erhalten blieb. Die ganze Verfassung ward mit einer gewissen religiösen Heiligkeit umgeben, welche auch Erlaubnis oder Warnung der Gottheit bei der einzelnen Verhandlung mitwirken liefs (*auspicia*), jedoch ohne dafs eine Theokratie oder eine selbständige Priestermacht daraus hervorging. Das Volk tritt von Anbeginn an als ein wesentlich ackerbauendes auf mit grofser Achtung vor dem Grundbesitze und darauf gegründetem Erwerbe und wirtschaftlicher Selbständigkeit. Der Grundbesitz bedingte bürgerliche Stellung und Einflufs, während Handwerk und Fabrikarbeit, sowie Handel und überhaupt persönliche Thätigkeit um Lohn minder geachtet war; man denke nur an *res mancipi* und *nec mancipi*, an die *tribus rusticae* und die ganze Censuseinrichtung.*) Das alte Volk war nüchtern und streng

*) Zu stark drückt dies Dion. H. IX, 25 aus: *Οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων κάπηλον οὔτε χειροτέχνην ἔχειν βίον.* Von einem Verbote kann keine Rede sein; aber *institores, opifices, sellularii,* selbst *mercatores*

haushälterisch, aber redlich (Polyb. XXXII, 12), ernst ohne finstre Strenge. Die Familien hielten fest zusammen; der Bürger wuchs in strenger häuslicher Zucht auf, und im öffentlichen Leben herrschte stramme Ordnung und wurde Gehorsam verlangt, jedoch unter Wahrung aller Freiheit des mündigen Bürgers im Privatleben. Der Werth, den man nicht blos auf freie Geburt, sondern auf die Abwesenheit jedweden Males früherer Knechtschaft legte, die Achtung vor Grundbesitz, Vermögen und persönlicher Unabhängigkeit bildeten im Vereine mit der festen Geschlossenheit der Familien und Geschlechter die Grundlage für eine aristokratische Richtung in der ganzen Staatsform. Jede politische und gerichtliche Verhandlung war in der Hauptsache öffentlich und mündlich, aber die Niederlegung des Ergebnisses in schriftlichen Akten ward sehr früh eingeführt.

Die Römer selbst führten in ihrer geschichtlichen Betrachtung naiv alles, was in der Gestaltung und Einrichtung des öffentlichen Lebens sich in der älteren Zeit allmählich durch die Macht der Verhältnisse herausgebildet hatte, zum Teil aber von Staaten und Einrichtungen ererbt war, die

---

waren gering geschätzt; vgl. Dion. H. II, 28. Eine in neuester Zeit vorgetragene Auffassung, Rom sei ursprünglich eine Handelsstadt, 'das Emporium Latiums', und die Römer ein Industrie und Schiffahrt treibendes Handelsvolk gewesen, entbehrt jedes Grundes. Roms Lage eignete sich keineswegs für einen Stapelplatz, und es giebt in der ältesten Zeit keine Spur weder von römischem Grosshandel und lebhaftem Verkehre zu Wasser mit dem Auslande, noch von Einrichtungen, die auf eine solche Thätigkeit berechnet waren und sie bedingten; der älteste Vertrag mit den Karthagern beweist das gar nicht. Niemals hat, auch nicht in der letzten Zeit der Republik, grossartige Handelsthätigkeit zu politischem Ansehn und Einfluss geführt, obgleich sich die Kapitalmacht mit der Gutsaristokratie verbündete. Die Reederei spielte in der Kaiserzeit eine ganz untergeordnete Rolle und musste durch Vergünstigungen gestützt werden.

*) Spuren einer aristokratischen Tendenz des römischen Staates im Verhältnisse zu den verbündeten und unterthänigen Völkern werden im 7ten Kapitel nachgewiesen werden.

älter waren als der römische Sonderstaat, auf eine positive und freie, zeitlich bestimmte Anordnung der alten Häuptlinge und Könige, deren sagenhafte Geschichte zum grofsen Teile aus dem Berichte über derartige staatsordnende Beliebungen besteht, namentlich auf Romulus (die politischen und die Kriegs-Einrichtungen) und auf Numa (die religiösen) zurück. Unter den erhaltenen Schriftstellern tritt diese Auffassung in breiter, pragmatisierender und schematisierender Ausführung bei Dionys von Halikarnafs, bei Livius knapper und zum Teil bruchstückweise auf. Was den späteren Königen Tarquinius Priscus und Servius Tullius zugeschrieben wird, hat ein mehr geschichtliches Gepräge und bezeichnet wirkliche Änderungen an den älteren Einrichtungen und Neubildungen, obgleich auch hier gewifs zu viel auf die schöpferische Thätigkeit eines einzelnen Mannes und einer einzelnen Zeit zusammengedrängt ist.

Die Stärke des römischen Staates, die seine Gröfse schuf und festigte, lag nicht in einer bewufsten und berechnenden politischen Weisheit, sondern vornehmlich in der straffen Geschlossenheit und Einheit loseren Völkervereinen gegenüber, in der aristokratischen Festigkeit, die plötzliche Sprünge und individuelle Experimente ausschlofs, aber, weit entfernt von spartanischer Starrheit, ruhig neue Glieder zu dem Alten fügte, in einer kräftigen, von Disciplin und lebendigem Nationalgefühl getragenen und aufrecht gehaltenen Heeresordnung, alles unterstützt von den glücklichen Ortsverhältnissen der Stadt und der günstigen Lage Italiens, welche die Begründung einer Herrschaft über die Umgebungen des Mittelländischen Meeres durch successive Entfaltung der Kräfte nach den verschiedenen Seiten ermöglichte, und endlich in dem Auftreten im rechten geschichtlichen Augenblicke, als die republikanische Form in kleineren und lockereren Gestaltungen und die erobernde Monarchie sich bereits in Griechenland und Macedonien entwickelt hatte. Allein auch dem Vermögen und der Wirkung dieser Kräfte

und Verhältnisse war eine Grenze gesteckt, nach deren Überschreitung zuerst eine Zeit lang persönlicher Ehrgeiz, Gewalt, Einsicht und Tüchtigkeit sich darum stritten den Staat zu beherrschen und umzugestalten und dann zur Zeit der Monarchie ein müdes Ausruhen in der gewonnenen äufseren Machtstellung sich mit einer Umbildung des bisher herrschenden Staates und der unterthänigen Landschaften in einen nur oberflächlich gleichartigen, schwachen und trägen Körper verband.

Kapitel I.

Das römische Volk und das römische Reich, imperium Romanum, Bürger und Fremde, cives und peregrini.*)

§. 1.

Bürger und Nichtbürger, römisches Volk und Unterthanen.

Das römische Volk, *populus Romanus Quiritium*, besteht aus den Freien, die kraft ihrer Geburt oder gesetzmäſsiger Aufnahme zur römischen Bürgerschaft (*civitas Romana* in objektivem Sinne) gehören und sie ausmachen und das römische Bürgerrecht (*civitas Romana* in subjektivem Sinne) haben, römische Bürger, *cives Romani* (*cives Romanae*), sind.

Diese Bürgerschaft, die ursprünglich an die Stadt Rom (*urbs* in prägnantem Sinne, *τὸ ἄστυ*) als den Mittelpunkt und die Heimat, sowie an ihr Weichbild gebunden war**), ward erweitert durch Unterjochung und Eroberung. Die Unterjochten versetzte man anfangs nach Rom selbst, wie

---

*) Specielle juristische Quellen gewisser in diesem und dem folgenden enthaltenen Begriffe sind Gaius I, 9 sqq., *de condicione hominum,* und Dig. I, 5, *de statu hominum,* die jedoch diese Verhältnisse nur als Voraussetzung bei der Lehre von den Freigelassenen und deren verschiedenen Stufen (s. Kap. II § 19) mit erwähnen.

**) Dio Cass. LII, 19: *ὥσπερ τινὰ μίαν τὴν ἡμετέραν πόλιν οἰκοῦντες καὶ ταύτην μὲν ὄντως πόλιν, τὰ δὲ δὴ σφέτερα ἀγροὺς καὶ κώμας νομίζοντες εἶναι.* Vgl. über den Begriff *civitas* und *urbs* Cicero pro Sest. 42; de rep. I, 26; über das Wort *patria,* welches bald die Centralheimat des Römers, die Stadt Rom, bald seinen besonderen Geburtsort, seine Vaterstadt bezeichnete, spricht Cicero de legg. II, 2.

die Einwohner von Alba Longa unter Tullus Hostilius und von andern Städten unter Ancus Marcius (Liv. I, 33; Dion. H. III, 37 und 38), aber alsbald ward es Sitte, die Unterjochten, die dem römischen Volke einverleibt wurden, eine Zeit lang doch nur in untergeordneter Stellung als Bürger ohne Stimmrecht, *cives sine suffragio* (s. unten § 5), in ihren ursprünglichen Wohnsitzen und Städten, wie in Tusculum im J. 381 (Liv. VI, 26), zu lassen, und ferner ausgesandte römische Bürger in eroberten Städten und auf erobertem Grund und Boden, meistenteils neben den alten Bewohnern anzusiedeln; so entstanden Gemeinden aufserhalb Rom, Municipien und Kolonieen, aber ohne eigene Civität, indem die Bewohner einfach *cives Romani* (mit oder ohne Stimmrecht) sind; *civitas* ist die Staats-, nicht die Gemeindebürgerschaft.*) Alle, welche nicht zum römischen Volke gehören, sind *peregrini*, Fremde, und stehen ursprünglich als Individuen und Staaten, *populi peregrini*, *nationes exterae*, den Römern gleichberechtigt gegenüber, auch wenn diese Völker ein bestimmtes Bundesverhältnis mit den Römern eingingen (*societas, socii*). Allein allmählich ging die Gleichheit den ältesten verbündeten Völkern, den Latinern und Hernikern, verloren; sie gerieten in eine gewisse Abhängigkeit von dem durch straffe Einheit und kriegerische Tüchtigkeit übermächtigen Rom, eine Unterwerfung, die endgiltig durch den latinischen Krieg von 340 bis 338 bestätigt ward, und seit der Zeit versteht man unter *peregrini*, insonderheit in der Sprache der Juristen, die unter römischer Hoheit stehenden Nichtbürger, die das *imperium Romanum* bilden. Die ganze Stel-

*) Cicero in Pis. fr. init. von Placentia: *nam tum erat civitas.* Bei der Aufnahme in das römische Bürgerrecht hatte die frühere latinische Kolonie, als solche ein Sonderstaat (*civitas Latina*), aufgehört eine *civitas* zu sein; sie war ein Municipium. Man sagt *municeps Tusculanus, coloni Puteolani, civis Romanus* oder nur *civis e municipio Tusculano, ex colonia Puteolis*, aber nie *civis Tusculanus*, es sei denn in der Zeit, da Tusculum noch kein Municipium war.

lung wird bezeichnet mit dem Worte *peregrinitas*; allein sie gestattet, namentlich nachdem Provinzen ohne irgend ein Bundesverhältnis hinzugekommen waren, manche verschiedene Stufen und Modifikationen; der Ausdruck *exterae nationes* wird alsdann im Gegensatze zu *socii*, namentlich von den Provinzialen gebraucht, neben der allgemeinen Bedeutung 'alle nicht römischen Völker'.*) Erst in der Kaiserzeit taucht ein übrigens wenig bedeutendes oder bemerkbares Mittelglied zwischen *cives* und *peregrini* auf, die damaligen *Latini* (s. § 9).

Anm. Im älteren Sprachgebrauche, von dem Cicero, de off. I, 12, Beispiele aus den 12 Tafeln anführt (*status dies cum hoste; adversus hostem aeterna auctoritas*) und der durch Varro und Festus bestätigt wird, soll *hostis* in der Bedeutung von *peregrinus* gebraucht worden sein. Der Sprachgebrauch gehört wohl einer Zeit an, als noch in der Stadt Rom rechtliche Beziehungen und gerichtliche Verhandlungen mit ganz unabhängigen, nicht verbündeten Völkern vorkommen.

§ 2.

Die Erweiterung der Bürgerschaft, die Ausbreitung des Bürgerrechts I.

Die Erweiterung der Bürgerschaft, die in der ältesten Zeit durch die Aufnahme von Municipien und durch Anlage von Kolonieen nicht selten stattfand (eine Erweiterung, die sich auch durch Errichtung neuer Tribus zeigte, s. Kap. II. § 6), hörte im ganzen nach dem grofsen latinischen Kriege auf, an dessen Ausgange noch einige Städte in die strenge Unterwerfung als *cives sine suffragio* (s. § 5) hineingezwängt wurden, sodafs hierauf mehrere Jahrhunderte lang nur eine Erweiterung durch die Anlage einer nicht grofsen Anzahl

---

*) Siehe z. B. Cic. in Verr. act. I, 14: *fore, ut nationes exterae* (die Provinzialen) *legatos ad populum Romanum mitterent, ut lex de pecuniis repetundis tolleretur,* und an vielen anderen Stellen.

von Bürgerkolonieen zu den Zeiten der punischen Kriege vorkommt. Teils widersetzte sich nämlich die Idee des alten Staates der Ausbreitung der Bürgerschaft über die Grenze hinaus, bei welcher der Bürger noch einigermafsen seine politischen Rechte in Rom ausüben und überhaupt am dortigen Volksleben (vor Gericht, bei den *ludi* u. s. w.) teilnehmen konnte, teils ergab das abhängige Bundes- und Unterthänigkeitsverhältnis, in das zuerst die Latiner und Herniker gebracht waren, eine neue Form für die Behandlung späterer Eroberungen. Das alte Bürgergebiet bildete daher, wenn man jene späteren Bürgerkolonieen abrechnet, einen recht gut geschlossenen Kreis um Rom, besonders im Osten und Süden, nirgends über 15 Meilen von Rom entfernt (Formiä); die allermeisten und die am frühesten stimmfähig gemachten Municipien (Tusculum, Lanuvium u. s. w.) lagen weit näher. An dieses engere Gebiet der älteren römischen Bürgerschaft denkt Cicero in der Rede für Roscius aus Ameria Kap. 16.*) Allein von derselben Zeit an, als die Bürgergemeinde sich so abschlofs, ward das römifche Bürgerrecht, d. h. die Stellung als Mitglied des herrschenden Volkes zwischen unterthänigen, nach und nach eine mehr angesehene, vorteilhaftere und vergleichungsweise beneidenswerte Stellung, namentlich jedoch und in steigendem Mafse von der Zeit an, als die bedingungslos unterjochten und von Rom aus verwalteten Provinzen in jeder Beziehung römischem Übermute und römischer Gier Befriedigung gewährten. Daher ward jetzt auch das Bürgerrecht, besonders in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege, einzelnen Männern, bisweilen mehreren zugleich und nach einer gewissen Norm, als Ehre und Lohn geschenkt (s. unten). Um dieselbe Zeit ward die Behandlung der italischen Verbündeten bisweilen weniger rücksichtsvoll als früher. Hierdurch, sowie durch

*) *Non modo in Umbria et in ea vicinitate, sed in his veteribus municipiis.*

die inneren Bewegungen in Rom selbst seit der Gracchenzeit, die auch Wünsche und Hoffnungen bei den Bundesgenossen erregen mufsten, bis sie zuletzt geradezu aufgereizt wurden zuerst vom Konsul M. Fulvius Flaccus im J. 125 (App. Civ. I, 21 und 34; Val. Max. IX, 5, 1) und alsdann noch stärker von dem Volkstribunen M. Livius Drusus dem Jüngeren im J. 91, ward, nach einem vereinzelten und nicht recht verständlichen Versuche der an der Grenze von Samnium gelegenen latinischen Kolonie Fregellä im J. 125, der Bundesgenossenkrieg (*bellum sociale, bellum Marsicum*) herbeigeführt. Im einzelnen haben wir über seine Entstehung, seinen Verlauf und seinen Schlufs höchst ungenügende, abgerissene und verworrene Nachrichten bei Appian (im ersten Buche der Bürgerkriege), der durch häufige Verwechselung der römischen Landbürger, *cives rustici*, und der Bundesgenossen, durch grobe Fehler in den Zeitangaben und in den Personennamen, durch ganz unbestimmte und unsichere Angaben über Gesetze und Mafsregeln viele Verwirrung auch bei neueren Schriftstellern verursacht hat, sowie bei Vellejus Paterculus und dem Epitomator des Livius; aber das schliessliche Hauptergebnis ist klar genug, ob es gleich erst gesichert und im einzelnen durchgeführt erscheint um die Zeit, als Sulla starb.*) Alle damaligen italischen Städte und Staaten (*civitates*), das cispadanische Gallien, wenigstens die dortigen latinischen Kolonieen, einbegriffen, wurden mit ihrer damaligen Bevölkerung in das römische Bürgerrecht als (gesetzlich) mit den früheren Bürgern völlig gleichberechtigt aufgenommen und mit ihnen in den schon bestehenden 35 Tribus verteilt, indem sie natürlich dadurch aufhörten,

*) Selbst in den neuesten Darstellungen der römischen Geschichte sind hier Fehler nicht vermieden (um nicht eine unbrauchbare Specialschrift über diesen Gegenstand von Kiene zu nennen). Vgl. Ussing 'Om Italernes Delagtiggjórelse i den romerske Borgerret ved *bellum sociale*' in den Schriften der dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, 5. Reihe, hist.-phil. Abt. Band I.

ein Sonderbürgerrecht, in das sie Fremde aufnehmen konnten, zu besitzen*); dies Resultat stellte sich erst allmählich heraus (Vell. Pat. II, 16: *paulatim recipiendo in civitatem*; auch Appian sagt, Civ. I, 49, das Bürgerrecht sei einigen gegeben, aber Kap. 53 hat er 'allen'). Das Hauptgesetz, das später als Grundlage der Mafsregel betrachtet ward, war die *lex Iulia*, im J. 90 vom Konsul L. Julius Cäsar eingebracht, nach Cicero (pro Balbo 8: *ipsa Iulia lege, qua lege civitas est sociis et Latinis data*) und Gellius (IV, 4: *ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est*; Gellius hat im vorhergehenden nur von den Latinern geredet und erwähnt ihrer daher allein); aber daran schlossen sich speciellere Bestimmungen, von denen bei Cicero (pro Arch. 4) die *lex Plautia Papiria* des J. 89 genannt wird, vorgeschlagen von zwei Volkstribunen. Sie verordnete, dafs Ausländer (Nicht-Italiker), die in italischen Städten als Bürger, auch etwa nur als Ehrenbürger nach griechischer Sitte, aufgenommen waren, ebenfalls das römische Bürgerrecht mitempfangen sollten, wenn sie zu der Zeit, als das Gesetz erschien, ihren Wohnsitz in Italien hatten und sich binnen 60 Tagen bei einem Prätor meldeten.**) Als man zum ersten Male das Bürgerrecht den Bundesgenossen einräumte, suchte man den Einflufs der vielen Neubürger dadurch zu beschränken, dafs man sie acht eigenen Tribus überwies (Vell. Pat. II, 20: *Cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo*

---

*) S. oben Cicero in Pis. in betreff der Stadt Placentia und was dort folgt.

**) Ein Beispiel von Benutzung der *lex Plautia Papiria*, aufser dem in der Rede *pro Archia* behandelten, findet sich Cicero *ad fam.* XIII, 30. Eine andere specielle Angabe — vielleicht mit Rücksicht auf Bedingungen in der *lex Iulia* — kommt in einem Fragmente des Geschichtsschreibers Sisenna bei Nonius p. 130 vor: *Tamen Tudertibus senatus consulto et populi iussu dat civitatem.* Eine *lex Calpurnia* aus dieser Zeit, Bestimmungen über das Bürgerrecht enthaltend, wird ebenfalls von Sisenna bei Nonius p. 107 und p. 484 genannt.

veterum civium dignitatem frangerent, plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii). Diese acht Tribus waren zweifelsohne neue, die neben den 35 alten errichtet werden sollten, wie auch Appian sagt (Civ. I, 49 und 53).*) Damit waren aber die Neubürger nicht zufrieden, und im J. 88 schlug daher der Volkstribun P. Sulpicius vor, man möge die neuen Bürger in allen alten Tribus verteilen (Liv. ep. 77; App. Civ. I, 55. 56 vgl. 67). Dieses Gesetz ward zwar angenommen, wurde aber gleich nachher aufgehoben, als Sulla in seinem ersten Konsulate alle Maſsregeln des Sulpicius aufhob und ihn selbst tödten lieſs (App. a. O. 59). Es ward indes von Cinna im J. 87 wieder aufgenommen (App. a. O. 64, vgl. Cic. Phil. VIII, 2) und ohne Zweifel durchgebracht, obgleich Appian nichts davon sagt und der Ausdruck in den Livianischen Auszügen 80 und 84 unklar ist**), und hielt sich später, indem Sulla bei der Restauration im J. 83 ff. in diesem Punkte den Widerstand aufgab.***) Dagegen wollte Sulla nicht allen Italikern, namentlich nicht den Samnitern und Lukanern, die sich von Anfang an am feindseligsten gezeigt und die bis zum letzten

---

*) Hätte man acht von den alten Tribus zu diesem Zwecke ausersehen, so würde das die gröſste Erbitterung bei den alten Bürgern dieser Tribus erregt haben, deren Bedeutung gleich Null geworden wäre; die Bildung neuer Tribus bei starker Erweiterung des Bürgerrechtes war das aus der Vorzeit Überlieferte; man ist nur auf diesen Gedanken verfallen, weil man mit Unrecht die Zahl 35 als unantastbar betrachtete.

**) Ep. 80: *Italicis populis a senatu civitas data est* (es wird die Zustimmung des Senats zu Cinnas Verlangen angedeutet); ep. 84: *Novis civibus suffragium datum est* (nämlich in allen Tribus). Sigonius meinte, daſs ihnen früher nur *civitas sine suffragio* gegeben wäre; nach einer richtigen Vorstellung von dieser Art des Bürgerrechtes konnte davon nicht die Rede sein.

***) Liv. ep. 86 (J. 82): *Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit.* Es ist immer vom vollen Stimmrechte mit Verteilung in sämtlichen Tribus die Rede. Auf die hierüber geführten Verhandlungen deutet Cicero Phil. XII, 11 (*de suffragiis populi*) hin.

Augenblicke teils die Partei des Marius gestützt, teils auf eigene Hand gekämpft hatten, erlauben, das Bürgerrecht zu behalten und es auszuüben (App. Civ. I, 53. 87. 93. 94. Liv. ep. 88); wann und wie mit Rücksicht auf sie die Sache nach der Niederlage des Pontius Telesinus, im J. 82, geordnet ward, darüber wird nichts berichtet; Appian sagt nur unter dem J. 90 (Kap. 53), es habe den Anschein, als seien sie später aufgenommen (δοκοῦσι ὕστερον). Ebenfalls schloſs Sulla einige Städte in Etrurien, z. B. Volaterrae und Aretium, vom Bürgerrechte aus, nicht etwa stillschweigend, sondern durch ein wirkliches, bei Cicero in der Rede pro Caec. 33 erwähntes Gesetz, welches offenbar zu der Zeit, da die Rede gehalten ward, als hinfällig betrachtet wurde, das aber doch, um Cäcina zu schikanieren, hervorgezogen werden konnte; und in einer Rede des Konsuls Lepidus im J. 78 bei Sallust (Hist. I orat. Lepidi) heiſst es hierüber: *Sociorum et Latii magna vis civitate pro multis et egregiis factis a vobis data per unum prohibentur.* Bei Cicero finden wir von den Verrinen an ganz Italien in gleichem Besitze des Bürgerrechtes und die Bürger in den 35 Tribus verteilt (in Verr. I, 5; de lege agri II, 7 u. s. w.).*) Daſs nun die Bevölkerung von ganz Italien von Ariminum und Bononia bis nach Tarent und Regium hinunter das politische Bürgerrecht unmöglich im ursprünglichen Sinne oder wie die alte Bürgerschaft praktisch gebrauchen und geltend machen konnte, sondern daſs in den Volksversammlungen die hauptstädtische

*) Cicero sagt in der oben benutzten Stelle pro Balbo 8, daſs es in Heraklea und Neapolis eine Partei gegeben hätte, welche lieber die frühere Stellung verbündeter Städte behalten, als das römische Bürgerrecht annehmen wollte. Man kann recht wohl verstehen, daſs gerade die Griechen in Süditalien zum Teil ungern ihre alte Nationalität mit einer anderen rechtlichen Stellung vertauschten. Es wird als ein merkwürdiger Zufall berichtet, daſs ein Mann, der in seiner Kindheit unter den gefangenen italischen *socii* vor dem Triumphwagen einher geführt war, nämlich Ventidius Bassus, später im J. 43 zum Konsulate gelangte, wenn auch nur als *suffectus* auf ganz kurze Zeit.

Bevölkerung und der hauptstädtische Pöbel, dem schon seit den Gracchen die *cives rustici* aus den naheliegenden Municipien und Kolonieen nicht ohne Schwierigkeit die Stange hielten, ein bedenkliches Übergewicht erhalten mufsten, ist ebenso klar, wie dafs die ganze italische Bevölkerung nicht der Vorteile und Annehmlichkeiten teilhaft werden konnte, deren sich die hauptstädtische Bevölkerung und die kleinere Bürgerschaft auf Kosten der Bundesgenossen und der Provinzen erfreut hatte und erfreute (Getreideverteilung, Schauspiele u. s. w.); allein ebenso wenig pafste die ganze Verwaltungsart (das persönliche Erscheinen bei der Volkszählung und der statistischen Revision der Bürgerschaft vor zwei Censoren in Rom, die Organisation der bürgerlichen Rechtspflege und der Kriminalgerichte u. s. w.) zu den neuen Verhältnissen, während andererseits die relativ selbständige und unter sich verschiedene Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten nicht verschwinden und in die reine Municipalform übergehen konnte, ohne dafs ein fühlbares Bedürfnis einer gemeinsamen Verwaltung und einiger Zwischenglieder sich gezeigt hätte. Der ganze alte Römerstaat war in seinen Grundfesten gelockert, und ein wirkliches Interesse für die bisherige Verfassung und ihre Erhaltung konnte unmöglich das Volk durchdringen, das nun ihr Träger sein sollte; das politische Leben und die Bewegungen der Hauptstadt, die zum Teil von der alten hauptstädtischen Aristokratie im Bunde mit ganz vereinzelten Elementen der neuen Bürgerschaft ausgingen, berührte die entlegeneren italischen Städte und Gebiete wenig oder brachten ihnen nur Schaden und Lasten.

Zwischen dem Bundesgenossenkriege und der Monarchie kommt die Verleihung des Bürgerrechtes nur als Belohnung einzelner Provinzbewohner, namentlich in Spanien durch Pompejus, vor (s. unten § 7).

§ 3.

Die Ausbreitung des Bürgerrechtes II.

Bei der Gründung der Monarchie verlor das Bürgerrecht für den Inhaber alle die Bedeutung, welche in dem Anteile an der Volksgewalt lag, und einen nicht geringen Teil der Gewähr persönlicher Freiheit, welche ihm innegewohnt hatte; aber es blieb noch die Bedingung für jeden Zutritt zur politischen und militärischen Laufbahn, sowie zu den damit verbundenen Ehren und Vorteilen, und es gab doch noch immerhin den Personen, die das Hauptvolk der Monarchie ausmachten, nicht nur eine sichrere Stellung, als sie der Nichtbürger hatte, sondern gewährte auch materielle Vorteile. Es ward auch fernerhin erstrebt und erteilt von denen, die nun statt des Volkes die Macht dazu hatten, während zugleich die Versorgung der Soldaten die Anlage von Kolonieen älterer Bürger an neuen Orten rings in den Provinzen mit sich brachte, eine Anlage, zu der sich oft die Aufnahme einiger *peregrini*, die aufserhalb der Legionen Dienste gethan hatten, in das Bürgerrecht gesellte; man schritt einer vollständigen Ausgleichung und einem Verschwinden des Unterschiedes zwischen *cives* und *peregrini* entgegen, eine Bewegung, in der nur die gröfseren Schritte von Bedeutung sind.

Julius Cäsar gab schon im J. 49 (nach Dio Cass. XLI, 36 vgl. XLVIII, 12; Cic. Phil. XIII, 4: *communicata re publica*) dem transpadanischen Gallien das Bürgerrecht, wodurch, da die Provinzialverwaltung dieses Gebietes erst später aufgehoben ward, zum ersten Male auf kurze Zeit eine von römischen Bürgern bewohnte Provinz entstand (*Gallia togata*).*)

*) Die Äufserungen des Cälius (Cic. ad fam. VIII, 1) in betreff der *comitia Transpadanorum* und des Cicero (de off. III, 22) in betreff der *causa Transpadanorum* beziehen sich nicht auf die Verhandlungen über das Bürgerrecht der Transpadaner, wovon kaum, als Cälius schrieb, die Rede sein konnte, sondern auf ihre inneren Verhältnisse, insofern sie auf einmal freie latinische Städte geworden und andererseits unter einem Statthalter standen. Dafs die von Cäsar mehrere

Im selben Jahre, im J. 49, erhielten die Einwohner von Gades in Spanien das Bürgerrecht von Cäsar (Dio Cass. XLI, 24), andere spanische Städte im J. 45 nach der Schlacht bei Munda (a. O. XLIII, 39).*) Überdies gab er in der Hauptstadt selbst Fremden gewisser Stände (den *professores liberalium artium* und den Ärzten) das Bürgerrecht (Suet. Iul. 42) und ferner einzelnen anderen je nach Gunst (Cic. ad fam. XIII, 36). Die zuletzt erwähnte Art der Verleihung ward nach seinem Tode auf Grund seiner eigenen schriftlichen Aufzeichnungen, *commentarii* (Cic. Phil. I, 10, wo die Worte *nationibus et provinciis* wohl eine Übertreibung enthalten) fortgesetzt. Nach Suetons Zeugnis (Iul. 42) soll Cäsar dabei noch 80,000 ältere Bürger, verabschiedete Soldaten, in Kolonieen aufserhalb Italiens, *in transmarinis coloniis*, namentlich östlich vom Adriatischen Meere (Dyrrachium, Korinth, Philippi u. s. w.) untergebracht haben. Auf Sicilien machte August (Dio Cass. LIV, 7; vgl. Plin. Hist. n. III, 89) Syrakus und mehrere andere Städte zu römischen Kolonieen.*) Auch

---

Jahre vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges auf Grund einer *lex Vatinia* des J. 59 in Comum (*Novum Comum*) angelegte Kolonie, wie damals die übrigen transpadanischen Städte, eine latinische war, wird richtig und ausdrücklich von Appian (Civ. II, 26) erwähnt, dessen Zeugnis entschieden durch eine Äufserung Ciceros (ad Att. V, 11) bestätigt wird; Suetons (Iul. 28) und Plutarchs (Caes. 29) Bericht, es sei eine Bürgerkolonie, beruht auf Mifsverständnis, hervorgerufen dadurch, dafs auch diese Kolonie nach wenig Jahren das Bürgerrecht empfing.

*) Mit den Worten ἀποικίας τῶν Ῥωμαίων νομίζεσθαι wird die *Latinitas* bezeichnet; die Mafsregel war dem Gesetze des Pompejus Strabo, die transpadanischen Städte betreffend, am meisten analog. Zu den neuen Bürgern aus Spanien gehörte ohne Zweifel der Volkstribun Decidius Saxa *ex ultima Celtiberia* bei Cicero (Phil. XI, 5; vgl. XIII, 13).

**) Diodorus Siculus (XIII, 35) übertreibt gewifs die Sache, indem er alle Sikelioten, worunter er doch kaum alle Sikuler versteht, römische Bürger werden läfst. Ein Versuch des M. Antonius nach dem Tode Cäsars, Sicilien das Bürgerrecht zu verleihen (zu verkaufen), auf Grund einer angeblichen Verfügung Cäsars (Cic. ad Att. XIV, 12) blieb wirkungslos.

in Gallien erhielten manche Städte von ihm das römische Bürgerrecht (Dio Cass. LIV, 25 unter dem Jahre 14 v. Chr.)*), in Afrika einige, wie Utica (Dio Cass. XLIX, 16), Tingis (a. O. XLVIII, 45; sieh im allgemeinen Suet. Aug. 47), doch soll er bei seinem Tode davon abgeraten, verschwenderisch mit dem Bürgerrechte umzugehen, und dazu aufgefordert haben, an dem Unterschiede zwischen Bürgern und Nichtbürgern streng festzuhalten (Dio Cass. LVI, 33; vgl. Suet. Aug. 40: *civitatem Romanam parcissime dedit*, wo von Einzelaufnahmen die Rede ist). Die folgenden Kaiser, namentlich nach Tiber, setzten, neben den Kolonieanlagen, die Verleihung des Bürgerrechtes sowohl an Gemeinden als an einzelne Personen, namentlich an reiche und angesehene Provinzialen, fort (vgl. den Rat, welchen Dio Cass. LII, 19 den Mäcen dem August geben läſst), obgleich sie bisweilen die Vorzüge der Bürger und der römischen Nationalität aus Laune hervorhoben (sieh z. B. Suet. Claud. 25; Dio Cass. LX, 17). Claudius, von dessen Senatsrede über das Recht der gallischen Bürger (nicht ganz richtig betitelt: *de civitate Gallis dande*, s. unten), deren Tacitus erwähnt, ein groſses Stück auf einer bekannten Inschrift (Bruns. font. iur. Rom. S. 156) erhalten ist, verkaufte und lieſs Messalina und ihre Freigelassenen das Bürgerrecht um Geld verkaufen (Dio Cass. LX, 17; Sen. ludus de morte Claud. 9; vgl. 3).**). Galba gab

*) Zweifelsohne ward auch hier in vielen oder den meisten Fällen das Bürgerrecht in der Form von Kolonieanlagen gegeben, indem eine gewisse Anzahl von Veteranen in den Städten, die aufgenommen wurden, untergebracht ward; daher ist z. B. Lugdunum eine Kolonie (Sen. Ep. 91). Wenn man das Bürgerrecht einzelnen Personen verlieh, so wollte man in Gallien — über andere Provinzen gebricht es an Nachrichten — offenbar auch einfluſsreiche Männer aus den Geschlechtern der Häuptlinge für Rom gewinnen; siehe Tac. Ann. III, 40 über Julius Florus und Julius Sacrovir, Hist. IV, 13 über Julius Paulus und Julius Civilis, sowie Dio Cass. LXIII, 22 über den Vater des Julius Vindex. Der Name Julius weist auf Julius Caesar und Augustus hin.

**) Eine jüngst im südlichen Tirol gefundene Inschrift (Bruns font. iur. Rom.[3] S. 172) enthält ein Dekret des Kaisers Claudius, wel-

einem grofsen Teile Galliens das Bürgerrecht als Lohn für geleisteten Beistand (Tac. Hist. I, 8: *Galliae obligatae recenti dono Romanae civitatis*). Mehr und mehr ward die Bevölkerung der Provinzen, zuerst der westlichen, ein buntes Gemisch von Bürgern und Nichtbürgern unter derselben Despotie, bis Caracalla (211—217) aus fiskalischen Gründen allen damaligen freien Bewohnern des Reiches das römische Bürgerrecht schenkte, sodafs nach seiner Zeit die Klasse der *peregrini* nur aus den *Latini Iuniani* bestand, d. h. aus solchen Leuten, die nach und nach aufs neue in der weniger vollständigen Form aus der Knechtschaft entlassen waren (Dio Cass. LXXVII, 9; Dig. I, 5, 17).*) Es zeigt sich indes, namentlich in den Verhandlungen und Bestimmungen über den Zutritt zur Senatorenwürde und zur Magistratur (s. Kap. II § 10) und in dem Herkommen bei der Aushebung der Prätorianer (s. Kap. X § 17), dafs in dieser ersten Kaiserzeit die Bürger der Provinzen in der öffentlichen Meinung der alten italischen Bürgerschaft nicht gleich geachtet wurden. Dieser Unterschied verschwand indes allmählich, zuerst für Gallien und Spanien, alsdann für Griechenland und Afrika, am spätesten und nie ganz für die orientalischen Provinzen.**) Der

---

ches das Bürgerrecht, worauf die Bewohner einiger Landschaften durch den Anschlufs an das römische Municipium Trident ein gewisses Anrecht erhalten hatten, bestätigt, und zeigt also die unsicheren Verhältnisse, die an einzelnen Stellen entstanden.

*) Dio: *Οὗ ἕνεκα* (es ist von gewissen Erbschaftssteuern die Rede gewesen) *καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ, λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ ὅπως πλείω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιούτου προσίῃ διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν.* Ulpian in den Dig.: *In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.* Aurelius Victor (Caes. 16) schreibt die Mafsregeln unrichtig dem M. Antoninus Philosophus zu: *Data cunctis promiscue civitas Romana,* Justinian (Nov. 78, 5) dem Antoninus Pius, Joannes Chrysostomus (ad acta Apost. 25) dem Hadrian.

**) In Gallien treten wieder erst *Gallia Narbonensis* und einzelne Kolonieen (*Vienna, Lugdunum*) als völlig anerkannte auf. (Senatoren aus *Gallia Narbonensis* vor Claudius, Tac. Ann. XI, 24, Valerius Asiaticus aus *Vienna* unter Tiberius und Caligula, u. s. w.) Einige Notizen über

besondere Kulturzustand und die Fähigkeit und Neigung, sich der römischen Sprache und dem römischen Wesen zu assimilieren, machte sich hier geltend.

§ 4.

Das Wesen des Bürgerrechts.*)

Der Name 'römisches Bürgerrecht' bezeichnet einfach die Stellung als Mitglied einer bestimmten politischen Gemeinschaft mit der Befugnis, die Rechte auszuüben, welche kraft der Ordnung und der Gesetze dieser Gemeinschaft von dem einzelnen Bürger beansprucht werden können, wenn auch nach Stand und Vermögen verschieden und mit der Verpflichtung, die entsprechenden Lasten zu tragen, sowie mit der Teilnahme an einer durch Gesetze gestifteten privatrechtlichen Gemeinschaft mit den übrigen Bürgern, von der die Bürger anderer Völker ausgeschlossen und schärfer gesondert waren als in unserem europäischen Systeme völkerrechtlich verbundener Staaten. Die öffentliche Seite des Bürgerrechts zeigt sich in der allgemeinsten und umfassendsten Weise in dem aktiven Auftreten als stimmberechtigtes

geborene Provinzialen in öffentlichen Stellungen in den beiden ersten Jahrhunderten sind gesammelt von Friedländer, Sittengesch. Roms I[4] S. 215 f. Ein recht interessantes Beispiel, wie die Familienverhältnisse und die Verbindungen zwischen den Nachkommen der aufgenommenen Bürger und den *peregrini* in der früheren Kaiserzeit sich gestalteten, haben wir in den Nachrichten über die Familie des von Pompejus Magnus in das römische Bürgerrecht aufgenommenen Geschichtsschreibers Theophanes bei Strabo XIII p. 617—18 Cas. und bei Tac. Ann. VI, 18.

*) Statt *civis Romanus* und *civitas Romana* sagt man vom römischen Standpunkt, namentlich seit der Zeit, da das Bürgerrecht eine bevorzugte Stellung im Reiche ward, sehr oft bloſs *civis* und namentlich bloſs *civitas*, z. B. *civitatem dare, accipere, amittere.* Der einige Male vorkommende Ausdruck *ius civitatis* (Cic. pro Caec. 34, Vell. Pat. II, 15; denn II, 118 ist verderbt) bezeichnet nicht das Bürgerrecht im ganzen als eine persönliche Stellung, sondern ein aus dem Bürgertume abgeleitetes Recht, einen darauf beruhenden Anspruch (vgl. *ius ingenuitatis* bei Cicero).

Mitglied der Gemeinschaft, im *suffragium* (Stimmrecht), womit der Anspruch auf öffentliche Ämter verbunden ist, dafern der Bürger die durch Gesetz und Herkommen für diese Stellungen geforderten speciellen Bedingungen erfüllt.*) In privatrechtlicher Beziehung zeigt sich die Sonderung von anderen Völkern darin, dafs nach ursprünglichem Rechte nur zwischen den römischen Bürgern (und Bürgerinnen) unter sich *conubium* und *commercium* besteht. (Sieh im allgemeinen Gaius I, 56 ff., Ulp. fr. V, 4 und in betreff des *commercium* XIX, 4.) *Conubium* bezeichnet die Befähigung eine nach römischem Rechte vollgiltige Ehe, *iustae nuptiae*, zu schliefsen, mit den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen zwischen den Ehegatten und den Eltern und Kindern (darunter die väterliche und hausherrliche Gewalt, sowie das Erbrecht im allgemeinen), so wie diese zu jeder Zeit durch römische Gesetze und durch Gewohnheitsrecht geordnet sind. Aber wie nicht zu allen Zeiten unbedingtes *conubium* aller römischen Bürger herrschte (s. Kap. II bei den Patriziern und Plebejern, und bei den Freigelassenen), so ist eine ohne *conubium* geschlossene Ehe nicht sittlich verpönt, sondern nur rechtlich ungiltig, so dafs nach dem antiken Rechte das Kind der mütterlichen Stellung im Volke folgt (*partus sequitur matrem* oder *ventrem*, Gaius I, 80, Ulp. fr. V, 8 und 9) eine Regel, deren Allgemeinheit doch durch eine *lex Mensia* unbekannten Datums (Gaius I, 67, Ulp. l. c.) so beschränkt wurde, dafs das Kind einer Bürgerin und eines *peregrinus* auch ein *peregrinus* ward.**) *Commercium* bezeichnet im all-

*) Ein besonderes *ius honorum* erwähnen die Alten nicht; was man in einigen neueren Büchern *ius militiae, ius census* u. s. w. nennt, ist natürlich nur bürgerliche Pflichterfüllung, des Bürgers Einfügung in die Staatsorganisation.

**) Wenn selbst in neuester Zeit kundige Schriftsteller meinen, Livius deute XLIII, 3 an, dass Kinder eines römischen Vaters und einer fremden Mutter als Sklaven betrachtet wurden, so beruht dies auf falscher Lesart und Interpretation; sieh meine Emend. Liv. S. 665 (551).

gemeinen die Befugnis gegenseitige Gerechtsame und Rechtsverpflichtungen zu gründen, und also als *commercium ex iure Quiritium*, *commercium inter cives Romanos* die Befugnis nach streng römischem Rechte mit den daraus fliefsenden Folgen Gerechtsame zu erwerben und auszuüben, namentlich das Eigentumsrecht (insonderheit über unbewegliches Gut und über gewisse bewegliche Sachen, *res mancipi*) und Verträge zu schliefsen (*dominus ex iure Quiritium*, *mancipatio*, *nexum*, *usucapio*), wozu auch das Erbrecht und das Recht einen Erben einzusetzen oder als Erbe eingesetzt zu werden (*testamentifactio* in aktivem und passivem Sinne) gehört.*) Nicht einmal das Recht der Privatklage (*lege agere*) stand nach ältestem Rechte dem Fremden zu. Allein es ist hierbei wohl zu beachten, erstens, dafs diese Trennung und Absperrung zwischen Bürgern und Fremden, die im römischen Privatrechte ihre weitere Darstellung findet, durchaus auf Gegenseitigkeit beruhte; so dafs, wenn z. B. ein Volsker nicht mit den Römern *conubium* oder *commercium iure Romano* hatte, ebenso wenig ein Römer *conubium* oder *commercium* bei den Volskern oder andern fremden Völkern hatte, es sei denn, dafs etwa ein einzelnes Volk in der Abgrenzung der Bürgergemeinschaft weniger streng verfuhr; und zweitens, dafs auch ohne *commercium* Handel und Wandel und Warenumsatz keineswegs ausgeschlossen waren, vielmehr fanden sie aller Orten statt auf Treu und Glauben und unter faktischer Rechtsverbindlichkeit und unter dem Schutze besonderer, bei den einzelnen Völkern zur Erhaltung der völkerrechtlichen Verbindung und des natürlichen Verkehres getroffener Einrichtungen; bei den Römern wirkte hier besonders die Rechtspflege und das Edikt des Fremdenprätors (*praetoris inter peregrinos*) für gewisse Fälle nebst der dadurch eingeführten Fiktion, der Fremde

---

*) Die Beschränkung, welche das *commercium* und die Gründung von Gerechtsamen erleidet, die nicht auf den Rechtssubjekten, sondern auf den Rechtsobjekten beruht, gehört nicht hierher.

sei ein römischer Bürger.*) (Von den Ausgleichungen und Zugeständnissen in Betreff des *conubium* und des *commercium*, die in dem ältesten und dem späteren Rechte zu Gunsten einzelner Leute oder Klassen von Fremden gemacht wurden, wird gehörigen Ortes die Rede sein.) Das römische Bürgerrecht enthält in seiner juristischen und ursprünglichen Art nichts, was als Vorrecht oder bevorzugte Stellung bezeichnet werden kann im Vergleich mit dem Rechte, das Bürgern anderer Völker, natürlich in ihren Staaten, gebührte; ganz anders aber wird das Verhältnis, nachdem die Römer sich ein unterthäniges Reich von Nichtbürgern unterworfen haben. Das Bürgerrecht ist von dieser Stunde an der Ausdruck für den Mitgenufs aller der Vorteile, die ein herrschendes Volk seinen einzelnen Mitgliedern zu bieten weifs. Der römische Bürger nimmt teil an der Entscheidung über Krieg und Frieden, und an der Abstimmung über Gesetze z. B. über den Handelsverkehr, die einen grofsen Einflufs auch auf die Wohlfahrt der unterthänigen Völker haben können, in denen aber im ganzen nur auf die Interessen des herrschenden Volkes Rücksicht genommen wird; dieses Volk kann, namentlich durch Friedensschlüsse und Bundesverträge, sowie durch die Organisation von Provinzen, bei den fremden Völkerschaften Einrichtungen verändern und aufheben, die ihm nicht gefallen. Der römische Bürger geniefst, und zwar nicht nur daheim, sondern auch, wenn er anderswo im Reiche verkehrt, denjenigen Schutz seiner persönlichen Freiheit und seines Rechtes gegen allerlei Unbilde, welchen die Gesetze ihm den römischen Obrigkeiten gegenüber gewähren, wenn er auch aufserhalb der Heimat weniger schnell und kräftig eintritt, und welchen das Ansehen des römischen Volkes ihm Fremden gegenüber verleiht (*civis Romanus sum*, Cic. in Verr.

---

*) Gaius IV, 37: *Item civitas Romana peregrino fingitur, si eo nomine agat aut cum eo agatur, quo nomine nostris legibus actio constituta est, si modo iustum sit eam actionem etiam ad peregrinum extendi, velut si furti agat peregrinus.*

V, 62. 65. Über die Beschränkung der obrigkeitlichen Strafgewalt über die Römer, *virgac remotae*, s. Kap. V). Er kann Einflufs und Ehre in Krieg und Frieden und mancherlei materiellen Vorteil gewinnen: der gemeine Soldat durch Beute, der Feldherr und der Statthalter durch Geschenke und Erpressungen, der Kapitalist und der Kaufmann durch Geldgeschäfte und den grofsen Produktenhandel im ganzen Reiche, in welchem er unbeschränkt und unbehindert verkehrt und überall Rechtsschutz bei den römischen Statthaltern findet, und durch die ausschliefsliche Fähigkeit zur Beteiligung an den römischen Staatspachtungen. Nicht nur die allgemeinen Bedürfnisse der römischen Staatsverwaltung werden in der späteren Zeit durch Einnahmen aus den Provinzen bestritten, während von den Bürgern keine Steuer vom J. 167 v. Chr. bis auf Cäsar erhoben ward, sondern die unteren Schichten der hauptstädtischen Bevölkerung wurden zum Teil auf Kosten der Unterthänigen belustigt und unterhalten. Wie viele römische Bürger im letzten Jahrhunderte des Freistaates rings in den Provinzen ihren Erwerb suchten und fanden, das bezeugen, aufser zahlreichen zerstreuten Stellen in den Briefen und Reden Ciceros, Diodorus Siculus und die Erzählungen von den in Asien auf Mithridats Geheifs beim Ausbruche des ersten Mithridatischen Krieges getöteten Römern (App. Mithrid. 22 u. 23; Cic. de imp. Pomp. 3; Liv. Epit. 78), obgleich in der grofsen hier genannten und wahrscheinlich übertriebenen Zahl vielleicht etliche *Itali*, die auch in den Provinzen als meistbegünstigte verkehrten (App. Mithr. 28. Sall. Iug. 47), mitgerechnet sein können. Je allgemeiner in der Kaiserzeit das Bürgerrecht ward, und je mehr alle unter einem gemeinsamen Drucke lebten, um so mehr nahm die Bedeutung ab.

Anm. Der Ausdruck *ius Quiritium*, der bei den älteren Autoren (Cicero) allgemein das unter Römern geltende Recht bezeichnet, wird von den Schriftstellern des silbernen Zeitalters und den späteren, wo von den *Latini* (Iuniani) der

damaligen Zeit die Rede ist, als Inbegriff der Befugnisse gebraucht, durch welche der römische Bürger sich von dieser Zwischenklasse zwischen Bürgern und Fremden unterschied, also vom Bürgerrechte im Gegensatze zu der Stellung dieser Klasse und als Gegenstand der Verleihung an sie (Ulp. III: *Latini ius Quiritium consequuntur his modis etc.*, Suet. Claud. 19, Plinius der Jüngere häufig im 10. Buche der Briefe, z. B. 4, 6 u. s. w.).

§ 5.

Beschränktes Bürgerrecht, civitas sine suffragio.

In der ältesten und älteren Zeit bestand neben dem vollen und wirklichen Bürgerrechte*) ein besonderes, beschränktes, *civitas sine suffragio,* dessen Bedeutung den späteren Römern und den erhaltenen Schriftstellern unverständlich war, das daher die Schriftsteller auch nicht in dem wahren Umfange seiner grofsen, aber auf ein gewisses Zeitalter beschränkten und im ganzen vorübergehenden Anwendung erkannt haben. *Civitas sine suffragio* war nämlich der Zustand, in den die überwundenen Völkerschaften, so lange das abhängige Bundesverhältnis nicht ausgebildet war, oder wenn man sie nicht einmal mit diesem Mafse von Freiheit bestehen lassen konnte oder wollte, vorläufig versetzt wurden, indem sie aller Selbständigkeit und aller Eigentümlichkeiten entkleidet, nach römischem Gesetze und Rechte zu leben und alle bürgerlichen Lasten zu tragen gezwungen wurden, aber

*) Die in philologischen und juristischen Schriften vorkommende Benennung *civis optimo iure* als Bezeichnung einer eigenen Klasse wird von den Alten nicht gebraucht und war unnötig, da man zur Zeit der Litteratur nur an die eine und allgemeine Civität dachte. Selbst in der ältesten Zeit war eine specielle Benennung nur für die Ausnahmestellung notwendig. Übrigens ist *optimo iure civem esse* der korrekte Ausdruck für den vollen und unbedingten Besitz des Bürgerrechtes im allgemeinen, wie bei Cicero mit den Worten: *Sit pro praetore eo iure quo qui optimo praetor sit,* Phil. V, 16 nicht eine besondere Art von Prätoren bezeichnet ward.

ohne Teilnahme an den politischen Rechten der Bürger blieben, ein Zustand, welcher für eine Bevölkerung, die von republikanischem Freiheitssinne getragen und zum Teil durch die Bande der Sympathie an andere gröſsere Völkervereine geknüpft war, anfangs hart und drückend sein muſste, in welchem sie sich aber allmählich durch Gewohnheit und Zusammenleben mit dem Gedanken aussöhnten, daſs sie nun Römer seien, so daſs sie über kurz oder lang in den Genuſs des vollen Bürgerrechts aufgenommen werden konnten und aufgenommen würden, das *suffragium* und damit jedes andere politische Recht erhielten. Durch diesen Zwischenzustand ist sicher der weit überwiegende Teil aller der vor dem Bundesgenossenkriege in die Bürgerschaft aufgenommenen Gemeinden hindurch gegangen. (In der allerältesten Zeit, als die Aufgenommenen zugleich nach Rom versetzt wurden, kann man den Zusammenhang und die Trennung der neuen *cives sine suffragio* und der noch nicht zur vollen Thätigkeit konstituierten *plebs*, die sich gewiſs zum groſsen Teile aus diesen Bürgern bildete, nicht angeben.) Die Aufnahme der *cives sine suffragio* hörte, wie überhaupt nach dem schon oben Gesagten die Aufnahme ganzer Gemeinden in das Bürgerrecht, um die Zeit des latinischen Krieges auf, und die Gemeinden, welche damals diese Art des Bürgerrechtes noch hatten oder nun erhielten, gingen nach und nach in das allgemeine Bürgerrecht über, so daſs die letzte sichere Spur der *civitas sine suffragio* sich für uns im J. 188 v. Chr. verliert (s. gleich unten), abgesehen von der als censorischer Strafe verhängten Suspension des Stimmrechtes (s. Kap. V bei den Censoren). In unseren Quellen finden sich, wie gesagt, nur unvollständige und verworrene Notizen über diesen ganzen Gegenstand. Ausgehend von der in späterer Zeit richtigen Vorstellung, daſs das Bürgerrecht ein Gut und seine Erlangung eine Ehre sei, preisen die Autoren die Milde und Liberalität der Römer, die sich in der Mitteilung des Bürgerrechtes an die Überwundenen gezeigt habe, wie z. B. Cicero in der Rede

pro Balbo 13*) und Dionys (II, 17, wo er deswegen die Römer weit über die Griechen erhebt, während sie nach III, 11 diese Liberalität von den Griechen gelernt haben sollen). Sie vergessen einerseits das Freiheitsgefühl der Überwundenen und ihr Hangen an ihren alten Zuständen und Verbindungen — man erinnere sich doch nur des Widerstrebens, welches sich noch im Bundesgenossenkriege bei einem Teile der seit langer Zeit bezähmten Neapolitaner zeigte, als sie in das weltbeherrschende Römervolk eintreten sollten, und des Livianischen Berichtes (XXIII, 20) über die Pränestiner, die im J. 216 das römische Bürgerrecht als Belohnung nicht annehmen wollten — und denken andererseits nicht an ihre Unzuverlässigkeit als aktive Teilnehmer am römischen Staatsleben. Livius giebt sich bisweilen, namentlich in dem Berichte über den Abschlufs des grofsen latinischen Krieges, ebenso auch Dio Cassius (fr. 35, 10 Bekk.), Mühe zu erklären, was wohl die Römer zu dieser grofsmütigen Behandlung meistens gerade derjenigen bewogen haben möchte, die den hartnäckigsten Widerstand geleistet hatten, wie z. B. der Einwohner von Pedum (VIII, 13 u. 14), der Privernaten (VIII, 21 unter dem J. 329, nachdem er VIII, 1 unter dem J. 341 erzählt hat, dafs die Stadt damals zwei Drittel ihres Ackers verlor und eine starke römische Besatzung, natürlich als Kolonisten auf dem entrissenen Boden, erhielt)**) und unter

*) *Illud vero sine ulla dubitatione maxime nostrum fundavit imperium et populi Romani nomen auxit, quod princeps ille creator huius urbis, Romulus, foedere Sabino docuit etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere; cuius auctoritate et exemplo numquam est intermissa a maioribus nostris largitio et communicatio civitatis; itaque et ex Latio multi, ut Tusculani, ut Lanuvini, et ex ceteris regionibus gentes universae in civitatem sunt receptae, ut Sabinorum, Volscorum, Hernicorum.*

**) Dio Cass. fr. 35, 11 Bekk. sagt, nachdem er der Keckheit der Privernaten im römischen Senate erwähnt hat: οὐχ ὅπως τὰς σπονδὰς πολὺ βελτίους σφίσι παρὰ τοὺς ἄλλους ἔδοσαν.... Es hätte ἀλλὰ καὶ τῆς πολιτείας μετέδοσαν oder Ähnliches folgen sollen, mit derselben verkehrten Auffassung wie bei Livius.

den unterjochten Hernikern der Anagniner (IX, 43); nicht immer konnte man so naive und rührende Erzählungen zum besten geben über Entwaffnung römischen Grolles, wie im Berichte über Tusculum (Liv. VI, 26; Dionys. H. XIV, 6 Kiefsl.; Dio Cass. fr. 28 Bekk.); an anderen Stellen wundert er sich über die Widerspenstigkeit, mit der die Wohlthat ausgeschlagen wird, oder über die Undankbarkeit, welche sie mit Abfall vergilt, z. B. in betreff Veliträs (VIII, 14). Und doch fand er, wenn auch seine nächsten Vorgänger vermutlich selbst in diesem Punkte auf falscher Spur waren, in seinen Quellen angedeutet oder ausgeführt, welch hartes und demütigendes Geschick diese sog. Wohlthat herbeiführte, während man andern Besiegten trotz ihrer Abhängigkeit die eigene Verfassung und ihre volkstümlichen Verbindungen liefs (VIII, 14 über die Antiaten und namentlich IX, 43 über die Herniker, sowie VIII, 37 die Verhandlungen in Rom über das Schicksal der Tusculaner)*) und er läfst die Äquer mit dürren Worten aussprechen, wie es den Überwundenen in der ihnen aufgenötigten Lage natürlich zu Mute war.**) Dafs die Mifs-

*) VIII, 14: *naves inde longae abactae interdictumque mari Antiati populo est et civitas data.* IX, 43: *Hernicorum tribus populis, Aletrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt quam civitatem, suae leges redditae connubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data; concilia connubiaque adempta et magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum.* Derselbe Gedanke, dafs die, welche nicht *cives Romani* wurden, ihre alte Verfassung und ihre alten Verbindungen behielten, während die, welche man zu *cives* machte, von allem Angestammten losgerissen würden, hätte VIII, 14 ausgedrückt werden sollen; allein durch eine jener bei Livius nicht seltenen Verwechselungen redet er von Losreissung und Auflösung bei denen, die relativ frei verblieben: *Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.* Eben diejenigen, die man zu römischen Bürgern machte, verloren ihr *commercium* und *connubium* mit den alten Stammverwandten.

**) IX, 45: *Tentationem aiebant esse, ut, terrore incusso belli, Romanos se fieri paterentur, quod quanto apere optandum foret, Hernicos docuisse, cum, quibus licuerit, suas leges Romanae civitati praeoptave-*

stimmung darin ihren Grund hatte, dafs die *civitas*, die verliehen ward, *sine suffragio* war, fiel dem Livius nicht ein; denn auch wo er ausdrücklich dieses *sine suffragio* hinzufügt, was er in Betreff der Herniker kurz zuvor Kap. 43 gethan hatte, denkt er gleichwohl an eine Wohlthat, deren Veranlassung wie bei den Fundanern und Formianern (VIII, 14) zu erklären sei.*) Dafs er an einigen Stellen dieses ganz wesentliche *sine suffragio* (aufser bei den erwähnten Städten noch bei Capua, Cumä und Suessula VIII, 14 und bei Acerrä VIII, 17) hinzugefügt, geschieht nur durch einen für uns zum Verständnisse der Sache glücklichen Zufall; denn dafs es auch an andern Stellen hätte hinzugefügt werden sollen, erhellt sonnenklar aus dem Berichte über die volskische Stadt Arpinum, die Geburtsstadt des Marius und des Cicero, von welcher er (X, 1) einfach sagt, dafs sie im J. 303 die *civitas* erhält, die aber nach dem eigenen Zeugnisse des Livius (XXXVIII, 36) erst im J. 188 das Stimmrecht erlangt.**) Es ist ganz unzweifelhaft, dafs dieses *sine suffragio* hätte hinzugefügt werden müssen, sowohl bei Tusculum (VI, 26) als auch bei den (VIII, 14) am Ende des latinischen Krieges aufser *Fundi* und *Formiae* genannten Städten, sowie bei *Privernum* (VIII, 21) und bei den Äquern (IX, 45), und in der That haben wir über einige dieser Städte ein ausdrückliches Zeugnis, dafs ihr Bürgerrecht erst ohne Stimmrecht war; denn Festus giebt unter dem Worte *municipium* zuerst eine Definition dieses Wortes, die sich gerade auf den Begriff *civitas sine suffragio* bezieht und ihn erklärt, während er selbst nicht den Namen *cives* von diesem Zustande ge-

---

rint; quibus legendi, quod mallent, copia non fuerit, pro poena necessariam civitatem fore.

*) *Fundanis et Formianis, quod per fines eorum tuta pacataque semper fuisset via, civitas sine suffragio data.*

**) An ersterer Stelle werden aufser Arpinates auch Tribulani genannt, von denen ebenso wenig, wie von vielen wichtigeren Städten, erzählt wird, wann sie das Stimmrecht erhalten haben.

braucht*), und alsdann erwähnt er neben den Fundanern die Formianer und Acerraner, die einzigen, bei denen Livius *sine suffragio* hinzufügt, ferner die Lanuvinier und Tusculaner, und sagt dann von allen: *qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt*, d. h. das *suffragium* erhielten. Das Bürgerrecht ohne Stimmrecht war die in jener Zeit hergebrachte strengste Form der Unterwerfung. Daher ist oft die Aufnahme in die *civitas sine suffragio* verbunden mit der Wegnahme eines Teiles der städtischen Gemarkung und mit der Ansiedelung echter und alter römischer Bürger als Kolonisten dieses Landgebietes und als Aufseher, z. B. bei Antium (Liv. VIII, 14; IX, 20 wird Antium eine Kolonie genannt, die Einwohner aber *socii*), und wie ausdrücklich von den Anagninern hervorgehoben wird (IX, 43), sie hätten, als sie *cives sine suffragio* wurden, die selbständige Behörde verloren (*interdictum magistratibus*), so wird auch sonst gemeldet, dafs die innere Ordnung und Verwaltung solcher aufgenommenen Städte von Rom aus durch ernannte Kommissare festgesetzt ward. (Nach Liv. IX, 20, wo von Capua und Antium die Rede ist, geschieht es aus Wohlwollen und auf Ansuchen. Die Antiaten beklagten sich, dafs sie *sine magistratibus* wären, die natürlich die Römer aufgehoben hatten.) Zweifelsohne hatte das Fehlen der selbständigen Munizipalbehörde, das Kennzeichen der sog. *praefecturae* (s. § 6), darin seinen Grund, dafs diese Städte ursprünglich *civitas sine suffragio* erhalten hatten und sie lange behielten, während andere durch Ansiedelung einer grofsen Menge alter Römer die Kolonialverfassung erhielten, wie z. B. Antium. Unter den bei Festus (v. *praefecturae*) genannten Städten wissen wir zufällig von Fundi, Formiä, Cäre, Privernum,

---

*) *Id genus hominum, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo* d. h. aller bürgerlicher Pflichten und Lasten teilhaftig ohne ein aktives politisches Recht zu besitzen.

Anagnia, Arpinum, Cumä, Acerrä, Reate und Nursia, dafs sie *cives sine suffragio* hatten (von Reate und Nursia als von sabinischen Städten nach Vell. Pat. I, 14, 6); an andern, die schneller zum vollen Bürgerrechte übergingen, war dies Kennzeichen verschwunden, z. B. an Tusculum, schon im J. 280 finden wir einen Tusculaner, Ti. Coruncanius, als Konsul in Rom (Tusculaner nach Cic. pro Planc. 9). Dafs übrigens eine gewisse heimische Gemeindeverfassung in einigen Städten mit *civitas sine suffragio* gelassen ward, zeigt nicht nur Capua (s. unten), sondern auch die Erwähnung von Stadträten (*senatores*) in Veliträ und Fundi unter dieser Verfassung (Liv. VIII, 14 u. 19) und die Bezeichnung der Fundaner als *populus* (ib. 19); auch cumanische Senatoren werden erwähnt Liv. XXIII, 35. Aus Livius (XXXVIII, 36) ist ersichtlich, dafs die *cives sine suffragio* nicht in den Tribus waren, sondern erst Aufnahme fanden, wenn sie das Stimmrecht erhielten (die Arpinaten in die *Cornelia*, die Fundaner und Formianer in die *Aemilia*). Die Verleihung des Stimmrechtes an mehrere gröfsere Gemeinden dieser Art konnte also die Bildung neuer Tribus veranlassen, und wenn wir lesen (Liv. VI, 5), dafs deren vier im J. 387 errichtet wurden, in der Zeit unmittelbar nach dem gallischen Kriege, als das Gebiet des römischen Staates gewifs nicht um ein bedeutendes durch neue Eroberungen erweitert war, liegt es nahe anzunehmen, dafs der Staat gerade damals durch die Aufnahme einiger bisherigen *cives sine suffragio* in das Vollbürgerrecht gestärkt ward.*)

Mit der hier entwickelten Auffassung der *civitas sine suffragio* scheint es im Widerspruche zu stehen, dafs die Einwohner von Cäre nach Gellius (XVI, 13) dies römische Bürgerrecht (*municipes sine suffragio*) zur Belohnung dafür

*) Der Zuwachs, den Livius im Kap. 4 (*Eo anno in civitatem accepti, qui Veientium Capenatiumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos*) andeutet, konnte keineswegs die Errichtung von vier neuen Tribus veranlassen.

erhielten, dafs sie die römischen Priester und *sacra* während der gallischen Occupation in ihren gastlichen Schutz genommen hatten. Allein Livius hat das Richtige, wenn er (V, 50) sagt, dafs ein *hospitium publicum* mit den Cäriten geschlossen sei, d. h. ein Freundschaftsvertrag mit einem ganz unabhängigen Volke, vielleicht gewisse Merkmale gegenseitiger Hochachtung enthaltend (s. § 9 Anm. 2); weit später entstand ein Krieg und harter Kampf, der ihre Unterjochung herbeiführte (Dio Cass. fr. 33 Bekk., wo es heifst, sie hätten die Hälfte ihres Landes verloren, Strab. V p. 220, Schol. Cruq. ad Hor. Ep. I, 6, 62, der sie jedoch durch Konfusion vorher *cives cum suffragio* sein läfst).*) Ein anderer Einwand kann daraus erhoben werden, dafs Capua nach Livius (VIII, 14) im J. 338 (nach Vellejus I, 14 im J. 334) die *civitas sine suffragio* erhielt, und später doch so mächtig erscheint; es mufs hinzugefügt werden: so feindselig, so verdächtig und bewacht (s. Liv. IX, 26 zum J. 314, und namentlich die Ereignisse nach der Schlacht bei Cannä), was auf eine aufgenötigte Unterordnung hindeutet. Nur ein geringer Bruchteil der Bevölkerung, die aristokratisch gesinnten und zur Verbindung mit Rom neigenden Ritter, *equites*, 1600 an der Zahl, erhielten im J. 340 die volle *civitas*.**) Dieser Sonderstellung der campanischen Ritter wird in einer Rede des Terentius Varro bei Livius gedacht (XXIII, 5: *civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus*), wo dieser vergifst, dafs nach seiner eigenen Darstellung alle Campaner das Bürgerrecht empfangen hatten, aber freilich ein Bürgerrecht, über dessen Bedeutung er nicht nachgedacht. Daher waren,

---

*) Liv. VII, 20. erwähnt, dafs man im J. 353 den Cäriten einen hundertjährigen Waffenstillstand bewilligte; die Unterwerfung fand also später statt.

**) Livius, der nach seiner Auffassung einen Grund haben mufste, die Wohlthat zu erklären, welche allen Campaniern durch die Bewilligung der *civitas sine suffragio* erwiesen ward, läfst (VIII, 14) diese ihnen angedeihen 'zu Ehren der Ritter'. *Campani equites* im römischen Heere werden X, 26 und 29 speciell erwähnt.

dank dem *conubium*, angesehene römische und campanische Familien verwandt (Liv. XXIII, 4).*) Damit hängt zusammen, dafs, nachdem Capua im zweiten punischen Kriege abtrünnig geworden, die 300 campanischen Ritter, welche auf Sicilien dienten und nicht an der Empörung teilgenommen hatten, welche also ihr volles Bürgerrecht behalten sollten, um irgend wo heimatsberechtigt zu sein, dem Municipium Cumä einverleibt wurden (Liv. XXIII, 31), sei es, dafs dies schon damals das Stimmrecht erhalten hatte (also weit früher als die Fundaner und Formianer) oder dafs diese Ritter auch da eine Sonderstellung unter den übrigen Cumanern einnehmen sollten. Die campanische Gemeinde war, gerade weil die Bevölkerung hauptsächlich nur die *civitas sine suffragio* hatte, Präfektur, nicht erst seit dem J. 211 (Liv. XXVI, 16. Vell. Pat. II, 44. Zon. IX, 6 p. 427), sondern schon seit 318 (Liv. IX, 20), während sie dennoch eine eigentümliche Verfassung mit einer Ratsversammlung (Liv. XXIII, 2) und gewissen Behörden (Liv. XXII, 2; *praetor Campanus* ib. 7; *medix tuticus*, Liv. XXIV, 19. XXVI, 6; vgl. Drakenb. zu Liv. IX, 20) hatte. Es darf uns nicht wunder nehmen, dafs im zweiten punischen Kriege einige selbst aus der campanischen Aristokratie, von heimischem Patriotismus ergriffen, sich dem Hannibal anschlossen, wenn auch andere an der Verbindung mit Rom festhielten (Liv. XXIII, 2 ff., Zon. IX, 2 p. 420, vgl. den Bericht bei Liv. XXIV, 47 über die heimliche Rückkehr etlicher campanischer Ritter (*equites nobiles*) zu den Römern.**) Die grofse und volkreiche campanische Gemeinde nahm, besonders nachdem sonst die allermeisten, welche in derselben Lage gewesen, schon das Stimmrecht erhalten hatten, eine eigentümliche Stellung ein, die sich namentlich zeigt in der Erwähnung der Campaner, d. h. der

*) Unklar in einer Rede Liv. XXXI, 31, als ob *conubium* und *cognatio* dem Bürgerrechte vorausgegangen wären.

**) Auch die Cumaner, glaubte man, seien unter dem Einflusse der glänzenden Waffenthaten Hannibals separatistischen Gedanken nicht unzugänglich (Liv. XXIII, 35).

Capuaner, als in der Mitte stehend zwischen den vollberechtigten und echten Römern einerseits und den latinischen und italischen Bundesgenossen andererseits in der Übersicht, die Polybius (II, 24, vgl. Oros. IV, 13) unter dem J. 226 v. Ch. (Plin. Hist. n. III, 138 nennt den Konsul des J. 225 v. Chr.) von den Streitkräften des gesamten Italiens giebt, sowie in dem Berichte über die campanische Legion in Regium während des Krieges mit Pyrrhus. Wie Livius die Antiaten, die nur die *civitas sine suffragio* hatten, bald *cives*, bald *socii* nennt, so heifsen die Campaner bald *cives* (Val. Max. 11, 7, 15; bei Polyb. I, 7 *Ῥωμαῖοι*), bald *socii* (Liv. XXIII, 5) und *ὑπήκοοι* (Dionys. H. XV, 5 Kiefsl.). Aus dem ganzen Zusammenhange der Ereignisse und aus dem livianischen Berichte über die Ordnung der capuanischen Angelegenheiten nach der Wiedereroberung der Stadt durch die Römer (XXVI, 16) erhellt, dafs die Bewohner damals auch fernerhin *cives sine suffragio* verblieben (wie es ja auch die Fundaner, die Formianer, die Arpinaten und wohl noch einzelne andere noch waren); wann aber dieser Zustand, aus dem die anderen erwähnten Städte im J. 188 erlöst wurden, aufhörte, darüber wissen wir nichts. Dafs die städtische Verfassung in Capua in diesem Zeitraume und bis zum Bundesgenossenkriege, ja, wie es scheint, gar über diesen hinaus, grofser Beschränkung unterworfen war, ist aus Livius (XXXVIII, 36) und aus Ciceros Reden *de lege agraria* (I, 6. II, 32) und *pro Sestio* (4) zu ersehen.

§ 6.

Die Bürger in den Gemeinden aufserhalb Roms.

Für die juristische und politische Rechtsstellung des Bürgers war es ganz gleichgiltig, ob er seine Heimat hatte in der Hauptstadt oder ihrem nächsten Gebiete oder in einer dem römischen Volke einverleibten Landstadt, — sei es nun in einem gewöhnlichen Municipium mit voller Gemeindefreiheit und selbständiger Gemeindegerichtsbarkeit, oder in einem

Municipium der besonderen Art, die man, weil die Jurisdiction dort von alters her noch von einem aus Rom entsandten Präfekten verwaltet ward, *praefecturae* nannte, — wenn nur die Landstadt und ihre Bevölkerung das volle Bürgerrecht erlangt hatte, oder in einer von Rom ausgesandten, gewöhnlich in einer eroberten Stadt angelegten und mit dem Acker derselben versehenen Bürgerkolonie, wenn er nicht — in der älteren Zeit — zu der unterjochten Bevölkerung gehörte, die in der Stadt und auf einem Teile des Weichbildes als *cives sine suffragio* ansässig blieb, bis auch sie mit der Zeit das Bürgerrecht erhielten.*) Das Nähere über diese Arten der Bürgergemeinden wird im Kap. VII darzustellen sein. Municipalbürger nahmen seit uralter Zeit an dem öffentlichen Leben selbst in den höchsten Stellungen teil, verlegten aber natürlich alsdann ihren eigenen und ihrer Familie gewöhnlichen Wohnsitz nach Rom, während sie durch Besitzungen und Erinnerungen auch ferner mit der früheren Heimat verbunden blieben; man denke an die *gens Coruncania, Porcia, Fulvia, Iuventia* und andere aus dem nicht eben starkbevölkerten Tusculum (Cic. pro Planc. 8) **), und aus späterer Zeit an C. Marius und M. Cicero aus der Prä-

*) Man muſs aber und abermals daran erinnern, daſs es bei den Römern keine besonderen von den Städten verschiedenen Landgemeinden gab. Die Gutsbesitzer wohnten in Rom oder gehörten zu einer Landstadt.

**) Worauf sich der unbegreifliche Bericht des älteren Plinius (VII, 136) gründet, der L. Fulvius Curvus, der im J. 322 v. Chr. das Konsulat bekleidete und von dem Livius gar nichts weiter meldet, sei im selben Jahre in Tusculum, das sich wider Rom empörte, Konsul gewesen (*consul Tusculanorum rebellantium*), sei zu den Römern übergetreten, sei Konsul geworden und habe über seine Vaterstadt triumphiert, ist nicht zu sagen. Es ist wahrscheinlich, daſs der *gens Fulvia* damals, als Tusculum zuerst die *civitas sine suffragio* erhielt (381), oder bald darauf, wegen ihrer politischen Sonderstellung und ihrer Parteinahme für Rom das volle Bürgerrecht verliehen worden ist, und daſs sie alsdann als angesehene römische Familie in hergebrachter Verbindung mit der alten Heimath gelebt hat.

fektur Arpinum, an T. Annius Milo und L. Murena aus Lanuvium. Aber natürlich konnte der unbemittelte, geschweige der arme Bürger in einer entfernteren Landstadt nicht in demselben Maſse faktisch seine politischen Rechte ausüben oder die Annehmlichkeiten der Hauptstadt genieſsen wie der Hauptstädter, und Cicero kann daher in der Rede *de lege agraria* (II, 27), wo er die Bürger warnt, sich durch Vorspiegelungen verleiten zu lassen, für die Anlage neuer Kolonieen zu stimmen und selbst in sie auszuziehen, sie auffordern, an diesen Gütern und Annehmlichkeiten festzuhalten: *Retinete istam possessionem gratiae, libertatis, suffragiorum, dignitatis, urbis, fori, ludorum, festorum, dierum, ceterorum omnium commodorum.* Auch konnte es nicht anders sei, als daſs der Hauptstädter bisweilen auf den Kleinstädter herabsah, und daſs namentlich Mitglieder alter, vielleicht gar patricischer Familien, die seit der ersten Zeit des Staates an dem öffentlichen Leben teilgenommen hatten, hin und wieder geringschätzig über Bürger aus einer Landstadt reden mochten, deren Aufnahme in die Bürgerschaft und namentlich in die Vollbürgerschaft (mit Stimmrecht) nicht so gar weit zurückdatierte, daſs sie aus dem Gedächtnis entschwunden gewesen wäre. Cicero muſste es also hinnehmen, wenn der patricische Sergius Catilina ihn *inquilinus civis urbis Romae* (Sal. Cat. 31) nannte. Derselbe heiſst bei Juvenal (VIII, 238) *municipalis eques*, und Andeutungen ähnlicher Gesinnungen finden sich öfter, nicht nur bei Cicero, sondern noch Tacitus.*) In Betreff der Municipien im allgemeinen haben auch keine Irrtümer stattgehabt, es sei denn, daſs Gellius (XVI, 13) durch eine arge Verwechslung der Municipien mit den *civitates liberae et foederatae* ihnen ein besonderes Privat-

*) Cic. pro Sulla 7. Phil. III, 6: *videte quam despiciamur omnes, qui sumus e municipiis.* pro Planc. 8. Tac. Ann. IV, 3 *municipalis adulter* verächtlich von Sejan und VI, 15 *oppidanum genus* von einem Manne, dessen Familie aus Cales in Campanien stammte, dessen Vater und Groſsvater Konsuln gewesen waren.

recht und eine besondere privatrechtliche Gesetzgebung beigelegt hat.*) Allein was die Präfekturen betrifft, hat die Beschränkung, der in ihnen die Rechtspflege und die oberste Verwaltung unterworfen war, bei vielen Neueren die durchaus falsche Vorstellung hervorgerufen, die Bürger aus ihnen hätten eine geringere Stellung im Staate innegehabt als die übrigen Bürger. (Dafs die Präfektur aus der früheren *civitas sine suffragio* entsprang, wenn auch nicht alle Städte, die ursprünglich dieses Bürgerrecht hatten, später Präfekturen waren, ist natürlich etwas ganz anderes, s. den vorigen Paragraphen.) In Betreff der Kolonieen ist wohl die Verwechselung der Bürgerkolonieen mit den latinischen Kolonieen und das Mifsverständnis einer Stelle, wie die angeführte ciceronische (de lege agr. II, 27), sowie die Erwähnung des Abfalles der Kolonieen in älterer Zeit, nämlich der alten zur *civitas sine suffragio* herabgedrückten Einwohner, daran schuld, dafs die meisten Philologen bis auf unsere Zeit der Meinung waren, die Kolonialbürger hätten kein Stimmrecht, eine Annahme, die um so wunderlicher war, da die Bürger ja in die Kolonieen entsandt wurden, um die Unterworfenen im Zaume zu halten, und man sie also nicht in dem Augenblicke der Entsendung durch eine grofse Schmälerung ihrer politischen Stellung kränken konnte. Bei den Alten findet sich keine Spur einer solchen Beschränkung; sehen wir doch in älterer Zeit die Menge gleichzeitig gröfseren politischen Einflufs, namentlich Bürgschaft für eine freie Benutzung des Stimmrechtes, und die Anlage von Kolonieen zu ihrem Besten verlangen (Liv. IV, 11. 47. 58. V, 21. VI, 16); wir hören, dafs die Latiner sich das römische Bürgerrecht, natür-

*) In denselben Fehler verfällt Gellius X, 3, wo er selbst, indem er der Äufserungen des C. Gracchus über die übermütige Mifshandlung der Bewohner italischer Bundesstädte durch römische Behörden erwähnt, von *quidam ex municipiis Italicis* redet. Zur Zeit des Gellius waren diese Städte freilich Municipien, allein erst 30 Jahre nach dem Tode des C. Gracchus waren sie es durch den Bundesgenossenkrieg geworden.

lich das Vollbürgerrecht, durch Aufnahme in eine Kolonie zu erschleichen suchen (Liv. XXXIV, 42). Der Dichter Ennius gewann dadurch das Bürgerrecht, dafs Fulvius Nobilior ihn in eine Kolonie aufnahm (Cic. Orat. 20); bei Cicero (de orat. II, 71) treffen wir einen Bürger aus der Kolonie Pyrgi als römischen Ritter; Appian (Civ. I, 10) läfst die Kolonialbürger in Rom stimmen, und der eine der zwei ersten römischen Konsuln soll aus Collatia gewesen sein und nach dieser Stadt den Namen geführt haben, einer Stadt, welche die nämliche Sage als Kolonie bezeichnet (Liv. I, 38. Dionys. H. III, 50: φρουρά). Am Schlusse des zweiten punischen Krieges wurden Scipios treue und tapfre Soldaten zur Belohnung auf Ackerparzellen in Samnium und anderswo angesiedelt ganz wie Kolonisten, nur nicht unter diesem Namen wahrscheinlich weil es keine gröfseren geschlossenen Städt dort gab (Liv. XXXI, 4 u. 49).*)

§ 7.

Die Erwerbung und der Verlust des Bürgerrechtes.

Das römische Bürgerrecht wurde erworben aufser durch Geburt in *iustae nuptiae* eines Bürgers und einer Bürgerin (vor der *lex Mensia* auch durch Geburt von einer *mater civis* s. § 4), durch gesetzmäfsige, von einem römischen Bürger vorgenommene Entlassung aus der Knechtschaft (s. Kap. II § 19) oder als Gabe des Volkes, und zwar unmittelbar, indem dieses entweder über bestimmte Bevölkerungen oder Individuen einen Entschlufs fafste, oder mittelbar, indem es einzelne Männer, namentlich den Feldherren und den Gründern der Bürgerkolonieen, *tresviri coloniae deducendae*, das

---

*) Die in diesem und dem vorigen Paragraphen gegebene Darstellung der *civitas sine suffragio* und der Rechte der Kolonialbürger ist zuerst entwickelt in des Verfassers Abhandlung *de iure et condicione coloniarum populi Romani* in seinen Opusc. acad. I p. 218 sqq. Auch in den neuesten Schriften finden sich Reste veralteter Vorstellungen den richtigeren beigemischt.

Recht verlieh, eine gewisse Anzahl Fremder je nach Verdienst und Gunst aufzunehmen. Beispiele von Gesetzen über Verleihung des Bürgerrechtes sind oben aus Livius (VIII, 14. 17. 21 u. s. w.) angeführt, diese jedoch meistenteils oder alle über die *civitas sine suffragio*; ein von einem Tribun vorgeschlagenes Gesetz, wodurch das beschränkte Bürgerrecht zum unbeschränkten gesteigert ward, kommt bei Livius XXXVIII, 36 vor; nur von dem unbeschränkten handelte die *lex Iulia* und die übrigen durch den Bundesgenossenkrieg veranlafsten. Bei Cicero (pro Balbo 24) wird eines vom *praetor urbanus* vorgeschlagenen Gesetzes erwähnt, wodurch ein Weib aus der griechischen Bundesstadt Velia in Unteritalien, um römische Cerespriesterin werden zu können, das Bürgerrecht erhielt. Durch ein von Appuleius Saturninus als Volkstribun beantragtes Gesetz ward bestimmt, dafs C. Marius für die Kolonieen, die er gründen sollte, je drei Personen das Bürgerrecht verleihen konnte (Cic. pro Balbo 21. Vgl. was im vorigen Paragraphen in Betreff des Dichters Ennius und des Q. Fulvius Nobilior erwähnt ist). Eine ähnliche Ermächtigung, das Bürgerrecht zu schenken, zweifelsohne in noch gröfserem Umfange, ward im J. 72, laut eines von den Jahreskonsuln vorgeschlagenen Gesetzes, dem Pompeius als Feldherrn in Spanien in Verbindung mit einem Kriegsrate (*de consilii sententia* Cic. pro Balbo 8) erteilt.*) In Ciceros Verrinen (II, 8 u. 42; IV, 11 u. 22) treffen wir manche Leute, die das Bürgerrecht von Pompeius erhalten und daher seinen Namen angenommen haben; vielleicht geschah es während Pompeius nach Sullas Rückkehr aus Asien auf Sicilien verweilte, ausgestattet mit einer ähnlichen Vollmacht wie ohne Zweifel später im Mithridatischen Kriege, da er Theophanes von Lesbos das Bürgerrecht gab (s. oben § 3).**) Andere

*) Wir kennen zwei Fälle, in denen das Gesetz Anwendung fand, auf Cornelius Balbus und auf den Grofsvater des Geschichtschreibers Pompeius Trogus (Justin. XLIII, 5).

**) Über die Sitte, den Namen desjenigen anzunehmen, durch

Beispiele von solcher Befugnis der Feldherren erwähnt Cicero (pro Balbo 22), jedoch sind alle aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges; vgl. pro Arch. 10: *ab aliquo imperatore.* In wie fern Sulla (Cic. pro Arch. 10) und Cäsar (Cic. ad fam. XIII, 36 etc.) sich eine besondere Vollmacht zur Erteilung des Bürgerrechtes übertragen liefsen, wird nicht gemeldet; wenn ganze Provinzen (*Gallia Transpadana*) und Provinzialgemeinden aufgenommen wurden, kam doch gewifs eine Scheinbestätigung wenigstens nachträglich durch ein Gesetz hinzu, wie Dio Cassius ausdrücklich in Betreff der Gaditaner angiebt (XLI, 24). Unter den Kaisern betrachtete man die Vollmacht zur Erteilung des Bürgerrechtes als einen Ausflufs der allg. Herrschergewalt. In einzelnen Fällen hatte man durch Gesetz den meistbegünstigten unter den *peregrini*, den Latinern, einen bedingten Zutritt zum römischen Bürgerrechte als Lohn für ihre Thätigkeit im eigenen oder im röm. Staate eingeräumt, wovon unten § 8.

Das röm. Bürgerrecht ging verloren durch freiwillige Verzichtleistung, wenn ein Bürger sich in eine andere Bürgergemeinschaft aufnehmen liefs, z. B. gelockt durch materiellen Vorteil, in eine latinische Kolonie, die eben angelegt ward (Cic. pro Caec. 39. de domo 30. Gaius I, 131), da nach römischem Gesetze niemand zu zween Bürgerschaften gehören konnte (*duarum civitatium esse* Cic. pro Caec. 34, pro Balbo 11), eine Norm, welche die strenge Auslegung auch auf die Annahme einer blofsen Ehrenbürgerschaft, wie es häufig bei den Griechen vorkam, anwandte (Corn. Nep. Att. 3. Cic. pro Balbo 12); ferner ward das Bürgerrecht hinfällig zur Strafe oder als Folge der Strafe, wie wenn ein Bürger in älterer Zeit als Sklave verkauft ward, weil er sich dem Census oder dem

---

dessen Hilfe man das Bürgerrecht erhalten hatte, und den früheren nicht römischen Namen als Zunamen hinzuzufügen, ähnlich wie es die Freigelassenen machten, vgl. Dio Cass. LX, 17. Caes. B. G. I, 47. Doch ersieht man aus Dio und an dem Beispiele des L. Cornelius Balbus, dafs Ausnahmen vorkommen.

Kriegsdienste entzogen (Cic. pro Caec. 34. Dionys. H. IV, 15), oder gezwungen in Verbannung ging (*exsilium* mit *aquae et ignis interdictio*, in der Kaiserzeit *deportatio*, Gaius I, 128. Ulp. X, 3. Dig. XXVIII, 1, 8. XLVIII, 19, 17. 22, 6) oder (in der Kaiserzeit) zu einer der mit dem Verluste der Freiheit verbundenen Strafe verurteilt ward (*ad bestias, in metalla; servi poenae*, Dig. XXVIII, 1, 8. XLVIII, 19, 17).*) Dasselbe fand statt, wenn ein Bürger dem Feinde (durch den *pater patratus* Cic. pro Caec. 34. de orat. I, 40) ausgeliefert oder für einen Feind des Staates erklärt ward (Dig. IV, 5, 5). In einzelnen Fällen, namentlich durch Kriegsgefangenschaft ruhte das Bürgerrecht zeitweilig, trat aber wieder in Kraft durch Rückkehr in den früheren Zustand, *postliminium* Gell. VI [VII], 18).**)

Anmafsung des römischen Bürgerrechts wird gehindert durch die censorische Volkszählung; aufserordentliche Mafsregeln zur Entfernung Fremder, die sich eingeschlichen hatten, werden erwähnt unter dem J. 177 bei Livius (XLI, 8), da die verbündeten Staaten selbst ihre nach Rom ausgewanderten und hier durch Betrug eingeschriebenen Bürger zurückforderten; im J. 95 (*lex Licinia Mucia* eingebracht von den beiden Konsuln, Cic. de off. III, 11, pro Balbo 21 u. 24,

---

*) Ciceros Behauptung (pro Caec. 33 und 34, pro Balbo 11, de domo 20), keiner verliere das Bürgerrecht wider Willen, und, wer in die Verbannung gehe, der verliere erst das Bürgerrecht durch die Aufnahme in einen fremden Staat, läuft auf die arge Spitzfindigkeit hinaus, dafs man sich durch Selbstmord oder Hinrichtung dem Verluste des Bürgerrechtes entziehen könne. Der Verbannte verlor das Bürgerrecht durch die römische *aquae et ignis interdictio*, durch die Erklärung, *iustum id ei exsilium esse*, nicht durch die Aufnahme in den fremden Staat, die den Römern gar nicht notificiert ward, oft gar nicht eintrat, indem der Verbannte in der fremden Stadt als *inquilinus* lebte.

**) Eine subtile Untersuchung, ob bei demjenigen *postliminium* eintrete, der vom *pater patratus* zwar ausgeliefert, aber von dem fremden Volke nicht angenommen war, wird Cic. de orat. I, 40. pro Balbo 11. Dig. XLIX, 15, 4. L, 7, 17 erwähnt.

Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 98 Hot.) und im J. 65 (*lex Papia*)*); einer Strafbestimmung wird in der Zeit der Republik nicht erwähnt, auch nicht in den beiden Reden Ciceros, in denen er Männer verteidigt, deren Bürgerrecht angefochten ward, in den Reden pro Balbo und pro Archia. Von Kaiser Claudius heifst es bei Sueton (Claud. 25), er habe diejenigen, welche fälschlich als römische Bürger auftraten, hinrichten lassen.

Anm. 1. Der Ausdruck *caput* zur Bezeichnung der Rechtspersönlichkeit und die *capitis deminutio* sind juristisch und privatrechtlich und werden im Kap. VIII erläutert werden.

Anm. 2. Im Äufseren unterscheiden sich die römischen Bürger von den *peregrini* erstens durch die Nationalsprache, welche sie jedoch mit den Latinern teilten. Selbst dem Kaiser Claudius fiel es noch ein, einem Lykier, der als Gesandter im römischen Senate ohne Latein zu verstehen auftrat, das Bürgerrecht zu nehmen (Dio Cass. LX, 17); allein als später das Bürgerrecht so weit verbreitet und allgemein ward, verlor natürlich dieses Merkmal seine Bedeutung und das damit verbundene Gefühl nationaler Eigenheit verschwand. Andererseits lesen wir bei Livius (XL, 42), dafs es den Cumanern, die doch seit 338 *cives sine suffragio* gewesen waren, erst im J. 180 gestattet wurde, sich des Lateinischen als der Geschäftssprache für den inneren und offiziellen Verkehr zu bedienen und bei Auktionen auf lateinisch aufrufen zu

*) Die *lex Papia* bezweckte eigentlich, wie ein früheres Gesetz, welches bei Cicero (de off. III, 11) und bei Festus (*v. respublica*) einem Pennus beigelegt wird und identisch mit dem zu sein scheint, welches bei Appian (Civ. I, 23) dem Konsul C. Fannius (122) zugeschrieben wird, eine vorübergehende Polizeimafsregel, durch welche Fremde nichtitalischer Herkunft aus der Hauptstadt verwiesen wurden, enthielt aber zugleich Bestimmungen gegen solche, die sich das Bürgerrecht erschlichen hatten, Dio Cass. XXXVII, 9. Cic. pro Balbo 23, (wo ein gewisser Cassius auf Grund desselben angeklagt wird *Mamertinis repetentibus*), pro Arch. 5, de lege agrar. I, 4, Val. Max. III, 4, 5. Eine ähnliche Mafsregel ward unter Augustus im J. 6 n. Chr. aus Furcht vor Hungersnot getroffen.

lassen (*ut praeconibus Latine vendendi ius esset*); man wird zu glauben versucht, dafs, was eine Erlaubnis genannt wird, den Griechen, die an der Sprache ihrer Altvordern festhielten, auferlegt ward.*) Mit der Sprache hing die eigentümliche Namenbildung zusammen, welche daher sowohl Fremde, die das römische Bürgerrecht erlangten, als auch Sklaven, welche es durch Freilassung erwarben, anwandten (s. oben u. Kap. II, wo von den Freigelassenen die Rede ist). Auch hier trat der launische Kaiser Claudius als strenger Bewahrer der Sonderung auf, indem er nach Suetons Zeugnisse (Claud. 25) Fremden verbot, römische Namen, wenigstens Geschlechtsnamen, *nomina gentilicia*, zu tragen. Zweitens hatten die Römer eine Nationaltracht, die *toga* (Verg. Aen. I, 282: *Romanos rerum dominos gentemque togatam*), welche derjenige, welcher das römische Bürgerrecht verloren hatte, ablegen mufste (*carent togae iure, quibus aqua et igne interdictum est* Plin. Ep. IV, 11). Doch war die Toga nur die Friedenstracht (Cicero: *cedant arma togae*) im Gegensatze zum *sagum*, der Kriegstracht (*saga sumere, ad togas redire; togae in castris visae* erregen Aufsehen, Liv. III, 50) und im Frieden nur die öffentliche und die Geschäftstracht (Liv. III, 26: Quinctius mufs erst die Toga anlegen, als er die Abgesandten des Senats empfangen soll; dagegen wird es bei Cic. V, 16 dem Verres vorgeworfen, er babe eine Deputation in der *tunica pulla* und im *pallium* empfangen) und das Volk brauchte sie in späterer Zeit nur als Staatskleid z. B. wenn es den Spielen zuschaute oder vornehmen Leuten seine Aufwartung machte; auch war sie das Totenkleid (*tunicatus popellus* bei Horaz, Sueton Aug. 44 über die Bestrebungen

---

*) Auch nachdem ganz Italien das Bürgerrecht erhalten hatte, hielt sich das Griechische mancher Orten in Unteritalien ziemlich weit in die Kaiserzeit hinein, auch als öffentliche munizipale Geschäftssprache z. B. in Neapel (griechisches Dekurionendekret Insc. R. N. 2451; lateinisch-griechische Inschrift zu Ehren des Kaisers Titus a. O. 2447, vgl. 2452).

Augusts den allgemeineren Gebrauch derselben aufrecht zu halten; Iuv. III, 171: *pars magna Italiae est, ... in qua nemo togam sumit nisi mortuus*). Allmählich verschwand in der Kaiserzeit die Toga in den unteren Schichten des Volks, wie auch die höheren Stände mehr und mehr andere Trachten anlegten, aufser bei offiziellen Gelegenheiten, wo auch die übrigen altmodischen Amts- und Standestrachten gebraucht wurden (Macrob. Saturn. I, 6, 2 von einem geschäftsfreien Tage: *togatus certe vel trabeatus paludatusve seu praetextatus hac die videtur nullus*). Aus Cicero (de orat. III, 11) scheint übrigens hervorzugehen, dafs die Toga schon vor dem Bundesgenossenkriege von den Latinern getragen ward, und also seit alters allgemeine lateinische, nicht speziell römische Nationaltracht war. Näheres über diesen Punkt gehört unter die Privataltertümer.

§ 8.

Die verschiedenen Arten der peregrini; die Latini in den verschiedenen Perioden des römischen Staates.

Die freie Bevölkerung im römischen Reiche, die aufserhalb der Bürgergemeinschaft stand, die *peregrini*, teilten sich in viele besondere Völker und Völkerverbindungen, *exterae nationes*, die teils als freie Staaten, *civitates liberae et foederatae* und als Bundesgenossen, *socii*, eine hergebrachte, auf Verträge gestützte, bis zu einem gewissen Grade selbständige Stellung hatten, teils ohne irgend eine anerkannte völkerrechtliche Stellung durch Eroberungsrecht mittels Waffengewalt der Herrschaft und der Provinzialverwaltung der Römer unterworfen waren. Die Juristen bezeichnen diese letzteren, indem sie dieselben mit den Freigelassenen geringsten Schlages auf eine Stufe stellen, mit dem Namen *dediticii* *), ein Ausdruck, der bei den Klassikern nur von solchen

*) Gaius I, 14: *De peregrinis dediticiis: Dediticii vocantur autem qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt et deinde victi se dederunt.*

gebraucht wird, die faktisch überwunden sind und sich ergeben haben, ohne einen politischen Zustand zu bezeichnen (Liv. VII, 31). In das abhängige Bundesverhältnis, welches in den Provinzen nur hin und wieder und vereinzelt vorkam, wurden allmählich alle Bewohner des eigentlichen Italiens gebracht und lebten so bis zum Bundesgenossenkriege, einige wohl auf niedrigerer Stufe als andere (s. Kap. VII). Aber unter diesen *socii* in Italien, die unter dem Namen *socii nomenque Latinum, socii et Latini, socii et Latium* zusammengefaſst werden (s. z. B. Cic. in Verr. V, 24, pro Balbo 8, pro Sestio 13, Brut. 46, de rep. VI, 12 [somn. Scip. 2] Sall. Iug. 95, orat. Lep. hist. I fr. 19 Kritz., Drakenb. zu Liv. XLI, 8) nahmen die in der Benennung selbst besonders hervorgehobenen Stammes- und Sprachgenossen der Römer, die Latiner (*Latium, populi Latini* oder *Latinorum, civitates Latinae, nomen Latinum, gens Latinorum*) unstreitig den ersten Platz und Rang ein, wenn sie auch dadurch keineswegs aufhörten *peregrini* zu sein.*) Von dieser Stellung, welche die Latiner als definitiv und unbedingt abhängige *socii* im römischen Reiche nach dem J. 338 einnahmen, ist indes das Verhältnis wohl zu unterscheiden, welches ursprünglich und in einem Teile der älteren republikanischen Zeit zwischen der unabhängigen latinischen Eidgenossenschaft von etwa 30 Kleinstaaten (Liv. II, 18; Dion. H. III, 34. VI, 63. 75 und V, 61, wo sie hergezählt werden), mit beratender Versammlung (nach der Zerstörung Albas bei *caput Ferentinae sub monte Albano*, Festus: *v. praetor ad portam, ad lucum Ferentinae*, Liv. I, 50. VII, 25; *ἐν Φερεντίνῳ* Dion. H. III, 34. 51. IV, 45. V, 50. 61), und den Römern bestand, ein Ver-

*) Gaius I, 79: *Sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant, et erant peregrinorum numero.* Daher heiſst es Livius XLIII, 13 von einem Wunder, das aus der latinischen Kolonie Fragellä gemeldet wird, es sei *peregrino loco* geschehen, gegenüber den Prodigien, die in den Bürgerstädten Reate, Minturnä und Cumä stattgehabt hatten.

hältnis, welches das durch seine Einheit starke Rom, unterstützt von den unablässigen Kämpfen der Latiner mit den nordöstlichen und südöstlichen Feinden, den Äquern und Volskern und ihrem Bedürfnis der römischen Hilfe, nach vielen Bemühungen schliefslich in das verwandelte, was später bestand, nachdem sie zuerst einzelne latinische Städte, namentlich Tusculum (381), losgerissen und sich unmittelbar unterstellt hatten. Die Tendenz zeigt sich schon bei Alba Longas Eroberung unter Tullus Hostilius; aber was über Servius Tullius' Bestrebungen, die sich an die Errichtung eines den Römern und Latinern gemeinsamen Heiligtumes in Rom, des Dianentempels auf dem Aventin (Dion. H. IV, 26. Liv. I, 45), knüpfen, und was von Tarquinius Superbus' Versuchen gemeldet wird (Dion. H. IV, 47, vgl. Liv. I, 50), weist doch noch bestimmt auf das freiwillige *foedus aequum* hin*), und dieses Verhältnis tritt in dem von Polybius (III, 22) erwähnten im ersten Konsulatsjahre mit den Karthagern abgeschlossenen Vertrage hervor, wie in dem Bündnisse zwischen den Römern und Latinern, welches im J. 393 durch den Sp. Cassius Viscellinus zustande gebracht ward, und welches Livius (II, 33) nur ganz kurz erwähnt, während Dionys (VI, 95) den Inhalt in eiuer ganz der Zeit entsprechenden Form angiebt, und endlich der Darstellung, die bei Festus in dem Artikel *praetor ad portam* nach dem Antiquare Cincius gegeben wird, die besagt, dafs der Oberbefehl im Kriege alljährlich unter den Römern und Latinern wechselte.**) Dafs aber dieser Bund und dies Gleichheits-

*) Dafs man einzelnen, eine entschieden römische Suprematie andeutenden Ausdrücken bei den Schriftstellern, denen immer und namentlich dem Dionys, das herrschende Rom vorschwebt, keine Bedeutung beimessen darf, zeigt sich am besten bei diesem IV, 27, wo schon ganz Etrurien die Oberhoheit des Servius Tullius anerkennt und wo den etrurischen Völkerschaften beim Friedensschlusse von seiner Gnade gestattet wird, ihre Verfassung zu behalten.

**) *Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit, cuius rei morem ait fuisse Cincius in*

verhältnis sich nicht unverändert bis zum Konsulate des P. Decius Mus (340) hielt — Cincius erwähnt es auch nur als *terminus ad quem* für die gemeinsamen Beratungen der Latiner *ad caput Ferentinae* — ist klar genug, indem das Band bald loser bald straffer zu Gunsten Roms angezogen ward; aber das Einzelne dieser Bewegung läfst sich nicht mit irgend welcher Sicherheit und Bestimmtheit angeben*),

---

libro de consulum potestate talem: „Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem; Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos Latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret, iussu nominis Latini complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos; ubi aves addixissent, militem illum, quia communi Latio missus esset, illum quem aves addixerant praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine.“ (In den Ausgaben steht das Komma hinter *Latini* statt hinter *oporteret.* In *complures nostros* steckt ein Fehler; es soll die Anwesenheit eines latinischen Gesandten bei den von den Römern angestellten Auspicien angedeutet werden.)

*) Bald nach dem Anfange des Freistaates zeigt sich, wie es scheint, seitens der Latiner das Bestreben, das Verhältnis aufzuheben, und es kommt zu dem Zusammenstofs in der Schlacht bei dem *lacus Regillus,* der die Erneuerung des Bundes im Konsulate des Sp. Cassius zur Folge hat. In der zunächst folgenden Zeit stellt Livius offenbar mit Übertreibung die Latiner als durchaus von den Römern abhängig dar, ohne deren Erlaubnis sie nicht zur Wehr greifen dürfen (II, 30: *Latinos capere arma Romani sinunt*; II, 53; III, 6. 19 in einer Rede: *Latinos ne pro se quidem ipsos attingere arma passi sumus*), und auf deren Geheifs sie ihr Kontingent stellen (*iussi milites dare ex foedere* III, 22), während späterhin der Senat erklärt, das Bündnis mit den Latinern enthalte nichts, was einer selbständigen Kriegsführung entgegenstehe (VIII, 2). Nach dem gallischen Kriege treten die Latiner offenbar freier und streitsüchtiger auf (Klagen seitens der Römer über Abtrünnigkeit Liv. VI, 2. 6; *suspecti Latini* VI, 22; *rebellant* VI, 28. 30. 32. 33, insonderheit Präneste VI, 22; sie verweigern das Kontingent VII, 25; vgl. VII, 12, wo es heifst, sie hätten viele Jahre lang es zu stellen unterlassen) und fordern bestimmte und volle Gleichberechtigung, eine Forderung, die ihren stärksten Ausdruck in der Meldung von dem Verlangen nach Teilung des Konsulates findet (VIII, 4); aber zugleich scheint es, als wäre das gegenseitige Verhältnis der latinischen Städte erschlafft, woraus Einzelkämpfe hervorgingen. Selbst der Bericht über die Unterwerfung Latiums im achten Buche läfst

und dasselbe gilt von der Aufnahme und der Stellung der Herniker im römisch-latinischen Bunde, während es keinem Zweifel unterworfen ist, daſs dieses kleinere Volk schlieſslich das Schicksal der Latiner teilte und unter der späteren Bundesverfassung in sie aufging.*) Ob aber die ältesten Latiner vor dem J. 340 um der Verwandtschaft willen den Römern etwas näher standen in den Verhältnissen, in denen

---

mehrere Stufen und allmählichen Abschluſs ahnen (VIII, 11: *Latini se dedunt agro multati*; VIII, 12 *ager ademptus*; VIII, 13 *subactum Latium*; aber dann folgen noch die Kämpfe mit den Privernaten und Fundanern). Römische Behörden an der Spitze des Latinerfestes auf dem Albanerberge treten schon VI, 17 auf.

*) Dionys läſst die Herniker schon unter Tarquinius Superbus in dieselbe Stellung wie die Latiner eingetreten sein (VI, 48), und meldet alsdann, daſs das mit den Latinern im J. 493 geschlossene *foedus aequum* im J. 486 auf die Herniker ausgedehnt ward (VIII, 69), und diese erscheinen bei ihm alsdann neben den Latinern (VIII, 72. 77. IX, 5); ja er läſst das Ackergesetz des Sp. Cassius dahin lauten, daſs ihnen ein Drittel des zu verteilenden Landes gegeben werden sollte, während die Römer ein, die Latiner ein Drittel erhielten. Livius läſst II, 41 die Herniker sich im J. 486 mit Rom verbünden, aber unter Verlust von zwei Dritteln ihres Landes (*agri partes duae ademptae*), von denen ein Drittel den Latinern zufallen sollte, die also einen ebenso groſsen Teil erhielten als die Römer; allein bald darauf noch im selben Kapitel, wo auch er erwähnt, daſs das Gesetz des Cassius die Latiner mit einschloſs, finden sich einige Worte, welche der Vermutung Raum geben können, er habe in seinen Quellen etwas gefunden, was mit dem Berichte des Dionys Ähnlichkeit gehabt (*quid attinuisse, Hernicis capti agri partem tertiam reddi*?); denn auf das Drittel ihres eigenen Landes, welches sie beim Friedensschlusse behielten, scheinen die Worte nicht gehen zu können. III, 22 läſst Livius das gemeinsame Heer zu einem Drittel aus römischen Bürgern, zu zwei Dritteln aus Latinern und Hernikern bestehen. Im Berichte über den latinischen Krieg (340—38) erscheinen die Herniker nicht; erst nach einigen Jahren (306) wurden sie vollständig unterjocht, so daſs wie bei den Latinern ein Teil von ihnen, die Einwohner von Anagnia, römische Bürger ohne Stimmrecht, die übrigen streng abhängige Bundesgenossen wurden (Liv. IX, 43). Die Einwohner von Ferentinum, einer der wichtigsten Städte der Herniker, werden bei Livius XXXIV, 42 einfach Latiner genannt. Der Name der Herniker erlischt wie der der Äquer und Volsker.

sonst Bürger und *peregrini* geschieden waren, ist kein Leichtes zu entscheiden und auch nicht von besonderer Wichtigkeit. Es hat jedoch den Anschein, als hätte *conubium* wenigstens zwischen den patricischen Geschlechtern stattgehabt. Dionys erzählt (VI, 1), in dem Kriege, in welchen die Schlacht am See Regillus (496) fiel, seien alle römischen, mit Latinern verheirateten Frauen nach Rom zurückgekehrt, aber die latinischen, die mit Römern verheiratet gewesen, bis auf zwei in Rom geblieben. Der Tusculaner Octavius Mamilius war nach dem Berichte mit der Tochter des letzten Tarquin verheiratet (Liv. I, 49. Dion. H. IV, 45), und der eine der Curiatier, die am Kampfe gegen Alba longa teilnahmen, soll einer Römerin verlobt gewesen sein; bei dieser Erzählung sagt Diodor (VIII, 25) ausdrücklich, es habe *ἐπιγαμία* stattgehabt, was auch Strabo (V, 231) bestätigt, so dafs die Äufserung, die Livius (IV, 3) dem Canuleius in den Mund legt, das *conubium* pflege *finitimis externisque* gegeben zu werden, nicht ohne jede Berechtigung zu sein scheint, wenigstens nach der in den Sagen überlieferten Auffassung. Aber an ein allgemeines *conubium* zwischen allen Römern und Latinern ist nicht zu denken, so lange es in Rom nicht zwischen Patriciern und Plebejern bestand.*) Seit dem J. 338 sind die Latiner unterthänige *socii* (deren Staaten einzeln Rom gegenüberstehen); allgemeine Volksversammlungen und gemeinsame Beschlüsse hatten nach dem oben angeführten Zeugnisse des Cincius nicht mehr statt und werden auch nie erwähnt, wenn auch gleichartige Bräuche und Rechtsnormen sich in sämtliche latinischen Städte verpflanzten, wie aus einem einzelnen Beispiele, der Form des Verlöbnisses (*sponsalia*) und der Rechtsverbindlichkeit desselben erhellt (*Servius Sulpicius de dotibus* bei Gellius IV, 4). Allein diese Latiner

*) Einzelne Erinnerungen aus diesem früheren Verhältnisse der latinischen Städte zu Rom erhielten sich später; ein Beispiel wird Liv. VIII, 11 angeführt: *cum Laurentibus renovari foedus iussum, renovaturque ex eo quotannis post diem decimam Latinorum.*

waren im Vergleiche mit den andern Völkern Italiens durch sprachliche und verwandtschaftliche Bande so eng mit den Römern vereint, dafs man unter rücksichtsvoller Behandlung und unter Einräumung bedeutender materieller Vorteile ihnen zum gröfsten Teile die Sicherung des allmählich eroberten Italiens anvertrauen konnte, indem eine Menge latinischer Kolonieen auf Roms Veranlassung in eroberten italischen Städten und in ihren Gemarkungen angelegt wurden, Kolonieen, in die sich selbst hin und wieder arme römische Bürger einschreiben liefsen (Cic. pro Caec. 33, vgl. Gaius III, 56). Was also von 338 an bis zum Bundesgenossenkriege *nomen Latinum* hiefs, bestand aus alten latinischen Städten, dafern sie nicht in das römische Bürgerrecht aufgenommen waren, nebst den Hernikern und einigen volskischen und äquischen Städten, sowie aus zahlreichen zum Teil stark bevölkerten und bedeutenden *coloniae Latinae* (*coloniae Romanorum Latinae*) rings in ganz Italien.*) Diesen Latinern (von 338 bis 90 v. Chr.) hatte man nun als eine Auszeichnung und als ein Mittel, die Treue angesehener Männer zu festigen, einen gewissen Zutritt zum römischen Bürgerrechte gestattet, teils einen allgemeineren, so dafs der, welcher einen Magistrat in einer latinischen Stadt bekleidet hatte, nun wählen konnte, ob er Römer oder Latiner sein wollte**), teils durch speciellere Gesetze, wie z. B. durch die

---

*) Dafs die Kolonieen unter dem Begriffe *nomen Latinum, Latini, Latium* mit verstanden werden, tritt überall hervor, z. B. Cicero de orat. III, 11. Brut. 46.

**) Dieses Anrecht ist nur ausdrücklich bezeugt für die spätere Latinität, nach dem J. 90 (s. unten), nämlich bei Asconius ad Cic. in Pis. p. 121 Hot., App. Civ. II, 26. Strabo IV p. 187. Cic. ad Att. V, 11: *Etsi magistratum non gesserat, erat tamen Transpadanus*; hätte der betreffende einen Magistrat bekleidet, wäre er nicht blofs Transpadaner und Latiner gewesen, sondern römischer Bürger. Einige haben daher angenommen, die älteren Latiner vor dem J. 90 hätten dieses Anrecht nicht gehabt; allein das oben angedeutete Motiv macht es wahrscheinlich, dafs es schon in jener Zeit bestanden habe, während

lex Servilia de repetundis, zur Belohnung für denjenigen Latiner, welcher mit Erfolg eine Anklage *de repetundis* in Rom durchgeführt hatte, und durch andere mehr (Cic. pro Balbo 24: *Serviliae legi aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re praemium civitatis*). Auch in der inschriftlich erhaltenen *lex de repetundis*, wahrscheinlich der *Acilia*, wird diese Belohnung angedeutet (v. 76, p. 63 Bruns). Bei Livius (XLI, 8) wird unter dem J. 177 erwähnt, dafs die Latiner sich damals als römische Bürger einschreiben lassen konnten, wenn sie Kinder*) daheim zurückliefsen, und dafs dies Recht mifsbraucht ward, so dafs die Einwohner der latinischen Städte Mafsregeln dagegen verlangten. Eine andere Spur eines solchen weitgehenden Rechtes, dem jedoch das Band der Familie widerstrebte, kommt nicht vor. Dagegen findet sich bei Livius (XXV, 3 unter dem J. 212) eine Andeutung davon, dafs die Latiner die Befugnis hatten, in der römischen Volksversammlung in einer einzelnen Tribus, die durchs Loos bestimmt ward, mit abzustimmen, eine Notiz, welche nun in einer Inschrift aus Spanien (*aes Malacitanum* III, 50) ihre Bestätigung gefunden hat, nach der noch im ersten Jahrhunderte nach Christus die in dem römischen Municipium Malaca wohnenden Latiner in einer einzelnen durch das Loos bestimmten Abtheilung der Municipalversammlung mit abstimmten, und die vielleicht auch zur Erklärung und Vertheidigung von App. Civ. I, 23 angewandt werden mufs, wo er von einem Stimmrechte redet, welches die Latiner zur Zeit des C. Gracchus vor den andern Bundesgenossen vorausgehabt hätten, 'denen es nicht gestattet war, in den Versammlungen der Römer ihre Stimme abzugeben'; jedenfalls hat doch Appian zu viel aus der Sache gemacht.**)

man nicht leicht begreift, wie man sonst darauf verfallen wäre, ein solch neues Element in die spätere Latinität aufzunehmen.

*) *Stirpem ex sese*, natürlich männliche, damit sie das Geschlecht fortpflanzten und die Lasten trügen; ob nur ein Kind gemeint ist oder alle, bleibt ungewifs.

**) Sall. Iug. 40 ist offenbar dem ganzen Zusammenhange und

Wir haben es hier mit einer aus der ältesten Zeit, der Zeit des *foedus aequum*, erhaltenen Einrichtung zu thun, die nur eine ehrenvolle (vermuthlich gegenseitige) Anerkennung der Verwandtschaft und des engen Bündnisses sein sollte, ohne wirklichen politischen Einfluſs zu gewähren, der durch ein beschränktes Stimmrecht in einer der zwanzig oder dreiſsig Tribus nicht aufkommen konnte. Inwiefern die unterthänigen Latiner auſser diesen Ehrenrechten *conubium* mit den Römern besaſsen, ist zweifelhaft. Diodors Worte (XXXVII, fr. 15)*) in Betreff eines Kampfes im Bundesgenossenkriege können, selbst wenn man eine rhetorische Ausschmückung des Autors nicht annehmen will, sehr wohl auf die auf beiden Seiten kämpfenden Latiner und Bundesgenossen bezogen werden, namentlich da durch die Form der Rede ('diejenigen, welche') ausdrücklich hervorgehoben wird, daſs das Verhältnis nur bei einigen der Kämpfenden stattfand. Gegen die Annahme sprechen die Äuſserungen bei Livius (VIII, 14 und namentlich IX, 43) über die durch die Aufnahme einiger Latiner und Herniker in das Bürgerrecht eingetretene Trennung in Betreff des *conubium*, und der Umstand, daſs sich nirgends Andeutungen über Verhältnisse und Familienverbindungen finden, die durch ein solches *conubium* entstanden wären. Daſs diese Latiner auch im allgemeinen nicht *commercium* hatten, scheint aus Cicero pro Caec. 31 hervorzugehen, wo es heiſst, Ariminum habe zu den 12 latinischen Kolonien gehört, deren Einwohner römische Bürger beerben konnten, also *commercium* hatten, was denn bei diesen Kolonien eine

---

den Worten nach von einem Einflusse der *Latini* und *socii* in der eigentlichen Volksversammlung keine Rede, sondern von einer vorherigen Einwirkung seitens der Optimaten auf die Stimmung der Plebs und zwar auf Umwegen, da sie nicht selbst mit Erfolg auftreten konnten. Vgl. Kap. 42, wo der Unwille und das Widerstreben der Latiner und der Bundesgenossen gegen die *leges agrariae*, die ihre eigenen Interessen berührten, angedeutet ist.

*) *Συχνοὺς δὲ οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνεῖν τῆς τοιαύτης φιλίας.*

Ausnahme von der allgemeinen Regel war; dasselbe scheint daraus hervorzugehen, dafs die Juristen die späteren *Latini Iuniani*, die ein beschränktes *commercium* hatten (s. das folgende Kapitel, wo von den Freigelassenen die Rede sein wird), mit den römischen Bürgern, die in latinische Kolonien gezogen waren, und die also wohl durch besondere Vergünstigung persönlich die auf dem *commercium* beruhenden Rechtsverhältnisse bewahrten, nicht mit den Bewohnern latinischer Kolonien im allgemeinen zusammenstellen (Gaius III, 56, fr. vet. iurisc.).*) Als *peregrini* waren die Latiner wie die übrigen Italiker der römischen Obrigkeit gegenüber dem strengen Züchtigungsrechte unterworfen, welches früh beschränkt und später durch die *leges Porciae* Bürgern gegenüber abgeschafft ward (s. Kap. V § 4), ein Verhältnis, welches Diodor (XXXVII, 12) einen Italiker um die Zeit des Bundesgenossenkrieges mit dem Ausdrucke 'unter dem Stocke stehen' bezeichnen läfst.**) Ein von Livius Drusus im J. 122 eingebrachtes Gesetz wollte die *virgae* auch im Kriege von den *terga Latinorum* fern gehalten wissen, wurde aber

*) Über den Ursprung der bei Cicero angedeuteten Ausnahmestellung einiger Kolonien hat man vermuthet, es sei der Lohn für standhafte Treue im zweiten punischen Kriege; allein der damals treuen latinischen Kolonien waren 18, derjenigen, welche die Treue brachen, 12 (Liv. XXVII, 9). Die bei Livius (XLI, 8) erwähnte *mancipatio* kann gar nicht das *commercium* der Latiner bezeugen; denn abgesehen davon, dafs im ganzen von trügerischem Verfahren gehandelt wird, wird es gar nicht erwähnt, dafs die Mancipation geschehen sei, als der Vater noch für einen Latiner galt. Dafs der gesamte *ager Italicus* (später) Gegenstand des *commercium* nach römischem Rechte war, beweist durchaus nicht, dafs alle *Itali* (nicht blofs die *Latini*) solches *commercium* hatten. Die Römer konnten gar wohl ihre eigenen Bürger in Betreff ihrer Besitzungen im Lande Fremder begünstigen. Den übrigen Italikern *commercium* und *conubium* beizulegen ist kein Grund da, und noch verkehrter ist es, den Zutritt zum römischen Bürgerrechte auf sie auszudehnen, da überall, wo dieses Zutrittes Erwähnung gethan wird, die Latiner besonders genannt werden.

**) *Οὐ γάρ εἰμι Ῥωμαῖος, ἀλλὰ ὁμοίως ὑμῖν ὑπὸ ῥάβδοις τεταγμένος περινοστῶ τὴν Ἰταλίαν.*

nicht befolgt (Plut. C. Gracch. 9. Sall. Iug. 69, wo *civis ex Latio* gleich *Latinus* ist).

Da sämtliche latinische Städte durch die *lex Iulia* und die sich daran anschliefsenden Mafsregeln römisch geworden waren, die latinischen Kolonien also römische Municipien *), so ward durch ein vom Konsul Cn. Pompejus Strabo im J. 89 eingebrachtes Gesetz die Verfassung, welche sie bisher gehabt hatten, auf die Bewohner des transpadanischen Galliens übertragen, indem ihre Gemeinden für latinische Kolonien erklärt wurden (Ascon. ad Cic. in Pis. p. 120 Hot. Caes. b. c. III, 87: *ex coloniis Transpadanis*). Hiedurch ward also ein künstlicher Rechtszustand, *ius Latii*, auch *Latium* **) (Tacitus, die beiden Plinius und Gaius), *Latinitas* (bei Cicero und Sueton; bei den Juristen meistens von den *Latini Iuniani*) gebildet; dieser Zustand brachte für die Gemeinde, als *civitas libera*, im ganzen eine freie Municipalverwaltung und eine vom Statthalter unabhängige Rechtspflege mit sich (Strabo IV p. 187, der von Nemausus in Gallien redet) und für den einzelnen den mit der Bekleidung eines Magistrats

*) Dieser Übergang von der Kolonie zum Municipium hat den sonst kundigen Asconius an der im Texte angeführten Stelle verwirrt. Der nämliche Übergang von latinischer Kolonie zu römischem Municipium wird bei Cicero (Phil. XIII, 8) ausdrücklich von Suessa bezeugt. Cales heifst ein Municipium bei Cicero (de lege agr. II, 31), Thurii bei Cäsar (b. c. III, 22) und Festus nennt (*v. municipium*) als Beispiele der Municipien gewöhnlichen Schlages Bononia, Placentia, Nepete, Sutrium; alle diese Städte sind uns sonst als latinische Kolonien bekannt. Brundusium, das in derselben Lage war, wird dagegen bei Cicero (pro Sestio 63) eine Kolonie genannt, weil Cicero ausdrücklich die Anlage der Kolonie bespricht, und aus ähnlichen Gründen kann auch sonst ein Municipium nach der früheren Stellung der Stadt als Kolonie bezeichnet werden.

**) Niebuhrs Unterscheidung eines *Latium maius* und eines *Latium minus*, die er durch eine falsche Conjektur in Gaius I, 96 hineinbringen wollte, kann mit allem, was er damit in Verbindung setzte, übergangen werden. Bei Gaius ist davon die Rede, dafs der Zutritt zum Bürgerrechte durch Bekleidung eines Magistrats in einer latinischen Stadt weniger weit ist (*minus latum*) als der, den auf gewissen Wegen die *Latini Iuniani* hatten.

verbundenen Zutritt zum römischen Bürgerrechte (s. die Citate S. 94, Note *). Dieses Recht, das *Gallia Transpadana*, durch die Gunst Cäsars mit dem römischen Bürgerrechte vertauschte (Wünsche waren schon in dieser Richtung laut geworden, als Cäsar noch Quästor war, Suet. Iul. 8), ward alsdann erst von Cäsar an mehrere spanische Gemeinden verliehen (Dio Cass. XLIII, 39; Cic. ad Att. XIV, 12) und ferner von August an andere (Suet. Aug. 47) und von den folgenden Kaisern an noch andere, z. B. von Nero an einige Alpenvölker (Tac. Ann. XV, 32, vgl. Plin. Hist. n. III, 135), von Vespasian an ganz Spanien, natürlich dafern die Städte nicht schon römisches Bürgerrecht hatten (Plin. a. O. 30, der daher in Spanien *oppida Latio antiquitus donata* oder *oppida veterum Latinorum* von diesen neuen unterscheidet), u. s. w. diese neuen Latiner heifsen bei den Juristen *Latini coloniarii* (Gaius I, 22. III, 56) oder *colonarii* (Ulp. XIX, 4, disput. for. de manumiss. § 8 p. 219 Boeck.), werden aber selten erwähnt, weil sie nach und nach, und endlich alle durch Caracalla Bürger geworden waren.*)

Aber nach diesem Muster bildete sich wieder zur Zeit des Tiber (durch eine *lex Iunia*, die dem Konsul M. Junius, 18 n. Chr., beigelegt wird) und erhielt sich bis auf Justinian (cod. Iust. VII, 6: *de Latina libertate tollenda*) ein besonderes Recht für gewisse von römischen Bürgern freigelassene Sklaven, die wegen persönlicher Mängel oder wegen der Form ihrer Freilassung das eigentliche Bürgerrecht nicht erlangten, aber doch gewisse Theile desselben nach der privatrechtlichen Seite hin, so namentlich gewisse Theile des *commercium*: das waren die sog. *Latini Iuniani*, die von den Juristen nicht zu den *peregrini* gezählt werden. Allein diese Latini waren isolierte Individuen ohne irgend eine Gemeinde-

*) Wieweit die volle Gemeindefreiheit und selbständige Jurisdiktion eintrat und erhalten ward bei dieser starken Ausbreitung der Latinität, die sich zuletzt über eine ganze Provinz erstreckte, davon wissen wir nichts.

verbindung, ohne jede Bedeutung in politischer und staatsrechtlicher Beziehung; was über sie zu bemerken ist, auch über ihren Zutritt zum Bürgerrechte durch Erfüllung gewisser Bedingungen, wird in dem Abschnitte von den Freigelassenen erwähnt werden.*)

Bei den übrigen Itali kommen solche, die einzelnen Personen betreffende, nähere Verhältnisse zu den Römern nicht vor, wie sie bei den Latinern besprochen sind. Dagegen ist zu bemerken, dafs sich im Laufe der Zeit eine gewisse Vorstellung ausbildete, die weit aufserhalb des Gesichtskreises der ältesten Römer lag und an deren Vorhandensein in der Zeit bald nach 338 noch nicht gedacht werden konnte, in Betreff des Landes Italien (*terra Italia, ager Italicus*), nämlich dafs es in näherer Beziehung zum römischen Staate stehe als das Provinzialland. Hieraus ergab sich schon zur Zeit der Republik die Bestimmung, dafs der unbewegliche Besitz in Italien, aber nicht in den Provinzen, den besonderen römischen Rechtsformen unterworfen, dafs er *in commercio iure Quiritium* sei, und dafs er bei der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens der Bürger mit in Anschlag gebracht ward, *censui censendo erat.***) In der Kaiserzeit kamen noch andere Unterschiede zwischen italischem und provinzialem Grundbesitz und Land hinzu, die vornehmlich in der Besteuerung zu Gunsten Italiens hervorgerufen waren, jedoch auch einzelne andere Verhältnisse berührten, ja selbst, wenn auch nur leise, auf das Personenrecht, nämlich auf den Erwerb des mit dem Namen *ius*

---

*) Aus der Stellung dieser Freigelassenen Rückschlüsse auf die älteren *Latini* zu machen z. B. in Betreff des *commercium,* ist verkehrt, da man beim Ordnen ihrer Verhältnisse besondere Rücksichten nahm, wie z. B. auf Patronatsrechte und auf ihre eigene Stellung aufserhalb jedes selbständigen Gemeindeverbandes.

**) Es ist wahrscheinlich, dafs diese Bestimmung gar nicht in positiver Form zu Gunsten des italienischen Besitzes aufgetaucht ist, sondern in negativer, nämlich das Entfernte und weniger Bekannte (*ager transmarinus*) ausschliefsend.

liberorum bezeichneten Privilegiums, einwirkten. Diese mit dem italischen Lande verbundenen Sonderrechte wurden in der Kaiserzeit unter der Benennung *ius Italicum* zusammengefafst, und unter diesem Namen hin und wieder Provinzialstädten und Bezirken verliehen, namentlich solchen, deren Bewohner Bürger oder Latini waren. Alles dies wird im Kap. VII behandelt werden, wo auch der in einer gewissen Zeit auftretenden Tendenz, die Bürgerbevölkerung oder ihre Hauptbestandtheile in Italien gesammelt zu halten, gedacht werden wird.

Anm. 1. Die richtige Scheidung der freien Bewohner des römischen Reiches in die zwei grofsen Klassen, *cives* und *peregrini*, mit einer Sonderstellung der *Latini* unter den letzteren, so dafs das spätere *ius Italicum*, das den Besitz, nicht die Personen betraf, auf die Eintheilung der Personen keinen Einflufs übt, verdanken wir vornehmlich dem Juristen Savigny.

Anm. 2. In der älteren Zeit werden hin und wieder Andeutungen von Ehrenbezeugungen gegeben, die bei besonderer Veranlassung Fremden erwiesen wurden, ohne jedoch einen Einflufs auf die politische Rechtsstellung im und zum römischen Staate zu haben. Dieser Art war das den Cäriten zum Dank für die Aufnahme der römischen Priester und *sacra* gewährte *hospitium publicum* (Liv. V, 50), das ohne Zweifel freies Geleit und Erleichterung des Verkehres für die Bürger beider Staaten bezweckte, vielleicht mit irgend einer besonderen Erleichterung in Betreff des *conubium* oder *commercium*, ebenso das, was dem Timasitheus aus Lipara (Liv. V, 28) im J. 394 für freundliche Behandlung römischer Gesandten gewährt ward; auch was von einem dem Tusculaner L. Mamilius verliehenen Bürgerrechte gemeldet wird (Liv. III, 29), ist gewifs als eine ähnliche Auszeichnung zu erklären; was aber Niebuhr aufgestellt und andere ihm nachgesprochen haben von einem sog. *municipium* oder Isopolitie zwischen Rom und anderen unabhängigen Staaten, kraft deren die Bürger beider Völker, wenn sie in die andere

Stadt übersiedelten, alle privatim Gerechtsame der Bürger genießen sollten, ist eine durchaus unbegründete Erfindung, die ganz den alten Volksverhältnissen und Volksvorstellungen widerspricht und nicht die geringste Stütze findet, es sei denn in einer falschen Interpretation des ersten Satzes in dem Artikel *municipium* bei Festus und in dem ganz willkürlichen Gebrauche des griechischen Kunstausdrucks *ἰσοπολιτεία* bei Dionys, mit dem er offenbar keine irgendwie deutliche oder feste Vorstellung verbindet, und der bei den alten Griechen durchaus nicht ein solches gegenseitiges Verhältnis unter den Staaten bezeichnete, sondern eine Sonderstellung, die gewissen Insassen in einem fremden Staate eingeräumt ward.*)

*) Festus will erläutern, daſs das Wort *municipium* von Gemeinden und Gemeindemitgliedern verschiedener Rechtsstellung gebraucht werde, erstens von den *cives sine suffragio*; die zweite von ihm bezeichnete Klasse ist gänzlich unklar, da das hervorgehobene *universa civitas* ebenso wohl auf die erste als auf die dritte Art paſst. In der dritten Definition sind, wie es scheint, *municipia* in der allgemeinen späteren Bedeutung gemeint, namentlich die durch den Bundesgenossenkrieg entstandenen. Unter dem Worte Isopolitie versteht Dionys, der es zum ersten Male IV, 22 von den nach Rom gezogenen Fremden braucht und dann IV, 58 von dem durch Tarquinius Superbus überwundenen Gabii, VI, 63 und VII, 52 offenbar wie Plutarch (Coriol. 30) das auf Gleichberechtigung beruhende Bündnis, welches durch Sp. Cassius Viscellinus mit den Latinern geschlossen (erneuert) ward (vgl. VIII, 70. 72. 74. 76, wo dieselben *ἰσοτελεῖς* und *σύμμαχοι* sind); VI, 95, wo der Inhalt dieses Bundes angegeben wird, findet sich keine Spur von dem, was man diesem Worte hat unterlegen wollen; VIII, 77 macht Dionys aus *ἰσοπολιτεία* etwas Gröſseres als *πολιτεία*, VIII, 69 und IX, 2 läſst er die Herniker, welche dieselbe Stellung wie die Latiner erhalten hatten (VIII, 69), in das Bürgerrecht, *πολιτεία*, aufgenommen werden, und nennt sie VIII, 77 Bürger, *πολῖται*, aber IX, 5 und 35 *σύμμαχοι*; XV, 7. 9 erhalten die Fundaner und Formianer am Ende des latinischen Krieges Isopolitie, von denen wir aus Livius ganz bestimmt wissen, daſs sie die *civitas sine suffragio* erhielten. Man sieht, das Ganze ist ein Nebelbild. Bei Vellejus I, 14 wird nur die Verleihung der *civitas sine suffragio* an die Campaner (338; Liv. VIII, 14) um 4 Jahre später datiert, sonst mit der richtigen und einfachen Bezeichnung.

Kapitel II.

Die innere Ordnung, Eintheilungen und Standesunterschiede des römischen Volkes.

§ 1.

Patricier und Plebejer.

Ehe die Einordnung sämtlicher Bürger in gewisse Abtheilungen zur Ausübung ihrer gemeinsamen politischen Rechte und zur Erfüllung der Bürgerpflichten dargestellt werden kann, ehe die in der späteren Republik bestehenden, nicht erblichen, Standesunterschiede geschildert werden können, ist erst der in dem ältesten römischen Staate scharf hervortretende, später allmählich abnehmende und verschwindende Unterschied zwischen höher berechtigten Bürgergeschlechtern und der aufserhalb dieser Geschlechter stehenden Menge zu betrachten. In der ältesten Zeit und in der ältesten Verfassung, sowohl unter den Königen als auch in der älteren Republik, hat eine Anzahl geschlossener Geschlechter, *gentes*, deren Mitglieder Patricier (*patricii, gentes patriciae*, häufig auch *patres*) heifsen, denen einige untergeordnete, in gesetzlichem, erblichem Unterthänigkeitsverhältnis stehende Individuen und Familien (Klienten) sich anschlossen, einen durchaus überwiegenden, im Anfange ausschliefslichen Einflufs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und Theilnahme daran, während die Bürger, welche aufserhalb dieser Geschlechter stehen und ein anfangs, wenn man die Klienten nicht mitzählt, gewifs nicht zahlreiches 'niederes Volk' (*plebs*,

die Plebejer) bilden, fast gar keinen Zutritt zu öffentlicher Thätigkeit haben.*) Während die Plebs allmählich durch Eroberung und Einwanderung anschwoll, erhielt der Kreis der patricischen Geschlechter in der Königszeit einzelne geringere Erweiterungen und eine stärkere, wodurch jüngere patricische Geschlechter entstanden; dagegen ward er zur Zeit der beiden letzten Könige und des Freistaates durchaus nicht erweitert, abgesehen von einer einzelnen Ausnahme (*gens Claudia*); er wurde im Gegentheil wohl enger durch die Abnahme oder das vollständige Aussterben einzelner Geschlechter; dadurch erhielten die Patricier mehr und mehr den Charakter eines oligarchischen Erbadels. Gegen die Vorrechte dieses Adels ward bald nach dem Anfange des Freistaates von den Plebejern ein stets weiter und weiter gehender Kampf eröffnet. Dieser Kampf, dessen Anfang scharf hervortritt im J. 494 (Einsetzung des Volkstribunates), führt, mit Heftigkeit bis zum J. 367 (*lex Licinia*) und noch, wenn auch weniger gewaltsam bis zu den Jahren 300 und 286 (*lex Ogulnia* und *lex Hortensia*) fortgesetzt, zu einer Ausgleichung des Standesunterschiedes, von dem sich später, namentlich nach dem J. 172 (zwei plebejische Konsuln) nur einzelne politisch fast bedeutungslose Reste erhielten.

Die Benennung *patres* wird sowohl von den Patriciern als Gesamtheit (so z. B. Cic. de rep. II, 37: *ut plebi cum patribus conubium esset;* de legg. III, 3: *auspicia patrum sunto, ollique ex se interregem produnto,* wo sonst die *patricii* genannt werden, s. Kap. V, wo vom Interrex die Rede ist; Liv. IV, 1: *conubium patrum et plebis;* a. a. O.: *ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi*;

---

*) Gaius I, 3: *Populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur.* Gell. X, 20: *In populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines continentur, plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt.* — *Patriciatus* als Benennung des patricischen Standes kommt erst bei Sueton vor.

VI, 42: *ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret* u. s. w.) als auch vom Senate gebraucht (ohne hinzugefügtes *conscripti*, z. B. Liv. II, 28: *cum rem consules ad patres deferunt;* ebendas.: *ad sellas consulum convolavere minimus quisque natu patrum; iuniores patrum*, u. s. w. sehr oft); allein es leuchtet ein, dafs das Wort an sich nur dazu geeignet ist, als Ehrenname eine Versammlung der Ältesten zu bezeichnen (γέροντες, Aldermänner), nicht eine Anzahl von Geschlechtern, und dafs also die von dem Rathe übertragene Benennung gleichwie die einstimmige Überlieferung auf einen Zusammenhang zwischen dem Rathe und den ältesten Patriciern hindeutet, auf welche die Benennung der Mitglieder des Rathes übertragen wird, während die Geschlechtsgenossen und die Geschlechter eigentlich mit dem Adjektiv bezeichnet worden: *patricii, gentes patriciae* d. h. Rathsfähige, Rathsgeschlechter.*)

Die alten Schriftsteller (Cic. de rep. II, 8. 12. Liv. I, 8. Plut. Rom. 13) stellen die Patricier als einen von Romulus durch Ernennung der ersten Senatoren gestifteten und von den andern Königen alsdann durch Vermehrung der Mitglieder und durch neue Ernennungen erweiterten Erbadel dar. Romulus, heifst es, ernannte 100 Senatoren, die selbst *patres*, deren Nachkommen *patricii* genannt wurden.**) Dionys weicht in-

*) *Patricius* wie *aedilicius, tribunicius* u. s. w. Die Ableitung von *patrem ciere* ist sprachlich unmöglich. Bei Dionys bezeichnet δῆμος sowohl *populus* als auch *plebs*, aber unter δημοτικοί sind Leute niedrigeren Standes, Leute aus der *plebs*, entweder im Gegensatze zu den Patriciern oder zu dem Senate, zu verstehen; bei Dio Cassius ist δῆμος *populus*, πλῆθος *plebs* z. B. LVIII, 20, wo δῆμος die *comitia centuriata*, πλῆθος die *comitia tributa* bezeichnet, doch so dafs πλῆθος auch von der späteren *plebs* mit dem Gegensatze Senatoren und Ritter gebraucht wird; die Patricier heifsen εὐπατρίδαι, ein Ausdruck, der doch bisweilen auch zur Bezeichnung der *nobiles* verwendet wird.

**) Cicero: *Patres patriciique eorum liberi*; Livius: *patriciique progenies eorum*; Dionysius: πατέρας καὶ τὸ γένος αὐτῶν πατρίκιοι. Den Namen *patres* erklärt Livius richtig als einen Ehrennamen der Senatoren (*ab honore*); Dionys bezieht ihn unrichtig auf das Geschlechts-

sofern von den übrigen Schriftstellern ab, als er erst (II, 8. 9) Romulus das Volk in Patricier, wozu die Angesehensten und Reichsten ernannt wurden, und in Plebejer scheiden läfst, und alsdann (II, 12) die 100 Senatoren auf künstliche Weise durch die Kurien aus der Zahl der Patricier (*ἐκ τῶν πατρικίων*), die also gleich gröfser gedacht wird, wählen läfst. Bei der Vereinigung der Sabiner und des Titus Tatius mit den Latinern und Romulus sollen des weiteren (nach Dion. H. II, 47. 57. Plut. Rom. 20 und Zonar. VII, 318) 100 neue patricische Geschlechter ernannt sein, nach anderen (bei Dionysius) jedoch nur 50. (Auch hier stellt Dionys, welcher schon von diesen Geschlechtern den Ausdruck *οἱ νεώτεροι, iuniores*, wohl = *minores*, braucht, den Vorgang so dar (Kap. 47), dafs zuerst eine gewisse Anzahl Sabiner unter die Patricier aufgenommen wird, und dafs alsdann 100 neue Senatoren aus diesen ernannt werden.) Livius übergeht diese Ernennung und hat daher beim Tode des Romulus nur 100 Senatoren. Cicero sagt nur, dafs die *patres* von Romulus und Titus Tatius eingesetzt wurden. Weiter werden nach Livius (I, 30) und Dionys (III, 29) einige neue Geschlechter von Tullus Hostilius aus dem eroberten und zerstörten Alba Longa aufgenommen; hierbei hat man wohl, da die Stadt sonst so streng behandelt ward, an Geschlechter zu denken, die schon früher eine Sonderstellung in der Stadt einnahmen und sich freundlich gegen die Römer gezeigt hatten.*) Weit wichtiger jedoch ist die Erweiterung des patricischen Kreises, die dem Tarquinius Priscus beigelegt wird (er selbst soll nach dem

---

ansehen, kraft dessen sie gewählt sein sollen (II, 8: *διὰ τὴν ἐπιφάνειαν τοῦ γένους*). Eine andere Erklärung sieh unten.

*) Livius und Dionys nennen einige bestimmte *gentes*, die *Tullii* oder wohl besser die *Iulii*, die *Servilii* u. s. w., die bei dieser Gelegenheit aufgenommen sein sollen, und nach Livius wurden zugleich 10 neue *turmae equitum* gebildet. Beide Verfasser gebrauchen Ausdrücke, die früher bestehende Geschlechter, nicht Individuen, aus denen später in Rom Geschlechter hervorgingen, andeuten (Dionys: *τούσδε τοὺς οἴκους*).

übereinstimmenden Zeugnisse des Dionys. H. III, 41 und des Dio Cass. fr. 9 Bekk. von Ancus Martius unter die Patricier aufgenommen sein)*), eine Erweiterung, welche überall mit anderen Erweiterungen und Umbildungen der staatlichen Einrichtungen in Verbindung gebracht wird, und auf welche offenbar der Urbericht, gleichwie die wichtigsten der erhaltenen Schriftsteller (Cicero und Livius), die Benennung *minores gentes*, *patres* oder *patricii minorum gentium* zurückführte, während im einzelnen sich kleine Abweichungen finden.**) Hiemit blieb der Kreis der patricischen Geschlechter abgeschlossen bis auf Cäsars Zeit; nur als der mächtige

*) Auch Numa Pompilius und Servius Tullius sollen ausdrücklich unter die Patricier aufgenommen sein, der letztere durch Volksbeschlufs Dion. H. IV, 3. Natürlich mufste der König in der patricischen Zeit Patricier sein.

**) Cicero de rep. II, 20: *Duplicavit illum pristinum patrum numerum, et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se ascitos minorum* (Cicero geht von 150 Senatoren von Titus Tatius bis Tarquinius aus); darauf folgt der Bericht über die Verdoppelung der *equites*. Liv. I, 35: *centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati.* Alsdann folgt im Kap. 36 die Erzählung von den *alterae centuriae equitum.* Dion. H. III, 67 läfst 100 ἐξ ἁπάντων τῶν δημοτικῶν Patricier und Senatoren werden (und folgt also hier der gewöhnlichen Meinung, die einen Einzelnen Senator werden und aus ihm ein patricisches Geschlecht hervorgehen läfst), so dafs erst dann 300 Senatoren herauskommen; alsdann wird erzählt, wie sechs neue Vestalinnen eingesetzt und die Tribus erweitert worden (III, 71). Nach Zonaras (VII p. 325) hätte Tarquinius 200 hinzugefügt. Wenn Tacitus (Ann. XI, 25) die *minores gentes* aus einer Kreirung von Patriciern im ersten Konsulate hervorgehen läfst, eine Kreirung, auf die auch Livius in einer Rede (IV, 4), vielleicht durch Benutzung einer anderen Quelle als früher, hindeutet, so liegt hierin offenbar eine Verwechselung mit dem Ersatze des Senates durch neue (plebejische) Mitglieder, die *conscripti.* Eine ganz eigenthümliche Auffassung erscheint in Suetons Worten (Aug. 2): *Ea gens a Tarquinio Prisco rege inter minores gentes adlecta in senatum, mox a Servio Tullio in patricias traducta*; danach wären die von Tarquinius aufgenommenen *gentes minores* also Plebejer geblieben, und erst eine neue Ernennung hätte sie zu Patriciern gemacht, eine Auffassung, die nicht nur ganz allein dasteht, sondern auch der Vorstellung von neuen Geschlechtern widerspricht.

Sabiner Attus Clausus im J. 504 mit seinem ganzen Geschlechte und einer zahlreichen Klientenschar nach Rom zog, ward er und sein ganzes Geschlecht unter die Patricier aufgenommen *inter patres lectus* (welcher Ausdruck mit *allegere inter patres, inter patricios* wechselt) (Liv. II, 16. X, 8. Dionys. H. IV, 40. Suet. Tib. 1).*)

Eine solche Gründung eines Adels durch königlichen Beschlufs, oder überhaupt durch eine bestimmte dahin zielende und eine grofse Anzahl Geschlechter umfassende Mafsregel, und nun gar die Stiftung eines von dem übrigen Volke durch die Ausschliefsung vom *conubium* (s. unten) scharf gesonderten Adels, ist sowohl nach der Beschaffenheit der römischen Königsmacht als auch an sich undenkbar; der Adel entwickelt sich in der Urzeit der Völker allmählich aus der Freiheit, wenn persönliche Tüchtigkeit und Kraft, fester Besitz, Eroberung hinzukommen, im Gegensatze zur Knechtschaft und ihrem bleibenden Kennzeichen an den Freigelassenen, zur Besitzlosigkeit und zur Unterdrückung. Fügt man dieser Betrachtung die in der ältesten Geschichte oft angedeutete Trennung zwischen den Klienten und der eigentlichen *plebs* (s. § 3), sowie die natürliche Entstehung dieser hinzu, und berücksichtigt man ferner die bedeutende Anzahl der Patricier, die sich sowohl aus den Berichten über die Fabier als auch aus anderen ähnlichen Sagen ergiebt **), sowie aus dem langwierigen Kampfe und Wider-

*) Bei Liv. VI, 40 steht *voluistis,* als geschähe die Aufnahme durch ein Gesetz des Volkes. App. Claudius und sein Geschlecht wandten sich gewifs mit dem von ihnen schon bewohnten Grenzgebiete Rom zu, und erhielten dieses Land nicht erst von den Römern zum Wohnsitz.

**) Es sollen 306 bewaffnete Fabier ausgezogen sein (Liv. II, 49. Dion. H. IX, 15. Fest. *v. scelerata porta* u. s. w.); diese Zahl ist natürlich ebenso unsicher, wie die Angabe des Dionys, sie hätten mit den Klienten 4000 Mann (nach Festus gar 5000) ausgemacht; allein es ist klar, dafs die Sage die Fabier nicht als ein kleines Adelsgeschlecht darstellte, sondern eher wie einen schottischen Clan. (Die Sage deutet übrigens bestimmt an, dafs die *gens Fabia* ihre Besitzungen im ganzen in einer einzelnen Gegend gen Veji zusammen hatte, und

stande gegen die selbst momentan ganz ausgewanderte *plebs*, und vor allen Dingen, berücksichtigt man die Erweiterung der das ganze Volk umfassenden oder demselben angehörenden Staatsinstitute (Tribus, Rittercenturien, Vestalinnen), die mit der Aufnahme neuer patricischer *gentes* in Verbindung gesetzt wird (s. oben), so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, dafs man sich unter den Patriciern der ersten Königszeit nur die ursprünglichen, freien und vollberechtigten Bürger zu denken hat, umgeben von einer Anzahl in der eben angedeuteten Weise entstandener, zu den einzelnen Geschlechtern in verschiedener Menge gehörender, abhängiger Klienten, um die allmählich und in einem mit der Macht des Staates steigenden Verhältnisse sich ein Haufe ursprünglich politisch unberechtigter, aber an kein Geschlecht gebundener Neubürger, die *plebs*, bildete. Aber dieses, namentlich solange der lebenslängliche König die einzige Obrigkeit war, vornehmlich in der Rathsfähigkeit hervortretende erbliche Vollbürgerrecht und diese Freiheit im eminenten Sinne (Unterthänigen gegenüber) ward von selbst zum Adel. Diese natürliche Auffassung findet sich schon im Alterthume in der bei Festus (*v. patricios*) dem Antiquare Cincius (in Augusteischer Zeit) zugeschriebenen, auch bei Livius und Dionysius angedeuteten, mit einer unrichtigen Etymologie verbundenen Bezeichnung der Patricier als ursprünglich freigeborener Bürger, die einen freien Vater aufweisen konnten (*patrem ciere*).*) Nach derselben Richtung weisen bis zu einem gewissen Grade die oben hervorgehobenen Äufserungen des Dionysius über

---

ein ähnliches Verhältnis mag bei vielen, wenn nicht bei allen *gentes* obgewaltet haben.) Mit der Fabiersage kann man den Bericht über die 12 Familien und 30 erwachsenen (männlichen) Personen der *gens Potitia* unmittelbar vor ihrem Aussterben (Livius IX, 29: Festus *v. Potitium et Pinarium*) verbinden.

*) Festus: *Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur*; vgl. Liv. X, 8 in der Rede des Decius Mus für die *lex Ogulnia* unter dem J. 300, Dionys. H. II: *ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδεῖξαι μόνοι.*

die Senatoren, als aus den vorher kreirten Patriciern gewählt.

Aufserhalb der Patricier und deren Klienten bildete sich durch Einwanderung eine neue Bevölkerung, die natürlich mit dem Wachsthume der Stadt an Macht und Ansehn stieg, namentlich durch Eroberung und Unterdrückung der Nachbarstädte, deren Einwohner nach Rom ziehen mufsten, so wie dies bei Livius (I, 11. 33) und Dionysius (III, 37. 38) geschildert wird, namentlich an Alba Longa (Liv. I, 30. Dionys. H. III, 29. 30), während andre in ihren ganz naheliegenden Städtchen verblieben (Liv. I, 10. 11. 28. 29. 33, Dionys. H. II, 36. III, 1. 34. 51). Das ist der Ursprung der eigentlichen *plebs.* *) Diese Plebejer mufsten anfangs nothwendigerweise aufserhalb der auf die ursprünglichen Bürger berechneten Staatsinstitute und aufserhalb des ihnen vorbehaltenen Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten stehen und eine untergeordnete Stellung einnehmen, wenn sie auch des besondern Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die Klienten zu bestimmten Geschlechtern standen, ledig waren. Vielleicht, ja wahrscheinlich wurden schon früh Schritte zu einer Ordnung dieser Klasse von Neubürgern gethan; aber erst unter Servius Tullius erhielt die Plebs eine bestimmte Organisation und gewisse politische Rechte, indem sie mit den Patriciern als *populus* in der Volkszählung, in der Volksversammlung und im Heere organisiert wurde, und von der Zeit an mufs man wieder die politisch berechtigte Plebs von den nach und nach hinzutretenden *cives sine suffragio* unterscheiden, bis diese das Stimmrecht erlangten.**) Die Abschaffung des Königthums und die Einführung einer jährlich wechselnden Magistratur schärfte wahrscheinlich bei

*) Diesen Ursprung oder wenigstens diesen Zuwachs der römischen *plebs* erkennt auch Dionys II, 63.

**) Zonaras (VII p. 328) und Servius (ad Aeneid. I, 42) melden, dafs auch die Plebejer unter Servius Tullius in die Rathsversammlung aufgenommen seien, wohl durch ein Versehen; vgl. jedoch die früher angeführte Stelle des Sueton (Aug. 2).

der stets wachsenden Menge der Plebejer das Gefühl ihrer Unterordnung und den Wunsch nach gröfserem Antheile an der politischen Macht. Im Jahre 494 erzwangen sie sich die Einsetzung einer besonderen Schutzbehörde, des Volkstribunates (s. das Kapitel über die Obrigkeiten), die alsbald die Leitung des Kampfes um gröfsere Rechte und Gleichstellung mit den Patriciern übernahm.

Anm. Man kann demnach sagen, dafs die Patricier allein das älteste Volk, *populus,* bildeten, oder doch richtiger den Kern desselben, da die Klienten mitgezählt werden müssen; allein die Meinung, dafs das Wort *populus* in unseren Quellen, namentlich bei Livius, hin und wieder im besonderen Sinne von den Patriciern als Gegensatz zur Plebs gebraucht werde, ist ein ganz unbegründeter Einfall, der eine merkwürdige Gedankenlosigkeit der Schriftsteller voraussetzen würde, bei denen dies unbewufst aus älteren Quellen sich eingeschlichen hätte, wie es denn auch der Natur der Sache widerspricht. *Populus* bezeichnete das gesamte Volk mit allen den Bestandtheilen, welche die Bürgerschaft zu jeder Zeit umfafste, mithin auch die *plebs,* sobald es eine *plebs* gab. Wenn Livius den Ausdruck *concilium populi* gebraucht, nach Lälius Felix aber (bei Gell. XV, 27) *concilium* nur eine *pars populi* ist, so folgt daraus nur, dafs Livius nicht den von Lälius Felix begrenzten Sprachgebrauch einhält; wären in der Quelle des Livius die Patricier als *populus* bezeichnet gewesen, so hätten sie ja nach Lälius' Regel nicht zugleich als *concilium* bezeichnet werden können. Liv. IV, 51 ist *populi* eine Interpolation. Ebenso unbegründet ist die von einzelnen in der neuesten Zeit aufgestellte Erklärung des Livianischen *iuniores patrum* mit *patres minorum gentium.* Livius, der sich überall bestrebt, die Erzählung zu individualisiren und das Persönliche hervorzuheben, redet einzig und allein von der patricischen leidenschaftlichen Jugend innerhalb und aufserhalb des Senates, und damit stimmen auch die Schilderungen des Dionys überein.

§ 2.

Fortsetzung.

Die alten Schriftsteller denken sich die Patricier als reich und wohlhabend (Dionys. H. II, 8: χρήμασιν εὔποροι; er und Livius an vielen andern Stellen), und wir müssen annehmen, dafs sie im Besitze aller ursprünglichen Ländereien waren, und dafs sie auch später im ganzen, ohne dafs dabei grofse Verschiedenheiten in den Vermögensverhältnissen der Geschlechter und der Familien ausgeschlossen wären, durch ihre politische Stellung und durch Zusammenhalten Wohlstand oder Reichthum bewahrten. Unter den mit gemeinschaftlichem Geschlechtsnamen bezeichneten Mitgliedern des Geschlechtes, die man sich gewöhnlich von einem einzelnen Stammvater entsprossen dachte (Varro L. L. VIII, 4 p. 104 Bip.) wie z. B. die *Iulii* von *Iulus*, die *Sergii* von dem bei Vergil vorkommenden *Sergestes* u. s. w.*), bestand eine besondere Verbindung und ein eigenes Rechtsverhältnis, *gentilitas* und *ius gentilitatis*, das bei Cicero (de orat. I, 39) und bei Gaius (III, 17) erwähnt wird. Es schlofs ein noch in die zwölf Tafeln aufgenommenes Erbrecht ein, welches den Geschlechtsmitgliedern, falls nähere Erben fehlten, die Erbschaft, auch nach Klienten und Freigelassenen, sicherte, welches aber zur Zeit des Gaius längst seine Geltung verloren hatte. (*Hereditates gentiliciae* werden noch Suet. Iul. 1 erwähnt.) Gemeinschaftliche Opfer und Heiligthümer in einzelnen Geschlechtern werden genannt (Cic. de harusp. resp. 15), so für die Fabier auf dem Quirinal (Liv. V, 46); ferner werden gemeinschaftliche Grabstätten, z. B. in der ältesten Zeit für die Valerier und Fabier am Forum (Plut. quaest. Rom.

---

*) Nachdem die Sage von Äneas bei den Römern Eingang gefunden hatte, suchten die Geschlechter, welche ihr Alter am weitesten zurückführen wollten, sich einen Stammvater unter den Begleitern des Äneas.

79; vgl. Cic. de legg. II, 22)*), oder besondere Bestattungsarten erwähnt, wie daſs in der *gens Cornelia* die Leichenverbrennung nicht vor Sulla üblich gewesen (Cic. de legg. II, 22; Plin. Hist. n. VII, 187). Einen gemeinsamen Beschluſs in der *gens Manlia*, den Vornamen Marcus nicht brauchen zu wollen, nennt Livius VI, 20. Selbst der Name und der Begriff *gens* scheint ursprünglich auf die patricischen Geschlechter beschränkt gewesen zu sein nach einer Äuſserung, die bei Livius (X, 8) Decius in den Mund gelegt wird. Später ward es ohne Unterschied auch von den plebejischen, mehrere Familien umfassenden Geschlechtern gebraucht.**) Die Zahl der patricischen *gentes* ist nicht bekannt, und sie kommen keineswegs alle in den Konsularfasten vor dem J. 366 oder neben einem Plebejer bis zum J. 172 vor, z. B. die Potitier nicht, und auch nicht die Vitellier, die bei Livius II, 4 genannt werden.***) Es kommen ziemlich früh einzelne gemischte *gentes* vor, theils aus patricischen, theils aus angesehenen plebejischen Familien bestehend, wie die *gens Claudia*, in der die hochangesehene Familie der Marceller plebejisch war (Cic. de orat. I, 39 und andere Zeugnisse) und die *gens Sempronia* mit einer patricischen Familie (die *Atratini*) unter lauter plebejischen. Dieses Verhältnis kann man sich durch Freilassung in früher Zeit entstanden denken, durch Austritt aus der Klientel und auf andere Weise.†)

---

*) *Extra sacra et gentem inferri fas negant esse, idque apud maiores nostros A. Torquatus in gente Popilia iudicavit.*

**) Die Juristen nahmen in der Definition von *gentiles* keine Rücksicht auf den Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern, sondern nur auf freie Geburt und Abstammung von Freigeborenen, so daſs also die Nachkommen der Freigelassenen, so lange man sich dieser Herkunft erinnerte, nicht als *gentiles* bezeichnet werden konnten (Cic. Top. 6 nach Scävola; vgl. Varro L. L. VIII, 4 p. 104).

***) Ueber die δεκάδες des Dionys s. § 5 Anm.

†) Durch Freilassung in der späteren Zeit kamen natürlich wieder plebejische Individuen mit patricischen Gentilnamen vor, z. B. eine groſse Menge Cornelii, als Sulla die Sklaven der Geächteten in

Ein Austritt wirklicher Mitglieder eines patricischen Geschlechtes und ein Übertritt zur *plebs* (*transitio ad plebem*) soll zwar nach den Familienchroniken öfter geschehen sein (vgl. Dio Cass. fr. 22 Bekk., Zon. VII p. 340), allein diese Berichte erregen nicht ohne Grund den Verdacht, bisweilen aus Eitelkeit entstanden zu sein, damit ein später angesehenes plebejisches Geschlecht patricischen Ursprung erhalte (Cic. Brut. 16; vgl. Liv. IV, 16).*) In der letzten Zeit der Republik trat bekanntlich der Patricier P. Clodius (Claudius) Pulcher, der Feind des Cicero, um Tribun werden zu können, zur *plebs* über, indem er als mündiger Mann sich an Kindesstatt von dem Plebejer P. Fontejus annehmen liefs (*arrogari*; die Beweisstellen aus Cicero, Dio Cassius, Plutarch u. s. w. in den allgemeinen Geschichtswerken); denselben Schritt that später P. Dolabella, Ciceros Schwiegersohn (Dio Cass. XLII, 29).**) Wenn Livius von dem Patricier Agr. Menenius, dem Abgesandten an die *plebs* auf dem heiligen Berge behauptet, er sei *oriundus a plebe* (II, 32), so steht er damit ganz allein; die Behauptung kann durch Konjektur mit

---

grofser Menge freiliefs; allein daraus ging keine Familie mit politischer Bedeutung in der Zeit der Republik hervor.

*) Dieser Verdacht trifft auch nicht ohne Grund den Bericht über die alte patricische Stellung des Octavischen Geschlechts und dessen späteren Übertritt zur *plebs* (Suet. Aug. 2). Die in der späteren Zeit der Republik bekannte *gens Iunia* (*Bruti, Silani*) war plebejisch, und ihre Verbindung mit dem ersten Konsul, nachdem der Name *Iunius* aus den Fasten bis zum J. 325 verschwindet, war sehr problematisch (Dionys. H. V, 18). Die Tullier, zu denen Cicero gehörte, machten keinen Anspruch darauf, von der in der ersten Zeit der Republik vorkommenden *gens Tullia* (M'. Tullius Longus Konsul des J. 500) abzustammen. Vgl. Sp. Cassius Viscellinus' und Coriolans Gattin Volumnia und die späteren plebejischen Cassier und Volumnier.

**) Schon vor Clodius und Dolabella mufs man einen solchen Übertritt des bekannten Volkstribuns P. Sulpicius Rufus im J. 88 annehmen; denn nicht nur waren die Sulpicier im allgemeinen Patricier, sondern der Rechtsgelehrte Serv. Sulpicius Rufus, Konsul im J. 51, wird ausdrücklich als solcher bezeichnet.

der apokryphen Erzählung über eine Aufnahme von Patriciern im ersten Konsulatsjahre (s. oben) verbunden werden.

Die Ausschliefsung der Plebejer von dem *conubium* mit den Patriciern lassen nicht nur Livius (IV, 4. 6) und Dionys (X, 60), sondern auch Cicero (de rep. II, 37) eine Mafsregel der Decemvirn sein, die also dann im J. 445, nur vier oder fünf Jahre alt, durch die *lex Canuleia* (Liv. IV, 1 ff., Cic. a. O., Flor. I, 17 [25]) beseitigt worden wäre; dafs jedoch eine solche Mafsregel ganz undenkbar war zu einer Zeit, da die Plebejer stets kräftiger fortschritten, unter einem Magistrate, der (im zweiten Jahre) von ebenso vielen Plebejern als Patriciern bekleidet ward, und durch Gesetze, die vom ganzen Volke in den Centuriatkomitien angenommen wurden, springt in die Augen. Die Sage und die ältesten Annalisten, welche dieses negative Verhältnis (Trennung) zwischen den Patriciern und den Plebejern nicht unter den ältesten königlichen Einrichtungen erwähnt fanden und hier, wie überall, einen ersten Begründer suchten, nannten die nun einmal angeschwärzten Decemvirn als Urheber eines Verhältnisses, welches so bald nach ihrem Falle Fehde hervorrief und Änderung erheischte. Die Trennung war uralt und hergebracht, verschwand aber seit der *lex Canuleia.*

Da die Patricier den Kern des alten Volkes oder das alte Volk selbst ausmachten, ward in der ältesten Zeit angenommen, sie stünden den Schutzgöttern des römischen Volkes am nächsten. Sie hatten daher die sämtlichen allgemeinen Priesterschaften inne und übten den damit verbundenen Einflufs.*) Ebenfalls gehörten die Auspicien, das Mittel, sich bei öffentlichen Verhandlungen und Unternehmungen mit den Göttern in Verbindung zu setzen, aus-

---

*) In der Rede des App. Claudius bei Livius VI, 41 werden speciell als patricisch angedeutet die Pontifices, die Auguren, der *rex sacrificulus,* der *flamen Dialis,* die Salier, aber ohne genaue Herzählung; die *duoviri sacris faciundis* werden bei Livius VI, 37 als patricische bezeichnet.

schliefslich den Patriciern, theils als Besitz der ganzen Korporation, die in Ermangelung regelmäfsiger Magistrate sie durch den *interrex* fortpflanzte (Cic. de legg. III, 3. Liv. II, 41; vgl. IV, 6. Messala bei Gellius XIII, 15: *Patriciorum auspicia*), theils insofern sie nur von patricischen Obrigkeitspersonen angewandt wurden. Erst im J. 367 wurden die patricischen *duoviri sacris faciundis* in *decemviri* so umgeändert, dafs die Hälfte aus jedem Stande entnommen ward (vorgeschlagen im J. 369, Liv. VI, 37); durch die *lex Ogulnia* (300) ward das Augurat und das Pontifikat den Plebejern zugänglich gemacht mit derselben gleichen Vertheilung der Stellen unter beide Stände (Liv. X, 6, wo alle damals hinzugefügten Plebejer sind; Cic. de domo 14: *ex dimidia parte*) und dieselbe Veränderung trat bei andern Priesterschaften nach und nach ein (der *curio maximus* ist im J. 209 zum ersten Male ein Plebejer, Liv. XXVII, 8), so dafs nur einzelne Priester, vornehmlich der *flamen Dialis*, der *rex sacrorum* und die Salier, noch weiter ausschliefslich aus den Patriciern entnommen werden (Cic. a. O.; Tac. Ann. IV, 16). Der Handhabung der Auspicien wurden die Plebejer durch den Zutritt zum Konsulate theilhaftig; die Fortpflanzung der Auspicien als ganzes wurde fortwährend als an die Patricier gebunden betrachtet (Cic. de legg. III, 3; s. Kap. 5 über den Interrex).

Der Name der Patricier bezeichnet ursprünglich, wie oben gesagt, den ausschliefslichen Zutritt zum Sitze im Senate; aber schon im ersten Konsulatsjahre sollen Plebejer in den Senat aufgenommen worden sein, nach einigen gar unter Servius Tullius; jedenfalls müssen sie um die Decemviralzeit und in der folgenden Zeit, als Kriegstribunen an der Spitze des Staates standen, Zutritt gehabt haben; allein über die Grenze dieser Rathsfähigkeit vor 366 wissen wir nichts (s. § 9 über den Senat); nach dieser Zeit ist in Betreff des Senatssitzes kein gesetzlicher Unterschied zwischen den beiden Ständen.

Auf den Zutritt zum Konsulate, der in ältester Zeit einzigen jährigen Volksbehörde, sollen die Plebejer zum

ersten Male im J. 445 Anspruch erhoben haben durch einen Gesetzvorschlag von 9 Volkstribunen (Liv. IV, 1—6: *ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi.* Dionys. H. XI, 52 ff. Zon. VII p. 359). Vorläufig hatte diese Forderung zur Folge, dafs erst in einzelnen Jahren, später auf längere Zeit (mit einigen Ausnahmen von 426—414 und ebenfalls mit einigen Ausnahmen von 408 bis 367) das Konsulat ruhte, und dafs die oberste Amtsgewalt Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt (dreien, vieren, von 409 an regelmäfsig sechsen) übertragen ward, zu welchem Posten auch die Plebejer Zutritt erhielten (Liv. IV, 6. Dionys. H. XI, 56. 60); aber im J. 367 ward die mehrere Jahre lang verhandelte *lex Licinia*, vorgeschlagen von den Volkstribunen Licinius Stolo und L. Sextius angenommen, nach welcher der eine Konsul ein Plebejer sein sollte (Liv. VI, 35. 37. 42: *consulum utique alter ex plebe crearetur*, Zon. VII p. 360); doch wird diese Vorschrift nicht strenge innegehalten (Ausnahmen z. B. Liv. VII, 18. 19. 22; heftiger Streit VII, 21) vor dem J. 342, in welchem Jahre nach Livius (VII, 42) und Zonaras (VII p. 362) sogar bestimmt ward, dafs beide Konsuln Plebejer sein könnten (*ut ambos plebeios creari liceret*).*) Doch bewirkte das Ansehn der alten Familien und eine Art von Aberglauben, dafs das eine konsularische Amt lange Zeit hindurch einem Patricier vorbehalten blieb, so dafs im J. 215 die Wahl zweier Plebejer nicht giltig wurde (Liv. XXIII, 31); erst im J. 172 bekleideten zwei Plebejer das Konsulat (Liv. XLII, 9) und später oft, so dafs die plebejischen Bewerber mehr Aussichten hatten als die jetzt aus sehr beschränktem Kreise hervorgehenden patricischen (Cic. de domo 14: *angustior petitio consulatus* für einen Patricier).**) Mit dem Zutritte zum Konsulate ward,

---

*) Noch im J. 297 ward der Versuch gemacht, die Wahl zweier patricischer Konsuln durchzusetzen, Liv. X, 15.

**) Zwei Patricier bewerben sich also *in unum locum*, Liv. XXXV, 10; vgl. den Bericht über die Konsulwahl für das J. 53.

ohne dafs eine weitere, specielle gesetzliche Bestimmung oder ein Kampf erwähnt wird, allmählich der Zutritt zu den übrigen Ämtern verbunden (erster plebejischer Diktator im J. 356; erster Censor im J. 351; festgesetzt, dafs der eine Censor ein Plebejer sein sollte, 339; erster plebejischer Prätor 337; dies späte Jahr scheint die Meldung des Livius VI, 42. VII, 1 zu bestätigen, dafs man anfangs der Meinung gewesen sei, die Prätur müfste ausschliefslich patricisch sein). Bei den kurulischen Ädilen fand noch im zweiten punischen Kriege jedes andere Jahr ein Wechsel zwischen zwei Patriciern und zwei Plebejern statt (s. Kap. V unter den Ädilen).

Dafs die Patricier wenigstens in der ältesten Form der Volksversammlung das Übergewicht hatten, wird unten Kap. III § 3 entwickelt werden; in den Centuriatkomitien war der Abstimmung schon ein anderes Princip zu Grunde gelegt als der Standesunterschied; es hat jedoch den Anschein, als habe in der s. g. *auctoritas patrum*, die erst 286 (*lex Hortensia*) ihre Bedeutung ganz verlor, eine gewisse Befugnis der Patricier in Betreff der Giltigkeit der Volksbeschlüsse gelegen (s. Kap. III § 4 Anm.). Der ursprünglich für die besonderen Angelegenheiten der *plebs* bestimmten und zuerst zur Wahl der Tribunen hervortretenden Versammlung der Plebs, den *comitiis tributis*, suchten die Tribunen später allgemeine gesetzgebende Gewalt zu verschaffen, und sie erlangte schliefslich diese Macht (zum letzten Male und unbedingt ward die Bestimmung 286 ausgesprochen), wodurch also die *plebs* ohne die an Zahl ihr gegenüber verschwindenden Patricier als das gesamte Volk auftrat; s. hierüber Kap. III § 5.

So kam es allmählich dahin, dafs die seit der Mitte des 4. Jahrhunderts (seit 366) wesentlich gebrochene politische Übermacht und die Vorrechte der Patricier seit dem Anfange des 3. Jahrhunderts, und namentlich nach dem J. 172*)

*) Der Grund, weshalb man seit diesem Jahre das Bedenken,

verschwanden, so daſs die patricischen Familien, die noch vorhanden und als solche bekannt waren, nur von einem gewissen Glanze des Alters (s. z. B. Cic. pro Sulla 8) unter dem später gebildeten, auch die Plebejer umfassenden Beamtenadel, der *nobilitas*, umgeben wurden; an wirklicher Macht und an wirklichem Einflusse treten plebejische Geschlechter und Familien, wie die *Caecilii Metelli*, die *Sempronii Gracchi*, die *Licinii Crassi* und *Luculli*, später die *Pompeii* u. a., den patricischen Corneliern, Juliern, Ämiliern und Sulpiciern durchaus an die Seite, und ihre Mitglieder stehen oft an der Spitze der aristokratischen Partei. Die Ausschlieſsung vom Volkstribunate enthielt selbst eine Schranke der politischen Thätigkeit der Patricier, die einige, wie oben erwähnt, umgingen. Die patricischen Geschlechter und Individuen unterscheiden sich im übrigen in dieser Periode in ihrem politischen Auftreten so wenig von ihresgleichen unter den Plebejern, daſs wir nur mit Hilfe der Fasten der älteren Zeit und einzelner besonderer Daten sie als Patricier kennen, z. B. den *princeps senatus* M. Ämilius Scaurus, den Redner Hortensius und den Juristen Serv. Sulpicius Rufus, um nicht Sulla, Cäsar, die Scipionen und die Valerier zu nennen.

Einen bedeutenden, materiellen Vortheil scheinen die Patricier in der ältesten Zeit durch den Besitz und die Nutznieſsung (*possessio*) des Domaniallandes (*ager publicus*) gehabt zu haben. Livius (in den Büchern II bis VI) und Dionys stellen überall die Patricier als die Besitzer des *ager publicus* dar, und mithin als Gegner aller *leges agrariae*, durch welche die Domäne durch Verkauf und Vertheilung in Privatbesitz, auch der Plebejer, überging; allein ihre Zeugnisse verlieren

zwei plebejische Konsuln zu wählen, fahren lieſs, lag offenbar darin, daſs die Zahl der den Plebejern gegenüber einigermaſsen geeigneten patricischen Kandidaten abgenommen hatte. Nur dadurch wird es auch verständlich, daſs in den letzten Jahrhunderten der Republik die Patricier nur durch die kurulische Ädilität, die sie mit den Plebejern theilen muſsten und die oft von zwei solchen bekleidet ward, zu den höheren Ämtern Zutritt hatten.

an Gewicht dadurch, dafs sie überall ohne klare Begrenzung sich die Patricier als Reiche und Mächtige denken, und ferner sehr unklare Vorstellungen über die geregelte *possessio* haben (s. Kap. IX über den *ager publicus*), so dafs sie sich dieselbe als ganz willkürlich und aus Gewalt und Unrecht nicht, zum grofsen Teil, aus der ökonomischen Befähigung zum Anbaue und zur Benutzung hervorgegangen denken (so z. B. Liv. II, 41. IV, 51. 53. VI, 5. Dionys. H. VIII, 70.*) 73); an sich ist es indes wahrscheinlich, dafs die alten und sonst bevorzugten Geschlechter auch hier, und zwar längere Zeit hindurch, ein besonderes Anrecht auf den Niefsbrauch hatten, der erst nach und nach besonders vortheilhaft und zu einer einseitigen Vergünstigung ward.**) Doch wissen wir nichts Näheres über die Grenzen dieses Vorrechtes oder über das Aufhören desselben; denn im vierten Jahrhunderte treffen wir die Plebejer als *possessores agri publici* neben den Patriciern, wie die bekannte Erzählung bezeugt, dafs C. Licinius Stolo auf Grund seines eigenen Ackergesetzes angeklagt ward (Liv. VII, 16 und andere Beweisstellen Kap. IX § 7); Livius und Dionys vergessen gewöhnlich ganz und gar, dafs der Senat lange vor der *lex Licinia* nicht aus Patriciern allein bestand. Dafs umgekehrt die Patricier, die man sich offenbar als Besitzer der Ackerlose zu denken hat, welche die ursprüngliche römische Gemarkung ausmachten, von der Erwerbung der Domäne, die vertheilt und an Private verkauft ward, ausgeschlossen gewesen wären, ist ganz undenkbar; Livius hat sich nur an einer einzelnen Stelle, wie so oft, nachlässig ausgedrückt.***)

---

*) *Λόγῳ μὲν ἦν δημοσία ἡ χώρα, ἔργῳ δὲ τῶν ἀναιδεστάτων καὶ σὺν οὐδενὶ δικαίῳ κατεσχηκότων πατρικίων.*

**) Ein Zeugnis aufser denen des Livius und des Dionys bietet ein Bruchstück des Annalisten Cassius Hemina bei Nonius p. 149: *quicunque propter plebitatem agro publico eiecti sunt.*

***) Liv. IV, 48: *Nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat, nec, quod venisset assignatumve*

Aufser dem, was als Vorrecht oder Vorzug bezeichnet werden kann, hatten die Patricier, wie schon oben erwähnt, allerlei Sonderinstitutionen, an denen die Plebejer nicht theilnahmen. Es wird beispielsweise (Liv. X, 23) unter dem J. 297 ein besonderer patricischer Kult der Pudicitia genannt, dem gegenüber ein Kultus der *Pudicitia plebeia* gestiftet ward, der später in Vergessenheit gerieth. Ebenfalls wurden später besondere *ludi plebeii* eingerichtet. Als ein äufseres Abzeichen der patricischen Senatoren wird die *lunula*, ein halbmondförmiger Zierath am Fufszeug, genannt (Zon. VII, 328).*)

Allmählich nahmen die patricischen Geschlechter ab und starben aus, wie oben bemerkt ward, und in der letzten Zeit des Freistaates war nur ein ziemlich geringer Rest übrig (Dio Cass. LII, 42)**), und da nun die Patricier gewisser Priesterschaften und Ceremonien halber als nothwendig erachtet wurden (*εἰς τὴν ποίησιν τῶν πατρίων*), ernannte Cäsar im J. 45, kraft einer *lex Cassia*, neue Patricier und patricische Geschlechter (Dio Cass. XLIII, 47. Suet. Iul. 41. Tac. Ann. XI, 25), darunter Octavius und Octavian (Dio Cass. XLV, 2); ferner Augustus im J. 33 und im J. 29 (Dio Cass. XLIX, 43. LII, 42. Mon. Ancyr. Lat. col. 2 v. 1. Tac. Ann. XI, 25) und dann Claudius (Tac. Ann. XI, 25. Suet. Otho 1) und Vespasian (Tac. Agr. 9. Script. hist. Aug. Antonin. Phil. 1).***) Alle Kaiser wurden zu den Patriciern gezählt (Dio Cass. LIII, 17), und bei einzelnen wird ausdrücklich der Er-

---

publice esset, praeterquam plebs habebat. Er hätte schreiben sollen: *nec plebs, praeterquam quod venisset a. p. e., habebat.*

*) Die übrigen Schriftsteller, welche dieser *lunula* Erwähnung thun (Juv. VII, 191. Plut. quaest. Rom. 76 u. s. w.) nennen sie nicht ausdrücklich ein patricisches Abzeichen.

**) *Τὸ γὰρ πλεῖστον ἀπόλωλε τῶν εὐπατριδων.* Dion. H. I, 85 sagt, zu seiner Zeit seien etwa noch *πεντήκοντα οἶκοι* (*gentes* oder *familiae*?) troischen Ursprungs vorhanden.

***) Von Claudius und Vespasian erhobene Patricier werden auf Inschriften genannt, z. B. Orelli 723. Orelli-Henzen 773. 5447.

hebung erwähnt (Script. hist. Aug. Opel. Macr. 7). Seit Constantins des Grofsen Zeiten wird der Titel *patricius* mit dem höchsten Range, selbst über dem *praefectus praetorio,* auf Lebenszeit verliehen (Zos. II, 39 cod. Iustin. XII, 3, 3. 5. instit. I, 12, 4).

Anm. Was einzelne in der neueren Zeit über die näheren gegenseitigen Verhältnisse der patricischen Geschlechter haben errathen wollen, ist ohne jede Begründung. Cicero (de rep. II, 20) sagt, Tarquinius habe die *patres maiorum gentium* zuerst stimmen lassen (*priores sententiam rogabat*); allein das kann er recht wohl aus dem blofsen Namen gefolgert haben.

§ 3.

Patrone und Klienten in der ältesten Verfassung.

Die alten Schriftsteller (Cic. de rep. II, 9; Festus *v. patrocinia*; Dion. H. III, 9. 10. Plut. Rom. 13) lassen Romulus mit der Ernennung der Patricier zugleich die Plebs unter die Patricier als feste Klienten vertheilen, so dafs, wenigstens nach dem Berichte des Dionysius, jeder Plebejer sich selbst einen Patron wählte.*) Aber weder kann ein solches erbliches Abhängigkeitsverhältnis, wie das von den beiden griechischen Schriftstellern im ganzen gewifs nach älteren Quellen geschilderte, auf einmal durch eine solche Mafsregel gebildet worden sein, noch stimmt diese Auffassung der ganzen Plebs als in Klientelen eingetheilt zu ihrem Ursprung; wie es von dem nämlichen Schriftsteller selbst angedeutet wird, dafs sie nämlich durch Einwanderung und allmähliche Eroberung entstanden sei, wie auch der ganze, lange Kampf zwischen den Patriciern und Plebejern nicht den Charakter und Verlauf hätte erhalten können, den er in der Geschichte erhalten hat, wenn die Gegner der Patricier ihre alten Unter-

*) Cicero: (Romulus) *habuit plebem in clientelas principum discriptam.* Festus: *Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset.*



thänigen gewesen wären, die sich empörten und losrissen. Dazu kommt, dafs die Schriftsteller, sowohl Livius als Dionys, in der Erzählung des Kampfes anfangs auf das bestimmteste die Plebejer von den Klienten, die den Patriciern folgen und von ihnen abhängig sind, unterscheiden.*) Die Klienten, deren Name mit Wahrscheinlichkeit von *cluo*, *κλύειν* abgeleitet wird, also Hörige und Unterthänige (bei den Griechen *πελάται*), machten somit die alte, zur patricischen Bürgerschaft gehörende, niedere Bevölkerung aus, welche zu jener in einer der Leibeigenschaft sich nähernden Abhängigkeit stand, neben der die freie und unabhängige Plebs sich nach und nach bildete. Wie die patricischen Geschlechter selbst an Zahl der Mitglieder und an Ansehn verschieden, so war die Anzahl der Klienten der Geschlechter gewifs auch nicht wenig verschieden, bei einigen, wie es scheint, sehr grofs.**) In der Überlieferung erscheinen die Klienten übrigens im wesentlichen nur im Verhältnis zu einzelnen Mitgliedern des Geschlechtes, die ihre besonderen Patrone und Herren waren. Die Erblichkeit des Verhältnisses, ohne welche das Ganze keine Bedeutung hätte, wird ausdrücklich von Dionys (II, 10 am Ende) hervorgehoben, wenn er auch zugleich von der Bewahrung des Verhältnisses

*) Liv. II, 35 im Prozesse des Coriolan, II, 56 in der Erzählung von der *lex Publilia* über die Wahl der Tribunen: *res ferebatur, quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.* II, 64: *Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit; per patres clientesque patrum consules creati.* III, 16. Dionys. H. VI, 63 (in einer Rede des App. Claudius), IX, 41 (über die *lex Publilia*) *οἱ πατρίκιοι κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον* (gegenüber der *plebs*, die das Gesetz fördern wollte). X, 43 (nach der Erzählung, das Volk habe sich geweigert, in den Krieg zu ziehen): *συνελθοῦσα ἡ βουλὴ γνώμην ἀπεδείξατο τοὺς πατρικίους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις, τῶν δὲ ἄλλων πολιτῶν τοῖς βουλομένοις μετέχειν τῆς στρατείας ὅσια εἶναι τὰ πρὸς θεούς.* Ähnliche Stellen VI, 47. VII, 54.

**) S. oben von den Fabiern. Den App. Claudius läfst Dionys (V, 40) 5000 Verwandte und Klienten begleiten; Livius (II, 16) sagt nur: *magna clientium comitatus manu.*

durch das Wohlwollen des Patrons und von freiem Anschlusse neuer Klienten redet, offenbar unter Einmischung von Zügen aus späterer Zeit. Sonst schildern er und Plutarch das Verhältnis folgendermafsen: 'Der Patron sollte den Klienten bei gerichtlichen Verhandlungen und bei Verträgen leiten, ihm hierbei behilflich sein und namentlich für ihn vor Gericht auftreten, überhaupt ihm Schutz und Hilfe angedeihen lassen; dagegen sollte der Klient, wenn es nöthig wäre, Beiträge leisten zur Aussteuer der Töchter seines Patrons, zum Lösegelde für ihn selbst oder für seine Söhne, wenn sie in Gefangenschaft geriethen, sowie zur Zahlung auferlegter Geldbufsen, und sollte theilnehmen an Ausgaben, welche die politische Stellung von dem Patrone erheischte. Der Patron und der Klient durften nicht gegen einander stimmen, klagbar werden oder zeugen; Übertretungen dieser Satzungen wurden mit Ächtung geahndet'. Das Verbot, Zeugnis wider den Klienten abzulegen, bestätigt auch eine Stelle des älteren Cato (bei Gellius V, 13), und der Jurist Masurius Sabinus unter Tiber bezeichnet (a. O.) die Anforderungen des Klienten an den Patron als heiliger denn die eines Verwandten (*cognati*): beide reden ausdrücklich von einer entfernteren Vorzeit, von den *maiores*. Von dem Klientelverhältnisse mufs man auch verstehen, was Festus (v. *patres*) von der Überlassung von Ackerlosen an arme Leute zur Bebauung sagt.*) Eine nähere Bestimmung und Begrenzung des alten rechtlichen Klientelverhältnisses kann um so weniger gegeben werden, da es ziemlich früh gelockert und verschwunden zu sein scheint, indem sich die Klienten, wir wissen nicht wie, freimachten und zur *plebs* übertraten. Von dieser Veränderung melden die Schriftsteller gar nichts, aber die Klienten als Bürger einer besonderen Klasse werden bei Livius oder anderen Schriftstellern nach der Decemviralzeit

---

*) *Patres dicti sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus, perinde ac liberis.*

nicht genannt.*) In der späteren Zeit der Republik und noch mehr in der ersten Kaiserzeit (z. B. bei Juvenal und Martial) sind die Klienten arme Bürger, zum Theil Freigelassene und ihre Nachkommenschaft, die sich den vornehmen Häusern anschliefsen und ihnen allerlei Aufmerksamkeiten und Aufwartungen erweisen gegen Unterstützung und Gaben, die namentlich in der Kaiserzeit eine gewohnheitsmäfsig bestimmtere Form bekamen, ein Verhältnis, das im ganzen dazu mit beiträgt, das hergebrachte aristokratische Gepräge des römischen Lebens zu charakterisiren, welches in der Hauptstadt nicht gleich mit der Republik verschwand, im übrigen aber aufserhalb des Gebietes der Staatsalterthümer liegt. Aus dem älteren Verhältnis vererbte sich der Gebrauch des Wortes *patronus* von dem, der als Anwalt *patronus causarum* Rechtsbeistand leistete, wie *cliens* bisweilen von dem gebraucht ward, dem ein solcher Rechtsbeistand zu Theil ward.

§ 4.

Die ältesten Tribus.

In Betreff der politischen Organisation der ganzen Bürgerschaft sind zu unterscheiden eine ältere, späterhin verschwundene, Einrichtung, die nach der Überlieferung ihre volle Entwickelung und ihren vollen Abschlufs durch Tarquinius Priscus findet (die ältesten Tribus, denen sich die Kurien anlehnen), und eine jüngere, deren Ursprung auf Servius Tullius zurückgeführt wird und die in die Republik hinübergenommen ward und hier, wenn auch unter Umbildungen, auch ferner die Grundlage bildete (die späteren Tribus, die Klassen und Centurien).

*) Bei Servius (ad Aen. VI, 608) heifst es, die 12 Tafeln hätten folgende Bestimmung enthalten: *patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.* Plutarch (Marius 5) erzählt, dafs C. Herennius sich weigerte gegen C. Marius zu zeugen, weil die Vorfahren des Marius Klienten seiner Familie gewesen wären. Das Verhältnis ist unklar; C. Marius war im Ritterstande geboren.

Das älteste römische Volk war in 3 Tribus*) (bei den griechischen Schriftstellern φυλαί) eingetheilt, *Tities, Ramnes, Luceres* oder *Titienses* (mit der Variante *Tatienses*), *Ramnenses*, selten *Lucerenses* (in dieser Reihenfolge, die *Tities* fast überall an der Spitze; s. Cic. de rep. II, 8. Varro L. L. V, 55, 17; 89, 26, Festus *v. Lucerenses* und *Turma*, Dionys. H. II, 7. III, 71. Dio Cass. fr. X, 6; I, 13 führt er nur die *centuriae equitum* unter diesen Namen auf). Von den Namen werden die beiden ersten gewöhnlich mit Romulus — richtiger wäre *Roma* — und Titus Tatius in Verbindung gebracht, über den Ursprung des letzten war man uneinig, doch brachten die meisten ihn in Verbindung mit *Lucumo*, der Benennung der etruskischen Häuptlinge**), aber mit verschiedenen Angaben darüber, welcher *Lucumo* gemeint sei***); eine Ableitung von *lucus* bieten Plutarch und Pseudo-Asconius (ad Cic. in Verr. I, 5). Die Eintheilung wird von Varro als eine Gaueintheilung (*ager Romanus divisus in partes tres*; Dionys nennt fälschlich nur die Stadt), von Dionysius (IV, 14) als eine Stammes- und Geschlechtseintheilung bezeichnet (φυλαὶ γενικαί; der Zusammenhang zwischen der Stammverwandtschaft und den Wohnsitzen war natürlich). Die Eintheilung bildete die Grundlage für die Zusammensetzung des Heeres (Varro L. L. V, 89, 26, welcher jede Tribus ein gleich grofses Kontingent stellen läfst), nicht blofs für die *centuriae* der Reiterei mit denselben Namen und für

---

*) Das Wort *tribus* hat mit *tres* (τριττύς) nichts zu thun, hängt aber mit *tribuo* zusammen und bedeutet also eine Abtheilung.

**) Varro L. L. V, 55 p. 17: *Nominatae (tribus), ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut Iunius, a Lucumone. Sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Tuscas scripsit, ait.* Liv. I, 13: *Ramnenses a Romulo, ab Tito Tatio Titienses appellati; Lucerum nominis et originis causa incerta est.* Die Ableitung von *Lucumo* haben auch Cicero und Festus (*v. Luceres* und *Lucomedi*).

***) Sieh aufser Cicero und Festus (*v. Luceres*) über einen *Lucumo* in Rom Varro L. L. V, 46 p. 14, Dion. H. II, 42 und die Stellen, wo Cäles Vibenna allein genannt wird.

die Zusammensetzung der ältesten Priesterschaften (s. Liv. X, 6, Festus *v. Sex Vestae sacerdotes*). Nun nennen aber Dionys (II, 67) und Plutarch (Numa 4) anfangs nur 4 Vestalinnen, und Dionys erzählt (III, 67), daſs, als Tarquinius Priscus neue Patricier aufgenommen (*minores gentes*) und die Zahl der Senatoren auf 300 gebracht hatte, sechs Vestalinnen statt vier eingesetzt wurden, wodurch also der Übergang von einer Zwei- zu einer Dreitheilung angedeutet wird. Wenn dann noch dazu kommt, daſs die meisten Schriftsteller die Tribuseintheilung nicht von Romulus allein (wie es Dionys thut II, 7), sondern von den vereinigten Romulus und Titus Tatius ausgehen lassen, wie auch eine Erweiterung der Patricier und des Senates (Cicero a. O.; Liv. I, 10 in Betreff der Rittercenturien, Plut. Rom. 20), so wird es wahrscheinlich, daſs das Volk zuerst aus zwei Stämmen, den Tities und den Ramnes, dem sabinischen und dem latinischen Theile, bestand, deren fortdauernde relative Trennung trotz der Vereinigung auch durch die Königsreihe bezeichnet wird (Romulus und Tullus Hostilius Latiner, Numa und Ancus Martius Sabiner), sowie durch die gesonderten Wohnsitze (Romulus und die Latiner auf dem Palatium und dem *mons Caelius*, Titus Tatius und die Sabiner auf dem Kapitol und dem Quirinal, Dionys. H. II, 50. Festus *v. Quirinalis,* Dio Cass. fr. 6, 2 Bekk.) und daſs erst später der dritte Stamm hinzukam, vielleicht gemischten und zum Theil etruskischen Ursprungs (*vicus Tuscus*), durch dieselbe Erweiterung der vollberechtigten Bürgerschaft, die durch die Kreirung der Patricier unter Tarquinius Priscus bezeichnet wird. Aber die Sage läſst denselben König den Versuch machen, die Zahl der Stämme noch zu vergröſsern, entweder nur durch Theilung, wodurch das Einfluſsverhältnis verschoben werden konnte, oder durch Aufnahme einer noch gröſseren Anzahl Leute in den Kreis der Vollbürger, der Patricier. Das ist der Versuch des Tarquinius Priscus, die Zahl der Tribus (nicht bloſs der *centuriae equitum*) von drei auf sechs zu

steigern, den der Augur Attus Navius verhindert haben soll, so dafs aber doch eine doppelte Abtheilung aus jeder Tribus (und aus jeder Centurie) gebildet ward, *Titienses, Ramnenses, Luceres priores et secundi* (Festus *v. Navia* und *v. Sex Vestae sacerdotes.* Dionys. H. III, 71. Zon. VII, 326; Cic. de rep. II, 20 und Liv. I, 36 nennen nur den *equitatus* und die *centuriae equitum*). Über diesen Versuch und über die nähere Beschaffenheit dieser Veränderung, sowie über das Verhältnis derselben zur Aufnahme eines dritten Stammes, die oben als wahrscheinlich hingestellt ward, wissen wir nichts. Überhaupt finden sich nach Servius Tullius keine Spuren dieser alten Tribuseintheilung, es seien denn jene leisen in der Eintheilung und den Namen der Reiterei und in der Zahl der Vestalinnen und der Auguren.

Anm. Was Dionysius (II, 7) und Plutarch (Rom. 20) über einen Führer (ἡγεμών) jeder Tribus, *tribunus*, melden, kann von einem Anführer jeder Reiterabtheilung verstanden werden, kann aber auch aus der Sucht bei jeder Eintheilung einen Vorsteher anzubringen, die sich auch bei den Kurien, den Dekurien, den späteren Tribus und den *pagi* zeigt, entstanden sein.

§ 5.

Die Kurien.

Zugleich mit der Errichtung der Tribus soll Romulus das Volk in 30 Kurien mit besonderen Namen getheilt haben (Cic. de rep. II, 8. Liv. I, 13. Festus *v. curiae* und *v. novae curiae.* Dionys. H. II, 7. 47. Plut. Rom. 20), Namen, die nach einer zwar von Varro und anderen verworfenen Sage von den geraubten sabinischen Jungfrauen oder einigen derselben stammen sollten. Aus Festus *v. novae curiae* und aus einzelnen Stellen bei den Schriftstellern kennen wir acht der Namen.*) Die *curiae* waren wie die attischen φράτραι eine

*) Die Citate bei Sigonius zu Liv. IX, 38. Becker-Marquardt II, 1 S. 32. Das Wort *curia* selbst leitet Varro (L. L. VI, 46 p. 63) von

politische Eintheilung der Bürger (*comitia curiata*), mit religiöser Verbindung der Mitglieder jeder Kurie, der *curiales*, mit gemeinsamen Opfern (*curionalia sacra* bei Festus *v. curionalia*, *κοινὰ ὑπὲρ φρατριέων ἱερά*, Dionys. H. II, 64), zu deren Abhaltung, und überhaupt zur Versammlung der Mitglieder, Gebäude dienten, die auch *curiae* genannt wurden, theils alte (*veteres*), theils neue (*novae*), statt der nicht ausreichenden alten errichtet (Festus *v. novae curiae*, Varro L. L. V, 155 p. 43. Dionys. H. u. Plutarch a. O., *curia Calabra* auf dem Kapitole, Varro L. L. VI, 27 p. 59; Macrob. Saturn. I, 15).*) Die Opfer wurden durch eigene Priester, *curiones*, mit einem *curio maximus* an der Spitze ausgeführt (bei Festus: *curiales flamines*, *curiarum sacerdotes*), welche Priester Dionysius (II, 7) fälschlich zu *φρατριάρχους καὶ λοχαγούς* stempelt.**) Dafs die Eintheilung in Kurien, wenn nicht ausschliefslich, so doch wesentlich auf die Patricier berechnet war, hat man gefolgert theils aus einem Ausdrucke bei dem Juristen Lälius Felix bei Gellius (XV, 27: *cum ex generibus hominum suffragia ferantur, curiata comitia esse*), indem man *genera hominum* als *gentes* (*patriciae*) auffafste, theils aus dem frühen Verschwinden der Kuriatkomitien (s. Kap. III § 3). Allein die frühesten Wahlen der Volkstribunen in den Kuriatkomitien zeigen jedenfalls, dafs auch die Plebejer in den Kurien waren, und es ist natürlicher, das *genera hominum* von einer nach den beiden Ständen gesonderten Abstimmung zu verstehen, die bei gemeinschaftlicher Abstimmung zum Vortheile der Patricier ausschlagen mufste: daraus schon erklärt sich, dafs man diese Versammlungsart aufgab. In der späteren Republik war die Eintheilung in

---

curare, die Neueren von *κυρία* (unwahrscheinlich) oder (*coviria*) von *co* und *vir* ab.

*) Dionys. H. III, 68 läfst den Tarquinius Priscus jeder Kurie einen besonderen Platz im *circus maximus* anweisen.

**) Auch Laurentius L. de magistr. I, 9 macht Centurionen des ältesten Heeres aus den Kurionen.

Kurien als wirkliche Eintheilung des ganzen Volkes offenbar gänzlich verschwunden, und Cicero (de legg. III, 3) übergeht, indem die Censoren beauftragt werden, das Volk in Tribus und Centurien einzutheilen, vollständig die Kurien, wie sich denn auch sonst keine Andeutung ihres Bestehens findet; nur ein leeres Schattenbild war übrig (bei den Komitien a. O.).*)

Anm. Bei Dionys (II, 7) sind die Kurien wieder in *decuriae* (δεκάδες), mit je einem *decurio*, eingetheilt. In diesen *decuriae* haben Niebuhr und andere die *gentes* wiedererkennen wollen, wozu der Name ebenso wenig wie der Dekurio stimmt, ohne davon zu reden, dafs Dionys in der Zeit des Romulus, von der er hier redet, nur 100 Senatoren hat. Ist es nicht ein rein selbsterfundenes Zahlenschema (vgl. die attischen γένη in den Phratrien), verbergen sich wohl dahinter die *turmae equitum*. Alles, was sonst darauf aufgebaut ist, ist ganz lose Vermuthung.

§ 6.

Die späteren Tribus.

Der Ordnung des Volkes in der ganzen republikanischen Zeit lag die neuere Eintheilung in Tribus zu Grunde, deren Einrichtung auf Servius Tullius zurückgeführt wird. Dieser theilte (Dionys. H. IV, 14. 15) Stadt und Weichbild (*ager*) in Bezirke (*regiones*, Livius, Varro L. L. V, 45 p. 14; φυλαὶ τοπικαί, Dionys.) und sämtliche Bürger je nach der Lage ihrer Besitzungen, oder, wenn sie keinen Grundbesitz hatten, nach der Lage ihrer städtischen Wohnung diesem oder jenem Bezirke zu. Der städtischen Bezirke, der *tribus urbanae* (mit denen Dionys nicht eben glücklich den Anfang macht, und die Livius in der Geschichte von Servius Tullius I, 43, durch

*) Wenn Ovid (Fasti II, 527) sagt: *Stultaque pars populi quae sit sua curia nescit*, so kann bei dem Ausdrucke *pars* nur daran gedacht sein, dafs man sich vielleicht in einzelnen alten Familien noch erinnerte, zu einer gewissen Kurie gehört zu haben.

eine ganz wunderbare Vergefslichkeit einzig und allein erwähnt), waren und blieben stets, so lange eine Sonderung wirklich bestand, vier: *Suburana* oder *Succusana*, *Esquilina*, *Collina*, *Palatina*; die ursprüngliche Anzahl der *tribus rusticae* belief sich wahrscheinlich auf 26 (also sämtlicher Tribus auf 30), nach der Angabe des Fabius (Dionys. H. II, 15) und des Varro (bei Nonius p. 43). Die Angabe, es seien 35 Tribus (also 31 *rusticae*) von Anfang an vorhanden gewesen, wie Dionys nach einem gewissen Vennonius meldet, beruht auf einer einfachen Übertragung aus der späteren auf die älteste Zeit. Wenn trotzdem die Republik mit 20 Tribus im ganzen, also mit 16 ländlichen (Liv. II, 21, obgleich die 21ste schon II, 16 anticipiert ist) beginnt, so liegt zweifelsohne der Grund darin, dafs die Römer im Kriege mit Porsinna einen grofsen Theil ihres Landes verloren (*septem pagi* bei Dionys. H. V, 31, und Plut. Public. 18, vgl. Plin. Hist. n. XXXIV, 139. Tac. Hist. III, 72: *dedita urbe*).*) Je nachdem neue Bevölkerungen mit ihrem Weichbilde unter die Vollbürger aufgenommen wurden, bildete man neue Bezirke (vier auf einmal im J. 387, Liv. VI, 5), bis man im J. 241 die Zahl 35 erreichte (Liv. Epit. XIX. Euseb. Chron.). Mit dieser Zahl machte man Halt, ohne Zweifel weil die kleinen Städte und Distrikte, die nach dieser Zeit das *suffragium* erhielten, sich bequemer älteren Tribus einfügen liefsen, als neue gebildet werden konnten. (Über die Zahl 35 als die spätere, das ganze Volk umfassende sieh Cic. in Verr. I, 5. Phil. VI, 5. Liv. XXIII, 12. Dionys. IV, 14. App. Civ. I, 12.) Die Namen kennen wir aus den Schriftstellern und aus Inschriften.**) Die meisten und ältesten sind Gentil-

*) Bei Livius enthalten die Worte (II, 13): *de agro Veientibus restituendo impetratum* eine leise Andeutung dieser Thatsache.

**) *Aemilia, Aniensis, Arniensis, Camilla, Claudia, Cornelia, Crustumina, Fabia, Falerina, Galeria, Horatia, Lemonia, Maecia, Menenia, Oufentina, Papiria, Pollia, Pomptina, Publilia, Pupinia, Quirinia, Romilia, Sabatina, Scaptia, Sergia, Stellatina, Terentina, Tromentina, Velina, Veturia (Voturia), Voltinia.* Sieh Orelli inscr. Lat. II p. 11—32

namen patricischer Geschlechter (*Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia* u. s. w.), andere sind Örtlichkeiten entnommen (*Aniensis, Arniensis, Crustumina, Falerina* u. s. w.).*) Schon die patricischen Gerchlechtsnamen widerlegen die von einigen in der neueren Zeit aufgestellte Behauptung, die Patricier hätten ursprünglich nicht zu den Tribus gehört, wovon die Quellen nicht die leiseste Andeutung enthalten.**) Dagegen hinderte nichts, daſs die Plebejer, als sie an den Tribunen ihre eigenen Führer gewonnen hatten, sich nach Tribus unter Ausschlieſsung ihrer patricischen Mitglieder versammelten. In Betreff einiger Einzelheiten der Tribusverfassung kann man in Zweifel sein, doch im wesentlichen nicht ehe um die Zeit des Bundesgenossenkrieges. Die Besitzer von Grund und Boden in verschiedenen Bezirken wurden ursprünglich wohl in demjenigen untergebracht, in welchem ihre bedeu-

---

(p. 147 n. 3675) und den Index III, p. 89 ff. Die Inschriften bieten einige Namen mehr, da in der Kaiserzeit einzelne entweder auf kurze Zeit umgetauft wurden, wie denn schon dekretirt ward, daſs eine Tribus zu Ehren des Julius Cäsar *Iulia* heiſsen sollte (Dio Cass. XLIV, 5. LI, 20), oder Namen erfunden wurden zu Ehren der Kaiser, wie *Flavia, Ulpia, Aelia*; etliche solcher Namen finden sich in gefälschten oder schlecht gelesenen Inschriften.

*) Varro hatte über diese Namen ein Buch geschrieben L. L. V, 56 p. 17.

**) Die Schriftsteller (z. B. Cicero und Livius an den zuletzt angeführten Stellen) bezeichnen die 35 Tribus ausdrücklich als identisch mit dem ganzen römischen Volke, und wir kennen mehrere Patricier als Mitglieder bestimmter Tribus (z. B. Serv. Sulpicius als Mitglied der *Lemonia*). Wären die Patricier nicht ursprünglich in den Tribus gewesen, würden sie natürlich noch weniger später in dieselben eingetreten sein, da sie dadurch das Recht, in den Tributcomitien mitzustimmen, nicht erreichten (denn nur echte Plebejer konnten dabei mitwirken, ein von einem Volkstribun vorgeschlagenes Plebiscit zustande zu bringen), und hätten sie es erlangt, so würden sie bei ihrer geringen Anzahl keinen Einfluſs haben üben können. Aber natürlich gab es Patricier nur in den ältesten Tribus, nicht in den späteren, die nach der vollständigen Schlieſsung des patricischen Kreises gebildet wurden, bis wiederum hierin durch neue Patricierschübe in der letzten Zeit des Freistaates und in der Kaiserzeit ein Wandel geschafft ward.

tendsten Besitzungen lagen, und die Familien blieben zweifelsohne von Generation zu Generation in der ursprünglichen Tribus, was auch daraus erhellt, dafs gewisse Stimmungen in verschiedenen Tribus und in den zu ihnen gehörenden Städten (*municipia*) sehr lange Zeit hindurch sich fortpflanzten (Liv. VIII, 37 über die alte, bis zur letzten Zeit der Republik andauernde Mifsstimmung unter den Tusculanern) in der *tribus Papiria* und der *tribus Pollia*, und aus Cic. pro Planc. 8. 9 hervorgeht, wie sich denn auch hieraus erklärt, dafs wir in der späteren Zeit Mitglieder verschiedener Tribus als Einwohner und Obrigkeiten in demselben Municipium und in derselben Kolonie finden, wie z. B. in Florenz und Fäsulä (Orelli inscr. Lat. zu n. 3104).*) Es ist jedoch wahrscheinlich, dafs hierin bisweilen Änderungen eintreten könnten, so dafs z. B. Mitglieder der *tribus urbanae*, wenn sie zu Ansehn gelangten und wenn sie gröfseren Landbesitz erwarben, in eine *tribus rustica* übertreten konnten (vgl. unten Cic. pro Balbo 25). Wer einer Tribus als stimmberechtigter Bürger angehörte, war natürlich nicht in Betreff des Aufenthalts und des Wohnsitzes an die Scholle gebunden**); sämtliche Senatoren und unzählige Ritter wohnten in Rom, gehörten aber zu verschiedenen ländlichen Tribus (s. z. B. Cic. pro Planc. 8: die *Iuventii Laterenses* waren Tusculaner, also in der *tribus Papiria*, Cicero als Arpinate gehörte zur *Cornelia*, Liv. XXXVIII, 36). Jede Tribus bildete also eine Nachbarschaft***), deren Mitglieder, *tribules*, gewisse gemeinsame Lokal-

*) In einem Bruchstücke einer Rede des jüngeren Scipio Africanus bei Gellius V, 19 wird unter anderen Mifsbräuchen genannt: *in alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre* (infolge nur scheinbarer Adoption).

**) Die Behauptung des Dionysius (IV, 14), Servius Tullius habe demjenigen, welcher in eine bestimmte Tribus eingeschrieben sei, verboten, λαμβάνειν ἑτέραν οἴκησιν, ist einzig und allein aus seiner falschen Sucht, die römischen Einrichtungen als regelmäfsige Schemata hinzustellen, in denen alles seinen unveränderlichen Platz habe, hervorgegangen.

***) Vgl. Cic. pr. Mur. 20: *Tribus, quae municipiis Umbriae conficiuntur.*

interessen hatten (s. z. B., wie die Censoren des Jahres 204 in einigen Tribus den Salzpreis erhöhten Liv. XXIX, 37). Die Bewohner eines Municipiums interessierten sich für die politische Stellung und für den Rang solcher Personen und Familien, die daher stammten und noch dort Güter besafsen (Cic. pro Mur. 40. in Vat. 15: die *tribus Sergia*, zu welcher Sabiner, Marser und Päligner gehörten, habe niemals einem Kandidaten aus ihrer eigenen Mitte die Stimme versagt). Höher gestellte Leute in der Hauptstadt erwiesen bei den Spielen und bei andern Gelegenheiten geringeren Leuten aus ihrer Tribus, die in die Hauptstadt gekommen waren, eine gewisse Aufmerksamkeit, um sich ihre Gunst zu bewahren (*locum in circo et in foro dare tribulibus*, Cic. pro Mur. 34. 35 ad Quint. fr. III, 1). In den Tribus waren die Bürger männiglich, *viritim*, ohne Klassifikation nach Stand oder Vermögen registrirt, weshalb die *comitia tributa* (ἡ κατ' ἄνδρα ψηφοφόρος ἐκκλησία bei den griechischen Autoren) bei Cic. (de legg. III, 19) als *populus fuse in tribus convocatus* dem nach Vermögen, Ständen und Alter in den Centuriatkomitien vertheilten Volke gegenüber bezeichnet werden. Von einem Versuche, hierin Wandel zu schaffen und eine Ordnung der Tribulen nach den Lebensverhältnissen herbeizuführen, ist bei Livius (XL, 51) eine Andeutung gegeben: er ward im J. 184 von den damaligen Censoren gemacht*); allein die Worte sind unklar, und es findet sich später keine Spur einer solchen Einrichtung.

Dionys läfst (IV, 14) Servius Tullius für jede Tribus gewisse Vorsteher bestellen (ἡγεμόνας ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχους), die über den Wohnsitz jedes einzelnen Mitgliedes orientiert sein mufsten. Diese jedenfalls untergeordneten Vorsteher hat man in den *curatores omnium tribuum* wiederfinden wollen, deren bei Varro (L. L. VI, 86 p. 74)

---

*) *Mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt.*

nach den *tabulae censoriae* Erwähnung geschieht; aber es ist wahrscheinlich *iuratores* zu lesen (s. Kap. V § 10 bei der Volkszählung); eher mag man sie in den φύλαρχοι wiedererkennen, durch welche Octavian nach Appian (Civ. III, 23) der Menge auszahlen liefs, was laut Cäsars Testament zu entrichten war, wenn nicht auch hier blofs die *magistri vicorum* gemeint sind, wie bei Dionys κώμαρχοι wohl *magistri pagorum* sein sollen (s. unter Municipalwesen im Kap. VII).*)

Die Eintheilung in Tribus ward als allgemeinste Ordnung des Volkes der Volkszählung (s. unter 'Censur' Kap. V) und der Aushebung (Polyb. VI, 20) zu Grunde gelegt, und jeder Bürger ward offiziell nach der Tribus, zu der er gehörte, bezeichnet.**) An Ansehn standen die *tribus urbanae* den *rusticae* nach, weil sie namentlich die Bürger enthielten, welche ohne Grundbesitz zu haben in der Hauptstadt von Kleinindustrie und Handel, oder als Handwerker lebten, oder eine noch untergeordnetere Existenz hatten. Daher wurden die Freigelassenen und sonstige Hefe des Volkes diesen überwiesen (s. unten § 21), während man bisweilen das geringere Ansehn dieser Tribus unrichtig aus dieser Mafsregel herleitete (Liv. IX, 46 unter dem Jahre 302, der gedankenlos gar den Namen *urbanae*, der seinen einfachen Grund in den örtlichen Verhältnissen hatte, bei dieser Gelegenheit ent-

---

*) Ganz verschieden von diesen sind Ciceros *divisores tribuum*, d. h. die Geldverteiler, die für eine Magistratswahl in den einzelnen Tribus Stimmen warben und kauften. Sieh unter 'Volksversammlungen' Kap. III § 10.

**) Cic. Phil. IX, 7: *Serv. Sulpicius Q. f. Lemonia Rufus.* Immer in dieser Reihenfolge und Form; sieh z. B. die Namen in den bei Cälius (Cic. ad fam. VIII, 8) citirten *senatus auctoritates* (*L. Domitius Cn. f. Fabia Ahenobarbus, C. Septimius T. f. Quirinia* u. s. w.), Cic. pro Quinct. 6 und oft in Inschriften, auch in Übersetzungen römischer Urkunden, wo die Tribusbezeichnung im Nominativ steht (sieh philologisk-historisk Samfunds Mindeskrift, Kopenhagen 1879, S. 161). In der auf einer Inschrift erhaltenen *lex de repetundis* (C. I. L. I, 49, Bruns p. 53) wird eingeschärft, dafs die Richter *in tabula* mit Angabe von *pater, tribus, cognomen, tributim discripti* verzeichnet sein sollen.

stehen läfst, während er kurz vorher selbst gesagt hat, dafs erst App. Claudius im J. 312 *humiles per omnes tribus* vertheilt hatte, so dafs sie also früher auf die *urbanae* beschränkt zu denken sind). Die richtige Auffassung findet sich bei Plinius (Hist. n. XVIII, 13).*) Übrigens konnten die *tribus urbanae* wohl auch einzelne angesehene Familien enthalten, weil sie werthvollen städtischen Grund und Boden von alters her besafsen, oder weil sie emporgekommen waren, ohne die Tribus zu ändern.**) Noch in Ciceros Zeit kommt der Übertritt in eine angesehenere Tribus (wohl nur aus einer *urbana* zu einer *rustica*) als Belohnung für eine durchgefochtene Anklage wegen eines Verbrechens vor (Cic. pro Balbo 25).

Wie ganz Italien nach dem Bundesgenossenkriege bezirksweise in die alten 35 Tribus vertheilt ward (sieh oben Kap. I § 2), darüber fehlt uns bei den Schriftstellern jede Nachricht; nur die Inschriften bieten unvollständige Spuren. Wir sehen, ebenfalls aus den Inschriften, dafs in der Kaiserzeit, wenigstens in der älteren Zeit, die Kolonien, die in den Provinzen entstanden, bestimmten Tribus überwiesen wurden, so z. B. die spanischen der *Quirinia* und der *Galeria*, die gallischen der *Voltinia*, die griechischen und kleinasiatischen der *Quirinia*; doch erhielt die Kolonie bisweilen die Tribus des sie anlegenden Kaisers, wie denn die *coloniae Ulpiae* der *Papiria*, zu der Trajan gehörte, eingefügt wurden.***) Allein die ganze Einrichtung verlor ihre Bedeutung, da die

*) *Iam distinctio honosque civitatis ipsius non aliunde erat. Rusticae tribus laudatissimae, eorum, qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominia esset, desidiae probro.*

**) Auf Inschriften kommen angesehene Personen namentlich in der *Palatina* vor, die aber andererseits mit besonderer Geringschätzung genannt wird. Cic. de domo 19, pro Sest. 53.

***) Ephem. epigr. III p. 230. Sieh über den ganzen Gegenstand, der nur wenig Interesse bietet, C. L. Grotefends Schrift: *Imperium Romanum tributim descriptum.* Die geographische Vertheilung u. s. w. Hannover 1863.

Volksversammlungen verschwanden und andere örtliche Eintheilungen (*regiones* und Städte) bei der Verwaltung benutzt wurden. So ward für die Höhergestellten und für die Bürger aufserhalb Roms die Zugehörigkeit zu einer gewissen Tribus bedeutungslos; viele Individuen, die einzeln das Bürgerrecht empfingen, wurden vielleicht niemals in eine Tribus eingetragen, und dasselbe wird gewifs auch bei der ungeheuren Masse von Provinzialen der Fall gewesen sein, die unter Caracalla das Bürgerrecht erlangten; die ganze Institution fiel allmählich der Vergessenheit anheim. Nur in der Hauptstadt selbst, in der sich nach und nach Einwohner aus allen Tribus häuften, hielten sich die Tribus als eine Eintheilung der eigentlichen Plebs, die dem Senatoren- und Ritterstande gegenüberstand, und ward bei der öffentlichen Kornvertheilung (s. Kap. IX) und bei anderen Schenkungen an die Menge zu Grunde gelegt.*) Schliefslich ward aus diesen Tribus in der Stadt eine Art geschlossener Zünfte, in die man sich einkaufte (*tribum emere*, auch *alicui* einen andern), um an den

---

*) Tac. Ann. XIV, 13 (von einem Einzuge unter Nero): *obvias tribus, festo cultu senatum*; Dio Cass. LX, 7 (unter Claudius): *τήν τε γερουσίαν μετὰ τῶν γυναικῶν καὶ τοὺς ἱππέας τάς τε φυλὰς εἱστίασεν*; eben vorher heifst es: *τό τε βουλευον καὶ τὸ ἱππευον καὶ ὁ ὅμιλος*, also *αἱ φυλαί* = *ὁ ὅμιλος*; vgl. LVIII, 24, wo von den Standbildern des Sejan, die der Senat, der Ritterstand und *αἱ φυλαί* errichteten, die Rede ist. Die Summe von 43,500,000 Sesterzen, die nach Tacitus (Ann. I, 8) infolge Augusts Testament *populo et plebi* überwiesen ward, soll nach Sueton (Aug. 101) so vertheilt worden sein, dafs der *populus Romanus* (die Staatskasse) 40,000,000, die *tribus* (= *plebs*) 3,500,000 (zur Vertheilung) erhielten. Vgl. noch Script. hist. Aug. Alex. Sev. 15: *ipsae tribus* nach *senatus* und *equester ordo*. Diesen Tribus gab Trajan (Plin. Paneg. 51) 5000 (neue) Plätze im Circus, wofür (Orelli inscr. Lat. 3065) die 35 Tribus ihm eine Statue errichteten, weil *commoda eorum etiam locorum adiectione ampliata essent.* Mithin wenn Nero, wie Sueton in dessen Leben Kap. 44 sagt, die *tribus urbanas ad sacramentum* berief, so sind damit nicht die alten *tribus urbanae*, sondern die ganze *plebs urbana*, alle 35 Tribus, gemeint; vgl. Tac. Hist. III, 58 über Vitellius. Ganz und gar von der armen Bevölkerung wird *tribus* bei Plinius (Hist. n. XIX, 54) gebraucht: *in his aliqua sibi nasci tribus negant, caule in tantum saginato, ut pauperis mensa non capiat.*

Kornvertheilungen und anderen Armengaben theilnehmen zu können, und die in *corpus iuniorum* und *seniorum*, analog den *centuriae iuniorum* und *seniorum* in den alten Tribus, eingetheilt waren und gewisse Vorsteher und Bediensteten hatten (*curatores*, *centuriones*, *scribae*, *accensi*; die Namen *centuriones* und *accensi* erinnern an alte Verhältnisse).*)

Anm. Mit der Eintheilung in Tribus bringt Dionys theils das Fest *Compitalia*, als einen Sammelpunkt für die Bewohner der einzelnen Quartiere, theils die Eintheilung des ländlichen Distriktes in *pagi* mit gemeinsamen Opfern beim Feste *Paganalia* in Verbindung. Bei Varro (L. L. VI, 24 p. 58) und bei Festus (*v. Pagani*) werden *montani* (= *urbani*, von den sieben *montes*) und *pagani* einander gegenübergestellt, aber diese Eintheilungen haben gar keine politische Bedeutung; über die *pagi* sieh Kap. VII, wo vom Municipalwesen die Rede sein wird.

---

*) Dig. XXXII, 1, 35: *Patronus liberto statim tribum emi petierat; libertus diu moram ab herede patroni passus est; et decedens heredem reliquit clarissimum virum* (einen Senator); *quaesitum est, an tribus aestimatio* (die Vergütung für den Werth der Tribus, das Eintrittsgeld) *heredi eius debeatur. Respondit deberi. Idem quaesiit, an et commoda et principales liberalitates, quas libertus ex eadem tribu usque in diem mortis suae consecuturus fuisset, si ei ea tribus secundum voluntatem patroni sui tunc comparata esset, an vero usurae aestimationis heredi eius debeantur.* Es ist ein Bruchstück desjenigen *Scaevola,* den man um die Zeit des Septimius Severus ansetzt. Vgl. fragm. Vatic. § 272: *tribus et decuria, quae ipsius nomine parata.* Die nämliche Bedeutung haben die Ausdrücke *emere, legare tesseram frumenti,* Dig. V, 1, 52. XXXI, 49 und 87. *Tribules tribus Palatinae corporis iuniorum* werden bei Willmanns inscr. Lat. n. 1705, *tribus Succusana iuniorum* Orelli n. 740, vgl. 1000, 3093—96, erwähnt; dafs diese Scheidung sich auf den Inschriften nur bei den *tribus urbanae* findet, ist gewifs Zufall; acht *curatores tribus Succusanae iuniorum,* Gruter p. 104, 6; *immunitas sex centuriarum* soll einem grofsen Theile des *populus corporis Iuliani tribus Succusanae,* Orelli n. 3097, gegeben sein. Mehr Detail über diesen untergeordneten Gegenstand bei Walter § 298; sieh namentlich Mommsens Schrift: Die römischen Tribus, mit unsicheren Vermuthungen, und Orelli-Henzen Index p. 89 c (*Tribus Succusana corporis Iuliani*).

§ 7.

Klassen und Centurien ältester Einrichtung.

Neben der nackten Eintheilung in Bezirke stand, ebenfalls auf Servius Tullius zurückgeführt, die (timokratische) Eintheilung in Klassen und Centurien nach den Vermögensumständen, von deren ältester Gestalt, so wie sie in den Quellen überliefert war, wir eine ziemlich ausführliche, wenn auch nicht im einzelnen ganz übereinstimmende oder die wesentlichen Punkte völlig erklärende Darstellung bei Livius (I, 43) und bei Dionys (IV, 16—21; vgl. VII, 59) und eine kürzere Angabe bei Cicero (de rep. II, 22), aufser geringen Notizen bei anderen Schriftstellern haben, während die Nachrichten über die bei allen jenen drei Autoren angedeutete spätere Änderung und über die darnach bestehende Gestalt höchst mangelhaft sind.*)

Die Eintheilung bezweckte, den wohlhabenderen Bürgern eine gröfsere Steuerlast und einen schwierigeren und kostbareren Kriegsdienst (mit eigener Ausrüstung und ohne Sold) aufzulegen, und in beiden Beziehungen den weniger wohlhabenden Erleichterung, den ganz besitzlosen Befreiung zu verschaffen, dafür aber denjenigen, welche mehr leisteten, einen überwiegenden politischen Einflufs zu gewähren, indem die Eintheilung der Abstimmung in der Volksversammlung zu Grunde gelegt ward, so dafs nach Abtheilungen (kollektiven Stimmen) abgestimmt ward und dafs eine geringere Anzahl wohlhabenderer Bürger ebenso viele Stimmabtheilungen ausfüllte wie eine gröfsere Anzahl mit geringerem Vermögen, während die ganz unbemittelten beinahe ausgeschlossen wurden.**) Indem die Eintheilung, welche nur die ihrem Alter

---

*) Die Darstellung bei Cicero, Livius und Dionysius geht, wenn auch durch Zwischenglieder, auf die alten Aufzeichnungen über den ältesten Census zurück, die bei Festus *v. Procum* (*in descriptione classium quam fecit Servius Tullius*) genannt wird.

**) Liv. I, 42: *Censum instituit, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent* (*ferrentur*); *tum*

gemäfs waffenfähigen Bürger (*qui arma ferre poterant*) betraf, jedem in die *centuriae equitum* oder in die fünf Klassen aufgenommenen Bürger den Platz anwies, den er eventuell im Heere (entweder im aktiven Heere, den *iuniores*, oder in der Reserve, den *seniores*) einzunehmen habe, und ihn mit entsprechender Rüstung versehen zu sein hiefs, ward das Volk als Heer dargestellt, weshalb auch das Wort *exercitus* (*exercitum imperare*) in alten Zeiten von dem nach Centurien versammelten Volke soll gebraucht worden sein, und sich das Volk in dieser Form nur aufserhalb der offiziellen Stadtgrenze, *extra pomoerium*, versammeln konnte (s. Kap. III unter den Centuriatcomitien)*), die in die Volkszählungslisten um der Steuer willen aufgenommenen *orbi orbaeque* und *viduae* wurden gewifs auch bestimmten Klassen überwiesen, zu den Centurien konnten sie aber kaum gehören.

Aus der Masse der gesamten Bürgerschaft ward zuerst eine bestimmte Anzahl der angesehensten Bürger bis zu einer vorgeschriebenen niedrigsten Steuerstufe, die übrigens in dieser Beschreibung gar nicht erwähnt wird, zur Reiterei (*equites*) ausgehoben und in 18 Centurien (*c. equitum*) eingetheilt, in denen sich auch alle Senatoren befanden (Cic. de rep. IV, 2: *equitatus, in quo suffragia sunt etiam se-*

---

classes centuriasque et hunc ordinem ex censu descripsit. Kap. 43: *Haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera. Deinde est honos additus. Non enim, ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est; sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset.* Cic. a. O.: *Easque* (*classes*) *ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletiorum potestate essent,* und weiter unten: *Illarum autem sex et nonaginta centuriarum* (der unteren Klassen und der Proletarier) *in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota.* Dionys bemerkt im Kap. 18, dafs der *proletarii* und der *capite censi* mehr vorhanden waren als aller der anderen (wohl etwas übertrieben); über die Kriegslast Kap. 19 und 20, über die Steuerlast Kap. 18.

*) Auch das Wort *classis* soll ursprünglich eine Abtheilung Soldaten bezeichnet haben; sieh Festus v. *classis procincta* und *procincta classis*, Fabius Pictor bei Gellius X, 15.



natus)*), aber nicht alle diejenigen Bürger, welche die Vermögensgrenze (s. unter 'Ritterstand') erreichten, da auch persönliche Eigenschaften mit in Anschlag gebracht wurden.**) Unter diese 18 Centurien wurden die früheren, nach den drei Tribus gebildeten und unter Tarquinius Priscus verdoppelten Rittercenturien (*Ramnes priores et secundi* u. s. w.) mit dem besonderen Namen *sex suffragia* aufgenommen (Liv. I, 43 u. 36. Cic. de rep. II, 22: *ut equitum cum sex suffragiis.* Festus *v. sex suffragia*).***) In diesen Centurien fand keine Scheidung in *seniores* und *iuniores* statt, da ja von einer Verwendung der Reiterei zur Vertheidigung der Stadt keine Rede sein konnte; daher traten alle, die das Jünglingsalter, *iuventus*, vollendet hatten, aus und gingen in die *centuriae seniorum* der ersten Klasse über, mit Ausnahme der Senatoren, die einen Ehrenplatz unter den *equites* behielten (s. Näheres unter 'Ritterstand'). Die übrigen steuer- und wehrpflichtigen Bürger, die im Fufsvolke (*pedites*) dienten, wurden in fünf *classes* †) mit verschiedener Minimalstufe des Vermögens und mit verschiedener, vorgeschriebener Rüstung getheilt. Jede Klasse hatte eine bestimmte Anzahl Centurien, Abstimmungs- und Aushebungsabtheilungen, die in jeder Klasse in eine gleiche Anzahl *centuriae iuniorum* zum Felddienste und *centuriae seniorum* zerfielen.††) Sämtliche zu

---

*) Sieh des Verfassers Opusc. acad. I p. 12 sqq. und unten, wo vom Senate gehandelt wird.

**) Cic. de rep. II, 22: *duodeviginti censu maximo*; Liv. a. O.: *ex primoribus civitatis*; Dionys. IV, 18: *ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.*

***) In der Stelle des Festus wird, aus Versehen entweder des Excerpisten oder des Abschreibers, gesagt, *sex suffragia* würden die Centurien genannt, welche der von Tarquinius Priscus festgesetzten Zahl hinzugefügt worden wären. An einigen andern Stellen bei Cicero hat man diese *sex suffragia* fälschlich anbringen wollen.

†) Fünf Klassen nennt richtig Cic. a. O., Liv. III, 30, Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 105 und Gell. X, 28. Dionys zählt (IV, 18. VII, 59) ungenau sechs Klassen, indem er die Proletarier mitrechnet. An beiden Stellen schlägt er die Ritter zur ersten Klasse.

††) Über die Altersgrenze, das vollendete 45. oder 46. Jahr, sieh

diesen Klassen gehörende Bürger wurden *assidui*, Ansässige, Steuerpflichtige genannt (fragm. XII tabb. bei Gell. XVI, 10. Cic. a. O., Top. 2. Festus *v. assiduos*) *); das Wort *classicus* ward (nach Cato bei Gell. VI, 13; vgl. Festus *v. infra classem*) namentlich von Bürgern der ersten Klasse gebraucht. Diejenigen, welche nicht den Census der fünften Klasse erreichten, wurden *proletarii* oder *capite censi* genannt, von welchen jedoch der erstere Name diejenigen bezeichnet haben soll, welche nicht ohne allen Besitz waren.**) Diese waren vom Kriegsdienste ausgeschlossen, aber auch steuerfrei (Liv. I, 43. Dionys. H. IV, 19. 20. VII, 59). Jedoch konnten die Proletarier im Nothfalle (*in tumultu*) ausgehoben werden, er-

---

bei der Heerordnung (Kap. X). Mit dem 60. Jahre hörte auch der Dienst in der Reserve wie jegliche Verpflichtung zur öffentlichen Thätigkeit auf, weshalb man im Scherze oder in jugendlichem Übermuthe die fortgesetzte Ausübung des Stimmrechts ohne entsprechende Wehrpflicht als unberechtigt bezeichnen und verlangen konnte, dafs die Alten von dem Übergange zum Abstimmungsorte (*de ponte*) entfernt werden sollten (Festus: *sexagenarii de ponte*, Macrob. Saturn. I, 5 und namentlich Varro bei Non. p. 523; vgl. Cic. pro Rosc. Am. 35, und über das 60. Jahr als Entlastungsgrenze im allgemeinen Sen. de brev. vitae 4 und 20).

*) Die Alten (Cicero u. s. w.) leiteten das Wort *ab asse* (*aere*) *dando* ab; richtiger wird es von *adsideo* abgeleitet.

**) Cic. de rep. a. O.: *Eos, qui aut non plus mille quingentos aeris aut omnino nihil suum in censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies civitatis exspectari videretur.* Gellius (XVI, 10) sagt, dafs diejenigen *proletarii* genannt wurden, welche *non amplius mille quingentos aeris in censum deferebant*, diejenigen aber, *qui mille aut perquam parvo aere censebantur*, hiefsen *capite censi*. Beide wollten oder sollten sagen, *proletarii* seien diejenigen, deren Vermögen zwischen der untersten Grenze der fünften Klasse und 1500 *asses* fiel, haben sich aber ungenau so ausgedrückt, als ob die 1500 *asses* eine Maximalgrenze seien (*non amplius*). Gellius fügt hinzu, die kleinste Summe, die überhaupt in den Census aufgenommen wurde (als *perquam parvum aes* bei den *capite censi*) sei 375 *asses* gewesen. Livius und Dionys fassen alle unter der fünften Klasse befindlichen als Einheit zusammen, ohne ihnen einen Namen beizulegen. Der Ausdruck *capite censi* kommt noch Sall. Jug. 86 vor.

hielten aber dann Waffen vom Staate (Gell. XVI, 10. Über Änderung hierin durch Marius s. Kap. X). Die Bewaffnung, die im einzelnen von Livius und Dionysius angegeben wird, steigt von der ersten Klasse mit der schwersten Rüstung und den kräftigsten Waffen stufenweise zu leichteren und schwächeren hinab; aber das Einzelne in der Beschreibung einer Bewaffnung, die in der späteren Zeit sehr verändert war, ist für uns ohne Interesse. Mit der verschiedenen Bewaffnung war ein verschiedener Platz in den ersten oder in den folgenden Gliedern verbunden (Dionys). Die Spielleute (*cornicines, tubicines*) und Handwerker (*fabri*) des Heeres waren in besonderen Centurien zusammengestellt, und diese Centurien rangierten an bestimmten Stellen zwischen den Klassen.*) Nach Dionys hatte jede Centurie (auch im Frieden) einen Centurio (λοχαγός), eine Angabe, die durch eine Bemerkung bei Festus bestätigt zu werden scheint.**) Das äufsere Schema der ganzen Ordnung wird bei den Schriftstellern also dargestellt

*) Cicero hat nur eine *centuria fabrum* (*addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data*), Livius und Dionys zwei an verschiedenen Plätzen; Dionys hat zwei Centurien Spielleute, Livius verbindet die Spielleute mit einer andern Art Leute zu drei Centurien: *in his accensi, cornicinesque in tres centurias distributi.* Auch bei Cicero werden (eben vor der Lücke) zusammen genannt *accensi, velati, liticines, cornicines, proletarii.* Was *accensi* und *velati* wären, wufsten die Alten in der späteren Zeit selbst nicht; Erklärungen und Vermuthungen finden sich bei Varro (L. L. VII, 58 p. 92), bei Nonius (p. 59 *v. accensi* und p. 520 *v. decuriones*) und bei Festus (*v. adscripticii, v. accensi, v. velati*). Noch im fragm. Vat. iur. Rom. § 138 wird, ohne dafs wir es erklären können, eine *centuria accensorum velatorum* als etwas Bestehendes genannt.

**) *V. Ni quis scivit: sed in ea centuria neque censetur quisquam neque centurio praeficitur;* also hatten die andern Centurien einen solchen.

Klasse	Livius		Dionysius	
	Centurien	Census	Centurien	Census
		ass.		ass.
I	80 2 c. fabrum	100 000	80	100 000 (100 μναί)
II	20	75 000	20 2 c. fabrum	75 000
III	20	50 000	20	50 000
IV	20	25 000	20 2 c. tubicin., cornicin.	25 000
V	30 3 c. accens. cornic., tubicin. 1 centurie aufserhalb der Klassen 18 centuriae equitum	11 000	30 1 centurie aufserhalb der Klassen 18 centuriae equitum	12 500
	Summa 194 Centurien		Summa 193 Centurien	

Der Census der ersten Klasse wird von Gellius (XVI, 1) zu 125,000 *asses*, bei Plinius (Hist. n. XXXIII, 43) zu 110,000 (oder 120,000), bei Festus (*v. infra classem*) zu 120,000 angegeben. Cicero giebt der ersten Klasse 70 Centurien.*) In

---

*) A. O.: *Quae discriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me; nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, [LXXX] VIII centurias [habeat, quibus ex centum quattuor centuriis] — (tot enim reliquae sunt) — octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.* Die eingeklammerten Wörter sind von derselben *manus secunda* hinzugesetzt, die an sehr vielen Stellen des Palimpsests ein oder mehrere Wörter, die der Abschreiber überschlagen hatte, hinzufügte. Was den Sprung veranlafste, ist ganz klar: der Schreiber sprang von *centurias* auf *centuriis* über. Die Worte und der Sinn hangen vortrefflich zusammen, und Cicero stellt ganz dieselbe Berechnung an wie Dionys VII, 59 (vgl. IV, 20), nur dafs er 70 Centurien auf die erste Klasse rechnet (18 + 70 + 1 + 8 = 97). Die Abweichung wird nicht überraschen neben der Dis-

den Volksversammlungen nach Centurien wurde der Einfluſs der ersten Klasse dadurch gesteigert, daſs die Abstimmung immer von oben mit den Rittern und der ersten Klasse anfing; dabei möge bemerkt werden, daſs Festus meldet, bei der Abstimmung sei zum Schlusse eine auſserordentliche Centurie aus denjenigen gebildet worden, die keine Gelegenheit gefunden hätten, in ihrer eigenen Centurie abzustimmen (*ni quis scivit centuria*).

Untersucht man nun näher die Beschaffenheit und Anwendung der scheinbar so genau beschriebenen Eintheilung, so erheben sich nicht wenige Zweifel und Fragen, die man unbeantwortet lassen oder nach sehr unsicherer Vermuthung beantworten muſs. Man hat die Vermuthung anfgestellt, die Vertheilung sei dergestalt gewesen, daſs die Anzahl der Bürger in jeder Klasse, multiplizirt mit dem Durchschnitts- oder Minimalcensus, ungefähr dieselbe Summe ergeben habe, daſs also jede Centurie mit einer verschiedenen Anzahl Individuen etwa dasselbe Steuervermögen repräsentirte; allein abgesehen davon, daſs dadurch die Zahlenverhältnisse der ungleich bewaffneten Soldaten von einem dem Heere ganz fremden Principe abhängig wurden, kann man sich gar nicht vorstellen, wie es nach diesem Principe möglich gewesen, trotz der wechselnden Vermögensverhältnisse der Bürger im ganzen eine bestimmte Anzahl Centurien in jeder Klasse festzuhalten, oder wie eine einzelne Klasse dazu kommen konnte, eine so unverhältnismäſsige Anzahl Centurien den übrigen gegenüber zu erhalten; jedenfalls würden innerhalb dieser Klasse so auſserordentlich ungleiche Vermögen vorkommen, daſs dadurch wieder das Verhältnis zwischen Vermögen und

---

harmonie zwischen Livius und Dionys in Betreff der Centurien auſserhalb der Klassen, und zwischen diesen und den drei anderen Schriftstellern in Betreff des Census in der ersten Klasse. Niebuhr und andre nach ihm haben die ciceronische Stelle aufs unglaublichste miſshandelt und wunderliche Dinge herausgebracht, und die neuesten Herausgeber bezeichnen die Stelle als unheilbar.

Einflufs ganz und gar verschoben wäre, wenn man nicht voraussetzte, dafs die Bürgerzahl auch in den Centurien derselben Klasse, namentlich der ersten Klasse, sehr verschieden gewesen sei; allein dieses läfst sich nur sehr schwer mit der militärischen Aushebung nach Centurien in Einklang bringen, da hierbei die Last selbst in derselben Klasse sehr ungleich werden würde. Noch schwieriger kann man sich einreden, dafs die Centurien der verschiedenen Klassen, wenn sie an Zahl der Bürger so ungleich gewesen wären, jede gleich viele Männer aufgeboten hätte, da die Kriegslast und Kriegsgefährlichkeit dadurch den Bürgern der ersten Klasse ganz unverhältnismäfsig gesteigert worden wäre, auch wenn man ihre bessere Rüstung in Anschlag bringt, deren Wirkung doch auch wieder dadurch herabgemindert ward, dafs sie bei der Formation den gefährlichsten Platz innehatten. Wenn auch diese Zweifel ungelöst bleiben müssen, möge doch bemerkt werden, dafs man kaum annehmen darf, dafs die Römer eifrig darauf bedacht gewesen wären, den politischen Einflufs der Bürger genau proportional abzuwägen, wenn es nur erreicht würde, dafs der Einflufs wesentlich oder überwiegend der wohlhabenden Bürgerklasse anheimfiel; denn das erheischte der Geist des römischen Staates.*) Durch solche Betrachtung wird auch die Bedeutung des Zweifels gemindert, der etwa darüber entstehen kann, wie man einen Bürger klassifizirte, der mehrere wehrhafte und stimmberechtigte Söhne ohne Sondervermögen (*in patria potestate*) hatte; wahrscheinlich setzte man alle in die Klasse, zu der das väterliche Vermögen den Zutritt eröffnete, ob auch dieses, auf die einzelnen vertheilt, ungenügend ward.

Wie keiner der sämtlichen Schriftsteller eine wenn auch noch so lose Verbindung zwischen den Klassen und Centurien in dieser ältesten Form und den Tribus andeutet, so

*) Auch bei den Tribus ist von einer Rücksicht auf möglichste Gleichheit der Bürgerzahl keine Rede.

ist eine solche Verbindung an sich undenkbar, da die nach einem besonderen Principe aufgestellten Klassen und Centurien mit ihren Zahlen sich nicht in irgend ein Verhältnis zur Bezirkseintheilung bringen lassen.

§ 8.

Klassen und Centurien späterer Einrichtung.

Dafs die bisher beschriebene Eintheilung in Klassen und Centurien in der späteren Zeit wesentliche Veränderungen erlitten hatte, wird nicht blofs von Cicero angedeutet, theils direkt (durch die Worte *tum quidem* im § 40), theils dadurch, dafs er Scipio sagen läfst, er würde sie beschreiben, wenn diejenigen, mit denen er rede, sie nicht kennten (ein Ausdruck, der natürlich nicht auf die Bekanntschaft, welche auf praktischer Theilnahme an einer noch bestehenden Einrichtung beruhte), und sie alsdann beschreibt, sondern wird auch mit dürren Worten von Dionys und Livius gesagt.*) Von diesen erwähnt der erstere, dass die Veränderung in demokratischer Richtung geschehen sei, d. h. mit Herabsetzung der Bedeutung des Vermögens, und der letztere hebt einen Hauptpunkt in der Anderung hervor, nämlich dass es später doppelt so viele Centurien als Tribus gegeben habe,

*) Dionys. H. IV, 21: *Οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ Ῥωμαίων, ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληκεν ἐς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν* (des Klassenunterschiedes und der Abstimmung danach) *οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης* (*κεκίνηται* ist, findet sich verändert, nicht *ἐκινήθη*, ist verändert worden; zu Cäsars und Augusts Zeiten dachte niemand daran, etwas zu ändern, was damals allein die zum Scheine herabgesunkenen Komitien betraf). Livius I, 43: *Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam ab Ser. Tullio summam non convenire.* Wie kann nach diesem Zeugnisse (*ad summam a S. T. institutam*) jemand sich noch damit den Kopf zerbrechen, 193 oder 194 Centurien in der späteren Zeit ausfindig zu machen?

daſs also diese beiden Eintheilungen kombinirt waren, ein Zeugnis, welches, trotz seiner Bestätigung durch drei bestimmte Berichte des Livius aus der Zeit des 2. punischen Krieges*) und durch ebenso deutliche Äuſserung Ciceros**), sowie durch mehrere Stellen, wo die Tribus bei den *comitia centuriata* erwähnt werden***), von vielen Neueren in unbegreiflicher Weise bei Seite geschoben und verzerrt worden ist. Daſs trotz der verminderten Bedeutung der Eintheilung in Klassen die Scheidung nach Censusklassen doch nicht hinfällig geworden war, zeigt nicht bloſs die Erwähnung der *prima classis* bei Cicero (Phil. II, 33) und in einer Gesetztafel aus der Zeit bald nach den Gracchen (*lex agraria*, C. I. L. I, n. 200, v. 37, Bruns S. 71: *L ceives, qui classis primae sient*) und die Meldung, daſs die Soldaten bis auf Marius *ex classibus* ausgehoben worden seien (Sall. Iug. 86. Gell. XVI, 10. Val. Max. II, 3; vgl. Polyb. VI, 19. 21), sondern Cicero hebt anderswo (pro Flacco 7, de legg. III, 3 u. 19) hervor, wie das Volk in den Centuriatkomitien nach dem Census geordnet ist (pro Flacco steht ausdrücklich *classibus*), wie auch nach *aetates* und *ordines* (als *seniores* und *iuniores*, *equites* und *pedites*; vgl. de har. resp. 6: *comitiis centuriatis omnium aetatum ordinumque suffragiis*), und schreibt dieser Scheidung Einfluſs auf die Abstimmung zu.†) Es ist daher

*) Liv. XXVI, 22 nennt als *praerogativa* bei den konsularischen Komitien *Voturia iuniorum* und läſst alsdann diese Centurie mit der *Voturia seniorum* oder mit den *seniores Voturiae* konferiren. Also hatte die *tribus Voturia* eine *centuria seniorum*, eine *iuniorum*. Ganz ebenso heiſst es XXIV, 7: *Cum sors praerogativae Arniensi iuniorum exisset*, und XXVII, 6: *Galeria iuniorum, quae sorte praerogativa erat.*

**) Cic. pro Planc. 20: *centuria praerogativa* wird *unius tribus pars* genannt. Die Kombination der Tribus und der Centurien wird auch pro Flacco 7 und de legg. III, 3 angedeutet.

***) Polyb. VI, 14, wo von den *iudicia capitis* die Rede ist.

†) Auch Appian (Civ. I, 59) sagt, indem er von Sullas Zeit redet, in den Centuriatkomitien hätten die Wohlhabenden und Besonnenen (οἱ ἐν περιουσίᾳ καὶ εὐβουλίᾳ) das Übergewicht gehabt; vgl. III, 30. Fast auffallend ist, daſs Cicero de orat. I, 13, wo der Gedanke an die

nur eine Annahme möglich, durch welche das Bestehen des Klassenunterschiedes sich mit der Einfügung der Centurien unter die Tribus und zwar zweier in jede, vereinigen läfst, nämlich die, dafs sich in jeder Centurie Bürger aller Klassen befanden, vertheilt nach diesen, so dafs die Klassen gewissermafsen in die Centurien aufgenommen waren. Dies geht auch deutlich aus Ciceros Schilderung (Phil. II, 33) der unterbrochenen konsularischen Komitien im Todesjahre Cäsars hervor.*) Wie nun die Bürger der ersten Klasse hier aufser durch das Recht zuerst zu stimmen einen gröfseren Einflufs erhielten, darüber wissen wir nichts.**) Es bleibt unerklärt, wie die *centuriae equitum* mit dieser Ordnung in Verbindung gesetzt wurden; denn dafs diese bestanden und noch in Ciceronischer Zeit irgendwie gesondert stimmten, erhellt nicht nur aus dem Ausdrucke *ordinibus* in Ciceros Stellen über die

---

Volksversammlung fern liegt, den Ausdruck: *de iure civium generatim in ordines aetatesque discripto* braucht.

*) *Ecce Dolabella comitiorum dies: Sortitio praerogativae; quiescit. Renuntiatur; tacet. Prima classis vocatur; [renuntiatur;] deinde, ita ut assolet, suffragia; tum secunda classis vocatur; quae omnia sunt citius facta quam dixi.* Erst wird durchs Loos die *centuria praerogativa* bestimmt (z. B. *Galeria iuniorum* oder *seniorum*); alsdann wird in dieser Centurie die erste Klasse vorgerufen und die Abstimmung in dieser Klasse geschieht wie sonst; alsdann wird die zweite Klasse der Centurie vorgerufen. Nur das Wort *renuntiatur* ist durch ein Versehen nach *vocatur* wiederholt. Das Hineinmischen der *sex suffragia* und das Einschieben des Wortes *equitum* hinter *suffragia* an dieser klaren Stelle grenzt an das Unglaubliche.

**) Man kann vermuthen, dafs die Stimme der Centurie sich aus den Kollektivstimmen der fünf Klassen ergab, und dafs so auch hier die erste Klasse trotz der geringeren Anzahl Individuen ebenso viel Gewicht erhielt als eine niedrigere Klasse mit einer gröfseren Menge. Auf den noch bestehenden Unterschied wird auch in Ciceros Rede pro Mur. 23 hingedeutet: *confusionem suffragiorum flagitasti, prorogationem legis Maniliae, aequationem gratiae, dignitatis, suffragiorum.* Aber das Einzelne ist in Dunkel gehüllt, und über die hier erwähnte *lex Manilia* wissen wir durchaus nichts. *Perrogationem* statt *prorogationem* giebt keinen Sinn.

Ordnung in den Centuriatkomitien, sondern auch aus mehreren ausdrücklichen Zeugnissen.*)

Wann die Umgestaltung der Eintheilung in Klassen und Centurien geschehen, ist nicht zu bestimmen. Etwas konnte allmählich unter dem Einflusse der Einführung des Soldes im Kriege und wegen der Veränderungen in der Formation und Bewaffnung des Heeres geändert werden; aber die vollständige Umorganisation mit Anlehnung an die Tribus mufs durch eine oder mehrere Hauptmafsregeln durchgeführt worden sein. Cicero läfst, wie oben bemerkt, Scipio Africanus den Jüngern die alte Verfassung als verschwunden bezeichnen und Livius spielt in den drei oben angeführten Stellen auf die neue Verfassung als in der Zeit des zweiten punischen Krieges bestehend an.**) Aber XLIII, 16 scheint Livius in der Geschichte des Jahres 169, wo er von der damals gegen die Censoren C. Claudius und Ti. Gracchus erhobenen Anklage erzählt, die alte Form im Auge zu haben, in welcher die erste Klasse ihre besonderen Centurien hatte, die alle vor den anderen Klassen stimmten (*cum ex XII centuriis equitum VIII censorem condemnassent multaeque aliae primae classis*; nach Aurel. Vict. v. ill. 57 sollen *duae classes* für die Verurtheilung gestimmt haben). Da die an den drei ersten Stellen bestimmt genannten Tribusnamen es nicht gestatten, an eine von Livius begangene Anticipation einer späteren Einrichtung zu denken, so wird

*) Cic. Phil. VII, 6. pro Mur. 26 und 35 (*in equitum centuriis gratiosus*); ad fam. XI, 16: *Quoniam equitum centurias tenes, in quis* (lies: *inque iis*) *regnas, mitte ad Lupum nostrum, ut is nobis eas conficiat.* Q. Cic. de petit. cons. 8: *Iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur,* etc. (namentlich *illa adulescentulorum aetas*).

**) Dafs die Veränderung erst eingetreten, nachdem die Zahl der Tribus auf 35 gestiegen war, kann nicht mit Sicherheit aus Liv. I, 43 gefolgert werden, da er eigentlich nur hervorheben will, dafs die Anzahl der Centurien doppelt so grofs war als die der Tribus; er setzt aber hier, da er von seiner eigenen Zeit redet (*hunc ordinem*), die damalige Tribuszahl.

man an der letzten Stelle eher eine Ausschmückung nach seiner Vorstellung von der älteren Einrichtung annehmen.*) Auf eine Stelle in einer dem Salluste untergeschobenen Schrift, welche das Bestehen der älteren Einrichtung zur Zeit des C. Gracchus und eine damals versuchte Änderung anzudeuten scheint, kann man sich nicht stützen.**)

Anm. 1. Die Frage nach dem Werthe der in der ältesten Klasseneintheilung vorkommenden Summen, die man sich in der ältesten schweren Kupfermünze (*aes grave, asses librales*) berechnet zu denken hat, im Verhältnisse zu dem späteren römischen und dem heutigen Gelde, ist hier, nament-

---

*) Auch der Ausdruck *ex XII centuriis equitum* statt *ex XVIII* ist unverständlich, und kann doch nicht so korrigirt werden, da Livius mit VIII offenbar eine Mehrheit andeuten will.

**) Pseudo-Sall. de ordin. rep. II, 7: *C. Gracchus in tribunatu promulgavit, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur.* Es geht nicht an, (mit Walter) daraus, dafs Livius schon an einigen Stellen in den ersten Büchern (III, 71. 72. V, 18. VI, 21) ganz allgemein der Tribus erwähnt, wenn er von Komitien, d. h. von Centuriatkomitien, redet, z. B. von denen zur Wahl der *tribuni militum consulari potestate,* den Schlufs zu ziehen, dafs die Kombination der Eintheilung in Tribus und in Klassen schon durch die zwölf Tafeln geschehen sei, da Livius in solchen allgemeinen Schilderungen aufserordentlich leicht Züge aus den Institutionen der späteren Zeit hineinmischt. Mit Niebuhr die Änderung mit der Censur des Q. Fabius und des P. Decius im J. 304 in Verbindung zu bringen, dazu ist nicht der leiseste Grund vorhanden; die Überweisung (richtiger Rückverweisung) der Freigelassenen an die *tribus urbanae* hatte gar nichts mit der Eintheilung in Klassen und Centurien zu thun; die Abänderung des ganzen Abstimmungsmodus in den Centuriatkomitien ging über die Befugnis der Censoren weit hinaus. Dafs Sulla 88 die alte Ordnung wiederhergestellt, sie 83 aber wieder aufgegeben habe (Mommsen), beruht auf vollständigster Mifsdeutung Appians (Civ. I, 59), wo er so klar wie möglich den Gegensatz zwischen *comitia tributa* und *centuriata* bespricht, aber fälschlich Sullas Aufhebung der gesetzgebenden Thätigkeit der ersteren dem ersten Konsulate desselben zuweist. Die *centuriae,* welche auf einigen Inschriften (Or. 3097. Gruter p. 239, 3) als Unterabtheilungen des *corpus iuniorum* und *seniorum* in den Tribus der Kaiserzeit vorkommen, lassen sich mit der republikanischen Centurieneintheilung nicht irgendwie in Verbindung bringen.

lich bei unserer Unkunde über das Werthverhältnis der Gegenstände in der ältesten Zeit, nicht von Wichtigkeit. Die bei Plinius, Festus und Gellius vorkommenden abweichenden Summen für die erste Klasse hat man (namentlich Boeckh) als successive Erhöhungen aufgefaſst und die für die fünfte Klasse angegebene Zahl (11,000 und 12,500) zu 110,000 und 125,000 als Erhöhung des ursprünglichen Satzes von 10,000 *asses* für die unterste Klasse in Verhältnis gebracht. Doch ist dies alles unsicher. Die bei Polybius (VI, 23 u. 19) angegebenen Summen, 10,000 Drachmen und 40 Drachmen (100,000 *asses* und 4000 *asses*) als Minimalgrenze für die vollständige Infanterierüstung und für den Dienst in der Legion überhaupt stehen offenbar mit den Klassensummen seiner Zeit in Verbindung und dasselbe muſs von der in dem Voconischen Gesetze (in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr.) festgestellten Vermögensgrenze angenommen werden, bei welcher eine gewisse Beschränkung der Einsetzung von Weibern als Erben eintrat (s. Kap. VIII bei dem Erbrechte), nämlich 100,000 *asses* oder nach anderen Angaben 100,000 Sesterzen.

Anm. 2. Der richtigen Auffassung der späteren Eintheilung der Klassen und Centurien sind der alte Pantagthus und dann Savigny am nächsten gekommen; neuere Schriftsteller seit Niebuhr haben nur durch die willkürlichsten Vermuthungen Verwirrung über diesen Gegenstand verbreitet. Derselben Art ist die von Niebuhr, Walter, Mommsen u. a. aufgestellte Behauptung, es habe eine Bürgerklasse *aerarii* gegeben, ohne Stimmrecht und ausgeschlossen vom Dienste in den Legionen, nicht in die Klassen aufgenommen und nicht nach dem Census besteuert, sondern mit einer Kopfsteuer belegt, bestehend aus Handwerkern, Freigelassenen, Isopoliten u. s. w. Die alten Autoren (selbst Ps.-Ascon. ad Cic. divin. in Caec. S. 103 Or., wenn man ihn nur recht versteht) kennen die *aerarii* nur als eine Strafklasse (s. die Censur). Von den *cives sine suffragio* ist im Kap. I die Rede

gewesen; die Handwerker, die einen Theil der wirklichen römischen Bürgerschaft ausmachten, gehörten zu den *tribus urbanae* und zu den Klassen je nach ihrem Census; die Ausschliefsung der Freigelassenen vom Kriegsdienste (vielleicht auch, doch ist es nicht bezeugt, aus den 5 Klassen) war eine besondere Bestimmung; die Isopoliten sind erdichtet.

§ 9.

Die Stände, ordines. Der Senatorenstand der Republik und der ersten Kaiserzeit.

Das Wort *ordo* bezeichnet öfters allgemein eine Klasse von Menschen derselben Lebensstellung und desselben Berufes, wie *ordo publicanorum, o. scribarum, o. libertinorum, omnium hominum ordines.* Im engeren Sinne wird es gebraucht von dem an politischem Rang und Ansehn höher oder niedriger gestellten Theile des Volkes, so dafs das Wort *ordo* namentlich von den besonders hervortretenden höheren Klassen, dem *ordo senatorius* und dem *ordo equester* gegenüber der übrigen Menge, der *plebs* gebraucht wird (nicht *ordo plebeius* von sämtlichen Plebejern, wohl aber *plebeii ordinis homo, ordine plebeius*). Der Ausdruck *uterque ordo* erscheint jedoch erst in der Kaiserzeit als selbständige, vom Kontexte unabhängige Bezeichnung jener beiden Klassen.*) Ist von Municipien und Kolonien die Rede, so wird in der Kaiserzeit *ordo* ohne weiteres vom Rathe der Stadt, den Dekurionen, der übrigen Bevölkerung gegenüber gebraucht, z. B. *ordo*

*) Suet. Aug. 15: *Perusia capta scribunt quidam trecentos ex dediticiis electos utriusque ordinis......mactatos.* Tib. 35: *ex iuventute utriusque ordinis profligatissimus quisque.* Calig. 49. Vell. Pat. II, 100: *aliique minoris nominis utriusque ordinis viri. Amplissimus ordo* ist der gewöhnliche Ehrentitel des Senatorenstandes, *splendidissimus* der des Ritterstandes; der erstere bezeichnet die hohe und angesehene Stellung, der andere den äufseren Glanz des Lebens, namentlich Vermögen; selten heifsen beide *amplissimi ordines* (Cic. pro Tull. 5, wo zugleich an die *tribuni aerarii,* an alle die Stände gedacht wird, aus denen die Gerichte hervorgingen).

Mutinensis, ordo plebsque Puteolanorum (s. bei dem 'Municipalwesen' Kap. VII).

Die römische Klasseneintheilung und Heerordnung gab unmittelbar Veranlassung zur Ausbildung eines Standesunterschiedes zwischen den Rittern (Reitern) und dem übrigen Volke; allein indem die Mitglieder der Rathsversammlung des Staates sich aus den Rittercenturien, in denen die Senatoren ohne Rücksicht auf das Alter verblieben, als die hervorragendsten Bürger hervorhoben, erhielten die Senatoren den Charakter eines besonderen Standes mit erhöhtem Range (s. § 7 und was unten von den Abzeichen des senatorischen Ranges und von den Senatorsöhnen gesagt werden wird). Während also die Stellung und Thätigkeit des versammelten Senates als leitende Rathsversammlung und Regierung später betrachtet werden wird, ist hier allein von der Bildung und dem Zusammenhange des Standes (der Versammlung) und von der persönlichen Stellung der einzelnen Senatoren zu handeln.

Einen Rath der Ältesten, einen Senat (*senatus* von *senex, γερουσία, patres*, aber nicht *pater* in der Einzahl, es sei denn *pater conscriptus* in einer eigenthümlichen Wendung bei Cic. Phil. XIII, 13, wie *conscriptus* bei Hor. A. P. 314) gab es in Rom von alters her als verfassungsmäfsiges Glied der Staatsverwaltung, bestehend aus festen, lebenslänglichen Mitgliedern, nicht als eine private vom Könige nach Belieben vergröfserte oder verringerte, gefragte oder nicht gefragte Versammlung, wie er hier und da von den alten Schriftstellern aufgefafst wird. Dies erhellt nicht nur daraus, dafs die Bestellung des Rathes zu den ursprünglichsten, dem Romulus beigelegten Einrichtungen gezählt wird, sondern vielmehr aus der grofsen und bestimmten Zahl der Mitglieder, aus der Zunahme derselben bei Erweiterung des Staates und der patricischen Geschlechter, aus der Mitwirkung des Rathes bei der Königswahl, aus dem Verhältnisse der Könige zu demselben, indem sie sich theils um die Gunst desselben bewerben (Tar-

quinius Priscus und Servius Tullius), theils darnach streben, ihn zu schwächen (Tarquinius Superbus), endlich ganz deutlich aus der Stellung und dem Auftreten des Rathes bei dem Übergange zur Republik. Von der mit der Vermehrung der patricischen *gentes* verbundenen Erweiterung des Rathes, bis er unter Tarquinius Priscus die Stärke von 300 Mitgliedern erreichte, ist im § 1 dieses Kapitels die Rede gewesen. Im ganzen Berichte erscheint der Senat in der Königszeit als rein patricisch. Im Anfange der Republik, heiſst es, indem eine bestimmte oder doch ungefähr bestimmte Anzahl Senatoren als gesetzlich vorausgesetzt wird, war der Senat nicht vollzählig, weil Tarquinius Superbus mehrere Mitglieder hatte hinrichten oder verbannen lassen und er anstatt dieser oder derjenigen, welche im Laufe der Zeit verstorben waren, keine neuen aufgenommen hatte (Liv. I, 49. Dio Cass. fragm. 11, 2 u. 3); und er ward daher unter den ersten Konsuln durch die Aufnahme neuer Mitglieder auf 300 gebracht (Liv. II, 1, welcher dem Brutus speciell die Aufnahme neuer Mitglieder zuschreibt, Dionys. H. V, 13, Festus *v. adlecti*, *v. praeteriti*, *v. qui patres*, welcher in dem letzten Artikel den P. Valerius als Urheber der Aufnahme nennt und angiebt, daſs 164 zu Vervollständigung der Zahl 300 aufgenommen wurden, Tac. Ann. XI, 25). Während die Neuernannten nach einigen Schriftstellern (Dionys, Tacitus und Livius an einer späteren Stelle in einer Rede, IV, 4) Patricier werden, wird an anderen Stellen hervorgehoben (Liv. II, 1 und Festus), daſs die Neuen von den Älteren, denen der Titel *patres* gebührte, durch die Anrede *conscripti* (*patres conscripti* statt *patres et conscripti*) unterschieden wurden. Dadurch ist also ausgedrückt, daſs die neu aufgenommenen Mitglieder Plebejer blieben. Dasselbe wird offenbar in dem allgemeinen Berichte angedeutet, der die *minores gentes* als abschlieſsende Patricierkreation auf Tarquinius Priscus zurückführt, und plebejische Senatoren werden bei der Einführung der *tribuni militum consulari potestate* vorausgesetzt, wie denn auch eines plebeji-

schen Senators ausdrücklich bei Liv. V, 12 unter dem J. 400 erwähnt wird.*) Andererseits ist es wenig wahrscheinlich, dafs der bisher rein patricische Rath auf einmal so einseitig durch Plebejer ergänzt worden wäre, dafs diese die Majorität (164 von 300) gehabt hätten, während kein Plebejer in den folgenden fast 150 Jahren den Zutritt zum Konsulate und verhältnismäfsig wenige das Kriegstribunat erlangten. Die bei der Ergänzung unter den ersten Konsuln theils ausdrücklich erwähnte, theils offenbar (im Hinblick auf den Bericht über Tarquinius Priscus) vorausgesetzte Anzahl von 300 Senatoren scheint später, wenn sie auch nirgends als gesetzlich fixirt ausdrücklich genannt wird, als die wenigstens herkömmliche beibehalten zu sein, welche die Censoren durch Aufnahme geeigneter Männer zu ergänzen hatten, während die Zahl wohl auch bisweilen etwas gröfser sein konnte. Im zweiten punischen Kriege werden, wie aus Livius XXIII, 23 zu ersehen, nach der Schlacht bei Cannä, da der Senat daheim und im Kriege viele Mitglieder durch den Tod verloren, und man es wohl auch unterlassen hatte, die nach dem Herkommen zur Mitgliedschaft Berechtigten einzuführen, auf einmal 177 neue Senatoren berufen, eine Zahl, welche eine einigermafsen feste Grenze, die erreicht werden mufste, vorauszusetzen scheint. Eine Durchschnittszahl von etwa 300 in der darauf folgenden Zeit wird auch sonst bezeugt.**) Ob schon M. Livius Drusus, wie Appian (Civ. I, 35) meldet, diese Zahl durch die Aufnahme von 300 Rittern hat ver-

---

*) *Vir nullis ante honoribus usus, vetus tantum senator* heifst es von dem zum Kriegstribunen gewählten Plebejer P. Licinius Calvus.

**) Im ersten Buche der Makkabäer K. 8, 15 werden bei Gelegenheit der jüdischen Gesandtschaft nach Rom, in den Jahren zwischen 162 und 151, 320 Senatoren erwähnt, und App. Civ. I, 35 redet von kaum (*μόλις*) 300 Senatoren im J. 91; wenn er diesem 'kaum' 'wegen der Unruhen (*διὰ τὰς στάσεις*)' hinzufügt, so hat das ohne Zweifel seinen Grund darin, dafs er an die später gröfsere Anzahl dachte; es hatten damals gar keine blutigen Unruhen, welche die Zahl der Senatoren verringern konnten, stattgehabt.

doppeln wollen, müssen wir dahingestellt sein lassen*); dagegen nahm Sulla eine solche Verdoppelung vor, indem er auf einmal etwa 300 neue Mitglieder berief (App. Civ. I, 100, der allein die Angabe der Zahl hat. Liv. Epit. LXXXIX).**) Da Sulla die Zahl der Quästoren, deren Amt damals regelmäfsig den Zutritt zum Senate eröffnete, gerade in der Absicht, den Senat vollzählig zu erhalten, vergröfserte (Tac. Ann. XI, 22: *supplendo senatui*), scheint die Zahl sich nun nach dem dadurch regelmäfsigen Jahreszuwachs im Verhältnis zu der natürlichen Einbufse gerichtet zu haben; Dio Cassius deutet jedoch (XXXVIII, 46 unter dem J. 61) ein gesetzliches Maximum an***), weist aber zugleich darauf hin, dafs dies überschritten ward, weil noch mehrere durch die Magistratur Anspruch auf den Sitz im Senate gewonnen hatten. Einer Zahl von im ganzen 600 Senatoren von Sulla bis Cäsar entsprechen, wenn man in Anschlag bringt, wie viele durch Krankheit, hohes Alter, Aufenthalt in den Provinzen als Statthalter, Quästoren und Legaten, sowie aus zufälligen oder privaten Gründen zu erscheinen verhindert wurden, die Angaben, die wir über zahlreich besuchte Senatssitzungen haben (415 bei Cic. ad Att. I, 14; 417 in der Rede post red. in sen. 10, die Magistratspersonen, wie es scheint,

---

*) Der erfolglose Vorschlag des Livius bezweckte viel wahrscheinlicher nur eine Theilung der richterlichen Thätigkeit unter den Senatoren und einer entsprechenden Anzahl (300) von Rittern; sieh Liv. Epit. LXXI: *ut aequa parte iudicia penes senatum et equestrem ordinem esset.* Plutarch (C. Gracch. 5) läfst schon C. Gracchus die richterliche Thätigkeit einem um 300 Ritter erweiterten Senate übertragen, und Liv. Epit. LX heifst es, Gracchus habe vorgeschlagen, den Senat um 600 Ritter zu verstärken, so dafs der Ritterstand den doppelten Einflufs im Senate erhalten hätte. Man sieht, dafs ein Zusammenwirken mit dem Senate mit der Aufnahme in denselben verwechselt ist, und dafs alsdann die Verwirrung weiter gegangen ist.

**) Appian hat (Civ. I, 59) diese Ergänzung schon beim Jahre 88 vorweggenommen.

***) *Πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν.*

nicht mitgerechnet; 392 bei App. Civ. II, 30). Unter Cäsars Alleinherrschaft und unter dem Triumvirate ward die Zahl der Senatoren durch willkürliche Aufnahme (in unbekannter Form) von den Anhängern und Helfershelfern Cäsars und der Triumviren gesteigert.*) Nach Dio Cassius (XLIII, 47) war die Zahl bereits im J. 45 auf 900 gestiegen (vgl. Ciceros Spöttelei Macrob. Sat. II, 3, 11, und über den beengten Sitz in der Orchestra bei Macrob. Sat. VII, 3). Nach dem Tode Cäsars ward die Zahl 1000 erreicht (Dio Cass. LII, 42. Suet. Aug. 35).**) August säuberte den Senat und brachte die Zahl wieder auf 600 hinunter (Dio Cass. LIV, 42) durch eine dreimalige strenge Revision in den Jahren 29 und 18 v. Chr. und 3 n. Chr. (Mon. Ancyr. c. 2, v. 2, Dio Cass. LII, 42; LIV, 13; LV, 13. Suet. a.O.).***) Später wird nichts über die Zahl gemeldet. Von der schon unter Augustus bemerkten Unlust einzelner, die jetzt lästige und dem wirklichen Einflusse entkleidete Stellung anzunehmen, wird unten die Rede sein.

Die meisten Schriftsteller lassen die Senatoren in der Königszeit von den Königen nach freiem Ermessen ernannt werden (Cic. de rep. II, 8. Festus *v. praeteriti senatores*; Liv. I, 35. Dio Cass. fragm. 5, 11 und 9, 1). Wie aber eine solche willkürliche Wahl nach der ganzen Beschaffenheit und Stellung des Rathes an sich undenkbar ist, so läfst auch

---

*) Cäsar nahm Männer auf, die eben erst das Bürgerrecht erlangt hatten oder halbbarbarischer Herkunft waren; vgl. darüber Suet. Jul. 76 und 80.

**) Cicero spöttelt (Phil. XIII, 13) darüber, dafs Antonius mit Berufung auf Cäsars letzten Willen (*commentarii*) einen Senator eingeschmuggelt habe. Der Volkswitz bezeichnete die so berufenen Senatoren als Senatoren aus dem Orkus, als *orcini*, Suet. Aug. 35.

***) Sueton hat nur zwei *senatus lectiones*, und überträgt auf die erste, was Dio bei der zweiten erwähnt, eine Art gegenseitiger Wahl, welche von 30 Männern vorgenommen ward, die August selbst erwählt und vereidigt hatte. Bei der ersten *lectio* traten einige freiwillig aus, indem ihnen gestattet ward, die äufseren Abzeichen senatorischen Ranges behalten zu dürfen.

Dionysius (II, 12) die ersten Senatoren unter Romulus aus der Volkswahl hervorgehen, freilich auf eine sehr künstlich ersonnene Weise (einer, der *praefectus urbi*, vom König ernannt, drei von jedem der drei Stämme und drei von jeder der 30 Kurien erwählt, = 100). Wir wollen nur festhalten, dafs die Aufnahme, von der schon hier der Ausdruck *legere* und *lectio in senatum* gebraucht wird, an gewisse Bedingungen und Formen gebunden war. Eine Vertretung der einzelnen patricischen Geschlechter, je durch ein Mitglied, kann durch die Zahl angedeutet zu sein scheinen; allein, wie schon oben bemerkt, ist es durchaus nicht sicher, dafs auch der Geschlechter gerade 100, 200 oder 300 waren, und gegen ein bestimmtes Verhältnis zu Geschlechtern spricht sowohl die Verminderung des Senats unter Tarquinius Superbus als auch der Ersatz im ersten Konsulatsjahre. Auch für die erste Zeit der Republik können wir trotz Festus' und Zonaras' ausdrücklichem Zeugnisse und Ciceros weniger bestimmter Andeutung*) nicht annehmen, dafs die selbst nur auf ein

*) Festus *v. praeteriti senatores: Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum erat, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati* (?) *in senatum legerent. Quo factum est, et ut qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.* Zonar. VII p. 349 und 350, nachdem er das Recht der Censoren, nach Gutdünken in den Senat, den Ritterstand und die Tribus einzusetzen und daraus auszustofsen, erwähnt hat; fügt hinzu: *ὕστερον δὲ τὸν ἅπαξ τῇ βουλῇ καταλεχθέντα διὰ βίου βουλεύειν ἔδοξε, μηδ' ἀπαλείφεσθαι, εἰ μή τις ἀδικήσας καὶ κριθεὶς ἠτιμῶτο ἢ κακῶς ζῶν ἠλέγχθη*, als ob nicht die Lebenslänglichkeit stets die Regel und die Ausstofsung die Ausnahme gewesen wäre. Cic. de legg. III, 12: *populare est sane neminem in summum locum nisi per populum venire sublata cooptatione censoria.* In der Stelle aus Festus hat man statt *curiati curiatim* schreiben wollen, allein Ernennung nach Kurien, und nur dies bedeutet *legere curiatim*, ist sowohl unwahrscheinlich, weil keine Beziehung zwischen dem Senate und gewissen Volksabtheilungen irgendwo angedeutet wird oder leicht zu denken ist, als auch weil eine Beziehung auf die Kurien gar

Jahr gewählten Konsuln oder später die Censoren mit der Verleihung der lebenslänglichen Senatorenwürde frei geschaltet hätten; sie werden zweifelsohne, wenn auch nur herkömmlich, an gewisse allgemeine Bedingungen gebunden gewesen sein, ohne welche keiner aufgenommen werden konnte (sieh unten), und sie werden gehalten gewesen sein, gewisse Berechtigungen zum Eintritte zu achten, wenn kein Hindernis stattfand. Unter diesen Berechtigungen hat sicherlich die Volkswahl zu einer Magistratur sehr früh den vornehmsten Platz eingenommen, sobald nämlich aufser den Konsuln (die man sich unbedingt immer vorher als Senatoren zu denken hat) und den nur plebejischen Tribunen andre durch das Volk gewählte Behörden aufkamen (Quästoren, Ädilen). Aber es ist andererseits wahrscheinlich, dafs diese gewohnheitsmäfsigen Bestimmungen einen ziemlich freien Spielraum liefsen, ob einer ausgeschlossen oder aufgenommen werden sollte, bis sie durch ein Gesetz (*lex Ovinia*), man weifs nicht, aus welcher Zeit genauer präcisirt wurden. Der Inhalt dieses Gesetzes ist aber nur äufserst allgemein angegeben (*ex omni ordine optimum quemque*). Zweifelsohne haben wir einen Ausdruck der Norm und des Herkommens, die in der *lex Ovinia* niedergelegt waren, in dem, was bei Livius (XXIII, 23) über eine ungewöhnlich zahlreiche Senatorenberufung (von 177) nach der Schlacht bei Cannä im J. 216 gemeldet wird. Diese Supplirung ward in aufserordentlicher Weise von einem Diktator Fabius Buteo

nicht mit einem tribunicischen Gesetze aus der Zeit stimmt, da Censoren gewählt wurden; da waren die Kurien schon längst in politischer Beziehung zurückgetreten; das Richtige ist, was andre vorgeschlagen haben, *iurati*. Der luftige Einfall, dafs die tribunicische *lex Ovinia* mit ihren Bestimmungen über Censoren und zur Abgrenzung der Gewalt konsularischer Kriegstribunen in der Königszeit von einem *tribunus celerum* vorgeschlagen sein möge, und die Erklärung der Worte *ex omni ordine* durch 'aus dem ganzen Stande' (allen Patriciern), bietet ein merkwürdiges Beispiel davon, was ein angesehener Verfasser hat hinwerfen dürfen. Aber ebenso verkehrt ist es, nach *ex omni ordine* den Begriff *magistratuum* hinzuzudenken.

vorgenommen. Die grofse Anzahl, deren man bedurfte, kann es mit sich gebracht haben, dafs man zu Kategorien hinabstieg, die sonst nicht Berücksichtigung fanden.*) An der Spitze steht hier die erreichte Magistratur, alsdann andere öffentliche Anerkennungen; denn weder der Bürgerkranz noch das Aufhängen der vom Feinde geraubten Waffen daheim, die als Belohnung von dem Feldherrn zuertheilt sein mufsten, waren vom privaten Beschlusse abhängig. Wenn gemeldet wird, App. Claudius habe als Censor des Jahres 311 den Senat dadurch besudelt, dafs er Söhne Freigelassener aufgenommen (*libertinorum filiis lectis*, Liv. IX, 46. Suet. Claud. 24. Diod. Sic. XX, 36), so zeigt sich darin eine willkürliche Mifsachtung gegen einen Punkt des Herkommens, wahrscheinlich zu Gunsten solcher, welche die übrigen Bedingungen erfüllten, eine Mifsachtung, die den nächsten Censoren genügte, um die von Appius redigirte Senatorenliste als ungiltig zu betrachten (Liv. IX, 30).**) Auch nach Fabius Buteos Zeit mögen einzelne Männer, ohne irgend einen Magistrat bekleidet zu haben, wenigstens ohne Quästoren gewesen zu sein, in den Senat gekommen sein***); denn dafs acht jährliche Quästoren kaum ausreichten, einen Senat von 300 Mitgliedern vollzählig zu erhalten, zeigt Sullas Mafsregel. Nachdem er nämlich, wie oben erwähnt, eine Verdoppelung des Senates vorgenommen hatte, welche durch eine wohl wenig freie Wahl des Volkes, wahrscheinlich unter

---

*) *Recitato vetere senatu, inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium, C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent necdum in senatum lecti essent, ut quisque eorum primus creatus erat; tum legit, qui aediles, tribuni plebis quaestoresve fuerant; tum ex iis, qui magistratus non cepissent, qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent.*

**) Man darf in dem vom starkem Unwillen gefärbten Berichte über die Willkür des App. Claudius natürlich unter *libertinorum filii* nur an einige ganz vereinzelte Fälle denken.

***) T. Quinctius Flamininus, der die Ädilität und die Prätur übersprang, war jedoch, ehe er Konsul ward, Quästor gewesen (Livius XXXII, 7).

ausdrücklicher Aufstellung eigener Kandidaten Sullas (App. Civ. I, 100), auf einmal ins Werk gesetzt ward, verordnete er, dafs jährlich, auf dafs der Senat vollzählig bliebe (*senatui supplendo*, Tacitus), zwanzig Quästoren, also mehr als zweimal acht, gewählt werden sollten. Seit dieser Zeit war die Würde eines Senators (bis auf Cäsars und der Triumviren Zeiten) unbedingt an die stattgehabte Bekleidung eines Magistrats, namentlich der Quästur, gebunden (schwerlich auch des *tribunatus militum* durch Volkswahl, s. Kap. V § 12 Anm.). Cicero sagt dies ausdrücklich (de legg. III, 3: *exque magistratibus senatus esto*; vgl. pro Sestio 65: *deligerentur autem in id consilium ab universo populo*) und die *quaestorii* werden oft als die jüngste Klasse der Senatoren bezeichnet (Civ. Phil. XIII, 14. Dio Cass. LII, 32. LIII, 15).*) Daher triumphirte Pompejus nach dem Siege über Sertorius als römischer Ritter, weil er noch keinen Magistrat bekleidet hatte, und bei Vellejus (II, 111) heifst es von Tiberius: *finita equestri militia designatus quaestor, necdum senator*; mit der Übernahme der Quästur würde er auch in den Senat eingetreten sein. Die Senatorenwürde war also, so lange die Magistrate vom Volke verliehen wurden, eine Folge der Volkswahl, und ward *beneficio populi* erreicht (Cic. pro Cluent. 55, de legg. III, 12), ohne dafs jemand direkt zum Senator gewählt worden wäre (vgl. unten über den Wiedereintritt Ausgestofsener), in der Kaiserzeit eine Folge der damals im Senate gar oft unter starkem kaiserlichem Einflusse und Einwirkung vollzogenen Magistratswahlen, eine gewisse Kooptation, aber eine unfreie (Dio Cass. LIX, 9 von seiner eigenen Zeit, dem Anfange des dritten Jahrhunderts: *καὶ πρὶν ἄρξαι*

---

*) Wenn Dio Cassius LIV, 26 unter dem Jahre 13 v. Chr. als etwas Besonderes meldet, dafs in diesem Jahre die *vigintiviri* aus der Zahl der Ritter gewählt wurden, ohne in den Senat einzutreten verpflichtet zu sein, wenn sie nicht später ein anderes Amt bekleideten, so mufs das auf Irrthum beruhen; vielleicht liegt eine Verwechselung der *vigintiviri* mit den zwanzig Quästoren vor.

τινὰ ἄρχην, δι' ἥν εἰς τὴν γερουσίαν ἐρχόμεθα). Doch fand in der späteren Kaiserzeit, dem Beispiele Cäsars und der Triumvirn gemäfs, bisweilen eine unmittelbare Ernennung zum Senator statt (wohl so dafs der Kaiser einen empfahl und der Senat zustimmte), oft oder gewöhnlich für eine höhere Senatorenklasse, weil der Betreffende nach seinem Alter und seiner sonstigen Stellung nicht von unten mit der Quästur beginnen konnte (Plin. Ep. X, 4, wo die Senatorenwürde, nicht ein Magistrat, für einen Mann gesucht wird, dem schon unter Nerva unter einer gewissen Voraussetzung Anwartschaft darauf gegeben war; ebendaselbst I, 14, wo es von einem *equestris ordinis princeps* heifst, er sei von Vespasian *allectus inter praetorios*, habe es aber vorgezogen, im Ritterstande zu bleiben; Dio Cass. LXXVIII, 35: *βουλευτὴς ὑπὸ τοῦ Μακρίνου γεγονώς*, LXXIX, 7: *ἐξ ἑκατοντάρχων ἐς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντα*; vgl. Sejans Designation zum Konsulate für das Jahr 31 ohne vorhergehenden Magistrat oder Sitz im Senate, Dio Cass. LVIII, 4), ganz so, wie es schon im J. 43 v. Chr. mit der Aufnahme des jungen Octavian in den Senat *inter praetorios* gehalten war (Cic. Phil. V, 17; App. Civ. III, 51 dagegen: *ἐν τοῖς ὑπατικοῖς*; Dio Cass. XLVI, 29: *ἐν τοῖς τεταμιευκόσι*).*) Diese Art der Ernennung ward wahrscheinlich auch angewandt, wenigstens zum Theil, als Claudius Gallier in den Senat berief (Tac. Ann. XI, 23—25) und als Vespasian etliche angesehene Italiker und Provinzialen in den Senat einführte (*allegit*, Suet. Vesp.; vgl. Plin. Ep. I, 14). (Über die spätere Kaiserzeit sieh unten.)

Eine einzige Priesterschaft, das *flaminium Diale*, berechtigte zum Eintritt in den Senat, ein Recht, welches, nachdem es geraume Zeit geruht hatte, im J. 209 geltend gemacht ward (Liv. XXVII, 8).

---

*) Dio Cass. LII, 42 erwähnt, dafs August zwei Senatoren niederen Ranges unter die *consulares* aufrücken liefs.

Der erlangte Magistrat gab doch eigentlich nur ein Anrecht auf Berufung in den Senat bei der nächsten Revision und Vervollständigung der Senatsliste durch die Censoren (Liv. XXII, 49: *qui eos magistratus gesserant, unde in senatum legi deberent;* vgl. XXIII, 23 in Betreff des Fabius Buteo), aber ein so sicheres Anrecht, dafs es die vorläufige Ausübung senatorischer Gerechtsame, namentlich des Rechtes im Senate seine Stimme abzugeben zur Folge hatte. Die alte Formel der Ladung des Senats umfafste daher *senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet*, welche letzteren Worte diejenigen Stimmberechtigten bezeichneten, die noch nicht förmlich aufgenommen waren (Gell. III, 18. Liv. XXIII, 32. XXXVI, 3. Festus *v. senatores*).*) Dieses Stimmrecht trat selbstverständlich sofort mit dem Antritte des Magistrats ein, nicht nach dem Ablaufe des Magistratsjahres, wie man auch aus der oben citirten Stelle des Vellejus ersieht, und diese Behauptung wird dadurch bestätigt, dafs der Mitverschworene Catilinas, P. Lentulus, der wieder in den Senat durch seine Wahl zum Prätor eintrat, gerade im Jahre der Prätur im Senate sitzt.**) Der formale Unterschied zwischen diesen Anwärtern und den eigentlichen Senatoren, den Dio Cass.

---

*) Die letzten Worte bei Festus: *quia hi, qui post lustrum conditum ex iunioribus magistratum ceperunt et in senatu sententiam dicunt et non vocantur senatores ante quam in senioribus sunt censi,* enthalten etwas Schiefes und Mifsverstandenes, wenigstens in Betreff der älteren Zeit; denn zu den *seniores* gehörte man erst, wenn man das zur Erlangung des Konsulates, geschweige der niederen Ämter erforderliche Alter überschritten hatte, und die Senatoren verblieben in der ältesten Zeit in den *centuriae equitum,* die alle zu den *iuniores* gezählt wurden.

**) Hiergegen haben einige in Betreff der älteren Zeit einen Einwand aus Val. Max. II, 3, 1 geholt; allein Valerius redet ausdrücklich von einem Manne, der vor drei Jahren Quästor gewesen war, und fügt alsdann hinzu: *nondum a censoribus in ordinem senatorium allectus; quo uno modo etiam his, qui iam honores gesserant, aditus in curiam dabatur.* Dies widerspricht geradezu den übrigen Zeugnissen und beruht auf einer Verwechselung der eigentlichen Aufnahme als Senator mit dem Rechte zu fungiren und *sententiam dicere.* Die Erzählung betrifft einen Beschlufs, der, von älteren und einflufsreichen Senatoren

XXXVII, 47 bei dem Jahre 61 als noch stattfindend bezeichnet, mufste um so mehr in den Hintergrund treten, wenn, wie in der Zeit nach Sulla, die Censur und somit die offizielle Einzeichnung in einer längeren Reihe von Jahren ruhte.

Wenn es also heifst, die Censoren hätten mit jedem *lustrum* Senatoren aufgenommen (*legere in senatum, lectio censorum*, ein Ausdruck, der übrigens auch von der Revision der ganzen Senatorenliste gebraucht wird, *legere senatum, senatus lectio*), so bedeutet diese Aufnahme in der Zeit der späteren Republik eine feierliche und offizielle Bestätigung eines gewonnenen Rechtes, während in der ältesten Zeit eine etwas gröfsere Gewalt damit verbunden war. Nirgends wird in unseren Quellen ein Senator namhaft gemacht, der durch die Gunst der Censoren aufgenommen wäre. (App. Claudius liefs einen Grund zur Ausschliefsung einer ganzen Klasse unberücksichtigt.)

Dagegen hatten die Censoren ein anerkanntes Recht, unwürdige Mitglieder aus dem Senate auszustofsen (*movere senatu*, bei den Griechen διαγράφεσθαι, zu streichen), was mit Hinzufügung von Zeichen und unter Angabe des Grundes geschah (*notae*, sieh Liv. XXXIX, 42, *subscribere causam, subscriptio censoria*, Cic. pro Cluent. 42 und 43).*) Niemand konnte jedoch von einem einzelnen Censor ausgestofsen werden, wenn der andere sich dem widersetzte (Cic. pro Cluent. 43, Liv. XL, 51, XLII, 10: *neque ab altero notatum alter probavit*, App. Civ. I, 28). Ein förmliches gerichtliches Verfahren mit Anklage und Vertheidigung war dagegen nicht nothwendig (sieh, was bei der Censur über das bald wieder aufgehobene Gesetz des P. Clodius aus dem J. 58 gesagt

---

gefafst, noch nicht offiziell zu Tage getreten und den jüngeren bekannt geworden war.

*) War einer noch nicht ausdrücklich im Album verzeichnet, bestand die Ausstofsung darin, dafs er übergangen ward (*praeterire*, Liv. XXVII, 11).

werden wird). Natürlich fand die Ausübung dieses Rechtes, sowie der ganzen censorischen Strafgewalt ihre Schranken in der Berücksichtigung der öffentlichen Meinung, und in dem Muthe und der Kraft der einzelnen Censoren. Das Recht ward noch gegen Ende des Freistaates und um die Zeit, da die Censur aufhörte (70), in ganz ungewöhnlichem Maſse ausgeübt, indem die Censoren L. Gellius und Cn. Lentulus nicht weniger als 64 ausstieſsen (Liv. Epit. XCVIII), vielleicht beeinfluſst durch politische Parteistimmungen. Wer ausgestoſsen war, erhielt ein Anrecht auf Wiedereintritt, wenn er aufs neue zu einem Magistrat gewählt ward, wie im Falle des P. Lentulus, welcher nach seinem Konsulate des J. 71 im Jahre 70 ausgestoſsen ward, dann aber als auf das Jahr 63 gewählter Prätor wieder eintrat und in dieser Stellung an der Catilinarischen Verschwörung theilnahm (Dio Cass. XXXVI, 21. XXXVII, 30. Plut. Cic. 17), und später im Falle des Historikers Sallust (Dio Cass. XLII, 52).

Auch ohne censorische Rüge (*nota censoria*) ging die Senatorenwürde durch Verurtheilung in einem *iudicium turpe* verloren (Cic. pro Cluent. 42; wobei jedoch die nähere Begrenzung nicht ganz fest steht).*) Specielle Gesetze aus dem letzten Jahrhunderte des Freistaates bestimmten, daſs die Senatorenwürde verloren ward infolge gewisser Kriminalstrafen (*lex Cassia* des J. 104: *ut quem populus damnasset, cuive imperium abrogasset, in senatu non esset*, Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 106) oder als positive Strafe wegen gewisser Verbrechen (wegen *ambitus lex Calpurnia* des J. 65, Dio Cass. XXXVI, 20. Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 99, wegen *repetundae lex Iulia*, Suet. Iul. 43 und Plinius der Jüngere oft).

Die revidirte, gesäuberte und vervollständigte Senatsliste ward freilich von den Censoren verlesen (*recitabatur*, Liv. XXIII, 37). Seit der Augusteischen Zeit ging der Ein-

*) Lex de repet. v. 11 p. 55 Bruns: ...... *damnatus aut quodcirca eum in senatum legei non liceat.*

flufs der Censoren auf die Senatsliste auf den Kaiser über, ohne dafs wir jedoch, abgesehen von dem, was über August selbst berichtet wird (s. oben), etwas davon wissen, in welcher Weise die Revision der Liste stattfand, wenn nicht der Kaiser (bis Vespasian) den Census hielt und dabei den Senat revidirte (Suet. Aug. 24. Vesp. 9. Dom. 8. Tac. Ann. IV, 42: *Tiberius Aspidium Merulam .... albo senatorio erasit*).*) Dieses *album senatorium* ward jährlich ausgehängt (Dio Cass. LV, 3 mit Fabricius' Anmerkung).

Der in der Senatsliste zuerst verzeichnete Senator ward *princeps senatus* genannt, ein reiner Ehrentitel (Zon. VII p. 350), der in ältester Zeit dem ältesten *censorius* zukam, später aber von den Censoren durch Wahl verliehen ward (Liv. XXVII, 11); in der Kaiserzeit ward der Kaiser als *princeps senatus* betrachtet (Dio Cass. LIII, 1. LVII, 8. LXXIII, 5).

§ 10.

Fortsetzung.

Nach dem Zusammenhange zwischen der Senatorenwürde und der Bekleidung eines Amtes, namentlich des dem Range nach niedrigsten, der Quästur, mufsten die allgemeinen Bedingungen für beide zusammenfallen und den sonstigen Vorstellungen der Römer von den Voraussetzungen für höhere politische Thätigkeit entsprechen.**) Die erste dieser Bedingungen war nicht nur freie Geburt, sondern auch Herkunft von freigebornen Eltern, eine Bedingung, die Appius Claudius, wie oben erwähnt, hintansetzte. Sueton fügt, und gewifs mit Recht, hinzu, dafs in jener Zeit der Name *libertinus* auf den

*) Von Tiberius heifst es Suet. Vitell. 2: *auctore Tiberio secerni minus idoneos senatores removerique placuit.*

**) Diese Vorstellungen klingen durch in der Weise, wie bei Livius (XXIII, 3) die Campanier die zum Sitze im Senate Capuas vorgeschlagenen Kandidaten verschmähen: *cum alii negarent nosse, alii nunc probra, nunc humilitatem sordidamque inopiam et pudendae artis aut quaestus genus obiicerent.*

Sohn des Freigelassenen sich ausdehnte, so dafs die Ausschliefsung sich damals auf den Enkel des Freigelassenen erstreckte. Cicero (pro Cluent. 47) erwähnt, wie ein Senator im J. 70 ausgestofsen ward, weil er der Sohn eines Freigelassenen war, was also übersehen sein mufs, da er von Sulla zum Quästor gewählt oder berufen ward.*) Selbst in der Kaiserzeit liefs man diese Anforderung nicht unberücksichtigt (Suet. Claud. 24); von den kaiserlichen Freigelassenen erhielten nicht einmal die mächtigsten je einen Sitz im Senate. Söhne Freigelassener fanden sich jedoch unter Nero im Senate (Suet. Nero 15). Ein wesentliches Erfordernis war ferner der Besitz eines vorgeschriebenen Vermögens (in Liegenschaften, die *censui censendo* waren). Während die Schriftsteller bei den ersten Patriciern und Senatoren den Wohlstand als Eigenschaft der Erwählten hervorheben, hat man, auch in neuester Zeit, wegen einer der zahlreichen deklamatorisch-sentimentalen Äufserungen des älteren Plinius über die Mifsachtung des Goldes und des Vermögens bei den Altvordern (Hist. nat. XIV, 5: *postquam senator censu legi coeptus, iudex fieri censu, magistratum ducemque nihil magis exornare quam census* etc.) und wegen der Erzählungen von armen Senatoren (P. Valerius Publicola, Agrippa Menenius, L. Quinctius Cincinnatus, Fabricius, Regulus), behauptet, die älteste und ältere Zeit habe keinen *census senatorius* gekannt, und er sei erst später eingeführt. Dies wäre schon deshalb unglaublich, weil es in der Geschichte der ganzen römischen Republik kein neues Gesetz timokratischer Richtung giebt, während hingegen die Forderung ökonomischer Selbständigkeit (nicht des Reichthums, namentlich nicht des Kapitales) als Bedingung für politischen Einflufs sich überall in den ältesten Grundlagen der Verfassung zeigt, namentlich in der

---

*) In den Wirren unter Cäsar und den Triumvirn wurden Ausnahmen gemacht, wohl gar zu Gunsten Freigelassener (Dio Cass. XLVIII, 34. Suet. Iul. 78. 80). Appian Civ. I, 33 nennt schon im J. 99 v. Chr. einen Volkstribunen *libertini filius*; vgl. Hor. Sat. I, 6, 38 ff.

Eintheilung in Klassen und in dem Institute der Ritter; allein dazu kommt erstens, dafs die Senatoren, da sie in den *centuriae equitum* stimmten, jedenfalls den Rittercensus haben mufsten, ferner, dafs die Senatoren der ganzen römischen Auffassung gemäfs von jeglichem Erwerbe durch Handwerk, Industrie und Handel ausgeschlossen (sieh unten) und darauf angewiesen waren, von dem Ertrage ihrer Güter zu leben, und weiter, dafs sichere Berichte, die einen nicht geringen Grad des Vermögens bei allen Senatoren voraussetzen, weit zurück reichen; so meldet Livius beim Jahre 214 (XXIV, 11), jeder Senator habe acht Sklaven zum Dienste auf der Flotte stellen müssen, d. h. mehr als irgend ein anderer Bürger; denn wer 50,000 bis 100,000 *asses* besafs, stellte einen, wer 100,000 bis 300,000, drei, wer bis zu 1,000,000, fünf, wer über 1,000,000 besafs, erst sieben. Die Erzählungen von den armen Senatoren beruhen zum Theil auf offenbaren Mifsverständnissen, namentlich auf Verwechselung der Bestattung auf Staatskosten als Ehrenbezeigung mit dem Bedürfnisse einer solchen aus Armuth*), oder auf rhetorischer Ausschmückung altväterischer Schlichtheit und Einfachheit zu Armuth, indem man zugleich bei der Beurtheilung den Mafsstab gebrauchte, den die spätere Zeit an Reichthum und Wohlstand legte.**) Ein ganz

*) In Betreff des Valerius Publicola reden Plutarch, Zonaras und Aurelius Victor nur von der Bestattung auf Staatskosten; Livius, Dionys, Valerius Maximus und Eutrop mischen Armuth drein, während Plutarch (Comp. Sol. et Publ. 1) den Valerius ausdrücklich zum reichen Manne macht (*Ποπλικόλᾳ ὑπῆρχεν οὐ μόνον μὴ κακῶς πλουτεῖν, ἀλλὰ καὶ καλῶς ἀναλίσκειν εὖ ποιοῦντι τοὺς δεομένους*).

**) Es ist sehr wohl möglich, dafs Regulus sich darüber beklagt haben kann, dafs seine lange Abwesenheit den Ertrag der Güter, von denen er und seine Familie standesgemäfs leben sollten, in bedenklichem Grade schmälerte, ohne dafs er darum arm gewesen wäre (vgl. Val. Max. IV, 4) oder nicht den vorgeschriebenen Census besessen hätte. Die Meldung des Livius (III, 27) über L. Tarquitius, welcher zum *magister equitum* ernannt ward, obgleich er *propter paupertatem stipendia pedibus fecerat,* klingt ganz unglaublich, wenn man ins Auge fafst, von welchem Posten eben die Rede ist.

merkwürdiges Beispiel, wie auf diese Weise ein in der Geschichte berühmter Mann als arm hingestellt werden konnte, haben wir aus einer geschichtlich weit besser beglaubigten Zeit, als die ist, der die obgedachten Erzählungen angehören, an dem Besieger Macedoniens, L. Ämilius Paulus, von dem Polybius mafsvoll sagt (XVIII, 18), er habe kein reichliches Auskommen gehabt (*κατὰ τὸν ἴδιον βίον οὐ περιττεύων τῇ χορηγίᾳ, τὸ δὲ ἐναντίον ἐλλείπων μᾶλλον*), aber Dio Cassius (fragm. 67), er habe in 'solcher Armuth' (*ἐν τοιαύτῃ πενίᾳ*) gelebt, dafs die Mitgift seiner Gemahlin nach seinem Tode nicht ohne Schwierigkeit ausbezahlt werden konnte. Mit dieser Armuth stand es nun nach der weiteren Erläuterung bei Polybius (XXXII, 8) also, dafs die Mitgift mit 25 Talenten (= 600,000 Sesterzen) ausbezahlt ward, eine Summe, die durch den Verkauf beweglicher Habe und einiger Liegenschaften aufgebracht ward, und dafs nach der Ausscheidung dieser Mitgift Ämilius dennoch 60 Talente (1,440,000 Sesterzen) hinterliefs, also etwa das Doppelte des in der letzten Zeit der Republik gesetzlichen *census senatorius.* Wir sehen, was schon zu Polybius' Zeiten erforderlich war, um nicht ein reicher, sondern nur ein wohlhabender Senator zu sein.*) Es ist also kein Grund daran zu zweifeln, dafs man zu allen Zeiten eine durch Grundbesitz von einem gewissen Werthe gesicherte Existenz von dem Senator forderte; aber welches Minimum in der ältesten Zeit hierfür festgesetzt war, können wir nicht angeben. In der späteren Zeit stand neben den kolossalen Reichthümern und Besitzungen mancher Senatoren — man denke nur an M. Crassus, den Verbündeten des Cäsar und des Pompejus — bei andern theils beschei-

*) M. Ämilius Scaurus konnte sehr wohl, ehe er sich um ein Amt bewarb, auf verschiedenen Wegen (z. B. durch Erbschaft, Heirath u. s. w.) das geringe Vermögen, welches er von seinem Vater erbte, vervielfältigt haben (Val. Max. IV, 4, 11). Überdies ist durch die geringe Sklavenzahl und durch das geringe Kapitalvermögen nicht unbedingt ausgeschlossen, dafs er Grundbesitz gehabt habe.

denes Vermögen, theils grofse Besitzungen mit noch gröfseren Schulden, so dafs sie in Wahrheit im Begriff standen Bankerott zu machen. Dieser mufste durch Raub und Plünderung im Kriege und in den Provinzen, durch Heirath oder dergleichen verhindert werden (man denke an Catilina, an Cäsar, ehe er nach Spanien ging, an Milo, der in politischen Kämpfen nach Ciceros Äufserung *tria patrimonia* verbraucht hatte, und dessen Habe nach seiner Verurtheilung für ungefähr 4 Procent ($^{1}/_{24}$) der Schulden verkauft ward: *semuncia venierunt*, Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 159); allein diese Schulden hinderten nicht, den Nachweis des erforderlichen Census zu liefern. Es werden jedoch theils Versuche gemacht, die Verschuldung der Senatoren gesetzlich zu verhindern (*lex Sulpicia* des J. 88, dafs kein Senator, wenn nur die Zahl richtig ist, mehr als 2000 Drachmen schuldig sein dürfte, Plut. Sulla 8), theils konnte gegen denjenigen, der sich um einen Magistrat bewarb, der Einwand erhoben werden, dafs er nicht wirklich Herr seiner Habe sei (*quod bona sua in potestate non haberet*, Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 111) und seine Schulden nicht vollständig angegeben habe (schol. Bob. ad Cic. de aere alien. Mil. argum.).*) In der letzten Zeit des Freistaates belief sich der *census senatorius* auf 800,000 Sesterzen (Suet. Aug. 41). Während Augustus gleich nach dem Bürgerkriege, da viele angesehene Familien ihr Hab und Gut oder den gröfsten Theil desselben verloren hatten, Männern mit einem Census von 400,000 Sesterzen (dem Rittercensus) sich um Ämter zu bewerben und im Senate zu sein gestattete (Dio Cass. LIV, 17. 26), erhöhte er später den *census senatorius* auf 1,000,000 (*decies*, Dio Cass. LIV,

*) Auch Seneca (de benef. VI, 20) spielt auf eine Bestimmung an, nach welcher zu seiner Zeit diejenigen, die sich um Ämter bewarben, ausdrücklich ihre Schulden angeben mufsten. Derjenige Senator, welcher sich der Bewerbung enthielt, entging also unter gewöhnlichen Umständen (abgesehen vom Census) der Untersuchung dieses Verhältnisses.

26 und 30) oder auf 1,200,000 (*duodecies*, Suet. a. O., wo hinzugefügt wird: *supplevitque non habentibus*); entweder ist die eine Zahl falsch oder es fand eine zweite Erhöhung nach einem Zwischenraume statt (Dio Cass. LIV, 13 sagt, Augustus habe vielen, was ihnen am Census gefehlt, geschenkt, 80 sogar eine Summe von 300,000 Drachmen = *duodecies*, die also hier nicht als Minimum, sondern als das einigermafsen Anständige bezeichnet wird). Auch unter Tiber, Nero und Vespasian werden theils kaiserliche Gnadengeschenke an unvermögende Senatoren erwähnt, theils Ausweisungen aus dem Senate wegen Mangels an Vermögen (Tac. Ann. II, 48. XII, 52; Suet. Vesp. 17; vgl. Dio Cass. LX, 11 unter Claudius). Was man in der ersten Kaiserzeit als eine anständige Einnahme eines Senators der höchsten Rangklasse betrachtete, erhellt aus dem Berichte Suetons (Vesp. 17), Vespasian habe arme Konsulare mit 500,000 Sesterzen jährlich unterstützt (= c. 85,000 M.).*) *Annua salaria* armer Senatoren (einige im nämlichen Betrage) hatte schon Nero im Anfange seiner Regierung gegeben (Suet. Nero 10). Das Herkommen und die Richtung des Zeitgeistes erheischten von dem Senator in der späteren Republik und in der Kaiserzeit eine kostbare Haushaltung und Repräsentation.**)

---

*) Einen Beitrag zur Beurtheilung des Vermögens der römischen Grofsen in der ersten Kaiserzeit bietet Tac. Ann. III, 17, wo es heifst, es sei vorgeschlagen worden, dafs der eine Sohn jenes Cn. Piso, der mit Germanicus verfeindet war, nach dem Selbstmorde des Vaters das halbe Vermögen behalten, der andere, welcher ins Exil gehen mufste, ein Gnadengeschenk von 5,000,000 (= c. 850,000 M.) haben solle. Freilich hatten Cn. Piso und seine Gattin zu den Vertrauten der Kaiserfamilie gehört; allein Piso reichte wohl an Reichthum bei weitem nicht heran an Augusts Gehülfen bei der Gründung der Monarchie, an Agrippa, der aufser seinen übrigen Besitzungen (man denke an *fructus Agrippae Siculi* bei Horaz) den ganzen thracischen Chersonnes sein Eigen nannte (Dio Cass. LIV, 29), oder an den Augur Lentulus, der unter Augustus nach Seneca (de benef. II, 27) einmal *quater millies sestertium* (400,000,000 Sesterzen) besafs. Eine Menge Beispiele römischer Millionaire bei Marquardt röm. Staatsverfassung II, 54 ff.

**) Notizen hierüber und über die Vermögensverhältnisse der Se-

Dafs es in der ältesten Zeit, da der Zutritt zum Senate nicht an die Erlangung eines Magistrats gebunden war, für die Aufnahme eine herkömmliche Altersgrenze gegeben habe, ist wahrscheinlich; aber einer solchen Bestimmung geschieht nirgends Erwähnung.*) Später fiel diese Grenze wohl mit der Altersgrenze für die Quästur (sieh bei der Magistratur, Kap. V, § 2b) zusammen. Ausdrücklich ist von einer *aetas senatoria* die Rede, als Pompejus als Feldherr auftrat, ehe er ein Amt bekleidet hatte oder Senator gewesen war, und zwar bei Cicero (de imp. Pomp. 21) und bei Plutarch (Pomp. 14), aber ohne Angabe des Jahres. Auch unter den Kaisern wird der *aetas senatoria* bei Tacitus (Ann. XV, 28. Hist. IV, 42) erwähnt, und Dio Cassius (LII, 20, in der Rede des Mäcenas) nennt das 25ste Jahr, das damalige Quästorenalter.

Noch sei bemerkt, dafs in der ersten Kaiserzeit die neuen Bürger der Provinzen (s. Kap. I § 3) zum Eintritte in die Beamtencarrière und in den Senat nicht für geeignet erachtet wurden; s. Tac. Ann. XI, 23 u. 24 in der Verhandlung über die Gallier unter Claudius. Sie hegten selbst den Wunsch nach dem *ius adipiscendorum in urbe honorum* wie nach einem bestimmten vermifsten Rechte, und die Äduer sollen (a. O. 25) die ersten gewesen sein, welche *senatorum in urbe ius* verlangten. Dio Cassius zieht, im Hinblick auf den späteren Zustand, unter die Rathschläge, welche er Mäcenas dem August geben läfst, auch den hinein, den Senat durch Provinzialen zu ergänzen.

---

natoren in der Kaiserzeit bei Friedländer I, 236 ff. Aufser dem Erwerbe im Staatsdienste und durch Anwaltschaft verschmähte man auch nicht den Fabrikerwerb durch Sklaven u. dergl.

*) Bei Dionys H. II, 66 spielen die Konsuln Sp. Cassius und Postumus Cominius im J. 483 in einer Rede darauf an, dafs sie einen solchen Gesetzvorschlag einbringen wollen; aber derartige Anspielungen in Reden bei Dionys sind ohne Bedeutung.

§ 11.

Auszeichnungen und Beschränkungen, welche die Senatorenwürde mit sich brachte.

Der aristokratisch-timokratische Römerstaat übertrug nicht nur den Senatoren neben den eigenen Verhandlungen des Senats eine sehr wichtige Aufgabe dadurch, dafs bis zur Gracchenzeit die Richterliste, aus der die Richter in den einzelnen Prozessen entnommen wurden, ausschliefslich und später (eine kurze Zeit nach C. Gracchus ausgenommen) zum Theil aus ihnen gebildet wurde (s. unter Gerichtswesen Kap. VIII); er unterliefs auch nicht dem Senate, zum Theil zusammen mit dem Ritterstande, gewisse äufsere Rangabzeichen und Ehrenrechte zu verleihen. Die senatorischen Ehrenvorrechte fafst Sueton (Aug. 35) in folgenden Worten zusammen: *Servavitque etiam excusantibus insigne vestis et spectandi in orchestra epulandique publice ius.* Mit dem Ritterstande theilten die Senatoren, die ja aus ihm hervorgingen und in gewissem Sinne zu ihm gezählt wurden, den Gebrauch des ihnen durch das Herkommen vorbehaltenen goldenen Ringes, des *anulus aureus* (Liv. IX, 46. Plin. Hist. n. XXXIII, 18) und legten, wenn der Senat, wie bei plötzlicher und grofser Kriegsgefahr (*in tumultu*) oder bei Landestrauer (*in luctu publico*) äufserlich die Stimmung wiederzuspiegeln beschlofs (*vestem mutare*), ganz die Rittertracht an (Dio Cass. XXXVIII, 14. XL, 46), ein für den Zusammenhang zwischen den beiden Ständen merkwürdiger Zug. Sonst unterschied der Senator sich vom Ritter durch die breite Purpurbräme (*latus clavus*)*) an der Tunika, im Gegensatze zu dem *angustus clavus* der Ritter, und durch eine eigenthümliche Art *calcei*, Fufsbekleidung (Cic. Phil. XIII, 13: *mutavit calceos; pater conscriptus factus est*; Hor. Sat. I, 6, 25).**) Im Theater hatten die Senatoren

*) Die Einzelheiten der Tracht gehören unter die Privatalterthümer.

**) Über die *lunula* der patricischen Senatoren s. oben.

einen besonderen Platz, die Orchestra (Cic. de prov. cons. 6; Suet. Aug. 35; Iuv. Sat. III, 117), der ihnen erst im J. 194 v. Chr. angewiesen sein soll (Cic. de har. resp. 12; Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 100; *in senatu sedere*, Suet. Claud. 25, wie *in equite spectare* Suet. Dom. 8).*) Von einer gesonderten Abtheilung für die Senatoren im Circus hören wir erst unter August (Dio Cass. LV, 22 mit Fabricius' Anmerkung), von einer genaueren Ordnung unter Claudius (Dio Cass. LX, 7; Suet. Claud. 21, der fälschlich sagt, die Sonderung sei damals erst eingeführt).**) Die Senatoren betheiligten sich alljährlich am 13. November an einem Festessen auf dem Kapitol zu Ehren Juppiters, *epulum Iovis*, *cena Dialis* (Dio Cass. XXXIX, 30. LIV, 14. Gell. XII, 8. Suet. Aug. 35 u. s. w.).

Unter den Kaisern wurden die Senatoren und ihre Familien in Strafsachen vom Senate wie von einem Pairshofe gerichtet (s. Senat Kap. IV und Rechtspflege Kap. VIII). Ferner finden wir bei Dio Cassius erwähnt, dafs mehrere Kaiser bei ihrem Regierungsantritte bisweilen auf Veranlassung des Senats die Zusage ertheilten, keinen Senator hinrichten lassen zu wollen. Dies mufs nach den Worten LXVII, 2 (und Script. hist. Aug. Sept. Sev. 7) von der Hinrichtung ohne Urtheil und Beschlufs des Senates verstanden werden, obgleich es unter Nero in Anregung gebracht worden sein soll, dafs überhaupt die Verbannung die höchste Strafe eines Senators sein sollte (Dio Cass. LXII, 14 fragm. Vat.); aber es ward ebenso oft, selbst mit jener Beschränkung, nicht Wort gehalten (s. Dio Cass. LXVIII, 2. LXIX, 2. LXX, 30. LXXIV, 2); Claudius soll in der Zeit seiner Regierung 35 Senatoren haben tödten lassen (Suet. Claud. 35).

---

*) Über einige Diskrepanzen in der Nachricht s. des Verfassers opusc. acad. I p. 103.

**) Nach Sueton (Aug. 44) verordnete Augustus, dafs auch aufserhalb Roms bei Schauspielen jeglicher Art gegenwärtigen Senatoren besondere Plätze angewiesen werden sollten.

Für einen Senator und seine Familie fand man die eheliche Verbindung mit Personen niederen Standes, namentlich mit freigelassenen Weibern (*libertinae*) und mit den Töchtern Freigelassener nicht schicklich. Zur Zeit der Republik wurde diese Begrenzung nur durch Herkommen und Standesmeinung aufrecht erhalten. In der späteren Zeit setzte man sich bisweilen darüber hinweg (Cicero wirft, Phil. II, 2. III, 69, dem Antonius vor, er habe sich mit der Tochter eines Freigelassenen verheirathet; pro Sest. 52 wird selbst einem römischen Ritter ein Vorwurf daraus gemacht). Unter Augustus ward es durch die *lex Iulia*, und namentlich durch die *lex Papia Poppaea* den Senatoren verboten, freigelassene Frauen heimzuführen (Dio Cass. LIV, 16: allen erlaubt *πλὴν τῶν βουλευόντων*). In den Pandekten wird das Verbot der Ehe mit *libertinae* oder Töchtern der Gaukler (*qui artem ludicram fecerunt*) auf die Senatorensöhne und (wenigstens in der späteren Auslegung und Anwendung) noch weiter ausgedehnt; ebenso wird auch das Verbot der Ehe zwischen Weibern aus senatorischer Familie und Personen solchen Standes hinzugefügt.*)

Zu der Fürsorge für die Erhaltung der Standesehre gehörte auch das Fernhalten der Senatoren, ihrer Kinder und Kindeskinder von dem Auftreten auf der Bühne oder in dem Amphitheater durch ausdrückliche Verbote in der Kaiserzeit, da sich immer mehr solchen Künsten widmeten (das erstere schon unter Augustus erwähnt im J. 22, Dio Cass. LIV, 2), Verbote, die oft übertreten wurden, nicht selten auf Ver-

---

*) XXIII, 2, 23 (Celsus): *Lege Papia cavetur, omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere licere;* a. O. 44 (Paulus): *Qui senator est quive filius neposve ex filio proneposve ex filio natus cuius eorum est erit, ne quis eorum sponsam uxoremve sciens dolo malo habeto libertinam aut eam, quae ipsa cuiusve pater materve artem ludicram facit, fecerit; neve senatoris filia neptisve ex filio proneptisve ex nepote filio nato nata libertino cive, qui ipse cuiusve pater materve artem ludicram facit, fecerit, sponsa nuptave sciens dolo malo esto; neve quis eorum dolo malo sciens sponsam uxoremve eam habeto.*

anlassung der Kaiser selbst (Caligula, Claudius, Nero), wie Sueton und Dio Cassius melden.*)

Wichtig und bezeichnend für die römische Auffassung von der Stellung des Senators war die Ausschliefsung desselben vom Handel und der Schiffsrhederei, theils durch das Herkommen und die öffentliche Meinung, theils durch ausdrückliches Gesetz; Livius erwähnt so (XXI, 63) einer *lex Claudia*, die kurz vor dem J. 218 durchging, dafs kein Senator oder Senatorensohn ein Seeschiff von gröfserer Tragfähigkeit als zu 300 *amphorae* besitzen dürfe; 'das genüge', wird bezeichnend hinzugefügt, 'die Produkte von den Gütern, *ex agris*, heim zu bringen; jeglicher Erwerb durch Handel, *quaestus*, ward als unschicklich für einen Rathsherrn angesehen'.**) Das Verbot war noch in Kraft zu Ciceros Zeiten, ob es gleich nicht streng inne gehalten ward (Cic. in Verr. V, 18); daher ward es eingeschärft in der *lex Iulia repetundarum* (Dig. L, 5, 3). Damit hing zusammen, dafs kein Senator an den Pachtungen der Staatseinnahmen oder an den Lieferungen für den Staat theilnehmen durfte (Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 117, Dio Cass. LV, 10).***) In der Kaiserzeit war es den Senatoren versagt, die einträgliche Laufbahn als kaiserliche Finanzintendanten, *procuratores*, einzuschlagen, und Tacitus nennt Beispiele, dafs Männer, um diese Bahn betreten zu können, dem schon errungenen Sitze

*) Das Detail gehört nicht hierher. Sueton (Nero 12) deutet jedoch an, dafs es meistens Personen waren, die schon an der Standesehre Schaden genommen hatten (nicht *existimationis integrae* waren). Die Zahl *quadringentos* ist offenbar verderbt (etwa *quadraginta*?).

**) Als Handelserwerb betrachtete man natürlich nicht das Ausleihen von Kapitalien, und dafs dies in der letzten Zeit der Republik von manchen Senatoren auch in den Provinzen bisweilen mit grofsem Eifer betrieben ward, wissen wir z. B. aus Ciceros Äufserungen über Brutus' Verhältnis zu seinen Schuldnern in Cilicien und auf Cypern (Cic. ad Att. V, 21. VI, 1).

***) An beiden Stellen wird eine unbedeutende Ausnahme genannt: es war den Senatoren erlaubt, Rennpferde zu den Circusspielen zu liefern.

im Senate entsagten oder sich um einen solchen nicht bewarben, wenn er ihnen auch in sichere Aussicht gestellt war.*)

Die Lasten, welche Augustus willkürlich, wohl formell als Ehrenbezeugung, einigen Senatoren höchsten Ranges auferlegte, indem er sie verpflichtete, Wege anzulegen und andere *opera publica* auszuführen (Suet. Aug. 30. Dio Cass. LIII, 22), können hier nur als Beweis grofser senatorischer Reichthümer einerseits, und des kaiserlichen Bestrebens andererseits, sie zu schwächen, angeführt werden.**)

Der natürliche Aufenthaltsort der Senatoren war, selbst nachdem ganz Italien das Bürgerrecht erhalten hatte, Rom, und Ausflüge nach den ferneren Villen und Gütern verlegte man auf Festtage oder diejenigen Jahreszeiten, in denen die Verhandlungen des Senates weniger häufig waren (Cic. de or. I, 7. II, 3. de rep. I, 9 und viele ähnliche Stellen in den Einleitungen zu Ciceros rhetorischen und philosophischen Schriften und in den Briefen). Italien ohne Urlaub zu verlassen war gesetzwidrig (*transeundi ius*, Cic. ad Att. VIII, 15; vgl. Dio Cass. XLI, 6). Die Erlaubnis zu einer Reise in die Provinz ward vom Senate gewöhnlich in der Form einer sog. *legatio libera* ertheilt, eine öffentliche Sendung ohne wirklich öffentlichen Auftrag. Da solche Legationen in der letzten Zeit des Freistaates nicht selten dazu mifsbraucht wurden, Privatgeschäfte mit einem Druck auf die Provinzbewohner zu treiben, und da sie über die Gebühr ausgedehnt wurden (Cic. de leg. agr. I, 3. II, 17. pro Flacco 34), so wurden sie in Ciceros Konsulatsjahre auf höchstens ein Jahr (Cic. de legg. III, 8) und im ersten Konsulate Cäsars durch eine *lex Iulia* (wahrscheinlich *de repetundis*) auf noch kürzere Zeit beschränkt (Cic. ad Att. XV, 11). In der Kaiserzeit war es den Senatoren untersagt, aufserhalb Italiens,

*) Hist. II, 86: *exuerat ordinem senatorium.* Ann. XVI, 17 über Annäus Mela, den Bruder des Philosophen Seneca.

**) Etwas Ähnliches von Caracalla bei Dio Cass. LXXVII, 9.

Siciliens und der *Gallia Norbonensis* ohne kaiserliche Erlaubnis (in der Regel durch ein Senatskonsult) Reisen zu unternehmen (Dio Cass. LII, 42. Tac. Ann. XII, 23; vgl. Dio Cass. LX, 25; ein solcher Reiseurlaub ist unter *commeatus* bei Suet Claud. 16 u. 23 zu verstehen).

Eine Stelle in Ciceros Verrinen (V, 18: *ex iis locis, in quibus te habere nihil licet*) giebt zu der Annahme Veranlassung, dafs die Senatoren zur Zeit der Republik gesetzlich keinen Grund und Boden in den Provinzen besitzen konnten (der ja auch nicht *censui censendo* war). In der Kaiserzeit, als nach und nach viele Senatoren aus den Provinzen stammten, ward natürlich diese Beschränkung hinfällig, und viele Senatoren hatten grofse Besitzungen in den Provinzen. Jedoch verordnete noch Trajan (Plin. Ep. VI, 19), dafs jeder Senator mindestens ein Drittel seines Vermögens in Besitzungen in Italien anlegen sollte, was Antoninus Philosophus auf ein Viertel beschränkte (Script. hist. Aug. Anton. 11). Des hohen Ansehens, dessen die Senatoren in den Provinzen genossen, wird oft Erwähnung gethan, z. B. bei Cic. in Verr. IV, 11 und an den eben citirten Stellen über die *legationes liberae*; aber auch in der Heimath zeigen sich Spuren, wie der erste Stand sich in seiner höheren Sonderstellung fühlt z. B. in den Äufserungen des Rittersohnes Cicero (Brut. 56: *homo extra nostrum ordinem disertissimus*, ebendas. 78: *itaque ac hos quidem equites Romanos omittam*).*)

§ 12.

Die Senatorenfamilien und die Senatorensöhne.

Die Senatorenwürde war, wenn auch lebenslänglich, rein persönlich; allein es lag nahe, nicht blofs in der ältesten Zeit, als der Zutritt zum Rathe sich nur auf die Patricier beschränkte, dafs derjenige Mann, welcher, im Besitze eines

*) Umgekehrt wird auf Inschriften der Kaiserzeit ein Ritter als *pater senatoris* oder *pater et avus senatorum* bezeichnet (Or. 804. 3108. 3719. 3761).

genügenden Vermögens, unter Verzichtleistung auf jeden andern Erwerb als auf die Einnahme aus seinen Gütern, in eine lebenslängliche politische Stellung und Thätigkeit eintrat, danach strebte, seinen Söhnen dieselbe Stellung zu sichern. Er ward hierin unterstützt durch die Gleichartigkeit der Interessen und Bestrebungen sämtlicher Senatoren, durch Familienverbindungen und durch des Volkes ererbte Achtung vor dem einmal erworbenen Ansehn. Das ganze Verhältnis brachte eine Tendenz zur Erblichkeit mit sich, die Senatorenwürde pflanzte sich in vielen Familien durch die Zeiten hindurch auf einzelnen oder mehreren Mitgliedern durch Bekleidung von Ämtern fort, und ein Glanz fiel dadurch auf die ganze Familie (vgl. über die *nobilitas* § 17), während natürlich andere Familien oder Zweige der Familien, entweder aus Mangel an persönlicher Tüchtigkeit oder an persönlichem Ehrgeize oder durch ungünstige ökonomische Verhältnisse, wieder zu einer bescheideneren Stellung hinabstiegen.*) Der Sohn des Senators war nach dem Buchstaben des Gesetzes einfach ein römischer Ritter; denn in diesem Stande wies der Census des Vaters ihm den Platz an.**) Wir finden es z. B. oft hervorgehoben, dafs Cn. Pompejus über die Sertorianer und Spanier als römischer Ritter

*) Als Beispiele eines solchen Sinkens und abermaligen Steigens (unterstützt von der Erinnerung an den einstigen Glanz) können zwei Patricier genannt werden, M. Ämilius Scaurus, Konsul 115 v. Chr., viele Jahre hindurch *princeps senatus,* dessen Vater, Grofsvater und Urgrofsvater keinen Magistrat erlangt hatten (*ut puto, propter tenues opes et nullam vitae industriam,* Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 135. Cic. pro Mur. 7. Plut. de fort. Roman. 4, wo die Worte ἐκ ταπεινοτέρου γένους eine schiefe Vorstellung enthalten) und der berühmte Rechtsgelehrte Ser. Sulpicius Rufus, Konsul des J. 51, dessen Vater *equestri loco* lebte, während der Grofsvater keine grofse Rolle gespielt hatte (Cic. pro Mur. 7).

**) Bei Isidor (Orig. IX, 4, 12) ist das Richtige mit der falschen Vorstellung, dafs der Sohn des Senators regelmäfsig mit den Jahren Senator ward, vermischt: *Quamvis senatoria quisque origine esset, usque ad legitimos annos eques Romanus erat, deinde accipiebat honorem senatoriae dignitatis.*

triumphirte (z. B. Cic. de imp. Pomp. 21. Plut. Pomp. 14 u. s. w.), und bei dem Tode Tibers wird der spätere Kaiser Claudius als noch zu den Rittern gehörig bezeichnet (Dio Cass. LIX, 6), da er noch kein Amt bekleidet hatte.*) Aber schon von alters her werden die Senatorensöhne als eine besondere und angesehene Klasse unter den Rittern betrachtet (Liv. XXI, 59: *quinque equestris ordinis, senatorum ferme liberi*) und oft in der späteren Zeit bei Cäsar (B. G. I, 23. B. C. III, 71: *Tuticanum Gallum senatoris filium*, dann *notos equites Romanos, C. Fleginatem Placentia* etc.) und Dio Cassius (LV, 2, wo er den gewöhnlichen Ritterstand, *τοὺς ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελοῦντας*, von denen unterscheidet, die senatorischen Geschlechtes waren, *τοὺς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους καὶ τοὺς ἄλλους ἱππέας*). Man betrachtete sie als gewissermafsen des väterlichen höheren Ranges theilhaftig und als Anwärter desselben, so dafs manche Vorschriften und Beschränkungen, welche die Senatoren betrafen, auf sie ausgedehnt wurden (vgl. oben über das Verbot des *quaestus*, der Ehe mit *libertinae*, des Auftretens auf der Bühne und im Amphitheater; dazu kommt die Verordnung des Diktators Cäsar über den Aufenthalt der Senatorensöhne aufserhalb Italiens, Suet. Iul. 42). Die Auffassung erhielt schärferen Ausdruck, als Augustus den Senatorensöhnen den *latus clavus* zu tragen und als Auskultanten in den Sitzungen des Senates anwesend zu sein gestattete (Suet. Aug. 38: *Liberis senatorum, quo celerius rei publicae assuescerent, protinus a virili toga latum clavum induere et curiae interesse permisit*).**) Ebenso ward in der Kaiserzeit im Militärdienste ein Unter-

*) In Ciceros Rede pro Sest. 51 treffen wir einen Ritter, welcher der Sohn eines Konsularen und ein Halbbruder des Jahreskonsuls war.

**) Was schon der ältere Cato in einer Rede (Gell. I, 23. Macrob. Sat. I, 6) gemeldet hatte, nämlich dafs die Senatoren in noch früherer Zeit (nicht in Catos eigener) die Gewohnheit gehabt hätten, ihre noch nicht erwachsenen Söhne (*praetextati*) in die Sitzungen mitzunehmen, mufs als ganz unsicher, an die Erklärung des Zunamens *praetextati* angeknüpft, dahingestellt bleiben.

schied zwischen den Senatorensöhnen und den übrigen jungen Männern aus dem Ritterstande gemacht. Sie traten in die sog. *militiae equestres*, die Stabsoffiziersposten (s. das Heerwesen) als *tribuni laticlavii* ein; Dio Cassius braucht (LXVII, 11) von diesen den Ausdruck, sie dienten in der Hoffnung auf die Senatorenwürde (*χιλιαρχεῖν ἐς βουλείας ἐλπίδα*) und bemerkt (LIX, 9), dafs Caligula, indem er den Ritterstand mit jungen Leuten aus den angesehensten und reichsten Familien der Provinzen ergänzte, einigen von ihnen den besonderen Vorzug zu Theil werden liefs, den *latus clavus* anlegen zu dürfen, ehe sie einen Posten bekleidet, der Zutritt zum Senate verlieh, *ἐπὶ τῇ τῆς βουλῆς ἐλπίδι*, sie also mit den Senatorensöhnen auf eine Stufe stellte.*) Auch kommt *laticlavius* allein von einem Senatorensohne vor (Suet. Aug. 38. Nero 26; an letzterer Stelle ist es derselbe, der Tac. Ann. XIII, 26 *senatorii ordinis, sed qui nondum honorem capessisset* heifst). Zu der nunmehr bestimmter hervortretenden Tendenz zur Erblichkeit gesellte sich sogar bisweilen ein gewisser Zwang (Dio Cass. LIV, 26; vgl. Suet. Claud. 24 über die *senatoriam dignitatem recusantes*), da sich bei einzelnen eine Unlust zum Eintritt in eine lästige und kostspielige Stellung zeigte, die keinen wirklich politischen Einflufs mehr gewährte. Hiermit steht denn auch in Verbindung, dafs nicht nur Senatoren, sondern auch Senatorensöhne eine pekuniäre Unterstützung zur Erhaltung ihrer Würde erhielten (Dio Cass. LV, 13. LVII, 10).**)

---

*) Eine ähnliche Vergünstigung ist gemeint, wenn Plinius (Epist. II, 9) erzählt, er habe einem jungen Manne den *latum clavum* und das *ius tribunatus petendi* beim Kaiser erwirkt.

**) Ob dem Rathe, den Mäcenas bei Dio Cassius (LII, 26) dem August giebt, er möge für den Unterricht der Senatoren- und Rittersöhne sorgen, der Gedanke an etwas Wirkliches in der eigenen Zeit des Dio zu Grunde liegt, läfst sich nicht sagen. Vielleicht hat er nur die seit Vespasians Zeiten besoldeten öffentlichen Lehrer in Rom im Auge.

§ 13.

Der Senatorenstand in der späteren Kaiserzeit.

Im Laufe der späteren Kaiserzeit (des dritten und der folgenden christlichen Jahrhunderte), in welcher die politische Bedeutung des Senates mehr und mehr sank, bis seine Beschränkung darauf, ein mit äufserem Glanze umgebener und den Pomp des Kaiserreiches vermehrender Rath der Stadt Rom zu sein, durch Errichtung eines Rathes mit gleichen Vorrechten in Konstantinopel unter Konstantin dem Grofsen und Julian offen hervortrat (s. Kap. VI), veränderte sich allmählich manches in der Art, wie die Plätze im Senate besetzt wurden, sowie in der persönlichen Stellung der Senatoren, und diese Gestaltung des Senatorenstandes, über deren Entwickelung im einzelnen die Nachrichten fehlen, tritt in den späteren römischen Rechtsquellen hervor, wie in den Dig. I, 9, *de senatoribus*, cod. Theod. VI, 2, *de senatoribus*, in den Briefen des Symmachus und sonst. Die Senatorenwürde war jetzt (wie die entsprechende Dekurionenwürde in den übrigen Städten) geradezu erblich geworden und zwar im Hinblick auf die damit verbundenen Lasten (s. gleich unten) mit unerläfslicher Nothwendigkeit für alle Söhne erblich, die nicht, ehe der Vater Senator ward, geboren waren (Cod. Theod. VI, 2, 8 [2]. XII, 1, 58. 74. VI, 2, 7 [1]); daher die Erwähnung ganz junger und unmündiger Senatoren (cod. Theod. VI, 4, 1: *intra sextum decimum annum* und *minores viginti annorum*).*) Aber überdies traten die höchsten Staatsbeamten (aus den Rangklassen der *illustres* und *spectabiles*) in den Senat (Dig. I, 9, 12, 1. cod. Theod. XII, 1, 122. 187), jetzt meistens unter Einverleibung in die höchste Senatorenklasse (*allectus inter consulares*), wodurch sie von den Lasten der Prätur befreit wurden, und bisweilen mit anderen

*) Dafs die senatorischen Lasten zum Theil selbst den Töchtern auferlegt wurden, zeigt cod. Theod. VI, 4, 17.

Erleichterungen.*) Ferner wurden, um den Senat ökonomisch zu kräftigen, reiche Provinzbewohner, welche Communalämter in ihrer Heimat bekleidet hatten, zu Senatoren ernannt (cod. Theod. VI, 2, 8 [2]: *Senatorium consecutus nostra largitate fastigium vel generis felicitate sortitus*), und dadurch nach Rom gezogen (Nazar. Panegyr. 35), wodurch Verordnungen über das Verhältnis zwischen ihren Verpflichtungen an beiden Orten hervorgerufen wurden (Dig. I, 9, 11. L, 1, 22. 23), Verordnungen, welche zum Theil auch diejenigen betrafen, die durch hohe Ämter in den Senat kamen, aber durch Geburt zum Rathe einer Provinzialstadt gehörten (cod. Theod. XII, 1, 122). Die Briefe des Symmachus (X, 66 u. 67) zeigen, dafs periodische Eingaben an die Kaiser über Veränderungen des Personalbestandes gemacht wurden. Die Senatoren hatten einen hohen Rang (als *clarissimi* in der dritten Rangklasse)**), und sie standen mit ihren Frauen und Familien in Betreff aller Vergehen unter einer besonderen Gerichtsbarkeit (s. die oben citirten Abschnitte *de senatoribus* in den Rechtsquellen), aber die Stellung war mit grofsen Lasten verbunden. Theils waren sie nämlich verpflichtet, der Reihe nach die alten Ämter, die Prätur und das Konsulat, zu übernehmen, die damit verbundenen kostspieligen

*) Zuweilen, namentlich in den früheren Jahrhunderten, darf man jedoch diese oft erwähnte *allectio inter consulares, inter praetorios* (Dio Cass. LXXVIII, 13. 21. Script. Hist. Aug. Pert. 6; cod. Theod. V, 23, 1. 24, 8., 9. 10. VI, 2, 2. Orell. inscr. n. 3659. Willmanns n. 1223, wo es *petitu senatus allectus inter consulares* heifst) nicht von einem ersten Eintritt in den Senat verstehen, sondern von einem Aufrücken in eine höhere Klasse ohne den betreffenden Magistrat bekleidet zu haben, wie in der Inschrift in der Ephem. epigr. I p. 128, wo es von einem Manne, der Quästor gewesen, heifst, er sei *allectus inter tribunicios* und alsdann Prätor gewesen. Bis zur Mitte des 3. Jahrh. scheint nur die *allectio inter praetorios*, erst später die *inter consulares* vorzukommen.

**) Schon im 2. und 3. Jahrh. n. Chr. erscheint die Bezeichnung *vir clarissimus* (λαμπρότατος) als mehr und mehr stehendes Prädikat vornehmer Personen, namentlich der Senatoren, ohne jedoch noch eine offizielle Rangtitulatur zu sein.

Spiele zu veranstalten und andere Repräsentationsausgaben zu entrichten, z. B. Gaben beim Antritte des Konsulates, theils waren ihnen besondere Vermögenssteuern unter der Benennung *gleba* (cod. Theod. VI, 2, 16 [10] und 19 [13]: *gleba senatoria*) und *follis* (Zosim. II, 38) auferlegt, für welche die *censuales* ihr Vermögen und ihre Angaben darüber genau kontrollirten, während sie andererseits zwei *defensores* in jeder Provinz ernennen konnten, die ihr Interesse bei der Einschätzung wahrnahmen.*)

Wie sehr der Senat und die Senatoren seit dem 3. Jahrh. von der Beschäftigung mit den Angelegenheiten des Reiches und Staates auf eine blofse Prunkstellung in der Stadt Rom zurückgedrängt wurden, beweist Galliens Verbot: die Senatoren dürften nicht im Heere dienen oder die Armeen besuchen (Aur. Vict. de Caes. 34; vgl. 32 u. 37 extr.).

§ 14.

Der Ritterstand, sein Ursprung und seine älteste Form als militärisches Corps bis auf die Zeit der Gracchen.

Der römische Ritterstand (*ordo equester, ordo equitum Romanorum*) hat, wie ähnliche, aber weniger fest ausgebildete oder weniger bekannte Institutionen in griechischen Städten (in Athen und besonders in Korinth) und in Kampanien, seinen Ursprung aus der ältesten Wehrordnung und zugleich aus der aristokratisch-timokratischen Richtung des ganzen Staates ('aristokratisch' wenigstens, insofern er auf freie Geburt von freigeborenen Eltern Gewicht legte). Daher sonderte man zuerst einige wohlhabende und angesehene Bürger aus zum kostspieligsten, aber zugleich ehrenvollsten Kriegsdienste, dem zu Pferde, und gab diesen Bürgern eine besondere Stellung und einen besonderen Einflufs bei der Abstimmung in der Volksversammlung, alsdann wurden die-

*) Mehr Einzelheiten über diesen Gegenstand, wovon nur die Hauptpunkte in dieses Werk gehören, finden sich bei Walter § 372 ff.

jenigen Bürger ausgeschieden, die entweder in diese Heer- oder Stimmabtheilung aufgenommen waren, oder doch die Bedingungen zur Aufnahme erfüllten, als ein eigener Stand, die freigeborenen, ökonomisch selbständigen oder reichen, über die niederen Erwerbszweige erhabenen Bürger umfassend. Die vollständige und deutliche, später als Grundlage bewahrte Ordnung und Eintheilung dieses militärischen und politischen Reiter- und Rittercorps, um welches sich allmählich der zahlreiche Stand sammelte und festere Gestalt und Grenzen erhielt, führt man zwar auf Servius Tullius zurück; sie hatte aber Voraussetzungen, die auf die früheste Staatsordnung zurückgingen.*) Seit Anfang des Staates und von Romulus an wird eines in drei Centurien — den drei alten Tribus entsprechend — eingetheilten Reitercorps erwähnt (Liv. I, 13. Dionys. H. II, 13. Festus *v. celeres*. Plut. Rom. 26. Plin. Hist. n. XXXIII, 35). Nach Varro L. L. V, 91 p. 26 und Festus *v. turmae* bestand die Truppe aus 10 *turmae*, je zu 30 Mann, je 10 aus einer Tribus. Als Gattungsname wird von ihnen *Celeres* gebraucht, abgeleitet von dem griechischen κέλης, Reitpferd, oder mythisch von dem Todschläger des Remus, Celer, sieh Festus, Laur. Lyd. de magg. I, 9**); Livius dagegen erwähnt (I, 15) der *celeres* als

*) Einzelne neuere Gelehrte haben der Schilderung des römischen Ritterstandes die ziemlich ausführliche Stelle bei Plin. Hist. n. XXXIII, 8—36 zu Grunde gelegt. Allein diese Stelle, die zufällig bei Erwähnung des Ritterringes in die Schilderung der Metalle eingeschoben ist, bietet das stärkste Beispiel der verworrenen und verwirrenden Darstellung älterer geschichtlicher Verhältnisse bei Plinius. Indem er ganz und gar die timokratische Grundlage verkennt, verliert er sich in Deklamationen und wirft Begriffe, Namen und Zeiten in der wunderbarsten Weise durch einander, z. B. wenn er sagt, bis zur Augusteischen Zeit wären die Richtenden noch nicht *equites* 'genannt' worden (in ihrer richterlichen Funktion wurden sie natürlich weder vor noch nach August so genannt, aber die Ritter hatten bekanntlich entweder allein oder im Vereine mit Männern anderer Stände seit C. Gracchus die richterliche Wirksamkeit in Händen gehabt).

**) Aufser *celeres* werden zwei alte Bezeichnungen statt *equites* angeführt, nämlich *flexumines* oder *flexuntes* (Plin. a. O. § 35, Serv. ad

einer von Romulus wegen der Uneinigkeit mit den Patriciern in einer Stärke von 300 Mann erricheteten Leibgarde, ohne sie mit den von ihm früher erwähnten *centuriae equitum* in Verbindung zu bringen, und nach Zonaras (VII, 322) hätte Numa die von Romulus (VII, 319) errichteten *celeres* aufgehoben.*) Auch Dionysius läfst (II, 29) Romulus sich mit 300 Trabanten umgeben, ohne einen besonderen Namen derselben anzuführen. Eine besondere Leibgarde aufser den Liktoren hat in diesem ältesten Königthume gar keine Wahrscheinlichkeit für sich, und der Name *celeres* für die politische Militärinstitution wird durch den *tribunus celerum* bestätigt, der als eine Behörde dargestellt wird, mit dem Rechte in Abwesenheit des Königs die Volksversammlung zu berufen, dessen aber nur in der Königszeit Erwähnung geschieht (Liv. I, 59. Dionys. H. II, 13. IV, 71 u. 75. Pompon. Dig. I, 2, 2, 19, der das Verhältnis des *tribunus celerum* zum Könige mit dem des *magister equitum* zum Diktator vergleicht).**)

Diese ursprüngliche Reitertruppe, die, wie Livius (I, 30) angiebt, nach der Vernichtung Alba Longas um zehn Turmen erweitert worden sein soll, verdoppelte Tarquinius Priscus, wie es heifst, zu sechs Centurien (*Ramnes primi*, *secundi*

Aen. IX, 606), vielleicht eine blofs poetische Benennung, und *trossuli* (Plinius, Festus, schol. ad Pers. I, 82), unbekannter Abstammung und Bedeutung, nach einer Sage von einer Stadt in Etrurien, gewifs auch kein offizieller Name; bei Späteren, z. B. bei Seneca, wird das Wort von einem Stutzer gebraucht.

*) Der apokryphe Paternus bei Laur. Lyd. a. O. trennt die Leibgarde, die er zu byzantinischen *scutati* macht, von den *celeres*.

**) Dionys läfst Tarquinius Priscus und Servius Tullius *tribuni celerum*, ἡγεμόνες τῶν ἱππέων, sein, ehe sie Könige wurden (III, 41. IV, 6. 3); welche Bewandtnis es mit den mehreren (wohl drei) ἡγεμόνες τῶν κελερίων bei Dionys hat, die priesterliche Handlungen vornehmen (II, 64), mufs als gänzlich unsicher dahin gestellt bleiben, da sie nicht genügend bestätigt werden, weder durch den auffallenden Vermerk beim 19. März in den *fasti Praenestini*, der ein späteres nominelles Vorhandensein eines *tribunus* (*trib.*) *celerum* oder mehrerer anzudeuten scheinen kann, noch in dem Worte *tribunus*.

u. s. w.), während ihm die Doppelung der Tribus nicht gelang (s. oben § 4). Durch diese Doppelung ward die Zahl der Ritter nach Livius (I, 36) auf 1800 gebracht, eine Zahl, die eher an die späteren 18 Centurien als an die frühesten 3 Centurien und die 300 Reiter erinnert. Bei Cicero (de rep. II, 20) ist die Zahl der von Tarquinius verdoppelten Reitertruppe unsicher; aber die Worte (*equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus*) machen es wahrscheinlich, dafs auch hier die spätere Zahl der Centurien anticipirt ist.*)

In der Servianischen Eintheilung des Volkes nach dem Census wurden, wie oben erwähnt (§ 7) vor den Klassen des Fufsvolkes vorweg 18 *centuriae equitum* aus den angesehensten und wohlhabendsten Bürgern gebildet. Die Censusgrenze wird, wie oben bemerkt, in der Beschreibung der Servianischen Verfassung nicht angegeben, und wir haben kein Zeugnis über eine ältere Periode derselben als für das Ende der Republik und die Regierung des August; zu der Zeit war und blieb sie, so lange von ihr die Rede ist, 400,000 Sesterzen (*quadringenta*, Hor. Epist. I, 1, 57. Plin. Hist. n. XXXIII, 32. Plin. Epist. I, 19. Suet. Iul. 33. Iuv. XIV, 326. Mart. IV, 67. V, 26. 39. Dio Cass. LII, 17. 26) = 1,600,000 (1,000,000 alte) *asses*. Wenn man auch annimmt, dafs diese Summe im Laufe der Zeit durch bedeutende Erhöhung entstanden ist, so dafs sie nicht mit den 100,000 *asses*, dem Census der ersten Klasse, sondern z. B. mit einem

*) Während diese älteste Ritterschaft unzweifelhaft mit den Patriciern als dem Kerne der ältesten Bürgerschaft zusammenhing, ist es nicht nur nicht zu beweisen (wie denn überhaupt keine Muthmafsung über die spezielleren Verhältnisse in dieser ältesten Verfassung), sondern enthält auch einen inneren Widerspruch, dafs alle Patricier in diesen *centuriae equitum* gewesen sein sollten; denn was wird dann aus dem Kerne des Fufsvolkes, aus der ältesten *legio*? Für die älteste Zeit der Republik, in der man auch sämtliche Patricier in den Rittercenturien hat unterbringen wollen, haben wir zum Überflusse das ausdrückliche Zeugnis des Livius (III, 27), ein Patricier habe aus Armuth in der Infanterie gedient.

Census dieser Klasse von 100,000 Sesterzen = 400,000 (250,000 alte) *asses* verglichen werden darf, so zeigt es sich doch, dafs nur eine verhältnismäfsig kleine Anzahl derjenigen, welche die erste Klasse erreichten, die Rittergrenze überschritten. Wie vornehm und kostspielig der Reiterdienst ursprünglich war, zeigt sich in noch viel später Zeit darin, dafs der gemeine Reiter noch in den Zeiten des Polybius (VI, 39) dreimal so hohe Löhnung erhielt als der Infanterist und dafs er bei der Beutevertheilung ebenfalls den dreifachen Antheil bekam, während der Centurion nur doppelt so viel als der gemeine Legionär empfing (s. das Heerwesen Kap. X; vgl. bei den Kolonialanlagen Kap. VII). Noch Cicero (Phil. I, 8) bezeichnet es als vornehmer bei der Kavallerie zu dienen als Centurion zu sein.*)

Der Reiterdienst war so kostspielig, dafs ihnen, trotz des Vermögens der dazu erkorenen Bürger, ein Staatszuschufs gegeben werden mufste, was um so weniger auffällig erscheinen mag, wenn man bedenkt, dafs der Rittercensus des Vaters seinen sämtlichen wehrhaften Söhnen ohne selbständigen Census Zutritt zu den Rittercenturien verlieh. Dieser Zuschufs ward gegeben erstens zur Anschaffung und Erneuerung des Rosses (*ad equos emendos*) unter dem Namen *aes equestre* (in der ältesten Zeit je 10,000 *asses*) und zweitens zur Bestreitung der Unterhaltungskosten unter dem Namen *aes hordearium* (in der nämlichen Zeit 2000 *asses* jährlich), welches auf ledige, begüterte Weiber angewiesen ward (*viduae*, Liv. I, 43. Cic. rep. II, 20. Varro L. L. VIII, 71, p. 121, der aber den *equus publicus* '*mille assarium*' nennt, Gaius

---

*) Die Erklärung der Worte des Polybius (VI, 20) *πλουτίνδην αὐτῶν (τῶν ἱππέων) γεγενημένης τῆς ἐκλογῆς*, nach der man daraus hat entnehmen wollen, dafs die Reiter in der ältesten Zeit ohne Berücksichtigung des Census ausgehoben wurden, ist ganz falsch. Polybius sagt ganz deutlich: 'indem die Auswahl derselben (von dem Censor) nach ihrem Vermögen geschehen ist' (bei der letzten Revision der Rittercenturien).

IV, 27, wo es heifst, der Ritter habe in alten Zeiten für beide Summen das Pfändungsrecht gehabt, Festus *v. hordearium aes*). Das war also der *equus publicus*, den die Censoren so vielen der dazu qualificirten Bürger anwiesen, als die Ausfüllung der Centurien forderte und die vorräthigen Geldportionen erlaubten, während der Ritter selbst das Pferd anschaffte, erneuerte und in dienstfähigem Zustande erhielt. Denn der Staat hatte natürlich hierfür einen bestimmten Etat festgesetzt, der den Censoren zur Verfügung stand, und dadurch war die Zahl der *equi publici* und der in die Centurien aufgenommenen Ritter begrenzt, wie viele auch derer vorhanden waren, die den *census equester* hatten. Noch der ältere Cato unterstützte einen Vorschlag (im Senate oder beim Volke), *ut aera equestria plura fierent* (Prisc. p. 750), dafs also die Truppe vergröfsert werden sollte.*) Späterhin trat an die Stelle des *aes hordearium* Sold, wie wir es bei Polybius finden, aber das Halten des *equus publicus* dauerte fort mit der Verpflichtung, in einer gewissen Anzahl (10) Feldzügen und bis zum Ausgange der *iuventus* Reiterdienste zu thun (*equo publico merere, equo publico stipendia facere*, oft bei Livius, z. B. XXXIX, 19). Dafs die Anschaffung, Erneuerung und Unterhaltung des Pferdes, sowie die persönliche Ausrüstung trotz des Staatszuschusses eine nicht geringe Last war, folgt aus der Idee der ganzen Censusinstitution, und wird durch Stellen bestätigt, an denen die Befreiung von dem *equus publicus* als pekuniärer Vortheil bezeichnet wird. Bei Livius (XXXIX, 19 in der Erzählung von den Bacchanalien im J. 186) wird ein Senatsbeschlufs angeführt, in dem es einem gewissen P. Äbutius als Belohnung gewährt wird: *ne invitus militaret neve censor et equum publi-*

*) Eine ähnliche Erweiterung in früherer Zeit hat, wenn etwas Wahres dahinter steckt, Dionys (VI, 44) unter dem J. 494 im Sinne, wenn er den Valerius sagen läfst, er habe 400 aus der Menge den Rittern hinzugefügt.

*cum assignaret**), und noch in der augusteischen Zeit, als, wie wir sehen werden, von einem wirklichen Kriegsdienste der Mitglieder der *centuriae equitum* als Gemeine keine Rede sein konnte, war die Ablieferung des Pferdes eine Erleichterung (Suet. Aug. 38: *reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent*). Hierauf bezieht sich dann auch die *largitio reddendornm equorum* bei Cic. de rep. IV, fragm. 2. Die Senatoren waren nämlich, wie oben bemerkt, in den Rittercenturien, was auch aus dem Berichte bei Livius XXIX, 37 über die Censoren des Jahres 204 folgt, die beide *equus publicus* hatten, während der eine vor 15 Jahren, der andere vor 3 Jahren Konsul gewesen war, und aus dem Berichte bei Livius XXXIX, 44 und Plat. Cato mat. 18 über Scipio Asiaticus, dem die Censoren im J. 184, 6 Jahre nach seinem Konsulate, den *equus publicus* entzogen.**) Scipios Worte in der angeführten Ciceronischen Stelle (de rep.) deuten offenbar an, dafs man vorgeschlagen habe, die Senatoren austreten zu lassen, und dafs der Austritt zum Vortheil gereichte (*largitio*); dafs der Vorschlag durchging und dafs die Senatoren sich später nicht in den *centuriae equitum* fanden, zeigt nicht nur der Ausdruck bei Q. Cicero de petitione cons. 8 (*illa adulescentulorum aetas*), sondern auch die Erzählung von Pompejus,

*) Wenn es bei Livius XXVII, 11 heifst: *conquisiverunt (censores), qui equo publico merere deberent,* so wird dadurch angedeutet, dafs man sich dem kostspieligen Kriegsdienste zu entziehen suchte.

**) Stünden die Altersverhältnisse bei diesen Männern dem nicht entgegen, könnte man trotz Ciceros allgemeinem Ausdrucke (*in quo sunt suffragia etiam senatus*) glauben, dafs die Senatoren nur so lange in den *centuriae equitum* verblieben wären, als sie im wehrpflichtigen Alter als *iuniores* standen, da es in der That auffällig ist, dafs eine gewisse Anzahl Ritterportionen für ältere Senatoren ausgeworfen ward, die nicht als *equites* ins Feld rückten. (Livius drückt offenbar mit *forte* seine Verwunderung darüber aus, dafs Censoren einen *equus publicus* hatten. Val. Max. II, 9, 6 sucht es sich zu erklären durch den Zusatz *propter aetatis robur*; allein *aetatis robur* verjüngte den Mann nicht.)

der im J. 70, als er auf einmal Konsul geworden und in den Senat eingetreten war, mit Ostentation den Censoren seinen *equus publicus* ablieferte (Plut. Pomp. 22). Mit Ausnahme der Senatoren umfaſsten die *centuriae equitum* also nur *iuniores*, die Elite der römischen Jugend nach Geburt und Vermögen, und die daraus im Kriege gebildete Reiterei wird daher bei Livius (II, 19) als *proceres iuventutis* oder *principes iuventutis Romanae* (IX, 14) bezeichnet, und in einer Rede des Königs Perseus bei demselben XLII, 61 heiſst es: *equites illis* (*Romanis*) *principes iuventutis, equites seminarium senatus* (dies letztere sowohl im Hinblick auf die Senatorensöhne als auch auf die, welche ohne solche Herkunft sich durch Magistratur den Weg zum Senate eröffneten).*) Es gab, wie gesagt, viel mehr Leute als die, die den *equus publicus* erhielten, welche die Bedingungen dafür erfüllten, und bei Livius (V, 7) ist in der Erzählung von dem Kriege gegen Veji (403) von einem Versuche die Rede, auch eine Anzahl von diesen zum Reiterdienste im Heere zu verwenden. Da erboten sich nämlich diejenigen, *quibus census equester erat, equi publici non erant assignati*, mit eigenen Pferden zu dienen (*equis suis*), und es ward bestimmt, daſs dieser Dienst ihnen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, die für den Ritter weniger Feldzüge ausmachte, angerechnet werden sollte (*ut aera iis procederent*), und zugleich ward ihnen eine Vergütung zu Theil (*et equiti certus numerus aeris est assignatus*). Allein von dieser Reitertruppe auſserhalb der *centuriae equitum* hört man später nichts, es sei denn, daſs Livius (XXVII, 11) meldet, 209 hätten die Censoren den Rittern, die in der Schlacht bei Cannä gedient, den *equus publicus* genommen,

*) Wenn Valerius Maximus (II, 2, 9) die Rittercenturien *equestris ordinis iuventus* nennt, so ist ihm, den späteren Verhältnissen entsprechend, der *ordo equester* umfassender, nämlich die *seniores* mit enthaltend. Die Bezeichnung des Ritterstandes als *seminarium senatorum* wird noch im 3. Jahrh. n. Chr. (Scriptores hist. Aug. Alex. Sev. 19), wohl nur als eine Reminiscenz, wiederholt.

mit der hinzugefügten harten Bestimmung, dafs die bisherigen Feldzüge ihnen nicht angerechnet werden sollten, sondern dafs sie von neuem zehn Feldzüge (die ganze gesetzliche Zahl) *equis privatis* machen mufsten. Polybius (VI, 20) sagt von seiner Zeit, dafs die Reiter vor der Aushebung des einzelnen Jahres 'nach dem Vermögen von dem Censor' ausgewählt wären: er meint hiermit offenbar die *centuriae equitum*.

Diese Reitertruppe unterlag, auf dafs sie in gutem und brauchbarem Zustande verbliebe, der Inspektion der Censoren, die sie jedes fünfte Jahr (*lustrum*) musterten (*recognoscebant centurias equitum, equites, equitatum*), diejenigen, welche die Altersgrenze erreicht oder die vorgeschriebenen Feldzüge gemacht hatten, durch die Ablieferung des Dienstpferdes (*reddere equum*) oder der zur Anschaffung desselben empfangenen Summe austreten liefsen und neue dazu geeignete Bürger einschrieben. Aber bei dieser Inspektion, welche, seit die Eintheilung in Klassen mit den Tribus in Verbindung gebracht war, tribusweise geschah (Liv. XXIX, 37), ward zugleich eine mehr oder weniger strenge Untersuchung angestellt, ob die einzelnen Ritter noch körperlich dienstfähig wären, ob sie gut für das Pferd und die ganze Ausrüstung sorgten und wie es um ihre ganze bürgerliche Ehrenhaftigkeit stünde (Liv. IV, 8: *ut in senatu equitumque centuriis decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus esset*), und diejenigen Ritter, welche von den Censoren nicht befriedigend erfunden wurden, bekamen Ehrenstrafen (*notae*) und wurden unter der Form ausgestofsen, dafs die Censoren sie das Pferd verkaufen und die volle Anschaffungssumme zurückbezahlen hiefsen (*adimere equum, vendere equum iubere*), während derjenige, an welchem nichts auszusetzen war, den Befehl erhielt, mit dem Pferde von dannen zu ziehen (*traducere equum iubebatur*, Gell. VIII, 22. IV, 12. 20. Cic. pro Cluent. 48, sowie Livius, der an mehreren Stellen erwähnt, wie streng oder glimpflich die Censoren gegen die *equites*

gewesen wären). Aufser dieser Inspektion von fünf zu fünf Jahren hören wir von einem alljährlich stattfindenden prachtvollen Festzuge (*transvectio*, im Paradeanzuge, *trabea*, mit den erworbenen Ehrenzeichen) von der *aedes Martis* (Dionysius) oder *Honoris* (Aurelius Victor) über das Forum zum Kapitol an den Iden des Quinctilis. Die Sage brachte diese Parade mit der Schlacht am *lacus Regillus* und der nachfolgenden Erscheinung der Dioskuren in Verbindung (Dionys. H. VI, 13), während andere (Liv. IX, 46. Val. Max. II, 2, 9. Aur. Vict. v. ill. 32) dieser Sitte einen weit späteren Ursprung beilegten (im J. 304).*)

§ 15.

Der Ritterstand in der späteren Republik und in der Kaiserzeit.

Dafs die achtzehn *centuriae equitum*, zusammengesetzt aus jungen Leuten, als Stimmabtheilungen in den *comitia centuriata* und mit einer gewissen militärischen Organisation fortbestanden, ist oben (§ 8) erwähnt und wird unten des weiteren dargelegt werden. Aber mit der Zeit veränderte sich die Bedeutung der *centuriae equitum*, und ihr Verhältnis zum Heere ganz wesentlich, worüber das Nähere bei der Darstellung der Wehrordnung (Kap. X) zu entwickeln sein wird. Einerseits war die alte Einrichtung in ihrer Begrenzung nicht dazu geeignet, die grofsen Heere der späteren Zeit mit genügender Kavallerie von der Beschaffenheit (Leichtigkeit und Beweglichkeit), wie sie die Kriegsführung nun erheischte, zu versehen, und andererseits war es, nachdem die Kriege in entfernten Provinzen geführt wurden, und zwar in langwierigen Feldzügen und mit einer Infanterie, die immer mehr durch den Reiz des Soldes und der Beute und durch eine Art von Werbung zusammengebracht wurde, unthunlich, die Blüthe der jüngeren besitzenden und gröfseren

*) Über die Wiederaufnahme dieser mit der Zeit in Vergessenheit gerathenen *transvectio* unter Augustus s. unten.

Erwerb treibenden Bürgerschaft zum Reiterdienste bei diesen Heeren auszusenden. Daher hörte die Aushebung aus den *centuriae equitum* zu wirklichem Reiterdienste gänzlich auf, und die römischen Armeen wurden dafür mit fremder Kavallerie aus den Provinzen versehen*), während die römischen Ritter hingegen als Offiziere die Stellen bekleideten, die nun *militiae equestres* hiefsen (s. a. a. O.). Aber das Wort 'Ritter', welches ursprünglich nach dem hier richtigen Ausdrucke des Plinius (Hist. n. XXXIII, 30) sich auf die eigentlichen Mitglieder der Rittercenturien beschränkte (*equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum*), erhielt zugleich allmählich eine weitere Anwendung als Bezeichnung eines eigentlichen Standes mit einer anderen Bedeutung und Begrenzung als die Ritterschaft. Es war natürlich, dafs das Ansehn und der Name, die den Mitgliedern der *centuriae equitum* zu Theil wurden, zuerst auch denen verblieben, die des Alters oder der erfüllten Dienstpflicht wegen ausschieden, und so aus ihnen eine Art von Stand bildeten (Liv. XXXIX, 9 beim Jahre 186: *P. Aebutius, cuius frater publico equo stipendia fecerat*), und dafs sie alsdann auf diejenigen übertragen wurden, welche den Census und die übrigen Qualifikationen zum Eintritte besafsen, ob sie gleich nicht eintraten, weil kein *aes equestre* erledigt war. In diesem weiteren Sinne fassen Livius und Dionysius an einzelnen Stellen offenbar den Ritterstand vom ersten Anfang der Republik an, wie wenn Livius (II, 1) *primores equestris gradus* in den Senat aufnehmen läfst oder wenn Dionys (V, 56 und VI, 27: *οἱ πατρίκιοι καὶ τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος*, X, 10) die Ritter als den zuverlässigsten und loyalsten Theil des Volkes, der es mit dem Senate hält (etwa wie im Konsulate des Cicero), bezeichnet. Das ist nun wohl verfrüht; allein diese Begriffsveränderung war offenbar geschehen,

*) Bei Cic. Phil. I, 8 werden daher scharf geschieden *quicunque equo meruit,* der kein Anrecht auf den Richterstuhl hat, und der *eques Romanus,* der das Anrecht hat.

lange bevor C. Gracchus im J. 122 es vorschlug und durchsetzte, dafs die Gerichte, in denen bisher nur Senatoren gesessen hatten, mit Männern aus dem Ritterstande besetzt werden sollten (sieh beim Gerichtswesen Kap. VIII). Hiermit waren natürlich nicht die Rittercenturien gemeint; denn welchen Sinn hätte es wohl haben können, die richterliche Funktion einer wenigstens früher ziemlich eng begrenzten, für militärische Zwecke errichteten Truppe zu übertragen, in der (nach dem Ausscheiden der Senatoren) kein über 46 Jahre alter Bürger stehen durfte, und von der Cicero gar sagt, sie bestände gröfstentheils aus *adulescentuli*? Es war aber jetzt ein Ritterstand vorhanden, in dem man bis in das höchste Alter lebte (man denke an Atticus, an Ciceros Vater und an unzählige Beispiele bei Cicero und allen Autoren), so umfangreich, dafs Sulla allein 2800 Mitglieder desselben tödtete (App. Civ. I, 103) und dafs die Triumviren 2000 Ritter ächteten (App. Civ. IV, 5): beide Zahlen geben natürlich nur einen geringen Bruchtheil des ganzen Standes an; Strabo (III, 169 und V, 213) sagt, dafs Gades und Patavium, jede Stadt für sich, 500 Männer ritterlichen Standes (*ἱππικοὶ ἄνδρες*) aufzuweisen hätten. Zu diesem Stande gehörte aufser den ruhig zu Hause weilenden Rittern die sehr grofse Klasse der Staatspächter und der grofsen Kaufherren in den Provinzen, deren Zusammenhalten unter sich und mit den Rittern, die in den Gerichten safsen, die römischen Provinzialbehörden zu fürchten hatten, und deren Ausschreitungen sie, so lange diese einseitige Besatzung der Gerichte bestand, nur mit eigener Gefahr im Zaume halten konnten (so wie das Verhältnis in der bei Cicero so oft erwähnten Verurtheilung des P. Rutilius Rufus (bald nach dem Jahre 100 v. Chr.) sich zeigt; eben so in den Schilderungen bei App. Civ. I, 22 f. und bei Diod. Sic. XXXIV—XXXV, fragm. 2. XXXVII, fragm. 5). Mit anderen Worten, was sich in der Zeit des Gracchus und später Ritterstand nannte, ward aus sämtlichen Bürgern gebildet, die

mit dem *census equester* die Herkunft und bürgerliche Makellosigkeit verbanden, welche die Bedingung für die Aufnahme in die *centuriae equitum* waren, aber wenigstens in der älteren Zeit, als diese völlig ihren militärischen Charakter bewahrte, nicht für alle die Aufnahme zur Folge hatten, das heifst, die ganze (einfach oder qualifizirt) freigeborene und nach einem gesetzlichen Mafsstabe vermögende Bürgerschaft.*) Dieser Stand, der keine besondere Funktion im Staate hatte, wie der Senatorenstand, dem aber die Thätigkeiten im öffentlichen Leben zufielen, von denen die Senatoren ausgeschlossen waren (die Staatspachtungen) oder die den Senatoren genommen wurden (die Gerichte), sich aber jedoch nach römischen Anschauungen nicht für das gemeine Volk eigneten, war einerseits dazu geeignet, zunächst ein Gegengewicht gegen die Senatsgewalt zu bilden (vgl. Varro bei Non. p. 454 von Gracchus: *bicipitem fecit civitatem*), andererseits aber war er durch seine ökonomische Stellung zum Widerstande gegen Pöbelregiment und Anarchie berufen, und von diesem Gesichtspunkte aus preist Cicero so oft das Zusammengehen und die Versöhnung der Ritter mit dem Senate, die in seinem Konsulate ins Werk gesetzt sei (s. z. B. in Pis. 3).**) Dafs

*) Gerade durch diese Erweiterung des Begriffes *ordo equester, eques Romanus,* erhält die Bezeichnung *eques Romanus equo publico* ihre nur auf die Mitglieder der *centuriae equitum* anwendbare Bedeutung (Cic. Phil. VI, 5: *equites Romani equo publico* = VII, 6: *centuriae equitum Romanorum,* aber nicht dem *ordo equester*). Appian bezeichnet in den Büchern über die Bürgerkriege den Ritterstand gewöhnlich mit dem Ausdrucke οἱ καλούμενοι ἱππεῖς zur Unterscheidung von den wirklichen Reitern (z. B. I, 5. 22. 71). Dieselbe Benennung gebraucht auch Josephus Ant. Iud. XIX, 1, 1.

**) Das übertriebene Gewicht, welches Cicero selbst auf dieses Verdienst legte, hat Plinius zu den falschen Äufserungen Hist. n. XXXIII, 34 geführt: *M. Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo..... Ab illo tempore plane hoc tertium corpus in re publica factum est, coepitque adiici senatui populoque Romano et equester ordo.* Das geringste Nachdenken, gleichwie die eigenen Zeugnisse Ciceros an vielen Stellen in den Verrinnen, in den Catilinarischen Reden und überall, hätten Plinius daran erinnern können, dafs das ganze Verhält-

der Census (über die Höhe desselben sieh oben) im wesentlichen, aber nicht allein den Mann zum Ritter in der nun üblichen Bedeutung des Wortes machte, wird unumwunden ausgesprochen von Cicero (pro Rosc. com. 14: *quem tu si ex censu spectas, eques Romanus est; si ex vita, homo clarissimus* etc.) und Plinius (Hist. n. XXXIII, 29: *quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae iudices tribuunt*, womit also einfach ausgedrückt ist, dafs der *equus militaris* nicht mehr den Ritternamen bedingt), und dasselbe erhellt nicht minder aus andern Stellen (Hor. Ep. I, 1, 57: *si quadringentis sex, septem milia desunt, plebs eris.* Plin. Ep. I, 19, wo einem Manne, damit er Ritter werde, Geld angeboten wird. Mart. IV, 67).*) Freie Geburt wird neben dem Census sehr bestimmt bei Horaz als Bedingung hervorgehoben (Epod. IV, 15, wo es mit Anspielung auf die willkürliche Ausnahme, die Octavian zu Gunsten des Pompejus Mena machte (Dio Cass. XLVIII, 45), von einem Freigelassenen, der sich in gesetzwidriger Weise auf den Ritterplatz im Theater vordrängt, heifst: *sedilibusque magnus in primis eques, Othone contempto sedet*)**); ebenso bei Sueton (Claud. 25: *libertinos, qui pro equitibus se gererent, publicavit*; vgl. die Erzählung

---

nis zwischen den beiden hervorragenden Ständen sehr lange vorher bestand und zur Zeit des C. Gracchus durchaus vorhanden war, geschweige denn in der Zeit zwischen ihm und Sulla.

*) Natürlich hatte Verlust des Census, wenn er bei der Revision des Standes nachgewiesen ward, Verlust des Standes zur Folge, und damit steht durchaus nicht im Widerspruche, dafs bisweilen von armen Rittern die Rede ist (Gell. XI, 7 und mehrere spöttische Äufserungen bei Martial); denn, um der Übertreibungen bei Martial und der Zwischenzeit zu geschweigen, die verlaufen könnte, ehe die Revision geschah, verheimlichte mancher arme Schlucker seine Noth und schlug sich durch, wie es eben ging. Cicero deutet (Phil. II, 18) an, dafs eine gewisse Schonung in Betreff des Ritterplatzes im Theater gegen diejenigen gezeigt ward, welche ohne Schuld ihr Vermögen eingebüfst hatten.

**) Vgl. eine andere Ausnahme des Augustus Suet. Aug. 27. Dio Cass. XLVII, 7. Augustus macht den Freigelassenen zum Ritter, wozu er sich durch seinen Census nicht selbst machen konnte.

von Sarmentus aus der Augusteischen Zeit in den schol. Iuv. V, 3). Plinius erwähnt einer weit strengeren Anordnung des Tiber (aus dem J. 23 n. Chr.), welche zum Genusse der Ritterprivilegien freie Geburt bis ins dritte Glied vorschrieb*), eine Bestimmung, von der sich sonst keine Spur findet, während die gesetzliche Ausschliefsung der Freigelassenen von der Ritterwürde auch in der Folge gerade durch die Weise bestätigt wird, wie die Ausnahmen erzählt werden, die Galba und Vitellius zu Gunsten ihrer Freigelassenen Icelus und Asiaticus machten (Tac. Hist. I, 13. II, 57. Suet. Galba 14. Vitell. 12. Plut. Galba 7), und noch, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, von Alexander Severus innegehalten ward (Script. hist. Aug. Alex. Sev. 16). (Über den *anulus aureus* für Freigelassene sieh unten § 16.) Dafs zur Behauptung der Ritterwürde auch in diesem weiteren Sinne (nicht nur in den *centuriae equitum*) die Abwesenheit alles dessen erforderlich war, was nach römischer Auffassung entehrte, erhellt schon aus dem Berichte über den Mimendichter Laberius, der durch sein Bühnenspiel sich seines Ritterranges beraubt glaubte (Macrob. Sat. II, 73) und von Cäsar wieder in seine Ehren eingesetzt werden mufste, wird aber auch sonst bestätigt, z. B. Cic. pro Planc. 5, wo auf ein *iudicium turpe* angespielt wird, vgl. pro Rab. Post. 17. Man macht sich zuweilen eine nicht nur zu beschränkte, sondern auch geradezu falsche Vorstellung von diesem Ritterstande, von

*) Der Text ist bei Plinius nicht sicher und die meisten Handschriften haben: *Ne cui ius id esset, nisi cui ingenuo ipsi, patri avoque paterno H. S. CCCC census fuisset*; danach hätte Tiberius auch das Vorhandensein des Rittervermögens in drei Geschlechtsgliedern verlangt; aber im Bamb. steht *ingenuus ipres*: daher schreiben die Herausgeber: *qui ingenuus ipse.* Bei Sueton ist von einer Einräumung in entgegengesetzter Richtung die Rede, die in einer Zeit grofser finanzieller Verwirrung und Noth gemacht ward, nämlich dafs der Zutritt zu den Rittersitzen im Theater demjenigen gestattet ward, welcher darthat, dafs er einst selbst, sowie sein Vater den Anforderungen in Betreff des Census Genüge geleistet habe.

dem in den letzten Jahrhunderten der Republik die Rede ist, indem man ausschliefslich oder vornehmlich an die Handel treibenden Kapitalisten (*negotiatores*) und an die Pächter der Staatseinkünfte (*publicani*) denkt und mit Rücksicht auf die letzteren von den rednerischen Übertreibungen, die sich Cicero je nach Gelegenheit erlaubt, verwirren läfst (pro Planc. 9: *Flos equitum Romanorum, ornamentum civitatis, firmamentum rei publicae publicanorum ordine continetur*; vgl. de imp. Pomp. 7; de prov. cons. 5).*) In Wahrheit bildeten die wohlhabenden Besitzer (zugleich oft Kapitalisten, ohne jedoch Spekulation zu treiben) den angesehensten Theil des Ritterstandes, von denen viele oder wohl die meisten in den Municipien zu Hause waren (*municipales equites*, wie Ciceros Vater, Sex. Roscius aus Ameria in der Rede für dessen Sohn, u. s. w.), ja in der ältesten Zeit waren die spekulirenden und Handel treibenden Ritter offenbar weniger angesehen, wie aus der Äufserung über den Vater des C. Marius bei Diod. Sic. XXXIV—XXXV fragm. 38 Dind. zu entnehmen ist; vgl. Cic. pro Planc. 9. Den Typus eines hochangesehenen Ritters, der in reicher Unabhängigkeit und im Umgange mit den mächtigsten Männern der Zeit lebt, ohne sich in Staatsangelegenheiten einzumischen oder sich auf irgend eine Spekulation, sei es als Kaufmann oder Staatspächter, einzulassen, haben wir in Ciceros Freunde, T. Pomponius Atticus, von dem es bei Cornelius Nepos (Att. 6) ausdrücklich heifst: *ad hastam publicam numquam accessit; nullius rei neque praes neque manceps factus est*; Mäcenas bietet das Bild eines Mannes, der, ohne die Stellung als Ritter aufzugeben, einen aufserordentlich grofsen Einflufs übt. Kam zu ererbtem Reichthume Verwandtschaft mit senatorischen Familien, wur-

*) Wenn Cicero de domo 28 Aussprüche von *omnes omnium publicanorum societates* erwähnt, welche die Ansicht des Ritterstandes ausgedrückt hätten, so geht daraus nur hervor, dafs diese Vereine so organisirt und konstituirt waren, dafs sie Beschlüsse fassen und ausfertigen konnten, was der gesamte Ritterstand als solcher nicht konnte.

den solche Ritter als *equites illustres* (Tac. Ann. VI, 18. XI, 4), als *equites splendidi* (οἱ πρῶτοι τῶν ἱππέων, ἱππεῖς ἐπιφανεῖς bei Dio Cassius, z. B. LVII, 11) oder gar als *equites Romani dignitate senatoria* bezeichnet (Tac. Ann. XVI, 17; vgl. Ann. III, 30 über den einflufsreichen jüngeren Sallust unter Augustus und Tiberius), ohne dafs dadurch, wie man wohl bisweilen annimmt, eine offiziell anerkannte oder scharf begrenzte Klasse gebildet worden wäre. Natürlich hielt sich ein Mann aus alter Ritterfamilie für vornehmer als denjenigen, welcher erst selbst in den Stand eingetreten war (Cic. pro Planc. 13; Ovid Amor. III, 15, 5: *usque a proavis vetus ordinis heres, non modo militiae turbine factus eques*; bei den letzten Worten ist an ein im Kriege erworbenes Vermögen zu denken); dies ist die *equestris nobilitas* (Tac. Agr. 4).*)

Während es sich zwar nicht verkennen läfst, dafs dieser neue Ritterstand in den aus dem Alterthume erhaltenen *centuriae equitum* seinen offiziellen Mittel- und Vereinigungspunkt hatte, ist jedoch dieses Verhältnis und somit zugleich die Form der Kontrolle über die Benutzung des Prädikates Ritter und über die Abgrenzung des Standes, nur sehr ungenügend bekannt.**) Dionys sagt in dem obengenannten Zeugnisse über die noch zu seiner Zeit beibehaltene (nach Sueton Aug. 38 erneuerte) jährliche *transvectio* (VI, 13), dafs bisweilen (ἔστιν ὅτε) 5000 Mann an derselben theilnahmen. Nimmt man auch noch so sehr Rücksicht auf die konservative Neigung der Römer, so ist es doch unglaublich, dafs man das in militärischer Beziehung völlig nutzlose Rittercorps hätte bestehen lassen, und dafs es überdies so bedeutend vermehrt worden wäre, wenn der Staat noch in der That

*) In einer Inschrift von Misenum aus der Kaiserzeit (inscr. R. N. 2576) wird ein Mann als römischer Ritter und Sohn eines römischen Ritters charakterisirt.

**) In den gangbaren Darstellungen wird dieser Hauptpunkt übergangen oder wenig befriedigend behandelt, und Rittercenturien und Ritterstand im weiteren Sinne werden unklar vermischt.

seine Unkosten oder den gröfsten Theil derselben bestritten hätte, und es findet sich auch nicht irgendwo die leiseste Andeutung einer solchen Ausgabe seitens des Staates in der späteren Zeit, während die Ausdrücke *aes equestre* und *aes hordearium* als veraltete Bezeichnungen entschwundener Dinge erklärt werden. Fügt man dazu, was Dionys über die wechselnde Anzahl (ἔστιν ὅτε) der Theilnehmer an dem Umzuge andeutet, kommt man auf die Vermuthung, dafs jetzt das Rittercorps im wesentlichen nur auf eigene Kosten der in dasselbe Eingetragenen bestand — und als eine Last wird, wie oben bemerkt, der *equus publicus* noch unter Augustus bezeichnet — und zwar theils als ein Andenken aus dem Alterthume, theils als Ausgangspunkt der Erhaltung der zum timokratischen und aristokratischen Charakter des Staates gehörenden Scheidewand zwischen dem höheren Bürgerstande und dem grofsen Haufen der *plebs*, namentlich den Freigelassenen, indem die freiwillige Anmeldung des Eintrittes unter Darlegung der nöthigen Eigenschaften (die Zahl war also unbegrenzt) die Bedingung dafür war, dafs man nun auf Lebenszeit den Ritternamen führen und die Vorzüge des Ritterstandes, unter diesen auch den Zutritt zu den Gerichten, geniefsen konnte. Diese erschlossen sich indefs nicht und konnten sich nicht dem ganzen Stande erschliefsen (natürlich ganz und gar nicht denen, die fern von Rom wohnten, in den Provinzen sich bewegten, u. s. w.), sondern einer Auswahl (*iudices selecti*), die jährlich herausgehoben ward (sieh das Gerichtswesen im Kap. VIII). Es bleibt noch unerklärt, wie einem Gelegenheit geboten ward, seine Qualifikation als Ritter geltend zu machen, wenn, wie öfter in der letzten Zeit der Republik, längere Zeit hindurch kein Census gehalten ward. Überdies liegt die Vermuthung nahe, dafs die Einzeichnung in das Rittercorps und somit in den Ritterstand nach dem Bundesgenossenkriege nicht von besonderer Wichtigkeit für denjenigen sein konnte, der in Italiens entlegenen Gegenden wohnte und weder in der Richterliste

stehen noch an Umzügen oder den Schauspielen der Hauptstadt theilnehmen konnte, und dafs sie daher bisweilen versäumt ward.*) Der Ritterstand war der zweite Stand in der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebung, ward aber kaum der zweite Stand in ganz Italien und konnte es wegen der von der alten Censur stammenden Form seiner Kontrolle noch weniger in dem später über das ganze Reich verbreiteten Römervolke werden. Diese Beschränkung, verbunden mit einem erneuten, stärkeren Hervortreten des militärisch organisirten Corps als eines Theiles der republikanischen Überreste, die das Gepränge der Hauptstadt und der Regierung erhöhten, nebst dem allmählichen Verschwinden des Ritterstandes im weiteren Sinne als eines social-politischen Standes, dies ist die Erscheinung, die sich uns in der Kaiserzeit darbietet.

Das Rittercorps heifst nun (Suet. Aug. 30. Tac. Ann. II, 83) *turmae equitum* (statt *centuriae*; bei Dio Cassius οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους mit dem Gegensatze οἱ ἱππεῖς οἱ σωματοφύλακες oder οἱ ἄλλοι ἱππεῖς, LXIII, 13. LXIX, 9. LVI, 42, oder ἡ ἱππὰς τὸ τέλος, οἱ ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελοῦντες mit dem Gegensatze οἱ ἱππεῖς οἱ στρατιῶται, LXXIV, 5**), bei Herodian τὸ ἱππικὸν τάγμα, IV, 2. V, 5. VII, 7. 10). Da sie aus den *iuniores* bestanden — Augustus gestattete mit dem 35. Jahre auszutreten, Suet. Aug. 38 —, traten diese *turmae* als Vertretung der ganzen römischen Jugend auf und ernannten durch ein Dekret, ungewifs wie, zuerst die Töchtersöhne des Augustus, C. und L. Cäsar, zu *principes iuventutis*, und verliehen später anderen kaiserlichen Prinzen denselben Titel (s. bei der Kaiserregierung Kap. VI).

---

*) Es läfst sich nicht entscheiden, ob Strabo durch den Ausdruck ἱππικοὶ ἄνδρες statt ἱππεῖς in den oben citirten Stellen über Gades und Patavium Leute mit dem Rittercensus, die aber nicht als Ritter eingeschrieben waren, hat andeuten wollen.

**) Man möge beachten, dafs Dio das Wort τέλος (eine militärische Truppe) auch von den Legionen gebraucht.

Hiermit verwandt ist die Ehre, welche der *ordo sequester* (Tac. Ann. II, 83), d. h. alle *turmae* in ihrer Gesamtheit, dem Germanicus nach seinem Tode zu erweisen beschloſs, nämlich daſs den *turmae equitum* bei dem jährlichen Paradezuge sein Bildnis vorangetragen werden sollte; auch ward ein Abschnitt des Ritterplatzes im Theater besonders nach ihm benannt.*) Mehr als Vertretung des ganzen zweiten Standes traten diese *turmae* bei gewissen öffentlichen Ceremonien, namentlich bei kaiserlichen Einzügen und Begräbnissen, auf (sieh Dio und Herodian an den citirten Stellen, vgl. Script. hist. Aug. Gallien. 8, wo der *ordo equester* in einem Festzuge zwischen dem Senate und den *albati milites* genannt wird); dabei mag es dahin gestellt sein, ob ältere Männer sich bei solchen Gelegenheiten anschlossen, um das Bild des Standes zu vervollständigen.**) Dagegen haben wir es allein mit den *turmae iuniorum* zu thun, wenn aus Schmeichelei beschlossen ward, daſs die Ritter nach einer durchs Loos festgestellten Reihenfolge, *trabeati et cum hastis militaribus*, Domitian als Trabanten begleiten sollten, so oft er Konsul ward (Suet. Dom. 14). Über dieses Rittercorps hielten die Kaiser von Augustus an Musterung, wie einst die Censoren, in unmittelbarer Verbindung, wie es den Anschein hat, mit der *transvectio*; jedoch fand wohl die Prüfung der persönlichen Eigenschaften, die eigentliche *recognitio*, nur in gröſseren Zwischenräumen statt (*frequenter* Suet. Aug. 38).***)

*) *Cuneum Germanici appellavit qui iuniorum dicebatur.*

**) Auch wenn der Ritterstand neben dem Senate und dem Bürgerstande (πλῆθος, vorher φυλαί) Deputationen an Sejan sandten, wurden die Beschlüsse zweifelsohne von den *turmae* als der einzigen offiziell konstituirten Form des Standes gefaſst.

***) Diese Hauptstelle hat folgenden Wortlaut: *Equitum turmas frequenter recognovit, post longam intercapedinem reducto more travectionis. Sed neque detrahi quemquam in travehendo ab accusatore passus est, quod fieri solebat, et senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit, praemisso in ordine equo, ad respondendum quotiens citarentur pedibus venire; mox reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent; impetratisque a senatu de-*

Augustus, der die Sache ernst genommen zu haben scheint, benutzte dabei zehn ihm vom Senate gegebene Gehülfen, zu andern Zeiten drei (Suet. Aug. 37: *triumviratus recognoscendi turmas equitum*). Was an diesen Stellen Sueton als *recognitio* der *turmae equitum* bezeichnet, nennt er indefs an andern Stellen *recognitio* der *equites Romani* (Calig. 16. Claud. 16); ebenso allgemeine Ausdrücke werden von Dio von seiner Zeit gebraucht (LIII, 17: die Kaiser *ἀπογραφὰς ποιοῦνται καὶ τοὺς μὲν καταλέγουσι καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ ἐς τὸ βουλευτικόν, τοὺς δὲ καὶ ἀπαλείφουσιν*), in der *historia Augusta* von Alexander Severus (15: *senatum et equestrem ordinem purgavit*) und mit rhetorischem Wortschwalle von Valerian (6 [2]: *tu aestimabis, qui manere in curia debeant, tu equestrem ordinem in antiquum statum rediges*). Sowohl dies als auch die Beschaffenheit einiger bei der *recognitio* des Augustus erwähnten Verhältnisse (z. B. Wucher) führen zu der Annahme, dafs die Musterung der eigentlichen *turmae* mit einer Prüfung aller derjenigen, die den Ritternamen trugen und die Ritterehre genossen, verbunden ward, ob sie gleich nicht mehr zu den *turmae* gehörten, also eine Untersuchung des *ordo equester* im weiteren Sinne.*) Es ist an sich wahrscheinlich, dafs man auch über diese Verzeichnisse hatte, die sich demjenigen der *turmae* anschlossen. Aber hierzu gesellte sich noch eine besondere Prüfung, *recognitio*, derjenigen Ritter — offenbar nicht nur jüngerer und zu den eigentlichen *turmae* gehörender—,

---

cem adiutoribus, unum quemque equitum rationem vitae reddere coëgit, atque ex improbatis alios poena, alios ignominia notavit, plures admonitione, sed varia. Levissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarium, quos taciti et ibidem statim legerent; notavitque aliquos, quod pecuniae levioribus usuris mutuati graviore fenore collocassent. Bei dem Worte *senium* mufs man an früh eingetretene körperliche Schwäche und Hinfälligkeit denken. Dio Cassius braucht (LXIII, 13) den Ausdruck 'jährliche Musterung', *ἐξέτασις*, denkt hierbei aber wohl nur an die *transvectio*.

*) Vgl. Suet. Claud. 24: *Senatoriam dignitatem recusantibus equestrem quoque ademit.* Plin. Hist. n. XXXIII, 152: *Motus equestri ordine ob insignem calumniam.*

welche in die *decuriae iudicum*, die in der früheren Kaiserzeit noch aus den Rittern gebildet wurden (sieh die Gerichtsverfassung), aufgenommen waren oder aufgenommen werden sollten. Dieser *recognitio decuriarum iudicum* geschieht an mehreren Stellen Erwähnung (unter ausdrücklicher Hinzufügung von *iudicum* Suet. Aug. 29, aber nur als *decuriae equitum* Suet. Tib. 41. Tac. Ann. III, 30, wo es von einem Manne heifst, er habe *censoria potestas legendis equitum decuriis* ausgeübt; vgl. *allegere in decurias* Suet. Tib. 51, und *allectus inter selectos ab imperatore Caesare Augusto* in einer Inschrift Or. n. 6158. Edict. Claud. de civitate Anaunor. p. 192 Br. *nonnulli allecti in decurias Romae res iudicant*), und eine Verbindung zwischen der *recognitio equitum* (d. h. der *turmae*) und *iudicum* zeigt sich offenbar bei Suet. Claud. 16, wo sich an den Bericht über die Vorfälle bei der *recognitio equitum* eine Erzählung über einen Mann anschliefst, der in der Richterliste, *album iudicum*, gestrichen ward. Diese *decuriae* enthalten also eine Auswahl von officiell anerkannten Rittern, nicht blofs aus den *turmae*, und so wird der Ritterstand *decuriae* genannt gegenüber der *plebs*, die mit dem Ausdrucke *tribus* bezeichnet wird, bei Suet. Aug. 57. Allein eine grofse Anzahl Männer mit unzweifelhafter Ritterqualification und unzweifelhaftem Ritterrange, die infolge ihres Alters aus den *turmae* ausgeschieden waren, mufsten aufserhalb der *decuriae iudicum* bleiben, theils wegen Alter und Kränklichkeit, theils wegen Abwesenheit in privater und öffentlicher Thätigkeit, z. B. als kaiserliche *procuratores*, theils wohl auch bisweilen ihrer hohen Stellung und ihres Ansehns wegen, wodurch sie sich der Last entzogen, z. B. Mäcenas und der jüngere Sallust.*) Die Mitglieder der *turmae equitum* führten denn

*) Während die *turmae equitum* nur die *iuniores* nach römischer Bemessung der *iuventus* umfafsten, gilt natürlich das Gegentheil von den *decuriae iudicum*; aber auch in diese konnte man sehr früh eintreten (Suet. Aug. 32: *iudices a vicesimo aetatis anno allegit*), so dafs sehr viele zugleich in den *turmae equitum* und in den *decuriae iudicum* waren.



auch in der Kaiserzeit den besonderen Namen *equites Romani equo publico,* ein Ausdruck der bis gegen das Ende des 3ten Jahrhunderts in den Inschriften vorkommt und gerade im zweiten und dritten sich häuft (sieh den Index zu Orelli-Henzen III p. 88). Mit dem Eintritte in die *turmae* erwarb man sich den Ritterstand und den Ritternamen auf einmal; zur Aufnahme meldete man sich, wenn man den Census geerbt oder erworben hatte und den Besitz der übrigen Qualifikationen nachweisen konnte (Dosith. Mag. Hadr. sent. § 6). Während natürlich in der älteren Zeit die Immatrikulation erst in dem Alter geschehen konnte, welches die Wehrfähigkeit mit sich brachte, finden wir, nachdem erst die Enkel des August, ferner Caligula und Nero und andere kaiserliche Prinzen sehr früh als *principes iuventutis* aufgenommen waren — von M. Antoninus Philosophus heifst es in der Hist. Aug. 4: *Hadrianus ei honorem equi publici sexenni detulit* — späterhin auch andere fast oder ganz als Kinder aufgenommen (Or. n. 3052: *vix annorum sedecim equo publico transvectus est.* 3053: *honoratus equo publico ab imp. Antonino Aug., cum ageret aetatis annum V*; vgl. 6410 und 6411).*) In Betreff des Eintrittes in Folge erworbenes Census verdient eine besondere Rechtsbestimmung aus der Zeit der Antonine über die Giltigkeit einer Schenkung, die eine Ehefrau ihrem Manne macht, *laticlavii petendi gratia vel ut equestris ordinis fiat vel ludorum gratia* hervorgehoben zu werden (Dig. XXIV, 1, 42. Ulp. VII, 1). Bisweilen wird die Erlangung des *equus publicus* und die Aufnahme in die *turmae* in den Inschriften namentlich seit der Zeit des Hadrian und der Antonine als kaiserliche Gnade bezeichnet, mit Ausdrücken wie *equo publico ornare (ornari) exornare, honorare, donatus equo publico ab imp. Hadriano* (sieh den Index bei Orelli-Henzen a. O., *eques equo publico per Traianum,* Willmanns n. 2294); hierbei

*) Daher die Vorschrift in Betreff der *equites Romani puberes* bei Gajus I, 20. Ulpian I, 30.

hat man entweder an Gaben zur Ergänzung des Census (namentlich wenn von älteren Militärs oder kaiserlichen Dienern niederen Ranges die Rede ist)*), oder an Nachsicht in Betreff anderer Qualifikationen, vielleicht auch in Betreff provinzialer oder fremder Herkunft zu denken. Wenn in der älteren Kaiserzeit von einer Aufnahme in den Ritterstand durch kaiserliche Gnade, z. B. von einer Aufnahme Freigelassener, die Rede ist, wie, aufser den oben von Augustus, Galba und Vitellius angeführten Beispielen, die des Hormus unter Vespasian (Tac. Hist. IV, 39: *Hormo dignitas equestris data*) oder Fremder, die so in ehrenvoller Weise das Bürgerrecht erlangten (z. B. nach Philostrat Vit. soph I, 22. II, 10. 32)**), so ist es nicht überliefert, ob dies durch Aufnahme in die *turmae* mit dem *equus publicus* geschah oder blofs durch feierliche Überreichung des *anulus aureus* oder auf andere Weise. Dies gilt ebenso von der im ersten Jahrhunderte hin und wieder erwähnten oder angedeuteten Aufnahme einer gröfseren Menge wohlhabender Provinzialen in den Ritterstand, mit welcher ihre Übersiedelung nach Rom verbunden war (sieh aufser der oben angeführten Stelle aus einem Edikte des Claudius und dem Suet. Claud. 16 als Mitglied der *decuriae iudicum* erwähnten *princeps provinciae Graeciae*, besonders Dio Cass. LIX, 9 (von Caligula): *τοῦ τέλους τοῦ τῶν ἱππέων ὀλιγανδροῦντος, τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς τοῖς τε γένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις μεταπεμψάμενος κατελέξατο*, und Suet. Vesp. 9: *amplissimos ordines.....supplevit, recenso senatu et equite, summotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto*; vgl. den Rath, den Mäcenas dem Augustus giebt, Dio Cass. LII, 19). Aus diesen Berichten erhellt übrigens, wie sehr das

*) In der Inschrift Or. n. 3049 heifst es z. B. *a divo Traiano ex militia in equestrem dignitatem translatus.*

**) Philostrat bedient sich von dem, der so die Ritterwürde erhielt, des Ausdrucks *δημοσίᾳ ἱππεύειν*, der in der That an den *equus publicus* erinnert.

ganze Institut der Ritter mit der Hauptstadt verknüpft war, für deren Wohlstand auch in dieser Weise gesorgt ward. Ein grofser Theil der Aufgenommenen war gewifs über die Jahre der *iuventus* hinaus, und Claudius redet ja auch ausdrücklich von ihrer Überweisung an die *decuriae iudicum.*

Das Rittercorps mit seinem jährlichen Paradezuge können wir bei den Schriftstellern bis ins vierte Jahrhundert hinein verfolgen (Zos. II, 29 über die Zeit Constantins des Grofsen; die *transvectio* unter Elagabal nennt Herodian V, 7). Aber gleichwie eine Verordnung des J. 394 (Cod. Theod. VI, 36) es ausdrücklich ausspricht, dafs es sich darauf beschränken mufste, sich allein aus der Hauptstadt zu rekrutiren und allein für die Hauptstadt Bedeutung zu haben, so zeigt die Übertragung der ganzen Kontrolle desselben an den *praefectus vigilum,* deren in einer Verordnung des J. 321 (Cod. Theod. II, 17, c. 1 § 2) erwähnt wird, wie tief sein Ansehn gesunken war. (Damit steht die Bestimmung in Einklang, dafs den *navicularii* die Aufnahme gestattet ward, Cod. Theod. XIII, 5, 16.) Allein der Ritterstand im weiteren Sinne und seine sociale Rolle waren weit früher zurückgedrängt. Im ersten Jahrhunderte, in dem die alte Hauptstadt noch ihre Suprematie bewahrt und der Sammelpunkt des öffentlichen Lebens ist, treffen wir noch bei Tacitus, Suetonius und den beiden Plinius den Ritternamen, den Männer wie Mäcenas, Sallust und Annäus Mela mit Glanz führen, als übliche Standesbezeichnung der einzelnen (*splendidi equites, nobilitas equestris, princeps ordinis equestris,* Plin. Ep. I, 14) und in seiner Würde aufrecht erhalten durch die noch angesehenen *decuriae iudicum,* zu Anfang auch durch die *societates publicanorum,* die schon zu Tacitus' Zeiten der Vergangenheit angehörten (Ann. IV, 6). Aber die hauptstädtischen Gerichte, denen die grofsen politischen Prozesse früh entzogen wurden, verloren ihre Bedeutung für das übrige Reich, das alte Finanzwesen mit der hiemit eng verbundenen Wirksamkeit in den Provinzen als *negotiator* oder *arator*

mufste der kaiserlichen Verwaltung weichen, die es den Privatleuten nicht gestattete, mit dem fiskalischen Interesse der Kaiser zu wetteifern, und der Mittelpunkt des politischen Lebens ward mit den Kaisern oft aus der Hauptstadt verlegt. Dadurch verlor der Rittername allmählich seine Bedeutung aufserhalb Roms, während in den Municipien und Kolonien ein anderer Standesunterschied (darüber im Kap. VII) aufkam, und schliefslich ging dieser Unterschied mit den früheren Standesunterschieden in dem etwas vagen Begriff *honestiores* auf (sieh das Strafrecht Kap. VIII). Während noch von Hadrian gemeldet wird, dafs er die Hofämter mit *equites Romani,* d. h. mit Freigeborenen, nicht wie früher mit kaiserlichen Freigelassenen besetzte, sind in unseren Rechtsquellen keine andern Spuren des Ritterstandes vorhanden als jene oben angeführten Stellen.

Anm. In den Inschriften sind einzelne Spuren der speciellen Organisation der *turmae equitum* erhalten (z. B. die Benennung der Hauptleute *seviri equitum Romanorum* oder *turmarum equestrium, sevir equitum Romanorum turmae primae* oder nur *sevir turmae primae, secundae* u. s. w. bis *quintae,* auf griechisch *ἴλαρχος*); aber dieses Detail oder diese blofsen Namen sind für die Staatseinrichtungen bedeutungslos (sieh z. B. den Index bei Orelli-Henzen S. 88).

§ 16.

Die Abzeichen und die Standesehre der Ritter.

Auch dem Ritterstande waren, wie den Senatoren, gewisse Ehrenvorrechte und äufsere Ehrenzeichen zugewiesen, zuerst die schmale Purpurbräme an der Tunica, der *angustus clavus* gegenüber dem *latus clavus* der Senatoren (Vell. Pat. II, 88 von Mäcenas: *vixit angusto clavo contentus*), ferner der ihm mit dem Senate gemeinsame Gebrauch des goldenen Fingerringes, *anulus aureus* (Plin. Hist. n. XXXIII, 29, der hinzufügt, dafs noch in Ciceronischer und Augusteischer Zeit viele Ritter sich eines eisernen Ringes bedienten; Liv.

XXIII, 12 in der bekannten Erzählung von den von Mago im karthagischen Senate ausgeschütteten goldenen Ringen, wo es auch heifst, dafs nur *primores equestris ordinis* dieses Abzeichen trugen, Suet. Iul. 33, Dio Cass. XLVIII, 45 über Pompejus Mena, Tac. Hist. I, 13; vgl. Ciceros Anspielung in der Rede pro Rosc. Am. 49*); Plin. a. O. § 33 erwähnt einer Strafe für unrechtmäfsigen Gebrauch solcher Ringe unter Claudius; vgl. Suet. Claut. 25). Es kam jedoch zur Zeit der Republik vor, dafs der goldene Ring von Feldherren und Statthaltern als Belohnung Personen ertheilt ward, die nicht den Ritterrang hatten, z. B. Bureaubeamten, den *scribae* (Cic. in Verr. III, 80)**), und in der späteren Kaiserzeit ward der goldene Ring (*ius anuli aurei*) Freigelassenen vom Kaiser verliehen, die dadurch zum Range Freigeborener emporgehoben und Ritter zu werden befähigt wurden (Dio Cass. a. a. O., welcher bemerkt, dafs zu seiner Zeit Freigelassene bisweilen auch ohne kaiserliche Erlaubnis goldene Ringe trugen). Von diesen kaiserlichen *ius anulorum*, worauf bei Tertull. de resurr. 57 angespielt wird, handeln die Dig. XL, 10 und der Cod. Iust. VI, 8. IX, 21 (Justinian gab allen Freigelassenen das *ius anuli aurei*, Nov. 78). Dazu kam, wie beim Senate ein besonderer Platz bei den Schauspielen im Theater, die 14 ersten Bankreihen (*quattuordecim subselliorum ordines, spectare in quattuordecim, spectare in equite* u. s. w.)***); der Platz ward ihnen, da das frühere Herkommen oder Gesetz nicht geachtet wurde, durch die *lex Roscia Othonis* (67) bestätigt (Cic. pro Mur. 19, Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 107, Vell. Pat. II, 32, die alle das Wort *restituit* oder *firmavit* gebrauchen, Dio Cass. XXXVI, 35: ἀκριβῶς

*) Plin. Hist. n. XXXIII, 152 sagt, er habe einen aus dem Ritterstande ausgestofsenen Mann später einen silbernen Ring tragen sehen.

**) Sulla verlieh dem Schauspieler Roscius den *anulus aureus* (Macrob. Sat. III, 14 [II, 10]).

***) Der Senatorensohn M. Antonius safs als Ritter *in quattuordecim*, Cic. Phil. II, 18. Auf die gesondert sitzenden Ritter wird bei Horaz Ep. II, 1, 185 angespielt.

ἀφώρισεν). Auf die Einschärfung dieses inzwischen zuweilen (Suet. Calig. 26) in Vergessenheit gerathenen Gesetzes durch Domitian (Suet. Dom. 8) wird oft bei Juvenal und Martial angespielt. Im Circus trat die Trennung des Ritterstandes von der *plebs* erst mit Augustus ein (Dio Cass. LV, 22 mit Fabricius' Anmerkung).

Von dem nach römischer Anschauung unschicklichen Auftreten auf der Bühne als *histrio* oder im Amphitheater als *gladiator* wurden die Ritter in der älteren Zeit durch die öffentliche Meinung und die Furcht vor der censorischen Rüge fern gehalten, später durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Verbote, die indeſs die Kaiser häufig selbst unbeachtet lieſsen (sieh die Erzählung von dem Auftreten des Ritters und Mimendichters D. Laberius und von seiner Rehabilitation nach diesem Bühnenspiele, Macrob. Sat. II, 3 u. 7, Suet. Iul. 39, sowie Suet. Aug. 43, Dio Cassius an den verschiedensten Stellen, die in den Indices der Ausgaben unter *equites* stehen). Selbst ein Kaiser wie Vitellius verbot Senatoren und Rittern sich auf der Bühne zu zeigen oder als Gladiatoren zu fechten (Dio Cass. LXV, 6), aber schon der Diktator Cäsar hatte einen Mann prätorischer Herkunft — um nicht von einem ehemaligen Senator zu reden — in Gladiatorenkämpfen und junge Leute von hohem Adel (*nobilissimi*) als Wagenlenker im Circus auftreten lassen (Suet. Iul. 39), und 38 n. Chr. wurden unter Caligula in Gladiatorenkämpfen 26 Ritter getödtet (Dio Cass. LIX, 10), während derselbe Kaiser zu anderen Zeiten den Ritterstand *scenae arenaeque devotum* schalt (Suet. Calig. 30) und im J. 55 traten unter Nero bei einem Stiergefechte 30 Ritter auf (Dio Cass. LXI, 9).

§ 17.

Die tribuni aerarii.

Dem Ritterstande in dem weiteren Sinne, den der Name in der späteren Zeit der Republik hatte, schlieſst sich

eine andere Klasse von Bürgern an, die von der Plebs gesondert und an einem wichtigen öffentlichen Geschäfte betheiligt erscheint, und zwar seit dem J. 70 v. Chr., als durch ein vom Prätor L. Aurelius Cotta vorgeschlagenes Gesetz verordnet ward, dafs die Richterliste aus Männern dreier Stände, Senatoren, Rittern und *tribuni aerarii* zusammengesetzt werden sollte (s. das Gerichtswesen). Diese *tribuni aerarii*, von denen es bei den Schriftstellern vor diesem Gesetze keine Spur giebt, ausgenommen in einer weit zurückliegenden Zeit*), und die spurlos verschwinden, als Julius Cäsar sie im J. 46 von den Gerichten ausschlofs (Suet. Iul. 4: *iudicia ad duo genera iudicum redegit, equestris ordinis ac senatorii; tribunos aerarios, quod erat tertium, sustulit*, Dio Cass. XLIII, 25), waren offenbar eine zahlreiche Bürgerklasse, aus der eine genügende Anzahl wohl befähigter Männer wie aus dem Ritterstande auf die Liste gesetzt werden konnte, und so zeigen sich die *tribuni aerarii* überall bei Cicero, durch den wir erfahren, dafs sie selbst in den kleineren Municipien in nicht geringer Zahl ansässig waren und dafs sie, konservativen Principien huldigend, sich dem Ritterstande anschlossen (in Catil. IV, 7. pro Planc. 8 heifst es von den Einwohnern Atinas, welche das Gericht umgaben und sich für C. Plancius interessirten: *Hi tot equites Romani, tot tribuni aerarii; nam plebem a iudicio dimisimus.* pro Rab. perd. r. 9). Sie stehen dem Ritterstande so nah und bilden eine ihm so gleichartige durch freie Geburt und Census, aber einen geringeren, von den übrigen Bürgern getrennte Klasse, dafs sie deshalb oft bei Erwähnung der *lex Aurelia* selbst und der diesem Gesetze gemäfs bestellten Gerichte übergangen

*) Es ist ein reines Mifsverständnis wenn man aus Cic. pro Rab. perd. r. 9 gefolgert hat, dafs die *tribuni aerarii* im J. 100 eine Rolle gespielt hätten, als Saturninus getödtet ward; Cicero nennt (63) damals lebende ehrenwerthe Männer, römische Ritter und *tribuni aerarii,* die damals, als junge Männer, auf Geheifs der Konsuln zu den Waffen gegriffen hätten.

und unter dem Begriffe 'Ritter' mitverstanden werden (Cic. pro Font. 12, pro Cluent. 47, Vell. Pat. II, 32, Plut. Pomp. 22). Dio Cassius bezeichnet sie angeführten Ortes als *ἐκ τοῦ ὁμίλου τινές*. Hiermit steht im vollsten Einklange, daſs Augustus wieder, als die richterliche Funktion dem Ritterstande allein zu lästig ward, eine niedrigere Klasse von Richtern mit dem halben Rittercensus hinzufügte (*ducenarii* von *ducenta sestertia*, s. Suet. Aug. 32). Aber die Censusgrenze wird für die *tribuni aerarii* nicht angegeben, und über die ganze Ausscheidung der Klasse, sowie über die Kontrolle der Fähigkeit wissen wir nichts. Es war ein — ob auf Grund einer in kümmerlichen Resten bewahrten Tradition, wissen wir nicht — wieder aufgefrischter Name einer Einrichtung des Alterthums, als die Löhnung den einzelnen Soldaten ausbezahlt ward, nicht direkt von dem als Zahlmeister fungirenden Quästor, sondern von Zwischenpersonen, die *tribuni aerarii* genannt wurden, und gegen die der Soldat das Recht der Pfändung hatte, ein Verhältnis, welches genugsam beweist, daſs sie nicht öffentliche Beamte, geschweige Magistratspersonen waren, sondern ökonomisch zuverlässige Privatleute, die mit einer bürgerlichen Dienstleistung betraut wurden (Cato bei Gell. VI, 10: *Pignoris capio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit*, wo *debebat* zeigt, daſs von einer schon zu Catos Zeiten verschwundenen Einrichtung die Rede ist. Varro L. L. V, 181 p. 49: *ab eo quoque, quibus attributa erat pecunia ut militi reddant, tribuni aerarii dicti*, wo der Ausdruck *attributa erat* von der durch den Quästor auf den Betreffenden für mehrere Soldaten angewiesenen und ausgezahlten Summe wohl zu beachten ist. Festus *v. aerarii tribuni*; Ps.-Ascon. ad Cic. in Verr. I, 13, eine verworrene Notiz).*)

*) *Tribuni aeris* bei Plinius (XXXIII, 31) ist entweder eine verderbte Lesart oder ein verschrobener Ausdruck; der richtige steht XXXIV, 1.

Anm. In den *tribuni aerarii* der Ciceronischen Zeit Magistrate oder Subalternbeamte finden zu wollen, hat keinen Sinn, wenn man die Zahl derselben, ihre Wohnsitze und die ihnen neben den Rittern übertragene Funktion in Anschlag bringt, während über diese Funktion hinaus von ihrem Dasein keine Spur vorhanden ist, geschweige von irgend einem ihnen übertragenen öffentlichen Geschäft. Ciceros Worte (de legg. III, 3) *domi pecuniam publicam custodiunto* sind von allen vor Mommsen und Walter richtig von den Quästoren verstanden worden, die sonst in der Aufzählung der *magistratus minores* ganz vermifst wurden. Aber auch in Betreff der älteren Zeit zeigt die später wieder aufgefrischte Benennung eine analoge Bedeutung an, dafs nämlich die *tribuni aerarii* eine umfangreiche, durch den Census abgegrenzte Bürgerklasse gewesen sind, und dies wird durch Catos und Varros Worte bestätigt. Wenn man hier die sog. *curatores tribuum* hat hineinmischen wollen, so ist das um so verwerflicher, als diese, wenn sie überhaupt existirt haben, im Kriege und im Lager nichts zu schaffen gehabt haben können.

§ 18.

Der Adel, nobilitas.

Wie die Bekleidung von Ämtern die lebenslängliche Stellung als Senator zur Folge hatte, so warf zugleich die Erlangung der höheren kurulischen Stufen einen Glanz auf die Familie, welcher, wenn ihre Mitglieder in mehreren Geschlechtsfolgen zu einer solchen Stellung gelangten, als *nobilitas* bezeichnet ward (*nobilis* mit dem Gegensatze *ignobilis*), d. h. als Adel oder edle Herkunft, ein an sich unbestimmter und nur in der Volksmeinung wurzelnder Vorzug, der von selbst verschwand, wenn er nicht erneuert ward, aber doch wieder als ein im Verborgenen aufbewahrter Besitz hervortrat, wenn nach längerem Zwischenraume ein Familienangehöriger wieder zu einer höheren Stellung sich auf-

schwang.*) Der Adel war ein höherer oder niederer je nach der Zahl und der Stufe der von den Familienmitgliedern in ununterbrochener oder doch selten unterbrochener Reihenfolge erlangten Ämter; hierbei berücksichtigt man jedoch vornehmlich die Konsulate, die Präturen und die Censuren, so dafs die *nobilitas praetoria* der niedrigste ausdrücklich erwähnte Grad ist (s. z. B. Tac. Ann. III, 30. Cic. pro Planc. 6), wenn auch die Ädilität gewissermafsen mitzählte (s. unten).**) Der adlige Glanz ward durch das Alter der Familie und durch die Dauer ihrer politischen Thätigkeit überhaupt erhöht, also namentlich durch ihren patricischen Charakter***); aber das patricische Geschlecht war an sich nicht adlig (*nobilis*). †) Durch engen Anschlufs an einander und durch gegenseitige Unterstützung, sowie durch ihren Reichthum und durch den herkömmlichen Respekt des Volkes bildete eine Reihe solcher adliger Familien, theils patricischer theils plebejischer, allmählich einen Adel als Stand, *nobilitas* in kollektivem Sinne, indem sie darnach trachteten, die Ämter, namentlich die höheren, in ihren Kreis zu bannen, während sie zugleich den Kern aller derjenigen bildeten, die in der Politik aristokratisch-konservativen Grundsätzen huldigten, den Kern derjenigen Partei, welche sich *optimates* nannte (vgl. das griechische *καλοὶ κἀγαθοί*), weil dazu *optimus quis-*

---

*) Sieh Cic. pro Mur. 7 über die Patricier Ser. Sulpicius Rufus und M. Ämilius Scaurus.

**) Als Beispiele verschiedenen adligen Familienglanzes mögen hier erwähnt sein aus Suet. Tib. 1 die patricische *gens Claudia* mit 32 Konsulaten, 5 Diktaturen, 7 Censuren, 6 Triumphen und 2 Ovationen, und Kap. 3 die plebejische *gens Livia* mit 8 Konsulaten, 2 Censuren, 3 Triumphen, 1 Diktatur und 1 *magisterium equitum.* Die plebejische Familie der Meteller in der *gens Caecilia* hatte zu einer gewissen Zeit so häufige Konsulate, dafs dadurch der Spottvers: *Fato Metelli Romae fiunt consules* hervorgerufen ward.

***) Sieh Cic. pro Mur. 17 über Ser. Sulpicius Rufus.

†) Umgekehrt sind wir nicht berechtigt, anzunehmen, wie es so oft geschieht, dafs der Begriff der *nobilitas* erst nach dem Aufhören der patricischen Vorrechte entstanden sei.

que gehöre (Cic. pro Sest. 45; vgl. pro Rosc. Am. 49 u. 51 über die über die Nobilität in Verbindung mit dem Siege Sullas). Dieser geschlossene Kreis, von Sallust Iug. 41 u. 42 und Catil. 39 als eigenmächtige und eigennützige Clique geschildert, ward bald leichter, bald schwieriger durch persönliche Tüchtigkeit und Volksgunst von Männern durchbrochen, deren Familien bisher im höheren politischen Leben unbekannt waren, von den *homines novi*, z. B. C. Flaminius und M. Terentius Varro in der Zeit vor und im Anfange des zweiten punischen Krieges, M. Porcius Cato dem Älteren, Q. Pompejus, dem Konsul des J. 141 (vgl. Cic. in Verr. V, 70. pro Mur. 7), C. Marius, Cicero, der an vielen Stellen, z. B. in Verr. V, 70. de lege agr. II, 1. pro Mur. 8, diese Stellung und seinen Kampf mit der Aristokratie um zum Konsulate zu gelangen, hervorhebt. Die *homines novi* (*equestri loco nati*, Cic. pro Planc. 6; derber *ignoti homines et repentini*, Cic. Brut. 69) erwarben nun ihren Nachkommen, insofern sie die politische Thätigkeit fortsetzten und die Familie auf der errungenen Stufe hielten, den Adel, und jeder ward der *princeps nobilitatis* seiner Familie.

Dieser Amtsadel mit seinen schwankenden Grenzen und ohne jedes gesetzliche Vorrecht hatte dennoch sein äufseres Ehrenmerkmal in den Ahnenbildern, den *imagines maiorum*, indem jede Familie, aus der ein Mitglied die Ädilität oder einen höheren Magistrat erlangt hatte, ein solches Bild dieses Mitgliedes im Atrium des Hauses aufzustellen pflegte, so dafs dieses nach und nach die ganze Reihe solcher Ahnenbilder enthielt (natürlich in allen einzelnen Häusern reproduzirt, in welche die Familie sich verzweigte). Das Herkommen, welches für die Aufstellung bei der Ädilität die Grenze zog, war so fest, dafs Cicero (in Verr. V, 14) es als ein Recht bezeichnet (*ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae*). Diese Bilder waren Wachsmasken, *cerae*, die in Schränken, *armaria*, aufbewahrt wurden, und zu denen Inschriften, *tituli*, gefügt wurden, welche die Würden und Auszeich-

nungen des Verstorbenen verkündeten (Liv. X, 7. Val. Max. V, 8, 3. Tac. Ann. XVI, 7). Diese *imagines* wurden hervorgeholt und bekränzt an den Ehrentagen der Familie (z. B. wenn wieder Ämter erlangt, Triumphe gefeiert wurden u. s. w.; Cic. pro Mur. 41. pro Sulla 31), und bei Leichenbegängnissen in der Familie trugen Männer sie vor dem Gesichte, in Tracht und Gebärden die verstorbenen Vorfahren vertretend. Die Hauptnachricht hierüber findet sich bei Polybius (VI, 53) und Plinius (Hist. n. XXXV, 6). Die speciellen Angaben darüber, wie sich hieraus durch Verbindung der einzelnen Bilder in der Kaiserzeit eine Art von Stammtafeln, *stemmata*, entwickelte und wie allmählich Bronze- und Marmorbüsten hinzugefügt wurden oder an die Stelle traten, wie die Ahnenbilder der Vorfahren weiblicher Seite mit aufgenommen wurden (Cic. in Vat. 11. Tac. Ann. III, 76), gehören nicht hierher.*)

Anm. Von dem alten republikanischen Adel ging ein nicht geringer Theil in den Bürgerkriegen und unter dem Triumvirate zu Grunde, indem die Familien durch Krieg, Ächtungen und Hinrichtungen ausgerottet wurden oder völlig verarmten und in Vergessenheit geriethen; andere Familien überdauerten zwar die Stürme der Zeit (einzelne Mitglieder im Anfange ein trotziges und stolzes Unabhängigkeitsgefühl bewahrend, wie der bei Tacitus [Ann. II, 43] erwähnte Piso), hatten aber keinen inneren Halt, wurden oft von den Kaisern verdächtigt und zurückgesetzt, waren herabgewürdigt durch Schmeichelei und Kriecherei oder gedrückt von Armuth und daraus folgender Abhängigkeit (vgl. Tac. Ann. II, 37 über die Nachkommen des Q. Hortensius, des patricischen Nebenbuhlers des Cicero, zur Zeit des Tiber). Kaiser Galba vertrat nicht nur seine patricischen Vorfahren väterlicher Seite (die *gens Sulpicia*), sondern auch von der Seite seiner Mutter (die *Lutatii Catuli*); unter Pertinax treffen wir einen *Acilius*

*) Sieh Marquardts Privatalterthümer I² S. 235 ff.

Glabrio (Dio Cass. LXXIII, 3. Herodian. II, 3), und noch unter den 30 Tyrannen findet sich ein Calpurnius Piso. An die Stelle der alten Familien tritt eine grofse Menge neuer aus den Municipien und Kolonien und ferner aus den Provinzen (Tac. Ann. III, 55), die allmählich *nobiles* genannt worden, aber ohne dafs dies eine politische Bedeutung hat. Charakteristisch für einen gewissen Adelsstolz und zugleich für das Aufhören des echten alten Familienzusammenhanges und der Familienbegrenzung ist der steigende Namenreichthum und die überhand nehmende Namenmischung (die Polyonymie) durch Namengebung nach Verwandten mütterlicher Seite, reichen Erblassern u. s. w.*)

§ 19.

Freigeborene und Freigelassene, ingenui und libertini.

Ein nicht geringer Theil des Bürgerstandes, aus dem und über den der Ritterstand sich emporhob**), bestand, da das Sklavenwesen allgemein und für die ganze römische Lebensordnung die Voraussetzung war, aus Freigelassenen, *libertini*, und nicht nur an diesen selbst, sondern auch an ihren nächsten Nachkommen haftete die Erinnerung an die Knechtschaft wie ein Flecken, der ihnen nicht nur den Zutritt zu den höheren Ständen versperrte, sondern sie auch den Freigeborenen (*ingenuis*) des gemeinen Volkes nachsetzte, sowohl in der Meinung des Volkes als auch in den öffentlichen Verhältnissen kraft des Gesetzes und des Herkommens,

---

*) Mommsen Hermes III S. 70 ff., wo sich sogar ein Beispiel von 38 Namen findet; sieben, acht und mehr Namen sind nicht selten.

**) Ein charakteristischer Zug ist die Bestimmung in der bekannten Altarinschrift zu Narbo aus dem J. 11 n. Chr. (Orelli 2489), dafs das Opfer am Geburtstage des Augustus von *tres equites Romani a plebe* und von *tres libertini* dargebracht werden soll, wo also die römischen Ritter als Spitzen des Bürgerstandes bezeichnet werden, die Freigelassenen als die unterste Klasse, während die Zwischenstufe nicht speciell vertreten wird. *A plebe* scheint 'namens des Bürgerstandes' zu bedeuten.

wie ihnen denn auch in privatrechtlicher Beziehung Fesseln und Schranken entgegenstanden, während sie im häuslichen und im Familien-Leben eine Zwischenstufe zwischen dem völlig freien Bürger und dem Sklaven einnahmen.*)

Die Freilassung der Sklaven (*manumissio* von *manus*, in der Bedeutung von *potestas* und Besitz), schloſs sich von Anbeginn naturgemäſs an die Sklaverei an, wobei jedoch daran erinnert werden muſs, daſs die Sklaverei bei den Römern in manchen Beziehungen von der uns bekannten Negersklaverei verschieden war (s. § 21 Anm. 2). Die Freilassung der Sklaven wurde von Servius Tullius nach einer Sage, die sie mit seinem eigenen Schicksale in Verbindung brachte, eingeführt (Zon. VII, 327: *καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν*), während andere (Dionys. H. IV, 22—23 ihm nur die Verleihung des Bürgerrechtes an Freigelassene und die Einzeichnung derselben in die Bürgerrolle zuschrieben; der eigentlichen Hauptform der *manumissio* gab man durch eine andere Sage einen anderen Ursprung, s. unten). Die ältere Zeit (bis zum letzten Jahrhunderte der Republik) wuſste nichts von einem Gradunterschiede in Betreff der Wirkung, welche die Freilassung hatte (Dosith.

*) Bekanntlich wird der Freigelassene überall, wo er entweder ausdrücklich als Freigelassener eines bestimmten Herrn bezeichnet oder in Beziehung zu diesem gedacht wird, mit dem Worte *libertus* benannt, während das abgeleitete *libertinus* ein Individuum dieser Gattung ganz im allgemeinen bezeichnet. Es ist ganz falsch, wenn man aus Suet. Claud. 24, wo nur von der Ausdehnung des Begriffes 'Freigelassener' auf die folgende Generation die Rede ist, hat folgern wollen, das Verhältnis zwischen den Worten *libertus* und *libertinus* sei einst ein anderes gewesen. Wenn man nicht bei Sueton, was das richtige ist, annimmt, daſs *non* ungenau für *non solum* stehe, muſs der Sinn aus den Worten herauskommen, daſs der erste und eigentliche Freigelassene weder *libertus* noch *libertinus* genannt worden sei, sondern nur *servus* oder *manumissus* geheiſsen habe. Während das Substantiv *ingenuitas* auch bei den älteren Schriftstellern, z. B. bei Cicero allgemein üblich ist, wird *libertinitas* nur in der juristischen Sprache gebraucht.

fragm. de manumiss. § 5); ebenso wenig hören wir etwas von einer Beschränkung des Manumissionsrechtes, wenn überhaupt der Herr befugt war, giltige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, und volles Eigenthumsrecht über den Sklaven hatte (wenn der Sklave ihm gehörte *iure Quiritium*); das Privatinteresse schien ein genügendes Bollwerk gegen eine bedenkliche Vermehrung der Freilassungen zu sein*), obgleich viele Sklaven sich für ihr Spargut (*peculium*) loskauften. Erst im Jahre 357 v. Chr. ward eine Steuer von fünf Prozent vom Werthe der Sklaven auf die Freilassung gelegt (Liv. VII, 16, vgl. XXVII, 10; s. das Finanzwesen Kap. IX).**) Die Freilassung geschah in drei giltigen Formen: durch *vindicta*, durch *census* oder durch letztwillige Verfügung.***) Die *vindicta* (= *vindicatio*, *vindiciae*, s. Prisc. XVIII, 1202 P., während die Sage das Wort mit *Vindex* oder *Vindicius*, dem Namen desjenigen Sklaven, welcher die Verschwörung gegen die Republik unter den ersten Konsuln anzeigte, in Verbindung brachte Liv. II, 5) war ein Rechtsgeschäft vor einer Behörde, welche Jurisdiktion hatte (vor dem Konsul, dem Prätor, später auch vor dem Statthalter einer Provinz). Die Form war die des Prozesses (*vindicatio in libertatem*), durch den der Sklave nach gewissen, den Prozefs andeutenden Ceremonien mit einem bestimmten Formular von der Obrigkeit freigesprochen ward.†) Durch den Census, über welche

*) Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dafs es Bestimmungen gegen die Freilassung als ungesetzliche Disposition über das Eigenthum, z. B. *in fraudem creditorum*, gegeben haben kann.

**) Sonderbar ist die Verwechselung dieser Steuer mit der auf die *servi venales* gelegten Steuer.

***) Cic. Top. 2: *si neque censu nec vindicta nec testamento liber factus est, non est liber.* Gaius I, 17.

†) Die einzelnen Ceremonien und Worte, die an verschiedenen Stellen bei den Schriftstellern zerstreut sind und in der späteren Zeit offenbar nicht recht verstanden wurden, haben für uns nur geringe Bedeutung. Es scheint, als würden sie am richtigsten also verbunden (nach Unterholzner): Der Herr legte einen Strohhalm, *festuca*, als Zeichen seines Eigenthumsrechtes auf das Haupt des Sklaven (vgl. die

Form die Schriftsteller weiter nichts melden, geschah die Freilassung so, daſs der Herr den bisherigen Sklaven als einen Freien zur Aufnahme in die Bürgerrolle vorstellte.*) Durch letztwillige Verfügung konnte die Freilassung unmittelbar (*directo*) geschehen oder dadurch herbeigeführt werden, daſs es dem Erben zur Pflicht gemacht war, den Sklaven freizulassen, wodurch der Erbe das Patronatrecht über den Freigelassenen erhielt. Da sich die Gelegenheit zur Freilassung durch den *census* nur mit langem Zwischenraume darbot (in der Kaiserzeit ganz wegfiel), so erscheint die *manumissio vindicta* als die übliche Form der Freilassung bei Lebzeiten des Herrn (Tac. Ann. XIII, 27. Plin. Ep. VII, 16, mit dem Gegensatze *inter amicos*). Der Freigelassene trat in die Bürgerschaft, zu welcher der Herr gehörte, ein, ward also römischer Bürger (s. die oben citirten Stellen aus Dionys und Zonaras, Dosith. a. O., Liv. II, 5).**) Nicht nur Privatmänner konnten Sklaven entlassen, sondern auch der Staat, entweder allgemeine Staatssklaven (*servi publici*) oder

---

Darstellung des älteren Vindikationsprozesses bei Gaius IV, 16; von diesem sinnbildlichen Zeichen brauchte man auch das Wort *vindicta* zur Andeutung des Eigenthumsanspruches, *vindictam imponere alicui, Gaius,* Hor. Sat. II, 7, 76); in späterer Zeit (bei Phädrus) wird auch der Backenstreich (*alapa*) als Zeichen der Gewalt des Herrn über den Sklaven und eine Umdrehung, *circumactio in orbem* (*vertigo* bei Persius), erwähnt (vgl. App. Civ. IV, 135); auf der anderen Seite stellte ein Freiheitsschützer, *assertor,* vertreten durch einen Liktor der Obrigkeit, die Behauptung auf, daſs der für einen Sklaven ausgegebene Mensch ein freier Mann sei (*hunc hominem liberum esse*), worauf die Obrigkeit nach einem Wortwechsel das Urtheil fällte: der Mann sei frei.

*) Nach strengerer Rechtsanschauung nahm man an, daſs die Freilassung erst perfekt geworden, wenn die Volkszählung durch das *lustrum* abgeschlossen wäre (Cic. de orat. I, 40. Dosith. fragm. de manumiss. § 17 [19]).

**) Die von *peregrini* entlassenen Sklaven wurden natürlich *peregrini,* und ihr Zustand ward, wie die Form der Freilassung, durch Gesetz und Herkommen desjenigen Volkes oder derjenigen Gemeinde bestimmt, zu welcher der Herr gehörte.

solche, die zur Belohnung aus privater Knechtschaft losgekauft wurden, ein nicht selten, der Sage nach zum ersten Male mit Vindicius im ersten Jahre der Republik vorkommender Fall, oder endlich solche, die in gröſserer Menge dem Staate von Privaten zur Verfügung gestellt (oder durch eine extraordinäre Maſsregel, vom Staate angekauft) waren, namentlich in schwierigen Zeitläuften zum Ruderdienste auf der Flotte, oder gar ganz ausnahmsweise zum Heerdienste, wie die in der Geschichte des zweiten punischen Krieges öfters bei Livius (s. namentlich XXII, 57 und XXIV, 16) erwähnten *volones.* In der Kaiserzeit war die Freiheit zuweilen eine für Sklaven in gewissen Fällen gesetzlich gebotene Belohnung, z. B. für die Entdeckung eines Anschlages auf das Leben ihres Herrn oder gewisser anderer Verbrechen (Dig. XL, 8, 5).

In der späteren Zeit der Republik kam es nicht selten vor, daſs ein Herr in unzweideutiger Weise bekannt gab, daſs er einen Sklaven als Freien betrachtet wissen wolle, ohne daſs diese Erklärung jedoch eine rechtsverbindliche Form erhielt, sei es, daſs die Bedingungen für die Beurkundung (die Gegenwart eines Recht sprechenden Beamten oder eine nun eben stattfindende Volkszählung) in Verbindung mit vollem Eigenthumsrechte über den Sklaven nicht vorhanden waren, sei es, daſs der Herr sich nicht endgiltig binden wollte (Tac. Ann. XIII, 27); als solche nicht rechtsverbindliche Arten der Beurkundung werden genannt (Gaius Epit. I, 1, 2) *per epistolam*, die brieflich an den Sklaven gerichtete Erklärung, *per mensam*, dadurch daſs dem Sklaven gestattet ward, mit dem Herrn und andern Freien zu speisen, und *inter amicos*, eine mündliche Erklärung in Gegenwart von Freunden und Bekannten. Da das letzte Verfahren das üblichste war, dient der Ausdruck *inter amicos* später zur Bezeichnung der weniger formellen Freilassung überhaupt (Sen. de vita beat. 24. Gaius I, 41. Ulp. I, 10. Dosith. fragm. de manumiss. § 6 [8]). Der in dieser Weise freigelassene

Sklave war nur im Besitze einer thatsächlichen, nicht rechtlichen Freiheit (*in libertate erat* oder *morabatur, pro libero erat*, Ulp. I, 12. Plin. Ep. IV, 10. Quinct. declam. 340); es schützte jedoch in der späteren Zeit der Republik das Edikt des Prätors den Betreffenden gegen willkürlichen Widerruf abseiten des Herrn (*praetor tuebatur*, Dosith. a. O. § 5, Gaius III, 56).*) Gegen das Ende der Republik und namentlich unter Augustus erregten die Mifsbräuche, die mit der Freilassung der Sklaven aus eigennützigen und schlechten Beweggründen (als Lohn für Laster und Theilnahme an Verbrechen, oder um sich durch den Freigelassenen bei der öffentlichen Kornvertheilung eine Portion zu verschaffen, oder blofs aus Eitelkeit), zum Theil von jungen, schwachen und verführten Herren, oft unter schändlichen Bedingungen und mit Hintansetzung des Rechtes anderer getrieben wurden (s. überhaupt Dionys. H. IV, 24), ernste Bedenken, und Augustus beschlofs daher diese Mifsbräuche dadurch zu entfernen, dafs er das Recht der Freilassung beschränkte und begrenzte (s. in Betreff der Mafsregel des Augustus überhaupt Suet. Aug. 40. Dio Cass. LV, 13; vgl. LVI, 13). Dies geschah im J. 4 n. Chr. durch die *lex Aelia Sentia*, benannt nach den beiden Jahreskonsuln.**) Durch dieses Gesetz ward festgestellt, unter welchen Bedingungen allein die Freilassung in der bisher einzig anerkannten und gesetzlichen Form (*vindicta*, sowie durch den *census* und durch *testamentum*) und mit der daraus folgenden Wirkung, dem Bürgerrechte

---

*) Eine Anspielung auf ein solches Verhältnis findet sich Cic. ad Att. VII, 28.

**) Die Zeitbestimmung bei Dio Cass. LV, 13. Die Bestimmungen des Gesetzes sind im wesentlichen aus Gajus I, 13 ff. und Ulp. I, sowie aus Dosith. fragm. de manumiss. bekannt. Aus der Masse der Einzelbestimmungen dieses Gesetzes und über die Freigelassenen der Kaiserzeit überhaupt werden, da sie nur eine privatrechtliche Bedeutung haben, hier nur die wichtigsten und am meisten charakteristischen und solche, die auch aufserhalb der rein juridischen Quellen berührt und angedeutet werden, herausgehoben.

des Freigelassenen, geschehen konnte, und diese Freilassung ward dann in der Folge als die vollgiltige, *iusta manumissio*, bezeichnet. Fehlten diese Bedingungen oder wollte der Herr, auch wenn sie zugegen waren, nicht mit voller Wirkung freilassen, so konnte die Freilassung in der allmählich aufgekommenen loseren Form (*inter amicos* u. s. w.) mit geringerer Wirkung (ohne Bürgerrecht) vollzogen werden; diese Form ward also von nun an als gesetzliche, wenn auch unvollständige (*manumissio minus iusta*) anerkannt, welche, wenn die Bedingungen erfüllt und der Herr gewillt war, in die vollständige übergehen konnte. Die Bedingungen für die vollständige Freilassung lagen hauptsächlich in dem Alter des Herrn, der 20, oder des Sklaven, der 30 Jahr alt sein mufste, jedoch sollte aus einem besonderen, in bestimmter Form dargelegten Grunde (*causae probatio apud consilium*) eine Ausnahme gemacht werden können. Sklaven, welche den härteren Sklavenstrafen unterworfen (*vincti poenae causa, torti et in noxia comperti*, mit *stigmata* gebrandmarkt, den wilden Thieren überantwortet) gewesen waren, konnten nur als *peregrini* niedrigsten Grades (als *dediticii*) freigelassen werden und durften sich nicht in Rom oder der nächsten Umgegend der Stadt aufhalten. Eine Freilassung, die, um Gläubiger zu betrügen (*in fraudem creditorum*), geschehen war, wurde für ungiltig erklärt. Durch ein wenige Jahre darauf (im J. 8 n. Chr.) gegebenes Gesetz, *lex Furia Caninia*, ward das Recht, Sklaven durch letztwillige Verfügung zu entlassen, dahin begrenzt, dafs die Zahl der zu entlassenden zu der Zahl der hinterlassenen im Verhältnis stehen sollte (bei einem Nachlafs von einem und zweien war keine Beschränkung geboten, von 3 durften 2, von 4 bis 10 die Hälfte, von 10 bis 30 ein Drittel u. s. w. entlassen werden, Ulp. I, 24—25. Gaius I, 42—46. Paul. rec. sent. IV, 14). Die häufigere Anwendung der Freilassung in der minder vollständigen Form, welche eine Folge der *lex Aelia Sentia* war, und die Anerkennung, welche diese Form dadurch ge-

funden hatte, machten eine genauere Bestimmung über die rechtliche Stellung der so freigelassenen Personen nothwendig; bisher hatten sie nur Freiheit, aber kein Bürgerrecht. Diese Bestimmung gab eine *lex Iunia*, wahrscheinlich aus den ersten Jahren des Tiber*), durch welche Freigelassene dieser Art, wenn sie nicht wegen solcher Strafen, die sie in der Sklavenzeit erlitten hatten, *dediticii* wurden (s. oben), für *Latini* erklärt, also zu der den römischen Bürgern am nächsten stehenden Klasse gezählt wurden; aber, indem sie keiner bestehenden latinischen Gemeinde einverleibt wurden, ward die ihnen zugestandene *Latinitas* näher so begrenzt, dafs sie zwar *commercium iure Quiritium,* doch ohne aktive *testamenti factio* und ohne das Recht laut Testamentes in den Nachlafs eines verstorbenen Bürgers, es sei denn durch Fideikommifs, einzutreten, aber nicht *connubium* gab; es ward jedoch solchen Latinern die Möglichkeit offen gehalten, später das Bürgerrecht zu erlangen, theils durch wiederholte Freilassung in vollständiger Form (s. oben), theils durch Erfüllung besonderer Bedingungen, als da sind: der Nachweis eines einjährigen Kindes aus der Ehe mit einer Bürgerin (also ohne *iustae nuptiae*) oder mit einer *Latina* (die samt dem Kinde das Bürgerrecht erhält), mehrjähriger Dienst unter den *vigiles* (*lex Visellia.* Dio Cass. LV, 26. Strabo V, 235), der Bau eines Schiffes von bestimmter Gröfse und die Benutzung desselben zu Korntransport nach Rom, oder der

---

*) Die Verlegung des Gesetzes in das J. 19 n. Chr. beruht auf dem nur Instit. I, 5, 3 gebrauchten Namen *lex Iunia Norbana,* der mit den Konsuln jenes Jahres, M. Junius Silanus und L. Junius Norbanus, in Verbindung gebracht wird; die übrigen Quellen haben nur *lex Iunia*; allein die ganze Sachlage verweist das Gesetz in diese Zeit und macht namentlich eine Verlegung in die republikanische Zeit durchaus unmöglich. Dafs die Juristen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht als später hinzugekommen von denen der *lex Aelia Sentia* scharf trennen, stimmt damit überein, dafs sie auch sonst vieles, was zu einer Materie gehört, dem Hauptgesetze zuweisen, welches diesen Stoff zuerst behandelte, obgleich es im Gesetze selbst nicht stand.

Bau eines Hauses, um nicht von besonderer Gnade des Kaisers zu reden.*) Diese eigenthümliche Klasse der *Latini* bestand, selbst nachdem Caracalla das Bürgerrecht auf sämtliche freie Bewohner des Reiches ausgedehnt hatte, indem die Freilassung in beschränkter Form auch ferner giltig und üblich war und erst von Justinian aufgehoben wurde (Cod. Iust. VIII, 6); aber wie diese Latinität mit der republikanischen Zeit nichts zu schaffen hat, so kam sie in der Kaiserzeit sehr wenig zum Vorschein, es sei denn in rein privatrechtlichen Angelegenheiten, und wird daher bei nichtjuristischen Schriftstellern selten und nur ganz im allgemeinen berührt.

Anm. Als äufseres Zeichen stattgefundener Freilassung trug der soeben (πϱοσφάτως) Freigelassene (wie lange und bei welchen Anlässen, ist ungewifs) auf dem glattrasirten Haupte (*capite raso*) einen Hut, *pileus* (Polyb. XXX, 16 und die Schriftsteller, welche aus dieser Quelle die Geschichte von Prusias wiederholen, Liv. XXIV, 16. XXXIV, 52. XLV, 44): daher der Ausdruck *ad pileum servos vocare* durch Freiheitsversprechen aufstacheln. Als Schutzgöttin der Freigelassenen galt *Feronia* (Liv. XXII, 1), die in Terracina einen Tempel hatte (Serv. ad Aen. VIII, 564).

§ 20.

Fortsetzung. Die privatrechtliche und private Stellung des Freigelassenen.

Der Freigelassene nahm den Ruf- und Geschlechtsnamen seines ehemaligen Herrn an, gewöhnlich unter Anfügung seines früheren Sklavennamens als Zuname, so dafs z. B. der von Cicero freigelassene Tiro den Namen M. Tullius Tiro erhielt (Gell. IV, 10).**) Er verblieb in einem gesetz-

*) Den Inhalt der *lex Iunia* geben mit vielem hier übergangenem Detail Gaius I, 28 ff. III, 56. Ulp. III. Dosith. a. O. § 6. 12 u. s. w. an.

**) Lactant. div. instit. IV, 3: *servus liberatus patroni nomen accipit, tamquam filius.* Beispiele giebt es überall. Auf diese Weise

lich geregelten Verhältnisse zu ihm als seinem jetzigen *patronus* (*patrona*), welchem er im allgemeinen Ehrerbietung und Aufmerksamkeit schuldig war (*observantia, reverentia, obsequium*), und welcher bestimmte Rechte über ihn und gewisse Anrechte auf ihn hatte, *patronatus*, *iura patronatus*, die, falls der Patron starb, auf seine Kinder oder Ascendenten, jedoch nicht auf andere Erben übergingen.*) Speciellere Bestimmungen über dieses Verhältnis, welches in dem ältesten Klientelverhältnisse eine Analogie hat, und über die Art, wie es der Herr bei Lebzeiten geltend machte, kennen wir jedoch nicht aus republikanischer Zeit.**) In der Kaiserzeit wird namentlich eine Beschränkung des Klagerechtes gegen den Patron erwähnt. Von welcher Beschränkung dasjenige, was auf das *edictum praetoris* zurückgeführt wird und Privatklagen betrifft, aus republikanischer Zeit stammen mag***), und dann die Verpflichtung, dem verarmten Patrone oder seinem Geschlechte je nach Vermögen und Bedürfnis

---

entstanden durch Sullas massenhafte Freilassungen der Sklaven Geächteter eine überaus grofse Anzahl Cornelier, App. Civ. I, 100.

*) Über das ganze Verhältnis sieh Dig. XXXVII, 14: *de iure patronatus.* In Betreff des Überganges auf die Kinder des Patrons (für die Töchter mit einer Beschränkung, die wieder durch das *ius trium liberorum* gehoben ward), sieh Gaius III, 50 und 58, Ulp. XXXIX, 5; über die Theilung unter mehrere Kinder Dig. XXXVIII, 2, 23, 2. Das Patronatsrecht und insonderheit das Recht der Beerbung des Freigelassenen enthält eine Menge ganz specieller Rechtsnormen für besondere Fälle, die für unseren Zweck gar kein Interesse haben, über die auf die juristischen Systeme verwiesen werden mufs. (Über das ältere Recht der ganzen *gens,* wenn es an einem individuellen Patrone gebrach, sieh oben § 2.)

**) Aus Anekdoten und aus dem Ausdrucke *in libertum animadvertit* bei dem rhetorisirenden Valerius Maximus (VI, 1, 4) allgemeine Schlüsse auf das Strafrecht des Patrons zu ziehen, ist gar zu unsicher. Noch weniger kann man auf das fufsen, was Cäsar als Diktator (Suet. Jul. 48) und einzelne Männer in der Kaiserzeit (Suet. Nero 5) thaten.

***) Die Hauptstelle ist Dig. II, 4, 4, 1: *Praetor ait: Parentem, patronum, patronam, liberos, parentem patroni, patronae in ius sine permissu meo ne quis vocet.*



den Lebensunterhalt zu gewähren*), welcher jedoch in späterer Zeit eine Verpflichtung des Patrons entsprach, den bedrängten Freigelassenen zu unterstützen, und zwar bei Verlust des Patronatsrechtes (Dig. XXXVII, 14, 5. XXV, 3, 6). Das Recht des Patrons, Vormund des Freigelassenen zu sein, wenn er unter Vormundschaft stand (also stets in Betreff der Frau), war alt und ward auf die 12 Tafeln zurückgeführt (Gaius I, 165. Ulp. XI, 3. Dig. XXVI, 4, 1, 1. 3, 1).**) Der Freigelassene, der gröblich den Respekt verletzte oder seine Pflichten gegen den Patron versäumte (*libertus inofficiosus, ingratus*)***), konnte in der Kaiserzeit mit Ausweisung, *relegatio*, *ultra vicesimum lapidem*, bestraft werden (Tac. Ann. XXIII, 26), eine Strafe, die nicht genügend befunden ward und deren Verschärfung man verlangte. Kaiser Claudius entzog solchen Freigelassenen die Freiheit (*in servitutem revocavit*, Suet. Claud. 25). Später fand diese Strafe infolge einer Verordnung des Commodus wegen grober Injurien gegen den Patron und wegen Verletzung der Unterstützungspflicht Anwendung (Dig. XXV, 3, 6).

Deutlicher trat das Patronatsrecht in Bezug auf das hinterlassene Vermögen des Freigelassenen hervor, und die Regeln über die Beerbung der Freigelassenen machen einen allmählich ausgebildeten, umfassenden und im einzelnen, namentlich mit Rücksicht auf specielle Klassen der Freigelassenen, ziemlich verwickelten Abschnitt des römischen Privatrechtes in der Kaiserzeit aus (Gaius III, 39—76. Ulp. XXVII

*) Paul. rec. sent. II, 32. Dig. XXV, 3, 5. XXXVII, 14, 24. Bei Dositheus (sent. Hadr. § 6) ist von einer dem Patrone zu entrichtenden Steuer von dem in seinen Läden betriebenen Handel die Rede.

**) Als Beispiel feiner Specialitäten möge erwähnt sein, dafs bei dem Tode eines männlichen Patrones das Recht der Beerbung des Freigelassenen auf die Witwe als *patrona*, aber das Recht der Vormundschaft auf den Sohn des Verstorbenen überging.

***) Dig. XXXVII, 14, 19 (Paulus): *Ingratus libertus est, qui patrono obsequium non praestat vel res eius filiorumve tutelam administrare detrectat.*

und XXVIII. Dig. XXXVIII, 2. Instit. III, 7 u. s. w.). Die wichtigste Bestimmung war die, dafs, wenn der Freigelassene ohne Testament starb — und das freigelassene Weib, *liberta*, konnte ohne Zustimmung des Patrons als des Vormundes kein Testament machen*) — und keine Leibeserben hinterliefs, die unter seiner väterlichen Gewalt standen, keine *sui heredes* — und die Freigelassene konnte solche Erben nicht haben —, so fiel das Erbe dem Patrone anheim. Selbst wenn ein Testament vorhanden war, die zu Erben Eingesetzten aber nicht blutsverwandt, also *extranei*, waren, hatte der Patron Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft; durch die *lex Papia Poppaea* erhielt der Patron ein Anrecht auf einen Viriltheil (*virilis portio*) der Erbschaft nach einem *libertus centenarius*, d. h. mit einem Vermögen von 100,000 Sesterzen, wenn dieser weniger als drei Kinder hatte. (Kaiser Valentinian III. beschränkte das Erbrecht des Patrons sehr und Justinian noch mehr.) Über die Kinder des Freigelassenen erstreckte sich das Patronatsrecht nicht. Aufser den eigentlichen Patronatsrechten konnte der Herr für die Freilassung sich gewisse Leistungen seitens des Freigelassenen ausbedingen, sie sich auch eidlich verbürgen lassen (Cic. ad Att. VII, 2) und ihm gewisse Verpflichtungen auferlegen (*libertatis causa imposita*), welche Leistungen und Verpflichtungen in der Kaiserzeit gewissen Normen und Schranken unterworfen waren, z. B. durch die *lex Papia Poppaea*, durch welche verboten ward, sich auszubedingen, dafs der Freigelassene ledig bliebe oder doch keine Kinder aufzöge (*liberos tollere*), und es ward bestimmt, dafs versprochene Dienstleistungen hinfällig wären, wenn dem Freigelassenen zwei Kinder geboren würden. Auch hatte es in der Kaiserzeit keine Giltigkeit, wenn der Freilasser sich ein allgemeines Mitbesitzrecht an dem ganzen Vermögen des Freigelassenen ausbedang (Dig. XXXVIII, 1: *de operis libertorum* und 2, 1).

*) Hatte die freigelassene Frau vier Kinder, wurde sie nach der *lex Papia Poppaea* von der Vormundschaft befreit.

Sehr oft wohnte der Freigelassene noch im Hause des Patrons und ward zum Hauswesen desselben gerechnet, indem er dort eine höhere Gesindethätigkeit fortsetzte und gewisse Vertrauensposten bekleidete (z. B. als Vorleser, Geheimschreiber, Lehrer, Rendant und Verwalter), da nach römischen Anschauungen kein Freigeborener Diener oder Gesinde eines anderen Bürgers sein konnte.*) So bildete sich später die Stellung und der Einfluſs der kaiserlichen Freigelassenen heraus (s. Kap. VI vom Kaiserregimente). Der Umstand, daſs die Freigelassenen mit zum Hauswesen gehörten, ist auch der Grund, weshalb sie so häufig in die Grabstätte des Patrons mit aufgenommen (auf Inschriften oft *sibi liberisque suis et libertis libertabusque*) und in gemeinsamen, eigens für Freigelassene und Sklaven errichteten Grabkammern (*columbaria*) bestattet wurden.

Im socialen Leben auſser dem Hause des Patrons lastete die Erinnerung an die Knechtschaft auch auf den Kindern der Freigelassenen (*libertinorum filii*): sie trugen nicht den goldenen Halsschmuck (*bulla aurea*), das Zeichen der freien Geburt, das man in älterer Zeit nur bei Kindern der Patricier und der höheren Stände fand (Cic. in Verr. I, 58), sondern das *lorum* (Macrob. Sat. I, 6; vgl. Plin. Hist. n. XXXIII, 10, welcher sagt, daſs in älteren Zeiten nur Kinder derjenigen, *qui equo meruerant*, die *bulla aurea* getragen hätten). Die in dieser Beziehung strengere ältere Zeit wollte nicht einmal das Kindeskind des Freigelassenen (*libertini nepos*) als vollkommen und makellos freigeboren gelten lassen (s. Suet. Claud. 24 und Liv. VI, 40: *duobus ingenuis ortus*, von freigeborenem Vater und Groſsvater). Familienverbindungen mit Freigelassenen und mit den Kindern der Freigelassenen betrachtete man als unschicklich für Höhergestellte

*) Hierüber vergleiche die Schriften über das römische private und häusliche Leben. Die freigelassenen Weiber, *libertinae*, stellten wenigstens in der späteren Zeit ein groſses Kontingent zur römischen Unsittlichkeit.

(s. oben in Betreff der Senatoren).*) Ja es hat den Anschein, als wären freigelassene Weiber in der ältesten Zeit auf die eheliche Verbindung mit Freigelassenen oder mit den Kindern derselben beschränkt und zunächst verpflichtet gewesen, innerhalb derselben *gens* zu heirathen.**) Später ward dies wohl gemildert; Dio Cassius erzählt jedoch (LIV, 16), dafs August den *εὐγενεῖς*, d. h. den *ingenui*, verstattet habe, mit freigelassenen Weibern die Ehe einzugehen, und in den Dig. XXIII, 2, 23 sagt der Jurist Celsus: *Lege Papia cavetur, omnibus ingenuis, praeter senatores eorumque liberos, libertinas uxores habere licere.* Dem Dichter Horaz wollte man es nicht nur verargen, dafs er, als *libertino patre natus, tribunus militum* gewesen sei, sondern auch, dafs er mit Mäcenas vertrauten Umgang pflog.

Anm. Noch im codex Iustinianeus XI, 21, 1. 31, 1 werden mit Berufung auf die *lex Visellia* aus der Zeit des Augustus, Strafbestimmungen gegen Freigelassene, die sich das Recht der Freigeborenen anmafsten, angeführt.

§ 21.

Die Freigelassenen im Staatsleben.

Im Staate war den Freigelassenen jeglicher Zutritt zu den höheren Stellungen als Beamte, Senatoren oder Ritter versperrt (s. oben, wo von dem Senate und von dem Ritterstande die Rede war). In der Ausübung des Stimmrechtes in der Volksversammlung waren die Freigelassenen dadurch beschränkt, dafs sie alle auf die vier *tribus urbanae*, die

*) Eine ganz besonders starke Abweichung von dem Herkommen wäre es, wenn es sich so verhielte, wie Dio Cassius (LV, 22) erzählt, dafs Augustus gestattet habe, bei der Wahl der Vestalinnen Töchter Freigelassener mit vorzuschlagen.

**) Liv. XXXIX, 19 erwähnt unter den Belohnungen, welche der Fecennia Hispala wegen der von den Bacchanalien gemachten Anzeige zu Theil wurden: *utique ei ingenuo nubere liceret neu ei, qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiaeve esset*; ebenfalls wird ihr die *gentis enuptio* gestattet.

aufser ihnen die übrige besitzlose hauptstädtische Einwohnermasse enthielten, angewiesen und dort verzeichnet waren, eine Beschränkung, die ohne Zweifel aus der ältesten Zeit stammte, und die, wenn auch hin und wieder durchbrochen, dennoch wieder zur Geltung gebracht ward und zu Recht bestand, so lange es Volksversammlungen gab. Im einzelnen sind in den Nachrichten über diesen Gegenstand einige Abweichungen. Während Dionys und Zonaras (s. oben) wohl mit Recht die Freigelassenen seit Servius Tullius das Stimmrecht haben lassen, aber, wie Dionys sagt, in den *tribus urbanae*, meldet Plutarch (Publicola 7), dafs die Freigelassenen erst durch Appius Claudius das Stimmrecht erhielten, was offenbar (vgl. unten über die Stelle in Flamin. 18) ein Mifsverständnis dessen ist, was Livius (IX, 46) und Diodor (XX, 36) über Appius Claudius berichten, er habe 312 den Freigelassenen (die bei Livius mit *humiles* bezeichnet werden) den Zutritt zu allen Tribus eröffnet. Sie wurden in ihre alten Grenzen verwiesen von den folgenden Censoren (304). Q. Fabius Maximus Rullianus und P. Decius Mus (Liv. a. O., der wiederum zweideutig *omnis forensis turba* nennt und fälschlich jetzt den Namen *tribus urbanae* entstehen läfst. Aur. Vict. de vir. ill. 32, der auch den schiefen Ausdruck *libertini tribubus emoti* braucht. Plut. Pomp. 13 sagt bei Erwähnung des Fabius Rullianus nur, dafs er die Söhne und Enkel Freigelassener, die App. Claudius in den Senat aufgenommen hatte, ausgestofsen habe). Da sich neue Mifsbräuche — wir wissen nicht wie und in welchem Umfange — eingeschlichen hatten, ward die beschränkende Mafsregel um das Jahr 220 wiederholt (Liv. Epit. 20). Unter dem J. 168, als Ti. Gracchus und C. Claudius Pulcher Censoren waren, meldet Livius an einer Stelle, wo die Handschrift durchlöchert war und der Text mit vielen Fehlern behaftet ist (XLV, 15), dafs diese Censoren es als Herkommen und Norm vorfanden, dafs die Freigelassenen in den vier *tribus urbanae* waren mit Ausnahme derjenigen, die einen über acht Jahre alten Sohn

hatten oder Liegenschaften in einem Werthe von über 30,000 Sesterzen besafsen: diese hatte man in andere Tribus — wohl in die ihrer Patrone — aufgenommen. Es wird alsdann angedeutet, wenn auch nur unvollständig, dafs Gracchus die Freigelassenen (oder alle mit jenen Ausnahmen?) aus allen Tribus hätte ausstofsen und sie so des Stimmrechtes berauben wollen, dafs man aber, da der zweite Censor sich wiedersetzte, sich dahin einigte, alle Freigelassenen in eine einzige, erloste *tribus urbana*, nämlich in die *Esquilina*, zu versetzen. Cicero dagegen (de or. I, 9) und Aurelius Victor (de vir. ill. 57) sagen, Gracchus habe die Freigelassenen in die *tribus urbanae* versetzt, also die Mafsregeln des J. 304 und 220, da sie aufs neue umgangen wurden, wiederholt.*) Um die Gunst der Freigelassenen zu gewinnen und um ihre zahlreichen Stimmen zu benutzen, schlug P. Sulpicius als Volkstribun, im J. 88 v. Chr., vor, ihre Beschränkung auf die *tribus urbanae* aufzuheben (Liv. Epit. 77. Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 96. App. Civ. I, 59), und dies ward (nach Liv. Epit. 84) bald darauf von der Cinnanischen Partei durchgesetzt. Natürlich führte Sullas aristokratische Reaktion, obgleich wir keine ausdrückliche Nachricht darüber haben, den alten Zustand wieder herbei, und wir finden daher im J. 67 den Versuch des Tribunen C. Manilius erwähnt, den

*) Plutarch Flamin. 18 meldet, dafs die Censoren T. Flamininus und C. Marcellus im J. 189 'gezwungen von dem Volkstribunen Terentius Cullio, allen, die freier Herkunft waren, gestatteten, sich als Bürger einzeichnen zu lassen (*προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν*)'. Wenn Plutarch den Bericht nicht in hohem Grade verzerrt hat, hätte man also den Versuch gemacht, den Söhnen Freigelassener das Stimmrecht zu schmälern; aber gewifs nicht so, dafs man ihnen das Bürgerrecht und das ganze Stimmrecht nahm, sondern so, dafs man auch sie auf gewisse Tribus beschränkte, so dafs das Mifsverständnis dennoch dasselbe bleibt, wie Publicola 7. Livius sagt bei Erwähnung dieser Censur kein Wort davon (XXXVIII, 28). Ein Gesetzvorschlag des Konsuls M. Ämilius Scaurus (115) *de suffragiis libertinorum* wird ohne jegliche nähere Angabe genannt Aurel. Vict. de vir. ill. 72.

Freigelassenen den Zutritt auch zu den ländlichen Tribus zu eröffnen (Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 152, ad Cic. pro Cornel. 96, 97. Dio Cass. XXXVI, 25, wo die Worte μετὰ τῶν ἐξελευθερωσάντων σφᾶς die Regel andeuten, dafs jeder Freigelassene in derselben Tribus stimmen sollte, wie sein Patron). Die Mafsregel ward jedoch damals ebenso wenig durchgeführt wie von P. Clodius (Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 157, eine Anspielung darauf bei Cicero selbst pro Mil. 33).*)

Den freigelassenen Bürger erachtete man von alters her sowohl für zu wenig zuverlässig als auch für zu wenig ehrenwerth, als dafs er in der römischen Legion hätte dienen dürfen; nur in grofser Noth ward er bei der Aushebung mit herangezogen, wie im J. 296 (Liv. X, 21: *Nec ingenui modo aut iuniores sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae libertinique centuriati*) und im J. 217 (Liv. XXII, 1; diesmal nur diejenigen, *quibus liberi essent*)**); öfter werden die Freigelassenen als *socii navales* (Matrosen) verwandt (s. z. B. Liv. XL, 18. XLII, 27). Wiederum beim Ausbruche des Bundesgenossenkrieges wurden freigelassene Soldaten ausgehoben (App. Civ. I, 49. Liv. Epit. LXXIV: *tum primum*, vielleicht standen sie damals zuerst in den Legionen unter den übrigen Bürgern; vgl. Macrob. Sat. I, 11, woraus man ersieht, dafs diese *libertini* besondere Kohorten bildeten). Augustus soll, wie Sueton (Aug. 25) und Dio Cassius (LV, 21. LVI, 23) melden, nur zweimal in gefahrvollen Augenblicken, das eine Mal nach der Niederlage des Varus, Freigelassene als Soldaten im Felde benutzt haben; in der Hauptstadt dienten sie unter den *vigiles*, d. h. in der von

*) Ciceros Worte (pro Mil. 9) über Clodius: *Collinam novam conscribebat* können nicht auf die Freigelassenen gehen, sondern nur auf falsche und ungesetzliche Einzeichnung solcher Leute, die durchaus ohne Stimmrecht waren.

**) Die Gefahren des zweiten punischen Krieges erzwangen gar die Anwendung von Sklaven als Soldaten, indem man ihnen Hoffnung auf Freilassung machte, aber in gesonderten Abtheilungen: das waren die s. g. *volones*, von denen schon oben die Rede war.

Augustus errichteten Schutzmannschaft, die den Feuerwehr- und Nachtwächterdienst versah (Suet. a. O., Dio Cass. LV, 26), und zu diesem besonderen Dienste wurden, wie aus juristischen Quellen erhellt, die *Latini Iuniani* herangezogen (s. oben S. 281).*)

Anm. 1. In der Kaiserzeit ist hin und wieder davon die Rede, dafs Freigelassenen das Recht Freigeborener ertheilt ward (*ingenuitas, ius ingenuitatis*). Diese Auszeichnung ward zum ersten Male dem Überläufer Pompejus Mena zu Theil unter August, als er noch Triumvir war (App. Civ. V, 80, Suet. Aug. 74, der den Ausdruck *adserere in ingenuitatem* analog dem *adserere in libertatem*, eine im Sklavenstande befindliche Person von Rechts wegen frei sprechen, gebraucht). Dieser Gnadenakt ward dadurch vollzogen, dafs der Kaiser eigens den *anulus aureus* zu ertheilen geruhte (s. Tac. Hist. I, 13 und oben über die *anuli aurei* des Ritterstandes). Aus den citirten Stellen der Digesten und des Codex ist zu ersehen, dafs diese künstliche Freibürtigkeit nicht das Erbrecht des Patrons aufhob oder Zutritt zu den Municipalämtern verlieh.

Anm. 2. Der Sklave ist nach antiker, insbesondere nach römischer Vorstellung eine Sache (keine Person), also aktiv rechtlos, und die Sklavenbevölkerung kommt also nur insofern bei der Darstellung der inneren Organisation des römischen Volkes in Betracht, als das Dasein und die Stellung der Freigelassenen, sowie andererseits die übrigens bei den Römern stark beschnittene demokratische Gleichheit der Bürger und die Selbständigkeit des einzelnen Bürgers durch das Fehlen jedes Gesindeverhältnisses das Sklavenwesen zur

*) Von einer ganz eigenthümlichen Anwendung von 4000 mit ägyptischem und jüdischem Aberglauben behafteten *libertini* (ein fremder Cult verbreitete sich am leichtesten in den untersten Schichten) gegen Räuberbanden auf Sardinien, ist bei Tacitus unter Tiberius (Ann. II, 85) die Rede mit dem charakteristischen Zusatze: *si ob gravitatem caeli interissent, vile damnum.*

Voraussetzung hat. Übrigens ist daran zu erinnern, dafs die Sklavenwirthschaft bei den alten Völkern einen von der uns zunächst bekannten sehr verschiedenen Charakter trug, theils dadurch, dafs sie der ganzen alten Welt gemeinsam war (gegenüber der heutigen Kolonialsklaverei), theils dadurch, dafs die Sklaven zu der Rasse des Besitzers gehörten (gegenüber der Negersklaverei). Die meisten römischen Sklaven waren, wenigstens in der älteren Zeit, Landeskinder, gewöhnlich im Hause geboren (*vernae*); dieser feste Stamm ward ergänzt und vermehrt durch den Verkauf der Kriegsgefangenen (*sub corona*), später auch durch lebhaften Sklavenhandel und Sklaveneinfuhr (*venales*) aus Kleinasien, Syrien, illyrischen und thracischen Ländern u. s. w., wodurch denn auch die Römer eine mäfsige Anzahl schwarzer Sklaven (*Aethiopes*) erhielten. Wie die grofse Menge der Sklaven sich nicht durch Sprache von den Herren schied, so gab es auch keine eigene Sklaventracht (App. Civ. II, 120). Die Sklaven lebten ohne giltige Ehe blofs in natürlicher Gemeinschaft, *contubernium*, und der besser situirte Herr gestattete ihnen einen Sparpfennig, *peculium*, zu sammeln, den sie oft zum Loskaufe verwandten, obgleich er nach strengem Rechte schon zuvor Eigenthum des Herrn war. Gröbere Mifsbräuche, die sich der Herr von seinem Rechte über den Sklaven, seinen Leib (harten Züchtigungen, *poenae serviles*, und der Tortur, *tormenta*, unterworfen) und sein Leben (*arbitrium vitae necisque*, besondere Todesstrafe, namentlich die *crux*) zu Schulden kommen liefs, wurden in der ältesten Zeit durch die öffentliche Meinung und durch die Censoren verhindert; positive und allgemeine gesetzliche Verbote der Mifshandlung und willkürlicher Todesstrafe tauchen erst in der Kaiserzeit auf*), und nun auch zu Gunsten derjenigen Sklaven, deren Herren

*) Schon Kaiser Claudius verordnete, dafs Sklaven, die in Krankheitsfällen von den Herren vernachlässigt und gar aus dem Hause gejagt wurden, frei sein sollten, wenn sie sich erholten, Dio Cass. LX, 29. Etwas verschieden Suet. Claud. 25.

Nichtbürger waren, namentlich seit der Zeit Hadrians und der Antonine (Hist. Aug. Hadr. 8)*), Gaius I, 53.**) Später übte das Christenthum seine Wirkung auf dieses Verhältnis aus. Im übrigen war natürlich die Stellung und Behandlung der Sklaven höchst verschieden, in der Stadt (als aufwartendes Gesinde) und auf dem Lande (als Feldarbeiter), bei dem reichen Herrn mit zahlreicher Sklavenschar und bei dem armen mit einzelnen Sklaven; manche Sklaven wurden in Fabrikarbeit und in besonderen Handwerken und Künsten ausgebildet, einige erhielten im Hause wohlhabender und gebildeter Herren Erziehung und Unterricht durch Bücher und dienten als Schreiber, Vorleser u. dergl. (*servi litterati*).***)

Dem Humanitätsprincipe gegenüber machte sich andererseits, während der Herr für die Gesetzesübertretungen der Sklaven verantwortlich war, ein allgemein polizeiliches Interesse geltend, das Gemeinwesen gegen Empörungen und Gewaltstreiche verwegener und verzweifelter Sklavenhorden zu sichern, ein Interesse, welches schon früh hervortrat (eine Sklavenverschwörung Liv. IV, 45, später in verschiedenen Gegenden Italiens, streng von Rom geahndet, Liv. XXXII, 26. XXXIII, 36. XXXIX, 29), sich aber noch steigerte, als die Sklavenmasse in der späteren Zeit der Republik, namentlich seit der Gracchenzeit, durch die mit Sklaven betriebene Grofsindustrie und Güterwirthschaft (das System der Lati-

*) *Servos a dominis occidi vetuit eosque iussit damnari per iudices, si digni essent.*

**) *Sed hoc tempore neque civibus Romanis nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire. Nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum servum occiderit. Sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis constitutionem coercetur, nam consultus a quibusdam praesidibus provinciarum de his servis, qui ad fana deorum vel ad statuas principum confugiunt, praecepit, ut, si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos suos vendere.*

***) Sieh über diesen Gegenstand die Schriften über das römische Privatleben und in Betreff der Rechtsnormen die Juristen.

fundien) in starkem Wachsthume begriffen war, während die freie Landbevölkerung, namentlich in der nächsten Umgebung Roms und zum Theil in ganz Italien abnahm, eine Abnahme, über die schwere Klagen bei den Schriftstellern laut werden (Liv. VI, 12 über die volskische Gegend: *in iis locis, quae nunc, vix seminario exiguo militum relicto, servitia Romana ab solitudine vindicant.* Plut. Ti. Gracch. 8. App. Civ. I, 7).*) Entsetzliche Sklavenaufstände und Sklavenkriege hatten im J. 132 Sicilien verheert (gleichzeitige massenhafte Niedermetzelung von Sklaven in Minturnä und Sinuessa in Campanien wird bei Oros. V, 9 erwähnt), ebenso im J. 100, und in Italien kämpfte Spartacus und seine Sklavenschaar vom J. 75—71 gegen die Heere der Römer; Räuberbanden rekrutirten sich häufig aus entlaufenen Sklaven, *fugitivi*; Spartacus gehörte selbst zu der besonderen Klasse der im Waffenhandwerke geübten und an Blutvergiefsen gewöhnten Sklaven, der Gladiatoren, die in der letzten Zeit des Freistaates oft von Parteiführern bei Aufläufen und inneren Kämpfen benutzt wurden (ein Verbot des Cäsar, über eine gewisse Anzahl Gladiatoren zu halten, wird Suet. Iul. 10 erwähnt).

Anm. 3. Die Coloni. In der letzten Kaiserzeit (seit dem vierten Jahrh.) tritt uns ein ganz neuer und eigenthümlicher persönlicher Rechtszustand unter dem Namen *colonatus* (Leibeigenschaft) entgegen. Diese Leibeigenen, *coloni*, von denen im Cod. Iust. XI tit. 47 und 49 (über speciellere Verhältnisse tit. 50—52) die Rede ist, wurden als freie Männer betrachtet, waren aber an die Scholle des Gutes gebunden, auf dem sie lebten und auf dem sie gegen ein stehendes Gefälle ein Ackerloos bebauten, und zwar so, dafs sie, wenn das Gut verkauft ward, mit dem Gute folgten, aber nicht einzeln verkauft werden konnten, und dafs der Gutsbesitzer für die von ihnen zu entrichtende Kopfsteuer verantwortlich war

*) Die grofse Anzahl von Luxussklaven suchte schon der ältere Cato dadurch zu beschränken, dafs er dieses Vermögensobjekt aufserordentlich hoch einschätzte und besteuerte, Liv. XXXIX, 44.

und aus ihrer Mitte die Ersatzmannschaften, die er für das Heer zu stellen hatte, entnahm. Aus einer Verordnung des J. 409 (Cod. Theod. V, 4, 3; vgl. Eumen. Paneg. in Const. 8 und 9) ist zu ersehen, daſs es bisweilen, wenn in einem Kriege eine gröſsere Menge gefangen genommen war, den Gutsbesitzern gestattet ward, aus dieser die Zahl ihrer *coloni* zu ergänzen. Wie diese Klasse von Menschen und wie dieser Rechtszustand bei dem zunehmenden Despotismus und der steigenden Noth in den Provinzen allmählich entstand, wissen wir nicht; denn in der älteren Zeit, d. h. zur Zeit der Republik und in den ersten Jahrhunderten des Kaiserthums (z. B. noch bei dem jüngeren Plinius) ist der *colonus* ein freier Kleinbauer, der ein fremdes Ackerloos gegen einen Zins oder eine Fruchtquote (als *partiarius*) bewirthschaftet (Hist. Aug. Claud. 9 involvirt das Wort *colonus* keine Andeutung des Rechtsverhältnisses).

Anm. 4. Der Unterschied, welchen das durch die *lex Papia Poppaea* der Augusteischen Zeit geschaffene *ius liberorum, trium liberorum* unter den Bürgern herbeiführte, betrifft, einige durchaus unwesentliche Punkte ausgenommen, nur private Rechtsverhältnisse, namentlich das Erbrecht, und kann hier übergangen werden (sieh das Rechtswesen Kap. VIII).

Kapitel III.

Die republikanische Regierungsform, das Volk und die Volksversammlungen, comitia, Roms.

§ 1.

Die römische Regierungsform und die Vertheilung der Staatsgewalt im allgemeinen.*)

Im römischen Staate vollzog sich etwas vor dem Jahre 500 vor unserer Zeitrechnung der Übergang von einem Königoder Häuptlingthume, in welchem der Häuptling bereits dem Einflusse eines mächtigen, aus den ursprünglichen Bürgergeschlechtern hervorgegangenen Rathes und einer geordneten Mitwirkung des ganzen Volks gegenüber stand und überhaupt sich in den Schranken einer in naher Analogie mit der Einrichtung der übrigen latinischen Städte gewohnheitsmäfsig entwickelten Verfassung bewegte (vgl. vom Könige Kap. V § 6), in eine aristokratisch-timokratische Republik mit einer starken Exekutivgewalt, die in der Hand jährlich vom Volke erwählter Obrigkeiten ruhte, während übrigens die allgemeine Grundlage des Staatslebens in der Gestalt bewahrt ward, wie sie sich gegen das Ende der Königszeit entwickelt hatte und näher festgestellt worden war.**) Diese

*) Eine allgemeine Schilderung der römischen Staatsverfassung nach ihrer Gestaltung zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege, vom griechischen Standpunkte und mit Berücksichtigung der Theorien des Aristoteles und seiner Schule, giebt Polybius im 6ten Buche, Kap. 11—18 und 43 ff., dem Cicero in den Büchern de republica die meisten allgemeinen Betrachtungen und Urtheile entlehnt hat.

**) Dafs die Verfassungsgrundlage, namentlich in ihrer Gestaltung

Staatsverfassung ward, ebenso wenig wie die ältere, weder anfangs in ein allgemeines Grundgesetz gefaſst noch vermöge eines solchen später festgestellt, während einzelne mehr oder weniger eingreifende Veränderungen nach und nach durch besondere Gesetze angenommen wurden, welche sich der aus der Vorzeit überlieferten Einrichtung und dem Herkommen anschlossen. *) Vieles ward stillschweigend und allmählich durch die Macht der veränderten Verhältnisse modifizirt. Die Grundlage jedes Rechtes und jeder Gewalt im Staate war der Volkswille, und jeder vollberechtigte Bürger trug durch seine Stimme in der gesetzgebenden und wählenden Volksversammlung unmittelbar dazu bei, diesem Willen Ausdruck zu geben, freilich mit verschiedenem Einflusse und in den Schranken fester Formen und vererbter

---

unter Servius Tullius, auf die Republik überging, ist durchgängig die Vorstellung der Schriftsteller und stimmt mit der Wirklichkeit völlig überein; sieh Liv. I, 48 und 60, Dionys. H. V, 2, Cic. de rep. II, 23; vgl. das Citat aus Attius' Tragödie Brutus bei Cic. pro Sest. 58: *Tullius, qui libertatem civibus stabiliverat.* Bei Appian (Pun. 12) beruft sich das Volk im Jahre 147 v. Chr. auf die ihm durch die Gesetze des Romulus und des Servius Tullius eingeräumten Gerechtsame. Die Kontinuität der bereits in der Königszeit zu einer bestimmten Theilnahme des gemeinen Volkes entwickelten Verfassung und der republikanischen wird durch die Sage von dem bereits von Servius Tullius gehegten Gedanken, eine Republik zu bilden (Liv. I, 48. Dionys. H. IV, 40) und von der Wahl der ersten Konsuln nach Maſsgabe seines Verfassungsentwurfes (Liv. I, 60) bezeichnet.

*) Durchaus verkehrt ist es trotz Ciceros übertriebener Äuſserungen (de oratore I, 73), in den 12 Tafeln etwas zu suchen, das einem Staatsgrundgesetze ähnlich wäre. Die Aufgabe der Decemvirn betraf allen Berichten zufolge wesentlich das Sammeln und Zusammenarbeiten des Privatrechts, damit die Bürger ihre Angelegenheiten nach sicheren, geschriebenen Gesetzen entschieden sehen könnten, und dies wird durch die aufbewahrten Bruchstücke völlig bestätigt; allein an das Privatrecht knüpften sich gewisse Bestimmungen des öffentlichen Rechts, welche die persönliche Freiheit und Sicherheit des Einzelnen betrafen, z. B. die Bestimmung darüber, daſs die *iudicia capitis* allein in den *comitia centuriata* zum Austrag kommen konnten, oder die das Privatrecht berührten, wie die Bestimmung über das Nichtstattfinden des *connubium* zwischen Patriciern und Plebejern (Cic. de rep. II, 37).

Anschauungen. Während die römische republikanische Freiheit für die niedrigste Arbeit eine unfreie Bevölkerung, von der die Bürgerschaft nur einen in der älteren Zeit nicht sehr zahlreichen und stets in der ersten Generation geringgeschätzten und zurückgedrängten Zuwachs erhält, zur Voraussetzung hat, war unter den Freien die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten (*mos maiorum*) grofs und mit einem gewissen religiösen Respekt verbunden, weil es gleichsam durch die Gunst und Beihülfe der Götter herbeigeführt und unter ihrer dauernden Aufsicht und vermöge ihres Eingreifens erhalten worden war (*religio*). Zu dem Hergebrachten gehörte die Scheidung der Bürger je nach Besitz und ökonomischer Unabhängigkeit oder Besitzlosigkeit und unsicherem Erwerbe, eine Scheidung, die in der älteren Zeit ihren allgemeinen Ausdruck in der Klasseneintheilung und in der Zusammensetzung des Bürgerheeres nach Mafsgabe dieser Eintheilung fand und namentlich hervortrat in der Ausscheidung der wohlhabenden Bürger für den Specialdienst in der Reiterei und der damit zusammenhängenden Bildung des Ritterstandes, auf dessen Grundlage sich wieder eine wenig zahlreiche Klasse und ein Stand regierender Bürger, der Senat, erhob. Die Hoheit des Volkes (*maiestas populi*) wird von der höchsten, ausübenden Gewalt anerkannt (durch das Sinken der konsularischen Machtzeichen, *fasces submissi*, in der Sage auf Valerius Publicola im ersten Konsulatsjahre zurückgeführt), und von ihm entsprang jede Gewalt im Staate (*nemo potestatem habet nisi a populo*, Cic. de leg. agr. II, 11). Beim Volke war die Gesetzgebung, so wie auch die rechtliche Entscheidung über Krieg und Frieden (Polyb. VI, 14); indem es die Obrigkeiten wählte, bildete es zugleich indirekt den Senat (s. Kap. II § 9); ursprünglich übte das Volk auch die höhere Kriminaljurisdiktion aus.*) Aber die Thätigkeit des

*) Dionys. H. II, 14 über die von Romulus dem Volke übertragenen Rechte: *ἀρχαιρεσιάζειν καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν*. Die richterliche Gewalt betont Polyb. (VI, 14) stark.

Volks in seinen Versammlungen war an die theilweise vom Senate kontrollirte Initiative der Magistrate gebunden. Als Mittelpunkt der Regierung und Verwaltung bewahrte der aus lebenslänglichen Mitgliedern bestehende und langsam erneuerte Senat, dessen Ehrenhaftigkeit sich durch Ausstossung Unwürdiger erhielt, den Zusammenhang und das Gleichgewicht in der Staatsbewegung mittels specieller Mafsregeln und Vorschriften innerhalb der durch ausdrückliche Gesetze oder durch hergebrachte Sitte festgestellten Grenzen; aber auch der Senat konnte nur unter dem Vorsitze und der Leitung kompetenter Obrigkeiten verhandeln und beschliessen. Gleichwie die Initiative bei der Gesetzgebung und die Leitung der Rathsverhandlungen war auch die Ausführung aller Beschlüsse, die Erhaltung der Ordnung und des staatlichen Rechts in die Hand jährlicher, regelmäfsig zweier oder mehrerer neben einander gestellter Magistrate gelegt; aber diese Magistrate wurden ausschliefslich aus ökonomisch unabhängigen Bürgern gewählt und mit Berücksichtigung des Alters und eines regelmäfsigen Vorschreitens durch vorläufige Stufen, welche Anforderungen allmählich specieller und bestimmter festgestellt wurden. Die obrigkeitliche Autorität verzweigte sich von dem obersten mit Regierungs- und Feldherrngewalt, *imperium*, ausgestatteten zweigliederigen Magistrate, von dem Konsulate aus, in dem sie anfänglich mit beschränkter Beihülfe (den Quästoren) vereinigt gewesen war, allmählich zu einer Reihe von Beamten mit besonderer Befugnis, *potestas*, für besondere Aufgaben und Gebiete der staatlichen Thätigkeit. Die Gebote dieser Obrigkeiten befolgten die Bürger mit strammer Subordination und Disciplin, namentlich im Kriege. Die Fortbildung aus dieser ersten und allgemeinen Grundlage der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung und die Abänderungen derselben während des anfangs langsamen, später schnellen Heranwachsens der staatlichen Macht und Gröfse werden in den Berichten über die ersten anderthalb Jahrhunderte der Republik da-

durch verdunkelt, dafs ein Kampf um das Anrecht auf die höhere politische Thätigkeit, nämlich ob dasselbe von einem abgeschlossenen Kreise von Bürgern (den Patriciern) auf die ganze Bürgerschaft auszudehnen sei, sich vermischt mit einem Kampfe um Veränderungen in dem Charakter der Staatsverfassung und Staatsverwaltung selbst, zwischen Aristokratie und Demokratie — eine Doppelseitigkeit, welche die späteren Schriftsteller nicht recht ins Auge gefafst haben*), und welche wohl bereits in den ältesten kurzen historischen Aufzeichnungen nicht deutlich genug hervortrat. Die Annahme liegt nahe, dafs die Patricier, während sie allmählich ihre Sonderstellung und die damit zusammenhängenden Einrichtungen und Formen, z. B. *comitia curiata*, aufgeben mufsten, dennoch fortfuhren, indem sie mehr und mehr zu einem Adel wurden und sich mit den bedeutenderen plebejischen Geschlechtern verbanden, die aristokratischen Interessen und Formen aufrecht zu halten, während bei den Plebejern, so lange ihr Kampf um die Gleichberechtigung dauerte, sich demokratische Interessen geltend machten und auf den gesammten Staat sich ausdehnten. Der erste und für die ganze nachfolgende Bewegung entscheidende Schritt zur Entwickelung und Veränderung der nach Aufhebung des Königthumes gehaltenen älteren Verfassung war die Errichtung (494) eines nicht exekutiven, sondern ursprünglich nur den einzelnen Bürger beschützenden und die Obrigkeit kontrollirenden Amtes zu Gunsten der minder berechtigten Bürgerschaft,

*) Charakteristisch für die ganze Darstellung des Kampfes zwischen den Patriciern und Plebejern bei Livius und Dionys ist auch, dafs sie in der Auffassung der Plebejer und ihrer Führer beständig schwanken und bisweilen sich offenbar selbst widersprechen, indem sie dieselben bald als solche, die nur Recht und Billigkeit fordern, bald als leidenschaftliche und gewissenlose Unruhestifter und Parteimänner hinstellen, sowie auch dafs die Vertheidiger der Rechte der Patricier bald als Träger der Ordnung und Gesetzmäfsigkeit, bald als eigennützige und hochmüthige Vorkämpfer für angemafste Vorrechte erscheinen.

das Volkstribunat, *tribunatus plebis.* Dasselbe gewann nach und nach eine Initiative, zuerst als Träger des Verlangens dieser geringeren Bürgerschaft nach Gleichberechtigung, und sodann als Förderer der Interessen des gemeinen Volks und einer demokratischen Richtung in der Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt. Letztere Aufgabe trat für das Tribunat mehr und mehr in den Vordergrund, nachdem der specielle Ständekampf zwischen Patriciern und Plebejern ausgefochten war (nach 366—300 oder 286), geraume Zeit jedoch nur in mafsvoller Bekämpfung dessen, was als Übergriff seitens des Senats oder der obrigkeitlichen Gewalt erschien. Während sich dergestalt eine doppelte Initiative in der Gesetzgebung gebildet hatte, die konsularische in den *comitia centuriata,* sich im Ganzen an den Senat anlehnend, und die tribunicische in den *comitia tributa,* bestätigt 339 durch die *lex Publilia**), wurde im grofsen und ganzen doch der aristokratische Charakter des Staats mit einer starken obrigkeitlichen Gewalt und der ungestörten Leitung der allgemeinen und besonderen Angelegenheiten seitens des Senats, ohne hervortretende Einmischung des Volks über das Herkommen hinaus, in dem Zeitraume vom Beginne der Bildung eines Bundesstaats (340—338) bis zum Ende der punischen Kriege bewahrt, da die Tribunen nur ausnahmsweise gradezu gegen den Willen des Senats mit rein oppositionellen Gesetzentwürfen hervortraten. (Von einer Eigenthümlichkeit der Überlieferung, welche die Macht des Senats während dieser Periode bisweilen noch stärker hervortreten läfst, als sie wirklich war, wird im nächsten

*) Für unsere Einsicht liegt in Betreff der späteren republikanischen Jahrhunderte ein empfindlicher Mangel in unserer so unvollständigen Kenntnifs von dem Einflufs des Census in den *comitia centuriata,* so dafs wir die Bedeutung der verschiedenen Formen der Volksversammlung neben der doppelten Magistratsinitiative nicht recht zu würdigen vermögen. In Betreff der *comitia centuriata* ist auch die Aufhebung oder Abschwächung eines beibehaltenen patricischen Sondereinflusses, *auctoritas patrum,* mittels einer andern *lex Publilia* desselben Jahres zu vermerken.

Kapitel § 1 die Rede sein.) Nach der Zerstörung Carthagos, als theils das gemeine Volk, auch in den Municipien und Kolonien, im Verhältnis zu der regierenden Klasse, dem Senate stark angewachsen war, und der ärmste Theil dieser Volksklasse sich in der Hauptstadt angesammelt hatte, theils bei den italischen Bundesgenossen sich Unzufriedenheit zu regen begann, während im Senate eine Anzahl adeliger Familien sich mehr und mehr ausschliefslich geltend machte und sich den gröfsten Theil der Vortheile aneignete, welche aus den erzwungenen Leistungen unterworfener Provinzen erwuchsen, und nur denjenigen Mitgliedern des Ritterstandes, die als *publicani* und *negotiatores* auftraten, einen ihre Gier nicht befriedigenden Antheil an dem Ertrage überliefsen, nahm das Volkstribunat, namentlich seit den Gracchen, einen rein oppositionellen Charakter an. Es entwickelte eine gesetzgeberische Thätigkeit, welche, wie man immerhin über die Ziele urtheilen mag, die der einzelne vor Augen hatte, als da sind Verbesserung der Lage der ärmeren Bürger besonders durch Vertheilung von Ackerland oder Korn zu herabgesetztem Preise, oder Beschränkung der Eigenmächtigkeit der Obrigkeiten und des Senats und der zu grofsen Koncentration des öffentlichen Einflusses und der Macht, oder Förderung des Gleichberechtigungsstrebens der Bundesgenossen, oder Übertragung öffentlicher Geschäfte, namentlich der eines Feldherrn, an bestimmte Personen, jedenfalls verderblich werden mufste, ihrer zufälligen, an einzelne jährlich wechselnde Personen und deren Gunst bei der Volksmasse gebundenen Beschaffenheit wegen, losgerissen wie sie war vom Zusammenhange mit dem in der Überlieferung gegebenen Mittelpunkte der Verwaltung und Entwickelung, dem Senate. Nach einer Reihe von Zusammenstöfsen und politischen Gewaltthätigkeiten (die Gracchen, Saturninus u. s. w.) und nach einem vorübergehenden Siege der demokratischen Richtung (Marius und Cinna), während gleichzeitig die alte Begrenzung des Staates und des Volkes durch

den Ausgang des Bundesgenossenkrieges durchbrochen wurde, ward eine mit der Militärherrschaft eines Einzelnen verbundene aristokratische Reaktion unter Sulla hervorgerufen, deren Hauptpunkte die Aufhebung der tribunicischen Initiative und die Stärkung des Einflusses des an Zahl erweiterten Senats durch die ausschliefsliche Besetzung der Gerichte mit Senatoren waren. Allein diese mit rücksichtsloser Grausamkeit durchgeführte Reaktion vermochte um so weniger Stand zu halten, als sie es sonst bei den alten Formen bewenden liefs, die für den durch den Bundesgenossenkrieg gänzlich veränderten Umfang des Volks und seine geographische Vertheilung durchaus nicht geeignet waren. Nach Verlauf von 10 Jahren ward das frühere Recht des Tribunats wieder hergestellt; aber dieses wurde von nun an, da es sich an die Spitze der demokratischen und unruhigen Elemente der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebung stellte, wesentlich nur ein Mittel in der Hand einzelner Machthaber, die durch Reichthümer, aber besonders durch kriegerische Thaten und Soldatengunst sich eine persönliche Macht zu bilden suchten, vor der das untergrabene Ansehen des Senats trotz des Widerstandes, den einzelne die Sullanischen Grundsätze aufrecht haltende Aristokraten (Catulus und Hortensius) oder auf persönliches Verdienst friedlicher Art fussende Männer (Cicero) leisteten, sich beugte. Müde des Zwiespalts und der Kämpfe, in welchen alle politischen Einrichtungen zu leeren und ohnmächtigen Formen, die beständig mifsbraucht und übertreten wurden, herabgesunken waren, fand der Staat, nachdem er den Bürgerkrieg zwischen den einzelnen Parteihäuptern ertragen hatte, unter der Alleinherrschaft die Ruhe und äufsere Ordnung, welche die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung Italiens nicht ungern gegen ein politisches Leben eintauschte, dem sie in Wirklichkeit bei der Unzulänglichkeit der gegebenen Formen ziemlich fern geblieben sein mufs.

§ 7.

Die Volksversammlungen.

Der unmittelbare Einflufs des Volks auf die Angelegenheiten des Staats wurde in der abstimmenden Volksversammlung, *comitia* (von *coëo*), ausgeübt. Von der abstimmenden und beschliefsenden Volksversammlung, in welcher der Präsidirende mit dem Volke verhandelt (*agit cum populo*), wird (im Gegensatze zu der ἐκκλησία der Griechen) die blofs zum Empfang von Mittheilungen oder um Reden und Ratschläge anzuhören berufene Versammlung, *contio*, die von jedem Magistrate abgehalten werden konnte, während die Abhaltung der *comitia* auf bestimmte Magistrate beschränkt war, strenge unterschieden (Gall. XIII, 15 [16]. Festus *v. contio*; s. unten). Ein Privatmann war unberechtigt, irgend eine öffentliche Volksversammlung zu berufen und abzuhalten; allein diejenige obrigkeitliche Person, welche die Versammlung berufen hatte, konnte jedem Bürger das Wort in derselben ertheilen (*contionem dare alicui*). Die gesetzgebende Versammlung ward oft als *contio* eröffnet, in der man sich für oder wider den Gesetzvorschlag aussprach. Der Mittelpunkt der *contio* war gemeiniglich die öffentliche Rednerbühne auf dem *forum*, *rostra*, ihres eigenthümlichen Zierates wegen so benannt.*)

*) Näheres über diese Rednerbühne, eine Erhöhung, *suggestum*, zwischen dem Theil des Forums, der speciell *comitium* genannt wird, und dem übrigen Forum, im Jahre 338 mit den *rostra* der von den Antiaten eroberten Schiffe verziert (Liv. VIII, 14. Plin. H. N. XXXIV, 20), mufs in den Schriften über die Topographie Roms gesucht werden, z. B. Becker - Marquardt Band I. Der Ort wird als geweihtes *templum* bezeichnet (Liv. a. O. Cic. in Vat. 10; vgl. pro Sest. 29 und 35) *locus ad agendum amplissimus, ad dicendum ornatissimus.* Nach Cäsars Zeit gab es zwei *rostra*, die alte Rednerbühne, welche jedoch verlegt worden war, und die neue, *rostra Iulia*, neben dem Cäsartempel; in den letzten Quellen ist von drei *rostra* die Rede, damals natürlich ohne jede Bedeutung. Bemerkenswerth ist noch der Bericht, dafs der Redner in den ältesten Zeiten gegen das *comitium* und die

Über einen wesentlichen Punkt, die Bedingungen für das Stimmrecht, insofern dieses auf Alter und persönlicher Selbständigkeit beruhte, vermifst man eine ausdrückliche Nachricht. Das Stimmrecht scheint mit der Verpflichtung der *iuniores* zum Kriegsdienste eingetreten zu sein, eine Annahme, welche durch die Bezeichnung der vom Kriegsdienste befreiten *seniores* als *depontani* und die Ableitung dieser Benennung von den in der Volksversammlung vorkommenden Brücken bestätigt wird (s. unten und Kap. II § 7. Vergl. Q. Ciceros Äusserung über die *adulescentuli*, die in den *centuriae equitum* stimmten, de petit. cons. 8). Dafs Söhne *in patria potestate* stimmberechtigt waren, ist um so gewisser, als sie die höchsten obrigkeitlichen Würden erreichen konnten.

Es gab 3 Formen der Volksversammlung, *comitia curiata*, *centuriata*, *tributa*, verschieden je nach der Eintheilung des Volks zur Abstimmung.*) Von diesen erscheint die erste Form, wie die Kurieneintheilung selbst, in wirklich politischer Thätigkeit nur unter den Königen und in der ältesten Republik; die beiden anderen Formen bestanden neben einander, die eine ursprünglich als die souveräne Versammlung des ganzen Volkes (*comitiatus maximus*), die andere als besondere Versammlung für das niedere Volk mit einer entsprechend beschränkten Befugnis; aber während die Vertheilung der Initiative unter die Magistrate bestehen blieb, glich sich die gesetzgebende Kompetenz beider Versammlungen aus; in Betreff der Wahlen und der richterlichen Gewalt behielt jede dieser Versammlungen ihr besonderes Gebiet. Nachdem die richterliche Thätigkeit des Volkes

---

curia Hostilia Front machte, später gegen das grofse Forum (Cic. Lael. 25. Plut. C. Gracch. 5): *Escendere in rostra, dicere pro rostris.*

*) Lälius Felix bei Gell. XV, 27: *Quum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse, quum ex censu et aetate, centuriata, quum ex regionibus et locis, tributa.* Über das Wort *concilium*, welches eigentlich in unbestimmter Weise eine Versammlung bezeichnet, sieh unter *comitia tributa.*

aufgehoben war, scheiden sich die Komitien sachlich in *comitia magistratuum*, wählende, und *legum*, gesetzgebende (Cic. pro Sest. 52).

Anm. Mit dem Namen *comitia calata* wird nicht eine eigene Form der Volksversammlung bezeichnet, sondern eine eigenthümliche, der ältesten Zeit angehörende Art und Weise der Berufung und Verwendung derselben, theils als *curiata*, theils als *centuriata*, um gewisse Handlungen, die das Interesse des Volkes berühren möchten und denen es schon durch seine Anwesenheit allein ohne Votum seine Zustimmung und seine Sanktion zu verleihen schien, vorzunehmen, wie namentlich theils gewisse Priesterweihen und andere religiöse Handlungen, theils die mündliche Publikation von Testamenten (Gell. XV, 27).*) Von der Eröffnung der Testamente in den *comitia calata* zwei Mal jährlich spricht auch Gaius II, 101 als von einer längst entschwundenen Sitte. Ohne Zweifel müssen auch solche *comitia curiata*, in denen der Übergang eines selbständigen Bürgers als Sohn in die Gewalt eines anderen (*arrogatio*) stattfand (Cic. de domo 13. 14 und an mehreren Stellen in Veranlassung der Arrogation des Clodius, bei welcher Julius Cäsar als Konsul die Komitien abhielt, und Dio Cassius XXXIX, 11 in derselben Veranlassung; vergl. Tac. Hist. I, 15: *lege curiata apud pontifices*), als *calata* betrachtet werden. Dieser Charakter schlofs indes weder religiösen oder anderen Einspruch gegen ihre Abhaltung aus, noch konnte er Cicero daran hindern, das ganze

*) *In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere, calata comitia esse, quae pro collegio pontificum* (nach der Bestimmung dieses Kollegiums, *arbitris pontificibus* sagt Gell. V, 19) *habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata; curiata per lictorem curiatim calari, id est convocari, centuriata per cornicinem. Iisdem comitiis, quae calati appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus: unum quod calatis comitiis in populi contione fieret, alterum* etc.

Verfahren zu bemängeln.*) Von der Verwendung der *comitia centuriata* als *calata* ist uns kein Beispiel bekannt.

§ 3.

Comitia curiata.

Die *comitia curiata* waren die älteste und bis auf Servius Tullius einzige Art der Volksversammlung; hier wurden die Könige gewählt und bestätigt (s. die Anmerkung zu diesem Paragraphen), und die Gesetze angenommen. Nach der Vertreibung der Könige finden wir, daſs das Volk bei der Wahl der ersten Volkstribunen sich in dieser Weise versammelte (Cic. ap. Asc. ad Cornel. p. 105. Dionys. H. VI, 89. IX, 41), offenbar, weil die Centuriatversammlung nicht paſste, wo das niedere Volk allein stimmen sollte, da indes die Curiatversammlung für diese neue Aufgabe auch nicht geeignet war, ward die Wahl bald (472, *lex Publilia*) einer neuen Versammlungsform, den *comitia tributa*, übertragen.**) Nach dieser Zeit treffen wir *comitia curiata*, mit Ausnahme ihrer Verwendung als *calata*, die dauernd doch nur bei der Arrogation erwähnt wird, und eines unklaren Berichts bei Livius (V, 46) über die Zurückberufung des Camillus aus der Verbannung im Jahre 390***), allein in Veranlassung der *lex curiata de imperio* erwähnt, kraft deren jährlich die höchsten Magistrate (die Konsuln und Prätoren, und später die Prokonsuln und Proprätoren in den Provinzen) nach Analogie

---

*) Speciell deutet er (de domo 14) an, daſs die Mitwirkung der *pontifices* gefehlt habe.

**) Livius sagt nicht ausdrücklich, in welcher Versammlungsart die Wahlen vor der *lex Publilia* vorgenommen wurden.

***) Ein Senatsbeschluſs soll gefaſst worden sein: *ut comitiis curiatis revocatus de exsilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur.* Die Erwähnung der Art der Volksversammlung ist überflüssig und neben *iussu populi* auffällig. Kurz darauf heiſst es: *Lex curiata lata est dictatorque absens dictus.* Sollte nicht in der ursprünglichen Quelle bloſs von einer *lex curiata de imperio Camilli* [illegible] wesen sein.

der Könige ausdrücklich mit der eigentlichen Befehlshaberschaft bekleidet wurden. Die Annahme dieses Gesetzes erscheint indes überall, wo desselben erwähnt wird (bei Livius ausdrücklich ein einziges Mal IX, 38)*) als eine reine Ceremonie, die sich an die eigentliche Wahl anschliefsen mufste, und in späterer Zeit dergestalt vollzogen wurde, dafs das Volk, die 30 Kurien, von 30 Liktoren repräsentirt wurden (Cic. de leg. agr. II, 11)**), eine Ceremonie, die übrigens auf ungünstige Vorbedeutungen stofsen konnte (s. Liv. a. O.), und die man, mindestens in der späteren Zeit zum Zweck politischer Chikane zu mifsbrauchen suchte (Weigerung das Gesetz vorzuschlagen und Intercession, Cic. de leg. agr. I, 12. ad fam. I, 9 § 25. ad Q. fr. III, 2. ad Att. IV, 16 § 12 [18 § 4].***) Es scheint, dafs die Kuriatversammlung mit

*) Eine Andeutung kommt in der Rede des Camillus V, 52 vor in den Worten: *comitia curiata, quae rem militarem continent,* offenbar mit starker Übertreibung ihrer Bedeutung; denn von einer Behandlung der Gesetze über militärische Einrichtungen in den *comitia curiata* ist nie die Rede.

**) In Veranlassung des von Rullus eingebrachten Vorschlages, dafs seine *decemviri agris dividendis* mit einer *lex curiata* ausgerüstet werden sollten (deren Nichtzustandekommen indes ihre Thätigkeit nicht behindern sollte), spricht Cicero sich im allgemeinen über die *lex curiata* folgendermafsen aus: *Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt; nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui paeniteret; nunc una* (die Handschriften *nunc quia*) *illa prima comitia tenetis, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt, ... curiatis eam (potestatem) comitiis, quae vos non initis, confirmavit, tributa, quae vestra erant, sustulit.* Darnach werden im Kapitel 12 die Curiatcomitien als *comitia illa ad speciem atque usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbrata* bezeichnet.

***) Dio Cass. XXXIX, 19 legt der *lex curiata* auch Bedeutung bei in Beziehung auf die Civilverwaltung und das Rechtswesen: ὁ *Κλώδιος, ὅπως ἐπὶ πλεῖον ἀποροίη* (ὁ *Πομπήιος*), *οὐκ εἴα τὸν φρατριατικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι· πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.* Aber für welchen Magistrat ward hier eine *lex curiata* gefordert? Pompejus selbst war in dem erwähnten Jahre gar nicht Magistrat.

der ältesten, überwiegend patricischen Staatseinrichtung nahe zusammenhing (vergl. *ex generibus* in der Definition des Lälius Felix) und deshalb im grofsen und ganzen von derjenigen Versammlung verdrängt ward, die von Servius Tullius an das aus Patriciern und Plebejern nach dem Census geordnete Volk umfafste, jedoch in der *lex de imperio* ein in der ältesten republikanischen Zeit (im Gegensatze zu den damals noch patricischen Magistraten) noch etwas bedeutendes, allein später ganz bedeutungsloses Bestätigungsrecht bei den Wahlen behielt. Man mufs annehmen, dafs bei der ersten Wahl der Tribunen sich durch das Ausbleiben der Patricier vorläufig eine plebejische Versammlung ohne Unterschied des Census bildete, und dafs an die Stelle dieser vorläufigen Form, welche vielleicht patricische Einmischung oder Beeinflussung nicht ganz ausschlofs, später die bestimmt ausgeprägte Form der *comitia tributa* trat (Dionys. H. IX, 46 sagt, die *curiata* basirten im Gegensatze zu den *centuriata* auf demokratischer Gleichheit, was richtig sein kann, wenn man von dem Unterschiede zwischen Patriciern und Plebejern absieht). Die besonders nach dem Verschwinden der alten Form der Testirung fast bedeutungslose Verwendung als *calata* könnte auch später beibehalten sein, obgleich wir, wie gesagt, Spuren davon nur bei der Arrogation sehen.

Über das Verfahren bei der Abhaltung der *comitia curiata* zu der Zeit, da sie als wirkliche Volksversammlungen bestanden, wissen wir nichts, es sei denn, dafs sie vom Könige (resp. von dem *praefectus celerum*) oder dem obersten republikanischen Magistrate, einem Konsul oder Prätor, ge-

Wie vermochte aufserdem Clodius in seiner Eigenschaft als Ädil eine *lex curiata* zu verhindern? Unklar ist auch, was Dio Cass. XLI, 43 von den mit Pompejus geflohenen und in Thessalonika sich aufhaltenden Konsuln für das Jahr 49 und über ihr Auftreten im nächsten Jahre als Prokonsuln sagt: *αἴτιον δὲ ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν.* Er scheint daran zu denken, dafs die Konsuln nicht früher die *lex de imperio* beantragt hätten, deren sie als Prokonsuln benöthigt waren.

leitet wurden (vom Konsul Julius Cäsar in der Angelegenheit des Clodius; einem Prätor wurde dieses Geschäft in dem von Rullus vorgeschlagenen Ackergesetze übertragen, Cic. de leg. agr. II, 11).*) Drei Auguren sollten anwesend sein, wenigstens bei der Arrogation (Cic. ad Att. IV, 18. VIII, 3). Die Versammlung ward auf dem *forum* (*comitium*) neben dem Heiligthume des Vulcan abgehalten (*Vulcanal,* Dionys. H. VI, 67. VII, 17. XI, 39, wo die *curiata* jedoch nicht ausdrücklich genannt werden). Die zuerst votirende Kurie wird bei Livius (IX, 38) mit dem Ausdrucke *principium fuit* bezeichnet.

Anm. In Bezug auf die Königswahl in den *comitia curiata* geht aus allen Berichten hervor, daſs dieselbe nicht eine einfache und durchaus freie Volkswahl war, während doch keiner von den Schriftstellern, denen wir die Berichte darüber verdanken, imstande war dasjenige zu bieten, was er selbst nicht hatte, eine klare und bestimmte Vorstellung von dem Verfahren. Cicero (de rep. II, 13. 17 u. 18 bei Erwähnung des Numa, Ancus Martius, Tullus Hostilius) läſst das Volk unter dem Vorsitze eines *interrex* wählen, aber nach der ersten Stelle *patribus auctoribus*, wobei er offenbar entweder an einen Vorschlag des Senates oder an eine nachträgliche Billigung der geschehenen Wahl seitens des Senats denkt, und demnächst den Gewählten selbst eine *lex curiata de imperio*, wodurch ihm die Ausübung der Gewalt, namentlich in seiner Eigenschaft als Feldherr, übertragen ward, beantragen. Livius (I, 17) läſst den Senat beschlieſsen, daſs das Volk einen König wählen, aber die Wahl nur gelten solle, wenn der Senat ihr beitrete (*si patres auctores fuissent*), worauf das Volk wiederum die Wahl dem Senate überläſst, dieselbe jedoch nach Kap. 22 und Kap. 32 selbst vornimmt. Dionys (II, 58. 60. III, 1. 36. 46. IV, 40) läſst den zuletzt

*) Daſs die *pontifices*, oder ein Pontifex, *comitia calata* abgehalten hätten, liegt nicht in dem Ausdrucke *pro collegio pontificum* oder *arbitris pontificibus*.

fungirenden *interrex* oder die *interreges* vereint einen König vorschlagen und das Volk über den vorgeschlagenen abstimmen, während die Wahl von den Patriciern bestätigt wird. Alle drei Schriftsteller (Cic. de rep. II, 21. Liv. I, 41. 46. Dionys. H. IV, 8. 70. 80) lassen Servius Tullius zuerst thatsächlich die Regierung übernehmen (anfänglich als ob Tarquinius Priscus noch lebte) und später (Livius erst nach Einführung des Census und nach anderen gröfseren Unternehmungen) ein Gesetz über seine Regierungsgewalt (*de imperio*) in Vorschlag bringen. Der Kern der Sagen ist zweifelsohne ein vom Rathe ausgegangener, durch den *interrex* vorgebrachter Vorschlag, gerade so wie später bei den Magistratswahlen nur über angemeldete Candidaten abgestimmt wurde.

§ 4.

Comitia centuriata.

Die auf Grund der Eintheilung des Volkes in Klassen und Centurien (über ihre Beschaffenheit in den verschiedenen Zeiträumen sieh Kap. II § 7 und 8) organisirte Versammlung (ἡ ἀπὸ τῶν τιμημάτων ἐκκλησία, Dionys. H. VII, 59), in der also die Stimme der Bürger ein verschiedenes Gewicht hatte, ward wahrscheinlich gleich mit Servius Tullius die eigentliche souveräne Volksversammlung (in den zwölf Tafeln *comitiatus maximus* genannt, Cic. de legg. III, 4 und 19), während die *curiata* nur gewisse besondere, allmählich mehr und mehr zusammengeschrumpfte Befugnisse behielten; jedenfalls erscheint sie als solche seit dem Beginne der Republik. Sie ward von einem regierenden Magistrate (*magistratus cum imperio*, sieh über die einzelnen Magistrate unten) berufen und abgehalten.

a) Wahlen.

In dieser Versammlung wurden die höheren Obrigkeiten gewählt, nämlich die Konsuln, die neben den Konsuln an der höchsten Regierungsgewalt (*imperium*) theilnehmenden

Prätoren und die Censoren, deren Amt gleichfalls vom Konsulate abgezweigt war, sowie die in einer gewissen Periode an die Stelle der Konsuln getretenen *tribuni militum consulari potestate*, in der älteren Zeit auch*) die mit aufserordentlichen Geschäften im Wege der Gesetzgebung Beauftragten, z. B. *tresviri coloniae deducendae* (oft bei Livius). Dionysius (IV, 75. 76. 84) läfst bei der ersten Einrichtung der Republik die Bestimmung feststellen, dafs der Senat die Kandidaten für das Konsulat präsentiren und das Volk nur über die in Vorschlag gebrachten abstimmen sollte, und spielt hin und wieder auf solche Vorschläge in der ältesten Zeit an (VIII, 82 und 81; IX, 42 für die Jahre 484 und die folgenden).**) Zonaras (VII, 344) berichtet, dafs im Jahre 482 dem Volke die Einräumung gemacht wurde, den einen Konsul aus der Mitte der Patricier frei zu wählen (also den andern auf Präsentation). Nach dieser Zeit giebt es keine Spur davon, dafs die Wahl des Volkes an etwas anderes als an die allgemeinen Bedingungen, namentlich patricische Geburt, gebunden gewesen wäre, ebenso wenig wie sich irgend eine Andeutung solcher Beschränkung in Betreff der Prätoren und Censoren findet. Es ist ganz natürlich, dafs der Senat in der ersten Zeit der Republik wie bei der Königswahl einen bestimmenden Einflufs darauf geübt hat, welche Männer aus den eigenen Geschlechtern der Patricier gewählt werden sollten. Dieses Vorschlagsrecht ward allmählich beschränkt und mufste nothwendigerweise zugleich mit dem ausschliefslichen Zutrittsrecht der Patricier ganz wegfallen, jedoch ohne dafs hierdurch ein wesentlicher Einflufs von Seiten des Senats und der dort vertretenen Familien auf die Kan-

---

*) Bei Livius XXV, 7 besorgt ein Prätor also in den *comitia centuriata* die Wahl der *quinqueviri muris et turribus reficiendis* in Gemäfsheit eines Senats- und Volksbeschlusses (*plebiscito*).

**) Auch Livius II, 42 giebt für die Jahre 484 und 483 eine Andeutung von Konsulwahlen, die mittels patricischen Einflusses trotz des Unwillens der Menge durchgesetzt wurden.

didatur und in gefahrvollen Zeiten auf glückliche Wahlen gerichtete Bestrebungen ausgeschlossen waren (s. Liv. XXXVII, 34: *circumspiciebant patres, quosnam consules facerent*), obgleich der individuelle, freie Beschlufs im Vertrauen auf die Volksgunst allmählich gröfseren Spielraum gewann und zuletzt das allein entscheidende ward. Dagegen wird die Zeit für die Abhaltung der Wahlkomitien (natürlich innerhalb gewisser Grenzen) durch einen Senatsbeschlufs festgesetzt (Dio Cass. XXXIX, 30. App. Civ. IV, 92) und bei Livius lesen wir oft zur Zeit der punischen und makedonischen Kriege, dafs, wenn die Konsuln abwesend waren, beschlossen ward, *ut consules redirent ad comitia habenda* u. s. w., oder *ut primo quoque tempore comitia haberentur*. Die Wahlkomitien wurden regelmäfsig sowohl in Betreff der Konsuln als der Prätoren von einem Konsul abgehalten; ein Prätor war hierzu nicht befugt (Messalla bei Gell. XIII, 15). Wenn beide Konsuln verhindert waren, mufste also ein *interregnum* eintreten oder (in einer gewissen Periode häufig) ein Diktator *comitiorum causa* ernannt werden. War nur ein Konsul gewählt worden, sorgte dieser demnächst für die Wahl seines Kollegen (Livius XXII, 35).

b) Gesetzgebung.

In den *comitia centuriata* ward über alle diejenigen Gesetzentwürfe verhandelt und abgestimmt — die wenigen, welche den *comitia curiata* vorbehalten waren, abgerechnet —, welche von den regierenden Beamten, den Konsuln (*trib. mil. cons. potestate*) und Prätoren, sowie den ihnen gleichgestellten aufserordentlichen Magistraten (*interrex, dictator*) ausgingen, also bevor die *comitia tributa* gesetzgebende Gewalt erhielten, sämtliche Gesetze (s. das Nähere unter *comitia tributa*), weshalb auch ausdrücklich berichtet wird, dafs die von der besonderen, zeitweiligen Gewalt, den Decemvirn, redigirten Gesetze, die zwölf Tafeln, hier angenommen worden seien (Liv. III, 34. Dionys. H. X, 51). Im allgemeinen ward diese

Initiative von den Konsuln (dem einen oder beiden zusammen), seltener von den Prätoren, besonders dem *urbanus* ausgeübt (z. B. von L. Aurelius Cotta im Jahre 70 bei seiner *lex iudiciaria*; ein Beispiel aus dem Jahre 208 bei Livius XXVII, 23; ein anderes kurz vor dem Bundesgenossenkriege, Cic. pro Balbo 24). Die konsularischen und prätorischen Gesetzesvorschläge fufsten regelmäfsig auf voraufgegangene Behandlung des Gegenstandes im Senate und auf seine Billigung oder ausdrückliche Aufforderung, ein solches Gesetz vorzulegen. Dionys bezeichnet es an mehreren Stellen (V, 57. VIII, 22. 43. X, 26. XI, 60. 61) als Regel, dafs kein Gesetzentwurf von den Konsuln vorgelegt werden konnte, ohne vorher im Senate behandelt und von ihm gebilligt zu sein (dies letzte liegt in seiner Darstellung, wenngleich nicht in dem griechischen Worte *προβούλευμα*).*) Hiermit stimmt, was App. Civ. I, 59 (an unrichtiger Stelle bei Sullas erstem Konsulate anstatt bei seiner Diktatur) berichtet, dafs ebenso wie in alten Zeiten nichts vor das Volk gebracht werden dürfe, was nicht vorher im Senat erörtert worden wäre (*ἀπροβούλευτον*), wobei er offenbar die Aufhebung der Tribuninitiative und die Übertragung der gesamten Gesetzgebung auf die *comitia centuriata* im Auge hat. Die lateinischen Schriftsteller bieten über eine solche Norm keine ausdrücklichen Angaben; Livius (XLV, 21) führt einen Vorschlag über eine Kriegserklärung an, der von einem Prätor ohne Senatsbeschlufs vor das Volk gebracht, aber durch tribunicischen Einspruch auf Grund dieser Umgehung gehindert ward; allein es ist an sich durchaus natürlich, dafs man in der älteren Zeit, selbst wenn es keine ausdrückliche gesetz-

*) Überhaupt hat Dionys mit diesem aus Athen entlehnten Worte kaum einen wirklich bestimmten Begriff verbunden. Namentlich gebraucht er in dem Berichte über die Anklage Coriolans (VIII, 57 ff.) das Wort zuerst für einen Beschlufs, durch den der Senat darin willigt, dafs die Anklage in den *comitia centuriata* stattfinden dürfe, aber demnächst (Kap. 59 ff.) für einen Beschlufs, durch den der Rath die Verfolgung in den *comitia tributa* sauctionirt haben soll.

liche Bestimmung hierüber gegeben hätte, sich nicht denken konnte, dafs derselbe Magistrat, der im Senate den Vorsitz führte und vorher sein vieljähriges Mitglied gewesen war, sich ohne Verhandlung mit dem Senate unmittelbar an das Volk wenden könnte oder gegen dessen bestimmten Willen seinen Vorschlag weiter zu verfolgen vermöchte, und zwar um so weniger, da sein Kollege zu einem entscheidenden Einspruche (*intercessio paris magistratus*) hiergegen berechtigt war, und da von der Zeit an, als die *comitia tributa* volle gesetzgebende Gewalt erhielten, ein Gesetz, das von der Mehrzahl des Senats gemifsbilligt aber vom Volke gewünscht ward, von den Tribunen eingebracht werden konnte. In der späteren und letzten Zeit der Republik sahen Konsuln, die von der Volksgunst getragen wurden, sich nicht für so streng an dieses Herkommen gebunden an; Cäsar brachte während seines Konsulats sein Gesetz *de agro Campano dividendo* zuerst im Senate ein und suchte eine günstige Erklärung von diesem zu erreichen, wandte sich aber, da er dies nicht vermochte, nichts desto weniger an das Volk (Dio Cass. XXXVIII, 1 und 2), und dieses Verfahren wird zwar als ungewöhnlich, aber nicht als ganz ungesetzlich bezeichnet. Auch kann der Vorschlag des Prätors Aurelius über die Besetzung der Gerichte im Jahre 70, wenn man die Äufserungen Ciceros in den Verrinen über die Stimmung des Senats in dieser Sache in Betracht zieht, wohl nicht vorher von demselben gebilligt worden sein, obgleich der Senat in demselben Jahre sich wohl darein ergeben mufste, gegen den Gesetzesvorschlag des Pompejus und Crassus über die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt keine Einrede zu erheben. Besonders mag noch bemerkt werden, dafs Livius (IV, 30 beim Jahre 427) berichtet, dafs nach einigem Streite die Frage, ob ein Krieg in Gemäfsheit eines Volksbeschlusses erklärt werden solle, oder ob ein Senatsbeschlufs hierfür genüge, dahin entschieden ward, dafs eine Kriegserklärung im Wege der Gesetzgebung vom Volke in den Centuriatkomitien beschlossen

werden müsse (vergl. IV, 58 und 60), und dies war später feste Norm.*) Livius sagt nicht ausdrücklich, dafs eine Kriegserklärung damals zum ersten Male vom Volke beschlossen ward; Dionys behauptet gradezu (II, 14 und mehrere Stellen z. B. IV, 20), dieses Recht gehöre dem Volke von alters her. Zweifelsohne konnte seit der ältesten Zeit ein Angriffskrieg nur vom Volke beschlossen werden, während der Senat und die Konsuln (der König) nothwendigerweise Einfälle abwehren und die Grenzen vertheidigen mufsten, weshalb auch Livius in den älteren Büchern, so oft er der Aushebung (*dilectus*) und des Ausrückens des Heeres erwähnt, diese stets vom Senat allein beschliefsen läfst.**) Barbarischen Grenzvölkern gegenüber benutzten spätere Statthalter in den Provinzen den Vorwand von Grenzangriffen freilich in sehr freier Weise, um Krieg anzufangen, was schon Cäsars eigener Bericht über seine Gallischen Kriege ausweisen kann. Allein das Beispiel war weit früher gegeben, wie von Cn. Manlius Vulso im J. 189 (Liv. XXXVIII, 45. 46).

c) Richterliche Gewalt.

Jede Anklage vor dem Volke, welche eine Strafe an Leib und Leben oder eine damit gleichgerechnete Strafe betraf (*iudicium capitis*), mufste infolge einer in den 12 Tafeln ausdrücklich festgesetzten oder bestätigten Vorschrift (Cic. de legg. III, 19; vgl. pro Sest. 30 und 34), in den *comitia centuriata* entschieden werden und konnte also nur von einem

---

*) In den folgenden Büchern führt Livius öfter Vorschläge an das Volk über eine Kriegserklärung an, bisweilen mit ausdrücklicher Hervorhebung des voraufgegangenen Senatsbeschlusses (VI, 21. VII, 6: *ex senatus consulto*, VIII, 6. X, 12. XVI, 17. XXIX, 12. XXXI, 5. XXXVI, 1. XLIII, 1: *comitiis centuriatis*). Die konstitutionelle Regel wird XXXVIII, 45. 46 und XLV, 21 ausdrücklich ausgesprochen.

**) Hin und wieder hat Livius ohne Zweifel die Bestätigung eines Senatsbeschlusses und -Vorschlages von Seiten des Volkes übergangen wie VIII, 15: *iusserat senatus defendi Auruncos*, von der Einmischung in den Krieg zwischen zwei fremden Völkern.

Magistrate, dem solche abzuhalten freistand, oder unter dem Vorsitze eines solchen von einem andern Magistrate, unter diesen in den ältesten Zeiten auch von den *quaestores parricidii* eingebracht werden. Deshalb mufste (Liv. XXVI, 3) ein Tribun, der einen ehemaligen Konsul zwei Mal in den *comitia tributa* auf eine Geldstrafe hin verklagt hatte, als er die Anklage in eine Klage wegen *perduellio*, worauf die Todesstrafe stand, abänderte, sich an den *praetor urbanus* wenden, dafs dieser den Procefs in den *comitia centuriata* führen liefse (vgl. XLIII, 18 [16] über des Tribunen P. Rutilius Anklage *perduellionis* gegen die Censoren, wo verlangt wird, dafs der Termin für die Volksversammlung vom *praetor urbanus* festgestellt werde). (Über die Bestimmungen wider Übereilung bei Klagen sieh § 6.) Während der Erweiterung des Staats und der Geschäfte trat häufig der Fall ein, dafs das Volk im Wege der Gesetzgebung criminelle Untersuchungen und das Erkenntnis in solchen Sachen an Kommissionen (*quaestiones extra ordinem*) verwies, und seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. wurde allmählich eine Reihe ständiger und von Prätoren geleiteter Gerichte, *quaestiones perpetuae*, welche vollständig an die Stelle der richterlichen Gewalt des Volkes traten, errichtet, und hiermit hatten die Volksgerichte ein Ende. Sieh hierüber unter dem Kriminalrechtswesen im Kap. VIII.

Anm. Bei den alten Schriftstellern ist unter dem Namen *auctoritas patrum* die Rede von einem in der ältesten Zeit giltigen, allein später abgeschafften Rechte einer mit dem Namen *patres* bezeichneten Korporation, um Wahlen und Beschlüsse, die in den *comitia curiata* oder *centuriata* gefafst waren, zu bestätigen oder abzulehnen. Die allgemeinste Angabe über ein solches später verschwundenes Recht findet sich bei Cicero (de rep. II, 32; vgl. pro Planc. 3) und bei Livius (I, 17; vgl. Kap. 22 und 32 bei Erwähnung der Königswahl), sowie bei Dionys (II, 14), bei welchen beiden letzteren das spätere Verschwinden dieses Bestätigungsrechts

hervorgehoben wird.*) Dafs *patres* in diesem Verhältnisse nicht den Gesamtsenat, so wie dieser aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzt war, sondern eine rein patricische Korporation bezeichnet, folgt nicht blofs aus Dionys. H. II, 60 und VI, 90, wo er *οἱ πατρίκιοι* ausdrücklich nennt, während II, 14 *ἡ βουλή* steht, sondern mit gröfserer Sicherheit (da man gegen das Zeugnis des Dionysius einwenden könnte, er habe ohne klare Unterscheidung Patricier für Senat gesetzt) aus den angeführten Stellen des Cicero und des Livius (denn beide wufsten, wenn auch die Sache zu ihrer Zeit zu einer reinen Ceremonie herabgesunken war, von wem und in wessen Namen diese Ceremonie ausgeführt ward); ferner aus Livius VI, 42, wo es nach der Wahl des ersten plebejischen Konsuls nach Mafsgabe der *lex Licinia* heifst, dafs *patricii se auctores futuros negabant***), und aus Sallust Hist. III, fragm. 81 (*oratio Macri*): *libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere.* Die einzig wahrscheinliche und natürliche Erklärung ist, dafs eine in der ältesten patricischen Verfassung dem Senat vorbehaltene Prärogative, welche den streng konservativen Charakter dieser Verfassung bezeichnet, nachdem die Zusammensetzung des Senats eine

---

*) Cicero: *Vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum adprobavisset auctoritas.* Livius: *Decreverunt, ut quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. Hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.* Dionys: ὅ τι ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. Ἐφ᾽ ἡμῶν μετάκειται τὸ ἔθος· οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγιγνώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ᾽ ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος. Insbesondere deutet Livius (III, 59) an, dafs die *auctoritas patrum* gegen die von den Konsuln Valerius und Horatius nach der Aufhebung des Decemvirats durchgeführten Gesetze hätte angewendet sein können.

**) Hier an eine Zustimmung zu denken, durch die das *plebiscitum Licinium* zu einem allgemeingültigen Gesetz erhoben ward, ist ganz falsch. Deutlich genug handelt es sich um die Zustimmung zu der in den *comitia centuriata*, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, abgehaltenen Wahl.

gemischte geworden war, auf den patricischen Theil des Senats als Repräsentanten der gesamten Patricierschaft überging, auf dieselben Patricier, die man sich zu denken hat, wenn es heifst: *patres* oder *patricios coire ad interregem prodendum.* Ein solches Vorrecht konnte natürlich unter der späteren Entwickelung nicht in praktischer Wirksamkeit bewahrt werden; 366 mufste der Versuch, davon Gebrauch zu machen, aufgegeben werden; aber erst im J. 339 sehen wir es durch die *lex Publilia* ausdrücklich aufgehoben (wenigstens was Gesetzesvorschläge anbetrifft) oder zu einer im voraus ertheilten Scheinzustimmung umgebildet (Liv. VIII, 12: *Ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.* In den *comitia curiata* fand schon damals eine wirkliche Gesetzgebung nicht mehr statt). Doch machte noch App. Claudius Caecus als Interrex einen Versuch, der *auctoritas patrum* bei den Konsulwahlen Bedeutung und Wirkung zu verleihen, aber der Volkstribun M'. Curius (Dentatus) *patres ante auctores fieri coegit* (Cic. Brut. 14, Aurel. Vict. de vir. ill. 33; die Begebenheit spielt um das Jahr 300 herum); Cicero (a. O.) deutet an, dafs eine *lex Maenia* etwas später die Sache endgiltig entschied.*)

§ 5.

Comitia tributa.

Die Versammlung, in der nach Tribus, Mann für Mann, *viritim,* ohne Rücksicht auf Census oder anderen Unterschied des Standes und der Stellung (ἡ κατ' ἄνδρα ψηφοφόρος ἐκκλησία, Dionys. VII, 59; *populus fuse in tribus convocatus,* Cic. de legg. III, 19) abgestimmt wird, war eine plebejische Versammlung (*concilium plebis,* Liv. XXXIX, 15, wo der

*) Die *auctoritas patrum* mit der *lex curiata de imperio* zu identificiren (wodurch die *comitia curiata* als absolut patricische bezeichnet werden), verbieten nicht nur die Belege aus Cicero und Livius in mancherlei Weise, sondern vor allem der Umstand, dafs die *auctoritas patrum* ebensowohl die *leges* als die Wahlen betrifft.

Gegensatz zu den *comitia centuriata* hervorgehoben wird, II, 56, 57 und 60 und öfter, Lälius Felix bei Gell. XV, 27)*), von der die Patricier ausgeschlossen waren (Lälius Felix a. O. Festus v. *scito plebis* und v. *populi commune suffragium.* Diod. Sic. XXI, 13 nach der Erzählung der Begebenheiten des Jahres 281.**) Liv. II, 60: *patribus ex concilio submovendis* von der Verlegung der Tribunenwahl in die *comitia tributa.* Dafs die Patricier, die ja ebensowohl wie die Plebejer zu den Tribus gehörten, anfangs sich in die Versammlung einzumischen suchten, zu der die plebejischen Mitglieder der Tribus besonders berufen wurden, kann nicht überraschen, sieh Liv. III, 11). Die Versammlung der Plebs ward regelmäfsig von dem eigentlichen Volksmagistrate, den Tribunen, abgehalten, entweder von allen oder von einigen vereint, wobei jedoch einer als der leitende gedacht werden mufs, oder von einem einzelnen, nur bei einzelnen Wahlen (sieh unten) von einem Konsul (Prätor).***) Es war natürlich,

*) *Is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Tribuni autem neque advocant patricios neque ad eos referre ulla de re possunt.* Cicero gebraucht *concilium, concilium advocare* (z. B. in Vat. 6) nur von den *comitia tributa.* Bei Livius kommt auch der Ausdruck *concilium populi* vor (VI, 20, ohne dafs es deutlich ist, ob er die kurz vorher genannten *comitia centuriata* meint oder jetzt an die *tributa* denkt), wie er denn auch sagt *tribuni ad populum tulerunt* (III, 63. XXX, 43), was Sallust ebenfalls thut (Jug. 40), indem späterhin der Unterschied zwischen *populus* und *plebs* in Vergessenheit gerieth.

**) *Οἷς γὰρ οὐ μέτεστι τῆς δημαρχίας, τούτους οὐδὲ τῆς ὑπὸ δημάρχου κυρουμένης ψήφου κοινωνεῖν.*

***) Was über prätorische und konsularische Gesetze, die in Tributcomitien vorgeschlagen wären, angeführt wird, beruht für die republikanische Zeit auf einem völligen Misverständnisse. Die Tributcomitien werden nirgends in den Stellen, die man citirt, genannt, und die Behauptung, das Bürgerrecht sei nur in Tributcomitien verliehen worden, ist aus der Luft gegriffen. Dafs Cicero, wo er von der Gesinnung der Plebs spricht, sich auf die Abstimmung über zwei prätorische Gesetze beruft, beweist natürlich durchaus nichts; denn die Plebs bildete ja auch im grofsen und ganzen die in den *comitia centuriata* Abstimmenden. Die Erwähnung des *forum* bei der *lex Cal-*

dafs, sobald die Plebs eine besondere Obrigkeit erhalten hatte, um über ihre Interessen zu wachen und sie zu fördern, eben diese Obrigkeit die Forderung stellen mufste, eine ausschliefsliche Versammlung des niederen Volkes für eine freie und ungestörte Verhandlung zu erhalten. Dionys. H. VII, 16 und 17 beschreibt, wie diese Forderung im Jahre 492 vorgebracht und bewilligt ward und wie gleichzeitig Strafen für Störungen und Unterbrechungen der Verhandlung der Tribunen mit der *plebs* festgesetzt wurden.

a) Richterliche Thätigkeit.*)

Dieser plebejischen Versammlung bediente man sich alsdann zum ersten Male, wie uns berichtet wird, als im Jahre 491 die Anklage wider Coriolan erhoben und er verurtheilt ward, weil er gegen die *plebs* aufgetreten und besonders weil er sich an einem Gehülfen der Tribunen, einem plebejischen Ädil, vergriffen hatte (sieh Dionys. H. VII, 35. 36. Plut. Coriolan 18 ff., namentlich Kap. 20. Liv. II, 35 nennt nicht

---

purnia de ambitu (Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 104) und bei dem Widerstande des Bibulus gegen Cäsars *lex agraria* (Suet. Iul. 20. Dio Cass. XXXVIII, 6) geht entweder auf voraufgegangene Verhandlungen in den *contiones* oder auf eine in der letzten Zeit eingetretene Veränderung hinsichtlich des Versammlungsortes der *comitia centuriata,* wenn nicht Wahlen abgehalten wurden. Die im Jahre 9 v. Chr. angenommene *lex Quinctia* (Front. de aquis 129) ist eine konsularische, auf dem *forum* beschlossene, und es wird eine Tribus als *principium* genannt; aber andererseits ist vom *populus,* nicht von der *plebs* die Rede, und ob die *praerogativa* auch bei gesetzgebenden *comitia centuriata* vorkam, weifs man nicht.

*) Die drei Arten der Thätigkeit seitens der Tributcomitien sind hier in der Reihenfolge dargestellt, in welcher sie in den Quellen chronologisch auftreten; allein es ist unzweifelhaft, dafs in Wirklichkeit Erwägung und Annahme von Beliebungen, *scita,* über Angelegenheiten der Menge, nicht Anklage und Verurtheilung, der erste Verhandlungsgegenstand dieser Versammlung gewesen ist. Die halbmythische Erzählung von Coriolan und sodann die Verlegung der Wahl der Tribunen hat im Berichte den ersten Ausgangspunkt, dem jene beiden Resultate entsprungen sind, verwischt.

ausdrücklich die *comitia tributa*, läfst aber die ganze Verhandlung unter der Leitung der Tribunen vor sich gehen, wodurch indes die *comitia curiata* nicht ausgeschlossen wären. Gleichwie nun auch in den folgenden Jahren von manchen ähnlichen Anklagen auf den Tod vor der *plebs* (*ipsis iudicibus*, Liv. III, 9) gegen abgegangene patricische Magistrate die Rede ist (Liv. II, 52 gegen T. Menenius; Liv. II, 61 und Zon. VII p. 345 gegen App. Claudius; Liv. III, 11—19 und Dionys. H. X, 15 gegen C. Quinctius; Liv. III, 31 und Dionys. H. X, 48 gegen T. Romilius), so bemerkt Dionys. H. IX, 46 für das Jahr 471 ausdrücklich, dafs der *plebs* ein allgemeines Recht eingeräumt war, Patricier, welche dieselbe gekränkt hatten, zu verurtheilen.*) Dafs nun in jener Zeit, in der die Patricier noch ihre Suprematie behaupteten und ausschliefslich die Magistratur in Händen hatten, das gemeine Volk ein allgemeines und unbeschränktes Recht gehabt haben sollte, jeden seiner politischen Gegner vor seinem einseitigen Richterstuhl zur Verantwortung zu ziehen, ist durchaus undenkbar, und selbst die ausführliche, aber leider im ganzen und einzelnen wenig zuverlässige Darstellung der Anklage gegen Coriolan und der Verhandlungen darüber bei Dionys (namentlich VII, 38 und 41 über das *προβούλευμα*) giebt der Vermuthung Raum, dafs der Senat oder die patricischen Mitglieder desselben ihre Zustimmung zu einer solchen Anklage geben mufsten (was mit dürren Worten X, 34 gesagt wird)**), während es andererseits wohl wahrscheinlich ist, dafs Übergriffe und Selbsthülfe versucht wurden. Infolge einer ausdrücklichen Bestimmung der zwölf Tafeln (sieh oben) wurden alle Kapitalklagen an die *comitia*

*) *Τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων.*

**) *Τοσούτου δεῖν ἐξεῖναι (τῇ δημαρχικῇ ἀρχῇ) κατὰ τῶν ὑπάτων τινὸς ψῆφον ἀναδιδόναι τοῖς ὄχλοις, ὥστε μηδὲ κατὰ τῶν ἄλλων πατρικίων τοῦ φαυλοτάτου ταύτην ἀποδεδόσθαι τὴν ἐξουσίαν, ἂν μὴ ἡ βουλὴ ψηφίσηται.*

centuriata verwiesen, während die Volkstribunen das Recht behielten, vor den *tributa* auf eine Geldbufse (*multa*) klagbar zu werden und von diesem Rechte häufig Gebrauch machten (sieh Liv. IV, 41 gegen M. Postumius; IV, 44 gegen L. Sempronius; V, 11 und 12, Strafe *X millia aeris gravis*; V, 29; V, 32 gegen Camillus, *XV millia aeris*; VII, 4 gegen den Diktator L. Manlius Torquatus, und aus späterer Zeit Liv. XXVI, 3 gegen Cn. Fulvius; sieh ferner beim Kriminalrechte im Kap. 8) gleichwie auch die Ädilen in der älteren Zeit dahin ihre Vorladungen ergehen liefsen und dort (unter dem Vorsitze der Tribunen) verschiedene Vergehen verfolgten (wider *feneratores, pecuarii* u. s. w.; sieh ebendaselbst).

b) Wahlen.

In den *comitia tributa* wurden seit dem Jahre 471 die Volkstribunen und die plebejischen Ädilen infolge der damals angenommenen *lex Publilia* (Liv. II, 56. 57, der nur die Tribunen nennt, Dionys. H. IX, 40), später auch sämtliche *magistratus minores* gewählt (Messalla bei Gell. XIII, 15).*) Bei der Wahl der Tribunen präsidirte einer der Tribunen, den das Los erkor (Liv. III, 64. App. Civ. I, 14)**); die Wahl der kurulischen Ädilen ward von einem Konsul geleitet (Cic. pro Planc. 20. ad Att. IV, 3. Varro R. R. III, 2 u. 5.

*) Die Worte bei Gellius: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus curiata datur lege; maiores centuriatis comitiis fiunt* sind gänzlich verschrieben, und Walters Verbesserung (*ius eius* statt *iustus*) hilft dem Fehler nicht ab, da nicht blofs eine *lex curiata* für *minores magistratus* unerhört ist, während sie gerade bei den *maiores* angeführt werden mufste, sondern auch der Ausdruck *creatis magistratibus magistratus datur* durchaus ohne Sinn ist. Es hat eine Verschiebung der Worte stattgefunden, und ursprünglich lautete die Stelle so: *Minores magistratus tributis comitiis, maiores centuriatis comitiis fiunt, sed* [*maioribus*] *creatis* [*magistratibus*] *ius* (*imperium*?) *curiata datur lege.*

**) Welche Verwirrung Appian zu der Erzählung verleitet hat (Civ. I, 28), dafs Servilius Glaucia als Prätor der Wahl der Volkstribunen vorgestanden, ist nicht zu sagen.

Dio Cass. XXXIX, 32); dasselbe gilt von den Quästoren. Wer die Wahl der plebejischen Ädilen und der Kriegstribunen leitete, darüber liegt kein ausdrückliches Zeugnis vor, aber es darf mit Sicherheit angenommen werden, dafs die Kriegstribunen unter konsularischer Leitung gewählt wurden, da das gesamte Heerwesen zunächst unter dem Konsulate ressortirte, und ebendasselbe ist in Betreff der plebejischen Ädilen der späteren Zeit, als dieser Magistrat von jeder Verbindung mit dem Tribunat losgelöst und in die engste Verbindung mit der kurulischen Ädilität getreten war, um so wahrscheinlicher, als wir aus Plutarch (Mar. 5) ersehen, dafs die Ädilen beider Klassen an demselben Tage gewählt wurden.*) Was die Wahlen für aufserordentliche Geschäfte anbetrifft, so wurden wahrscheinlich in den *comitia tributa* die Wahlen von Männern für die Ackervertheilung in Gemäfsheit der *leges agrariae tribunitiae* vollzogen, sowie von *tresviri* zur Anlegung von Kolonien, welche stets mit einer Ackervertheilung verbunden war (Liv. XXXIV, 53: *in Capitolio*); die Wahl ward im letzten Falle regelmäfsig vom *praetor urbanus* geleitet (sieh über die Kolonien Kap. 7).**) Gleichfalls ersehen wir, dafs in dieser Form der Volksversammlung einem Manne (P. Scipio, später Africanus maior) eine aufserordentliche Befehlshaberschaft (*imperium extraordinarium*) übertragen wird, indem wohl zugleich bestimmt ward, dafs überhaupt eine solche Gewalt verliehen werden sollte (Liv. XXXVI, 2).

---

*) Dafs ein Ädil *comitia tributa* abgehalten hatte, beruht auf einem von Wunder (ad Cic. Planc. p. LXXXVII) berichtigten Schreibfehler (*aedilis* statt *at ille*) bei Gell. VII [VI], 9.

**) Livius IV, 51 wird eigentlich nicht von irgend einer Wahl berichtet; die *plebs* sollte bestimmen, ob eine *quaestio* den Konsuln übertragen werden sollte, was wirklich geschah, oder ob ein Mann besonders hierfür gewählt werden sollte.

c) Gesetzgebung.

Comitia tributa, die nicht das ganze Volk umfafsten, konnten ursprünglich nicht eigentliahe Gesetze, *leges*, sondern nur Volksbeliebungen, *plebiscita*, annehmen (Festus v. *scita plebis* und v. *populi commune suffragium*. Capito bei Gell. X, 20), welche, insoweit sie Sonderangelegenheiten der Plebs betrafen, für diese bindend waren*), allein, insofern sie den ganzen Staat angingen, als Forderungen und Wünsche der Plebs erscheinen mufsten. In welcher Weise sich hieraus allmählich eine volle gesetzgebende Gewalt entwickelte, dergestalt, wie diese in den drei letzten Jahrhunderten v. Chr. anerkannt war, darüber ist die Tradition im einzelnen unklar. Als das überhaupt erste von einem Tribunen vorgeschlagene und darnach angenommene Gesetz wird die *lex Publilia* genannt, kraft deren im Jahre 471 die Wahl der Volkstribunen von den *comitia curiata* in die *tributa* verlegt ward. Durch dieses Gesetz, von dem Dionysius (IX, 4 ff.) anzudeuten scheint, es sei in den *comitia curiata* angenommen, während Livius (II, 56. 57) hierüber keine Andeutung enthält, ward nach Dionys (Kap. 43) zugleich im allgemeinen bestimmt, dafs die Tributkomitien zur Verhandlung aller Angelegenheiten des gemeinen Volkes dienen sollten.**) Dies war jedoch nur eine Bestimmung über den Ort und die Form

*) Die mehr umfassende Gewalt des ganzen Volks wird im Gegensatze zu *sciscere* durch *iubere* ausgedrückt, sieh Cic. pro Flacco 7: *quae scisceret plebes aut quae populus iuberet* und so oftmals z. B. ad Att. IV, 2 aus einem Dekrete der *pontifices*: *si neque populi iussu neque plebis scitu* (von der Annahmehandlung selbst). Doch kommt auch *iubere* bisweilen von der *plebs* vor, und auch an sie wird die Frage gestellt *vellent iuberentque*.

**) *Καὶ πάντα τἆλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό*, wo δῆμος natürlich *plebs* ist; vergl. Zon. VII p. 345: *Καί τινες τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατρίδων συνέγραψαν καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάντ', ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.*

der Beratungen der Menge wie auch speziell der Tribunenwahl), nicht über die Gültigkeit ihrer Beliebungen über ihren eigenen Stand hinaus. Wir sehen indes bald nachher tribunicische Gesetzvorschläge in Tributkomitien über allgemeine Staatsangelegenheiten angeführt, z. B. die *lex Terentilia* über die Herstellung geschriebener Gesetze durch eine eigene Regierungs- und Gesetzkommission (*quinqueviri*, später *decemviri legibus scribendis*, Liv. III, 9—11. Dionys. H. X, 1) und die *lex Icilia de Aventino publicando* (Liv. III, 32. Dionys. H. X, 31), und diese Anträge gingen, wenngleich nach mehrjähriger Verhandlung, durch und wurden Gesetze; ja Livius läſst sogar vor der *lex Publilia* im Jahre 484 die Volkstribunen die *lex agraria* des Konsuls Cassius nach dem Falle und der Hinrichtung des Cassius aufnehmen und einbringen (II, 42—43). Es ist offenbar, daſs jedenfalls um diese Zeit, vor den Decemviren, ein Plebiscit an und für sich nicht hat Gesetzkraft haben, noch die Patricier verbinden und allgemeine Staatsorganisationen durchführen können, ohne daſs etwas hinzugekommen wäre, wodurch das Plebiscit auch von Seiten derjenigen Bürger anerkannt und sanktionirt ward, die an dem Zustandekommen desselben nicht betheiligt gewesen waren; allein in welcher Form dies geschehen, ist ungewiſs. Dionysius erwähnt (IX, 49. X, 4. 30. 31. 48. 52), daſs der Senat nach einigem Widerstreben auf das einging, was er προβουλεῦσαι nennt, und daſs alsdann die Tribunen die Plebs abstimmen lieſsen, aber mit diesem durchaus unbestimmten Ausdrucke ist nichts erklärt; X, 32 läſst er die *lex Icilia* nach ihrer Annahme durch die Plebs in den *comitia centuriata* bestätigen.*) Unmittelbar nach dem Falle der Decemvirn (449), wird berichtet, daſs durch eine konsularische *lex Valeria Horatia* festgesetzt wurde, *ut, quod tributim plebes iussisset, populum teneret* (Liv. III, 55), eine

*) Niebuhr hat vergeblich aus der Art, wie Dionysius die Anwesenheit der *pontifices* ausmalt, geschlossen, daſs es *comitia curiata* wären.

Bestimmung, die nach dem Berichte des Livius in dem Kapitel vorher (54) durch eine eben angenommene *lex Duilia* über die Wiederherstellung des Konsulats anticipirt scheinen kann. Allein dafs diese Bestimmung noch gar nicht allgemein und unbedingt gewesen sein kann, und dafs bei jener *lex Duilia* nur an eine Beistimmung seitens der Plebs gedacht werden kann, folgt nicht blofs daraus, dafs dieselbe Bestimmung mehr als 100 Jahre später (339) wiederum getroffen wird, sondern liegt in der Natur der Sache. Wie es nicht denkbar ist, dafs allgemeine Gesetze mit völliger Ausschliefsung derjenigen Bürger, in deren Hand noch 80 Jahre hindurch ausschliefslich das Konsulat und noch länger die Priesterschaften verblieben, angenommen werden konnten, so ist es auch unbegreiflich, dafs die Tribunen und die Plebs, falls sie diese Macht gehabt hätten, nicht sofort oder doch weit schneller die Streitpunkte zwischen den Patriciern und Plebejern zum Vortheile der letzteren entschieden haben sollten. Denn die von Livius an mehreren Stellen erwähnte Intercession einiger Tribunen gegen die Vorschläge der übrigen zufolge patricischer Beeinflussung würde sich bald als wirkungslos erwiesen haben und wäre verstummt; wogegen es leicht erklärlich ist, dafs ein noch gesetzlich bestehendes Recht, wonach die Patricier sich im Namen des ganzen souveränen Volkes widersetzen könnten, der stets wachsenden plebejischen Macht gegenüber nicht über ein gewisses Mafs hinaus gebraucht und behauptet werden konnte, wo es bersten mufste, wenn man nicht nachgab. Livius deutet auch wirklich nach der Zeit der Decemvirn ein paar Mal patricischen Widerstand und schliefsliche Zustimmung zu plebejischen Vorschlägen an (IV, 6: *victi tandem patres, ut de connubio ferretur, concessere.* VI, 42: *per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur*). Man mufs sich also die Sache so denken, dafs in dieser Zeit *plebiscita* nur vermöge der, in der einen oder anderen Form gegebenen Zustimmung der Patricier (der patricischen Sena-

toren oder einer erweiterten patricischen Versammlung) Gesetzeskraft erhalten haben.*) Aber dieses Recht mufste seine Bedeutung mehr und mehr verlieren, nachdem die Plebejer (durch ein solches zum Gesetz erhobenes Plebiscit, *lex Licinia*) Zutritt zu den höchsten obrigkeitlichen Würden erhalten hatten, und die Patricier ein verschwindender Theil des ganzen Volkes geworden waren, so dafs in Betreff des Unterschiedes zwischen den *comitia centuriata* und *tributa* das Gewicht nicht mehr auf der Betheiligung oder Ausschliefsung der Patricier, sondern allein auf der auch allmählich geschwächten timokratischen Grundlage der *centuriata* und auf der Magistratsinitiative lag. Wenn daher berichtet wird, dafs der Diktator Q. Publilius Philo im J. 339 neben zwei andern wichtigen Mafsregeln (die eine über die *auctoritas patrum* bei den *comitia centuriata* (s. oben), die andere die Zulassung zur Censur betreffend) ein Gesetz durchbrachte, *ut plebiscita omnes Quirites tenerent* (Liv. VIII, 12 ohne die geringste Andeutung über die vorhergegangenen Verhandlungen), so ist diese Mafsregel wohl beinahe ganz allgemein und unbedingt zu denken, so dafs das dritte Gesetz über diesen Gegenstand, *lex Hortensia*, vom Diktator Hortensius im J. 286 während einer starken Volksbewegung, beantragt und durchgeführt, der letzten *secessio* (Liv. Epit. XI. Plin. H. N. XVI, 37), entweder nur eine einfache Einschärfung nach einem Versuch, es beiseite zu setzen, gewesen ist, oder auch einzelne Bestimmungen hinzugefügt hat. Auf dieses letzte Gesetz berufen sich die Juristen (Gaius I, 3. Läl. Fel. bei Gell. XV, 27. Pomp. in den Dig. I, 2, 2. 8) als Beleg für den Satz,

*) Ein Gegenbeweis gegen ein solches Recht der Patricier kann nicht daraus abgeleitet werden, dafs die tribunicische Intercession trotzdem gegen Anträge anderer Tribunen benutzt wird (z. B. Liv. II, 43. IV, 48. 51. Dionys. H. IX, 2), was unnöthig scheinen könnte. Man konnte sich gern eines vorläufigen Gegenmittels bedienen, das von plebejischer Seite herrührte und den Patriciern keine Verantwortung auferlegte, bevor man namens der Patricier selbst zu dem äufsersten seine Zuflucht nahm.

dafs Plebiscite volle Gesetzeskraft haben und dafs der Unterschied zwischen diesen und den eigentlichen *leges* nur in der Form der Annahme liegt. Deshalb ist von nun an (und in der Erzählung der älteren Geschichte) *lex* der allgemeine Name auch für *plebiscitum,* und die letztere Benennung wird nur dort gebraucht, wo aus diesem oder jenem Grunde die specielle Beschaffenheit hervorgehoben wird.*) Indem man also jetzt in der Gesetzgebung eine doppelte Initiative hatte, die konsularische und die tribunicische, mit derselben Wirkung, ohne irgendeine feste oder auch nur in allgemeinen Zügen angedeutete Grenze für die Anwendung der einen oder der anderen, je nach dem Inhalte der Gesetze, bewegt sich die römische Gesetzgebung (abgesehen von der Sullanischen Reaktionsperiode) von nun an überwiegend in den *comitia tributa* und in der Form des Plebiscits, nicht allein weil die Konsuln wesentlich von der Administration und (bis zur letzten Zeit der Republik) von der Feldherrenthätigkeit in Anspruch genommen waren, sondern weil das Tribunat seiner Natur nach und der Tradition gemäfs sich zu dem bewegenden und reformatorischen Elemente im Staate entwickelt hatte, und weil der Senat selbst sehr oft die Tribunen zur Vorlegung von Gesetzvorschlägen über Reformen oder administrative Mafsregeln aufforderte (*agebat cum tribunis, ut ferrent ad plebem*), wodurch die Vorschläge der Mifsdeutung entgingen**); hierzu kamen schliefslich persönliche demokratische und oppositionelle Bestrebungen bei einzelnen Tribunen. Uns begegnet mithin eine lange Reihe von *leges tribu-*

*) In der Gesetzsprache wird deshalb, wenn ein *plebiscitum* (auch das eben vorliegende) als *lex* bezeichnet wird, bisweilen hinzugefügt: *sive plebiscitum* (*plebeive scitum*) oder *sive id plebei scitum est* z. B. in der lex tab. Bant. v. 15, lex agrar. anni 643 vv. 6. 40. 41, lex Iul. municip. vv. 159. 160, lex Rubria vv. 25. 35 (der Text hat *sive id plebeive scitum est*).

**) Diese von Livius immer erwähnten Verhandlungen mit den Tribunen gingen natürlich durch die Konsuln, wie dies ausdrücklich Liv. XXX, 41 gesagt wird.

niciae oder *plebiscita*, theils über materielle für das Volk wichtige Gegenstände (*leges agrariae*, *frumentariae* u. s. w.), theils über Reformen in den öffentlichen Einrichtungen (*leges tabellariae*, *iudiciariae*, *de provinciis* u. s. w.), theils über Abschnitte des Privatrechts (*lex Voconia de heredidatibus feminarum*), theils über specielle Veranstaltungen und Angelegenheiten (z. B. über die Verleihung des Stimmrechtes an die *cives sine suffragio*, Liv. XXXVIII, 3, über Anlegung von Kolonien z. B. Liv. X, 21, wo in den *comitia tributa* bestimmt wird, dafs in den *centuriata triumviri* zur Anlegung gewählt werden sollen), besonders solche, bei denen es sich um neues Recht und neue Befugnifs dem Volke und den Bürgern gegenüber handelte (z. B. über die Einsetzung von Untersuchungskommissionen in Kriminalsachen Liv. IV, 51; die *lex Mamilia* (110), während des Jugurthinischen Krieges, die *lex Varia*, beim Beginne des Bundesgenossenkrieges; über die Übertragung aufserordentlicher administrativer Geschäfte, Liv. XXV, 7, wo durch ein Plebiscit bestimmt wird, dafs in den *comitia centuriata quinqueviri muris turribusque reficiendis* und zwei Arten von *triumviri* für andere Geschäfte gewählt werden sollen; über eine zeitweilige Übertragung einer Befugnis, die sonst dem Volke zustand, auf die Konsuln, Liv. XLII, 31, besonders über *imperia extraordinaria* im Kriege, Liv. VIII, 23, mehrmals im zweiten punischen Kriege, die *lex Gabinia* und *Manilia* zu Gunsten des Pompejus), auch über weniger bedeutende und herkömmliche (z. B. über das *imperium* für einen triumphirenden Feldherrn am Tage des Triumphes, Liv. XLV, 35); aber andererseits sehen wir, dafs das Bürgerrecht auf Italien durch ein konsularisches Gesetz (*lex Iulia*) ausgedehnt wird, während sich an dieses wiederum die tribunicische *lex Plautia Papiria* anschliefst. (Über Dispensationsgesetze, *legibus solvere*, s. beim Senate Kap. IV.) Dafs die Bestätigung von Friedensschlüssen einer festen Regel zufolge vor die *comitia tributa* gehörte, wird nicht ausdrücklich gesagt; allein sowohl der Friede mit

Carthago nach dem zweiten punischen Kriege als der mit Philipp von Makedonien wurden hier ratifizirt, nachdem sie vom Senat angenommen worden waren (Liv. XXX, 43 und 44. XXXIII, 25).

Diese Zweitheilung der Gesetzgebung ward gänzlich, aber nur vorübergehend, von Sulla aufgehoben, der als Diktator den Tribunen jedes Recht Gesetze zu beantragen nahm, und damit alle Gesetzgebung in den *comitia tributa* abschaffte (Liv. Epit. LXXXIX). Wenn App. Civ. I, 59 dieses beim ersten Konsulate Sullas, beim J. 88, berichtet, darf man hierbei nicht einen in diesem Jahre undenkbaren Versuch von seiten Sullas annehmen, sondern mufs ganz einfach eine der groben Verwechselungen und Verschiebungen Appians konstatiren. Im Jahre 70 traten die Tribunen in ihr früheres Recht und in ihre alte Thätigkeit wieder ein (s. Kap. V beim Tribunate).

Anm. Über die besondere Art der Volksversammlung, die mit den *comitia tributa* am nächsten verwandt war und in alten Zeiten bei der Wahl des *pontifex maximus* und später zu gewissen Zeiten bei der anderer Priester in Anwendung gebracht ward, s. bei den Priesterwahlen im Kap. XI.

§ 6.

Die Bestimmungen über Volksversammlungen im allgemeinen. Ankündigung, Ort. Götterzeichen.

Wie die Volksversammlungen abgehalten und wie in ihnen verhandelt werden sollte, beruhte in der älteren Zeit im wesentlichen auf alter Sitte und altem Brauch, welche durch die bei der Obrigkeit niedergelegten Aufzeichnungen (*commentarii magistratuum*) und, was die religiösen Bräuche anbetraf, durch die rituellen Aufzeichnungen der Priester (*commentarii, libri pontificum* und *augurum*) vervollständigt und sicher gestellt wurden; einzelne Punkte waren wohl ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Von der Zeit an, als die Erhaltung der Ordnung in dem gröfseren Staate schwieriger

und die Achtung vor altem Herkommen politischen Leidenschaften gegenüber schwächer ward, erschienen mehrere besondere Gesetze über diesen Gegenstand, von denen Cicero, namentlich in Veranlassung der unregelmäfsigen Unternehmungen des Clodius, öfter drei anführt, *lex Aelia*, *lex Caecilia Didia* und *lex Iunia Licinia*. Sie werden zusammengefafst bei Cic. ad Att. II, 9: *improbitate istorum, qui Aeliam legem, qui Iuniam et Liciniam, qui Caeciliam et Didiam neglexerunt.* Die *lex Aelia* wird am häufigsten in Verbindung mit der *lex Fufia* erwähnt (bald als eine *lex Aelia et Fufia*, Cic. in Vat. 7, bald als 2 verschiedene Gesetze, Cic. in Vat. 9: *sanctissimas leges, Aeliam et Fufiam dico*, de prov. cons. 19. de har. resp. 27. in Pis. 4).*) Der gemeinsame Inhalt bezweckte theils die Abhaltung von Volksversammlungen auf eine gewisse Anzahl hierfür angewiesener Tage (*dies comitiales*) zu beschränken, theils den Respekt vor den religiösen oder vor den der tribunicischen Gewalt entspringenden Hindernissen wider die Abhaltung von Volksversammlungen oder wider die Beschlufsfassung in denselben einzuschärfen.**) Über die Zeit ihres Erlasses wissen wir nur, dafs sie zwar älter als die Gracchen waren, aber nur wenig (Cic. in Pis. 5: *prope centum annos*, vom Jahre 55 rückwärts gerechnet. Cic. in Vat. 9).***)

Die *lex Caecilia Didia*, im Jahre 98 v. Chr. kurz nach den von Appulejus Saturninus erregten Unruhen von den Konsuln beantragt, schärfte erstens die Vorschrift über die Bekanntmachung der Gesetzentwürfe eine bestimmte Zeit lang vor der Abstimmung über dieselben in der Volksver-

*) Sieh meine advers. crit. II p. 227.

**) Cic. pro Sest. 15. de prov. cons. 19: *non omnibus fastis diebus legem ferri licere; quum lex feratur, de coelo servari, obnuntiari, intercedi licere.*

***) Diese Gesetze wurden im Jahre 58 auf den Antrag des P. Clodius (in allen Punkten?) aufgehoben (Cic. pro Sest. 15. 26. post red. in sen. 5). In Vat. 7 wird angedeutet, dafs die Aufhebung nach dem Jahre 59 stattfand.

sammlung ein (Cic. Phil. V, 3. de domo 16. Schol. Bob. ad Cic. pro Sest. p. 310 Or.; s. unten) und schrieb demnächst vor, dafs das Gesetz sich an einen einzelnen Hauptgegenstand halten sollte (Cic. de domo 20; die Vorschrift selbst auch de legg. III, 4).*)

Über die *lex Iunia Licinia*, wahrscheinlich von den Konsuln Junius Silanus und Licinius Murena im Jahre 62 beantragt, wissen wir nur, dafs sie Bestimmungen über Strafen enthielt, welche in den früheren Gesetzen vielleicht vermifst wurden oder zu milde schienen (Cic. Phil. V, 3: *ubi poena recenti lege Iunia et Licinia?*); deshalb wurden Anklagen auf Grund dieses Gesetzes erhoben (Cic. in Vat. 14. ad Att. IV, 16).

Die Sorge und die Verantwortung für die Beobachtung der gesetzlichen Verhandlungsformen und guter Ordnung lag demjenigen Magistrate ob, welcher die Versammlung berief und leitete.**)

Die auf einen bestimmten Tag anberaumte Volksversammlung ward innerhalb der festgesetzten Frist vorher von der berufenden Obrigkeit durch Anschlag (*edictum*) an bestimmten Stellen bekannt gemacht (Liv. XXXV, 24. Gell. XIII, 15; daher *edicere comitia*, auch *indiceres*); in der späteren Zeit ward das Edikt auch in Italien umhergesandt

---

*) *Quae est, quaeso, alia vis, quae sententia Caeciliae legis et Didiae nisi haec, ne populo necesse sit in coniunctis rebus compluribus aut id, quod nolit, accipere aut id, quod velit, repudiare?* Es ist ein wunderliches und grobes Mifsverständnis, dafs das Gesetz eine gesonderte Abstimmung über die Kapitel des Gesetzes eingeführt hätte. Gerade weil eine solche Abstimmung wie auch eine Abstimmung über Abänderungsvorschläge den Römern durchaus unbekannt war, mufste für eine gewisse Einheit des Gegenstandes, über den die einzige Abstimmung stattfand, gesorgt werden.

**) Gewaltsame Störungen verfielen, insoweit eine mit Pfändung verbundene Geldbufse nicht genügte, der Anklage wegen *vis publica* oder gar *maiestas*. Bei den Tributcomitien trat zugleich die Rücksicht auf Kränkungen der Heiligkeit des präsidirenden Tribuns hinzu; sieh bei dem Tribunate im Kap. V und besonders Liv. XXV, 4.

(App. Civ. I, 29; vgl. Liv. XLIII, 14 über censorische Edikte). (Bei einzelnen Gelegenheiten wird eine Aufforderung des Senates und der Konsuln zu zahlreichem Besuche erwähnt, Cic. post red. in sen. 9. 11. 12. de domo 28. pro Sest. 60: *consularibus litteris.*) In der ältesten Zeit wird die Berufung der *comitia curiata* durch einen Lictor, der *centuriata* durch einen Hornisten (*per cornicinem*) erwähnt (Läl. Fel. bei Gell. XV, 27); vermuthlich ist die Berufung, um die Bekanntmachung anzuhören, gemeint. Der Termin für die Bekanntmachung (eingeschärft durch die *lex Caecilia Didia,* allein als bereits in der älteren Zeit geltend erwähnt Liv. III, 35. Dionys. H. IX, 41) war bei Gesetzvorlagen und Magistratswahlen (Liv. a. O.) *trinum nundinum,* die Zeit zwischen dem ersten und letzten der drei Markttage (*nundinae*), beide mitgerechnet, macht 17 Tage, *in tertias nundinas* (bei Macrob. *die trinundino*); eine frühere Bekanntmachung war kaum ausgeschlossen, wenn der Tag bestimmt angegeben wurde. Sollte (in der älteren Zeit) in der Volksversammlung Gericht gehalten werden, war es (nach Cic. de domo 17) Regel, dafs zuerst die Anklage drei Mal mit Fristen (*intermissa die*) erhoben wurde, bevor ein förmlicher Strafantrag gestellt ward, alles ohne Zweifel in der Form einer *contio*; alsdann ward der Tag der Abstimmung mit *trinum nundinum* festgesetzt. Falls indes irgend ein Umstand die Abhaltung oder die Beendigung der *comitia* an dem hierfür bestimmten Tage verhinderte, konnte ohne Zweifel eine neue Versammlung mit kürzerer Frist z. B. auf den nächsten Komitialtag angesetzt werden (Liv. III, 11. IX, 38. X, 9. XLV, 36. Dio Cass. XXXIX, 39 über die *lex Trebonia*; Wahlkomitien wurden am nächsten Komitialtage fortgesetzt Liv. X, 22. XXII, 35. XXXIV, 8. App. Cic. I, 14. Plut. Ti. Gracch. 16). Über die Vertagung und Anberaumung einer neuen Versammlung bei Anklagen wird der Ausdruck *prodicere diem* gebraucht (Liv. II, 61. III, 58. VI, 20. In älteren Zeiten scheint jedoch bei Wahlkomitien, wenn sie von einem Interrex nach

abgelaufenem Magistratsjahre abgehalten wurden, die Frist *trinum nundinum* nicht immer innegehalten zu sein (Liv. XXV, 2: *primo die comitiali*). Aus Dio Cassius (XXXVI, 22) kann man schliefsen, dafs Wahlversammlungen das Vorzugsrecht vor anderen Volksversammlungen hatten; aber sonst wissen wir nicht, welche Regeln galten, wenn verschiedene Volksversammlungen gleichzeitig anberaumt wurden; bei den *centuriata* mufste der niedere Magistrat (der Prätor) jedenfalls dem höheren weichen.

Eine Gesetzvorlage (*rogatio*, mit Anticipation gewöhnlich *lex* benannt) mufste von dem Antragsteller oder den Antragstellern (den beiden Konsuln oder zwei Tribunen)*) zugleich mit der Anberaumung der Volksversammlung bekannt gemacht werden, *promulgari*, und an Tafeln (*ἐν πινακίοις*, Dio Cass. XLII, 23 und 32), dem Anscheine nach (nach Cic. de legg. III, 4) ein Exemplar bei der Schatzkammer, in *aerario*, angeschlagen werden, und zwar in endgiltig redigirter Form, in welche sie unter Hinzuziehung erfahrener Concipienten und nach Berathung mit einflufsreichen Männern gebracht sein mufste, weil über die ganze Vorlage ohne Abänderungen *en bloc* abgestimmt werden sollte.**) (Über

*) Dafs zwei Antragsteller gewesen, wird dadurch bezeichnet, dafs das Gesetz nach beiden benannt wird. Obgleich sowohl in älterer Zeit bei Livius und mitunter auch später mehrere oder alle Tribunen als Theilnehmer an der Einbringung und Empfehlung eines Gesetzvorschlags bezeichnet werden, findet sich doch nie eine Andeutung über mehr als zwei eigentliche Antragsteller, die dem Vorschlage den Namen geben. Das Verhältnis der Übrigen zu dem Vorschlage wird mit dem Namen *adscriptores legis* bezeichnet (Cic. de leg. agr. II, 9); vgl. Kap. 5, wo sie zusammengefafst werden, wenn es heifst: *legem agrariam tribunos plebis designatos conscribere.* Im Gegensatz zu denselben heifst der Hauptantragsteller *princeps rogationis*, Cic. pro Sest. 35.

**) Wie sich in allen weitläufigen Berichten über legislative Verhandlungen nirgends irgend eine Andeutung über die Abänderung eines angeschlagenen Gesetzes während der weiteren Erörterung desselben findet, so ist auch der Gedanke an Abänderungsvorschläge durch die ganze Einrichtung der Volksversammlung, die eine Reihe von Ab-

die Form der Gesetze sieh unten § 9.) In der Zeit zwischen der Promulgation und der Volksversammlung selbst konnte das Gesetz *in contiones* von dem Antragsteller und anderen, denen er *contio* verlieh, empfohlen und vertheidigt (*suaderi*) und von solchen Gegnern, die selbst als Magistrate berechtigt waren eine *contio* abzuhalten, oder denen eine solche von einem Magistrate verstattet wurde, angegriffen werden (*dissuaderi*), Verhandlungen, welche sehr häufig in den Berichten über Gesetzvorschläge erwähnt werden, und von welchen wir ein Beispiel in Ciceros zweiter und dritter Rede *de lege agraria* (*dissuasio*) haben, in der auf die *contiones* des Proponenten Servilius Rullus für das Gesetz angespielt wird.

Bei Wahlkomitien mufsten nach der Bekanntmachung derselben die Bewerber, *candidati*, sich innerhalb einer bestimmten Frist (Sall. Catil. 18) bei dem, der die Versammlung abhalten sollte, melden, *profiteri*; denn nur über vorher angemeldete Kandidaten konnte abgestimmt werden. Der Präsidirende hatte zu entscheiden, ob die Angemeldeten die gesetzlichen Bedingungen für die Bewerbung erfüllten, so dafs er sie zur Wahl zulassen und Stimmen für sie annehmen konnte (*accipere nomen, rationem habere*), bei welcher Entscheidung er andere angesehene Männer zu Rathe ziehen konnte (*in consilium adhibere.* Vell. Pat. II, 92. Ascon. ad Cic. in tog. cand. 114).*) (Über die Qualifikationen selbst

---

stimmungen des ganzen Volkes über Einzelheiten durchaus unmöglich machte, ausgeschlossen. Es ist in den Berichten nur von Annahme oder Verwerfung des Gesetzentwurfes die Rede. Ciceros Reden *de lege agraria* gehen von der Voraussetzung aus, dafs nur über das Gesetz, wie es nun einmal in allen Einzelheiten vorliegt, verhandelt wird, und dafs keine derselben jetzt abgeändert werden kann.

*) Vellejus: *Q. Sentius Saturninus* (Konsul des J. 4 n. Chr.) *et quaesturam petentes, quos indignos iudicavit, profiteri vetuit, et quum id facturos se perseverarent, consularem, si in campum descendissent, vindictam minatus est, et Egnatium florentem favore publico, sperantem, ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum, profiteri vetuit, et, quum id non obtinuisset, iuravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum.* Asconius: *Profes-*

sieh unter der Magistratur im Kap. V.) In älteren Zeiten (nicht nach dem zweiten punischen Kriege) wird jedoch einige Mal eine Stimmabgabe auf nicht angemeldete Kandidaten (z. B. Liv. X, 18), ja sogar Abgabe von Stimmen für den Präsidirenden selbst erwähnt (Liv. VII, 24. X, 15 und 47, wo der präsidirende Konsul zum Prätor erwählt wird; XXVII, 6), was jedoch als ungesetzlieh und unziemlich, bei Livius (III, 35) als unerhört bezeichnet wird, es sei denn bei *tribuni pessimo exemplo.**) Während es in der älteren Zeit bei Livius öfter vorkommt, daſs jemand während seiner Abwesenheit zum Konsulat oder einer andern Magistratur erwählt wird (X, 22 zwei Konsuln und ein Prätor. IV, 42. 48. VIII, 22 Volkstribunen. XXII, 35 vier Prätoren. XXIII, 24. XXIV, 9. XXVI, 22 Konsuln), was mit der eben erwähnten Stimmenabgabe für nicht angemeldete Kandidaten zusammenhängt, war es in der späteren Zeit vorgeschrieben, daſs der Kandidat in Rom als Privatmann anwesend sein sollte (*sine imperio*, s. App. Cic. II, 8. Suet. Iul. 18). Dieses dann und wann übertretene Gesetz ward von Pompejus wäh-

---

sus deinde est Catilina petere se consulatum. L. Volcatius Tullus consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum; nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione. In Ciceros Brutus Kap. 14 wird eine willkürliche Weigerung eines patricischen Interrex (App. Claudius Caecus) für einen plebejischen Kandidaten abgegebene Stimmen anzunehmen erwähnt.

*) Eine solche improvisirte Stimmenabgabe konnte auch Veranlassung zur Ablehnung der Wahl geben (Liv. VI, 22: *verba excusandae valetudini solemnia*). Nach Cicero (de lege agr. II, 8. de domo 20) war es sogar der *lex Licinia* und der *lex Aebutia* zufolge verboten, daſs bei Wahlen für eine durch ein besonderes Gesetz errichtete *potestas* oder *curatio* sei es der Antragsteller selbst oder sein Kollege oder seine Verwandten gewählt werden durften. Ohne Zweifel war es diese Regel, die gegen die Anstellung des A. Gabinius als Legat bei Pompejus im Seeräuberkriege geltend gemacht ward, in welchem Pompejus *lege Gabinia* Anführer war, und nicht, wie Cicero (de imp. Pomp. 19) mit einer Advokatenwendung andeutet, bloſs der Umstand, daſs Gabinius überhaupt im Jahre vorher Volkstribun gewesen war.

rend seines dritten Konsulats im J. 52 erneuert und eingeschärft, aber mit einer ausdrücklichen Ausnahme zu Gunsten Cäsars, der damals Statthalter in Gallien war (App. Cic. II, 25. Dio Cass. XL, 56. Suet. Iul. 28. Cic. ad Att. VIII, 3, 3. Phil. II, 10. Cäs. B. C. I, 9, 32); nach der Stelle Cicero ad Att., Cäsar Kap. 32 und Appian geschah die Ausnahme kraft eines besonderen von den Tribunen beantragten Gesetzes, ward aber durch das Gesetz des Pompejus bestätigt. Wenn Cicero das Bestehen dieser Regel in Abrede stellt (de leg. agr. II, 9), scheint er sich mit advokatorischer Kühnheit auf einzelne, vielleicht in der jüngstvergangenen Zeit vorgekommene Ausnahmefälle zu stützen. Von dieser offiziellen *professio* sind die privaten Bestrebungen der Kandidaten, sich dem Volke zu empfehlen, die *prensatio*, die viel früher beginnen konnten, zu unterscheiden; Cicero begann bereits den 11. Juli 65 bei der an diesem Tage abgehaltenen tribunicischen Wahl sich zum Konsulate für das Jahr 63 zu empfehlen (ad Att. I, 1); aber das förmliche Auftreten *in toga candida* fiel wohl mit der *professio* zusammen. Mit diesem Augenblicke begann nun die eifrigste Bemühung durch sein persönliches Auftreten, durch allerlei Aufmerksamkeiten gegen Kleinbürger und durch den Beistand der Freunde sich in Gunst zu setzen und jedem Anstoſse zu entgehen, kurz, was Cicero meint, wenn er von einer *officiosissima natio candidatorum* spricht (in Pis. 23), und wovon unter anderem einige Züge in Ciceros Rede *pro Murena* hervortreten.

Volksversammlungen konnten nicht nur nicht an Festtagen, den *feriae*, zu denen auch solche Tage gehörten, an welchen Dankgebete, *supplicationes*, abgehalten wurden (Cic. ad fam. VIII, 11, ad Q. fr. II, 6, 4. App. Cic. I, 56), sondern nach der Bestimmung der *lex Aelia Fufia* nicht einmal an allen sonst für öffentliche Geschäfte verwendbaren Tagen, den *dies fasti*, angesetzt werden, sondern nur an gewissen eigens zu diesem Zwecke bestimmten Tagen, den *dies comitiales* (in den aufbewahrten Fasten mit *C* bezeichnet: 184

an der Zahl).*) Die jährlichen Wahlversammlungen sollten natürlich womöglich rechtzeitig abgehalten werden, das heifst so lange vor dem jeweiligen regelmäfsigen Anfange des Amtsjahres, dafs Zeit für alles verblieb, was vorher geordnet werden und geschehen mufste, z. B. für die Vertheilung der verschiedenen Geschäfte, etwa für eine Anklage *de ambitu* u. s. w.; allein die einzelnen Daten über die Abhaltung der Wahlversammlungen an gewissen Tagen ergeben nicht genügend sichere allgemeine Bestimmungen.

Comitia centuriata (über die *curiata* sieh oben) wurden von Alters her, da sie ursprünglich eine Versammlung des Bürgerheeres, der bewaffneten Bürgerschaft waren, aufserhalb des Pomöriums abgehalten, gewöhnlich auf dem *campus Martius*, wo auch der *census* stattfand (Liv. I, 44. VI, 20 u. s. w.). Da denn in alter Zeit die Stadt während dieser

---

*) Die bei Macrob (Sat. I, 16) erörterte Frage, ob die *nundinae* auch *dies fasti* wären, hat für uns nur insofern einiges Interesse, als sie ohne Zweifel mit einem alten Mifsverständnis in Verbindung steht. Rutilius bei Macrobius (*Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur*) und Dionys (VII, 58) sind der Meinung, dafs die Markttage, *nundinae*, ursprünglich gerade dazu bestimmt waren zur Bequemlichkeit der ländlichen Bevölkerung zugleich Volksversammlungstage zu sein, während weit bessere Autoritäten (bei Macrob. a. O.; vgl. Plin. H. N. XVIII, 13) versichern, die *nundinae* seien in alten Zeiten *nefastae* gewesen, damit die kleinen Leute vom Lande an diesen sich ganz ihren ökonomischen Angelegenheiten in der Stadt hätten widmen können, und erst später kraft einer *lex Hortensia fasti* geworden. Die erstere Ansicht ist offenbar durch eine falsche Erklärung von *trinum nundinum* (als ob die letzten *nundinae* der Versammlungstag selbst sein sollten) und durch eine unrichtige Auffassung des Verhältnisses entstanden, wozu bei Dionysios auch das doppelsinnige Wort ἀγορά, welches er X, 35. 36 für ἐκκλησία gebraucht, mitgewirkt haben mag. Dafs der Termin nach *nundinae* berechnet ward, hatte wohl seinen Grund darin, dafs der Besuch in der Stadt an diesem Tage den Landleuten eine bequeme Gelegenheit bot, mit der Gesetzesvorlage bekannt zu werden.

Volksversammlung einem plötzlichen Überfalle, namentlich von der etruskischen Seite, wo Höhen einen vorrückenden Feind verbergen, ausgesetzt sein konnte, ward, so lange die Versammlung dauerte, eine bewaffnete Abtheilung unter einer Fahne, *vexillum*, auf dem Janiculum aufgestellt, eine Sitte, die auch später beobachtet ward (Dio Cass. XXXVII, 28, wo im Jahre 63 bei Gelegenheit der Anklage des Rabirius wegen *perduellio* ein Prätor die Fahne niederreifst, um die Volksversammlung ungiltig zu machen).*) Nur ganz ausnahmsweise wurden in der ältesten Zeit die Centuriatkomitien an anderen Orten, jedoch stets aufserhalb des Pomöriums abgehalten (im *lucus Petelinus* bei der Verurtheilung des Manlius Capitolinus Liv. VI, 20, und bei einem von einem Diktator nach aufständischen Bewegungen eingebrachten Gesetze, VII, 41, in einem unbekannten Eichenhain, *aesculetum*, bei der *lex Hortensia de plebiscitis* nach der Auswanderung auf das Janiculum, Plin. H. N. XVI, 37). (Über etwa in der letzten Zeit der Republik und in der ersten Kaiserzeit auf dem *forum* abgehaltene gesetzgebende *comitia centuriata* sieh § 5 Seite 235, die Anmerkung u. d. T.**))

Die Tributkomitien waren an einen bestimmten Ort nicht gebunden, sondern wurden bald auf dem Marsfelde (wohl nur bei Wahlen, z. B. bei tribunicischen Cic. ad Att. I, 1, bei ädilicischen ebendaselbst IV, 3, bei quästorischen ad fam. VII, 30), bald auf dem Kapitol (App. Cic. I, 15. 24 zur Zeit der Gracchen, Liv. XXXIII, 25), seltener auf den *prata Fla-*

*) Von dieser Aufstellung bedient sich Lälius Felix (Gell. XV, 27) des Ausdrucks *exercitum imperare*, der bei Varro (L. L. V, 88 p. 75. 96 p. 77) sogar von der Berufung der *comitia* gebraucht wird (§ 93 p. 76: *exercitum urbanum convocare*), vgl. Liv. I, 36: *concilia populi, exercitus vocati*, und XXXIX, 15: *Cum vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset.*

**) Die Annahme einer *lex de fenore unciario* in einem Feldlager war ein durchaus unregelmäfsiges und willkürliches Verfahren, dessen Wiederholung bei Todesstrafe verboten ward (Liv. VII, 16).

minia (Liv. III, 54) oder im *circus Flaminius* (Liv. XXVII, 21) abgehalten.

Die Centuriatkomitien (wie die *curiata*, s. Dionys. H. IX, 41) wurden nach genommenen Auspicien abgehalten (*auspicato*, *angusta comitiorum auspicia* Cic. pro Mil. 16, *solemne auspicandorum comitiorum* Liv. XXXVI, 2). Bei diesen Auspicien leistete ein Augur dem Konsul Beistand (*in auspicio erat consuli*, Cic. de divin. II, 34); sie mufsten erneuert werden, falls der Konsul, nachdem er sie genommen hatte, das Stadtgebiet vor der wirklichen Verhandlung betreten hatte (Cic. de nat. deorum II, 4). Mängel bei den Auspicien hatten die religiöse Ungiltigkeit der Verhandlung (resp. der Wahl) zur Folge (*lex vitio lata*, *vitio creatus* Liv. IV, 7 etc., *vitiosus consul*, Cic. Phil. III, 4; die Konsuln des Jahres 162 traten als *vitio creati* infolge späterer Aufklärungen ab, Cic. de nat. deor. II, 4. de divin. II, 35). (Von diesen einleitenden Auspicien sind hindernde Vorzeichen, die später eintreten, wohl zu unterscheiden; sieh unten.) Die Tributkomitien wurden im allgemeinen ohne Auspicien, welche dem plebejischen Magistrate, den Tribunen, nicht zustanden, abgehalten (Dionys. H. IX, 41); indes war auch hier die Verkündigung hindernder Zeichen und Wunder zu beachten (*obnuntiatio*, Cic. de legg. II, 12 und öfter in den Reden, wo er den Clodius wegen der Aufhebung der *lex Aelia*, und der darin enthaltenen Vorschrift über die Beachtung der *obnuntiatio* tadelt), mithin konnte auch ein Tribun *vitio creatus* sein (Liv. X, 47). Wenn ein Konsul (bei den Wahlen der Ädilen und der Quästoren) Tributkomitien abhielt, wurden jedoch Auspicien genommen und ein Augur war anwesend (Dio Cass. LIV, 24).*)

*) Zon. VII p. 348 läfst den auf die Decemvirn folgenden Tribunen die Erlaubnis zu Theil werden, *οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι*; allein was er selbst hinzufügt (*ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν* u. s. w.) deutet mehr eine Vorschrift an, einer *obnuntiatio* zu weichen. Bei der *lex de Aventino publicando* erwähnt Dionys als eine besonders feierliche Form die Anwesenheit der Pontifices, der Auguren und der *duumviri sacrorum*. Diese *lex* wurde als *sacrata* betrachtet.

§ 7.

Fortsetzung. Verhandlungsformen, Abstimmung.

Die Komitien wurden von dem präsidirenden Magistrate immer mit demselben formelhaften Gebete eröffnet (Liv. XXXIX, 15 *carmen solemne precationis*). Alsdann konnte bei Verhandlungen über Gesetze noch, in Form der *contio*, Privaten oder den Magistraten die Erlaubnis ertheilt werden, dafür und dagegen zu reden (*locus suadendi, dissuadendi*), aber die Dauer der Reden war vorschriftsmäfsig begrenzt (Dio Cass. XXXIX, 35. Cic. de legg. III, 4; viele einzelne Beispiele, wie Liv. X, 9. XXXIV, 1 und 5, wo der Konsul Cato gegen den Tribun L. Valerius für die Aufhebung der *lex Oppia* spricht). Der Gesetzentwurf ward von einem Herold hergesagt, dem ein *scriba* die Worte vorlas, und die tribunicische Intercession gegen das Gesetz richtete sich als Verbot gegen dieses Verlesen (Liv. VI, 35. Dio Cass. XXXVII, 34 und Plut. Cato min. 28, wo erzählt wird, der Tribun Metellus Nepos habe im Jahre 62 selbst versucht, den Gesetzvorschlag zu verlesen, nachdem Intercession eingelegt war; Ascon. ad Cic. pro Corn. 92, und Cic. in Vat. 2 geben eine ähnliche Erzählung aus dem Jahre 67, wo indes nur der *scriba* genannt wird, wie bei App. Civ. I, 11. 12). Hierauf erfolgte dann wohl (vor der *discessio*) die eigentliche Fragestellung an das Volk (*vultis iubetis, Quirites?*; *rogavit vellent iuberentne*; *volo* und *iubeo* werden wie ein Wort verbunden; Beispiele überall*)), und der Präsidirende rief das Volk zur Abstimmung auf (*in suffragia mittebat*). Über die Abstim-

*) Wenn bei Liv. XXVI, 33 von einem Volkstribunen gesagt wird, er habe das Volk darüber befragt, was es über einen gewissen Gegenstand beschliefsen wolle, und es alsdann heifst, das Volk habe einen gewissen Beschlufs gefafst (*plebs sic iussit*), so mufs dies doch offenbar als Annahme des von den Tribunen selbst vorgebrachten Vorschlages verstanden werden; denn kein anderer konnte mit einem solchen hervortreten.

mungsweise selbst in ihren Einzelnheiten sind wir unvollständig unterrichtet; am deutlichsten erscheint sie bei den *comitia tributa*, wo die Form am einfachsten war, während sie ohne Zweifel bei den *centuriata* einige von der früheren Einrichtung bewahrte und der Klasseneintheilung wegen nothwendige Eigenthümlichkeiten hatte.*) Der Präsidirende forderte, natürlich in derselben Weise, wie alle Magistratsbefehle ertheilt wurden, durch den *praeco* (Liv. XXXIV, 8), das Volk auf, sich in Abtheilungen, *tribus*, zu ordnen (*discedere iubebat*; Liv. II, 56: *si vobis videtur, discedite Quirites.* Cic. de legg. III, 4: *lex recitata est*; *discedere et tabellam iubebo dari.* Ascon. ad Cic. pro Cornel. 101: *in suam quemque tribum, in qua erat suffragium laturus*). Die Tribus wurden durch das getrennt, was Dionys (VII, 59) und Appian (III, 39) *περισχοινίσματα*, eigentlich Seilgehege, nennen. Sie wurden gleichzeitig, *uno vocatu*, aes Malacit. LV, *μιᾷ κλήσει*, Dionys. H. VII, 59**), in die besonderen Pferche (*ovilia*), wo die Stimmen abgegeben werden sollten, gerufen (Liv. XXVI, 22, wo es sich übrigens um Centuriatkomitien handelt, und wo der Singular den Pferch der *tribus Voturia* bezeichnet. Lucan.

*) Mein Freund und Kollege, Professor Ussing hat (in 'Oversigt over det danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger' 1862 S. 54 ff.) darauf aufmerksam gemacht, daſs die Municipalversammlung nach *curiae*, so wie sie in der *lex Malacitana* mit der Abstimmung *viritim* geschildert wird, den *comitia tributa* in Rom entspricht, und daſs sie das Verfahren bei diesen in einzelnen Punkten merkwürdig aufklärt und einzelne früher dunkle oder angezweifelte Zeugnisse über dasselbe bestätigt und verdeutlicht.

**) Ohne gleichzeitige Abstimmung der verschiedenen Abtheilungen (in den Centuriatkomitien mit Ausnahme der *praerogativa*) kann man sich die Beendigung der Abstimmung an einem Tage, öfter nach längeren vorausgegangenen Verhandlungen gar nicht denken, und das Warten und der Zeitverlust für die zuletzt votirende Tribus würde durchaus unerträglich gewesen sein. Wenn Polyb. (VI, 14) sagt, daſs bei Kriminalprocessen vor dem Volke der Angeklagte in die Verbannung gehen konnte, *κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος*, so ist dies von der noch nicht beendigten Abgabe und Zählung der Stimmen in einer einzelnen Tribus zu verstehen.

Pharsal. II, 197. Iuv. VI, 529. Cäsars für denselben Zweck bestimmte Prachtanlage *saepta* wurde erst vollendet, als die Volksversammlungen ihre Bedeutung verloren hatten*), *singulis conseptis*, aes Malac. ib.). (Über die *tribus principium* sieh unten.) Der Eingang in das eigentliche Stimmlokal führte über Erhöhungen, die Brücken, *pontes*, *ponticuli*, genannt wurden (Rhet. ad Herenn. I, 12. Cic. ad Att. I, 14. Suet. Iul. 80, wo Cäsar während der Wahlversammlung, auf dem *pons* stehend, die *tribus ad suffragia* beruft). Von Marius wird erzählt, dafs er diese Brücken enger gemacht habe, um einflufsreiche Männer daran zu hindern, sich dort aufzustellen und einen Druck auf die stimmenden Bürger auszuüben (Cic. de legg. III, 17. Plutarch Mar. 4). Die Abstimmung war in der älteren Zeit mündlich (Cic. de legg. III, 15)**); allein Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. wurde

---

*) Cäsar begann bereits als Statthalter Galliens die Errichtung einer prachtvollen, in Marmor prangenden und von Säulenhallen umgebenen Anlage von Gehegen und Pferchen (*saepta*) auf dem Marsfelde, für die zur Abstimmung versammelten Tribus bestimmt (Cic. ad Att. IV, 16. Dio Cass. LIII, 29), die aber in der Kaiserzeit, als sie von Agrippa des weiteren ausgeschmückt worden war (*saepta Iulia*), zu anderen Zwecken verwandt ward, z. B. für kaiserliche Anreden an das Volk, für Schauspiele und für Gladiatorenkämpfe (Dio Cass. a. O., sowie LV, 8. LVI, 1. LIX, 10. Suet. Tib. 17). Dafs die *saepta* besonders für die *comitia tributa* bestimmt waren, berichten sowohl Cicero als Dio Cassius, was mit einem abweichenden Verfahren bei der Abstimmung in Centuriatkomitien zusammenzuhängen scheint. Die bei Cicero (Phil. V, 4) erwähnten *saepta* neben dem *forum* waren, wie der Zusammenhang lehrt, blofse Schranken, den freien Zutritt zu verhindern.

**) Die Meinung, dafs man sich in der ältesten Zeit der Stimmsteinchen bedient habe, beruht, abgesehen von einer durchaus unsicheren und unwahrscheinlichen etymologischen Erklärung des Wortes *suffragium*, auf einigen Stellen bei Dionys, in denen er freilich selbst bei dem Worte ψῆφος an einen greifbaren Gegenstand zu denken scheint (am deutlichsten X, 41 und XI, 51), aber hierzu offenbar von der Grundbedeutung des griechischen Wortes und von der Anschauung griechischer und spätrömischer Einrichtungen verleitet wird. Der Übergang von Stimmsteinchen zu einer mündlichen Abstimmung, die offenbar den *leges tabellariae* vorherging, würde unerklärlich sein.

mittels einer Reihe demokratischer Gesetze allmählich (je nach den verschiedenen Abstimmungsgegenständen, die *lex Gabinia* des J. 139 über Magistratswahlen, die *lex Cassia* des J. 137 über Gerichtskomitien mit Ausnahme der Anklage wegen Hochverraths, die *lex Papiria Carbonis* des J. 131 über Gesetzvorlagen, die *lex Caelia* des J. 107 über Hochverrathsprocesse) schriftliche Abstimmung mittels Stimmtäfelchen, *tabellae*, eingeführt (davon *leges tabellariae*, Cic. de legg. III, 16. Lael. 12; über die *lex Cassia* Cic. pro Sest. 48). Bei der Abstimmung über Gesetzvorlagen wurden jedem Abstimmenden zwei Täfelchen gereicht, das eine mit den Worten *uti rogas*, Ja (in der Form einer Antwort auf die vom Präsidenten gestellte Frage), das andere mit *antiquo*, Nein, ich verwerfe (Cic. ad Att. I, 14). Bei Wahlen erhielt der Abstimmende nur ein Täfelchen und schrieb oder liefs hierauf den Namen des Kandidaten schreiben (Plut. Cato min. 46, Suet. Iul. 80). Auch wenn das Volk ein Urtheil fällte, wurde gewifs nur ein Täfelchen verabfolgt, auf welches, wie bei den späteren Gerichten, die das Votum bezeichnenden Buchstaben geschrieben wurden (sieh bei den Kriminalgerichten im Kap. VIII). *) Die Stimmtäfelchen (die giltige Stimmtafel) wurden in eine *cista* gelegt (Rhet. ad Her. I, 12) unter Beihülfe von achtbaren, vom Präsidenten dazu bestellten Männern, den *rogatores* (Cic. post red. in sen. 11. in Pis. 15), die zugleich dem Präsidirenden über den Ausfall in der einzelnen Abtheilung Bericht erstatteten (Cic. de nat. deor. II, 4: *primus rogatur ut eos rettulit.* de divin. II, 35 in derselben Erzählung: *qui in praerogativa referenda subito concidisset,* gleich darauf: *qui rogator centuriae fuisset* **); vgl. Cic. de orat. II, 64). Die abgegebenen Stimmtäfelchen wurden als-

*) Der Name *divisores,* worunter neuere Schriftsteller oft die Vertheiler der Stimmtäfelchen verstanden haben, bezeichnet ganz andere Personen; sieh unten § 10.

**) In der von den Haruspices ertheilten Antwort wird der präsidirende Magistrat als *rogator* bezeichnet.

dann abtheilungsweise von *deribitores* (*diribere*; Cic. pro Planc. 20: *latum suffragium, diribitae tabellae, renuntiatae*; Varro R. R. III, 2: *dum diribentur suffragia.* Cic. post red. in sen. 11: *illa dignitate rogatores, deribitores, custodes* etc.)*) aufgezählt (Varro R. R. III, 5)**), in Gegenwart kontrollirender *custodes* (Cic. post red. in sen. 7. 11. in Pis. 15), die oft angesehene Männer, theils öffentlich Angestellte (Plinius H. N. XXXIII, 31: *nongenti vocabantur* [*equites Romani*] *ex omnibus electi ad custodiendas suffragiorum cistas in comitiis*), theils von den Kandidaten gewählte Privatpersonen waren. Bei der Zählung bediente man sich der *puncta* (Cic. pro Planc. 22, pro Mur. 34, Tuscul. II, 26***); vgl. Hor. A. P. 340). Bei den Wahlen ward ohne Zweifel in den einzelnen Tribus derjenige oder (wenn mehrere gewählt werden sollten) diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, als gewählt betrachtet (*pro tribu facti*, Liv. IX, 46, Gell. VII, 9; *tribum ferre*, Cic. pro Planc. 19. 22 u. s. w.), ohne dafs man absolute Stimmenmehrheit verlangte, und dieses Resultat ward dem Präsidirenden gemeldet und einzeln verkündigt (Gell. a. O., vgl. aes Malacit. LVI und in Betreff der *comitia centuriata* Cic. in Verr. V, 15).†) Allein erst wenn sämmt-

*) Auch hierfür wurde ein eigenes Gebäude, *diribitorium*, von Agrippa errichtet (Dio Cass. LV, 8), welches gleichfalls später zu Schauspielen und dergleichen gebraucht ward (Dio Cass. LIX, 7 etc.); früher benutzte man behufs bequemerer Abstimmung die für censorische und andere Zwecke bestimmte *villa publica* (Varro R. R. III, 23).

**) In Malaca bestellte der Präsidirende für jede Kurie drei *custodes* aus einer andern Kurie, die beeidigt wurden, und die Kandidaten je einen, und diese *custodes* stimmten mit der Kurie, bei welcher sie fungirten, nicht in ihrer eigenen (aes Malacit. LV).

***) Die letzte Stelle wird oft ganz falsch verstanden, als ob dieser Gebrauch der *puncta* einer längst entschwundenen Zeit angehört habe; *olim* bezieht sich auf die Zeit vor der Diktatur Cäsars.

†) Bei Stimmengleichheit fand *sortitio* nach Cic. pro Planc. 22 statt. Dafs diese Stelle von der Stimmengleichheit in der einzelnen Tribus zu verstehen ist, mufs aus derselben Bestimmung in aes Malacit. LVI geschlossen werden, wo überdies angegeben wird, wie während der Kaiserzeit infolge der *lex Papia Poppaea* auf etwaige Kinder

liche Tribus fertig waren, ergab sich das schliefsliche Resultat (nach dem aes Malacit. LVII, wo eine Andeutung bei Varro R. R. III, 17, 1: *latis tabulis sortitia fit tribuum ac coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerit aedilem* bestätigt und erklärt wird) auf die Weise, dafs der Präsidirende aus einer Ziehungsurne, *sitella*, den Namen je einer Tribus herauszog und je nachdem eine Tribus herauskam, die oder den in ihr gewählten nannte, und alsdann einen Kandidaten, sobald er die absolute Mehrheit erreicht hatte, für endgültig gewählt erklärte, ein Verfahren, bei welchem es, falls mehrere gewählt werden sollten, möglich war, dafs ein Kandidat mit einer wenig geringeren absoluten Majorität darum, weil die Tribus, die auf ihn gestimmt hatten, zuerst aus der Urne hervorgingen, einem Kandidaten, der eine wenig gröfsere absolute Majorität hatte, den Vorrang abgewinnen konnte. Das Erfordernis der absoluten Mehrheit hat Livius (III, 64) im Auge, wenn er *tribus non explere* von denjenigen sagt, welche die Majorität in der nöthigen Anzahl Tribus nicht erreichen, wie bei den Centuriatkomitien *centurias non explere* XXXVII, 47 (vgl. IX, 34: *legitima suffragia non conficere* in Betreff einer Censorwahl; aes Malacit. LIX: *maiorem partem numeri curiarum explere*).*) Wenn im Eingange eines jeden Plebiscits (sieh die Inschriften *lex agraria* a. 643, und *lex de XX quaestoribus*, sowie die jedoch als Plebiscit zweifelhafte *lex Quinctia* bei Frontin. de aquis 129) angegeben wird, welche Tribus *principium* ge-

der Kandidaten und auf die Zahl derselben Rücksicht genommen werden mufste.

*) Ein Kandidat, der einer bedeutenden Stimmenmehrheit sicher war, konnte einem andern eine Tribus überlassen (indem er die Tribulen aufforderte, für einen andern zu stimmen); Cic. pro Planc. 22. Derjenige Kandidat, der unter mehreren Gewählten zuerst die absolute Majorität erreicht hatte, hiefs *primus* (*praetor primus*, Cic. de imp. Pomp. I, also in Centuriatkomitien gewählt. Die Worte *cunctis centuriis* müssen von allen denjenigen verstanden werden, deren Stimmen gezählt waren, bevor die dort angedeutete Vertagung der Versammlung eintrat).

wesen (*tribus Sergia principium fuit*) — wobei man fälschlich, in Übereinstimmung mit einer *centuria praerogativa*, an eine zuerst votirende Tribus gedacht hat, — so hat man dies, wo es sich um die Abstimmung über Gesetzvorlagen handelt, entweder von einer ähnlichen, mit einer Losung verbundenen schliefslichen Aufzählung, und von der Tribus, deren Name zuerst herauskam, zu verstehen, oder auch, da eine solche Nachrechnung durchaus überflüssig und es nur erforderlich war, die einzelnen bejahenden und verneinenden Tribus ganz einfach zusammenzuzählen, von der Tribus, deren Abstimmung zuerst geschlossen und verkündigt ward.*)

Eine Eigenthümlichkeit der *comitia centuriata* lag darin, dafs durchs Loos diejenige Centurie bestimmt ward, die zuerst stimmen sollte, *centuria praerogativa*, und deren Abstimmung, die sofort festgestellt und verkündigt ward, als Vorbedeutung für das Gesamtergebnis aufgefafst wurde und oft die nachfolgende Abstimmung beeinflufste (Cic. Phil. II, 33. pro Planc. 20. in Verr. act. I, 9. Liv. V, 18. XXVI, 22.

---

*) Auch bei Kuriatkomitien ward eine bestimmte Kurie als *principium* bezeichnet (Liv. IX, 38). Im Gesetze ward auch der Name desjenigen Bürgers aufgeführt, welcher in der Tribus, die *principium* war, zuerst mit Ja gestimmt hatte (*pro tribu primus scivit*; sieh die citirten Gesetze, Cic. de domo 30; ganz so wie es in den *comitia centuriata* bei einem konsularischen Gesetz geschah, pro Planc. 14). Ohne Zweifel veranlafste der Vorsitzende, der ja selbst Antragsteller war, dafs in jeder *tribus, ominis causa,* ein angesehener Bürger, der für das Gesetz stimmen wollte, das erste Stimmtäfelchen in die Urne legte; sonst hätte man ja nicht wissen können, wer das erste Ja abgegeben. Bei Wahlversammlungen sorgten die Kandidaten dafür, dafs ein bekannter Mann die erste Stimme für sie abgab; Cic. in Pis. 5: *cui primam comitiis tuis dederas tabulam* [*tabellam*] *praerogativae.* Wenn der Lostopf, *sitella,* ein paarmal (Cic. de nat. deor. I, 38. Rhet. ad Herenn. I, 12. Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 100, alle drei Stellen: *sitellam deferre*) als wesentliches Zubehör der *comitia tributa* genannt wird, kann sowohl an die Losung darüber, wo die Latiner stimmen sollten (sieh Kap. I § 9) als an das Herausziehen der Tribus bei der Berechnung des Endresultats, und aufserdem noch an die höchst selten eintretende Stimmengleichheit zweier Kandidaten gedacht werden.

Über die hieraus entstandene bildliche Bedeutung des Wortes sieh die Wörterbücher). Man mufs annehmen, dafs die *praerogativa* in der ältern Form dieser Komitien, von der aufs bestimmteste bezeugt wird (Cicero, Livius, Dionys; sieh Kap. II § 7), dafs von oben herab, und zwar von der ersten Klasse zuerst, abgestimmt ward, stets eine Centurie der ersten Klasse war; in der späteren Form der Centurieneintheilung, als jede Tribus zwei Centurien umfasste, war die *praerogativa* die Centurie der Älteren oder der Jüngeren einer gewissen Tribus (*Voturia iuniorum* Liv. XXVI, 22, *Galeria iuniorum* XXXVII, 6). Von den übrigen Centurien braucht Livius theils den Ausdruck *iure vocatae* (XXVII, 6; *tribus iure vocatae*, Liv. V, 18), welcher die allgemeine gleichzeitige Abstimmung im Gegensatze zu der einzelnen, durch das Loos begünstigten Centurie zu bezeichnen scheint, theils *primo vocatae* (X, 15. 22: *et praerogativa et primo vocatae omnes centuriae*), welcher Ausdruck unleugbar darauf hinzudeuten scheint, dafs nur eine gewisse Anzahl der Reihe nach auf einmal vorgerufen ward, und zwar namentlich, weil an beiden Stellen bei Livius von einer Stockung und einer Verhandlung mit Reden in der Form einer *contio* nach der Abstimmung der *primo vocatae* berichtet wird. Solcher Unterbrechungen der Wahlhandlung, die als eine Unregelmäfsigkeit betrachtet werden mufs, erwähnt Livius aufser an den genannten beiden Stellen noch V, 18 und während des zweiten punischen Krieges, XXIV, 8.*)

---

*) Die oben angeführte *lex Quinctia* (Frontin. de aquis 129) ist von einem Konsul eingebracht und es heifst *populus*, nicht *plebs*; somit wird sie in *comitia centuriata* angenommen sein. Wenn es nun dennoch in derselben heifst: *tribus Sergia principium fuit*, aber eine *praerogativa* nicht erwähnt wird, liegt die Vermuthung nahe, dafs eine *praerogativa* nur bei Wahlen vorkam.

§ 8.

Hinderungen, die der Abhaltung der Komitien oder der Gültigkeit ihrer Beschlüsse entgegentreten könnten.

Aufserdem dafs die in einer bestimmten Zeit zur Verfügung stehenden Komitialtage vom Senate und den Konsuln durch die Anordnung aufserordentlicher Dankfeste, *supplicationes*, oder anderer Feiertage unbrauchbar gemacht werden konnten (*eximere dies comitiales* Cic. ad Q. fr. II, 6. id. [Caelius] ad fam. VIII, 11. App. Cic. I, 56), konnte die Abhaltung bereits anberaumter Komitien verhindert und die begonnene Verhandlung in denselben unterbrochen werden, theils durch Einspruch, *intercessio*, der hierzu berechtigten Behörde, der Tribunen, worüber im Kap. V bei dem Tribunate gehandelt werden wird, theils aus religiösen Gründen, *religio.**) Diese religiösen Hindernisse konnten sich entweder aus einem Umstande ergeben, der in und während der Versammlung selbst eintraf, oder aus einem Berichte über etwas, das vorher und anderswo geschehen war, *obnuntiatio*. Üble Vorzeichen konnten selbst bei den Auspicien, mit welchen die Versammlungen eröffnet wurden, zum Vorschein kommen (namentlich in der ältern Zeit; denn in der späteren Zeit erklärte der fungirende Augur wohl stets, dafs *silentium* wäre, d. h. dafs keine störenden Vorzeichen vorhanden waren; vgl. Cic. de div. II, 34) oder auch in zufälligen Ereignissen liegen (Liv. IX, 38, wo bei einer *lex curiata de imperio* eine böse Vorbedeutung in dem Namen der zuerst herausgezogenen Kurie gefunden wird). Besonders waren Blitz und Donner abschreckende Zeichen (Cic. de divin. II, 18: *Iove tonante, fulgurante cum populo agi nefas.* in Vatin. 8; vgl. Tac. Hist. I, 18). Auch der Umstand, dafs eine Person während der Versammlung von der Fallsucht, dem *morbus comitialis*, er-

*) Die Unterbrechung wird mit dem Ausdruck *diem diffindere* bezeichnet (*triste omen diem diffidit,* Liv. IX, 38. Gell. XIV, 2).

griffen ward, machte die Fortsetzung der Verhandlung bedenklich (Festus v. *prohibere*, Dio Cass. XLVI, 33).

Die *obnuntiatio* konnte von einem Magistrate oder einem Augur ausgehen. Jeder Magistrat hatte das Recht, Himmelsbeobachtungen nach vorbedeutungsvollen Zeichen anzustellen, *servare de coelo*. Wenn er diejenige Obrigkeit, die eine Volksversammlung eröffnen wollte, davon in Kenntnis setzte, dafs er dies gethan habe, mufste die Versammlung vertagt werden, wohl weil man davon ausging, dafs wenn auch der des Auspicienwesens nicht kundige beobachtende Magistrat selbst nichts bemerkt hatte, ein verbietendes Vorzeichen dennoch eingetroffen sein könnte (Dio Cass. XXXVIII, 13; nach Dios Worten war schon die Ankündigung des Magistrats, dafs er an einem bestimmten Tage Auspicien einholen wolle, ein genügendes Hindernis, allein nach Cic. de domo 15. pro Sest. 36. Phil. II, 32 mufste am Versammlungstage selbst gemeldet werden, dafs die Beobachtung wirklich angestellt wäre; vgl. Dio Cass. XXXVIII, 6 und Suet. Iul. 20: *obnuntiantem collegam armis foro expulit* von den Bemühungen des Bibulus, Cäsar mit Hülfe dieses Mittels daran zu hindern, Komitien abzuhalten). Um dieses Hindernis zu entfernen, verbot der höhere Magistrat, der Komitien ansetzte, kraft seiner höheren Gewalt zugleich allen niedrigeren Obrigkeiten, Beobachtungen anzustellen (*ne quis magistratus minor de caelo servasse vellet*, Gell. XIII, 15); aber sonst ward das Recht auf eine solche Himmelsbeobachtung durch die *lex Aelia Fufia* aufrecht erhalten (s. oben § 6). Erst Clodius setzte während seines Tribunats die Annahme eines Gesetzes durch, dafs überhaupt das *servare de coelo* verboten sei, wenn Komitien angesetzt wären (Dio Cass. XXXVIII, 13 Asc. ad Cic. in Pis. 4; Cicero an mehreren Stellen, s. oben). Dafs die Auguren zur *obnuntiatio*, welche in diesem Falle durch die an den Präsidenten gerichteten Worte *alio die* geschah, berechtigt waren, wird von Cicero erwähnt (de legg. II, 12.*)

*) *Quid enim maius est, si de iure quaerimus, quam posse a sum-*

Phil. II, 32. 33); allein der Augur mufste ohne Zweifel den Einwand durch wirklich beobachtete Vorzeichen begründen und mufste mithin die religiöse Verantwortung für diese Behauptung tragen; überdies ist es, trotz der Erzählung in Ciceros Phil. II, 32 über die Äufserung des Antonius, wohl dennoch zweifelhaft, ob ein Augur ganz auf eigene Hand Auspicien anstellen konnte.*) Die häufige Benutzung der *obnuntiatio* für politische Parteizwecke in der späteren Zeit der Republik führte eine entsprechende geringere Achtung für dieselbe herbei. Zu den religiösen Hindernissen konnten bisweilen andere Vertagungsursachen hinzukommen z. B. per-

---

mis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? Quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur alio die dixerit?

*) Cic. a. O. 32 sagt, dafs den Auguren nur die einfache *nuntiatio* zustand, während die Konsuln und die übrigen Magistrate aufserdem die *spectio* hatten; dagegen kann nicht bezweifelt werden, dafs in einem Artikel bei Festus (v. *spectio*), obgleich derselbe von den Abschreibern entstellt ist, den Auguren sowohl *spectio* als auch *nuntiatio*, aber den Magistraten nur *spectio* beigelegt wird. (Bei Festus ist neben anderen Fehlern die Partikel *non* in der 4. Zeile bei Müller aus der 3. Zeile versetzt, und die Stelle mufs folgendermafsen gelesen werden: *Spectio in auguralibus ponitur pro aspectione* [*spectatione*?]; *data est et spectio et nuntiatio, quia omne ius sacrorum habent, auguribus, non spectio dumtaxat, quorum consilio rem gererent magistratus, ut possent impedire nuntiando, quaecumque vidissent, sed his spectio sine nuntiatione data est, ut ipsi auspicio rem gererent, non ut alios impedirent nuntiando.* Es ist offenbar, dafs der Zweck sowohl für Auguren als für Magistrate besonders angegeben wird, und dafs das *consilium* der Auguren der Handlung der Magistrate entgegengesetzt wird.) Es gab also bei den Späteren eine doppelte Auffassung sowohl von der *spectio*, welche einige von dem Recht der Himmelsbeobachtung verstanden und sie deshalb den Magistraten allein beilegten (wie Cicero), andere von der gesamten Beobachtung und sie deshalb auch den Auguren beilegten, als auch von der *nuntiatio*, welche einige als Bericht des Sachverständigen über das, was er wirklich beobachtet hatte, erklärten und sie also dem Augur allein beilegten, während andere dieselbe auch auf den Magistrat übertrugen, der über eine angestellte *servatio de caelo* Bericht erstattete (*obnuntiabat*). Andere Erklärungsversuche sind sehr willkürlich, verwickelt und gewaltsam.

sönliche Hindernisse für den präsidirenden Magistrat und ähnliche, um von den in der letzten Zeit der Republik häufigen Unterbrechungen eröffneter Verhandlungen und Wahlen durch gewaltsame Auftritte und Parteikämpfe nicht zu reden. (Die Versammlung, die Prätoren auf das Jahr 66 zu wählen hatte, war dreimal vertagt worden, Cic. de imp. Pomp. 1; allein nichts kann mit den Künsten und Gewaltthaten verglichen werden, durch welche das Zustandekommen der konsularischen Wahlen für das Jahr 52 Monate lang verhindert ward; sieh besonders den Bericht bei Ascon. argum. Milon. Cic. pro Mil. 35.)

§ 9.

Die Form und Bekanntmachung der Gesetze, sowie einige besondere Bestimmungen, die Gesetzgebung betreffend.

Ein endgiltig angenommenes Gesetz ward von Staats wegen in eine eherne Tafel eingegraben (*in aes incidebatur*) und auf dem Kapitole aufgehängt, wo die also aufgehängten Gesetztafeln (*aera legum*) eine Art von Gesetzsammlung bildeten (Cic. in Cat. III, 8. Phil. I, 10: *quod ita erit gestum, id lex erit, et in aes incidi iubebitis, credo, illa legitima: Consules populum iure rogaverunt populusque iure scivit.* Tac. Hist. IV, 40; *sorte ducti, qui aera legum vetustate delapsa noscerent figerentque*)*), wärend gleichfalls ein Exemplar ins *aerarium* gebracht ward (Suet. Iul. 28). Jedoch klagt Cicero (de legg. III, 20) darüber, dafs es keine öffentlich kontrollirte Sammlung von Gesetzen gebe, obgleich man in älterer Zeit hier-

*) Suet. Vespas. 8 sagt, dafs beim Brande des Capitoliums während des Bürgerkrieges an die 3000 *tabulae aeneae* zerstört wurden. Übrigens wurden auf dem Capitolium auch andere öffentliche Urkunden, Dekrete des Senats u. s. w. aufgehängt. Namentlich waren hier auch die von Cäsar als Diktator gefafsten Beschlüsse aufgehängt, vermöge deren er bei seinen Lebzeiten Königstitel, Freibriefe an Städte, Steuererlasse und dergleichen bewilligt hatte, oder die nach seinem Tode hervorgeholt und anerkannt wurden; sieh Cic. Phil. I, 1. II, 36. 37. 38. III, 12. V, 4.

für Sorge getragen habe (*nam id quidem etiam apud maiores nostros erat*). Aber aufserdem wurden die Gesetze noch zur Kenntnifsnahme und Benachrichtigung für die Bürger an verschiedenen Stellen angeschlagen, wovon die aufgefundenen Gesetztafeln Zeugnis ablegen; allein über die einzelnen Vorschriften hierüber und über die Vorsorge hierfür fehlen uns die Nachrichten.

Die Form der römischen Gesetze ist uns aus den auf Inschriften und aus den bei Frontin erhaltenen Gesetzen bekannt (s. Bruns fontes iur. Rom. 41 sqq.), von denen jedoch keins, es sei denn die *lex Quinctia* bei Frontin, vollständig ist. Nach einer Angabe über die Annahme des Gesetzes (*index et praescriptio legis*, Cic. de l. agr. II, 9), den Antragsteller, den Ort, die Zeit, *principium* und den zuerst Votirenden folgte der Inhalt in Abschnitten und Kapiteln, ohne dafs jedoch die aufbewahrten, umfassenderen Gesetze ein eifriges Streben nach streng logischer Ordnung und Sonderung verriethen, in einer auf Deutlichkeit und vorsichtige Vollständigkeit angelegten, aber ziemlich schleppenden Sprache voller Wiederholungen. Am Schlusse folgten Bestimmungen, das Verhältnis zu der früheren Gesetzgebung betreffend, bisweilen noch eine besondere Einschärfung der Beständigkeit und Unverletzlichkeit des Gesetzes, *sanctio*. Der Einflufs eines Gesetzes in Beziehung auf Abänderung älterer Gesetzesbestimmungen wird mit den Worten *abrogare* (abschaffen), *derogare* (beschränken) und *obrogare* (mittels entgegengesetzter Bestimmungen abändern) bezeichnet. Die Gültigkeit des neuen Gesetzes im allgemeinen entgegenstehenden früheren Bestimmungen gegenüber wurde in der von Cicero ad Att. III, 23 angegebenen herkömmlichen Bestimmung *caput tralaticium de impunitate, si quid contra alias leges eius legis ergo factum sit* ausgedrückt.*) Ferner wurde mitunter ein Satz auf-

*) Fragm. Tudert. (zwar ein Stück aus einem Gesetze einer Kolonie, das sich aber in der Form den allgemeinen Staatsgesetzen anschlofs, Bruns p. 127): [*Si quis quid adversus alias rogationes*]

genommen, um ältere in besonderer Form festgestellte Bestimmungen (nach unserer Vorstellungsweise grundgesetzliche Bestimmungen) aufrecht zu erhalten, wie z. B. die *leges sacratae* (Cic. ad Att. a. O.*); vgl. de domo 40), ein Satz, dessen Sinn anderen, speciellen Gesetzen gegenüber, die mit Formeln, welche sie als unumstöfslich und ewig**) bezeichnen sollten, oder doch eine besonders schwierige Weise der Aufhebung vorschrieben, umgeben waren, unsicher und unklar blieb. Cicero bemerkt mit Recht, dafs solche Formeln in Gesetzen allgemeiner Art das souveräne Volk nicht binden konnten und daher nicht respektirt wurden.***)

---

huius rogationis ergo fecerit, quodve ex earum [aliqua facere eum oporteret, huius rogationis ergo ...... n]on fecerit, id ei fraudi multae poenae ne esto.

*) *Si quid in hac rogatione scriptum est, quod per leges plebisve scita promulgare, abrogare, derogare, obrogare sine fraude sua non liceat, non licuerit, quodve ei, qui promulgavit, [abrogavit,] derogavit, [obrogavit,] ob eam rem poenae multaeve sit, eius hac lege nihilum rogatur.*

**) Vgl. Cic. pro Caec. 33: *Respondeo, ascripsisse eundem Sullam in eadem lege, si quid ius non esset rogarier, eius ea lege nihilum rogatum.* Fragm. Tudert. 4 (Bruns p. 128).

***) Cic. ad Att. a. O.: *Sed vides numquam esse observatas sanctiones earum legum, quae abrogarentur: illud ipsum abrogatur, nam, si id esset, nulla fere abrogari posset; neque enim ulla est, quae non ipsa se saepiat difficultate abrogationis. Sed cum lex abrogatur, quo modo eam abrogari oporteat.* Cicero spricht an dieser Stelle theils von dem Gesetze des Clodius, auf Grund dessen er in die Verbannung gegangen war, und welches mit Sanctionsformeln stark verschanzt war (*scis enim Clodium sanxisse ut vix aut omnino non posset nec per senatum nec per populum infirmari sua lex*; vgl. de domo 26), theils von demjenigen, kraft dessen er selbst zurückberufen werden sollte. In Wirklichkeit lag hier die Schwierigkeit darin, dafs Cicero, der ja niemals nach dem Buchstaben eines Gesetzes verurtheilt war, sondern vor dem offenbar auf ihn gemünzten Sinne desselben gewichen war, zurückgerufen werden sollte, ohne dafs das Gesetz des Clodius direkt aufgehoben ward, da dieses in seiner Allgemeinheit ein konstitutionelles Princip aufrecht erhielt, welches Cicero und der Senat aus zwingenden Staatsrücksichten bei Seite gesetzt hatten; denn die Hinrichtung der Verschworenen ohne Urtheil und Recht war eine formell gewifs unkonstitutionelle Nothwendigkeitshandlung.

Zu den Cautelen, mit denen man ein Gesetz gegen zu leichte Aufhebung zu schützen suchte, gehörte die ausdrückliche Bestimmung, dafs es weder ganz oder theilweise ungenannt und mit anderen vermengt, *per saturam*, sondern nur geradezu und ausdrücklich aufgehoben werden durfte (Festus v. *satura: neve per saturam abrogato neve derogato*).

Eine geringe Anzahl Gesetzesbestimmungen war aus älterer Zeit als besonders heilig überliefert, *leges sacratae* (von den Bürgern unter starken Verwünschungen beschworen, Dionys. H. VI, 89. VII, 50)*), obgleich sie nicht so sehr allgemeine Grundsätze als Entscheidungen und Feststellungen gewisser Streitpunkte der Stände unter sich und Verbürgungen eingeräumter Rechte enthielten. Besonders werden nämlich mit diesem Namen (aufser der *lex Icilia de Aventino publicando*, Liv. III, 32) diejenigen Gesetze bezeichnet, durch welche das Volkstribunat errichtet war, und durch welche Person und Rechte der Tribunen geschützt wurden (Cic. ap. Ascon. ad Cornel. 105. de domo 17. pro Sest. 7. Liv. II, 33. III, 17. XXXIX, 5. Dionys. H. ll. cc. Festus v. *sacrata lex*).

In der späteren Zeit der Republik zeigten sich wieder einzelne Versuche, die Aufhebung politischer Parteigesetze nicht blofs durch allgemeine Formeln, sondern vielmehr mittels bündiger Zwangsmafsregeln zu sichern. In der J. 100 v. Chr. von Appulejus Saturninus vorgeschlagenen und durchgeführten *lex agraria* war die Bestimmung enthalten, dafs alle Senatoren binnen fünf Tagen schwören sollten, das Gesetz aufrecht erhalten zu wollen, bei Strafe der Ausstofsung aus dem Senate und einer Bufse von 500,000 Sesterzen (20

---

*) Die Erklärung aus *mons sacer* oder daraus, dafs die Person und die Habe des Übertreters den Göttern verfielen (Festus v. *sacrata lex*), pafst nicht zum Worte *sacratus*. Livius gebraucht auch (VII, 41) den Namen *lex sacrata militaris* von einem von den Soldaten während eines Aufstands eidlich beschworenen Gesetze, und mehrere Male (IV, 16. IX, 39. XXXVI, 38) von einem in strenger Form angenommenen Aushebungsgesetz fremder Völker.

Talente, App. Civ. I, 29. Plut. Mar. 4), für diejenigen, welche den Eid nicht ablegten. Als Metellus Numidicus den Eid nicht ablegen wollte, ward ein neues Gesetz, dafs er des Landes zu verweisen sei, angenommen (*ut aqua et igni ei interdiceretur*, App. ebendaselbst 31. Plut. a. O. Florus II, 4 [III, 16]). Im folgenden Jahre ward Metellus zurückberufen und die Gesetze des Appulejus als ungültig betrachtet (Cic. de legg. II, 6, obgleich dort zunächst von den *leges Liviae* die Rede ist).*) In der von Cäsar während seines ersten Konsulats beantragten und durchgebrachten *lex de agro Campano dividendo* ward bestimmt, dafs sowohl die Senatoren einen Eid auf dieselbe ablegen sollten (Dio Cass. XXXVIII, 7. Plut. Cato min. 30. App. Civ. II, 12, wo jedoch die Todesstrafe eine plumpe Übertreibung enthält), als auch die Kandidaten für die obrigkeitlichen Ämter (für alle Zeiten? Cic. ad Att. II, 18. pro Planc. 22, wo davon die Rede ist, dafs Laterensis, um nicht den Eid abzulegen, es aufgab, sich um das Tribunat zu bewerben). Natürlich waren derartige krampfhafte, despotische Bestimmungen ebenso ohnmächtig, wie ähnliche Parteimafsregeln zu sein pflegen; sie galten eben, so lange die Partei und das Interesse am Ruder waren, länger nur dann, wenn die Wirkung des Gesetzes indessen eine befestigte und mit den Verhältnissen verwachsene Thatsache geworden war.

Von allgemeinen Bestimmungen für die Form und den Inhalt der speciellen Gesetzgebung erscheint zuerst diese, dafs *privilegia*, das heifst Gesetze, die nur auf einen Einzelnen, namentlich gegen einen solchen, *in privos homines*, ge-

---

*) In dem Fragmente eines Gesetzes, das älter als Appulejus ist (*lex Lat. tab. Bant.*, Bruns p. 51), wird sehr ausführlich vorgeschrieben, in welcher Weise (an welchem Orte, mit welchen Worten u. s. w.) sowohl die zur Zeit der Annahme des Gesetzes fungirenden als auch die nachfolgenden Magistrate (ohne Beschränkung) innerhalb einer gewissen Anzahl Tage, von der Annahme des Gesetzes oder dem Amtsantritte an gerechnet, das Gesetz beschwören sollten.

richtet waren, nicht beantragt werden durften, eine Bestimmung, die von Cicero auf die *leges sacratae* und die zwölf Tafeln zurückgeführt wird (Cic. de legg. III, 4 und 19. Brut. 23. de domo 17. pro Sest. 30 und an mehreren Stellen in den Reden, indem Cicero das von Clodius eingebrachte Gesetz, das ihn in die Verbannung trieb, als ein wirkliches Privilegium bezeichnet, Gell. X, 20), ferner die, dafs Gegenstände verschiedener Art in einem Gesetzentwurfe nicht zusammengefafst werden durften (*nec plus quam de singulis rebus simul consulunto*, Cic. de legg. III, 4. de domo 20, wo die Bestimmung auf die *lex Caecilia Didia* zurückgeführt wird).

Dafs ehedem begangene Handlungen bisweilen Gesetzen unterstellt wurden, die sie für Vergehen erklärten oder strengere Strafen bestimmten, das bezeugen die *lex Varia de maiestate*, das Gesetz des Pompeius *de ambitu* (App. Civ. II, 23) und andere.

§ 10.

Entartung und Aufhören der Volksversammlungen.

Die römische Volksversammlung war, wie die antike Volksversammlung überhaupt, auf den kleinen Staat berechnet, in welchem das ganze Volk, namentlich der grundbesitzende und ackerbauende Theil der Bürgerschaft, bei den nicht besonders häufigen Wahlen und Verhandlungen erscheinen konnte. Je mehr diese Voraussetzungen schwanden theils durch die Erweiterung des Staats — im Bundesgenossenkriege gingen sie gänzlich verloren —, theils der häufigen Versammlungen wegen, wozu die gröfsere Anzahl Wahlen, aber vornehmlich die mannigfaltigen Angelegenheiten des wachsenden Staats und der stets häufigere Gebrauch der Initiative des Volkstribunats Veranlassung gaben, desto mehr mufste der Charakter der Volksversammlung entstellt werden.*) Doch wurde diese Entartung (die hauptsächlich da-

*) Cic. pro Sest. 52 deutet an, dafs bei unbedeutenden Gesetzen

durch herbeigeführt ward, dafs die Versammlungen im grofsen und ganzen aus der allezeit bereiten zahlreichen, allmählich verarmten Bevölkerung der Hauptstadt bestanden) nicht recht sichtbar in der Periode, in welcher eine geschlossene und kräftige Aristokratie die Bewegung des wesentlich auf die Bildung eines mächtigen Reichs nach aufsen gerichteten Staats ohne merkliche innere Unzufriedenheit und Zwietracht leitete; aber desto stärker zeigte sie sich, als von der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. an der Kampf zwischen einer egoistischen und exklusiven Aristokratie und einem gedrückten Volke, das zum Theil aus Proletariern bestand, begann, während auch ein grofser Theil des Mittelstandes unzufrieden gröfseren politischen Einflufs verlangte. Die Entartung zeigt sich einerseits bei den Wahlen in Bestechung und Bestechlichkeit, andererseits in tumultuarischen und gewaltsamen Auftritten, in der Aufwiegelung des Pöbels und in dem Gebrauche gedungener Miethlinge (*operae, operae conductae* oder *conductorum, tabernarii* u. s. w.), in der Hintansetzung von Ordnung und Sitte, in dem chikanösen Mifsbrauche der Formen, mitunter in einer an sich nicht tadelnswerthen Absicht, indem auch der religiöse Glaube, auf welchem die Formen zum Theil beruhten, bei den meisten verschwunden war. Gegen Bestechung, die zuletzt mit Hülfe berufsmäfsiger, eingeübter *divisores* oder Bestechungsmäkler in den einzelnen Tribus organisirt ward (Cic. in Verr. act. I, 8. 1. III, 69: *fur ac divisor*. id. de har. resp. 20. pro Planc. 19. 23. Ascon. ad Cic. pro Corn. 103, woselbst in einer *lex de ambitu* eine *poena in divisores* bestimmt wird. Suet. Aug. 3: *inter divisores operasque campestres*)*) wurde

mitunter sehr wenige Bürger anwesend waren, und dafs sogar bisweilen die Bürger der einen Tribus in einer anderen stimmten. Wie das Stimmrecht überhaupt und die Ausübung desselben in einer gewissen Abtheilung kontrollirt ward, wissen wir nicht.

*) Die Quelle des Mifsverständnisses, dafs die *divisores* öffentlich angestellt gewesen seien, ist die Anmerkung des unechten Asconius zu

vermittelst einer Reihe von Gesetzen *de ambitu* vergebens angekämpft; das älteste, das genannt wird, stammt bereits aus dem Jahre 181 (Liv. XL, 19). Wie offenbar und in welcher ungeheuren Ausdehnung die Wahlbestechungen betrieben wurden, erweisen, aufser vielen anderen Belegen, Ciceros Briefe an vielen Stellen, z. B. ad Q. fr. II, 15. III, 2. 3; charakteristisch ist der Bericht bei Suet. Iul. 19, dafs, als Cäsar sich zum ersten Male um das Konsulat bewarb und im Vereine mit Luccejus den Centurien Geld versprach (*pecuniam per centurias pronuntiaret*), die Optimaten dem Bibulus eben so viel zu versprechen riethen, und viele von ihnen Beiträge hierfür zusammenschossen, *ne Catone quidem abnuente eam largitionem e republica fieri.* Man suchte die Versammlungen durch Vereine nach Art der Klubs, *sodalitia, sodalitates*, zn beherrschen, welche durch einen Senatsbeschlufs vom Jahre 56 verboten wurden (Cic. ad Q. fr. II, 3: *senatus consultum factum est, ut sodalitates curiatique discederent lexque de iis ferretur, ut, qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur*) und wieder durch eine *lex Licinia de sodalitiis*, im Jahre 55 von M. Crassus als Konsul beantragt, kraft deren Cn. Plancius im Jahre 54 angeklagt ward (Cic. pro Planc. 15. 19: *in hoc sodalitiorum tribuario crimine.* id. [Cael.] ad fam. VIII, 2. Schol. Bob. ad or. pro Planc. 253 Or.).*) Demselben Zwecke dienten zunftmäfsige Vereine, aus dem niederen Volke gebildet, *collegia*, die ebenfalls öfter verboten und aufgelöst wurden (Cic. post red. in sen. 13: *servos simulatione collegiorum nominatim esse conscriptos.* Ascon. ad Cic. pro Corn. 104. in Pis. 123. Suet. Iul. 43), deren Er-

Cic. in Verr. act. I, 8, die jedoch nur eine Frage aufwirft. Die Geldsummen, mit welchen die *divisores* wirken sollten, wurden oft bei Vermittlern (zwischen dem Kandidaten und den einzelnen *divisores*), *sequestres*, deponirt; sieh die Wörterbücher. Die Aufgabe eines *divisor* bestand darin *conficere tribum*, eine Majorität für den Kandidaten in derselben zu Stande zu bringen.

*) Die Mitglieder der *sodalitates* mit der besonderen Klasse der *divisores* zu identificiren, ist unrichtig.

richtung aber infolge eines von Clodius in seinem Tribunate (58) eingebrachten Gesetzes wieder gestattet und gefördert ward (Cic. pro Sest. 25. Dio Cass. XXXVIII, 13). Eine hiermit zusammenhangende Thätigkeit, die Führung der Listen über geworbene Stimmen und Anhänger, wird mit den Ausdrücken *discribere populum*, *conscribere*, *decuriare* bezeichnet (worüber viele Stellen in Ciceros Reden nach seiner Verbannung; *sodalitates decuriatique*, Cic. ad Q. fr. II, 3); hiermit berührte sich die Einschmuggelung Freigelassener in eine Tribus, in die sie nicht gehörten, sowie die Gedanken an eine Erweiterung des Stimmrechts der Freigelassenen, welche Cicero (pro Mil. 9 und 12 und sonst) dem Clodius zuschreibt, um von der Benutzung der Sklaven gar nicht zu reden (*servorum delectus*, Cic. de domo 35). Die Volksversammlungen waren in den letzten Jahren vor dem Bürgerkriege zwischen Cäsar und Pompejus nicht selten Tummelplätze für gewaltsame Auftritte und blutige Raufereien (*lapidationes*, oft in Ciceros späteren Reden; eine Schilderung eines einzelnen Auftritts, wobei ein Tribun verwundet auf dem *forum* blieb, Cic. post. red. in sen. 12. ad Quir. 6. pro Sest. 37), an welchen Gladiatoren und andere Miethlinge sich betheiligten (*operae mercenariae* Cic. Phil. I, 9. *gladiatores et bestiarii*, in Vat. 17). Diesem Unwesen wurde von Cäsar als Diktator und ferner von Augustus mittels einer Radikalkur gesteuert, indem die Volksversammlungen und die Betheiligung des ganzen Volkes an der Staatsleitung zu einem leeren Schein herabgesetzt wurden, welcher nur dazu dienen sollte, dem auf Waffengewalt gestützten Willen des Diktators und des Kaisers eine Art Sanktion zu verleihen, während es dem Volke gestattet war, insoweit dies dem Machthaber nicht bedenklich erschien, einen sehr beschränkten Einflufs auf die Besetzung einiger obrigkeitlicher Ämter, jedoch nicht des Konsulats, auszuüben. Die nur wenig wechselnden Formen, deren Cäsar und Augustus sich bei diesen Wahlkomitien bedienten, sind nur von geringem Interesse und nicht voll-

ständig bekannt; über neue Formen der gesetzgebenden Komitien wird nichts berichtet; es war genug, dafs niemand es wagte, ein Gesetz, es sei denn mit Genehmigung des Diktators oder des Kaisers, zu beantragen und dafs die Versammlung sich nicht erkühnte, einen Antrag, den diese zu stellen geruhten, zu verwerfen, wenn sich auch ein sehr seltenes Mal, wie bei der *lex Papia Poppaea*, eine Opposition namentlich im Mittelstande (*ordo equester*) erheben konnte, auf die der kluge August dadurch Rücksicht nahm, dafs er das Gesetz vorläufig zurückzog und es etwas modifizirte (Suet. Aug. 34). In die Wahlen theilte sich Cäsar, abgesehen vom Konsulate, welches er selbst besetzte, mit dem Volke (Dio Cass. XLIII, 45. Suet. Iul. 41), indem er seine eigenen Kandidaten schriftlich empfahl; allein, wie Dio Cassius (XLIII, 51) bemerkt, machte sein Einflufs sich thatsächlich bei sämtlichen Wahlen geltend.*)

Im Jahre 44 ernannte Cäsar bekanntlich im Hinblick auf den Krieg gegen die Parther Magistrate auf drei Jahre (Dio Cass. XLIII, 51; vgl. Suet. Iul. 46). Auf ähnliche Weise schalteten und walteten die Triumviren (s. Dio Cassius und Appian an verschiedenen Stellen), die sogar einmal die übrigen Magistrate auf mehrere und die Konsuln auf volle acht Jahre im voraus ernannt haben sollen (Dio Cass. XLVIII, 35). Von Augustus sagt Sueton (Aug. 40): *comitiorum pristinum ius reduxit*, und fügt hinzu, dafs Augustus, indem er mancherlei Strafen auf den *ambitus* setzte, — welcher also doch noch, wo dem Volke ein bischen Freiheit gelassen war, versucht ward**) — selbst am Wahltage 1000 Sesterzen an jeden seiner Tribusgenossen vertheilte, *ne quid a quoquam*

*) Im Jahre 48 ward noch das Tribunat von der offenkundigen Beeinflussung ausgenommen, allein seit dem Jahre 46 hörte auch diese Ausnahme auf (Dio Cass. XLII, 20. XLIII, 45).

**) Im Jahre 8 v. Chr. kam, wie Dio Cassius (LV, 5) erwähnt, Bestechung bei Magistratswahlen vor, und um derselben vorzubeugen, ward ein Gelddepositum von den Kandidaten gefordert, welches sie verwirkt haben sollten, falls sie der Bestechung überwiesen wurden.

candidato desiderarent (!). (Er stimmte selbst, Suet. Aug. 56.) Dio Cassius erwähnt der Theilung der Beamtenwahlen zwischen Augustus und dem Volke, wie unter Cäsar (LIII, 21), ja sogar unruhiger Auftritte bei der einen Konsulwahl (LIV, 6 und 10); aber im Jahre 7 n. Chr. ernannte Augustus um dieser Auftritte willen selbst alle Magistrate und empfahl später Kandidaten für alle Stellen (Dio Cass. LV, 34). Tiber überwies gleich nach seinem Regierungsantritte alle Beamtenwahlen (zu den überlieferten republikanischen Ämtern) dem Senate, wo der Kaiser sie mehr oder weniger fühlbar beeinflussen und kontrolliren konnte (Tac. Ann. I, 15: *tum primum e campo comitia ad patres translata sunt; nam ad eam diem, etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant*). Dio Cassius (LVIII, 20, vgl. LX, 16) giebt an, dafs der Kaiser selbst die Konsuln ernannte und dem Senate die Kandidaten für die Hälfte der übrigen Stellen empfahl, während er die andere Hälfte der eigenen Wahl des Senats überliefs. In der *lex de imperio Vespasiani* wird das den Senat bindende Recht des Kaisers, ihm genehme Leute für *magistratus*, *potestas*, *imperium* und *curatio* zu empfehlen, bestätigt (v. 10, Bruns 129). Von *ambitus* bei den *comitia praetorum* ist Tac. Ann. XIV, 28 die Rede. Plinius (Epist. III, 20) erwähnt das Verfahren bei diesen Wahlen im Senate und die in seiner Zeit eingeführte Abstimmung vermittelst Täfelchen. Die im Senate Gewählten stellten sich nachher in einer Scheinversammlung dem Volke auf dem Marsfelde vor und wurden hier (noch zu Dios Zeiten) ernannt, wobei zum Theil das alte Ceremoniell zur Anwendung kam (Dio l. c. Plin. Paneg. 63. 64. 65. 77. 92).*) Caligulas Einfall, dem Volke die Wahlen zurück-

*) Im 64. und 65. Kapitel heifst es, dafs Trajan, was die andern Kaiser nicht zu thun pflegten, sowohl bei der Übernahme des Konsulats als auch bei Niederlegung desselben den gewöhnlichen Eid ablegte. In den *acta fratrum Arvalium* werden nicht nur *comitia consularia Othonis* (p. XCII, Henzen), sondern auch (p. XCIV) *comitia tri-*

zugeben (in welchem Umfange?), ward sofort zurückgezogen (Suet. Calig. Dio Cass. LIX, 9. 20). Im dritten Jahrhundert wird die Ernennung der (republikanischen) Beamten geradezu als ein dem Kaiser zustehendes Recht bezeichnet (Modestinus und Ulpian in den Dig. XLVIII, 14. XLII, 1, 57; vgl. Hist. Aug. Sept. Sev. 3). Erst in der allerletzten Zeit überliefsen die Kaiser wieder die Wahl der städtischen Magistrate dem Senate in Rom und in Konstantinopel, und es finden sich Vorschriften über diese Wahlen im cod. Theod. VI, 4. 8 ff. cod. Iust. I, 39, 2. Auch die Konsuln wurden vom Senate gewählt und vom Kaiser bestätigt (Symm. Epist. V, 15). Während noch unter Augustus eine nicht unbedeutende Anzahl von Gesetzen entweder in des Kaisers eigenem Namen oder von Konsuln auf seinen Antrieb (niemals von Prätoren oder Tribunen) dem Volke unterbreitet wurden (wobei gar nichts über die Form der Versammlung berichtet wird), verschwanden bereits unter Tiber mit einer einzelnen oder ein paar Ausnahmen (*lex Iunia*, die Freigelassenen betreffend, und *lex Viscellia*) die eigentlichen *leges*, und wurden zuerst durch Senatsbeschlüsse, die Gesetzeskraft erhielten, und später durch kaiserliche Verordnungen ersetzt (s. Kap. VI und VIII); jedoch wird vereinzelt auf *leges* noch unter Caligula (Dig. 21, 3), Claudius (Tac. Ann. XI, 13) und Nerva (Dig. a. O.) angespielt, vielleicht nur, besonders was die dem Nerva zugeschriebene *lex agraria* betrifft, aus Rücksicht auf den Umfang des Gegenstandes, seine Wichtigkeit und die Analogie mit bestimmten republikanischen Gesetzen. (Über die *lex de imperio* sieh Kap. VI.)

tuniciae potestatis Vitellii (der Name ist ausgekratzt) *Germanici imperatoris* genannt.

Kapitel IV.

Der Senat als Regierungsbehörde zur Zeit der Republik.*)

§ 1.

Die Stellung und Thätigkeit des Senats im allgemeinen.

Die allgemeine und dauernde Leitung und Lenkung des römischen Staates (im Gegensatze zu der Verwaltung einzelner Gegenstände durch jährliche Magistrate), die Aufsicht über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten und die Erwägung der dabei nothwendigen Mafsregeln (*summi consilii gubernatio*, Cic. in Vat. 15) war dem Senate übertragen, über dessen Zusammensetzung, sowie über die sociale Stellung seiner Mitglieder oben (Kap. II § 9 ff.) gehandelt ist. Der Senat war eine sich allmählich erneuernde, zahlreiche Versammlung, früher aus etwa 300, später aus 600 lebenslänglichen Mitgliedern bestehend, die unter der Bedingung makelloser und meistens vornehmer Geburt und ökonomischer Unabhängigkeit eintraten, zwar nicht durch direkte Volkswahl, aber doch in dem völlig entwickelten Staate wesentlich, und in den letzten Jahrhunderten allein in Folge einer vorausgegangenen Berufung zu einem Magistrate durch die Wahl des Volkes; überdies waren sie einer je nach Zeit und Umständen schärferen oder milderen Kontrolle ihres Wandels unterworfen, gingen gröfstentheils aus alten angesehenen, zum Theil weit verzweigten und gegen-

*) Die Stellung und die Thätigkeit des Senats in der Kaiserzeit wird zugleich mit dem gesamten Kaiserregimente im Kapitel VI dargestellt werden.

seitig durch die Bande der Verwandtschaft und des Interesses verbundenen Familien hervor; es war also eine Versammlung von sehr aristokratischem Charakter. In dieser Versammlung hatten wiederum diejenigen Mitglieder, welche, zum Theil durch die Stellung ihrer Familie oder durch persönliche Tüchtigkeit gestützt, durch wiederholte Volkswahlen sich zu den höheren und namentlich zu der höchsten, einer nur verhältnismäfsig kleinen Anzahl zugänglichen Stufe, zu dem Konsulate empor geschwungen hatten (*consulares*), eine hervorragende, auch im Geschäftsgange (dadurch, dafs sie zuerst zu Worte kamen und zuerst Vorschläge machen konnten) anerkannte Stellung inne, zu der nur ausnahmsweise jüngere Senatoren mit gröfseren persönlichen Fähigkeiten gelangten (man denke an die Theilnahme Cäsars als *praetorius* an den Verhandlungen über die Catilinarische Verschwörung, und namentlich an die Rolle, welche der jüngere Cato eine Reihe von Jahren spielte). Das Ansehn und der Einflufs des gesamten Senates ward in hohem Grade (Polyb. VI, 17) gestützt durch den bis auf C. Gracchus und in einem kurzen Zeitraume von 10 Jahren nach Sulla ausschliefslich den Senatoren vorbehaltenen Zutritt zu der richterlichen Thätigkeit. Beschränkt durch die gesetzgebende Gewalt des Volkes, die namentlich dem Senate die rechtliche Befugnis versagte, in die Ordnung des Privat- und Strafrechtes und in die Rechtspflege einzugreifen, die aber zugleich für gewisse Verwaltungsgegenstände allgemeine Normen festsetzten und bisweilen in einzelne administrative Mafsregeln eingreifen konnte, dehnte der Senat sonst seine Thätigkeit und seinen Einflufs nach allen Seiten des Staatslebens aus, ohne dafs es für den Umfang dieser Thätigkeit feste allgemeine Bestimmungen und Normen gegeben hätte, während auch hier das von den Vätern Ererbte und Gewohnheitsmäfsige (*mos maiorum*) sich neben den Bedürfnissen der neuen Zeiten geltend machte. Unzweifelhaft ist die Stellung und Machtvollkommenheit des Senates in der ältesten Zeit der

Republik, als auch die besondere Stellung und die Vorrechte der patricischen Senatoren von Bedeutung waren, etwas von der späteren Zeit verschieden gewesen, was sich z. B. in den Berichten über das Vorschlagsrecht bei Konsulwahlen und in den Andeutungen über die Behandlung der Gesetzentwürfe, ehe sie an die *comitia centuriata* gelangten, zeigt, aber besonders in dem, was über die *auctoritas patrum* überliefert ist; allein um eine eingehendere Darstellung dieses Verhältnisses zu geben als Kap. III § 4 mit der Anm. und in Betreff der Gesetzgebung in den *comitia tributa* ebendaselbst § 5 geschehen ist, dazu gebricht es uns an Mitteln. In der Zeit, die auf die Ausgleichung der Stände folgt, und namentlich zur Zeit der punischen und der makedonischen Kriege erscheint die Gewalt des Senates in den Berichten noch dadurch etwas gesteigert, dafs die formelle Einwilligung des Volkes in gewisse vom Senate getroffene Mafsregeln bisweilen übergangen wird (z. B. bei Kriegserklärungen, bei Friedensschlüssen, bei der Anlage von Kolonien).*)

---

*) Während Livius XXXVIII, 45 und 46 § 12. 13 ausdrücklich die konstitutionelle Regel anführt, dafs die Kriegserklärung durch einen Senatsbeschlufs und Zustimmung des Volkes dazu geschehen müsse, und XXXV, 1 demgemäfs meldet, wie der Krieg gegen Antiochus beschlossen wird, läfst er XXXIV, 22 den Senat allein den Krieg gegen Nabis erklären und deutet dasselbe in Betreff des Krieges gegen Perseus an, um des Berichtes XXXIX, 55 und XLI, 1 zu geschweigen, wo von Lokalkriegen mit barbarischen Völkern die Rede ist. Was die Friedensschlüsse betrifft, so wird das Verhältnis Liv. XXXVII, 35 korrekt dargestellt, wo der Feldherr die Friedensbedingungen (mit Antiochus) vorläufig festsetzt und verabredet, diese aber alsdann dem Senate vorgelegt und vom Volke ratificirt werden, worauf ein förmliches *foedus* auf dem Kapitole abgeschlossen wird; aber XXXIII, 13 heifst es, der Friede mit Philipp müsse beim Senate erwirkt werden, *impetrari*, und Kap. 25 wird es als ein besonderes Verlangen zweier Volkstribunen erwähnt, dafs dieser Friede durch das Volk bestätigt werden solle; ebenfalls wird XXXIV, 35 beim Abschlusse des Friedens mit Nabis nur die Bestätigung durch den Senat (*auctoritate senatus*) erwähnt. Über die Anlage von Kolonien und die damit verbundene Disposition über den *ager publicus* wird Kap. VII gehandelt werden.

(Über die Dispensationen von den Bestimmungen des Gesetzes und über die Einsetzung krimineller Untersuchungskommissionen wird unten gehandelt werden.) Wie der Senat bei jeder Verhandlung an die Leitung der vorsitzenden höchsten Magistrate (der Konsuln und der mit ihnen gleichgestellten aufserordentlichen Magistrate, ausnahmsweise der Prätoren und Tribunen) gebunden war, so hatte die Thätigkeit der Magistrate in allem, was über das Gewöhnliche und Normale hinausging, ihre Stütze und ihren Halt in den Beschlüssen des Senats, dessen mehr-, zum Theil vieljährige Mitglieder sie selbst waren, ein Verhältnis, dem Cicero im ganzen richtigen Ausdruck verleiht in der Rede pro Sest. 65: *senatum (maiores nostri) rei publicae custodem, praesidem, propugnatorem collocaverunt; huius ordinis auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt.* Aber während es in gewissen Fällen feste Normen für die Gewalt des Senates und für die Nothwendigkeit und Giltigkeit seiner Dekrete gab, war das Verhältnis in andern Punkten unbestimmter und schwankender und gab dem Magistrate dem Senate gegenüber einen freieren Spielraum. In der ältern, vorgracchischen Zeit ging jedoch ein Konsul von der überwiegenden Einmüthigkeit desjenigen Standes, mit dem er so eng verbunden war und gegen den er seine persönliche Autorität schwer geltend machen konnte, nicht leicht ab; aber in der späteren Zeit traten einzelne Konsuln, die auf eigene Kraft und Volksgunst vertrauten und persönlichen Plänen nachgingen, in einen mehr oder minder offenbaren Gegensatz zum Senate (Marius, Cäsar) oder beherrschten ihn (Sulla, Pompejus) zum Theil in bedenklicher Verbindung mit Tribunen (Marius mit Appulejus Saturninus, Cäsar mit Vatinius).

Die Thätigkeit und der Einflufs des Senates zeigt sich theils so, dafs er über Gegenstände, die seiner beständigen und dauernden Verwaltung überlassen waren, die entscheidenden Beschlüsse fafst und Normen dafür aufstellt, theils

so, dafs er in Folge seiner allgemeinen Beaufsichtigung des ganzen Staates die vollziehenden Magistrate, unter ungewöhnlichen Umständen und bei vorübergehenden Mafsregeln mit Instruktionen versieht und sie unterstützt, wobei der Senat sich bisweilen aufserordentliche Befugnisse beilegte, theils so, dafs er allgemeinere und speciellere Anordnungen, welch die Umstände erheischen, erwägt und vorbereitet, worau Gesetzentwürfe hervorgehen, die entweder durch die Konsul oder durch die Tribunen dem Volke vorgelegt werden. Ei Schilderung der Stellung des Senates und seiner Thätigke wie sie sich vor und in dem dritten punischen Kriege staltete, giebt Polyb. VII, 13; vgl. 15, 16 u. 17.*)

Anm. Eigenthümlich ist der römischen Staatsverw al- tung im Vergleich mit der neueren das Fehlen ständig er, besondere Fachkenntnis repräsentirender Behörden für in- zelne Seiten des staatlichen Lebens, welche den Zusamm en-

*) Die erste Stelle des Polybius möge hier vollständig abgedr ckt werden: *Καὶ μὴν ἡ σύγκλητος πρῶτον μὲν ἔχει τὴν τοῦ ταμιείου κυρίαν. Καὶ γὰρ τῆς εἰσόδου πάσης αὕτη κρατεῖ, καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως. Οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων, πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους, τῆς τε παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ὁλοσχερεστάτης καὶ μεγίστης δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα, ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία, καὶ διὰ ταύτης γίγνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς. Ὁμοίως καὶ ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων. Πρὸς δὲ τούτοις εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν διαλύσεως ἢ ἐπιτιμήσεως ἢ βοηθείας ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ. Καὶ μὴν εἴ τῶν ἐκτὸς Ἰταλίας πρός τινας ἐξαποστέλλειν δέοι πρεσβείαν τινὰ ἢ διαλύσουσάν τινας ἢ παρακαλέσουσαν ἢ καὶ νὴ Δία ἐπιτάξουσαν ἢ παραληψομένην ἢ πόλεμον ἐπαγγελοῦσαν, αὕτη ποιεῖται τὴν πρόνοιαν. Ὁμοίως δὲ κα τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἑκάστοι χρῆσθ καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτο πρὸς δὲ τὸν δῆμον καθάπαξ οὐδέν ἐστι τῶν προειρημένων. Ἐξ πάλιν, ὁπότε τις ἐπιδημήσαι μὴ παρόντος ὑπάτου, τελείως ἀριστοκ τικὴ φαίνεται ἡ πολιτεία, ὃ δὴ καὶ πολλοὶ τῶν Ἑλλήνων, ὁμοίως καὶ τῶν βασιλέων, πεπεισμένοι τυγχάνουσι διὰ τὸ τὰ σφῶν πράγμ σχεδὸν πάντα τὴν σύγκλητον κυροῦν.*

hang und die Einheit der Geschäfte und Mafsregeln erhalten, d. h. das Fehlen der Ministerien; diese wurden in Rom ersetzt theils durch den Senat mit der hier bewahrten allgemeinen und bei einzelnen Mitgliedern specielleren Kunde und Übersicht über die Verhältnisse, theils durch die Magistrate und das ihnen zugewiesene stetigere Personal untergeordneter Gehülfen. Die Möglichkeit einer regelmäfsigen Verwaltung in dieser Form beruhte ursprünglich auf der geringen Ausdehnung des Staates und der daraus sich ergebenden Übersichtlichkeit des ganzen Gebietes, aber ferner auch auf der Ausschliefsung gewisser Gegenstände von der direkten staatlichen Obhut (z. B. des Unterrichtswesens, des Sanitätswesens und des Armenwesens unter normalen Verhältnissen); auf der weit einfacheren und weniger beständige Fürsorge erheischenden Einrichtung anderer Gegenstände (z. B. des Vertheidigungswesens ohne grofses Material und ohne stehendes Heer), auf der ausgedehnten Selbstverwaltung der nach und nach entstandenen auswärtigen Gemeinden und, nachdem ein Reich gebildet war, auf der Zerstückelung desselben in selbstregierende Bundesstaaten und unterthänige Länder, endlich auf der Ausbildung eines eigenthümlichen, aufserhalb der laufenden jährlichen Verwaltung stehenden, die materiellen Grundlagen des Staates revidirenden Magistrats, der Censur. Dazu kam wohl in der älteren Zeit als ein wesentliches Moment der überwiegende Einflufs der älteren Senatsmitglieder, der Konsularen, in dem so zahlreichen Rathe. Allein diese ganze einfache Organisation, die auf die ursprüngliche Gestalt des Staates berechnet war, erwies sich freilich mit der Zeit und namentlich nach dem Bundesgenossenkriege in vielen Beziehungen als ungenügend, während schon weit früher die ganze Provinzverwaltung eine Mischung von willkürlichem Despotismus und von Vernachlässigung jeder einigermafsen zusammenhängenden und kräftigen Fürsorge für inneres Wohlergehen und für innere Entwickelung gezeigt hatte.

§ 2.

Besondere dem Senate unterstellte Verwaltungsgegenstände.

Es liegt in der Organisation des römischen Staates (s. die Anm. zum vorigen Paragraphen), wenn es schwierig, ja zum Theil unmöglich ist, die einzelnen Zweige der Staatsverwaltuug scharf zu sondern und zu begrenzen und zwar nach Eintheilungen, die modernen Vorstellungen entsprechen. Insoweit sich indes eine solche Sonderung durchführen läſst, waren folgende Gegenstände der besonderen Fürsorge des Senates unterstellt:

a) Die Erhaltung des überlieferten Gottesdienstes in seiner eigenthümlichen Verbindung mit dem Staate, so daſs die Ausführung rein religiöser Handlungen den betreffenden Priestern überlassen und zweifelhafte Fragen dem *collegium pontificum* zur Berichterstattung vorgelegt wurden. Der Senat sorgte also für die nöthigen Mittel zur Ausübung des ganzen Kultus (z. B. durch *ludi* und deren Wiederholung, *instauratio*, durch Opfer u. s. w.), während die Sorge für die Unterhaltung der Tempel und dergleichen, sowie der Initiative zu derartigen Bewilligungen den Censoren oblag. Der Senat verordnete Festtage, *feriae*, die nicht ständig waren, und Dankfeste, *supplicationes*, gebot die Befragung der *libri Sibyllini*, bestimmte, wenn Wunderzeichen geschehen waren, ob man die etruskischen Zeichendeuter, *haruspices*, herbeiholen sollte, die alsdann in den Senat eingeführt wurden und dort ihre Antwort gaben; er veranlaſste nach eingeholter Erklärung der Pontifices die Sühnung der Vorzeichen, *procurationes prodigiorum*, durch Opfer und besondere Ceremonien (*lectisternia* u. s. w.; das Nähere über alles dies Kap. XI). Der Senat untersagte fremde religiöse Bräuche und das Verzerren der heimischen und lieſs seine Verbote polizeilich durchführen (Liv. IV, 30: *Datum inde negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui nisi Romani dei neu quo alio more quam patrio colerentur.* Cic. de domo 53), eine Sorgfalt, die auch auf Weis-

sagungen ausgedehnt ward, die das Volk beunruhigen könnten, und auf dergl. mehr (Liv. XXV, 1)*), sowie auf geheime Verbindungen, von denen man annahm, dafs sie unter dem Deckmantel der Religion Unsittlichkeit und politische Intriguen bargen, wie die Bacchanalien im J. 186 (Liv. XXXIX, 8—19).**) (Auch hierüber mehr Kap. XI.) Wenn in Folge der Weissagungen und der Priestererklärungen neue Kulte anerkannt und angenommen wurden, wird wohl aufser dem Beschlusse des Senates ein Gesetz erforderlich gewesen sein, obgleich von einem solchen bei Livius weder bei der Einführung des Äsculapkults im J. 291 (X, 47 und Epit. XI) noch bei Einführung der Verehrung der *magna mater Idaea* im J. 204 (XXIX, 11) die Rede ist.

Verhandlungen über religiöse Angelegenheiten sollten in den Senatssitzungen denen über weltliche Angelegenheiten vorangehen (Gell. XIV, 7: *de rebus divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse*), und die erste Senatssitzung des Jahres, am 1. Januar, pflegte mit einer solchen Verhandlung (*referre de religione*) und mit einem Beschlusse über gewisse stereotype Gegenstände, namentlich über die Anberaumung der *feriae Latinae* und ihre Feier, ehe die Konsuln ins Feld zogen (Liv. XXI, 63. XXII, 1; *perfectis sollemnibus senatus consultis*, IX, 8. VI, 1. XXII, 9 u. 11. XXIV, 11. XXXVII, 1. Cic. post. red. ad Quir. 5) und über Prodigien (Liv. XXII, 1 u. s. w.) eröffnet zu werden.

b) Die allgemeine Finanzverwaltung, die Aufbringung der Staatsmittel und die Bestimmung über ihre Anwendung (Polyb. a. O. Cic. in Vat. 15: *dispensatio aerarii*), während

*) *M. Aemilius praetor urbanus in contione senatus consultum recitavit et edixit, ut, quicunque libros vaticinos precationesve aut artem sacrificandi conscriptam haberet, eos libros omnes litterasque ad se ante calendas Apriles deferret; neu quis in publico sacrove loco novo aut externo ritu sacrificaret.* Die Befugnis der Ädilen und der *triumviri capitales* ward bei dieser Gelegenheit für ungenügend befunden.

**) Das in einer Inschrift erhaltene *S. C. de Bacchanalibus* (Bruns p. 131) betrifft die Bacchanalien in den italischen Bundesstaaten.

nur das Volk über das Eigenthum des Staates verfügen konnte. Die Quästoren, welche die Schatzkammer und das Rechnungswesen verwalteten, konnten nur, wenn Senatsbeschlüsse (allgemeine und feststehende oder specielle) sie anwiesen, Gelder auszahlen, 'mit alleiniger Ausnahme des jährlichen Postens für die Konsuln' (Polyb. a. O. 13) *), und es scheint, daſs sie im Senate in irgend einer Form Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen oder mindestens berichten muſsten, damit der Senat Beschlüsse fassen konnte. (Liv. XXXVIII, 54: *senatum quaerere de pecunia non relata in publicum, ita ut antea semper factum esset, aequum censebant*). Der Senat bestimmte die Mittel zur Kriegsführung und wies sie an, ebenso zur Verwaltung der Provinzen (*ornare provinciam*; sieh Kap. VII) u. s. w., namentlich auch die Summe, die jedes fünfte Jahr für öffentliche Bauten, *opera publica*, zur Verfügung der Censoren gestellt ward (Polyb. a. O.; sieh die Censoren Kap. V). Auch kleinere Ausgaben, wie zum Empfange fremder Fürsten und Gesandten und zu Ehrengeschenken für sie, wurden vom Senate bestimmt und angewiesen (sieh Livius an vielen Stellen). Er gab den Censoren allgemeine Vorschriften für die Verpachtung der öffentlichen Einnahmen, selbst in sehr eingreifender Weise (im J. 184 hob der Senat die ganze *locatio* wieder auf und gebot eine neue vorzunehmen, und die Censoren fügten sich, Liv. XXXIX, 44); er sorgte, wenn es keine Censoren gab, für eine anderweitige Verpachtung (Cic. in Verr. I, 50); er konnte den Staatspächtern Ausstand gewähren und konnte den von ihnen zu zahlenden Betrag herabsetzen (Polyb. a. O. 17). **) Die Einkommensteuer der Bürger, *tributum*, ward

*) Was man unter diesem Posten εἰς τοὺς ὑπάτους zu verstehen haben mag, darüber Kap. V § 5a; daſs damit nicht Ausgaben für die Bedürfnisse der unter dem Kommando der Konsuln stehenden Heere gemeint sind, sagt Polybius ausdrücklich Kap. 15. Noch viel weniger lassen die Worte des Polybius die Deutung zu, als hätten Konsuln ein für alle Mal das Recht gehabt, über die Schatzkammer zu verfügen.

**) Eine solche Ermäſsigung der Pachtsumme beantragten im J.

vom Senate ausgeschrieben und ihre Höhe von demselben bestimmt (Liv. IV, 60); ebenso gebot er kleinere besondere Leistungen nach dem Census (z. B. die Stellung von Ruderknechten und das *stipendium* für sie *ex censu ordinibusque*, Liv. XXVI, 35) und verordnete zeitweilige Staatsanleihen (Liv. XXVI, 36).

c) Die Sicherheits- und Sittenpolizei, insofern die herkömmlichen Normen nicht ausreichten oder nicht kräftig genug von den Magistraten gehandhabt wurden. Von den Bacchanalien ist oben die Rede gewesen. Hierher gehören ferner die Erlasse gegen fremden und neuen Unterricht und die Ausweisung von Lehrern, z. B. der griechischen Philosophen und Rhetoren im J. 161 v. Chr. (Suet. de rhet. 1; vgl. das ebendaselbst angeführte Edikt der Censoren des J. 92, durch welches die lateinischen Rhetorschulen verdammt wurden), und des Philosophen Karneades und seiner beiden Begleiter, als sie im J. 155 öffentliche Vorträge in Rom hielten, wohin sie von Athen gesandt waren (Plut. Cato maior 22), und ebenso die Verbote gefährlicher und bedenklicher klubartiger Vereine, der *collegia* (Cic. in Pis. 4 mit der Anm. des Asconius). In der späteren Zeit blieben oft Senatsverbote dieser Art, wenn sie nicht Fremde betrafen, unwirksam, weil der Senat keine Strafen über Bürger verhängen konnte.

d) Das Kriegswesen. Wenn ein Krieg durch Volksbeschluss erklärt oder ein feindlicher Angriff geschehen war,

---

61 v. Chr. diejenigen, welche die Steuern der Provinz Asien gepachtet hatten, wurden aber vom Senate abschlägig beschieden; erst im J. 59 verschaffte ihnen Cäsar in seinem Konsulate durch ein Gesetz Ermässigung um ein Drittel (Cic. ad Att. I, 17. 18. de off. III, 22. pro Planc. 14. App. Civ. II, 13. Dio Cass. XXXVIII, 7. Suet. Iul. 20, wo *mercedes* die übernommenen Zahlungen bedeutet). Auf ein ähnliches Verlangen wird wieder Cic. de prov. cons. 5 angespielt. Appian (Civ. V, 4) verwechselt offenbar diese den Staatspächtern bewilligte Ermäfsigung um ein Drittel desjenigen Betrages, den sie infolge ihres Auktionsgebotes zahlen sollten, mit einem Steuererlasse zu Gunsten der Provinz selbst. Eine Verhandlung im Senate mit einer Deputation gewisser *publicani* wird Cic. de har. resp. 1 erwähnt.

bestimmte der Senat, mit welchen Truppen der Krieg geführt werden sollte, und befahl die Aushebung (Liv. III, 69); nachdem der Kriegsschauplatz gröfser und die Kriege langwieriger geworden waren, setzte er fest, wo überhaupt die Heere operiren sollten, sorgte für Löhnung und Verpflegung der Truppen, für den Bau und die Bemannung der Schiffe u. s. w. (Polyb. VI, 15. Livius überall und über gröfsere Verhältnisse in der Geschichte des punischen Krieges bei dem Anfange jedes Jahres, wo diejenigen militärischen Posten und Kommandos, *provinciae*, bestimmt wurden, die unter Konsuln und Prätoren zur Vertheilung kommen könnten) *); gleichfalls sorgte er für das Kommando, dafern die Magistrate des Jahres nicht ausreichten und die Sache mit einer einfachen Verlängerung der Amtsgewalt der abgegangenen Magistrate abgemacht werden konnte (sieh Livius überall); eigentliche *imperia extraordinaria* dagegen konnten nur vom Volke verliehen werden. Dagegen konnte der Senat nicht angesichts des *imperium* des Feldherrn in die eigentliche Leitung des Feldzuges eingreifen, wohl aber, zum Theil auf Vorschlag des Feldherrn selbst, einzelne Modifikationen des ursprünglichen Planes und der ursprünglichen Vertheilung vornehmen (Liv. XXVI, 8. 17. XXVIII, 9. XL, 17). Dafs bisweilen Reibungen zwischen dem Senate und den Konsuln eintraten, sei es dafs der Senat die Entscheidung über ihre Aufgaben verzögerte oder dieselben anders bestimmte, als die Konsuln wünschten, oder dafs man verschiedener Ansicht darüber war, ob es zweckmäfsig sei, dafs die Konsuln gleich ins Feld zögen oder in Rom verblieben, zeigen die Berichte bei Livius, die jedoch im ganzen die Unterordnung der Konsuln unter die Bestimmungen des Senates andeuten (Liv. XXX, 40. XL, 46. XXX, 21. XXXV, 20), obgleich sie

---

*) Manchmal ist von Verhandlungen über die Vertheilung dieser Posten schon am Schlusse des vorhergehenden Jahres die Rede (Liv. XXI, 17: *iam antea*. XXVIII, 36. XXXV, 41. XLIV, 17), und es nimmt uns Wunder, dafs dies nicht häufiger geschieht.

hin und wieder das Recht des Volkes auf Einmischung anzusprechen suchten (Liv. XXVIII, 40 und 45. XXX, 27). Als aber die Kriege mehr und mehr in einer oder in einigen Provinzen des grofsen Reiches geführt wurden, ward das Vertheidigungs- und Kriegswesen mit der regelmäfsigen Provinzialverwaltung verbunden (Cic. ad Att. I, 19 vom J. 60: *Senatus decrevit, ut consules duas Gallias sortirentur; dilectus haberetur, vacationes ne valerent*). Für die Befugnis des Senates in Betreff der Benutzung errungener Siege und der Behandlung Überwundener gebrach es wohl an bestimmten Vorschriften; einen Konflikt mit einem Konsul in dieser Veranlassung im J. 173 meldet Livius (XLII, 8 und 10); im nächsten Jahre ward der Widerstand des Konsuls durch ein Gesetz gebrochen (a. O. 21 und 22). Früher hören wir (bei der Eroberung Capuas im zweiten punischen Kriege) von einer willkürlichen Umgehung des Senates durch einen Konsul (Liv. XXVI, 15). An den Senat wurden daher alle Berichte der Feldherren und Statthalter eingesandt, indem sie der Form nach an die Magistrate in der Hauptstadt gerichtet waren (sieh Livius, häufig im zweiten punischen und im makedonischen Kriege; ein Beispiel eines solchen Rapports findet sich bei Cic. ad fam. XV, 1). Wichtige Depeschen dieser Art, z. B. von Siegen und Niederlagen, wurden darauf infolge Senatsbeschlusses dem Volke von dem präsidirenden Magistrate in einer *contio* mitgetheilt (*pro rostris*, sieh z. B. Liv. XXX, 16. 40. XXXII, 31. XXXIII, 24. XXXVI, 21). Der Senat gestattete die Abhaltung der Dankfeste, *supplicationes*, von einem oder mehreren Tagen je nach der Gröfse des Sieges (Livius oft; die Zahl der Tage stieg gegen das Ende der Republik; zehn Tage in Veranlassung der Siege des Pompejus über Mithridat, fünfzehn und später zwanzig wegen der Siege Cäsars in Gallien, Cic. de prov. cons. 11. Suet. Iul. 24. Caes. B. G. VIII, 90); er bestätigte den Imperatortitel (Cic. Phil. XIV, 4. 5) und bewilligte den Triumph nebst den Geldern dazu (Polyb. VI, 15); das Volk aber mufste dem

triumphirenden Feldherrn für den Triumphtag das *imperium* geben und konnte auch gegen den Beschlufs des Senates den Triumph erlauben (Liv. III, 63: *tum primum.* X, 3). Sieh das Weitere Kap. X über das Heerwesen.

e) Verhandlungen mit fremden Völkern und Staaten. Alle fremden Gesandten und Fürsten, die nach Rom kamen, wurden vom Senate in Audienz empfangen (*senatus iis dabatur*) und unterhandelten mit ihm; alle römischen Gesandten wurden von ihm ausgesandt und instruirt (Polyb. a. O. und im einzelnen Polybius und Livius in der Darstellung der punischen und der makedonischen Kriege, sowie des Krieges gegen Antiochus; Cic. ad Att. I, 19: *senatus decrevit.....ut legati cum auctoritate mitterentur, qui adirent Galliae civitates darentque operam, ne eae se cum Helvetiis coniungerent*). Weitläufige Verhandlungen mit fremden Abgesandten konnten auch in Rom selbst einem Ausschusse übertragen werden (Liv. XXXIV, 57).*) Friedensunterhandlungen wurden vom Senate eingeleitet und hierauf bezügliche Instruktionen von ihm gegeben; aber der abgeschlossene Friede ward vom Volke bestätigt (Liv. XXX, 43. Polyb. VI, 14)**), dessen Beschlufs auch erforderlich war, um Verträgen und Bündnissen die volle bindende Kraft zu geben (Polyb. a. O. Cic. pro Balbo 15. 16), aber dem Anscheine nach nicht immer zustande gebracht ward. Ehrenbezeugungen und Ehrentitel wurden fremden Fürsten vom Senate ertheilt, z. B. der Name

*) *Eae legationes* (welche nach den Siegen des T. Quinctius Flamininus über Makedonien von den Staaten Griechenlands und Kleinasiens und den dortigen Königen gesandt waren) *a C. Scribonio praetore urbano* (die Konsuln waren abwesend) *in senatum introductae sunt, benigne omnibus responsum. Cum Antiocho quia longior disceptatio erat, decem legatis, quorum pars aut in Asia aut Lysimachiae apud regem fuerant, delegata est. T. Quinctio mandatum, ut adhibitis iis legatorum regis verba audiret responderetque iis, quae ex dignitate atque utilitate populi Romani responderi possent.*

**) *Καὶ τὸ μεγίστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος (ὁ δῆμος) βουλεύεται καὶ πολέμου. Καὶ μὴν περὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαιῶν ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν ἢ τοὐναντίον.*

rex et amicus (Liv. XXX, 11 dem Syphax. Caes. B. G. I, 35 und 43 dem Ariovist). Die hervorragende Thätigkeit allen Fremden gegenüber findet ihren Ausdruck in der gerade hier gebräuchlichen Verbindung *senatus populusque Romanus* (sieh z. B. Liv. XLV, 13. 26 und überall. S. C. de Asclep. Clazom. v. 11 p. 149 Br.). Dafs das Volk das Recht hatte, selbständig in die Ordnung der auswärtigen Angelegenheiten einzugreifen, zeigt der Gesetzvorschlag des P. Clodius, die Einziehung des Königreichs Cypern zu einer Provinz betreffend, an einem Beispiele aus der letzten Zeit (die Citate in Fischers Zeittafeln zum J. 58 v. Chr.).

f) Die Verwaltung des den Römern unterthänigen Reiches.

1. Der Senat kontrollirte die Bundesstaaten, *socii* (Polyb. VI, 13: *κατ' Ἰταλίαν*, weil es damals keine bedeutenden *socii* aufserhalb Italiens gab); er forderte die Erfüllung der bundesgenössischen Verpflichtungen, verhandelte darüber und bestrafte Versäumnisse (sieh Liv. XXVII, 9. 10. XXIX, 12 über die latinischen Kolonien und ihre Kontingente im zweiten punischen Kriege). Er brachte gegenseitige Streitigkeiten unter den Bundesstaaten zum Austrage (Cic. de off. I, 10: *Q. Fabius Labeo arbiter Nolanis et Neapolitanis de finibus a senatu datus*) und führte eine höhere polizeiliche Aufsicht über die Staaten, wobei er in ihre Kriminaljurisdiktion eingriff und sie ergänzte, wenn diese gegenüber gefährlichen und weitverzweigten Verbrechen nicht kräftig genug war, oder wenn es sich um Untreue gegen Rom handelte, und zwar durch Kommissionen, die in Rom eingesetzt oder von Rom ausgesandt wurden (Polyb. VI, 13; das Hauptbeispiel die Untersuchung über die Bacchanalien Liv. XXXIX, 14. XL, 19; ein früheres Beispiel bietet die Kommission, die nach Liv. IV, 30 eingesetzt ward, um die Verhältnisse der Fidenaten zu untersuchen und darüber zu richten, andre bei Liv. XXIX, 36, Untersuchung der Unruhen in Etrurien. XXXII, 1 u. s. w.).*)

*) Der Senat bethätigt sich hier nicht als Gericht, sondern setzt,

2. Was die Provinzen betrifft (das Nähere und die Beweisstellen finden sich Kap. VII), ernannte und instruirte der Senat die Kommissarien, welche zugleich mit dem Feldherrn von Anfang an ein erobertes Land als Provinz ordneten, und sorgte alsdann für die regelmäfsige Fortsetzung der Provinzialverwaltung und beaufsichtigte sie. Er vertheilte in herkömmlicher Weise oder in späterer Zeit auf Grund ausdrücklicher Gesetze (zuerst der *lex Sempronia* des C. Gracchus) die Statthalterschaften und gab den Statthaltern die nöthigen Gehülfen, *legati*, mit; ebenso bestimmte er die Mittel an Truppen und Geld, die zur Verwaltung und Vertheidigung jeder Provinz bewilligt wurden, *ornabat provincias*. Ferner gab der Senat speciellere Vorschriften über Verhältnisse in allen oder in einzelnen Provinzen, die bei der Einrichtung der einzelnen Provinz oder durch die allgemeinen Gesetze über sie aus spätrepublikanischer Zeit (*lex Sempronia*, *Cornelia*, *Iulia*) nicht genügend geordnet waren, oder über die neue Fragen und Schwierigkeiten auftauchten, z. B. über das Verhältnis zwischem dem Statthalter und den freien Städten, die innerhalb der Grenzen der Provinz lagen, über das Verhältnis zwischen dem Statthalter und den Staatspächtern, über das Verhältnis zwischen den Provinzialen und den römischen Bürgern, die dort Geschäfte machten, über besondere Anforderungen an die Provinz (z. B. über

---

indem er das Hoheitsrecht des römischen Staates ausübt, Gerichte oder richterliche Kommissionen ein. Eine besondere Veranlassung zur Einsetzung derselben lag in den Kollisionen zwischen römischen Bürgern und *socii*, wozu wiederum die Lage der römischen Domänen in und zwischen den Gebieten der bundesgenössischen Städte beitragen konnte; dieser Art war vielleicht die Cic. Brut. 92 erwähnte Verhandlung. Was bei Livius (VIII, 14. 20) über Verhandlungen und Entscheidungen im Senate, nicht über die Angelegenheiten bestehender Bundesstaaten, sondern über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das römische Bürgerrecht (*sine suffragio*) und überhaupt über die Ordnung ihrer ganzen Stellung berichtet wird, ist natürlich als etwas zu betrachten, das seine endgiltige Bestätigung durch Gesetze erhielt, und eines solchen Gesetzes wird ausdrücklich VIII, 37 erwähnt.

die Ausschreibung von Getreidelieferungen, Cic. in Verr. III, 70) oder über Erleichterungen der Lasten und Verhinderungen der Mifsbräuche. An den Senat wandten sich die Provinzbewohner mit ihren Klagen, Beschwerden und Bitten (unter anderem auch in Betreff der Ernennung eines *patronus*, um den Statthalter *de repetundis* anzuklagen; sieh den Strafprozess Kap. VIII), die von Deputationen, *legationes*, vorgetragen wurden. Für die beständig wiederkehrenden Verhandlungen mit solchen Deputationen war in der späteren Zeit (einer *lex Gabinia* gemäfs, Cic. ad Q. fr. II, 11 [13]) besonders der Monat Februar bestimmt (Cic. in Verr. I, 35. II, 31. ad fam. I, 4), wenn auch die Verhandlungen bisweilen vertagt wurden (*legationes reiectae*, Cic. ad Q. fr. II, 3. ad fam. a. O.). Es wird angedeutet, dafs diese Verhandlungen für habsüchtige Konsuln durch Geschenke, um Zutritt zu finden, einträglich waren (Cic. ad Q. fr. II, 11: *Februarius sterilis*).

Zu dem sonstigen Verhältnisse des Senats zu den Provinzen stimmt es ganz wohl, dafs Cicero, als er (unverurtheilt) landflüchtig wurde, vom Senate den *nationes exterae* empfohlen ward und dafs man sich bei diesen nach seiner Rückkehr für die ihm erwiesene Aufmerksamkeit bedankte (Cic. pro Sest. 69 und in den Reden *post reditum*).

Die Verhandlungen im Senate über die hier erwähnten Gegenstände brachten es natürlich mit sich, dafs man sich häufig an die Konsuln oder andere Beamte mit der Aufforderung wandte, die beschlossenen Verhaltungsmafsregeln zu verwirklichen; hierbei bediente man sich gewöhnlich, infolge der Vorstellung von einer selbständigen, vom Volke übertragenen Amtsgewalt, namentlich den Konsuln und Prätoren gegenüber, der Form des Ersuchens, nicht des Befehls (*ut consules, si eis videretur*; in direkter Rede *si videbitur*, Don. ad Ter. Adelph. III, 5. Cic. Phil. III, 15. VIII, 11. Liv. XXVI, 16, wo die höfliche Formel als eine Entschuldigung wegen Ungehorsams gebraucht wird. XXXI, 4 u. s. w.). In Berichten heifst es jedoch unumwunden *consul iubetur*, *consules iubentur*

u. s. w., z. B. Liv. XXXI, 9. XXXVI, 39. XL, 37. Wiederholt kommt es auch vor, dafs der Senat durch besondere Ermächtigung einem Beamten, namentlich einem Konsul oder Prätor, einen speciellen Auftrag innerhalb seiner Verwaltungssphäre neben der allgemeinen Amtsthätigkeit desselben giebt, z. B. aufs neue Truppen auszuheben, Schiffe zu bauen oder sie auszubessern, die Lieferungen an die Heere (durch Licitation oder auf andere Weise) abzuschliefsen und dergl. (*negotium dat consuli, praetori* Livius überall, z. B. XLIV, 16; vgl. das Kapitel über die Magistrate).

§ 3.

Das Verhältnis des Senats zur Gesetzgebung und sein Eingreifen in die öffentlichen Angelegenheiten aufserhalb der laufenden Verwaltung.

a) Schon im vorigen Kapitel ist gezeigt, dafs Gesetzentwürfe oft (die konsularischen in der älteren Zeit fast immer) nach vorheriger Verhandlung über die Gegenstände im Senate entstanden und nach dessen Aufforderung an die Konsuln oder (meistens, z. B. bei allen Gesetzen über Anlegung von Kolonien) durch die Konsuln an die Tribunen, die Sache vor das Volk zu bringen, vorgelegt wurden (*agere cum tribunis, ut ferant*). *) Beispiele auch aus der letzten Zeit der Republik sind häufig; im J. 63 verlangte einer der

*) In dem erhaltenen *plebiscitum de Termessibus* (Bruns p. 85) wird diese vorhergehende Verhandlung in der Einleitung angedeutet durch den Ausdruck *C. Fundanius tr. pl. de senatus sententia plebem (rogavit)*. Dafs es in der älteren Zeit, auch wenn es sich um tribunicische Gesetzentwürfe handelte, für richtig gehalten ward, dafs der Gegenstand dem Senate unterbreitet würde, geht aus Liv. XXXVIII, 36 hervor, wo er meldet, wie im Jahre 188 gegen den Vorschlag eines Tribunen, einigen *cives sine suffragio* das Stimmrecht zu verleihen, Einspruch erhoben wird, *quia non ex auctoritate senatus ferretur*. Livius mifsversteht den Sinn des Einwandes, wenn er hinzufügt, dafs die intercedirenden Tribunen belehrt wurden, *populi esse, non senatus ius suffragium, quibus velit, impertire*. Daran hatten die Tribunen nicht gezweifelt.

Bewerber um das Konsulat, der Jurist P. Sulpicius Rufus, im Senate neue Maſsregeln gegen den überhandnehmenden *ambitus*; der Senat ging darauf ein, und der Konsul, M. Cicero, brachte einen Gesetzentwurf *de ambitu* ein, der angenommen wurde (Cic. pro Mur. 23; ähnliche Maſsregeln über denselben Gegenstand werden bei Cicero pro Planc. 16. 18 angedeutet). Als Pompejus im ersten Theile des Jahres 52 als alleiniger Konsul dem Volke mehrere Gesetzentwürfe, die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung nothwendig waren, vorlegen wollte, verhandelte er erst darüber mit dem Senate und veranlaſste einen billigenden Beschluſs (Ascon. arg. Mil. p. 145: *Deinde de legibus novis ferendis retulit; duas ex S. C. promulgavit, alteram de vi....., alteram de ambitu*). Wie der Senat den Vorschlag des Konsuls Cäsar, den *ager Campanus* zu vertheilen, miſsbilligte und davon abrieth, ist oben erwähnt; in der Schrift Rhet. ad Herenn. I, 12 wird auf eine derbe Form der Verdammung eines Gesetzvorschlags des Tribunen Appulejus Saturninus angespielt (*senatus decrevit, si eam legem ad populum ferat, adversus rem publicam videri ea facere*); denn natürlich konnte der Senat sich auch über tribunicische Gesetzentwürfe aussprechen und sie dadurch unterstützen oder ihnen entgegenarbeiten. (Ein Senatsbeschluſs, der, bis ein Gesetz vereinbart werden konnte, Nachachtung erheischte, war gewissermaſsen ein provisorisches Gesetz, davon ein Beispiel Macrob. Sat. III, 17, 7 [II, 13].) Eine solche vorläufige Behandlung und Billigung im Senate war nothwendig, wenn dieser oder jener von einzelnen (reglementarischen) Gesetzesbestimmungen (z. B. über das Alter oder die Wählbarkeit zu Ämtern u. s. w.) aus Gründen der Zweckmäſsigkeit und wegen der Nothlage des Staates durch das Volk entbunden werden sollte (*solvere aliquem legibus*, sieh z. B. Livius X, 13. XXXI, 50, wo einem zum Konsul gewählten *flamen Dialis* der gewöhnliche Eid auf die Gesetze, den sein Priesterthum ihm nicht gestattete, erlassen wird; App. Civ. I, 84 über das zweite Konsulat des Scipio

Africanus, wo Appian fälschlich an eine Dispensation des Alters wegen denkt: die Dispensation bezog sich auf die Wiederholung des Konsulates selbst; id. Pun. 112 über das erste Konsulat Scipios; vgl. Liv. Epit. LVI).*) Da derartige Gesetzentwürfe sehr oft nur formelle Bedeutung hatten, schlich sich nach und nach die Gewohnheit ein, dafs die Dispensation durch einen einfachen Senatsbeschlufs ohne folgende *lex* und oft ziemlich leicht gegeben ward (Ascon. arg. Cornel. p. 91); dadurch wurde im J. 67 ein Gesetzentwurf eines gegen den Senat opponirenden Volkstribuns, C. Cornelius, veranlafst, *ne quis nisi per populum legibus solveretur* (Ascon. a. O. Dio Cass. XXXVI, 39. 40 [22. 23]), und da dieser Entwurf durch Intercession und tumultuarische Auftritte zum Falle gebracht war, wurde ein neuer eingebracht und angenommen, dafs keine solche Dispensation im Senate bewilligt werden dürfe, wenn nicht mindestens 200 Mitglieder anwesend wären, dafs aber, wenn die Dispensation auf diese Weise im Senate bewilligt wäre, kein Einspruch gegen den Vorschlag erhoben werden durfte, wenn er alsdann dem Volke zur Bestätigung vorgelegt würde (durch ein in dieser Form eingebrachtes Gesetz mufs Pompejus dispensirt worden sein, als er zum ersten Male in zu jungem Alter und ohne einen andern Magistrat bekleidet zu haben, Konsul ward).

Falls eine Angelegenheit am besten zur Behandlung und Entscheidung im Senate geeignet schien, seine Kompetenz aber zweifelhaft war, konnte der Senat sich durch ein von einem oder mehreren Tribunen eingebrachtes Gesetz die nöthige Vollmacht geben lassen (wie aus Livius XXVI, 33 bei der Entscheidung über das Schicksal der Kampaner nach der Eroberung Capuas im zweiten punischen Kriege zu ersehen).

Ähnlich ging es in der älteren Zeit, wenn die unmittel-

*) Zu derselben Kategorie kann man gewissermafsen auch Gesetzentwürfe rechnen, durch die ein Mann zur Belohnung einer bürgerlichen Verpflichtung enthoben ward.

bare Strafgerichtsbarkeit des Volkes ungenügend oder zu lästig ward, mit der Einsetzung zeitweiliger krimineller Untersuchungskommissionen und Gerichte (*quaestiones extraordinariae*) über Bürger laut Beschlufs des Senats und nach folgender Proposition an das Volk, wodurch der Beschlufs des Senats Giltigkeit erhielt und wodurch es oft dem Senate anheimgestellt ward, an die Spitze der Kommissionen zu stellen, wen er wollte (Liv. IV, 50 u. 51. XXXVIII, 54: *ut senatus praeficeret, quem vellet.* XLII, 21. Cic. de fin. II, 16 vom Jahre 142, wo es freilich nicht heifst, dafs der Vorschlag vom Senate ausgegangen). Durch eine ganz gewöhnliche Vergefslichkeit oder ein Streben nach Kürze unterläfst es Livius an einigen Stellen (z. B. XXXIX, 14 *de Bacchanalibus.* XL, 37 *de veneficiis.* XLV, 16 *res capitales*), den Gesetzvorschlag zu nennen*), woraus man fälschlich eine Befugnis des Senates, Strafgerichte zu errichten, ja gar eine vom Senate selbst geübte Strafgerichtsbarkeit hat herleiten wollen. Es ist wahrscheinlich, dafs der Senat auch hier wie bei der *solutio legibus* allmählich den Antrag an das Volk verabsäumte, da derselbe als eine Formsache betrachtet ward, und dafs er vielleicht bewufst darnach strebte, seinen Einflufs nach dieser Seite zu erweitern.**) Hierdurch ward nun die *lex Sempronia* hervorgerufen, von C. Gracchus vorgeschlagen, *ne de capite civis Romani iniussu populi iudicaretur* (Cic. pro Rab. perd. r. 4. in Cat. IV, 5. I, 11. in Verr. V, 63. Sall. Cat. 51. Plut. C. Gracch. 4. Gell. X, 3), wodurch nur ein alter Grundsatz wieder eingeschärft ward (Liv. XXVI, 33: *de civibus Romanis agi iniussu populi non posse*).***) Die Hin-

*) XLIII, 2 wird nur von einem Befehle erzählt, der Prätor möge *recuperatores* geben, also eine Privatklage behandeln.

**) Cicero (Brut. 22) sagt: *decrevisse senatum, ut de ea re (de caede facta in silva Sila) cognoscerent et statuerent consules.* Übrigens ist es nicht klar, ob in diesem Falle eine Kapitalklage gegen römische Bürger erhoben ward.

***) Wenn Cicero de domo 13 *sine iudicio senatus aut populi* sagt, nimmt er den Senat mit hinzu, um nicht sein eigenes Vorgehen gegen

richtung der Mitverschworenen des Catilina blofs nach einem Senatsbeschlusse ohne jeden Schein gerichtlicher Verhandlung, Anklage und Vertheidigung u. s. w. war ein nur durch die Nothwendigkeit zu entschuldigender Übergriff, ebenso die Art und Weise, wie man gegen die Anhänger des C. Gracchus nach seinem Tode einschritt, es sei denn dafs zum Scheine ein Gesetz durchgebracht ward; dafs die Catilinarier *indicta causa* hingerichtet seien, leugnet nicht einmal Cicero, und er sucht das Verfahren (in Cat. IV, 5) nicht mit dem gesetzlichen Strafrechte des Senates über Bürger, sondern damit zu vertheidigen, dafs Feinde des Staates keinen Anspruch darauf machen könnten, wie Bürger behandelt zu werden.*) Auch in früheren Zeiten mag bei einzelnen Gelegenheiten die Grenze zwischen einer politisch-administrativen Mafsregel und dem Strafverfahren überschritten sein (vgl. den Vorschlag eines Senators bei Liv. XXIX, 19).**)

---

die Catilinarier anzugreifen (zwischen die *lex Sempronia* und Sullas Zeit fallen die *quaestiones extraordinariae* nach der *lex Peducaea* des J. 113, der *lex Mamilia* des J. 110 und der *lex Varia* des J. 90).

*) Die Irrthümer und Mifsverständnisse, worauf man bei der Annahme einer vom Senate über Bürger ausgeübten Kriminaljurisdiktion gefufst hat, sind grob und in die Augen springend, wie wenn man sich des schiefen Berichtes bei Plut. Marc. 2 bedient, ohne auf die korrekte und deutliche Angabe bei Val. Max. VI, 1, 7 Rücksicht zu nehmen oder wenn trotz der klaren Zeugnisse Dios und Ciceros behauptet wird, A. Gabinius (Konsul im J. 58) sei nach seiner Rückkehr aus Syrien im Senate verurtheilt, oder wenn man aus der richterlichen Thätigkeit einzelner Senatoren (in der ältesten Zeit übrigens nur in Privatsachen oder in den *quaestiones extraordinariae* oder als *duumviri perduellionis*) auf den Senat als Kollegium Schlüsse zieht, oder wenn endlich die Kaiserzeit herangezogen wird, aus der man denn ebenso gut folgern könnte, der Senat habe in republikanischer Zeit die Magistrate gewählt. Etwas ganz anderes als Ausübung der Jurisdiktion war eine blofs gutachtliche Äufserung des Senates über eine strafrechtliche Frage (Cic. de har. resp. 8) oder über den Werth einer politischen Handlung (Cic. pro Sest. 61).

**) Wenn der Senat (Liv. XXIX, 18) die Dienstzeit denjenigen, welche nicht ihre Schuldigkeit in der Schlacht bei Cannä gethan hatten, verlängerte, so geschah dies im Anschlusse an die *censorum*

b) Unter aufserordentlichen Umständen, d. h. bei drohenden äufseren und inneren Gefahren und Parteikämpfen legte sich der Senat bisweilen mit Berufung auf die zwingende Fürsorge für das Heil des Staates eine aufserordentliche Gewalt bei, die durch keine Gesetze autorisirt oder begrenzt war, und in den Augen des Volkes durch die Erkenntnis der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden mufste; diese Gewalt ward dann zugleich auf die exekutiven Behörden, namentlich auf die Konsuln, übertragen. Die allgemeine Form einer solchen Erweiterung der Gewalt des Senates und der Magistrate war der Senatsbeschlufs (*senatus consultum ultimae necessitatis*, Liv. III, 4. *ultimum et extremum senatus consultum*, Caes. B. C. I, 5), dafs die Konsuln oder überhaupt die Behörden (die Konsuln, die Prätoren, die Volkstribunen) dafür sorgen möchten, dafs der Staat keinen Schaden erleide (*viderent consules [praetores, tribuni plebis], ne quid detrimenti caperet res publica*, Liv. VI, 19 u. s. w.), ein Beschlufs, dessen Bedeutung bei Sallust (Cat. 29)*) und bei Dio Cas-

notae durch eine allgemeine Verfügung, nicht durch Prozess und Urtheilsspruch gegen die einzelnen. Ob die Hinrichtung von 370 *perfugae* durch Hinabstürzen *de saxo* nach einer Auspeitschung *in comitio* (Liv. XXIV, 20) auf Grund eines Senats- oder eines Volksbeschlusses geschah, wird nicht angegeben; allein diese *perfugae* wurden keineswegs als Bürger betrachtet. Noch weniger gehört die Aufhebung der Gefangenschaft des M. Manlius durch einen Senatsbeschluss hierher (Liv. VI, 17).

*) *Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit, darent operam consules, ne quid res publica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur, exercitum parare, bellum gerere coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est.* Die übrigen Magistrate werden neben den Konsuln genannt Liv. VI, 19. Caes. B. C. a. O., wo die *ad urbem* sich aufhaltenden Prokonsuln hinzugefügt werden, wie Cic. pro Deiot. 4 *imperatores*. Nur eines Konsuls wird Liv. III, 4. Cic. in Cat. I, 3 erwähnt, da in beiden Fällen der andere abwesend war. Die übrigen Stellen über diesen Senatsbeschlufs werden von den Erklärern Dios und Ciceros citirt, z. B. Dio Cass. XXXVII, 43. XL, 49. XLVI, 31, wo jedesmal *detrimentum* wörtlich mit *ἀποτριβή* übersetzt wird.

sius (XXXVIII, 3) in Veranlassung der Catilinarischen Verschwörung angegeben wird, und von dem Cicero an einigen Stellen den Ausdruck braucht, der Staat werde in die Hand der Konsuln gegeben (*permittitur*, *committitur*, *commendatur consulibus*, *magistratibus*, z. B. de har. resp. 7. pro Deiot. 4: *consulibus*, *praetoribus*, *tribunis plebis*, *imperatoribus res publica defendenda data*; vgl. Dio Cass. XLI, 3: ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως ἐπιτρέπεται τοῖς ὑπάτοις. XXXVII, 41. XLII, 23).*) Damit verwandt und zuweilen damit verbunden war die Erklärung des Senats, Krieg oder Aufruhr drohe, *tumultum esse* (Cic. Phil. VIII, 1. V, 12. Liv. XXXIX, 56. Dio Cass. XXXVII, 31: ταραχὴν εἶναι. XLI, 3. XLIV, 29), zu der gewöhnlich die Aufforderung, die Kriegstracht in der Stadt anzulegen, *saga sumere*, kam (Cic. Phil. V, 12. VIII, 11. XIV, 1. Vell. Paterc. II, 6: *ad saga itur.* Dio Cass. XLVI, 31) und die zeitweilige Sistirung aller Gerichtsverhandlungen, *iustitium*, die der Konsul anordnete, *edicebat* (Cic. pro Planc. 14. Phil. V, 12. Liv. III, 3. 5. 27 und an vielen andern Stellen, z. B. IX, 7, wo hinzugesetzt wird *tabernae circa forum clausae, lati clavi et anuli aurei positi*, und X, 21, wo das *iustitium* nach 18 Tagen aufgehoben wird). Die Analogie des Belagerungszustandes der Neuzeit liegt nahe. Einen mehr blofs demonstrativen Charakter trug der Beschlufs des Senats, dafs die Mitglieder die besonderen Standesabzeichen ablegen sollten, *mutare vestem*, infolge dessen die Magistrate zugleich die *toga praetexta* ablegten, zum Zeichen der Trauer und der Verstimmung über politische Verhältnisse, z. B. über die Anklage oder Gefahr angesehener Männer (Cic. post red. in sen. 5. ad Quir. 5. pro Planc. 12. pro Sest. 11. Dio Cass. XXXVII, 43. XXXVIII, 14. XL, 46), obgleich diese Demonstration sich auch dem Senatsbeschlusse *videant consules* (Dio

*) Cic. pro Rab. perd. r. 7 bedient sich der Worte *operam darent, ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur,* um denselben Senatsbeschlufs bei der Unterdrückung des Appulejus Saturninus und des Servilius Glaucia im J. 100 zu bezeichnen.

Cass. XXXVII, 43) und dem *iustitium* (Liv. IX, 7) hinzugesellte.*) Eine solche Demonstration konnten die Konsuln verbieten (sieh Cicero an den angeführten Stellen in Betreff des Piso und des Gabinius).**)

An den Senatsbeschlufs *videant consules* und an die Erklärung *tumultum esse* schlofs sich in späterer Zeit, wenn dem Senate bewaffneter Widerstand in der Stadt entgegentrat oder er ihn von auswärts befürchtete, eine förmliche Ächtung der Gegner, *hostes esse* (s. App. Civ. I, 32, wo von Saturninus und Glaucia die Rede ist; ebend. I, 60, wo von Marius und seinen Anhängern gehandelt wird, sowie an anderen Stellen; zuletzt gegen Antonius auf Anstiften des Octavian III, 63. IV, 38; vgl. Corn. Nep. Att. 9. Suet. Aug. 17), und alsdann die Anwendung von Waffengewalt, oder ohne solche Ächtung Hinrichtung der Unruhestifter ohne Gesetz und Urtheil, wie der Mitverschworenen Catilinas; s. oben (a).

Es trägt ein starkes Gepräge von Willkür, wenn der Senat in späterer Zeit bisweilen nach Unterdrückung unruhiger Bewegungen Gesetze kassirte, die während der Unruhen angenommen waren, mit der Erklärung, dafs sie für das Volk keine bindende Kraft hätten, *non videri populum iis teneri*, eine Erklärung, die im J. 99 auf die *leges Apuleiae* und *Titiae* (Cic. de legg. II, 6 u. 12) und im J. 91 auf die *leges Liviae* (Cic. pro Corn. ap. Ascon. 99. de domo 16) angewandt ward, beide Male mit Berufung darauf, dafs die Auspicien, als die Gesetze angenommen, verletzt seien. Ein ähnliches Verfahren beobachtete man im J. 66 gegen ein vom Tribunen C. Manilius vorgeschlagenes und am letzten Tage des Jahres gegen Abend angenommenes Gesetz über die Erweiterung des Stimmrechtes der Freigelassenen, welches

---

*) Bei Dio Cass. XLVI, 29 scheint es, als würde mit dem Ausziehen der Senatstracht das *saga sumere* angedeutet.

**) Nach Cic. pro Sest. 11. 14 untersagten sie dieselbe sogar, obgleich sie nach einem unter dem Vorsitze eines Tribuns gefassten Beschlusse ins Werk gesetzt war.

Manilius jedoch, wie es scheint, fallen liefs (Cic. pro Corn. ap. Ascon. 97. Dio Cass. XXXVI, 42 [25]). (Vgl. über die Kassation der von M. Antonius nach dem Tode Cäsars vorgeschlagenen Gesetze Dio Cass. XLVI, 36. Cic. Phil. XIII, 3. ad fam. XII, 14.)

Ganz exceptionellen Charakters ohne bestimmte Regel und Form war auch das Einschreiten des Senates gegen Obrigkeiten, wenn es für nöthig befunden ward, ihre amtliche Thätigkeit zu beschränken oder dieselbe als schädlich und staatsgefährlich ganz zu suspendiren (*circumscribere magistratus*, Cic. pro Mil. 33), was jedoch mit Ausnahme eines bei Livius in einer Rede (V, 11) erwähnten Beispieles, das zwei *tribuni militum consulari potestate* betrifft, nur bei Prätoren und geringeren Magistraten vorkommt. So enthob der Senat den Quästor Appulejus Saturninus der Verwaltung des öffentlichen Getreidewesens (*provincia frumentaria Ostiensis*) und übertrug sie einem andern (Cic. pro Sest. 17. Diod. Sic. XXXVI, 12); als im J. 62 Julius Cäsar als Prätor mit Eifer den Volkstribunen Cäcilius Metellus und seine gefährlichen Gesetzvorschläge, die er gegen die Intercession seiner Kollegen durchzubringen suchte, unterstützte, suspendirte der Senat beide (Suet. Iul. 16: *a rei publicae administratione summovit*), hob jedoch Cäsars Suspension nach wenig Tagen auf, da er eingelenkt hatte.

§ 4.

Die Sitzungen des Senats.

a) Leitender Magistrat.

Der Senat konnte nur berathen und Beschlüsse fassen unter dem Vorsitze und der Leitung eines Magistrats (oder mehrerer gleichen Ranges), in der Regel der regierenden Magistrate, der Konsuln, oder derjenigen, welche an ihre Stelle traten (des Diktators, des Interrex, der Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt, der Decemviren), gewöhnlich bei-

der Konsuln zusammen, wenn beide in der Stadt waren, doch so, dafs derjenige, welcher in dem einzelnen Monate die *fasces* hatte, in diesem zunächst den Vorsitz einnahm (Liv. IX, 8); sonst des einen.*) Waren die Konsuln abwesend oder behindert, kam das Recht und die Pflicht, den Senat zu berufen und mit ihm zu verhandeln (*agere cum senatu*, *cum patribus*), zunächst den Prätoren zu, insonderheit dem *praetor urbanus* (Cic. ad fam. X, 12: *praetorem urbanum, qui, quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum.* Tac. Hist. I, 47. Zwei Prätoren zusammen Liv. XXII, 55).**) Allein auch in Gegenwart der Konsuln konnten die Prätoren, wie es scheint, Anträge stellen, wenn die Konsuln sich dem nicht widersetzten (Cic. de imp. Pomp. 19, wo *edictum* nur ein Verbot der Konsuln heifsen kann, entweder gegen die Stellung eines prätorischen Antrages in einer von ihnen selbst berufenen Sitzung oder gegen die Berufung des Senates durch den Prätor, und die Äufserung Ciceros, er werde ein solches Verbot nicht beachten, ist wahrscheinlich rednerische Übertreibung).***) Dionys läfst die Volkstribunen schon im J. 456 v. Chr. (X, 31. 32), also zu einer Zeit, da sie gewifs noch nicht Mitglieder des Senates waren (Gell. XIV, 8; s. Kap. V die Tribunen), eine Senatssitzung halten; das heifst wohl, dafs sie das Recht gehabt, persönlich dort Anträge zu stellen und Forderungen seitens der *plebs* zu erheben. Später wird den Tribunen ausdrücklich das Recht beigelegt,

*) App. Civ. II, 11 sagt, wenn beide Konsuln anwesend wären, habe der eine nicht allein den Senat berufen können. Der Sinn ist wohl der, dafs der andere als *par potestas* Einspruch erheben konnte. Es ist von Cäsar und Bibulus die Rede. Cäsar hielt viele Senatssitzungen ab, während Bibulus zu Hause blieb.

**) Wenn Dio Cass. LV, 3 sagt, die Prätoren hätten unter Augustus das Recht erhalten, *γνώμην εἰς τὴν βουλὴν εἰσφέρειν*, es aber später mit der Zeit verloren, so ist das wohl von dem Rechte der *relatio* in einer Sitzung, in der ein Konsul präsidirte, zu verstehen.

***) Nichts hinderte einen Magistrat einen ihn selbst betreffenden Antrag zu stellen, z. B. einen Triumph zu beantragen (Liv. XXXI, 47 von einem Prätor, öfter von Konsuln, z. B. XXXVI, 39).

Senatssitzungen abzuhalten und daselbst zu präsidiren (Gell. XIV, 7. Cic. de legg. III, 4); jedoch führten sie wohl das Präsidium nur in Abwesenheit der Konsuln (Cic. Phil. III, 5. ad fam X, 20. XI, 6. ad Q. fr. II, 1; vgl. Liv. XXVII, 5), aber sie konnten Vorschläge machen, *referre ad senatum*, und darüber abstimmen lassen in Sitzungen, die von den Konsuln berufen waren (Cic. pro Sest. 11. Phil. VII, 1. post red. in sen. 2).*) (Dio Cass. LIX, 24 nennt Prätoren und Tribunen zusammen als solche, die den Senat in Abwesenheit der Konsuln berufen sollten, und erwähnt LV, 3 ihr Recht der *relatio*; in seiner eigenen Zeit, im 3. Jahrhunderte, war es indes abgekommen, dafs Tribunen Senatssitzungen hielten, LXXVIII, 37.) Über den Kaiser als Präsidenten des Senats sieh Kap. VI.

Die Mitglieder des Senates konnten zwar in verschiedener Weise die Magistratsperson, namentlich die Konsuln, auffordern, diesen oder jenen Gegenstand zur Sprache zu bringen (s. z. B. Liv. XXVI, 29. XXIX, 15. XXXI, 3. Cic. pro Sest. 32), aber weder ein Senator noch mehrere konnte selbst einen Vorschlag einreichen oder seine Berathung herbeiführen.

b) Die Zeit, die Berufung, die Pflicht anwesend zu sein, die beschlufsfähige Anzahl.

Der Senat versammelte sich entweder regelmäfsig an bestimmten Tagen (*senatus legitimus, κυρία ἕδρα βουλῆς,* Dio Cass. XLVII, 19) oder nach besonderer Berufung. Über die Anzahl der ordentlichen Sitzungen in der republikanischen Zeit haben wir keine Angabe; Augustus verordnete (9 n. Chr.), dafs zweimal monatlich an den Kalenden und den Iden Senatssitzung sein sollte (Suet. Aug. 35, welcher eine gröfsere

*) Cic. de orat. III, 1 erwähnt jedoch einer im J. 91 vom Volkstribunen Livius Drusus berufenen (*vocatu Drusi*) Senatssitzung, in welcher dieser in Gegenwart des Konsuls Philippus einen gegen ihn gerichteten Vorschlag einbringt.

Häufigkeit in früherer Zeit anzudeuten scheint; Dio Cass. LV, 3, der sagt, es habe früher keine genaue Bestimmung gegeben). Zu aufserordentlichen Sitzungen wurden die Senatoren in älteren Zeiten durch den Ruf eines Herolds geladen (Herolde, Liv. III, 38. App. Civ. I, 25), später durch ein angeschlagenes und umhergesandtes Edikt des berufenden Magistrats, in dem Zeit, Ort und bisweilen oder gewöhnlich auch die Tagesordnung angegeben und zu zahlreichem Erscheinen aufgefordert ward (*ut senatus frequens adesset*, Cic. ad fam. XI, 6. ad Att. IX, 17. Phil. I, 2. III, 8. Liv. XXIII, 52. XXVIII, 9. Tac. Ann. I, 7. Suet. Iul. 28. Gell. III, 18). Wie lange vorher im allgemeinen geladen werden sollte, dafür scheint es keine feste Norm gegeben zu haben; Livius erwähnt an einer Stelle (XXVIII, 9) einer Ladung mit einer dreitägigen Frist; aber oft ward eine längere gewährt (Cic. Epist. u. Phill. ll. cc.), in dringenden Fällen eine kürzere (Cic. in Cat. II, 6. Sall. Cat. 46. Plut. Cic. 19), wohl unter Verwendung von Herolden und Boten. In der Regel sollten keine Sitzungen an den Komitialtagen abgehalten werden, oder wohl nur nicht an Tagen, auf die wirklich Komitien anberaumt waren und abgehalten wurden (Cic. ad fam. I, 4. ad Q. fr. II, 11 [13], wo hierfür eine *lex Papia* herangezogen wird; vgl. pro Mur. 25, wo Komitien ausgesetzt werden, damit eine Senatssitzung stattfinden könne. Caes. B. C. I, 5*):

*) Die Stelle ad Q. fr. scheint anzudeuten, dafs die *lex Papia* Senatssitzungen an den Komitialtagen ganz verboten habe, indem App. Claudius durch eine besondere Erklärung ausnahmsweise sein Recht, sie zu Senatssitzungen im Februar zu benutzen, wahrt; aber damit steht die Stelle pro Mur. 25 und ad Att. I, 14 im Widerspruche, wo eine Senatssitzung nach unterbrochener Volksversammlung abgehalten wird, wie bei Liv. XXXIX, 39. Für das absolute Verbot kann zu sprechen scheinen, dafs in einem gewissen Falle ausdrücklich die Erlaubnis ertheilt wird, die Komitialtage für Senatssitzungen zu benutzen (Cic. ad fam. VIII, 8, 5). Sowohl hier als auch in der Erklärung des App. Claudius kann indes eine durchaus freie Benutzung der Komitialtage ohne Rücksicht auf eine mögliche Anberaumung der Volksversammlung gemeint sein.

biduo excepto comitiali). Dio Cassius sagt (LV, 3), Augustus habe bestimmt, dafs keine gerichtlichen Verhandlungen an dem Tage stattfinden dürften, an welchem der Senat tagte; dafs früher Senatoren durch gerichtliche Verhandlungen abgehalten werden konnten, ersieht man aus einer speciellen Bestimmung in dem Senatsbeschlusse bei Cic. ad fam. VIII, 8, 5. In der Regel durften die Verhandlungen nicht vor Sonnenaufgang beginnen und mufsten vor Sonnenuntergang geschlossen werden (Varro bei Gell. XIV, 7). *Senatus consulta vespertina* nennt Cicero (Phil. III, 10) verächtlich, indem angedeutet wird, dafs sie nach der gesetzlichen Zeit und nach dem Fortgange der meisten Senatoren angenommen seien. (Vgl. Sen. de tranquill. animi 17: *maiores nostri novam relationem post horam decimam in senatu fieri vetabant.*) Die Senatoren waren verpflichtet sich einzufinden, wenn sie keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund hatten (Krankheit, Abwesenheit *rei publicae causa* oder mit Reiseurlaub, *legatio libera*, hohes Alter; nach Sen. de brev. vitae 20 entband in seiner Zeit das 60ste Jahr von der Pflicht der Anwesenheit). Wenn nur weniger wichtige Sachen vorlagen und man sicher sein konnte, dafs aus speciellem Interesse die nöthige Anzahl da sein würde (z. B. wenn es sich um Dankfeste und Triumphe handelte), kehrte sich keiner an das Ausbleiben (Cic. Phil. I, 5); konnte dagegen das Ausbleiben Schwierigkeiten zur Folge haben, so hatte der vorsitzende Magistrat das Recht, das Erscheinen durch Geldbufse und Pfändung zu erzwingen (*pignora capere* und *caedere, concidere*, Varro bei Gell. XIV, 7. Cic. de orat. III, 1. Phil. I, 5. Liv. III, 38. Dio Cass. LV, 3. Plut. Cic. 43). Um giltige Beschlüsse zu fassen, war nämlich eine bestimmte Anzahl erforderlich (Dio Cass. XXXIX, 30), welche doch nicht bei allen Arten von Gegenständen dieselbe war, sondern, wenigstens für einige, besonders bestimmt (Liv. XXXIX, 18: hundert mufsten anwesend sein, um die Erlaubnifs zur Fortsetzung eines Bacchanals zu geben, Ascon. arg. Corn. 92, ein Gesetzvorschlag, dafs mindestens 200 bei Dispensations-

beschlüssen anwesend sein sollten. Dio Cass. LV, 3).*) Obgleich diese Bedingung, wenn keine Meinungsverschiedenheit vorlag, nicht immer innegehalten ward, konnte dennoch jeder Senator, bei gegebener Veranlassung die Auszählung der Anwesenden verlangen (*numera senatum*, Festus s. v., Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 11). Alsdann verhinderte eine ungenügende Anzahl die Beschlufsfassung, obgleich nichtsdestoweniger ein Gutachten (*auctoritas senatus*) abgegeben war (Dio Cass. LV, 3). Von einem Beschlusse, der von einer ungenügenden oder doch von einer sehr geringen Anzahl gefafst war, sagte man, er sei *per infrequentiam* gefafst (Liv. XXXVIII, 44. XXXIX, 4); im ersteren Falle konnte er natürlich als ungiltig angefochten werden. In schwierigen Zeiten konnten die Senatoren dazu aufgefordert werden, sich auf Sitzungen gefafst zu halten und sich deshalb nicht zu entfernen (Liv. XXVII, 3. XXXVI, 3; vgl. was Kap. II § 11 von der Erlaubnis der Senatoren, aufserhalb Italiens zu reisen, angeführt ist). Unter besonders gespannten Verhältnissen waren die Senatoren, wie es den Anschein hat, den ganzen Tag in der Kurie anwesend, Liv. XXVII, 50.

Augustus führte eine Art von Senatsferien durch die Bestimmung ein, dafs die Senatoren im September und im

*) Hiermit kann man die Bestimmungen über die nothwendige Anzahl, einen Gemeinderath im allgemeinen und in besonderen Fällen beschlufsfähig zu machen, in der jüngst in Spanien gefundenen Inschrift *lex Coloniae Iuliae Genetivae* Kap. 64. 69. 75 (Bruns p. 112. 113. 115) vergleichen. Cic. ad Q. fr. II, 1 bezeichnet die Anwesenheit von 200 Senatoren als eine ungewöhnlich grofse im December *sub dies festos*, während er anderswo (post red. in sen. 10) der Anwesenheit von 417 erwähnt, woraus folgt, dafs der Senat bisweilen auch bei zahlreicher Versammlung überzählt ward. Dio Cassius sagt (LIV, 35), August habe im Jahre 11 n. Chr. festgesetzt, dafs nicht zu allen Beschlüssen die Anwesenheit von 400 erforderlich sein sollte, eine Anzahl, welche in der jüngstvergangenen Zeit die im allgemeinen nothwendige gewesen war; ist das wahr, so ist das hohe Minimum wohl festgesetzt worden, als der Senat nach der Triumviralzeit ungewöhnlich zahlreich war. Nach Hist. Aug. Alex. Sev. 16 war der Senat damals sogar beschlufsfähig, wenn 70 anwesend waren.

Oktober der Sitzungen ledig waren, mit Ausnahme einer erlosten Anzahl, die für die laufenden Geschäfte beschlufsfähig erklärt ward (Suet. Aug. 35).

c) Ort.

Der Senat mufste in einem durch Auspicien geweihten Lokale (*templum*) sich versammeln (Varro bei Gell. XIV, 7). Der gewöhnliche Versammlungsort war in den älteren Zeiten die — wie die übrigen *curiae* — so geweihte *curia Hostilia* an dem Theile des Forums, der *comitium* hiefs. Der Sage nach war sie von Tullus Hostilius nach der Einnahme Albas erbaut, später von Sulla infolge der Erweiterung des Senates umgebaut und vergröfsert, aber bei dem Begräbnisse des Clodius im J. 52 v. Chr. abgebrannt, und nach begonnenem Neubaue wieder unter Cäsars Diktatur niedergerissen.*) Die statt dieser, jedoch nicht zu diesem Zwecke allein, erbaute *curia Pompeia* ward nur eine kurze Zeit vom Senate benutzt, da Cäsar dort ermordet worden war. Dagegen war die von Cäsar angefangene und von August eingeweihte *curia Iulia* am Forum (mit dem Standbilde der Victoria, Suet Aug. 100. Dio Cass. LI, 22, die als heidnisch unter Valentinian II. und Theodosius entfernt ward, Symmach. Ep. X, 3. Ambros. Ep. II, 473. 482 Parc.) später das gewöhnliche Versammlungslokal (Suet. Calig. 60). Zur Zeit der Republik trat der Senat jedoch oft, schon während die *curia Hostilia* noch stand, an andern Stellen zusammen, z. B. in einem eigens dazu eingerichteten Gebäude, dem *senaculum*, an der *porta Capena* (Fest. v. *senacula*, Liv. XXIII, 32; in späterer Zeit nicht erwähnt); später wurden die Sitzungen, wohl weil das alte Lokal für die gröfsere Anzahl nicht ausreichte, und nach der Sullanischen Zeit vielleicht weil seine Einrichtung nicht ganz fertig oder bequem war, oft in verschiedenen eigent-

*) Sieh über Lage und Geschichte dieses Gebäudes Beckers röm. Alterth. I S. 284 und 310. Marquardts röm. Staatsverw. III S. 154 ff., wo auch von der *curia Pompeia* und *Iulia* gehandelt wird.

lichen Tempeln, *aedes sacrae*, wie in dem der *Concordia*, des *Juppiter Stator* und der *Fides*, abgehalten, ohne dafs sich irgend eine Regel bei der Wahl des Ortes zeigt (s. Cicero und Livius an vielen Stellen). Auf dem Kapitole wurden, wie es scheint, die Sitzungen bei besonders feierlichen Gelegenheiten gehalten, z. B. am Anfange des Amtsjahres (Liv. XXIII, 31. XXIV, 10. XXV, 1. XXX, 27) und bei Berathungen über Kriegserklärungen (App. Pun. 75). Bei Verhandlungen über einen Triumph und mit fremden Gesandten war es von alters hergebracht, dafs der Senat aufserhalb des *pomoerium* im Tempel des Apollo oder der Bellona zusammenkam (s. Livius an vielen Stellen, zum ersten Male XXVI 21; über den Apollotempel z. B. XXXVII, 58).*)

§ 5.

Die Verhandlungen des Senats.

Die Sitzungen des Senats wurden nach einem Opfer und nach Auspicien, die der präsidirende Magistrat anstellte (Gell. XIV, 7), wohl mit Gebet, wie die Komitien, eröffnet; besondere religiöse Ceremonien werden als von August eingeführt erwähnt (Suet. Aug. 35: *ut prius quam consideret quisque ture ac mero supplicaret apud aram eius dei, in cuius templo coiretur*).

Von der eigentlichen Debatte im Senate ist die gewöhnlich wohl zu Anfang der Sitzung oder vor dem einzelnen Gegenstande erfolgende Mittheilung mündlicher Anträge solcher Personen, die von dem präsidirenden Magistrat zu dem Behufe eingeführt (*introducti in senatum*) und in Audienz empfangen waren, wohl zu unterscheiden. Nicht nur fremde Gesandte wurden so eingeführt (s. § 2 f.), in der Reihenfolge, wie es der Senat selbst bestimmte (Liv. XXX, 42), sondern

---

*) Liv. III, 63 *in pratis Flaminiis, ubi nunc aedes Apollinis est.* Über diese Tempel, die westlich vom Kapitole nach dem *campus Martius* an der Westseite der Stadt hin lagen, sieh Becker, röm. Alterth. I S. 605 ff.

auch Deputationen von Vereinen oder von Klassen römischer Bürger oder gar einzelner Bürger, welche sich mit Anerbietungen, Vorschlägen oder Gesuchen an den Senat wandten (s. z. B. Liv. V, 7 in Betreff von denen, die im Kriege mit eigenem Rosse zu dienen sich erbieten; Cic. ad Att. I, 17 und de har. resp. 1 über Deputationen der Staatspächter, die um Ermäſsigung ansuchen; Liv. XXII, 59 über Abgesandte der bei Cannä gefangenen Soldaten, die losgekauft zu werden wünschen; XXV, 19 über den Primipilen Centenius, der einen Kriegszug vorschlägt). Ebenso wurden mündliche Berichte und Meldungen anderer Art angenommen, die der betreffende Magistrat zur Erläuterung und zur Benutzung dem Senate erstattete, wie z. B. religiöser Art über Prodigien (s. z. B. den Bericht bei Liv. II, 36. Cic. de nat. deor. I, 26. Val. Max. I, 7, 4 und an vielen andern Stellen bei Livius und über die häufige Einführung der Haruspices Kap. XI), oder über Verbrechen und Gefahren (s. z. B. Cic. in Vat. 10 über P. Vettius' Denuntiation angesehener Männer, und namentlich Sall. Cat. 46 und Cic. in Cat. III, 4. 5 über die Einführung des T. Volturcius, der allobrogischen Gesandten und der ergriffenen Mitverschworenen Catilinas). Alle derartige nicht zum Senate gehörende Personen lieſs man natürlich abtreten, wenn man wieder zur Tagesordnung überging (Liv. XXII, 60: *summotis arbitris.* XXVI, 30. XXIX, 19 und vieler Orten). Während ihrer Anwesenheit konnten nicht nur von den Vorsitzenden, sondern auch von andern Senatoren mit seiner Erlaubnis Fragen an sie gerichtet werden (Liv. XXX, 22. XXXVII, 1 u. öfter).

Der oder die präsidirenden Magistrate oder der Magistrat, der, während ein anderer den Vorsitz hatte, einen einzelnen Antrag stellen konnte (s. § 4, a), erhielt dazu das Wort (*referebant ad senatum, consulebant senatum, verba faciebant*) unter Anwendung der hergebrachten halbreligiösen Formel (*verba fausta; quod bonum felix faustumque esset populo Romano* etc., Suet. Cal. 15), entweder mit genauerer Begrenzung oder in

größerer Allgemeinheit über die Lage des Staates (Gell. XIV, 7: *aut infinite de republica aut de singulis rebus finite*). Mit diesem Ausdrucke, *de re publica* scheinen oft die allgemeinen Maßregeln gemeint zu sein, die mit Beginn des Amtsjahres zur Ordnung und Sicherung des Geschäftsganges im Laufe des Jahres getroffen werden mußten, und sie werden daher bei Livius im Berichte über den zweiten punischen Krieg und die Zeit der makedonischen Kriege (XXII, 1. XXVI, 1. 26. 27. XXX, 1. XXXI, 5. XXXVIII, 35. 42) in der Besprechung der ersten jährlichen Senatssitzung (XXIII, 31. XXVI, 1) oder der nächstfolgenden mit Worten wie *de bello*, *de provinciis*, *de exercitibus* u. s. w. verbunden, während in diesen ersten Sitzungen zugleich gewisse religiöse Gegenstände z. B. die Anberaumung der *feriae*, namentlich der *feriae Latinae* und Prodigien zur Sprache gebracht wurden (s. Livius zu Anfang jedes Konsulatsjahres, namentlich von Buch XXI an). Aus Ciceros erster Rede *de lege agraria*, die am 1. Januar gehalten ward (s. Kap. VIII), und aus Cäsar (B. C. I, 1: *consules referunt de re publica*) ist zu ersehen, daß die Konsuln oder der eine derselben zu Ciceros und Cäsars Zeiten in der ersten Senatssitzung bei dieser *relatio de re publica* sich veranlaßt fühlen konnten, die ganze politische Lage und die sich zunächst aufdrängenden Fragen zu berühren und sich über ihre eigene Stellung dazu auszusprechen. (Cicero gab bei dieser Gelegenheit die Erklärung ab, daß er nach seinem Konsulate keine Provinz annehmen werde.)

Nach der Darlegung des zu verhandelnden Gegenstandes (*relatio*), wozu, was jedoch zur Zeit des Freistaates wohl nur selten geschah, unmittelbar ein Vorschlag des referirenden Magistrats selbst zum Beschlusse gefugt werden konnte (Cic. Phil. I, 1; vgl. Dio Cass. LV, 4 über Augustus, der bei wichtigen Sachen einen schriftlichen Entwurf vorlegt), folgte die Aufforderung an die Senatoren, sich zu äußern (*rogatio sententiarum*, *sententiae perrogantur*, *ordine sententias perrogare*,

Liv. III, 39), welche Aufforderung nicht im allgemeinen an denjenigen gerichtet ward, der um das Wort bitten wollte, sondern an die einzelnen Senatoren nach Klassen und in diesen wieder nach der Reihenfolge der bekleideten Ämter (*gradatim a consulari gradu*, Gell. XIV, 7; vgl. Dionys. H. XI, 6. Cic. de legg. III, 18: *ut loco dicat, id est rogatus.* in Verr. V, 14). Daher wird es, nach Analogie dessen, was früher als Belohnung für eine durchgeführte Anklage angedeutet wird (Cic. pro Balbo 25), im Jahre 43 dem jungen Octavian als Ehrenbezeugung bewilligt, *sententiam dicere loco praetorio* (Cic. Phil. V, 17) und im Jahre 10 n. Chr. dem Germanicus nebst den *ornamenta praetoria* eingeräumt, gleich nach den Konsularen sein Votum abzugeben (Dio Cass. LVI, 17). Die Reihe ward in der ältesten Zeit von dem *princeps senatus* eröffnet (Gell. IV, 10), später aufserhalb der Anciennetät, von den designirten Konsuln (Gell. a. O. App. Civ. II, 5; vgl. Cic. de har. resp. 7. Phil. V, 13. VI, 3 u. s. w.) und alsdann aufser der Reihe von dem oder den Konsularen, denen die Jahreskonsuln hiermit einen Beweis der Achtung oder Freundschaft geben wollten (Varro bei Gell. XIV, 7 und specieller IV, 10. Cic. post red. in sen. 7. in Pis. 5. Phil. X, 1. ad Att. I, 13. Suet. Iul. 21). In der Kaiserzeit beobachtete man dieselbe Sitte, bis Caligula streng der Anciennetät zu folgen befahl (Dio Cass. LIX, 8).*) Wie weit der Präsident in der ganzen Senatorenreihe mit so specieller Aufforderung hinab zu gehen pflegte, wissen wir nicht; bei Festus (v. *numera*) wird als ein chikanöses Mittel, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen die Forderung angeführt, *ut singuli consulantur*; jedenfalls konnten Senatoren der niederen Klassen auf ausdrückliches Verlangen das Wort erhalten, wenn diejenigen der höheren Klassen, die sich auszusprechen wünschten, es gehabt hatten, wie das Auftreten

*) Die Art und Weise der Aufforderung wird bei Cicero an mehreren Stellen (ad Att. VII, 1. 3. 7. IX, 5) und bei Livius (IX, 8) angedeutet: *dic, M. Tulli; dic, Sp. Postumi.*

Catos in der Catilinarischen Verschwörung, als er nur *quaestorius* war (Sall. Cat. 52. Cic. ad Att. XII, 21), und bei andern Gelegenheiten zeigt. Aber es war natürlich, namentlich nach römischer Anschauung, dafs die jüngeren Senatoren der untersten Rangstufen seltener aktiv an den Verhandlungen theilnahmen und sich gröfstentheils auf die Abstimmung beschränkten, eine Stellung, die mit dem Ausdrucke *senatores pedarii* angedeutet sein soll (Festus v. *pedarium*. Gell. III, 18. Cic. ad Att. I, 19. 20, von *pedibus ire in sententiam*; sieh unten).*) Die Senatoren konnten nämlich entweder einen besonderen Antrag zur Beschlufsfassung stellen und ihn ausführlich motiviren oder für und gegen gestellte Anträge sprechen und diese modificiren oder ganz kurz sich dem Antrage anschliefsen (*verbo assentiri*, Liv. XXVII, 34; Beispiele ausführlicher Äufserungen mit schliefslich zusammengefafstem Vorschlage und Votum finden sich in Ciceros Phil. III, 15. V, 4. 13. 17. IX, 7. XI, 12. XIII, 21; kurze Zustimmung zu dem Votum eines anderen nach voraufgesandten Bemerkungen ebend. VII, 9). Bei wichtigen Gegenständen und wo der Betreffende Werth darauf legte, seinem Gedanken oder Gefühle einen bestimmten Ausdruck zu verleihen, ward bisweilen ein niedergeschriebener Vortrag verlesen (*sententiam de scripto dicere*, Cic. pro Planc. 30. pro Sest. 61 u. s. w.). Dafs derselbe Senator zu kurzen Erklärungen und Berichtigungen wieder das Wort erhalten konnte, erhellt aus den Berichten über Silanus in der Catilinarischen Sache bei Sallust (Cat. 50) und bei Plutarch (Cic. 21), und daraus konnte sich ein längerer, bisweilen heftiger Wortwechsel entspinnen, wie mehrere Stellen in den Briefen Ciceros zeigen (z. B. ad Att. I, 16). Nicht selten benutzte ein

---

*) Minder wahrscheinlich erklären manche den Ausdruck als einen Gegensatz zu denjenigen, welche *magistratus curules* bekleidet hatten. Die erstere Erklärung leitet natürlich den Ausdruck von dem ab, was diese Senatoren gewöhnlich, nicht was sie ausschliefslich thaten.

Senator die Gelegenheit, von der eigentlich vorliegenden Sache abzuschweifen und sich über andere Gegenstände, die ihm am Herzen lagen, auszusprechen (*egredi relationem*, Tac. Ann. II, 38; ein Beispiel einer solchen *egressio* ist die siebente philippische Rede Ciceros). Zuweilen geschah dies absichtlich, um die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und so einen Beschlufs zu verhindern (*eximere diem dicendo*), wie mehrmals von dem jüngern Cato den Bestrebungen Cäsars gegenüber, sowohl früher als auch in seinem Konsulate (Cic. de legg. III, 18. Caes. B. G. I, 32. Plut. Cat. min. 31. Gell. IV, 10. Suet. Iul. 20. Dio Cass. XXXVIII, 42). Wie weit der präsidirende Magistrat solchem oder anderm störenden Auftreten gegenüber zur Beschleunigung der Verhandlung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit Mafsregeln vorgehen konnte, beruhte mehr auf Herkommen, Zeit und Persönlichkeit als auf festen Regeln. Der Konsul Philippus drohte im J. 91 dem Redner L. Crassus Pfändung an (Cic. de orat. III, 1); Cäsar liefs als Konsul Cato ins Gefängnis abführen, stand aber davon ab gegenüber der vom Senate für Cato an den Tag gelegten Sympathie (Gell. Suet. Dio Cass. a. d. a. O., Plut. Cat. min. 33 läfst fälschlich Cato in einer *contio* verhaftet werden. Sieh auch Livius III, 41 über den Decemvir App. Claudius). Die Senatoren sprachen stehend (Cic. de har. resp. 4. pro Marc. 11. Liv. XXVII, 34).

Nach Schlufs der Debatte erfolgte seitens des Präsidenten die *pronuntiatio sententiarum* oder die Stellung der Anträge, über die abgestimmt werden sollte. Dabei konnte der Vorsitzende bisweilen, indem er Anträge, über die es ihm abzustimmen unstatthaft erschien, zurückwies, auf das Resultat einen Einflufs üben, wenn es auch nicht ganz klar ist, wie weit seine Befugnis, einen gestellten Antrag von der Abstimmung gänzlich auszuschliefsen, sich erstreckte. Beispiele solcher Beeinflussung finden sich Polyb. XXXIII, 1 beim J. 155, Cic. ad Q. fr. II, 9 (*consules non sunt persecuti eorum sententias, qui Afranio cum essent offensi, addiderunt, ut* etc.).

Phil. XIV, 7. 8. 14. Caes. B. G. I, 2 (*Lentulus sententiam Calidii pronuntiaturum se omnino negavit*). (Der Ausdruck *sententiam aliquam non persequi* von dem Präsidenten auch Plin. Ep. IV, 9.) Die Reihenfolge der Vorschläge und der Abstimmungspunkte bestimmte der Präsident (Cic. ad fam. X, 12: *Servilius gratia effecerat, ut sua sententia prima pronuntiaretur.* I, 2). Hier war nun die Gelegenheit durch die an den Referirenden gerichtete Aufforderung: *divide sententiam* (Cic. pro Mil. 6 und Ascon. daselbst. Cic. ad fam. I, 2), eine getrennte Abstimmung über die verschiedenen Bestandtheile eines gestellten Antrages zu verlangen. Die Abstimmung geschah der Reihe nach über die einzelnen Propositionen durch Auseinandergehen, *discessio* (Phil. VI, 1. VIII, 1 u. s. w.) nach der Aufforderung des Präsidenten: *qui haec censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem* (Festus v. *qui haec censetis.* Plin. Ep. VIII, 14, wo *qui haec sentitis* steht; *in alia omnia ire* oder *transire* auch Cic. ad fam. I, 2. X, 12. Caes. [Hirtius] B. G. VIII, 53; *ire in sententiam alicuius,* Liv. III, 40 und Plin. Ep. II, 11; *pedibus ire in sententiam alicuius* oder *aliquam,* Liv. IX, 8. XXII, 55 u. ö.; Sall. Cat. 50; *discessio fit in sententiam alicuius,* Cic. ad Att. XII, 21. Sall. Cat. 55. Liv. XXVII, 25. XXXVII, 49. Von dem Präsidenten heifst es *discessionem facere,* Caes. [Hirt.] B. G. VIII, 53. Cic. ad fam. I, 2. Über das ganze Verfahren auch Dio Cass. XLI, 2). Den Ausfall der Abstimmung verkündete der Präsident (*haec pars maior videtur,* Sen. de vit. beat. 2. Dionys. H. XI, 21). Dio Cassius (XLI, 2) und Gellius (XIV, 7) deuten neben dieser Abstimmungsweise eine namentliche Abstimmung an (*per singulorum sententias exquisitas, κατ' ἄνδρα*).*) Andererseits ward bisweilen ein Be-

*) Wenn Gellius an der zuletzt citirten Stelle sagt, der Senatsbeschlufs sei *per discessionem* gefafst worden, wenn Einhelligkeit geherrscht (*si consentiretur*), aber sonst *per singulorum sententias exquisitas,* befindet er sich in völliger Verwirrung, wie die übrigen angeführten Stellen beweisen.

schlufs, der keine Diskussion oder verschiedene Anträge hervorgerufen, ohne förmliche Abstimmung gefafst (Cic. Phil. I, 1. III, 9). Dio Cassius (XLI, 2) bemerkt ausdrücklich, dafs die Tribunen das Recht hatten an der *discessio* theilzunehmen oder nicht. Daraus folgt, dafs die andern anwesenden Beamten gleich den übrigen Senatoren mitstimmten, was zu bezweifeln auch sonst kein Grund vorliegt.*) Bei Livius (XXVIII, 45) ruft ein Senator, den der Präsident zur Theilnahme an der Abstimmung zwingen will, die Tribunen wegen besonderer Umstände um Beistand an.

Die Abstimmung führte keinen gültigen Beschlufs herbei, wenn entweder von einem Magistrate höheren oder gleichen Ranges wie der referirende (Gell. XIV, 7; z. B. von Bibulus gegen Cäsar; vgl. ein älteres Beispiel Liv. XXX, 43. XXXIX, 38) oder von einem oder mehreren Tribunen (Gell. a. O. Polyb. VI, 16) Einspruch erhoben ward (*intercedebatur*). Polybius sagt sogar, der Senat habe nicht einmal Sitzung halten können, wenn Einspruch erhoben, wovon sonst keine Andeutung gegeben wird; vielmehr wird erwähnt, dafs wegen der Intercession ein neuer Antrag an den Senat gestellt wird (*relatum de intercessione,* Caes. B. C. I, 2. Cic. [Cael.] ad fam. VIII, 8 § 6. 7) und dafs mit demjenigen, der Einspruch erhoben, über die Zurückziehung desselben verhandelt wird (Cic. ad Att. VIII, 7, 5).**)

Der Bericht bei Valerius Maximus (II, 2, 7), die Tribunen hätten während der Verhandlungen des Senates vor

*) Dafs ein Tribun, der zu intercediren beabsichtigt, sich ganz von der Debatte und der Abstimmung fern hält, und dafs es dennoch mit einer rhetorischen Wendung heifst, sie habe *sine ulla varietate* stattgefunden, nämlich der daran Theil nehmenden (Cic. pro Sest. 34), beweist durchaus nicht, dafs der Tribun nicht habe stimmen können. Übrigens liefse sich eine solche Ausschliefsung und läfst sich eine Ausnahme leichter von den Tribunen, welche die Senatsbeliebungen kontrolliren sollten, begreifen, als von anderen Beamten.

**) Bei Liv. XXXVIII, 44 benutzt der Senat die Abwesenheit eines Konsuls, einen Beschlufs zu fassen, gegen den er Einspruch erheben wollte.

den Thüren gesessen, und dafs gefafste Senatsbeschlüsse ihnen mitgetheilt und, dafern kein Einspruch erhoben sei, mit der Unterschrift des Buchstaben *T* versehen worden seien (wohl zu Urkund dessen, dafs die Mittheilung geschehen), mag auf sich beruhen und betrifft jedenfalls nur die ältere Zeit, als die Tribunen nicht selbst Mitglieder des Senates waren.

Nachdem die Gegenstände der Tagesordnung erledigt waren, hob der Präsident die Sitzung auf (Cic. ad Q. fr. II, 1: *Lupus senatum negavit se tenere.* Hist. Aug. M. Anton. 10: *nihil vos moramur*).

§ 6.

Abfassung, Form und Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse.

Nach Beendigung der Sitzung ward der Beschlufs dem Votum gemäfs, welches die Majorität erhalten hatte, schriftlich abgefafst, *senatus consultum, senatus decretum,* in Gegenwart einer gewissen Anzahl Senatoren als Zeugen, dafs die Abfassung mit dem wirklich Angenommenen übereinstimme. Von diesen hiefs es, dafs sie *scribendo adfuerunt,* und deren im Eingange aufgezählte Namen (*scribendo adfuerunt L. Domitius Cn. f. Fabia Ahenobarbus, Q. Caecilius Q. f. Fabia Metellus Pius Scipio, L. Villius L. f. Pomptina Annalis* etc.) wurden zusammen als *auctoritates praescriptae* bezeichnet (Cic. de or. III, 2; *praescriptio,* ad fam. V, 2. XII, 29. XV, 6. ad Att. VII, 1. de prov. cons. 11. de har. resp. 7); ihrer sind in den erhaltenen Senatsbeschlüssen aus der Zeit des Cicero oder der Kaiserzeit sieben oder acht, in den früheren bisweilen weniger (sieh unten). Ein Exemplar des niedergezeichneten Beschlusses ward als offizielle Urkunde in der Schatzkammer deponirt (*deferebatur ad aerarium,* Cic. Phil. V, 4. Liv. XXXIX, 4. Tac. Ann. III, 51. Suet. Aug. 94; namentlich Plut. Cat. min. 17; *deferre* allein Cic. ad fam. XII, 29. Phil. XIII, 9), und durch diese Hinterlegung war die Gültigkeit bedingt (Suet. a. O.). Fälschung des Angenommenen oder geradezu Erdichtung nicht angenommener Beschlüsse erwähnt, aufser

Plutarch (a. O.), Cicero nicht bloſs in allgemeinen Ausdrücken in Betreff der Zeit unter und gleich nach Cäsar (Phil. V, 4. ad fam. IX, 15), sondern schon von dem Jahre 54 in einem bestimmten Beispiele als beschlossen und vorbereitet (ad Att. I, 17 [18]): die Konsuln wurden beschuldigt, einen Vertrag mit zwei Bewerbern um das Konsulat des nächsten Jahres geschlossen zu haben, durch den diese sich für die Unterstützung bei ihrer Wahl, anheischig machten, gegen Erlegung einer bestimmten Summe Geldes, die Erklärung dreier Auguren zu erwirken, daſs sie bei der Annahme einer *lex curiata de imperio* zu Gunsten der zu Statthaltern ernannten, abtretenden Konsuln gegenwärtig gewesen seien, wenn auch ein solches Gesetz nicht angenommen würde, und desgleichen zwei Konsulare zu finden, *qui se dicerent in ornandis provinciis consularibus scribendo adfuisse, cum omnino ne senatus quidem fuisset.* Livius (III, 55) erwähnt, im J. 449 im ersten Konsulate nach der Vertreibung der Decemvirn sei bestimmt worden, daſs die Beschlüsse des Senates im Cerestempel unter der Obhut der *aediles plebis* deponirt werden sollten, um früher vorgekommene Unterschlagung und Fälschung derselben zu verhindern; aber wenn Dio Cassius (LIV, 36) meldet, daſs es erst im J. 11 v. Chr. angeordnet sei, daſs die Senatsbeschlüsse unter der Obhut der Quästoren im *aerarium* hinterlegt werden sollten, statt daſs sie früher unter der Aufsicht der plebejischen Ädilen und der Volkstribunen aufbewahrt worden seien, von deren Personal dieses Geschäft nachlässig ausgeführt sei, so läſst sich dies nicht mit den Zeugnissen Ciceros, Livius' und Plutarchs in Einklang bringen.*) Wichtige Senatsbeschlüsse und solche, die ein dauerndes Interesse im allgemeinen oder für gewisse Städte und Bevölkerungen hatten, wurden in Kupfer eingegraben und auf dem Kapitole oder an den betreffenden

*) Wenn Josephus Ant. Iud. XIV, 10, 10 einen römischen Senatsbeschluſs *ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν* citirt, wird damit nur das quästorische Archiv seiner Zeit bezeichnet.

Stellen angeschlagen, wodurch einige solcher auf uns gekommen sind (sieh unten). In dem Senatsbeschlusse ward Zeit und Ort derjenigen Sitzung angegeben, in der er gefasst war, ferner die Zeugen der Abfassung (sieh oben), der präsidirende und der referirende Magistrat, der Gegenstand (mit dem stehenden Ausdrucke *quod* [die Namen der Referenten] *verba fecerunt de* u. s. w.) und alsdann, was angenommen (*de ea re ita censuerunt, decreverunt, decrevit senatus, placere senatui, censere senatum, velle, arbitrari, iudicare* u. s. w.; oftmals Billigung oder Tadel aussprechend: *contra rem publicam videri esse facturum*, *qui* etc.). Eine Anzahl mehr oder weniger vollständiger Senatsbeschlüsse, theils aus der Zeit der Republik (das älteste ist das *senatus consultum de Bacchanalibus*), theils aus der Kaiserzeit, einige in griechischer, sehr wörtlicher Übersetzung sind erhalten, einige bei den Schriftstellern (Caelius bei Cic. ad fam. VIII, 8. Suet. de rhet., Frontin. de aquis, Iosephus)*), andere auf Inschriften, gesammelt früher bei Brisson in dem Werke *de formulis* (II, 81 ff.), in neuerer Zeit unvollständig bei Haubold (*Monumenta legalia*) und bei Bruns (*fontes* p. 145 ff.), die zuletzt gefundenen zerstreut in Inschriftwerken, z. B. in der Ephem. epigr. I p. 278 (über die Thisbäer in Böotien aus dem J. 170 v. Chr.), II p. 271, III p. 156 ff. (der Anfang eines Beschlusses aus der Zeit des Antoninus Pius), IV p. 23.**) Senatsbeschlüsse, die Vorschriften und Befehle an abwesende Behörden und Statthalter enthielten, wurden diesen von dem präsidirenden Magistrate brieflich mitgetheilt (Liv. XXVI, 15. XXVII, 4: *litterae iussu senatus a praetore urbano missae.* XXX, 24. XXXI, 12. XXXVII, 57: *senatus consultum litteraeque a praetore* etc.)

*) In den Pandekten wird nur der juridische Inhalt verschiedener gesetzgebender Senatsbeschlüsse aus der Kaiserzeit referirt.

**) Eine sehr reiche Beispielsammlung für alle die Gegenstände, die nach den Berichten der Schriftsteller im Senate vorgenommen wurden, nebst Angabe des Sprachgebrauches bei den Senatsverhandlungen im allgemeinen und über besondere Gegenstände, findet sich bei Brisson im genannten Werke II, Kap. 42 ff.

und auch als *litterae senatus* bezeichnet. Ebenso wurden Beschlüsse, die freie Staaten oder Provinzgemeinden betrafen, durch die Magistrate in Briefform mitgetheilt; eine solche Mittheilung aus dem Jahre 193 v. Chr. an die Teïer in Kleinasien von seiten des *praetor peregrinus* M. Valerius Messalla und den Tribunen nebst dem Senate findet sich C. I. Gr. n. 3045; *tabellae senatus consultum continentes*, Liv. XLV, 12. Falls ein Beschlufs des Senates, der die Majorität hatte, durch Intercession verhindert ward, oder falls ein Beschlufs, für den überwiegende Stimmenmehrheit war, wegen der nicht beschlufsfähigen Anzahl der anwesenden Senatoren nicht gefafst werden konnte, während also doch die Anschauung und gewichtige Meinung des Senats (*auctoritas senatus*) dargelegt war, so konnte auch beschlossen werden, dafs diese *auctoritas* in der gewöhnlichen Form eines Beschlusses, aber mit einer Bemerkung über den erhobenen Einspruch, aufgezeichnet werden sollte (*ut senatus auctoritas perscriberetur*, Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 8. Dio Cass. LV, 3. Fabricius zu Dio Cass. XLII, 23). Eine solche Erklärung konnte einer Behörde als Anhalt für ihr Vorgehen dienen.

Ein regelmäfsiges Protokoll ward in der älteren Zeit über die Verhandlungen des Senats nicht geführt; erst Cäsar veranlafste in seinem ersten Konsulate, dafs eine Art von Journal über Verhandlungen sowohl im Senate als auch beim Volke (*tam senatus quam populi acta diurna*) abgefafst und herausgegeben wurde (Suet. Iul. 20), über dessen Form nichts bekannt ist.*) (Schriftliche Aufzeichnungen über Anzeigen im Senate, *indicia*, werden schon bei Cic. pro Sulla 14 u. 15 erwähnt.) Die Publikation dieser *acta* hob Augustus auf (Suet. Aug. 36), aber die Redaktion dauerte in der Kaiserzeit fort (sieh Kap. VI).

*) Die angeblichen Bruchstücke der *acta diurna* aus den Jahren 168 und 62 v. Chr. sind längst als neuere Erfindung erkannt.

Kapitel V.

Die republikanischen Obrigkeiten und Beamten (magistratus).

§ 1.

Das Wesen und die Entwickelung der römischen Magistratur im allgemeinen; die Eintheilung der Magistrate.

Die schon im vorigen Kapitel (§ 1 Anm.) bezeichnete Beschaffenheit der römischen Staatsverwaltung, welche zur Folge hatte, dafs sie sich nicht in gesonderte Leitung und Verwaltung der einzelnen Zweige des allgemeinen Staatslebens auflöste und vertheilte, und die ganze Art und Weise, wie sich die römische Magistratur entwickelte (s. unten), macht es nothwendig, die ganze Magistratur in zusammenhängender Reihe für sich darzustellen und alsdann die einzelnen Hauptseiten der Staatsregierung und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durchzugehen (s. Kap. VII ff.), wobei es seine Schwierigkeiten hat, scharfe und gleichartige Grenzen zu ziehen und Wiederholungen gänzlich zu meiden. Die Thätigkeit einzelner Magistrate läfst sich in diesem Kapitel schildern und erschöpfen (z. B. die der Tribunen und Ädilen), die Thätigkeit anderer wird zum Theil erst in den folgenden Kapiteln hervortreten, während hier nur eine allgemeine Andeutung gegeben werden kann (was von den Prätoren und Quästoren und zum Theil von den Konsuln gilt, welche letztere schon in den beiden vorigen Kapiteln stark hervorgetreten sind).*)

*) Da die Bedeutung der republikanischen Magistrate in der

Während es der römischen Litteratur an allgemeinen Werken über Staatsrecht gebrach, gab es aufser den hin und wieder, namentlich bei Varro, citirten *commentarii magistratuum* (*commentarii consulares, censorii*), über deren Ursprung, Beschaffenheit und Aufbewahrung wir so gut wie nichts wissen, die aber denjenigen zum praktischen Gebrauche dienen sollten, die gewisse Magistrate bekleideten, auch Specialschriften über die Magistrate, deren Rechte und Befugnisse, namentlich ein allgemeines von M. Junius Gracchanus (jünger als C. Gracchus, älter als Cicero) *de potestatibus* und ein specielles von L. Cincius (ein Antiquar unter Augustus) *de consulum potestate.* Dazu kamen mehrere in der Kaiserzeit von Juristen (z. B. von Ulpian und einzelne von Paulus) sowohl über die aus republikanischer Zeit stammenden als auch über die neuen kaiserlichen Beamten (z. B. *de officio consulis, de off. quaestoris, de off. proconsulis, — de off. praefecti urbis, de off. praefecti vigilum*), alle jedoch zweifelsohne wesentlich über Verhältnisse der Jurisdiktion, namentlich die privatrechtliche. Das lange Stück aus der Schrift des Pomponius *enchiridion de origine iuris et omnium magistratuum* Dig. I, 2 enthält wichtige geschichtliche Aufklärungen, aber auch mehrere Fehler und Mifsverständnisse, die dem 6. Jahrhunderte n. Chr. angehörende griechische Schrift der Johannes Laurentius Lydus *περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* leidet nicht nur an einer Zusammenwürfelung aller Zeiten, sondern strotzt von den gröbsten Mifsverständnissen, Verzerrungen und reinen Erfindungen des Verfassers und anderer.*) Polybius charakterisirt (VI, 12) die Spitze der

---

Kaiserzeit stets herabgedrückt wird und sie keine neue Entwickelung aufweisen, wird schon in diesem Kapitel bei den einzelnen Magistraten das wenige mitgenommen, was über ihr Scheinleben und Hinsterben zu bemerken ist. Dagegen beruhten die unter den Kaisern neuerrichteten Ämter auf ganz anderen Voraussetzungen und waren auf ganz andere Verhältnisse berechnet; sie müssen also zusammen mit dem Kaiserregimente (Kap. VI) betrachtet und dargestellt werden.

*) Die 1829 von Huschke herausgegebene Schrift *incerti auctoris*

Magistratur, das Konsulat, nach ihrem Verhältnisse zum Volke und zum Senate, und Ciceros kurze Skizze der Magistratur in der Schrift de legg. III, 3 u. 4 zeigt jedenfalls, was von den Römern seiner Zeit als das Wesentliche und Centrale jedes Magistrates aufgefafst ward.

Der Unterschied zwischen der Obrigkeit (mit leitender und gebietender Macht den Bürgern gegenüber im allgemeinen) und den Beamten (zur Erledigung von Geschäften gewisser besonderer Art) war den Römern in dieser Allgemeinheit unbekannt, während freilich der Unterschied in nicht geringem Mafse zwischen den Magistraten mit *imperium* (s. unten § 3, a) und denen ohne *imperium* hervortritt. *Magistratus* (von *magistrare* in der Bedeutung lenken, leiten, und dies wieder von *magister*, wie es in den Titeln *magister populi*, *magister equitum*, *magister societatum* gebraucht wird) bezeichnet sowohl die Stellung als auch die Person; in letzterer Bedeutung bestimmter *magistratus populi Romani* bezeichnet es jeden, der infolge einer Wahl durch das Volk (oder infolge einer Ernennung durch eine im Namen des Volkes und mit dem Rechte des Volkes handelnde Körperschaft, der *patricii*) auf bestimmte Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr (Ausnahmen nur für die Censoren und den aufserordentlichen Posten eines Diktators) eine öffentliche Gewalt oder ein öffentliches Geschäft, das zur dauernden und allgemeinen Staatsthätigkeit gehört, ausübt. Gegenüber dem Magistrate oder demjenigen, welcher Magistratsrecht hat (*pro magistratu*), sind alle übrigen Bürger *privati*, insonderheit auch die Senatoren und Priester (z. B. der *pontifex maximus* Scipio Nasica bei der Tödtung des Ti. Gracchus).

Die römische Magistratur entwickelte sich aus einem ursprünglich einheitlichen, ebenso wohl für den Frieden als für den Krieg berechneten, lebenslänglichen Häuptlingsthume,

---

magistratuum et sacerdotiorum p. R. expositio ist jetzt von allen als ein Machwerk der frühesten Zeit der Renaissance anerkannt. Sieh hierüber die litterargeschichtlichen Werke.

zuerst durch die Zweitheilung des Häuptlingsthumes und seine Beschränkung auf jährige Dauer (das Konsulat), mit zwei minder selbständigen Gehilfen (den Quästoren) und mit militärischen Unterbefehlshabern, die von den Konsuln selbst gewählt wurden (*tribuni militum*). Mit der Entwickelung und dem Anwachsen des Staates wurden von der allgemeinen und höchsten Staatsbehörde, dem Konsulate, und von der ihr zugemessenen Thätigkeit einzelne Geschäftszweige von gröfserer oder geringerer Bedeutung abgesondert und, nachdem man eine Zeit lang, wie es scheint, eine Erweiterung und Umbildung des Konsulates unter anderem Namen (*tribunatus militum consulari potestate*) versucht hatte, vom J. 367 ab neu errichteten eigenen und scharf gesonderten Ämtern übergeben, die theils einen dem Konsulate mehr analogen Charakter behielten und als eine Erweiterung und Ergänzung desselben auftraten (die Prätur), theils mehr eigenthümlicher Art waren (die Censur mit grofser, den ganzen Staat umspannender Thätigkeit und entsprechendem Einflusse, die Ädilität mit mehr untergeordneter Thätigkeit und mit einem lokalen Charakter, auf die Stadt und den ursprünglichen *ager Romanus* beschränkt); daneben erhielt die den Konsuln beigegebene Hülfsbehörde gröfsere Selbständigkeit (die Quästur) und die Wahl der Befehlshaber in den Legionen ging theilweise auf das Volk über, wodurch die Stellen den Charakter eines Magistrats, jedoch mit sehr beschränktem Umfange erhielten. Diese sämtlichen Ämter bildeten eine Stufenreihe, welche dieselben Personen von unten nach oben, so weit es ihnen gelang, durchliefen, und sie verliehen denjenigen, welche die Stufen betraten, den Zutritt zum Senate (später im Gegensatze zu den geringeren Posten *magistratus senatorii*). Dieser Reihe ward allmählich ebenfalls ein Amt eingeordnet, das ursprünglich zur Wahrnehmung der Interessen des minder berechtigten Volkstheiles errichtet war, das Volkstribunat, mit dem die plebejische Ädilität ursprünglich im Zusammenhang stand. (In der Reihe steht das Tri-

bunat, welches die Patricier natürlich nie bekleideten, so neben der Ädilität, dafs der Staatsmann plebejischer Herkunft die Wahl hatte, ob er das eine oder das andere Amt oder, was nicht selten der Fall war, beide nach einander bekleiden wollte.) Neben dieser regelmäfsigen Entwickelung der republikanischen Magistratur ward lange Zeit hindurch, als unter aufserordentlichen Umständen anwendbar (*magistratus extraordinarii*), eine vorübergehende Zusammenfassung der ganzen obersten Gewalt in einer einzigen Hand mit einem Gehilfen, der *dictator* und der *magister equitum*, beibehalten, sowie ein zeitweiliges Amt für den Fall, dafs die Konsulreihe eine Unterbrechung erlitte, das des *interrex*, während die ältere Zeit, aufser der schon erwähnten Umbildung des Konsulates in das konsularische Kriegstribunat, zugleich eine ganz vorübergehende Neuordnung der höheren Magistratur in den *decemviri legibus scribendis* aufweist. Als der römische Staat aufser den abhängigen verbündeten Völkern mit heimischer Selbstverwaltung, die nur unter der allgemeinen Oberaufsicht des Senats und der römischen Magistrate standen, zugleich ein unterthäniges Reich unterjochter fremder Völker und Länder, *provinciae*, erhielt, ward zuerst die bereits früher vervielfältigte Prätur so erweitert, dafs einige Prätoren als Statthalter Provinzverwaltungen übernahmen; als man aber hernach sämtlicher Prätoren für die Justizverwaltung in Rom selbst bedurfte, ward eine feststehende Regel, was ehemals als ein mehr oder minder häufiger Nothbehelf vorgekommen war, wenn es galt, mehreren Heeren Führer zu verschaffen, dafs nämlich höhere Magistrate, Konsuln und Prätoren, nach ihrem eigentlichen Amtsjahre in Rom mit verlängerter Amtsgewalt, *imperium prorogatum*, belehnt wurden und auf ein Jahr (ausnahmsweise auch länger) und *pro magistratu* (*pro consule*, *pro praetore*) die Provinzen verwalteten. Überdies ward in der letzten Periode der Republik die Zahl der Quästoren so stark vermehrt, dafs jeder Statthalter trotz der grofsen Anzahl von Provinzen von seinem Quästor begleitet

sein konnte. Ganz ausnahmsweise und unter eigenthümlichen Umständen ward im Kriege durch Volksbeschlufs das Kommando einem Manne aufserhalb der Beamtenreihe als *imperium extraordinarium* übertragen. Mit der Zeit war zugleich, zum Theil früh, eine gewisse Anzahl vom Volke gewählter, jährlicher Ämter niederen Grades entstanden, die namentlich keinen Zutritt zum Senate gewährten (*magistratus non senatorii*), aber dennoch zum Theil als Vorstufe und Empfehlung zum Einschlagen einer höheren Beamtenlaufbahn betrachtet wurden. Ihnen waren besondere Geschäfte in der Stadt und in einigen Bürgergemeinden übertragen.*)

Zeitweilige öffentliche Aufträge, *curae*, die aufserhalb des Wirkungskreises der ordentlichen Magistrate lagen, wurden speciellen Gesetzen gemäfs durch Volkswahl Männern als *curatores* ertheilt, die gewöhnlich nach ihrer Zahl und ihrem Auftrage benannt wurden, z. B. *tresviri coloniae deducendae*, *duoviri navibus faciundis* u. s. w.

Sowohl die höchsten Magistrate (die Konsuln, die Dikta-

---

*) Die wesentlichen Punkte der Entwickelung der senatorischen Magistratur zur Zeit des Freistaates sind folgende:

509	v. Chr.	2 Konsuln (2 nicht durch das Volk gewählte Quästoren). (Ausnahmsweise ein Interrex.)
501?	„	(ein Diktator).
494	„	5 Volkstribunen.
457	„	10 Volkstribunen. (2 plebejische Ädilen.)
447	„	vom Volke gewählte Quästoren.
441	„	(Konsularische Kriegstribunen; nach mehreren Unterbrechungen zum letzten Male im J. 367).
443	„	2 Censoren.
421	„	4 Quästoren.
366	„	1 Prätor, 2 kurulische Ädilen.
363	„	Einige der Kriegstribunen vom Volke gewählt.
265	„	8 Quästoren.
242	„	2 Prätoren (*urbanus* und *inter peregrinos*).
227	„	4 Prätoren.
197	„	6 Prätoren.
80	„	8 Prätoren, 20 Quästoren.
nach 47	„	2 *aediles cereales*.

toren, die Prätoren und nicht selten in der älteren Zeit und späterhin die Proprätoren) als auch eine Klasse der niederen (die Quästoren) erscheinen sowohl in friedlicher als in kriegerischer Thätigkeit; die übrigen (mit Ausnahme der Kriegstribunen) nur in friedlicher und bürgerlicher; aber es gab keine besondere civile oder militärische Beamtenlaufbahn, die nämlichen Männer bekleideten nach und nach die Ämter, die nur bürgerliche Geschäfte brachten, und solche, die eine kriegerische Thätigkeit erheischen konnten. Die römischen Staatsämter waren vorübergehende politische Stellungen und Beschäftigungen, die Männer, welche sonst als ständige Mitglieder der höchsten Rathsversammlung des Staates lebten, je ein Jahr innehatten (zusammen 4 oder 5 eines ganzen Lebens, wenn einer von der Quästur zum Konsulate gelangte; wenige mehr, wenn einer zugleich Censor oder zum zweiten Male Konsul ward). Es gab also keinen Beamtenstand, sondern nur einen Senatorenstand. Das Ziel, welches einer vor Augen hatte, wenn er sich um Ämter bewarb, war (neben patriotischer Lust, fürs Vaterland und für einzelne Aufgaben thätig zu sein), seine politische Stellung und Bedeutung im Rathe und den Platz der Familie unter den leitenden Geschlechtern zu behaupten oder einer neuen Familie unter diesen eine Stelle zu verschaffen. Von einem Streben nach fester Subsistenz und Einnahme konnte keine Rede sein, da die ökonomisch unabhängige Stellung und das zu (je nach dem Begriffe des Zeitalters) standesmäſsigem Leben ausreichende Vermögen bei einem Magistrate insonderheit, wie bei einem Senator, im allgemeinen als Voraussetzung galt, wenn auch in den letzten Jahrhunderten der Republik die Führung im Kriege und die Verwaltung von Provinzen als Mittel erstrebt wurden, seinen Reichthum zu vermehren oder Vermögensverhältnisse, die durch Üppigkeit und Pracht, zum Theil in politischen Parteikämpfen zerrüttet waren, zu verbessern. Allein neben den jährlich wechselnden Magistraten stand, auſser mehr untergeordneten Beamten, eine zahlreiche

und ständige, besoldete Klasse von Männern, die in den Formen der laufenden Geschäfte und ihrer schriftlichen Expedition geschult waren (*scribae*).

Die Magistrate zerfallen je nach ihrem Range in *maiores* und *minores*, jedoch nicht ohne Schwanken in der Abgrenzung beider Klassen, indem Gellius (XIII, 15 nach dem Auguren M. Messala mit Berücksichtigung der verschiedenen Auspicien) nur die Konsuln, die Prätoren und die Censoren (die ihnen gleichgestellten aufserordentlichen Magistrate müssen hinzugedacht werden) zu den *maiores*, die übrigen, die in den *comitia tributa* gewählt wurden (vgl. Liv. XXIII, 23) zu den *minores* zählt, während Cicero (de legg. III, 3) auch die Ädilen, indem er vielleicht namentlich an den kurulischen denkt, zu den höheren zu rechnen scheint und das Tribunat ganz richtig als einen *magistratus plebis* von dieser Eintheilung fern hält; Sueton (Iul. 41) zählt gar die Quästoren zu den *maiores*, die er also mit den *senatorii* identificirt. Der Name *magistratus curules*, der zugleich die Grenze des gewohnheitsmäfsigen *ius imaginum* bezeichnet (Kap. II § 18) begreift zweifelsohne die Beamten von den kurulischen Ädilen aufwärts (Liv. VII, 1). Bei Cicero werden hin und wieder als eigene Klasse die *magistratus patricii* genannt (de leg. agr. II, 11. de domo 14, wo es heifst, die Auspicien würden aussterben, wenn deren keine gewählt würden und und kein Interrex vorhanden wäre; vgl. ad Brut. I, 5), ebenso bei Dio Cassius (XLVI, 45 zum J. 43 *οἱ τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἔχοντες*, wo es, wie im Briefe an Brutus, angedeutet wird, dafs die Auspicien nicht *ad patres* zurückkehren und kein Interrex ernannt werden konnte, so lange als ein solcher Magistrat fungirte).*) Aus sämtlichen Stellen erhellt, dafs darunter die höchsten Magistrate zu verstehen sind, zu denen ursprünglich die Patricier allein Zutritt hatten (das Konsulat,

*) Liv. IV, 43 ist *patricius magistratus* nur der Gegensatz zu *tribuni plebis*.

die Prätur, die Censur), indem die ihnen innewohnenden Auspicien auch auf die Plebejer, welche sie später bekleideten, übergegangen waren.

Anm. Das Wort *collegium* wird sowohl von der Gemeinschaft in der Bekleidung desselben Magistrats gebraucht (z. B. *collegium consulatus*), als auch von der Anzahl Personen, die gleichzeitig dasselbe Amt bekleiden (Cic. de off. III, 20: *collegium praetorum*, S. C. bei Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 8: *uti quodque collegium primum praetorum fuisset*), aber es ist hier nicht an eine gemeinsame Berathung und an ein gemeinsames Handeln gedacht, es sei denn bei den Volkstribunen, die infolge gemeinsamer (kollegialischer) Erwägung Erklärungen und Beschlüsse mittheilen, *de collegii sententia*, ganz wie die Priesterkollegien.

§ 2.

Zutritt zu den Ämtern.

a) Inwiefern derjenige, welcher sich um ein Amt bewarb, die dazu erforderliche Fähigkeit besafs, inwiefern der eine oder der andere unter mehreren Mitbewerbern die meisten oder gröfsten Qualifikationen hatte, darüber entschied allein die Stimme des Volkes, indem es sich an das bekannte öffentliche Verhalten des Betreffenden entweder in früher bekleideten Stellungen oder (bei den zum ersten Male auftretenden Kandidaten) in anderen Verhältnissen hielt, in denen sie die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben mochten, wie durch Kriegsdienst, durch Anwaltschaft und dergleichen*), und ferner an die Stellung der Familie und an einflufsreiche Empfehlung, wie auch an persönlich ansprechendes oder abstofsendes Wesen. Diesen bestimmenden Gründen

*) Cic. Brut. 44 nennt als Empfehlungen für die Erlangung der Ämter *nobilitas, cognatio, sedulitas, collegium*; vgl. Kap. 47 und 67, sowie die Rede pro Murena und pro Planc. 25, wo die militärische und advokatorische Thätigkeit hervorgehoben wird, wie an manchen anderen Stellen.

gesellten sich besondere Bemühungen der Betreffenden zu, durch welche sie sich der Gunst des Volkes zu empfehlen suchten, Bemühungen, unter denen Gaben und Opfer zu des Volkes Bestem und Vergnügungen (*muncra*, namentlich bei der Ädilität) nach und nach mehr hervortraten, die in der späteren Zeit geradezu in Bestechung und Stimmenkauf ausarteten (*ambitus*; s. Kap. III § 10); von einer vorhergehenden Prüfung der Vorbereitung und Einsicht vor einer dazu bestellten Behörde war keine Rede. Diesem Mangel an Fachkenntnis und Kunde der besonderen Verhältnisse, den in dem späteren, mehr komplizirten und verwickelten Saatsleben die blofs praktische Ausbildung durch frühe, aufmerksame Beobachtung der öffentlichen Verhandlung über Staatssachen und Verwaltungsangelegenheiten hervorrufen konnte, und der möglichen Einseitigkeit dieser Vorbildung (z. B. entweder nur nach der kriegerischen oder nur nach der bürgerlichen Seite) ward zum Theil dadurch abgeholfen, dafs es keineswegs als unschicklich galt, wenn der Magistrat sich fremden Rathes und Beistandes bediente, sondern vielmehr in manchen Fällen als natürlich und nothwendig vorausgesetzt ward. (Sieh z. B. Ascon. ad Cic. in toga cand. 114, wo der Konsul L. Volcatius *consilium publicum habet*, um zu entscheiden, ob er auf Catilina zum Konsulate stimmen lassen soll; Cic. de orat. I, 37: *nobis in tribunali Q. Pompeii, praetoris urbani, familiaris nostri, sedentibus* von Scävola als juristischem Beirathe des Prätors; Iuv. III, 162: *Quando in consilio est aedilibus?* Vgl. was bei dem Rechtswesen von den Richtern gesagt werden wird.) Indes hatte das in der späteren Zeit zur Folge, dafs gewisse Magistrate, die es mit einem bedeutenden Geschäftsdetail zu thun hatten, in nicht geringem Grade von dem routinirten Bureaupersonal, den *scribae* (s. § 20), abhängig wurden. Dagegen gab es, aufser der natürlichen Voraussetzung vollen Bürgerrechtes und makelloser Geburt (*ingenuitas* mindestens in zweitem Grade, s. Kap. II § 21) und in ältester Zeit bei den höheren Magistraten der

Zugehörigkeit zu einem patricischen Geschlechte (Kap. II § 2) und eines wenigstens durch kein entehrendes Urtheil, *turpi iudicio*, befleckten Leumundes (Cic. pro Cluent. 42. Dio Cass. LIV, 17: *οἱ ἄρχειν ἐκ τῶν νόμων δυνάμενοι*; vgl. lex Iul. num. v. 118 ff. p. 101 Bruns) oder eines durch keinen *quaestus illiberalis* geschmälerten Ansehns (s. Liv. IX, 46 von dem Dienste des Cn. Flavius als *scriba*), zwei andere Bedingungen für die Erlangung senatorischer Ämter — denn nur über diese sind wir in dieser Hinsicht unterrichtet — nämlich Vermögen und Alter. Dazu kamen nach Entwickelung der Magistratsreihe gewisse herkömmliche Vorschriften über die Reihenfolge und die Wiederholung, Vorschriften, die zum Theil aus dem Trachten der Familien nach einer gewissen aristokratischen Gleichheit der Volksgunst gegenüber hervorgingen, die aber unter den Parteikämpfen, bisweilen auch den Ansprüchen des Staatsdienstes gegenüber, schwer zu behaupten waren.

Anm. 1. Durch Sullas Proscriptionsgesetz wurden die Söhne (nach Plut. Sulla 31 auch die Enkel) der Geächteten vom Zutritte zur Magistratur ausgeschlossen (Liv. Epit. LXXXIX. Vell. Pat. II, 28. Sen. de ira II, 34. Plut. a. O. Dionys. H. VIII, 80 und die gleich zu citirenden Stellen). Für die Aufhebung dieser Bestimmung waren die Betroffenen und einige Tribunen im Konsulate Ciceros thätig, der Vorschlag ward aber als mit weitergehenden Tendenzen verknüpft von Cicero in einer Rede bekämpft und ging nicht durch (Cic. ad Att. II, 1. in Pis. 2. Plin. H. N. VII, 117. Quinct. XI, 1, 85. Plut. Cic. 12. Dio Cass. XXXVII, 25); erst Cäsar hob als Diktator die Bestimmung auf (Suet. Iul. 41. Vell. Pat. II, 43. Dio Cass. XLI, 18. XLIV, 47. XLV, 17, der die Sache bei Erwähnung des Konsuls C. Pansa, der dieser Klasse angehörte (Plut. Caes. 37), zur Sprache bringt).

Anm. 2. In der Kaiserzeit bot infolge der *lex Papia Poppaea* und vielleicht einiger später hinzugefügter Bestimmungen Kindersegen, *ius liberorum*, gewisse Vortheile für

die Amtscarrière; so konnte für jedes Kind ein Jahr des vorgeschriebenen Alters erlassen werden (Dig. IV, 4, 2, vgl. Plin. Ep. VII, 16), und die Zahl der Kinder verlieh dem Vater einen gewissen Vorzug, wenn mehrere Bewerber da waren (Tac. Ann. II, 51). (Aus Tac. Ann. XV, 19 und Dio Cass. LIII, 13 ist ersichtlich, dafs das *ius liberorum* auch bei der Vertheilung der Statthalterschaften in senatorischen Provinzen von Einflufs war.) Von den Konsuln erhielt derjenige die *fasces* zuerst, der die meisten Kinder hatte (Gell. II, 15; vgl. über das Rangverhältnis der Dekurionen Cod. Iust. X, 31, 9).

b) Über die für den Eintritt in den Senat vorgeschriebene Vermögungsgrenze ist oben Kap. II § 10 gehandelt, und dafs der Besitz dieses Vermögens von jedem verlangt ward, der sich um eine senatorische Beamtenstelle bewarb, liegt nicht nur nach dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen der ganzen Magistratur und dem Senate in der Natur der Sache (denn einem Römer war es undenkbar, dafs ein Mann ein einziges Jahr als Magistrat eine politische Stellung innehatte und als solcher in den Senat kam, aber die Vorbedingungen für eine fortgesetzte Theilnahme an dem politischen Leben nicht besafs), sondern wird auch durch ausdrückliche Zeugnisse dargethan (Schol. Bob. ad Cic. de aere al. Mil. 341 Or. Sen. de benef. VI, 20: *hoc aes alienum non profitebor candidatus.* Dio Cass. LIV, 17).*)

Während die Forderung in Betreff des Vermögens, weil mit römischen Vorstellungen aufs engste verwachsen,

---

*) Die Äufserung des Tacitus (Ann. XI, 22): *apud maiores...... cunctis civibus, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus* beruht auf der oben erwähnten schiefen Vorstellung von den ersten Zeiten der Republik als einer von allen Vermögensrücksichten freien Gleichheits- und Unschuldszeit. Übrigens war wohl der alte und selbst der von Augustus erhöhte senatorische Census oft ungenügend gegenüber den Anforderungen in Betreff der Repräsentation und der Volksbelustigungen, die man zu Claudius' und Neros Zeiten an Quästoren und Ädilen stellte.

zweifelsohne zu allen Zeiten gestellt worden ist, wenn auch der Betrag geändert, ja vielleicht erst später festgesetzt ward, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, dafs ein bestimmtes Alter erst im Laufe der Zeit von den Beamten ausdrücklich verlangt worden ist, da die Volksgunst bisweilen dem alten Herkommen stark entgegentrat. Dies wird nicht nur von Cicero (Phil. V, 17)*) und Tacitus (Ann. XI, 22, wenn auch gewifs mit Übertreibung, *quin prima iuventa consulatum et dictaturas iniret*) angedeutet, sondern auch bestimmter von Livius unter dem J. 180 bei Erwähnung der *lex Villia annalis* gesagt (XL, 44)**), obschon er beim Jahre 213 (XXV, 2) die Tribunen gegen P. Scipios Bewerbung um die Ädilität Einwendungen machen läfst, weil er nicht das gesetzliche Alter habe. Allein Scipio war damals, soweit wir über sein Alter unterrichtet sind, von der Magistratur ausgeschlossen durch eine ältere, bei Polybius (VI, 19) erwähnte allgemeine, mit der Wehrpflicht zusammenhängende Bestimmung, dafs niemand ein obrigkeitliches Amt (πολιτικὴν ἀρχήν) bekleiden dürfe, bevor er 10 Jahre im Heere gedient habe (das heifst wohl, dafs er 10 Jahre zur Disposition bei der Aushebung gewesen; s. Kap. X). Wir treffen nicht nur Valerius Corvus 349 als Konsul in einem Alter von 23 Jahren (Liv. VII, 26), sondern noch 198 T. Quinctius Flamininus als Konsul in einem Alter von 31 Jahren *ex quaestura*, indem er die beiden Zwischenstufen übersprang (196 war er etwa 33 Jahre alt, Liv. XXXIII, 33).***) Ob die *lex Villia*, die der Familie des Urhebers den Zunamen Annalis einbrachte, so dafs man erwarten darf, dafs hier etwas im ganzen Neues und Merkwürdiges enthalten, einen so detaillir-

*) *Itaque maiores nostri, veteres illi, admodum antiqui, leges annales non habebant, quos multis post annis attulit ambitio.*

**) *Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio, tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque.*

***) Über andere Abweichungen von den später geltenden Bestimmungen wird unten die Rede sein.

ten Inhalt gehabt hat, wie Livius andeutet, ist nicht ganz sicher; jedenfalls kennen wir diesen Inhalt oder etwa spätere Zusätze*) nicht aus direkten Angaben. Was in späterer Zeit galt, folgert man aus Äufserungen Ciceros und aus einzelnen Beispielen nicht mit völliger Sicherheit in allen Einzelheiten. Folgendes scheint festzustehen. Für das Konsulat bestand ein festes Altersminimum, das zurückgelegte 42ste Jahr; ferner war eine Zwischenzeit festgesetzt, die zwischen der Bekleidung eines niederen und höheren Amtes verstreichen sollte; diese Zwischenzeit belief sich zwischen der Ädilität und der Prätur und alsdann zwischen der Prätur und dem Konsulate auf zwei volle Jahre von der Niederlegung des niederen bis zur Übernahme des höheren Amtes. In einem Falle kennen wir zwischen der Quästur und dem Tribunate einen Zwischenraum von nur einem Jahre; aber dafs jemand zwei Magistrate nach einander ohne Zwischenraum bekleidet hätte, ist nach der *lex Villia* in republikanischer Zeit ohne Beispiel.**) Aus einigen Beispielen scheint es hervorzugehen, dafs zwischen dem Tribunate und der Prätur der Zeitraum eines Jahres und etlicher Tage (der 22, die zwischen dem Ende des Tribunates und dem ersten Januar lagen) genügte, wohl infolge einer erkünstelten Auslegung der gesetzlichen Bestimmung. Weder die Normirung der Zwischenräume an sich, die bewirkte, dafs eine spätere Erlangung der niederen Ämter auf das Jahr Einflufs übte, in dem die höheren erlangt werden konnten, noch die erhaltenen Zeugnisse widersprechen dem, dafs das absolute Altersminimum für die Prätur und die niederen Magistrate geringer sein konnte als dasjenige, welches sich einfach ergiebt, wenn man die Entfernung vom Konsulate nach den Zwischen-

*) Cic. de orat. II, 65 wird erwähnt, M. Pinarius Rusca habe eine neue *lex annalis* vorgeschlagen.

**) Dio Cassius LX, 25 sagt, Kaiser Claudius habe die vor seiner Zeit bisweilen übersehene Regel, dafs keiner von einem Amte in ein anderes hinübertreten dürfe, durchgeführt und aufrecht erhalten.

räumen berechnet, da dann derjenige, welcher früher die niederen Magistrate erlangt hatte, über den gesetzlich fixirten Zwischenraum hinaus warten muſste, ehe er zum Konsulate gelangte. Während wir indes nicht durch bestimmte Beispiele dahin geführt werden, das Altersminimum für die Prätur oder die Ädilität (das Tribunat) niedriger anzusetzen, als sich aus der Berechnung nach den Zwischenräumen ergiebt, gilt dies entschieden von der Quästur, die in der Ciceronischen Zeit mit dem vollendeten 30. Jahre, in der Gracchenzeit wohl noch früher, zugänglich war. Von demjenigen, der sich um ein Amt im ersten Jahre, in welchem er es nach den Altersbestimmungen erhalten konnte, bewarb und erlangte, sagte man, er bewerbe sich oder werde gewählt (*petere, fieri*) *suo anno* (Cic. de leg. agr. II, 2. de off. II, 17).*)

*) Die Beweise für das hier Gesagte, die auch in allerneuester Zeit miſsverstanden sind und falsche Schlüsse veranlaſst haben, sind in Kürze folgende. Cicero, der de legg. III, 3 ganz allgemein sagt: *aevitatem annali lege servanto,* giebt das Altersminimum für das Konsulat direkt Phil. V, 17 an: *Macedo Alexander tertio et tricesimo anno mortem obiit, quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* In der Rede de leg. agr. II, 2 sagt er, er habe sich um das Konsulat so früh beworben, wie gesetzlich möglich war, und habe es bei der ersten Bewerbung erhalten, was jedoch nur in Beziehung auf den Abstand von der Prätur gesagt sein könnte; Cicero vollendete das 43. Jahr wenige Tage nach dem Antritte des Konsulates. De off. II, 17 sagt Cicero, daſs er, ohne um Gunst durch eine kostspielige Ädilität zu buhlen, dennoch die folgenden höchsten Ämter, also die Prätur und das Konsulat, *suo anno* erlangt habe; er war Ädil 69, Prätor 66 und Konsul 63; dies giebt die beiden Jahre zwischen jedem Amte, die in Betreff der Ädilität und der Prätur ad fam. X, 25 ausdrücklich erwähnt werden, während Brut. 62 nur von einem Zwischenraume zwischen der Prätur und dem Konsulate überhaupt die Rede ist. Q. Metellus Nepos war Volkstribun im J. 62 bis zum 9. December und übernahm die Prätur 60 (das Konsulat 57). Ein älteres Beispiel eines Zwischenraumes von nur wenig mehr als einem Jahre zwischen der Beendigung des Tribunates (am Schlusse des J. 171) und der Übernahme der Prätur (etwas nach Beginn des J. 169) bietet M. Claudius Marcellus (Liv. XLII, 32 und XLIII, 11). (Strenge Beweiskraft haben diese Beispiele nicht, weil es denkbar ist, daſs beide Männer vor dem Tribunate die Ädilität bekleidet haben und daſs von hier aus der

In der Kaiserzeit, wenigstens späterhin, galt nach Dio Cassius das vollendete 25. Jahr, also die erreichte volle Mündigkeit, für die Quästur, das zurückgelegte 30. für die Prätur als Altersminimum (LII, 20, wo diese Bestimmung, wie so viele andere, als Rath, den Mäcenas dem Augustus ertheilt, anticipirt wird).

Von dem für die Magistratur gesetzlich bestimmten Alter ward in republikanischer Zeit nach Erlafs der *lex Villia* nur selten durch Gesetz oder später durch Senatsbeschlufs und vor der letzten Zeit wohl nur in Betreff des Konsulates Dispensation ertheilt (Scipio Africanus dem Jüngeren ward eine solche Dispensation 147 zu Theil, indem er zugleich die Ädilität und die Prätur übersprang, Liv. Epit. L. App. Pun. 112; Cn. Pompejus ward 70 in einem Alter von 36 Jahren, ohne vorher ein Amt bekleidet zu haben, Konsul, Cic. de

---

Zwischenraum berechnet ist; dies hat jedoch keine Wahrscheinlichkeit für sich.) Der spätere Triumvir M. Antonius war 51 Quästor und ward Tribun am 9. December 50. In Betreff des Abstandes zwischen dem Tribunate und der Prätur ist es nicht ganz undenkbar, dafs eine schlaue politische Auslegung (keineswegs auf Grund einer allgemein römischen Jahresberechnung) es für genügend hielt, wenn der Betreffende vor dem jüngstvergangenen 1. Januar Privatmann gewesen war. Quästor war Cicero im J. 75, in dessen Anfang er sein 31., Cäsar im J. 68, in dem er sein 32. Jahr vollendete; von Dispensation oder Unregelmäfsigkeit ist nicht die Rede. Ti. Gracchus, der, keine 30 Jahre alt, 133 starb (Plut. C. Gracch. 1), war 137, also in einem Alter von 26, Quästor. Ciceros Äufserung (de imp. Pomp. 21), Cn. Pompejus sei, *antequam ullum alium magistratum per leges capere licuisset,* durch Dispensation Konsul geworden, betrifft keineswegs, wie man gewöhnlich irrthümlich annimmt, die 36 Jahre, die er in seinem ersten Konsulate vollendete, woraus man ein Altersminimum für die Quästur von 36 oder 37 Jahren folgert, sondern will, wie sowohl das Wort *alium* als auch *licuisset,* nicht *liceret,* zeigt, andeuten, dafs er Konsul ward, ehe die Umstände es ihm gestattet hätten, in gewöhnlicher Weise (*per leges,* ohne *solvi legibus*), irgend ein anderes Amt zu erlangen, ohne entweder Prätor oder Ädil oder Tribun oder Quästor gewesen zu sein. Wie sich das erste Konsulat Cäsars, in dem er erst sein 41. Jahr vollendete, zu der Angabe bei Cicero verhält, darüber können wir uns keine Klarheit verschaffen.

imp. Pomp. 21. Liv. Epit. XCVII, u. s. w.). Unter Cäsar und nach seinem Tode war das Altersgesetz, wie andre Gesetze, von geringer Bedeutung. Der neunzehnjährige Octavian ward 43, nachdem man ihm vorher ein aufserordentliches Kommando als Proprätor übertragen hatte, nunmehr mit prätorischem Range in den Senat aufgenommen, und überdies ward bestimmt, dafs er zu jeder Magistratur Zutritt haben sollte, als ob er im J. 44 Quästor gewesen wäre (Cic. Phil. V, 17), oder, wie sich Appian ausdrückt (Civ. III, 51), er solle das Recht haben, sich um das Konsulat zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit zu bewerben*); noch im selben Jahre gewann er das Konsulat in einem Alter von zwanzig Jahren. In der Kaiserzeit wurden häufig für die Mitglieder der kaiserlichen Familie sowohl in Betreff des Alters als in Betreff der Nichtbekleidung niederer Magistrate Ausnahmen gemacht, und Beispiele finden sich überall (sieh Kap. VI).**)

c) Sobald sich eine Stufenreihe von höheren und niederen Ämtern herausbildete (wozu auch der Übergang der Quästur zur Volkswahl gehörte), war es natürlich, dafs Sitte und Herkommen die Bekleidung der niederen Stellungen vor Erlangung der höheren erheischte; dabei ist jedoch zu bemerken, dafs die Prätur, so lange es nur einen Prätor gab (366—241), dem Konsulate, wie es scheint, gleich geachtet ward, so dafs oft Konsulare sie innehatten (350 P. Valerius Publicola, Konsul des J. 352, Liv. VII, 23; 337 Q. Publilius

*) Bei Appian steht *τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα*: es mufs offenbar *ἔτεσι δέκα* heifsen.

**) Im Widerspruch mit den Bestimmungen über die Zwischenräume zwischen den Ämtern finden wir in einer gewissen Zeit eben vor Erlafs der *lex Villia annalis* sehr häufig bei Livius einen der plebejischen Ädilen als Prätor des nächsten Jahres (so in den Jahren 206, 205, 203, 202, 200, 199); vgl. unten über die in alten Zeiten übliche Bekleidung der Prätur unmittelbar nach dem Konsulate. Cicero (Acad. pr. II, 1) deutet an, dafs durch ein Gesetz der Zwischenraum zwischen der Ädilität und der Prätur als Belohnung für eine glücklich zu Ende gebrachte öffentliche Anklage erlassen worden sei.

Philo, Konsul des J. 339, Liv. VIII, 15), manchmal (so in den Jahren 295. 293. 292) unmittelbar nach dem Konsulate. Noch im zweiten punischen Kriege, als man bereits vier Prätoren hatte, finden wir im J. 216 L. Postumius Albinus, der 234 und 229 Konsul gewesen war, und M. Marcellus, den Konsul des J. 222, als Prätoren, Liv. XXII, 35 und XXIII, 24, im J. 215 Q. Fulvius Flaccus, der zweimal Konsul und Censor gewesen, als Prätor, Liv. XXIII, 30, und endlich im J. 213 M. Atilius als Prätor *ex censura*, Liv. XXIV, 43. Später hört das auf, und die Prätur steht nunmehr unter dem Konsulate und wird vor demselben bekleidet. Es ist keineswegs ausgemacht, dafs die konsularischen Prätoren schon vor dem Konsulate einmal die Prätur bekleidet hatten.*) Allein es hat den Anschein, als wäre auch dieser Punkt in der älteren Zeit nicht durch feste Gesetze geregelt gewesen, und so sehen wir denn, dafs noch um die Zeit des zweiten punischen Krieges niedere Stufen übergangen wurden, z. B. von Ti. Sempronius Gracchus, der 215 als im Amte stehender kurulischer Ädil zum Konsul gewählt wird (Liv. XXIV, 43), von P. Sulpicius Galba, der 211 Konsul war, ohne zuvor irgend ein kurulisches Amt bekleidet zu haben, und von T. Quinctius Flamininus, der *ex quaestura* Konsul ward, u. a. Diese Vorgänge werden zwar als ungewöhnliche, jedoch nicht als ungesetzliche bezeichnet.**) Später hingegen schrieb das Gesetz eine bestimmte Reihenfolge und Aufstei-

*) Höchst unsicher ist die Nachricht von einem kurulischen Ädilen der oftmals das Konsulat sollte bekleidet haben, Liv. X, 9.

**) Es leuchtet ein, dafs die Bekleidung der Ädilität nicht eine nothwendige Bedingung für den Zutritt zu höheren Ämtern sein konnte, so lange noch der eine Konsul ein Patricier war (und hin und wieder beide), während den Patriciern nur der Zutritt zu den beiden Ämtern der kurulischen Ädilen jedes andere Jahr, also zu einem Amte jährlich, offen stand; wäre doch kein patricischer Kandidat für das Konsulat vorhanden gewesen, so oft ein Patricier, der Ädil gewesen, vor dem Konsulate starb oder sonst irgendwie an der Bewerbung behindert ward oder sich als unfähig, das Amt zu bekleiden, erwies.

gung vor (*certus ordo magistratuum*, Cic. de leg. agr. II, 9), so dafs es als grober Unfug bezeichnet wird, dafs C. Cäsar Strabo 88 sich mit Umgehung der Prätur um das Konsulat bewarb (Cic. Brut. 63: *contra leges*; id. de har. resp. 29. Phil. XI, 5. Ascon. ad Cic. pro Scaur. p. 136). Diese Bestimmung schärfte Sulla ein (App. Civ. I, 100—101), jedoch nur in Bezug auf die Quästur, die Prätur und das Konsulat (— die Censur wird nicht genannt —); vom Tribunate und von der Ädilität konnte nicht die Rede sein, da Sulla diejenigen, die das Tribunat bekleidet hatten, ganz von der höheren Laufbahn ausschlofs (sieh unten beim Tribunat) und jährlich nur vier Ädilen, aber acht Prätoren gewählt wurden. Aber schon vor Sulla war vielleicht die Bekleidung der Ädilität oder des Tribunats mehr durch Herkommen, und zwar ein nicht immer streng befolgtes, als durch Gesetz gefordert, so dafs, während die Patricier nur zu der kurulischen Ädilität Zutritt hatten, die Plebejer die Wahl hatten, ob sie durch den einen oder den andern Magistrat sich die höhere Laufbahn eröffnen oder, was nicht wenige thaten, wie z. B. C. Marius, beide Magistrate nach einander bekleiden wollten, wodurch ihnen Gelegenheit geboten war, sich sowohl durch Prunk als Ädil als durch Förderung demokratischer Bestrebungen als Tribun dem Volke zu empfehlen (Cic. de off. II, 17: *praetermissio aedilitatis*. Cic. ad fam. X, 25: *si aedilis fuisset.* pro Planc. 5). Dieses ältere Herkommen erneuerte sich, nachdem die sullanische Beschränkung des Tribunats aufgehoben war, jedoch, wie es scheint, nicht mit absoluter Gültigkeit.*)

---

*) Aus Cic. pro Planc. 21 kann kein sicherer Schlufs gegen die Nothwendigkeit, entweder das Tribunat oder die Ädilität vor der Prätur zu bekleiden, gezogen werden, da die dort genannten Männer, die, nachdem sie bei der Bewerbung um die Ädilität durchgefallen waren, das Konsulat erreichten, entweder bei einer späteren Bewerbung glücklicher haben gewesen sein können oder das Tribunat bekleidet haben. C. Verres, der, ohne Tribun oder Ädil gewesen zu sein, zur Prätur gelangte, fällt in die sullanische Zeit. Aber L. Murena war nach Ciceros ausdrücklichem Zeugnis nicht Ädil, und von einem von ihm be-

Eine Ausnahme von Sullas Gesetze machte Cäsar zu Gunsten des P. Dolabella, als er, ohne zuvor Prätor gewesen zu sein, zum Konsul des J. 49 ernannt ward (Dio Cass. LII, 33). (Über die dem Pompejus für sein erstes Konsulat in weitem Umfange ertheilte Dispensation sieh oben. Über das Verhältnis des Kriegstribunats und des sog. Vigintivirats zu der mit der Quästur beginnenden senatorischen Magistratsreihe sieh unten § 12 Anm. und § 14.)

In Betreff wiederholter Bekleidung desselben Amtes scheint es in der ältesten Zeit keine Norm gegeben zu haben, und ein mehrmaliges Konsulat (resp. Kriegstribunat) ist in den ältesten Fasten nichts seltenes (die gröſste Anzahl, sechs, hat M. Valerius Corvus aufzuweisen); jedoch ward eine unmittelbare Wiederwahl auf das nächste Jahr (*continuare magistratum, refici*), die sich bei dem Konsulate sehr selten findet (auſser den drei ersten Jahren der Republik bei M. Valerius Publicola nach den gewöhnlichen Fasten bei diesem oder jenem Konsul 435 und 434, 320 und 319, 310 und 308, 300 und 299, 275 und 274, 215 und 214), wenigstens von seiten der Patricier für das Volkstribunat als unstatthaft betrachtet, kam aber doch hin und wieder (z. B. bei Publilius Volero 472 und 471, Liv. II, 56), bisweilen sogar bei mehreren oder allen mehrere Jahre nach einander vor (461 ff., Liv. III, 10—31. Dionys. H. X, 8. 19. 22. 26, wo die Abweichungen im einzelnen die Hauptsache nicht angehen)*), jedoch nicht nach dem Zutritte der Plebejer zum Konsulate. Wiederholte Bekleidung der Prätur kam in der Zeit, als sie dem Konsulate fast gleich stand, nicht ganz selten vor; so war im J. 308 ein M. Valerius Maximus zum vierten Male Prätor; Männer, die zum zweiten Male Prätoren waren, werden bei Livius XL, 16. XLI, 8. 28. XLII, 9 zur Zeit der

---

kleideten Tribunate ist in Ciceros Rede für ihn nicht die leiseste Andeutung.

*) Die fünfjährige Anarchie, in der nur die Tribunen wiedergewählt sein sollen, wird hier natürlich nicht berücksichtigt.

makedonischen Kriege erwähnt. Wiederholung des Tribunates scheint in der ältesten Zeit nicht selten gewesen zu sein (Liv. II, 48 bietet in einem Jahre einen *tribunus quartum* und einen *tertium*; Dionys. H. VII, 33 erwähnt eines Tribunen, der nach einem Zwischenraume von einem Jahre wiedergewählt ward). Aus dem Jahre 342 erwähnen Livius (VII, 42 mit auffälliger Unsicherheit: *apud quosdam invenio*) und Zonaras (VII p. 362) eines Plebiscits, welches bestimmte, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet.**) Dieses Gesetz, das in Betreff des Konsulates in der Zwischenzeit nicht selten unbeachtet blieb, war, wie wir hören, um das Jahr 298 noch giltig (Liv. X, 13) und ward 217 nach der Schlacht am trasimenischen See nur zeitweilig aufgehoben, so lange als der Krieg in Italien dauerte (Liv. XXIII, 6; vgl. schon XXII, 35). Später ward sogar ein von dem älteren Cato empfohlenes Gesetz, dafs niemand zum zweiten Male zum Konsul gewählt werden dürfe, angenommen (Liv. Epit. LVI, Festus v. *pavimenta Poenica*, Prisc. p. 601 P.), und von diesem Gesetze mufste der jüngere Africanus, um 13 Jahre nach seinem ersten Konsulate zum zweiten Male Konsul zu werden **), sich dispensiren lassen, während es gänzlich unbeachtet blieb, als C. Marius volle sieben Konsulate bekleidete ***), und ebenso dann bei Cinna und Carbo. Sulla (selbst nach acht Jahren zum zweiten Male Konsul) erneuerte ausdrücklich das Gesetz über den zehnjährigen Zwischenraum zwischen der Bekleidung desselben Magistrats (App. Civ. I, 100. Cic. de legg. III, 3); man setzte sich dann

---

*) Beide Schriftsteller führen zugleich die Bestimmung desselben Gesetzes an, über deren Veranlassung man sich wundern mufs, *ne quis duos magistratus uno anno gereret*; die kapitolinischen Fasten jedoch weisen 253 einen Prätor auf, der zugleich Konsul ist.

**) App. Hispan. 84 läfst Scipio das konsularische Alter noch nicht erreicht haben!

***) Plut. Mar. 12 sagt bei dem zweiten Konsulate des Marius, die bestimmte Zeit nach dem ersten sei noch nicht verstrichen; er denkt an den zehnjährigen Zwischenraum.

zuerst bei dem dritten Konsulate des Pompejus und weiter bei Cäsar darüber hinweg. Aufser dem Konsulate finden wir die Prätur (nach den makedonischen Kriegen) ganz ausnahmsweise einmal durch besondere Gunst des Volkes wiederholt bei Marius Gratidianus gleich vor der Sullanischen Zeit (Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 110), sonst nur als ein Mittel, um nach der Ausstofsung aus dem Senate wieder hinein zu kommen, wie bei dem P. Lentulus im J. 63 (sieh Kap. II § 9); und was das Tribunat betrifft, finden wir nur zuerst den mifsglückten Versuch des Ti. Gracchus, sofort wiedergewählt zu werden (App. Civ. I, 14 u. s. w.), und ferner (nachdem 131 ein Gesetz *de tribunis reficiendis* verworfen war, Liv. Epit. LIX. Cic. Lael. 25) die zwar stattgefundene, den Gewählten aber zum Unglücke gereichende Wiederwahl des C. Gracchus und später des L. Saturninus.*)

§ 3.

Allgemeine Befugnisse und Rechte der Magistrate ohne Rücksicht auf die einzelnen Geschäftskreise.

Obgleich man sich bei den Römern keine vollständige Theorie der Amtsgewalt entwickelt und durchgeführt denken darf, am allerwenigsten in der ältesten Zeit, so standen dennoch gewisse mehr oder minder bestimmte allgemeine Begriffe auf diesem Gebiete von Anfang an fest, wurden allmählich praktisch ausgebildet und theils in den Aufzeichnungen der Magistrate, den *commentarii magistratuum*, theils in antiquarischen und juristischen Schriften niedergelegt.**) In der Praxis modificirten sich die allgemeinen Vorstellungen sowohl nach den Zeitverhältnissen, insonderheit nach der Stellung und dem jeweiligen Einflusse des Senates und der

---

*) App. Civ. I, 21 sagt bei dem zweiten Tribunate des C. Gracchus, es sei ein Gesetz angenommen, *εἰ δήμαρχος ἐνδέοι ταῖς παραγγελίαις, τὸν δῆμον ἐκ πάντων ἐπιλέγεσθαι.*

**) Bruchstücke des Varro und des Antistius Labeo bei Gell. XIII, 12. 13. Cic. de legg. III, 3 § 6 und 10.

Aristokratie, und nach der Persönlichkeit der Magistrate und ihrem Verhältnisse zum Volke, namentlich während der Parteizwistigkeiten.

a) Von derjenigen *potestas*, Amtsgewalt und -Befugnis, die jede Obrigkeit innerhalb der Sphäre ihrer Thätigkeit hatte (*potestatem habere, esse cum potestate* u. s. w.), unterscheidet sich die oberste Führerschaft und Regierungsgewalt, das *imperium*, welches den höchsten, aus der Königsgewalt unmittelbar hervorgegangenen Magistraten, den Konsuln und Prätoren und denjenigen, die daheim als aufserordentliche Magistrate (namentlich der Diktator) oder in der Ferne als Prokonsuln oder Proprätoren, an ihre Stelle traten, gebührte und ihnen durch eine *lex curiata* ertheilt ward (sieh Kap. III § 3), aber dagegen nicht den nur die Grundlagen der Staatsverwaltung ordnenden Censoren, wie ansehnlich ihr Amt auch sonst war, wie diese denn auch nicht das Recht der Verhandlung mit dem Volke hatten.*) Ein wesentlicher Bestandtheil dieses Imperiums, dessen Besitz mit leichter Nuance durch die Ausdrücke *esse cum imperio* und *esse in imperio* bezeichnet wird**), war die Befugnis, Heere zu führen und im Kriege zu befehlen (Cic. Phil. V, 11: *Demus igitur imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest*; was einzelne Neuere *imperium urbanum et togatum* genannt haben ist eine den Römern durch-

*) Festus v. *cum imperio*: *Cum imperio esse dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium. Cum potestate est dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.* Varro bei Gellius XIII, 12: *consules et ceteri, qui habent imperium.* Der Ausdruck *privatum esse* ist der Gegensatz zu *magistratus*, nicht zu *imperium.* Ganz abweichend von jeglichem alten Sprachgebrauche, sagt Vell. Pat. II, 2 vom Tribunate: (*Ti. Gracchus*) *Octavio collegae .... imperium abrogavit* statt *magistratum* oder *potestatem.*

**) *Esse cum imperio* bezeichnet den Besitz der Gewalt als etwas, was der Betreffende mitbringt, *esse in imperio* das Befinden und die Thätigkeit in der Amtsgewalt; alles, was man sonst in diese Worte als genau unterschiedene Begriffe hat hineinlegen wollen, beruht auf Mifsverständnissen.

aus fremde Vorstellung).*) Aber diese kriegerische Seite der Gewalt ruhte in der Stadt und innerhalb derjenigen Grenze (des *pomoerium*), innerhalb deren nicht einmal das Volk als Heer zu *comitia centuriata* zusammentreten konnte; sie trat von selbst hervor, sobald der Magistrat an der Spitze eines Heeres auszog, und folgte sowohl den Konsuln als auch dem Prätor, der in der Stadt die friedliche *iuris dictio* ausgeübt hatte (Liv. XXVII, 22), als eine Fortsetzung, *prorogato imperio* (mittels einer Erneuerung durch *lex curiata*), wenn er nach Ablauf des Amtsjahres ein Heer oder eine Provinz bekam. Nur wenn Heerführer und Heer in einem Triumphzuge den Göttern auf dem Kapitole ihren Dank darbringen sollten, erhielt der triumphirende Magistrat durch ein Specialgesetz *imperium in urbe* (nämlich als thatsächlich ausgeübt) auf einen Tag (Liv. XXVI, 21. XL, 35. 36. XLV, 35: die Tribunen bringen es infolge einer Aufforderung seitens des Senats in Vorschlag), während der heimgekehrte Heerführer, der einer Triumphbewilligung harrte, bis zu dem Tage aufserhalb der Stadt bleiben mufste, wie auch derjenige, welcher, sonst mit einem wirklichen Kommando bekleidet, sich in der Nähe der Hauptstadt aufhielt (*ad urbem esse*, Cic. Phil. III, 2, wo Antonius erklärt, er wolle die Vorschrift nicht respektiren; ad fam. I, 9 und in den Briefen ad Atticum nach der Rückkehr aus Cilicien an mehreren Stellen, Liv. XXXVI, 9. Plut. Pomp. 44. 58. Dio Cass. XXXIX, 65. LV, 2. App. Civ. I, 80).**) (Das äufsere Kennzeichen

*) Wenn in Ciceros Briefen dem Q. Cicero als Proprätor und Statthalter in Asien *summum imperium* beigelegt wird und es dennoch heifst, dafs die Verwaltung der Provinz Asien in ihrer Gesamtheit (*tota*) *iuris dictione continetur*, so bezeichnet der letztere Ausdruck, was praktisch überwog, der erstere die von der Stellung eines Proprätors unzertrennliche Gewalt und Befugnis, um sowohl im Namen des römischen Volkes zu gebieten, als auch die Vertheidigung der Provinz, wenn es deren bedurfte, zu leiten.

**) Wenn in der *lex Servilia agraria* des J. 63 vorgeschlagen war, die *decemviri agris dividundis* mit einer *lex curiata* auszustatten (Cic.

des *imperium* waren die *fasces* tragenden Liktoren, während die Diener der übrigen Magistrate unbewaffnet waren; die Entfernung der Beile, *secures de fascibus demptae,* bezeichnete zugleich, dafs das *imperium* in der Stadt ruhte, und dafs die *provocatio* statthaft sei; Cic. de rep. II, 31. Liv. I, 7. XXIV, 9. Dionys. H. IV, 19. Plut. Public. 10. Zon. VII p. 236.)

Anm. In der Kaiserzeit erlitt natürlich die alte Vorstellung von dem *imperium* der Magistrate, wodurch sie als die unmittelbaren Repräsentanten des Staates und des souveränen Volkes erschienen, eine wesentliche Veränderung, die sich bei den Juristen zeigt in der Unterscheidung und Lehre von dem *imperium merum* als Polizei- und Strafgewalt (das, was den gewöhnlichen Magistraten nach Abzug des militärischen und politischen Theiles des *imperium* verblieb) und von dem *imperium mixtum*, das zugleich die Civiljurisdiktion umfafste. Die speciellen Fragen, welche sich hieran anknüpfen (z. B. inwiefern ein *imperium* durch eine *iurisdictio mandata* ertheilt ward) sind für uns ohne Belang.*)

Das *imperium* verlieh den höchsten Grad der Zwangsgewalt, *coërcitio,* sowie das Recht Geldbufsen, Haft und Pfändung anzuwenden (über körperliche Züchtigung sieh unten).**)

---

de leg. agr. II, 11), so kann dabei ebenso wenig wie bei ähnlichen Bestimmungen verwandter Gesetze an ein eigentliches *imperium* gedacht sein.

*) Die Hauptstelle ist Ulpian Dig. II, 1, 3: *Imperium aut merum est aut mixtum. Merum est imperium habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur. Mixtum est imperium, cui etiam iuris dictio inest, quod in danda bonorum possessione consistit. Iuris dictio est etiam iudicis dandi licentia.*

**) Cic. de legg. III, 3: *Magistratus necoboedientem et noxium civem multa, vinclis, verberibus coërceto.* Ulp. in den Dig. II, 4, 2: *Magistratus, qui imperium habent, qui et coërcere aliquem possunt et iubere in carcerem duci.* Varro bei Gell. XIII, 12: *In magistratu habent alii vocationem* (das Recht, den Bürger vorzuladen), *alii prensionem* (das Recht der Verhaftung), *alii neutrum; vocationem, ut consules et ceteri, qui habent imperium; prensionem, ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem; neque vocationem neque prensionem, ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem* (das letzte gilt auch von den Ädilen nach Gell. XIII, 13).

Über das Recht der Magistrate, eine Geldbuſse als Zuchtmittel und Strafe wegen Mangel an Gehorsam und an Ehrerbietung zu diktiren (*multam dicere*), gab es ein altes konsularisches Gesetz, *lex Aternia* oder *Ateria* aus dem J. 454 v. Chr., durch welches die Höhe der Geldbuſse begrenzt (*multa maxima* und *minima*) und die Höhe selbst nach Hausthieren (*boves*, *oves*) normirt war, die wiederum zu einem gewissen Geldwerthe angesetzt wurden (s. Cic. de rep. II, 35; vgl. II, 9 über Romulus. Liv. IV, 36. Dionys. H. X, 50.*) Gell. XI, 1. Festus v. *aestimata*, v. *maximam multam* und v. *ovibus*; Plut. Publ. 11 schreibt das Gesetz dem Valerius Publicola im ersten Jahre des Konsulates zu. Cicero erwähnt a. O. eine später angenommene Werthbestimmung der Thiere). Inwieweit und wie diese alten Vorschriften später modifizirt wurden, wissen wir nicht.**) Mit der *multae dictio* hängt das Pfändungsrecht zusammen (*pignoris capio*), ohne daſs jedoch diese Zucht durch Pfändung die Belastung mit einer Geldbuſse, für die das Pfand entnommen ward, vorauszusetzen scheint; im Gegentheil hören wir, daſs die Pfändung für sich und unmittelbar angewandt ward (Liv. XXXVII, 51. XLIII, 16. Suet. Iul. 17; vgl. Kap. IV § 4, b über *pignora* im Senate). Über die gegen einen widerspenstigen Senator

*) *Νόμον ἐκύρωσαν, ἵνα ταῖς ἀρχαῖς πάσαις ἐξῇ τοὺς ἀκοσμοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν.*

**) Wenn Cicero (jedenfalls nur nach Maſsgabe einer veralteten Gesetzgebung) auch bei diesen Zuchtbuſsen der *provocatio* Raum giebt (de legg. III, 3: *cum magistratus iudicassit irrogassitve, per populum multae poenae certatio esto*), so möchte hier eine Verwechselung mit der von einem vor dem Volke angeklagten Magistrate (Tribun) vorgeschlagenen Geldstrafe für ein öffentliches Vergehen oder Verbrechen stattfinden; in Betreff der Zuchtbuſsen konnte man gewiſs nur provociren, wenn der Magistrat bei Festsetzung der Geldstrafe seine Kompetenz überschritt. Es mag sein, daſs auch die kriminelle Geldstrafe der Form nach als eine von dem anklagenden Magistrate diktirte Buſse erschien, durch deren Erlegung der Beklagte, indem er so seine Schuld bekannte, die Sache abmachen konnte. Dionys. H. IX, 27 läſst den Ansatz der Buſse in Hausthieren sich auch auf die kriminelle Geldstrafe erstrecken.

anzuwendende Haft s. Kap. IV § 5. (Plin. Ep. IV, 20 erzählt, ein Prätor habe die *multa* als Ordnungsstrafe wider einen Senator, der Richter gewesen, wegen seines Ausbleibens angewandt.)

b) Allen Obrigkeiten (wenigstens allen senatorischen) wird ein gewisses Recht, Auspicien anzustellen, beigelegt (Cic. de legg. III, 3: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento*; vgl. Messalla bei Gell. XIII, 15 über die *auspicia maiora* und *minora* und oben über das *servare de caelo* Kap. III § 8); allein dies war nur für die Magistrate *cum imperio* von wesentlicher Bedeutung. Wenn Cicero (a. O.) allen Magistraten *iudicium* beilegt, so kann darunter in dieser Allgemeinheit nur die Entscheidung von Fragen innerhalb des speciellen Geschäftskreises jedes einzelnen zu verstehen sein; eine wirkliche *iuris dictio* zur Entscheidung privater Rechtshändel (*ut iure agi posset*) und die Ausübung der damit verbundenen Befugnisse (z. B. *bonorum possessionem*, *tutorem*, *iudicem dare*, Dig. II, 1, 1) kam nur dem älteren Konsulate vor Errichtung der Prätur und später der Prätur (*urbana* und *inter peregrinos*) zu, so dafs die Konsuln daneben nur die freiwillige Gerichtsbarkeit, *iuris dictio voluntaria*, behielten (Dig. I, 16, 2, so dafs z. B. Manumission und Adoption vor ihnen vollzogen werden konnten); jedoch wird die richterliche Thätigkeit der Ädilen in gewissen Rechtshändeln besonderer Art (s. unten die Ädilität) bei den Juristen auch als *iuris dictio* bezeichnet (Dig. XXI, 1, 63). Mit der Jurisdiktion hing das eigenthümliche *ius edicendi* (Gaius I, 2) oder das Recht, Regeln privatrechtlicher und civilprozessueller Natur aufzustellen, zusammen, während es jedem Magistrate freistand, in Administrativsachen innerhalb seines Wirkungskreises und innerhalb seiner Geschäftssphäre *edicere* und *edicta* ergehen zu lassen, wie denn unzählige Male von den *edicta* der Konsuln und nicht selten von denen der Tribunen die Rede ist. Das Recht der Magistrate, mit Volk und Senat zu verhandeln (*agere cum populo et senatu*), ist in den

Kapiteln III und IV erörtert worden. Das Recht, eine einfache *contio* und Ansprachen an das Volk zu halten (ohne Abstimmung), hatten (Kap. III § 2) aufser denjenigen, die Komitien halten konnten, auch die Censoren und Ädilen (Cic. in Verr. act. I, 12. Brut. 89).

c) Jeder Magistrat war mit einer gewissen persönlichen Unverletzlichkeit ausgestattet. Keiner konnte, so lange er das Amt bekleidete, angeklagt werden, ein Grundsatz, der in der *lex* (*Acilia*) *de repetundis* (v. 8 p. 55 Bruns) und sehr häufig bei Cicero an Stellen, wo es heifst, die Anklage drohe dem abgehenden Magistrate, speciell de leg. agr. II, 13 in Betreff der Decemviren, die nach dem Servilischen Gesetze gewählt werden sollten, angedeutet und durch eine Menge anderer Zeugnisse bestätigt wird (Dionys. H. X, 50. Tac. Ann. XIII, 44. Dio Cass. LV, 10. LVII, 21. LX, 25. Oros. V, 8: die von Cn. Pompejus gegen Ti. Gracchus ausgestofsene Drohung, ihn nach Ablauf des Amtsjahres belangen zu wollen) und der noch in den Dig. XLVIII, 2, 12 als zu Recht bestehend erscheint (*Item* [*accusare non licet*] *magistratum populi Romani eumve, qui rei publicae causa abfuerit, dum non detrectandae legis causa absit*).*) Der Grundsatz fand Anwendung nicht nur auf die Magistrate, sondern zugleich auf alle, die im Auftrage des Staates abwesend waren (Dig. a. O. und Val. Max. III, 7, 9, wo eine *lex Mem-*

*) Bei Liv. XLIII, 16, unter dem Jahre 169, werden beide damalige Censoren *ad populum perduellionis* angeklagt, aber nur mit ihrer eigenen Zustimmung (*non recusantes*). Ob dasselbe bei der Anklage eines Tribuns gegen einen fungirenden Ädil, deren Cicero pro Flacco 32 erwähnt, der Fall gewesen ist, wissen wir nicht. Bei Livius XXIV, 43 wird erzählt, ein Tribun habe beabsichtigt, einen Censor anzuklagen, sei aber durch die neun übrigen Tribunen daran gehindert worden. Die Anklage wider einen *iudex quaestionis,* der doch kein eigentlicher Magistrat war, wird bei Cicero pro Cluent. 33 als eine Gesetzwidrigkeit bezeichnet. Gegen den gewählten, aber noch nicht in Aktivität getretenen Magistrat, den *designatus,* klagbar zu werden, hinderte nichts, und namentlich alle Klagen *de ambitu* wurden in dieser Zwischenzeit angestrengt.

mia als Gewähr herangezogen wird), darunter also auch auf die *legati* der Feldherren und Statthalter (Liv. X, 46. Cic. in Vat. 14; vgl. dessen Äuſserungen über die ihm von Cäsar angebotene *legatio* in der Rede de prov. cons. 17. ad Att. II, 18. 19). Selbst eine Vorladung in einer Privatsache, *in ius vocatio*, durfte bei einem Konsul, Prätor, Prokonsul oder anderen Magistraten, die *imperium* hatten, nicht stattfinden (Ulp. in den Dig. II, 4, 2. Gell. XIII, 13, aus dessen Worten man ersieht, daſs zu Varros Zeiten selbst Ädilen und Quästoren auf dies Privilegium Anspruch machten).*) Noch weniger konnte mithin eine Kapitalstrafe an einem fungirenden Magistrate vollzogen werden, und Publius Lentulus muſste daher als Mitschuldiger in der Catilinarischen Verschwörung erst (ungewiſs durch welches Mittel, falls er Widerstand leistete) dahin gebracht werden, daſs er vor seiner Bestrafung abdankte (Cic. in Cat. III, 6. IV, 3: *P. Lentulus, ut se abdicaret praetura, coëgistis.* Dio Cass. XXXVII, 34: ἀπειπεῖν .... ἀναγκασθείς).

Die Amtsentsetzung eines Magistrates konnte jedenfalls gesetzlich nur vom Volke, welches ihn gewählt hatte, ausgehen (also *abrogare magistratum* von einem dem Volke zur Beschluſsfassung anheimgegebenen Vorschlage); allein, nachdem Tarquinius Collatinus im ersten Jahre des Freistaates vom Konsulate zurückgetreten war, ehe die beantragte Abstimmung über seine Absetzung stattgefunden hatte, kommt kein Beispiel einer solchen Entsetzung bei den eigentlichen Volksmagistraten vor.**) Dagegen legten die Magistrate hin und wieder wegen religiöser Bedenken ('*vitio creati*') oder aus anderen Gründen ihr Amt nieder (*abdicatio magistratus,*

---

*) Ein Civilprozeſs in der Form, die mit *iudicem ferre alicui* bezeichnet wird, angestrengt gegen einen Volkstribun, wird Cic. de orat. II, 65 erwähnt.

**) Ein Versuch oder eine Drohung gegen C. Flaminius in seinem ersten Konsulate wird bei Livius XXI, 63 angedeutet: *de consulatu, qui abrogabatur.*

abdicare se magistratu), mitunter nicht ganz aus freien Stücken (z. B. der Konsul Cinna im J. 87, vgl. oben P. Lentulus; Festus v. *abacti*). Nur bei dem Volkstribunate sehen wir Ti. Gracchus die Entsetzung seines Widersachers Octavius durchsetzen (Liv. Epit. LVIII. Vell. Pat. II, 2. App. Civ. I, 12. Plut. Ti. Gracch. 11. 12. Oros. V, 8, der einen gewissen Minucius als den Nachfolger des Octavius namhaft macht, vielleicht infolge einer Verwechselung mit dem Nachfolger des C. Gracchus). Ein ähnlicher Versuch des A. Gabinius wider L. Trebellius im J. 67 drang nicht durch (Dio Cass. XXXVI, 30).*)

Ein Beispiel der Aufhebung eines *imperium prorogatum* durch Volksbeschlufs giebt das Verfahren gegen den Prokonsul Q. Servilius Cäpio im J. 106 (denn die Verlegung seiner Niederlage und Bestrafung in sein Konsulatsjahr bei Vellejus und Eutrop ist falsch). Vgl. einen gegen M. Marcellus gerichteten Antrag, Liv. XXVII, 20 u. 21. Über zeitweilige Suspension der Thätigkeit obrigkeitlicher Personen durch den Senat s. Kap. IV § 3.**)

Anm. Ersatzwahlen für einen verstorbenen oder zurückgetretenen Konsul werden oft erwähnt (*sufficere, subrogare consulem*), wenn der Tod oder der Rücktritt geraume Zeit vor dem Ablaufe des Amtsjahres eingetreten war, ohne dafs jedoch eine Zeitbestimmung angegeben wird. (Gegen das Ende des Jahres 45 v. Chr. ernannte der Diktator Cäsar

*) Über die beiden vom Diktator Cäsar entsetzten Tribunen sieh Suet. Iul. 79. Dio Cass. XLIV, 10. XLVI, 49, aus welchen Stellen sich ergiebt, dafs Cäsar einen Vorschlag des Tribunen Helvius Cinna als Form benutzte. Nach dem Tode Cäsars ward der Tribun P. Servilius Casca, einer der Verschworenen, als er die Stadt verlassen hatte, durch einen Gesetzvorschlag eines anderen Tribunen abgesetzt (Dio Cass. XLVI, 49, der bei dieser Veranlassung bemerkt, es werde erzählt, niemand, der die Entsetzung seines Kollegen durchgeführt, habe ein Jahr darnach gelebt; vgl. Iul. Obsequ. 130, der dieselbe Bemerkung macht, als im J. 42 ein Prätor einen andern durch das Volk absetzen liefs).

**) Die Ausstofsung eines im Amte befindlichen Prätors aus dem [illegible] kommt Liv. XLI, 27 vor.

aus eigener Willkür einen Konsul auf einen Tag statt eines verstorbenen, Dio Cass. XLIII, 46. Cic. ad fam. VII, 30. Suet. Iul. 76 u. a.) Bei den übrigen Magistraten hören wir, vielleicht nur zufällig, nichts von einer Ersatzwahl, es sei denn, daſs ausdrücklich in Betreff der Censur bemerkt wird, eine Ersatzwahl für einen verstorbenen Censor habe im J. 392 stattgefunden, was späterhin aber immer unterblieb; dagegen legte im J. 380 der übrig gebliebene Censor sein Amt nieder, und zwei neue wurden gewählt (Liv. V, 31. VI, 27). Über die regelmäſsige Verkürzung des Konsulates in der Kaiserzeit und über die infolge dessen im Laufe des Jahres neu eintretenden Konsuln s. § 5 beim Konsulate. Eigenthümliche religiöse Vorstellungen, die bei Ersatzwahlen zum Vorschein kamen, werden bei Liv. XLI, 18 angedeutet.

§ 4.

Mittel gegen den Miſsbrauch der Amtsgewalt.

Gegen die Überschreitung und den Miſsbrauch der Amtsgewalt fand der Bürger Schutz in der gesetzmäſsigen Berufung an das Volk, der *provocatio ad populum*, oder in der Anrufung der Tribunen oder eines anderen höheren oder gleichgestellten Magistrates (*appellatio magistratus, tribunorum, appellare tribunum*), so wie in den gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen (*de iudiciis capitis*) und über die Abschaffung der Körperstrafe bei Bürgern.

Die *provocatio*, vermöge deren einer, dem von einem Magistrate oder durch ein nicht vom Volke abgegebenes Erkenntnis eine Strafe von einer gewissen Höhe auferlegt war, seine Sache dem Volke vorlegen konnte, und nun der Magistrat oder der erste Richter das Erkenntnis oder den Urtheilsspruch in der Volksversammlung aufrecht zu erhalten suchen muſste, gehört der ältesten Zeit an, und Ciceros allgemeine Ausdrücke (de legg. III, 3)*) sind in Betreff der

*) *Ni par maiorve potestas populusve prohibesset, ad quos provo-*

Provokation nur ein Nachklang eines Grundsatzes, der in seiner Zeit sehr geringe praktische Anwendung hatte.*) Was Cicero von dem Ruhen der Provokation einem Feldherrn gegenüber sagt, wird von Livius (III, 20) so ausgedrückt: die Provokation sei unanwendbar über die Bannmeile der Stadt hinaus. Während Livius (I, 26) für die Königszeit nur der Provokation von dem Urtheile der königlich ernannten *duumviri perduellionis* erwähnt**), hebt Cicero (de rep. II, 31) unter Berufung auf die Pontifikal- und Auguralbücher hervor, dafs Provokation auch von dem eigenen Urtheile des Königs stattgefunden habe, wenn es nun aber andererseits heifst, dafs man in der ältesten Zeit gegen die Diktatur dieses Schutzmittels sich nicht habe bedienen können (Festus v. *optima lex*; vgl. Liv. II, 29. IV, 13, wo er aber gewifs irrt, indem er den Satz auch auf die Diktatur nach den Decemviren anwendet, Dionys. H. V, 70), wird man schwerlich annehmen können, dafs das Königthum, dessen Machtvollkommenheit in der Diktatur wieder auflebte, für alle Fälle und unbedingt der Provokation unterworfen gewesen sei, und dieser Zweifel wird dadurch bestärkt, dafs die älteste, ausdrücklich erwähnte *lex de provocatione* (*Valeria*) in das erste Jahr der Republik verlegt und dem Valerius Publicola zugeschrieben wird (Cic. a. O., wo dieses das erste in Centuriatkomitien angenommene Gesetz heifst. Liv. II, 8. Dionys. H. V, 19; vgl. VII, 41. Plut. Publ. 11).

---

catio esto. Cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto. Militiae ab eo qui imperabit, provocatio ne esto, quodque is, qui bellum geret, imperassit, ius ratumque esto.

*) Was man dem ganz unzuverlässigen Laurentius Lydus über ein ungleiches Anrecht der Patricier und Plebejer auf die Provokation nachgesprochen hat, entbehrt eines jeden sicheren Halts. Die Provokation war ein ursprüngliches und insoweit patricisches, alsdann auch ein allgemein bürgerliches Institut.

**) Bei Dionys. H. III, 22 übergiebt Tullus Hostilius selbst aus freien Stücken die Anklage gegen Horatius dem Volke zur Entscheidung, ohne dafs von einem Spruche der Duumvirn und von einer Provokation von seiten des Horatius die Rede ist.

Während Cicero ganz in Übereinstimmung mit Dionys (V, 19), mit Berufung auf mehrere Bestimmungen in den 12 Tafeln (*compluribus legibus*) der Provokation gegen jedes (kriminelle) Urtheil und Strafgebot Raum giebt (de rep. II, 31: *ab omni iudicio poenaque*; vgl. de legg. III, 9), hat es den Anschein, als beschränke Livius (X, 9, wo von der letzten *lex Valeria de provocatione* die Rede ist) sie im wesentlichen auf die Anwendung gegen Leib- und Lebensstrafen (*Valeria lex eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuit*), — daher die enge Verbindung der Provokation mit den *leges Porciae.* Das Provokationsrecht ward nach der Decemviralregierung, unter welcher es aufgehoben war (Cic. de rep. II, 31. Liv. III, 55), eingeschärft durch ein Gesetz (*lex Valeria Horatia*), welches ganz im allgemeinen die Wahl eines Magistrats *sine provocatione* untersagte und mithin auch die Diktatur traf (Cicero und Livius a. d. a. O.), und abermals durch eine *lex Valeria* des J. 300 (Liv. X, 9). Nach der Einsetzung ständiger Gerichte, *quaestiones perpetuae*, die im Namen des Volkes Recht sprachen, und nachdem durch eine *lex Sempronia* die Regel eingeschärft war, *ne quis de capite civis Romani iniussu populi iudicaret*, welche gegen die infolge einseitigen Senatsbeschlusses angeordneten *quaestiones extraordinariae* gerichtet war (s. Kap. IV § 3), hörte die Provokation gegen einen Urtheilsspruch auf, es sei denn in dem veralteten Hochverrathsprozesse vor den Zweimännern, den man, wie ein Beispiel aus den Jahren 64 und 63 gegen C. Rabirius zeigt, später ins Leben zurückzurufen versuchte; ebenso wenig kennen wir aus den beiden letzten Jahrhunderten irgend ein Beispiel der Provokation von einem Magistrate.*)

---

*) Ein willkürlicher Einfall und Antrag des M. Antonius, der Provokation von einer Verurtheilung wegen Gewaltthätigkeiten und Majestätsverbrechen Raum zu geben, ist Cic. Phil. I, 9 erwähnt. Eigenthümlicher Art ist die *provocatio* eines *duumvir navalis,* den der *pontifex maximus* vermöge einer *multa* zum Abdanken zwingen wollte,

Mit der Provokation bringen Cicero (de rep. II, 31) und Livius (X, 9) die *lex Porcia* in engste Verbindung, die sich nach ihrer Darstellung von den *leges Valeriae* nur durch eine hinzugefügte strenge Strafandrohung, *si quis verberasset necassetve civem Romanum* (wobei man *provocantem* hinzudenken muſs), unterschied, und damit stimmt die Inschrift *provoco* einer Münze der *gens Porcia* (P. Laeca, Eckhel: D. N. V, 286); allein wie Livius die *lex Porcia* als *lata pro tergo civium* bezeichnet, so geben auch die übrigen Schriftsteller (namentlich Cic. pro Rab. perd. r. 4: *lex Porcia virgas ab omnium Romanorum corpore amovit*; Sall. Cat. 51; vgl. Cic. in Verr. V, 63) an, daſs das Gesetz im allgemeinen die Anwendung der Prügelstrafe bei Bürgern (nämlich auſserhalb des Militärdienstes) aufhob, und das wird entweder durch den Wortlaut des Gesetzes festgesetzt oder doch die Folge desselben geworden sein, da der Provokationsprozeſs, wenn eine körperliche Disciplinarstrafe zur Anwendung kommen sollte, sich als unzweckmäſsig und untauglich erwies*), so daſs nunmehr *virgae, ius virgarum* (*ῥάβδος*, *πληγαί*) nur gegen die *peregrini* zur Anwendung kamen (Plin. H. N. VII, 136. Diod. Sic. exc. Vat. p. 129 D. App. Civ. II, 26. Plut. C. Gracch. 9; vgl. Cic. in Verr. V, 63).**) Cicero (de rep. a. O.) sagt, es gäbe drei *leges Porciae* von drei Porciern;

---

damit er zum *rex sacrificus* gewählt würde (Liv. XL, 42). Es handelt sich hier um die Entscheidung einer Verfassungsfrage durch Volksbeschluſs.

*) Die *lex Porcia* auf die Untersagung der *verberatio ad necem* zu beschränken, steht mit den klarsten Zeugnissen im Widerspruche.

**) Daſs auch im Kriege ein Unterschied stattfand zwischen der körperlichen Züchtigung, die den Bürger betraf (über den Rebstock des Centurions und die auſserordentlich strenge, tödtliche Prügelstrafe, *supplicium fuctuarium*, sieh Kap. X), und derjenigen, welche gegen den Fremden angewendet ward (*virgae*), wird ausdrücklich Liv. Epit. LVII (in Betreff des Scipio vor Numantia), Diod. Sic. XXIV, 3 (in Betreff des P. Claudius Pulcher im J. 249), Plut. C. Gracch. 9 hervorgehoben, während Polyb. VI, 37 keinen Unterschied andeutet, z. B. durch *μαστιγοῦν*.

dann wären die beiden letzteren nur Erneuerungen und Einschärfungen gewesen. Ob die erste, eigentliche *lex Porcia* von dem Porcius ausging, der im J. 199 Volkstribun war (Liv. XXXII, 7), ist ungewifs, jedoch nicht unwahrscheinlich; die beiden folgenden würden dann in die Zeit zwischen diesem Jahre und der Gracchenzeit fallen.

Von der Appellation an die Volkstribunen wird unten die Rede sein. Ein Beispiel des Appells an einen anderen Magistrat und der Intercession eines solchen gegen einen Kollegen bietet der Einspruch des Prätors L. Piso gegen Dekrete (nicht gegen Urtheilssprüche) des C. Verres (Cic. in Verr. I, 46); ein anderes, ebenfalls von einem Prätor gegen einen Prätor, findet sich Caes. B. C. III, 20; eine Intercession und ein Verbot eines Konsuls wird Val. Max. VII, 7, 6 erwähnt.

Endlich konnte der Magistrat nach seinem Rücktritte in der älteren Zeit von den Tribunen und vielleicht von anderen vor dem Volke angeklagt werden (Polyb. VI, 15; s. den Kriminalprozefs Kap. VIII); in der späteren Zeit, d. h. nach der Organisation der *quaestiones*, konnte jeder Bürger klagbar werden; freilich liefs sich eine solche Anklage nur von demjenigen zum Austrag bringen, der ein gewisses Mafs von Ansehn und Fähigkeit besafs; ob der ganz schlichte Bürgersmann einen solchen aufzutreten bewegen konnte, war unsicher; wegen einzelner geringfügiger Überschreitungen der Amtsgewalt ward, wenigstens in der späteren Zeit, nicht leicht jemand, der schon in den Senatorenstand eingetreten war, verurtheilt. (Vgl. über obrigkeitlichen Übermuth gegen einfache Leute Cic. in Verr. I, 47 u. s. w., obgleich derartige Äufserungen eines Anwalts in einer Klage natürlich vorsichtig zu benutzen sind.)

§ 5.

Ausstattung der Magistrate, Abzeichen ihrer Würde; Amtsjahr.

a) Von einem Gehalte als Entschädigung für Arbeit und Mühe konnte bei den römischen, jährigen, politischen Ehrenämtern keine Rede sein, noch viel weniger als Subsistenzmittel, und nicht die leiseste Spur führt darauf hin; aber eine ebenso natürliche Folge der römischen Auffassung und der ehemaligen Mäfsigkeit der ganzen Lebenseinrichtung war, dafs der Beamte, wenn er sich in öffentlichem Auftrage, namentlich als Feldherr, aufserhalb der Stadt befand, nicht nur mit seinem Gefolge auf Kosten des Staates lebte und mit allem, was wir Equipirung nennen, versehen ward, sondern auch, in alten Zeiten, die Mittel zu einem standesmäfsigen Aufwande Fremden gegenüber empfing. Diese Ausgaben werden zweifelsohne bei Polyb. VI, 13 mit dem Ausdrucke ἡ εἰς τοὺς ὑπάτους δαπανή bezeichnet, und Verres hatte als Quästor des Konsuls Carbo im J. 82 in Rechnung gebracht, was er für die *cohors praetoria* verausgabt hatte. Wirkliche Diäten der *tresviri agris dividundis* werden bei Plut. Ti. Gracch. 13 erwähnt. Livius erwähnt XXX, 17 *tabernacula et militaris supellex, qualem praeberi consuli mos esset*, während er XLII, 1 von den Magistraten überhaupt, aber mit Rücksicht auf ihren Aufenthalt bei den Bundesgenossen und in den Provinzen sagt, dafs sie mit Maulthieren (zur Beförderung und zum Transporte des Gepäcks), mit Zelten und mit dem gesamten Feldgeräthe, *omni instrumento militari*, ausgerüstet wurden. Von der reichlichen Ausstattung mit allen Bedürfnissen ist bei Dionys (XVIII, 14: λαμπραὶ χορηγίαι) mit Worten, die dem Konsul C. Fabricius (278) in den Mund gelegt werden, die Rede. Unter diesen werden anderswo besonders Silberzeug und Teppiche erwähnt (*vestis*, nämlich *stragula*, Cic. in Verr. IV, 5. Val. Max. II, 2, 7. Plut. Cato mai. 6; bei Zon. VIII, 379 der

goldene Ring). Diese vom Staate verliehene Ausstattung, die von den eigentlichen Magistraten auf Statthalter und andere, die in öffentlichem Auftrage reisten und thätig waren, übertragen wurde (Cic. de leg. agr. II, 13 von den *decemviri coloniis deducendis*; Liv. XLII, 1 von den *legati*; vgl. Cic. in Verr. I, 14), ward ursprünglich im Wege der Licitation, *locatio*, beschafft, aber von Augustus an mit einer bestimmten Summe Geldes vergütet (Suet. Aug. 36. Dio Cass. LIII, 15). Dazu kam alsdann eine nach und nach entstandene Berechtigung, Requisitionen anf Reisen zu machen, und Naturallieferungen für die Haus- und Hofhaltung des Statthalters auszuschreiben, eine Berechtigung, die den Bundesgenossen und Provinzialen oft sehr lästig ward, und der man nicht leicht im Wege der Gesetzgebung Schranken ziehen konnte, obwohl der Versuch gemacht ward (Liv. XLII, 1 unter dem J. 173, mit welchem Jahre er das Requisitionssystem beginnen läſst; eine *lex Porcia* in der *lex de Termensibus* p. 87 Br. erwähnt, *lex Iulia* aus Cäsars erstem Konsulate bei Cic. ad Att. V, 10 u. 16). Für die Statthalter war namentlich die Berechtigung, ein gewisses Quantum Getreide (*frumentum in cellam*) für einen vom Staate festgesetzten und bezahlten Preis auszuschreiben, von groſser Wichtigkeit, da die Statthalter sich dadurch oft groſsen Vortheil zuwenden konnten, durch Chikanen bei der Lieferung und durch die Annahme von Geld für die Befreiung davon, von welchem Miſsbrauche ausführlich bei Cic. in Verr. III, 81 ff. die Rede ist. Auch ward den Statthaltern freie Wohnung in öffentlichen Gebäuden angewiesen (sieh Kap. VII bei den Provinzen).*)

Die Verfügung, die man nach altem Herkommen dem

---

*) Zur Bequemlichkeit für diejenigen, die im Auftrage des Staates reisten, waren hin und wieder an gewissen Heerstraſsen Leute angestellt (*parochi*), welche die einfachsten Bedürfnisse verabfolgen sollten (Hor. Sat. I, 5, 45: *Proxima Campano ponti quae villula tectum praebuit, et parochi, quae debent, ligna salemque*).

Feldherrn über einen Theil der Kriegsbeute (*manubiae*) liefs, ward in der ältesten Zeit wohl niemals zur Selbstbereicherung benutzt und war auch nicht dazu bestimmt, sondern sollte zur Errichtung öffentlicher Denkmäler und Bauten, namentlich für Kultuszwecke dienen (s. Kap. IX u. X); allein in der späteren Zeit, als grofse und lange Kriege fern von der Heimath geführt wurden, ward sowohl die Kriegsführung als überhaupt die Provinzialverwaltung, die letztere durch Geschenke, Bestechungen und Erpressungen, eine Quelle ungeheuren Gelderwerbes (s. des weiteren Kap. VII u. X), der freilich theilweise durch Ausgaben zur Bewerbung um die Volksgunst u. s. w. aufgewogen ward. Eine einzelne Würde, die Ädilität, brachte nach und nach immer gröfsere Lasten mit sich, um den Ansprüchen zu genügen, die ein vergnügungssüchtiger und bestechlicher Pöbel an die Aristokratie und an diejenigen machte, die darnach trachteten, ihr einverleibt zu werden. (Über die Kaiserzeit s. Kap. X.)

b) Die römischen Behörden traten infolge derselben aristokratischen Anschauung, die sich in den Ehrenvorrechten der Senatoren und des Ritterstandes geltend machte, mit einem gewissen äufseren Gepränge und prunkvollen Abzeichen ihrer Würde, *insignia*, auf, welche nach einem zwar allgemein angenommenen, aber im einzelnen in mehreren Stücken (z. B. in Betreff der Einführung durch Tarquinius Priscus oder schon unter Romulus oder Tullus Hostilius) abweichenden Berichte von den Etruskern hergeholt waren.*) In seiner ganzen Fülle trat diese äufsere Pracht, wie sie die Könige entfaltet, später nur hervor, wenn der Magistrat im Triumphe einzog oder wenn die Konsuln oder andere Behörden, wenigstens in der Kaiserzeit, in der Triumphatorentracht gewisse Schauspiele, *ludi*, eröffneten (*toga picta*, *tunica palmata*, *corona aurea*, *scipio eburneus*, der Scepter; über die

*) Die Hauptstellen sind Liv. I, 8. Sall. Cat. 51. Dionys. H. III. 61. Strabo V p. 220. Macrob. Sat. I, 6, 7 ff. In Betreff des Einzelnen sieh aufser anderen C. O. Müller: Die Etrusker I S. 369 ff.

Triumphatorentracht bei Spielen sieh Tac. Ann. I, 15. Dio Cass. LVI, 46. Iuv. X, 36. XI, 193); die republikanischen Magistrate behielten nach der Abschaffung dieser besonderen Abzeichen der königlichen Würde — Dionys. H. II, 62 vergifst den *scipio* unter dem Weggefallenen zu nennen — die mit Purpur verbrämte Toga, *toga praetexta**), die höheren zugleich den mit elfenbeinernen Zierathen ausgelegten Stuhl, der wie ein Feldstuhl zusammengeklappt werden konnte, *sella curulis* (bei den Griechen *δίφρος*, *θρόνος ἐλεφάντινος*, *δίφρος ὀκλαδίας*), diejenigen, welche *imperium* hatten, zugleich besondere Diener, *lictores*, mit *fasces*, und aufserhalb der Stadt, *secures* (s. oben bei dem Imperium im § 3 und am Ende dieses Kapitels bei den *apparitores*).**) Die detaillirte Beschreibung der äufseren Abzeichen ist für unserem Zweck ohne Bedeutung, wie auch die Vermuthungen über den Ursprung der Bezeichnung *sella curulis*, die mit einem Vorrechte der Könige, dafs sie bei gewissen Gelegenheiten allein sich des Wagens bedienen und darauf den Hochsitz anbringen durften, zusammenhängt. Von noch geringerer Bedeutung sind einzelne Veränderungen der obrigkeitlichen Abzeichen unter den späteren Kaisern, z. B. dafs es den Konsuln bisweilen gestattet ward, den *scipio* zu führen. Wenn der Magistrat Amtshandlungen unter freiem Himmel verrichtete, namentlich richterliche oder ähnliche, z. B. wenn der Feldherr Belohnungen vertheilte, Lob oder Tadel spendete, geschah dies gewöhnlich auf einer eigens dazu hergerichteten Erhöhung, *suggestus*, aus Holz (im Lager wohl auch aus Erde und Rasen), mit dem speciellen Namen *tribunal*, worauf die *sella curulis* des Magistrates angebracht ward, worauf

---

*) Auch der Gebrauch der *toga praetexta* war vielleicht nach Cic. post red. in sen. 5, auf die *magistratus curules* beschränkt.

**) Der Gebrauch von Fackeln, *funalia, cerei,* die nachts auf öffentlicher Strafse vorangetragen wurden, wird bei Cic. Cat. mai. 13 als eine Auszeichnung der Magistrate angedeutet und durch die *lex col. Iul. Gen.* Kap. 62 bestätigt.

aber auch für einzelne Beisitzer oder für andere Platz war (Cic. Brut. 84 *in cornu tribunalis sedere*, Tac. Ann. I, 75). Am häufigsten werden die *tribunalia* der Prätoren, welche die Jurisdiktion oder die Kriminaluntersuchung leiteten, erwähnt und zwar an bestimmten Stellen am Forum (z. B. *tribunal praetoris urbani*, Liv. XLV, 2) (das Gegenstück dieser Verhandlung *pro tribunali* ist die *de plano*).

c) Sämtliche ordentlichen Magistrate mit Ausnahme der Tribunen, und, wie es scheint, der Quästoren traten ihr Amt, nachdem sie eine Zeit lang ernannt, *designati*, gewesen, an einem Tage an, welcher Tag indes erst seit dem J. 153 feststeht und mit dem Anfange des gewöhnlichen bürgerlichen Jahres, den *calendae Ianuariae*, zusammentrifft (Liv. Epit. XLVII, fasti Praenest. bei den Kal. Ian., Cassiod. Chron.). In der früheren römischen Geschichte treffen wir zu verschiedenen Zeiten *calendae Sextiles*, *idus Maiae*, *idus Decembres*, und endlich lange Zeit hindurch (bei Livius vom 21. Buche an) *idus Martiae* als Antrittstag; was diese Verschiebungen bewirkt hat und wie der Übergang von einem Antrittstage zum anderen stattgefunden hat (durch Verlängerung oder Verkürzung eines Jahres), das zu untersuchen ist für unseren Zweck ohne Interesse. Die Tribunen traten ihr Amt a. d. IV id. *Decembres*, am 10. Dezember, an (Dionys. H. VI, 89. Liv. XXXIX, 52).*) Cicero (in Verr. act. I, 10) giebt *nonae Decembres*, den 5. Dezember, für einen Magistrat an, den man früher für den der *aediles plebis* hielt, unter dem man jetzt aber die Quästoren versteht, weil eine Inschrift aus Sullas Zeit (*lex Cornelia de XX quaestoribus*, p. 82 Br.) zeigt, daſs die den Quästoren überwiesenen *scribae* und andere Unterbeamte ihre Thätigkeit mit diesem Tage begannen.

Der Antritt war natürlich von gewissen, je nach den

---

*) Die höheren Magistrate trafen also gegen Ende des Jahres mit neuen Tribunen zusammen, wie z. B. Cicero mit dem Tribunen Q. Metellus Nepos, und die neuen Tribunen waren in Thätigkeit, während die neuen Konsuln nur noch *designati* waren (Cic. de leg. agr. II, 5).

Ämtern verschiedenen Ceremonien begleitet, die jedoch stets, wie es scheint, nächtliche Auspicien und Gebete vorher erheischten (Dionys. H. II, 6; in Betreff der Konsuln sieh unten § 7). Wichtig war die Bestimmung über das Ablegen eines Amtseides *iurare in leges*, binnen fünf Tagen nach dem Antritte (Liv. XXXI, 50; eine Anspielung bei Cic. pro Sest. 28).*) Ein ähnlicher Eid (das Amt den Gesetzen gemäfs geführt zu haben), von dem auch *iurare in leges* gesagt wird, wurde bei dem Rücktritte vom Amte abgelegt (s. von den Censoren Liv. XXIX, 37. Von Cicero bei dem Rücktritte vom Konsulate, bei welcher Gelegenheit er gern eine Ansprache an das Volk gehalten hätte, wäre er nicht daran von dem Tribunen Metellus Nepos behindert worden, Plut. Cic. 23. Cic. in Pis. 3. ad fam. V, 2. Dio Cass. XXXVIII, 28; vgl. von August nach Abhaltung des Census Dio Cass. LIII, 1; von Trajan nach dem Konsulate Plin. paneg. 65).

§ 6.

Der König, rex.

Das römische Häuptling- und Königthum tritt bei den Schriftstellern (namentlich bei Cicero in der Schrift *de re publica*, sowie bei Livius und Dionys) in seinen allgemeinen Umrissen im grofsen und ganzen so hervor, wie wir es nach den ältesten Zeitverhältnissen und nach sonstigen analogen Zuständen und Entwickelungsprocessen, namentlich bei den Griechen, erwarten dürfen; um im einzelnen die Vertheilung der Macht zwischen dem Könige, dem Rathe und dem Volke und die Grenzen der königlichen Thätigkeit anzugeben, oder um den Fortschritt, der ersichtlich von einfacheren und mehr patriarchalischen Verhältnissen zu festeren Verfassungsformen und begrenzenden und beschränkenden Normen stattgefunden

*) Plin. Paneg. 64 läfst Trajan als designirten Konsul den Eid leisten in derselben Scheinvolksversammlung, in der seine Wahl proklamirt ward.

hat, zu schildern, dazu fehlen uns zuverlässige Mittel und Hypothesen, namentlich solche, die von modernen Gesichtspunkten ausgehen, richten nur Verwirrung an. Die Entwickelung heftet sich vorzüglich an den Namen des Servius Tullius, während der Name Tarquinius Superbus eine Reaktion bezeichnet (Tac. Ann. III, 26, Dionys. H. V, 2).*)

Der König ward gewählt und nach der Wahl durch besonderes Gesetz (*lex curiata de imperio*) mit der Ausübung der königlichen Gewalt bekleidet (s. Kap. III § 3; von einer besonderen Weihe des erkorenen Königs durch Auspicien ist bei Liv. I, 18. Dionys. H. II, 60. Plut. Numa 7 die Rede). Dafs Verwandtschaft mit dem verstorbenen Könige, eine hervorragende Stellung unter ihm, und Empfehlung seinerseits auf die Wahl Einflufs übte, war natürlich, wie es in jedem Wahlreiche wiederkehrt. Die oben genannten Schriftsteller, namentlich Livius und Dionys, denken sich bei ihrer Darstellung meistens die königliche Macht ziemlich unumschränkt, indem sie die Könige naiver Weise dem Volke einige Stücke ihrer ursprünglich unbegrenzten Machtfülle übertragen lassen (s. namentlich Dionys. H. II, 14), und so die Beschränkungen, welche sie anderswo andeuten, erklären; denn sowohl ein Rath als auch des Volkes Antheil an der Macht begrenzte die königliche Gewalt (Cic. de rep. II, 23 allgemein: *quamvis in re publica sit et senatus, ut tum fuit Romae, cum erant reges, ... et sit aliquod etiam populi ius,*

*) Tacitus: *Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat; dein Numa religionibus et divino iure populum devinxit repertaque quaedam a Tullo et Anco. Sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent.* Dionys. H.: *τοὺς νόμους τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τοὺς ὑπὸ Τυλλίου γραφέντας, οὓς ἅπαντας κατέλυσε Ταρκύνιος, ἀνενεώσατο*, von den ersten Konsuln; vgl. oben Kap. III § 1. — Ein merkwürdiges Beispiel einer von Anfang bis Ende, nicht nur in Betreff der Königszeit, falschen Auffassung nebst einer grofsen Willkür in der Einzeldarstellung ist Rubinos Buch 'Untersuchungen über die römische Verfassung und Geschichte', in welchem er das monarchische Legitimitätsprincip in der römischen Verfassung nachzuweisen sucht.

ut fuit apud nostros reges). Der Rath, welcher auch auf die Königswahl Einfluſs übte, steht nach der Darstellung schon mit dem ersten Könige auf gespanntem Fuſse und im Gegensatze zu ihm (Liv. I, 15: *multitudini tamen gratior fuit quam patribus*; Dionys. H. II, 56, obgleich hier nicht so ausdrücklich vom Rathe die Rede ist; Dio Cass. frg. 5, 11: *ὁ Ῥωμύλος πρὸς τὴν γερουσίαν τραχύτερον διέκειτο καὶ τυραννικώτερον αὐτῇ προσεφέρετο*; sowohl bei Dionys als auch bei Dio wird die eigenmächtige Freilassung fremder Geiseln erwähnt). Der König hatte den Vorsitz im Senate (Dionys. H. II, 14: *περὶ παντὸς ὅτου ἂν εἰσηγῆται βασιλεὺς, διαγιγνώσκειν*. Der Kampf zwischen Servius Tullius und Tarquinius Superbus wird mit einem Streit um diesen Vorsitz eröffnet). Ferner leitete er die Volksversammlung, legte hier, wohl nach einer Berathung, mit dem Senate, Gesetze vor und lieſs über sie abstimmen (die oft erwähnten *leges regiae*; s. Pompon. in den Dig. I, 2, 2. Dionys. H. IV, 13: *ἔπειτα τοὺς νόμους τούς τε συναλλακτικοὺς καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων ἐπεκύρωσε ταῖς φράτραις*, und sonst, z. B. III, 62, wo die Betheiligung des Rathes angedeutet wird: *ἀποδοὺς τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν*. Tac. Ann. III, 26; vgl. die oben genannten Stellen über die *lex curiata*). Als höchster Beamter war der König, wie später die Konsuln und alsdann der Prätor, oberster Gerichtsherr (Cic. de rep. V, 2: *nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis*), indem er theils in eigener Person mit Beisitzern Recht sprach (*consilia*, deren Aufhebung in Kapitalsachen, nach Livius [I, 49], hauptsächlicher Klagpunkt gegen Tarquinius Superbus war), theils *duumviros perduellionis* ernannte (oder erloste), wie im Prozesse des Horatius, theils unzweifelhaft Richter für Civilprozesse bestellte und instruirte, *iudices dabat.**) (Über das

*) Nach Dionys. H. II, 14 ist es ein Vorrecht des Königs *παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δ᾽ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπι-*

auch gegen den König geltende Provokationsrecht sieh oben § 4.) Ferner leitete der König als Inhaber der Exekutivgewalt alle öffentlichen Anordnungen und Unternehmungen, wie die Volkszählung (Servius Tullius), die Errichtung von Tempeln und anderen Gebäuden, die daher einfach den Königen zugeschrieben werden, wie der Dianentempel auf dem Aventin dem Servius Tullius, das Kapitol dem Tarquinius Superbus. Im Kriege war der König Oberbefehlshaber, ausgestattet mit voller Gewalt, um sich Gehorsam zu verschaffen (*sine provocatione*). Wie weit sich sein Recht in Bezug auf Kriegserklärung erstreckte, ist ungewifs; die Schriftsteller denken sich ihn in dieser Beziehung als unumschränkten Herrn. Neben seiner weltlichen Macht war der König, während sonst der Gottesdienst seine eigene, in der Sage dem Numa Pompilius zugeschriebene, feste Organisation unter den Priesterschaften und ihrem Oberen, dem *pontifex maximus*, hatte, doch persönlich mit nicht unwichtigen priesterlichen Funktionen belehnt und opferte für das Volk und namens desselben, Geschäfte, die später auf einen besonderen Priester, den *rex sacrorum*, übergingen (s. im allgemeinen Liv. II, 12. Dionys. H. II, 14 und im übrigen Kap. XI).*) Zum standesmäfsigen Unterhalt war dem Könige ein ge-

---

τρέπειν, προνοούμενον, ἵνα μηδὲν γίγνηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές. IV, 25 von Servius Tullius: τῶν πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστάς; jedoch möge man sich wohl hüten, dem Dionys eine klare und bis ins einzelne aus den Quellen geschöpfte Vorstellung von der Justizverfassung der Urzeit zuzutrauen.

*) Das Verhältnis der Könige zum Auguralwesen war im ganzen dasselbe wie später das der Magistrate und in Betreff des Romulus wird es auch korrekt so ausgedrückt Cic. de rep. II, 9 (vgl. die Erzählungen von Tarquinius Priscus und Attus Navius), während Romulus als Gründer des Staates daneben selbst zum Augur und Kenner der Lehre gemacht wird, Cic. de divin. I, 2. 17. 48. II, 33.

nügender Theil der Staatsdomänen überwiesen (Cic. de rep. V, 2. Der Bericht bei Liv. II, 5. Dionys. H. III, 1, der die Domäne königlichen Antheils mit dem gesamten *ager publicus* verwechselt und die erstere an das Volk vertheilen läfst).

Anm. 1. Bei der Abschaffung des Königthums that das ganze Volk, wie uns berichtet wird, einen feierlichen Eidschwur, keinen König in Rom dulden zu wollen (Liv. II, 1. Dionys. H. V, 1. App. Prooem. 6. Cic. Phil. II, 34: *nefas Romae regem esse*). Ferner hören wir von einem im ersten Jahre der Republik nach der Entfernung des Tarquinius Collatinus angenommenen Gesetze, welches jeden, der sich des Königthumes zu bemächtigen suchte, in die Acht und sein Eigenthum dem Volke verfallen erklärte (Liv. II, 8: *de sacrando cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset*; Dionys. H. V, 19 und Plut. Public. 11 melden, das Gesetz habe denjenigen mit der Todesstrafe bedroht, der eine obrigkeitliche Gewalt, *ἀρχή*, übernähme, die nicht vom Volke verliehen sei).

Anm. 2. Dafs es unter den Königen einen eigenen Reiterobristen, *tribunus celerum*, gegeben und dafs dieser als Obrigkeit das Volk zu den Komitien berufen habe, ist Kap. II § 14 bemerkt. Näheres wissen wir über seine Stellung ebenso wenig wie über den *praefectus urbi*, der bestellt ward, wenn der König, namentlich im Kriege, abwesend war (Liv. I, 60. Tac. Ann. VI, 11). Über die Quästur unter den Königen sieh unten bei den Quästoren. Über das besondere Verhältnis des Königs zu den Patriciern und Plebejern wissen wir gar nichts.

§ 7.

Consules, consulatus.

Die königliche Gewalt und die ganze Amtsthätigkeit des Königs ging mit der Beschränkung, die sich aus der jährlichen Wahl und aus der Theilung ergab, auf die höchste und anfangs einzige durch das Volk erwählte Behörde, die

beiden Konsuln, über (Liv. II, 1. Cic. de rep. II, 32. de legg. III, 3. Polyb. VI, 12. 15)*), die in der ältesten Zeit auch die allgemeineren Namen *praetores* und *iudices* geführt haben sollen, während sie bei Polybius oft *στρατηγοί*, sonst bei ihm und den übrigen Griechen *ὕπατοι*, abgekürzt aus der in den ältesten griechisch-römischen Inschriften gebrauchten Benennung *στρατηγὸς ὕπατος*, heifsen.**) Ihre

---

*) Cic. de rep.: *Consules potestatem habebant tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* Cic. de legg.: *Regio imperio duo sunto, iique praeeundo, iudicando, consulendo praetores, iudices, consules appellanto; ollis salus populi suprema lex esto.*

**) Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dafs *consules* (welches Wort die Alten von *consulere* ableiten, während es in Wirklichkeit auf dieselbe Weise und aus derselben Wurzel wie *exsul* und *praesul* gebildet ist) von Anfang an die offizielle Bezeichnung gewesen ist, zu deren Einführung sich später keine Veranlassung bot; daneben konnte man recht wohl (besonders wenn von dem Einzelnen in dienstlicher, namentlich militärischer Thätigkeit die Rede war) die allgemeinere Benennung Leiter und Führer, *praetor* (wovon *praetorium* im Lager) wählen, welchen Namen Livius (III, 55) Festus (v. *praetoria porta*) und Zonaras (VII p. 348) für den ältesten ausgeben, Zonaras als den bis zur Decemviralzeit üblichen bezeichnet. Warum dieser Name später speciell an dem neuen Leiter der Justiz haftete, können wir nur errathen; ihm sollte nicht der specielle Konsulname zu Theil werden, sondern er behielt, ohne dafs ein neuer Name aufgekommen wäre, die generische Bezeichnung als leitende Obrigkeit bei (vgl. Liv. VII, 3 in Betreff des Namens *praetor maximus,* der in einem alten Gesetze von der höchsten Behörde im allgemeinen gebraucht war, und Festus v. *maximum praetorem,* der auch die Ausdrücke *praetores maiores* und *minores* bietet). Ob *iudex* je eine Benennung des Konsuls in seiner gesamten Thätigkeit gewesen ist, und nicht nur eine Bezeichnung desselben nach einer Seite seines Wirkens, ist höchst zweifelhaft; Varro jedoch fand sie in den *commentarii consulares* in dem Formulare für die Berufung der Volksversammlung (L. L. VI, 88 p. 75); sehr eigenthümlich ist die vielleicht nachlässige Andeutung des Livius (III, 55), dafs dieser Name erst nach den Decemvirn von dem Konsul gebraucht sei. Der Gebrauch des Polybius — *στρατηγός* allein für Konsul, verschieden von *στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς* — beruht auf einer Vorliebe desselben für gewöhnliche rein griechische Wörter; an den Hauptstellen über das Konsulat sagt er stets *ὕπατος*. Über die ältesten Inschriften sieh Ephem. epigr. I p. 223.

Namen in geordneter Reihenfolge bildeten die Grundlage der Jahreszählung und wurden bei Geschäften und in der geschichtlichen Erzählung zur Bezeichnung der einzelnen Jahre gebraucht (*magistratus* ἐπώνυμος).

Über die Beschränkungen und eigenthümlichen Formen, an welche allem Anscheine nach die Konsulwahl in der ersten Zeit gebunden war, ist Kap. III § 4, a gehandelt worden.

Von der die ganze Staatsverwaltung umfassenden Gewalt und Thätigkeit des ältesten Konsulates ward früh ausgeschieden zuerst der Geschäftskreis, der die periodische Ordnung der Kräfte und Hilfsquellen des Staates betraf und welcher der Censur übertragen wurde (443), alsdann die Leitung der richterlichen Gewalt, die zur Prätur vereinigt ward (366). Nach dieser Ausscheidung verblieb dem Konsulate in Friedenszeiten die Oberleitung der Verhandlungen im Senate und vor dem Volke (mit derjenigen Supplirung und Konkurrenz der Prätoren und Tribunen, die bereits im Kap. III u. IV erwähnt ward), und es bildete die Spitze und den Mittelpunkt der vollziehenden Gewalt, dem die übrigen Magistrate untergeordnet waren; in Kriegszeiten hatten die Konsuln den Oberbefehl über das Heer (auch hier so, daſs sie sich allmählich mit Prokonsuln darin theilten).

a) Die Friedensthätigkeit des Konsulates war aufs engste an die Berathungen und Beschlüsse des Senates geknüpft, und erst später traten einzelne Konsuln im Laufe der Zeit in eine mehr oder minder bestimmte Opposition zum Senate, indem sie theils Volkstribunen unterstützten, theils von ihnen unterstützt wurden (z. B. Cäsar von Vatinius, Piso und Gabinius im J. 58 von Clodius, zum Theil schon C. Marius von Appulejus Saturninus). Über die Vertheilung der Geschäfte unter den Konsuln sieh unten.

Als Vorsitzende des Senates waren die Konsuln verpflichtet alle Angelegenheiten, die nach ihrer Meinung darauf Anspruch machen konnten, dem Senate zu unterbreiten (*re-*

ferebant ad senatum; Polyb. VI, 12: *οὗτοι τὰ κατεπείγοντα τῶν διαβουλίων ἀναδιδόασιν*), und an sie hatte man sich zu wenden, wenn man etwas zum Gegenstande der Verhandlung machen wollte (Cic. pro Sest. 32: *in senatu privati, ut de me sententias dicerent, flagitabant*); namentlich wurden alle Abgesandten der Bundesgenossen, der Provinzen oder der fremden Staaten, sowie alle Nichtsenatoren, die Anträge im Senate zu machen hatten oder gehört werden sollten, von ihnen in den Senat eingeführt (Polyb. VI, 12; s. oben Kap. IV § 2 u. 5).*) Den Konsuln lag die Ausführung der Senatsbeschlüsse ob (Polybius a. O.: *οὗτοι τὸν ὅλον χειρισμὸν τῶν δογμάτων ἐπιτελοῦσιν*), und sie ward ihnen gewöhnlich ausdrücklich in den Senatsdekreten selbst übertragen (s. Kap. IV § 2 und ferner Cic. Phil. IX, 7 in einem Votum: *uti C. Pansa Q. Hirtius consules, alter ambove, si eis videatur, quaestoribus urbis imperent*, etc. XI, 12. XIV, 14: *ut ob eas res . . . C. Pansa A. Hirtius consules, imperatores, alter ambove, aut si aberunt, M. Cornutus, praetor urbanus, supplicationes . . . constituat*). Sie erliefsen die hierzu nöthigen Befehle und Anordnungen an Bürger und Bundesgenossen (*consules edicunt, imperant*), namentlich gingen von ihnen alle Befehle an die *socii*, ihren Obliegenheiten nachzukommen, alle Berufungen in Rom zu erscheinen u. dergl., sowie Verhandlungen über entstandene Schwierigkeiten aus (Liv. XXVII, 9. 10. XXIX, 15 u. oft). Gegen politische Kundgebungen von seiten der Senatsmitglieder ohne ordnungsmäfsigen Beschlufs konnten die Konsuln mit Verboten einschreiten (Cic. pro Planc. 35).

Erheischten die Umstände neue Gesetze, so legten die Konsuln regelmäfsig nach Aufforderung des Senates die Entwürfe dem Volke in den *comitia centuriata* vor, es sei denn, dafs es zweckmäfsig erschien oder herkömmlich war, Anträge der Tribunen in den *comitia tributa* zu benutzen (s. Kap. III). Konsularische Gesetzentwürfe, über die vorher

*) Bei Liv. XXIX, 16 wendet sich eine auswärtige Deputation an die Konsuln, die auf dem *tribunal in comitio* sitzen.

mit dem Senate nicht verhandelt war oder gegen die der Senat sich ausgesprochen hatte, einzubringen, ward als eine Unregelmäfsigkeit angesehen, wenn auch Vorschläge der letzteren Art späterhin vorkamen (s. ebendaselbst).

Die Konsuln hatten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im allgemeinen zu sorgen, darauf zielende Meldungen anzunehmen und die nöthigen Mafsregeln zu treffen, bis der Senat Beschlüsse fassen konnte, sowie diese auszuführen (s. die Berichte über die Bacchanalien bei Liv. XXXIX, 11 ff. und über Ciceros Thätigkeit zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung, sowie über Dolabellas Auftreten gegen die Unruhestifter nach dem Tode Cäsars und seine strenge standrechtliche Ahndung, Cic. Phil. I, 2 und die Erklärer daselbst. Die zeitweilige Ausweisung eines römischen Ritters aus der Hauptstadt durch die Konsuln Piso und Gabinius im J. 58 als eine polizeiliche Mafsregel erwähnt Cicero oft mifsbilligend von seinem Standpunkte aus, post red. in sen. 5. pro Planc. 12. in Pis. 27. ad fam. XI, 16. 17. XII, 29 u. oft). Die Amtsgewalt der Konsuln ward in schwierigen Zeitläuften nach dieser Seite gestützt und ausgedehnt durch einen besonderen Senatsbeschlufs (*S. C. ultimae necessitatis*, s. Kap. IV § 3, b; man vergleiche das Auftreten des P. Scävola (und des Scipio Nasica) und des Opimius gegen die Gracchen, das des Marius gegen Appulejus, des Cicero gegen die Mitverschworenen des Catilina. Bei dieser und ähnlicher Handhabung der vollziehenden Gewalt hielt man die übrigen Magistrate verpflichtet, den Konsuln hilfreiche Hand zu reichen und ihre Befehle auszuführen (Polyb. VI, 12: *οἱ ἄρχοντες οἱ λοιποὶ πάντες ὑποτάττονται καὶ πειθαρχοῦσι τούτοις πλὴν τῶν δημάρχων.* Cic. de legg. III, 7).*) Derartige

*) *Nam illud quidem ipsum, quod in iure positum est, habet consul, ut ei reliqui magistratus omnes pareant excepto tribuno, qui post exstitit, ne id, quod fuerat, esset. Hoc enim primum minuit consulare ius, quod exstitit, ipse qui eo non teneretur, deinde quod attulit auxilium reliquis non modo magistratibus, sed etiam privatis consuli non*

Befehle z. B. an die Ädilen und die *tresviri capitales* in Sachen, die mit der Polizei in Verbindung standen (Liv. XXXIX, 14), werden nicht selten erwähnt. Vermöge dieser Befugnis, deren Ausdehnung und Grenzen nicht genau angegeben werden können, bediente sich Cicero bei den Maſsregeln gegen die Catilinarische Verschwörung der Prätoren C. Pomptinus und L. Flaccus, sowie des C. Sulpicius (Cic. in Cat. III, 2. 3. 6. Sall. Cat. 45)*) und sandte ebenfalls in seinem Konsulate den Quästor P. Vatinius nach Puteoli, um die Goldausfuhr aus Italien zu verhindern (Cic. in Vat. 5), natürlich auf Grund eines Senatsbeschlusses (Cic. pro Flacco 28). Ebenso konnte der Konsul in die Thätigkeit anderer Magistrate hemmend eingreifen; bei Livius (XXVII, 5, im J. 210 v. Chr.) sehen wir sogar, wie ein Konsul mit Erfolg einem Prätor verbietet, einen dem Senate erwünschten Antrag, den der Konsul dem Volke nicht vorlegen wollte, bei diesem einzubringen (das Verbot konnte hier in der Form einer *intercessio magistratus maioris* geschehen).**) Im J. 57 hemmte ein Konsul eine Zeit lang die richterlichen Funktionen eines Prätors (Dio Cass. XXXIX, 7). Im J. 48 setzte der Konsul Servilius, indem er sich auf den Willen des abwesenden Cäsar und auf einen Senatsbeschluſs, der ihm eine auſserordentliche Gewalt übertrug,

---

parentibus. Wenn es bei Cicero (pro Rab. perd. r. 7) heiſst, die Konsuln seien bei der Unterdrückung des L. Saturninus aufgefordert worden, *ut adhiberent tribunos plebis et praetores,* so kann, was die Tribunen betrifft, nur von einer freiwilligen Unterstützung kraft ihrer volksthümlichen Autorität die Rede sein.

*) Auch den Prätor Q. Metellus bezeichnet Cicero (in Cat. II, 12) als von sich nach *ager Gallicus et Picenus* gesandt, während Sallust (Cat. 30) ihn und einen anderen Prätor, der nach Capua ging, infolge eines Senatsbeschlusses abreisen läſst.

**) Aus Liv. XXXII, 7 ersehen wir, wie im Kriege ein Prätor, der unglücklich im Kampfe gegen die Insubrer gewesen ist, von dem aus Rom herbeieilenden Konsul nach Hause geschickt wird, *multis probris increpitus.* Nur ein Zeichen leidenschaftlicher Erregung scheint es zu sein, wenn ein Konsul (Liv. XLII, 9) erklärt, daſs er einem Prätor, unter dessen Vorsitz in Abwesenheit des Konsuls ein diesem nicht genehmer Senatsbeschluſs gefaſst war, eine Geldbuſse auferlegen wolle.

berief, den Prätor M. Cälius Rufus ganz und gar ab und übertrug sein Amt einem anderen Prätor (Dio Cass. XLII, 23). Aurelius Victor (de vir. ill. 76) hat einen merkwürdigen Bericht über das Verfahren des Konsuls M. Ämilius Scaurus (im J. 115) wider einen Prätor, weil er sich unehrerbietig gegen den Konsul benahm.*)

Ein besonderer Auftrag, der in der älteren Zeit vor der Einrichtung der *quaestiones perpetuae* häufiger den Konsuln ertheilt ward, bestand darin, als Vorsitzende aufserordentliche kriminelle Untersuchungen, *quaestiones*, zu leiten, die das Volk (oder mitunter der Senat auf eigene Hand) beliebt hatte (s. oben Kap. IV § 3, a und besondere Beispiele in den Berichten über die Bacchanalien bei Livius, über die Konsuln P. Popilius Länas und P. Rupilius im J. 132 bei Cic. Lael. 11, sowie über die Konsuln P. Scipio Nasica und D. Brutus im J. 138 bei Cic. Brut. 22).**) Ganz aufserordentlich ist die Ausführung gewisser censorischer Geschäfte, namentlich der unumgänglich nothwendigen Verpachtung der Staatseinkünfte und der Licitationen über öffentliche Arbeiten, *locatio publicorum*, seitens der Konsuln, da die censorischen Wahlen in der Zeit gleich nach Sulla unterblieben (Cic. in Verr. I, 50).

Als Repräsentanten des Staates traten die Konsuln bei Festen (z. B. bei den *feriae Latinae*) und bei Spielen (z. B. bei den *ludi circenses*), bei Opfern im Namen des Volkes und bei feierlichen Gelöbnissen, *vota*, an die Götter auf (s. Livius oftmals und des weiteren Kap. XI). Damit hing das Recht der Konsuln, die Zeit für unbestimmte Feste und Feiertage, *feriae conceptivae*, anzusetzen, zusammen; jedoch geschah es im ganzen nur nach Rücksprache mit dem Se-

---

*) *P. Decium praetorem, transeunte eo sedentem, iussit adsurgere, eique vestem scidit, sellam concidit, ne quis ad eum in ius iret, edixit.*

**) Ebenso ist wohl aufzufassen, was Cic. Brut. 64 über eine Rede berichtet wird, die Q. Hortensius in seiner Jugend vor den Konsuln L. Crassus und P. Scävola (a. O. 95) hielt.

nate. (Bei Dio Cassius XXXVIII, 6 heifst es von Bibulus: *ἱερομηνίαν ἐς πάσας ὁμοίως τὰς λοιπὰς τοῦ ἔτους ἡμέρας ...προηγόρευσεν*, wo jedoch zunächst von einer im voraus angezeigten *servatio de caelo* die Rede ist.)*)

Anm. Bei allen Verhandlungen und Geschäften in Friedenszeiten und daheim treten die Konsuln gewöhnlich gemeinschaftlich auf und werden zusammen genannt; jedoch hatte derjenige von ihnen zunächst den Vorsitz im Senate, der die *fasces* führte (Liv. IX, 8). Bei gewissen Geschäften fand die Vertheilung durchs Los statt, z. B. bei der Abhaltung von Wahlkomitien (Liv. XXIV, 10 bei censorischen Wahlen). Über andre Verhältnisse gebricht es uns an Nachrichten. Natürlich hatte die Persönlichkeit und die Stellung zu den vorliegenden Sachen, wie auch das Vertrauen des Senates Einflufs darauf, ob der eine oder der andere Konsul eine mehr oder weniger hervorragende Rolle spielte, wie Cicero im J. 63. Wenn die Konsuln sich nicht dem Senate fügten und überdies unter sich uneinig waren, suchte natürlich jeder einzelne seine Absichten durch seine besondere Initiative zu fördern, während der andere durch Intercession und religiöse Bedenken hinderlich sein konnte; aber die dadurch hervorgerufenen Auftritte, wenigstens die skandalösesten, gehören meistens nur dem letzten Jahrhunderte des Freistaates an, wie z. B. die des J. 87 und vor allem die des J. 59, die sich an die Namen Cäsar und Bibulus knüpfen.

b) Trat Krieg oder Kriegsgefahr ein, so gehörte die Führung des ausrückenden Bürgerheeres den Konsuln, die insofern die Gröfse des Krieges und des Heeres nur den einen Konsul in Anspruch nahm, oder insofern der Krieg an

*) Wenn Plutarch (Mar. 38) Marius in seinem sechsten Konsulate in einem Civilprozesse über die Vergütung einer Mitgift bei einer Scheidung als Richter auftreten läfst, kann man nur, wenn anders die Erzählung richtig ist, an ein von Marius als angenommenem Schiedsrichter nicht in seiner Eigenschaft als Konsul abgegebenes Erkenntnis denken.

verschiedenen Stellen geführt werden sollte, durchs Los oder durch Vereinbarung (*sorte aut comparatione, sortiri aut inter se comparare*) entschieden, wer ausrücken oder wer hier und wer dort kommandiren sollte (Dionys. H. VI, 91: *τῶν ὑπάτων διακληρωσαμένων περὶ τῆς ἐξουσίας, ὡς ἔστιν αὐτοῖς ἔθος*; Livius in den ersten Büchern vieler Orten). Später, als die Kriege entlegener und langwieriger wurden, und da die Meinung sich gebildet hatte, dafs jährlich jedem Konsul eine bestimmte Aufgabe für seine kriegerische Thätigkeit überwiesen werden müfste (s. unter den Provinzen Kap. VII), bestimmte der Senat, es sei denn, dafs das Volk, was in älterer Zeit nur ausnahmsweise geschah, hineingezogen ward, zu Anfang des Jahres den Konsuln die Schauplätze ihrer kriegerischen Thätigkeit (*provinciae*), in gefährlichen Zeitläuften und bei Koncentrirung des Hauptkampfes an einer Stelle, beiden einen zusammen (s. z. B. Liv. XXV, 3. XXVII, 22 u. s. w.; vgl. XXII, 25 ff. von Terentius Varro und Ämilius Paulus, wo die Bestimmung über das Kommando nicht ausdrücklich erwähnt wird). Im ersteren Falle trafen die Konsuln alsdann eine Vereinbarung über das Kommando oder losten darum (Liv. XXX, 1: *censuerunt patres, ut consules inter se compararent sortirenturve, uter Bruttios adversus Hannibalem, uter Etruriam ac Ligures provinciam haberet*, ebend. 40 u. ö.; XXXVII, 1 stellen die Konsuln dem Senate die Bestimmung anheim). Selten übertrug der Senat oder das Volk (und der Senat wohl nie mit voll anerkanntem Rechte) dem einen Konsul ein bestimmtes Kommando *extra ordinem* (*extra sortem*). Bei Livius VIII, 16 ersucht der Senat im J. 335 den einen Konsul, gutwillig dem andern die Führerschaft in einem Kriege zu überlassen, und er thut es. Im J. 295 wollte der Senat dem Q. Fabius Maximus in seinem fünften Konsulate den Krieg in Etrurien *extra ordinem* übertragen, aber P. Decius Mus, der zum vierten Male Konsul war, erhob Einsprache, und die Sache ward vom Volke zu Gunsten des Fabius entschieden (Liv. X, 24); im

J. 205 erhielt Scipio Africanus der Ältere Sicilien *extra sortem*, aber dadurch, dafs sein Kollege, der durch seine Stellung als *pontifex maximus* daheim festgehalten ward, es ihm überliefs (vgl. die Verhandlungen über den Krieg gegen Aristonicus im J. 131, wo die Sache vor das Volk kam, Cic. Phil. XI, 8). C. Marius erhielt durch einen Volksbeschlufs den Oberbefehl im Kriege gegen Jugurtha gegen den Willen des Senates, der das Kommando des Metellus Numidicus zu verlängern beschlossen hatte (Sall. Iug. 73). Bisweilen wählte man einen Konsul mit der bestimmten Absicht, ihm den Befehl in einem schon ausgebrochenen oder beschlossenen Kriege zu übertragen, wie (aufser dem oben aus Liv. VIII, 16 angeführten älteren Beispiele) den jüngeren Africanus für den Krieg gegen Carthago und Numantia, beide Male mit Dispensation (*legibus solutus*), C. Marius für den Krieg gegen die Cimbern, ebenfalls mit Dispensation. Allmählich als die Provinzen zahlreicher wurden und ihre Verwaltung geordnet und den aus dem Amte getretenen Konsuln und Prätoren übertragen ward, wurden die entfernten, in einzelnen Provinzen entstandenen Kriege (sogar so bedeutende wie der Krieg Cäsars in Gallien oder der des M. Crassus gegen die Parther) von Statthaltern geführt, uud die fungirenden Konsuln wurden nur von der Hauptstadt und von Italien, wo sie zunächst ihre Thätigkeit fanden, auf entlegene Kriegsschauplätze entsandt, wenn die Kriege einen besonders drohenden und gefährlichen Charakter trugen, wie Sulla in seinem ersten Konsulate und alsdann 74 Lucullus und Cotta auf den Schauplatz des zweiten Mithridatischen Krieges zogen, der nach Cottas Tode von Lucullus in seiner Eigenschaft als Prokonsul fortgesetzt ward, bis er im J. 67 vom Konsul M'. Glabrio abgelöst ward, nach welchem der Oberbefehl vermöge des Manilischen Gesetzes als ein *imperium extraordinarium* in die Hände des Pompejus gelegt ward.*)

*) Dafs Sulla im Wege der Gesetzgebung hätte bestimmen lassen, dafs die Konsuln im eigentlichen Konsulatsjahre kein *imperium mili-*

Als ernannter Feldherr besorgte der Konsul, mit grofser Amtsgewalt ausgerüstet, die Aushebung und Bildung des Heeres — man denke an die Aufnahme der *proletarii* in das Heer seitens des C. Marius, ohne dafs von einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung die Rede wäre —, ernannte er die Tribunen, von denen jedoch seit dem J. 362 eine gewisse Anzahl der Ernennung durch das Volk vorbehalten war, sowie die Präfekten und Centurionen und machte dem Senate Vorschläge in Betreff der zu ernennenden Legaten (s. das Heerwesen im Kap. X und über die Legaten zugleich Kap. VII, wo von den Provinzen die Rede ist). Über das Verhältnis der Quästoren zu den Konsuln sieh den Abschnitt über die Quästoren.

Anm. Die Störung der gesetzlichen Staatsordnung gegen das Ende der Republik kennzeichnet Cn. Pompejus als 'Konsul ohne Kollegen' während eines grofsen Theiles des Jahres 52 v. Chr., die Unterlassung der konsularischen Wahlen auf das J. 47 bis gegen Ende des Jahres und Cäsar als alleiniger Konsul während des gröfseren Theiles des Jahres 45.

c) Während in der Kaiserzeit die Konsuln auch fernerhin dem Namen nach die oberste Behörde des Staates blieben*) (ein Schein, der nicht einmal als solcher in der späteren Entwickelung und Gestaltung des Kaiserthums bewahrt werden konnte), sanken sie in Wirklichkeit zu blofsen Präsidenten des unterthänigen Senates und zu Repräsentanten bei offiziellen Gelegenheiten herab. Das ausschliefslich von den Kaisern selbt (s. Kap. III § 10) besetzte Konsulat ward, während um so mehr Leute es durch kaiserliche Gnade erlangten, in seiner Bedeutung noch ferner dadurch herab-

---

tare haben dürften, darüber ist nicht nur nichts überliefert, sondern diese Behauptung wird durch das widerlegt, was in den Jahren 74 und 67 geschah.

*) Charakteristisch naiv ist die Aufserung bei Sueton Calig. 26: *fuitque per triduum sine summa potestate res publica*, weil keine Konsuln ernannt waren.

gesetzt, dafs die Amtsdauer desselben abweichend von allen übrigen aus der Republik herübergenommenen Ämtern aufserordentlich beschränkt ward. Schon Julius Cäsar hatte im Jahre 45 das von ihm allein bekleidete Konsulat niedergelegt und statt seiner zwei Konsuln ernennen lassen (Dio Cass. XLIII, 46). Im J. 39 ernannten die Triumviren (Dio Cass. XLVIII, 35) nicht nur Magistrate auf acht Jahre, sondern auch mehrere Konsuln für jedes Jahr. Seit dem J. 13 v. Chr. kam die Regel auf, dafs jedes Konsulpaar nur zwei Monate fungirte, so dafs die zuerst (im Januar und Februar) fungirenden als *ordinarii* bezeichnet wurden und eines gröfseren Ansehns genossen, indem auch ihre Namen zur Bezeichnung des Jahres allgemein und im ganzen Reiche dienten, während die anderen *consules suffecti* hiefsen, deren Namen nur zur besonderen Datirung von Urkunden in der Hauptstadt gebraucht wurden und selbst hier, wie aus den Inschriften erhellt, den *ordinarii* Platz machten (Dio a. d. a. O. den Ausdruck *consules ordinarii* braucht Livius XLI, 18 schon in der älteren Zeit von den zu Anfang des Jahres fungirenden, *consulatus ordinarius* Suet. Galba 6. Dom. 2). Nur ausnahmsweise ward das Konsulat als besondere Auszeichnung auf längere Zeit verliehen, z. B. auf sechs Monate (Suet. Galba 6) oder auf ein ganzes Jahr (Dio Cass. LVII, 20). Sehr oft übernahmen die Kaiser selbst das Konsulat, bisweilen mehrere Jahre hinter einander, oder die Söhne des Kaisers oder seine Verwandten (Domitian als Prinz sechsmal Konsul, aber nur einmal *ordinarius*, Suet. Dom. 2). Wie tief das Konsulat herabgesunken war, zeigt am besten die Nachricht (Dio Cass. LXXII, 12. Hist. Aug. Comm. 6), dafs unter Commodus in einem Jahre (189 n. Chr.) 25 Konsuln durch die Gnade seines *cubicularius* Kleander ernannt wurden. Trotz der völligen Bedeutungslosigkeit des Konsulates seit dem dritten Jahrhunderte — Dig. I, 10, 1 wird unter den Geschäften der Konsuln nur erwähnt, dafs vor ihnen Sklaven freigelassen werden konnten —, verlieh es doch fortwährend

den höchsten Rang (s. eine Verordnung Gratians im Cod. Theod. VI, 6, 1, wo jedoch verfügt wird, dafs die Konsulare, die *praefecti urbi* oder *praetorio* gewesen oder Patricier seien, vor den übrigen den Vorrang haben sollten). Allein dieser Rang war theuer erkauft wegen der kostspieligen Repräsentation, welche von ihnen Geschenke beim Antritte und Schauspiele, die nun auch von den Konsuln gegeben werden mufsten, erheischte (Dio Cass. LX, 20. LXI, 6 und dazu Reimarus. Hist. Aug. Aurel. 15).*) Alexander Severus versprach Dio die Unkosten seines zweiten Konsulates zu tragen (Dio Cass. LXXX, 5). Nach der Theilung des Reiches wurden die *ordinarii* bald gesondert einer in jeder Reichshälfte, bald beide an einem Orte ernannt (Procop. Hist. arc. 26, wo auch von den grofsen Unkosten und der Beisteuer des Kaisers die Rede ist). Neben den *ordinarii*, deren Namen der Datirung wegen zeitig bekannt gemacht wurden (cod. Theod. VIII, 11, 1. 2. 3), werden in der spätesten Zeit statt der *suffecti* Titularkonsuln, *consules honorarii*, erwähnt (cod. Iust. X, 31 [32], 66). Aber dieses Schattenbild des Konsulats liegt aufserhalb unserer Aufgabe.**)

Gerichtsbarkeit wird den Konsuln beigelegt bei Dio Cass. LX, 24 unter Claudius (wo gesagt wird, gewisse Rechtssachen, δίκαι, seien ihnen genommen und den Prätoren übertragen worden) und LXIX, 7 unter Hadrian (vgl. Ovid. ex Pont. IV, 5, 17); näheres wissen wir hierüber nicht. Mitunter wurden ihnen wohl auch in der ersten Kaiserzeit andre Geschäfte übertragen; Ovid deutet (ex Ponto a. O. 19 ff. IV, 9, 45 ff.) an, dafs die censorische Thätigkeit bei der *locatio publicorum* von den Konsuln ausgeübt ward.

---

*) Nach einigen Einzelheiten über die kostspieligen Geschenke, die bei den Circusspielen eines Konsuls vertheilt waren, fügt der Schriftsteller hinzu: *factum est enim, ut iam divitiarum sit, non hominum consulatus.* Oben Kap. 13 hat er berichtet, dafs Valerian dem Aurelian Geld und andere Geschenke habe zu Theil werden lassen, damit er die Unkosten des Konsulates bestreiten könnte.

**) Mehr darüber bei Walter § 367.

Anm. 1. Unter den gleichzeitig fungirenden Konsuln wechselte der Vorrang monatlich, so dafs dem einen zwölf Liktoren mit den *fasces* voranschritten (*fasces habebat*), während die Liktoren des andern ohne *fasces* hinter ihm hergingen (Cic. de rep. II, 31. Liv. II, 1. Dionys. H. V, 2. Suet. Iul. 20).*) Im ersten Monate fielen die *fasces* in früherer Zeit dem ältesten (Cic. a. O.), in der Kaiserzeit, dem der die meisten Kinder hatte, zu (Gell. II, 15).**)

Anm. 2. Der Antritt des Konsulates geschah unter Entfaltung grofsen Pompes mit Beobachtung nächtlicher Auspicien, mit einem Opfer auf dem Kapitole, mit der Darstellung in der *toga praetexta* auf dem Forum, mit neuen Opfern *pro tribunali* und mit der Abhaltung der ersten Senatssitzung auf dem Kapitole selbst***), in welcher die Tagesordnung altem

*) Nur die beiden letzten Schriftsteller thun der Liktoren des anderen Konsuls Erwähnung, Sueton zugleich eines vor ihm einherschreitenden *accensus*, indem er daneben andeutet, dafs die alte Einrichtung hierdurch eine Veränderung erlitten habe, von Cäsar aber wieder eingeführt sei. Man geht hierbei, wie Dionysius ausdrücklich sagt, davon aus, dafs die Könige 24 Liktoren gehabt hätten, wie auch der Diktator (Dionys. H. X, 24. Polyb. III, 87. Plut. Fab. 4. App. Civ. I, 100. Dio Cass. LIV, 1). Livius sagt indes (Epit. LXXXIX), dafs kein Diktator vor Sulla 24 *fasces* gehabt habe, wodurch angedeutet zu werden scheint, dafs von den 24 Liktoren die 12 ohne *fasces* gewesen seien, und in den Worten Ciceros (de rep. a. O.) liegt auch offenbar, entweder dafs die Könige nur 12 Liktoren im ganzen oder nur 12 mit *fasces* gehabt hätten (Laur. Lyd. I, 37 giebt den Diktatoren nur zwölf Liktoren). Vgl. Liv. III, 33 über einen Decemvir mit *fasces* und die übrigen mit *accensi*, und Kap. 36 über sämtliche Decemvirn (im zweiten Jahre), jeden mit 12 *fasces*.

**) Nach Festus bezeichnete der Name *maior consul* den, der die *fasces* hatte, oder den zuerst gewählten.

***) Schilderungen dieser Feierlichkeiten finden sich bei Ovid fasti I, 75. ex Ponto IV, 9, 17 ff., einzelne Züge bei Liv. XXI, 63. XXVII, 26. XXIII, 30. Dionys. H. II, 6. Dio Cass. LVIII, 5. Cic. de leg. agr. II, 34, wo die *duumviri* in Capua ähnliche Handlungen vollziehen. *Officium novorum consulum* bezeichnet die Aufwartung bei ihnen Suet. Iul. 15. Insonderheit mag auf das in Lavinium der Vesta und den Penaten von antretenden Konsuln, Prätoren und Diktatoren dargebrachte Opfer verwiesen sein, Macrob. Sat. III, 4, 11.

Herkommen gemäſs gewisse stereotype Gegenstände, namentlich religiöse, umfaſste (s. Kap. IV § 2); unter anderem ward die Zeit für die *feriae Latinae* festgestellt, wie denn die Abhaltung und Leitung dieses Festes gewöhnlich eins der ersten Geschäfte der Konsuln war (Liv. XXI, 63. XXV, 12. XLII, 10. 11.) In der ersten *contio*, die ein Konsul (wohl an einem der nächsten Tage) abhielt, pflegte er dem Volke seinen Dank für die Erwählung auszusprechen (Cic. de leg. agr. II, 1).

Anm. 3. Diejenigen Männer, welche das Konsulat bekleidet hatten, *consulares*, bildeten die erste und vornehmste Klasse der Senatsmitglieder (Cic. pro Rab. perd. r. 7. pro Sulla 29. Phil. I, 6. II, 5, eine Stelle, aus der ersichtlich ist, daſs im J. 43 nur noch zwei von denjenigen am Leben waren, die vor dem J. 63 Konsuln gewesen, und an mehreren anderen Stellen in den philippischen Reden). Der Rücksicht auf die Stimmung im Volke, welche das Bestreben, zum Magistrat gewählt zu werden (*ambitio*), auferlegte, enthoben, hielten sie die Tradition und das Gleichgewicht der Senatsverhandlungen aufrecht, Cic. Brut. 93. Nach ihnen kamen die *praetorii*. Über die *ornamenta consularia* in der Kaiserzeit s. Kap. VI.

§ 8.

Praetores, praetura.

Von dem Konsulate ward, wie schon oben bemerkt, im J. 366 v. Chr., kraft eines im J. 367 angenommenen Gesetzes, ein bestimmter und umfangreicher Theil der Geschäfte desselben abgetrennt, die ganze Civilgerichtsbarkeit, deren regelmäſsiger Gang unter der häufigen Abwesenheit der Konsuln im Felde litt. Sie ward einer besonderen Obrigkeit unterstellt, dem Prätor, der zugleich als *collega consulum* zu jeder Zeit, wenn sie abwesend oder verhindert waren, sie vertreten, aber auch, wenn die Umstände es erheischten,

selbst ein Kommando im Kriege übernehmen konnte*), während man ehedem nur einen zeitweiligen Vertreter der abwesenden Konsuln in einem hinsichtlich des Wahlmodus und der Thätigkeit in dem Berichte wenig klar hervortretenden *praefectus urbis* gehabt hatte. (Über die Einsetzung der Prätur Liv. VI, 42. VII, 1. Pompon. in den Dig. I, 2, 2, 27. Suidas v. πραίτωρ; *collega consulum iisdem auspiciis creatus* heifst der Prätor bei Liv. VII, 1; vgl. III, 55. Cic. ad Att. IX, 9. Messalla bei Gell. XIII, 15; der Prätor hatte jedoch nach Cicero, der sich ausdrücklich auf die Auguralbücher beruft, und nach Messalla *imperium minus*, die Konsuln *maius*, was nach ihnen der Grund ist, warum ein Prätor nicht Konsulwahlen leiten konnte. Der *praefectus urbis* oder *urbi* erscheint in der Königszeit bei Dionys. H. II, 12 in einer erkünstelten und durchaus unwahrscheinlichen Konstruktion des ältesten Senates zu hundert Mitgliedern, unter denen er sich ihn mithin als ständiges Mitglied denkt, und bei Liv. I, 60 als Stellvertreter des abwesenden Tarquinius Superbus; konsularische *praefecti urbis* werden in der ältesten Zeit des Freistaates bei Liv. III, 3. 5. 8. 24. 29 erwähnt; nur Konsulare konnten passend das Konsulat vertreten.)**)

---

*) Cic. de legg. III, 3: *Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto; is iuris civilis custos esto; huic potestate pari quotcunque senatus creverit populusve iusserit, tot sunto.*

**) Der überlieferte Bericht über die Einsetzung der Prätur als eines eigenen und ständigen Magistrats stimmt ganz mit dem natürlichen Verhältnisse, dafs sich aus einer vorübergehenden Mafsregel, die sich häufig als nothwendig erwiesen hatte, eine feste Einrichtung entwickelt, und dafs dies stattfindet, als man vom Ersatze des Konsulats durch konsularische Kriegstribunen, deren gröfsere Anzahl einen Stellvertreter überflüssig machte, zum wirklichen Konsulate zurückkehrte. Niebuhr hat auf Stellen bei dem durchaus unzuverlässigen Laurentius Lydus (de magistr. I, 38. II, 6. de mens. I, 9), die an sich verworren und voller Widersprüche sind, eine völlig unbegründete Hypothese über einen seit der frühesten Königszeit bestehenden ständigen Magistrat, einen *custos urbis*, der zugleich *princeps senatus* war (welch eine Kombination!) und nun *praetor urbanus* ward, aufgebaut (Lydus

Zu dem neu gebildeten Magistrate sollen anfangs die Patricier ausschliefslich Zutritt gehabt haben, aber im J. 337 ward zum ersten Male ein Plebejer, Q. Publilius Philo, zum Prätor erwählt (Liv. VIII, 15).*) Die fast völlige Gleichstellung der ältesten Prätur mit dem Konsulate erhellt daraus, dafs sie nicht selten von Konsularen bekleidet ward, was noch zur Zeit des zweiten punischen Krieges vorkommt, später aber nicht (sieh § 2, c). Dem Ursprunge der Prätur gemäfs, die ja ein etwas schwächerer Seitenzweig des Konsulats war, lag es nicht fern, ihren Namen und ihre Form zu einer weiteren Entwickelung der mit dem Imperium verbundenen, die Staatshoheit vertretenden Magistratur zu benutzen. Es fand jedoch eine solche Erweiterung erst nach Beendigung des ersten punischen Krieges, und damals noch in engem Anschlusse an die bisherige Entwickelung, statt, als im J. 241 zwei Prätoren gewählt wurden, indem die Verwaltung der Justiz in eine *iuris dictio urbana* (als beson-

läfst in seiner völligen Verwirrung de mens. I, 9 *praetor urbanus* den älteren und *custos urbis*, ὁ φύλαξ τῆς πόλεως, den späteren Namen sein). Wenn Livius VI, 6 einen der Kriegstribunen, um die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, zu Hause bleiben läfst, während die andern ins Feld rücken, findet Niebuhr hierin diesen besondern Magistrat. Natürlich präsidirte der daheim gebliebene Tribun dem Senate, allein dafs er *princeps senatus* gewesen wäre, davon findet sich bei Livius nicht die leiseste Spur. Dafs zweimal ein Patricier neben sonst plebejischen Kriegstribunen genannt wird, beweist ihm, dafs die ständige patricische *praefectura urbis* oder Prätur sich in dem Kriegstribunate erhielt. Dieses ganze Phantasiegebilde wird von anderen als eine Thatsache wiederholt. Dafs man den *praefectus urbis feriarum Latinarum causa* beibehielt, zeigt gerade den Gegensatz zwischen dem alten aufserordentlichen Auskunftsmittel, das man nach römischer Sitte nicht ganz fahren lassen wollte, und der neuen festen Gestalt.

*) Dafs während des zweiten punischen Krieges einige Male unter vier Prätoren zwei Patricier, zwei Plebejer waren, scheint ein Zufall zu sein, da daneben verschiedene Male drei Plebejer und nur ein Patricier gewählt werden. So lange man übrigens den Patriciern das eine Konsulat liefs, war es natürlich, dafs beide Stände wenigstens annähernd sich in die Prätur theilten, was auch durch eine ähnliche Erscheinung bei der kurulischen Adilität an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

deres Amt *provincia urbana*) unter Bürgern und in eine *iuris dictio inter cives et peregrinos* (*inter peregrinos ius dicere*, *iuris dictio peregrina*, *provincia peregrina*, z. B. Liv. XXVII, 24) getrennt ward, eine Trennung, die offenbar auf die Erweiterung des Reiches durch die Bildung der ersten Provinz hindeutet, und indem der neue Prätor (*praetor inter peregrinos*, wohl erst bei Pomponius *praetor peregrinus*) zugleich zu Gebote stehen sollte, wenn es nichtstädtische, nicht zum Wirkungskreise der Konsuln gehörende Angelegenheiten galt, während die Thätigkeit des andern (*praetor urbanus*) von jetzt an fast durchaus auf die Stadt beschränkt wurde*), hier aber als Repräsentant der alten ungetheilten Prätur einen gewissen Vorrang genofs (Festus v. *maiorem*: *Praetorem autem maiorem urbanum, minores ceteros esse.* App. Civ. II, 102: *ἡ πολιτικὴ στρατηγία τῶν ἄλλων προτιμᾶται.* Plut. Brut. 7: *ἡ μέγιστον ἀξίωμα ἔχουσα στρατηγία, καλουμένη δὲ πολιτική.* Dio Cass. XLII, 22, wo Cälius Rufus darüber erzürnt, dafs Cäsar ohne *sors* dem Tribonius die *praetura urbana* gegeben hatte, und LIII, 2, wo es heifst, Augustus habe einige Jahre hindurch selbst den *praetor urbanus* ernannt).**) Die Vertheilung beider Ämter, und später, als die Zahl der Prätoren wuchs, sämtlicher prätorischen Geschäftskreise, *provinciae*, geschah durchs Los. Dabei ist jedoch zu merken, dafs der Senat zu der Zeit, als seine Macht am gröfsten war, bisweilen, wie bei den Konsuln, eingriff, indem er diesem oder jenem Prätor ein bestimmtes Amt, namentlich das des *praetor urbanus*, verlieh (Liv. XXIV, 9). Bei dieser Theilung blieb also noch fortwährend das Privatrechtswesen, *iuris dictio*, die besondere Aufgabe des Prätors; denn mit dem Kriminalrechtswesen kam diese ältere Prätur

---

*) Der Stadtprätor durfte ohne ausdrückliche Dispensation (*legibus solvi*) nicht über zehn Tage abwesend sein, Cic. Phil. II, 13.

**) Einen ganz anderen Sinn als *praetor maior* vom *praetor urbanus* hat der Name *praetor primus*, welcher den in den Komitien zuerst erwählten bezeichnet (Cic. de imp. Pomp. 1. in Pis. 1. Brut. 93).

nur insofern in Berührung, als der *praetor urbanus* nunmehr statt eines Konsuls den *comitia centuriata* präsidirte, wenn eine Anklage auf Kapitalstrafe hier vor das Volk gebracht ward (sieh Kap. III § 4 c), und wahrscheinlich ebensowohl einer der beiden Prätoren als einer der Konsuln durch Specialgesetz einer *quaestio extraordinaria* an die Spitze gestellt werden konnte, wenn wir auch kein Beispiel hiervon aus älterer Zeit haben (wohl aber aus dem J. 113 v. Chr. an L. Cassius' Vorsitz in der Untersuchung über die drei Vestalinnen).*) Über diese ganze Hauptbeschäftigung der Prätur und über das damit verbundene äufserst wichtige *ius edicendi* und *edictum praetoris* (*urbani* neben dem minder wichtigen des *praetor inter peregrinos*) kann erst unter dem Rechtswesen im Kap. VIII gehandelt werden. Hier sei nur im allgemeinen bemerkt, dafs der Prätor (resp. beide Prätoren) im grofsen und ganzen nicht selbst Richter war (*iudicabat*), sondern dafs er nur das gerichtliche Verfahren ordnete und die Sachen den Richtern zur Aburtheilung überwies (*iudicari iubebat, iudices dabat*), sowie exekutive Obrigkeitshandlungen ausführte (*bonorum possessionem dabat*; *in bona mittebat* u. s. w.). Dabei ward seine Thätigkeit durch die von seinem Edikt abhängigen Munizipaljurisdiktionen der einzelnen Bürgerstädte ergänzt. Mit der Leitung der *iuris dictio urbana* war die wichtige Funktion verbunden, unter eidlicher Verpflichtung und nach Mafsgabe der jederzeit gesetzlich bestimmten Befähigungen, Entlastungs- und Ausschliefsungsgründe die jährlichen Richterlisten aufzustellen (Cic. pro Cluent. 43: *iudices legere*).

Stellvertretend für die abwesenden oder verhinderten Konsuln treffen wir überall die Prätur. Nach der Theilung der Prätur war diese Vertretung zunächst Sache des *praetor*

---

*) Inwiefern die mit dem Kriminalprozesse bis zu einem gewissen Grade verwandte *multae petitio* bei dem *praetor urbanus* bereits der älteren Zeit angehörte, kann durch Belege nicht erhärtet werden, ist aber nicht unwahrscheinlich.

urbanus (Cic. ad fam. X, 12: *ad Cornutum praetorem urbanum, qui, quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum.* Liv. XXIV, 9: *ut Q. Fulvio extra ordinem provincia urbana esset isque potissimum, consulibus ad bellum profectis, urbi praeesset.* Dio Cass. LIX, 24 sagt, die Geschäfte der Konsuln, *τὰ τῶν ὑπάτων ἔργα*, hätten in deren Abwesenheit den Prätoren obgelegen). Natürlich traten die übrigen ein, wenn der *praetor urbanus* selbst behindert war oder nicht alles besorgen konnte. In der Zeit des zweiten punischen und der makedonischen Kriege hören wir, dafs es dem Stadtprätor übertragen wird, Truppen (kleinere Reservecorps) auszuheben, die Befehlshaber derselben zu ernennen und sie ins Feld rücken zu lassen (Liv. XXIII, 34. XXVIII, 46. XLII, 35), sowie Schiffe zu bauen (Liv. XXVII, 22). Während ein Prätor nicht die Wahl, sei es der Prätoren, sei es der Konsuln, zu leiten vermochte, sehen wir ihn dagegen oft Wahlen besonders beauftragter *curatores* anstellen; namentlich wurden oft *tresviri coloniae deducendae* vom *praetor urbanus* gewählt (Liv. XXII, 32. XLII, 4 u. s. w.). Während die Initiative der Gesetzgebung regelmäfsig zwischen dem Konsulate und dem Volkstribunate vertheilt war, giebt es dennoch einzelne Gesetze, die von Prätoren an die Centuriatkomitien gebracht worden sind (sieh Kap. III § 4 b).

Ein besonderes Geschäft des *praetor urbanus* war seit dem Jahre 213 die Sorge für die Festspiele des Apollo, *ludi Apollinares* (Liv. XXVII, 23. Cic. pro Mur. 20. Phil. II, 13. Plut. Brut. 21).

In aufserordentlicher Weise konnten ein oder mehrere Prätoren, wie die Konsuln, auf Grund eines Senatsbeschlusses einzelne sonst andern Obrigkeiten obliegende Geschäfte übernehmen; so erhielten in den Jahren 75 und 74 je zwei Prätoren, darunter im letzteren Jahre der Stadtprätor C. Verres, den Auftrag, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude zu untersuchen (*sarta tecta exigere,* Cic. in Verr. I, 50).

In seiner Eigenschaft als Magistrat mit *imperium* war

der Prätor durchaus befugt, an die Spitze des Heeres zu treten, und schon damals, als es nur einen Prätor gab, sehen wir diesen in militärischer Thätigkeit (sieh z. B. Liv. VII, 23. 25. X, 31). Noch im zweiten punischen Kriege mufs sogar der *praetor urbanus* sich bereit halten, die Stadt zu vertheidigen oder mit einer Flotte die nächstliegende Küste zu schirmen (Liv. XXIII, 32. XXVII, 22); aber namentlich wird jetzt der *praetor inter peregrinos* als für eine Beschäftigung aufserhalb der Stadt zu Gebote stehend betrachtet, und wir hören, dafs ihm entweder ein bestimmter Auftrag aufserhalb der Stadt gegeben wird (z. B. Liv. XXVII, 7. XXIX, 13: *peregrina iuris dictio et Gallia*), oder dafs der Senat sich die Verfügung über ihn vorbehält (z. B. XXVII, 22: *peregrina provincia et quo senatus censuisset*; so öfter während des Krieges mit Perseus bei Livius z. B. XLIV, 21, als L. Anicius gegen die Illyrier ausgesandt ward). Aus Liv. XLV, 12 ersehen wir, wie ein Prätor, dem die *iuris dictio peregrina* nebst Sardinien zugefallen war, einem Senatsbeschlusse gemäfs zu Anfang des Jahres vorläufig in Rom verbleibt, um seine Jurisdiktion auszuüben. War der andere Prätor abwesend, so übernahm der *praetor urbanus* zugleich seine Jurisdiktion; nicht selten wurden schon zu Anfang des Jahres beide Jurisdiktionen zugleich einem Prätor überwiesen (sieh Liv. XXV, 3 und mehr Beispiele bei Perizonius zu Liv. XXV, 41 und Duker zu Liv. XXVIII, 38 § 13. Ein Beispiel derselben Verbindung beider Jurisdiktionen haben wir aus dem J. 78 v. Chr. an dem Prätor L. Sisenna im S. C. über Asklepiades aus Klazomenä, p. 148 Br.).

Einige Jahre vor dem Ausbruche des zweiten punischen Krieges — um das J. 227, zwischen dem illyrischen und gallischen Kriege — fand eine fernere Erweiterung der Prätur statt, und die bisherige Anzahl ward verdoppelt, doch so, dafs bei den beiden neuen Präturen die besondere Aufgabe in Betreff des Rechtswesens ganz aufgegeben und dafs nur der allgemeine Charakter als hohe Staatsbehörde *cum*

imperio beibehalten ward, indem sie zu Statthaltern der beiden Provinzen Sicilien und Sardinien nebst Corsica bestimmt wurden (Liv. Epit. XX, vgl. XXII, 25. Pompon. in den Dig. I, 2, 2, 32, der diese Erweiterung mit der folgenden zusammenwirft; Solin. 5). Im J. 197 fand abermals eine Erweiterung der nämlichen Art statt, indem die Verwaltung der beiden spanischen Provinzen (*Hispaniae duae*) die Wahl sechsjährlicher Prätoren veranlafste (Liv. XXXII, 27); XL, 44 meldet Livius, dafs auf das Jahr 179 vier Prätoren gewählt wurden nach Mafsgabe einer *lex Baebia*, welche bestimmte, dafs Jahr um Jahr je vier und je sechs Prätoren gewählt werden sollten. Wie lange dieser Wechsel der Zahl dauerte, wissen wir nicht; in dem Jahre, in welchem vier gewählt wurden, wird wohl für die Verwaltung der beiden Provinzen durch *prorogatio imperii* der vorjährigen Prätoren gesorgt worden sein, wie es Livius für das angeführte Jahr meldet. Hin und wieder liefs man einen dieser Prätoren zur Verfügung des Senats sein (*quo senatus censuisset*, Liv. XLII, 28). Eine abermalige Veränderung hatte die Einsetzung ständiger Kriminalgerichte, *quaestiones perpetuae*, seit dem J. 149, zur Folge, indem jedem derselben ein Prätor an die Spitze gestellt ward, so dafs nach und nach wieder alle sechs Prätoren ihren Wirkungskreis in Rom fanden, die zwei in den Jurisdiktionen, die vier an den *quaestiones*, während die Provinzialverwaltung ganz den Prokonsuln und Proprätoren in die Hände gelegt ward. Vielleicht versah vor Sulla bisweilen ein Prätor zwei Quästionen oder die *iuris dictio peregrina* nebst einer *quaestio*; denn über das Einzelne haben wir für diesen Zeitraum keine Nachrichten. Der regelmässige Wirkungskreis jedes Prätors, abgesehen vom *praetor urbanus* und zum Theil dem *peregrinus*, ward also ein ganz gesonderter und konnte für manche Prätoren, wenn wenige oder gar keine gröfseren Klagen bei seiner *quaestio* anhängig gemacht wurden, ziemlich beschränkt sein. Sulla erhöhte, indem er neue Quästionen einsetzte, die Zahl der Prätoren

auf acht (Pompon. a. O., der sich über die Zahl vor Sulla etwas unbestimmt ausdrückt, läfst diesen vier neue Prätoren hinzufügen. Die Zahl acht steht durch mehrere Stellen bei Cicero fest*) und wird ausdrücklich durch Vell. Pat. II, 89 und indirekt durch Dio Cass. XLII, 51, der die Zehnzahl unter Cäsar als eine erhöhte bezeichnet, bestätigt).

Da es indes nach Sullas Zeit acht oder neun Quästionen gab (sieh unter dem Kriminalrechtswesen Kap. VIII), war die Anzahl der Prätoren dennoch nicht ausreichend, den beiden Jurisdiktionen und jeder Quästion ihren Prätor zu geben, so dafs eine Zusammenlegung zweier Geschäftskreise stattfinden oder ein anderer Ausweg gefunden werden mufste. Man liefs daher bisweilen das Volk einen Mann wählen, der die Ädilität bekleidet hatte und also der Prätur sehr nahe stand, damit er ohne eigentlichen Magistrat unter dem Namen *iudex quaestionis* einer Quästion vorstünde; später konnte er die eigentliche Prätur bekleiden. Ein solcher *iudex quaestionis* war für einzelne Amtsgeschäfte, z. B. bei der *sortitio* und *subsortitio iudicum*, darauf angewiesen, die Beihülfe des *praetor urbanus* in Anspruch zu nehmen.**) Warum man

---

*) Cic. in Pis. 15 heifst es ausdrücklich, dafs alle Prätoren im J. 57 v. Chr. mit Ausnahme des App. Claudius bei dem Antrage auf Rückberufung Ciceros betheiligt gewesen seien, vgl. pro Sest. 40, und pro Mil. 15 heifst es, sieben Prätoren, deren Namen sich in der Rede post red. in sen. 9 finden, hätten Cicero unterstützt. Auch möge der Ausdruck in einem S. C. bei Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 8, 8: *in octo reliquas provincias, quas praetorii pro praetore obtinerent* bemerkt werden.

**) Die hier gegebene Darstellung des Sachverhaltes in Betreff des *iudex quaestionis* ergiebt sich aus Cic. pro Sex. Rosc. 4 (wo es heifst, der Prätor C. Fannius habe ehedem als *iudex quaestionis* der *quaestio inter sicarios* vorgestanden, so dafs diese Form sogar vor Sulla zur Anwendung gekommen wäre), in Verr. I, 61. pro Cluent. 20 (wo der *iudex quaestionis* auch *quaesitor* genannt wird), 27. 29. 33. 53 (wo überall von C. Iunius als *iudex quaestionis inter sicarios* im J. 74 und von dem Verhältnis seiner Thätigkeit zu Verres in seiner Eigenschaft als Stadtprätor die Rede ist), 54 (wo Q. Voconius *iudex quaestionis de veneno* heifst), in Vat. 14 (wo *iudices quaestionum* so erwähnt

statt die Zahl der Prätoren zu erhöhen, diese Auskunft wählte, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden; vielleicht war Sulla der Meinung, dafs gewisse Quästionen einem selbständigen Magistrate zu geringe Beschäftigung gewähren würden und dafs sie gewöhnlich mit einer anderen einem Prätor zugewiesen werden könnten, während es nicht wünschenswerth erschien, die Zahl der Prätoren über eine gewisse Grenze hinaus im Verhältnisse zu der nächsten Unterstufe (den vier Ädilen) oder zum Konsulate zu vergröfsern.

Cäsar, der den Wunsch hegen mufste, viele seiner Anhänger mit hohen Würden zu belohnen, liefs im J. 46 zehn (Dio Cass. XLII, 51. Pompon. a. O. § 32), später gar 14 und 16 Prätoren wählen (Dio Cass. XLIII, 47. 49). Im J. 38 während des Triumvirates fungirten durch beständige Rücktritte und Neuwahlen 67 Prätoren (Dio Cass. XLVIII, 43). August liefs zu Anfang zehn (Dio Cass. LIII, 32. Vell.

---

werden, dafs vielleicht die Prätoren mit einbegriffen sind), Brut. 76 (wo von einem gewissen C. Visellius Varro als einem *iudex quaestionis* nach der Ädilität die Rede ist), Suet. Iul. 11 (wo das Wort zwar nicht vorkommt, aber wo gesagt zu sein scheint, dafs Cäsar zwischen seiner Ädilität und seiner Prätur eine *quaestio de sicariis* geleitet habe), Dig. XLVIII, 8, 1. Collat. leg. Mos. et Rom. I, 3, 1 ex Ulpiani lib. VII de offic. proconsulis. Die ganze Frage ist erörtert in des Verfassers Abhandlung de Asconio p. 121 ff., und was andere, hiervon abweichend, aufgestellt haben, scheint auf einem Mifsverständnisse oder auf grundloser Vermuthung zu beruhen. Dafs von den uns bekannten *iudices quaestionis* drei einer *quaestio inter sicarios* vorstanden, kann Zufall sein, kann aber auch einen uns unbekannten Grund haben. In Betreff der Benennung sei noch bemerkt, dafs der Ausdruck *iudex, in eum annum qui ex hac lege factus erit* oder *iudex, qui eam rem quaesierit* in der *lex (Acilia) de repetundis* an mehreren Stellen (Z. 19. 62 zweimal und 63) ganz so gebraucht wird wie sonst *praetor, qui eam rem quaesierit* oder dergl., ohne dafs irgendwie die Verschiedenheit der Person oder des Amtes angedeutet wird. Die Ergänzungen, durch welche man Z. 43 und 44 einen neben dem Prätor und zusammen mit ihm fungirenden *iudex quaestionis* hat hineinbringen wollen, sind durchaus unsicher; ist ein *iudex quaestionis* genannt gewesen, so hat man sich ihn als Vorsitzenden einer *quaestio* zu denken, der aber in einzelnen Punkten auf die Beihilfe eines Prätors angewiesen war.

Pat. II 89), später gewöhnlich zwölf Prätoren wählen (Dio Cass. LVI, 25); unter Tiber wurden seit dem J. 33 15 oder 16 gewählt und ebenso unter Caligula, unter Claudius 14 bis 18 (Dio Cass. LVIII, 20. LX, 10). Bei der Zahl 16 macht Pomponius (a. O.) Halt, da es die noch zu seiner Zeit (unter Antoninus Pius) gewöhnliche war. Aber zugleich mit dieser Vermehrung trat eine tief einschneidende Veränderung in der Gerichtsbarkait und in der Strafrechtspflege ein, wodurch die Bedeutung der Prätur gar sehr abnahm und, namentlich in Kriminalsachen, theils vor dem Senate als Gericht, theils vor dem *praefectus urbi* (hier auch im Privatprozesse) in den Hintergrund trat (Plin. Ep. V, 9 [21] erwähnt im Gegensatze zum *praetor*, *qui centumviralibus praesidebat*, eines Prätors, *qui legibus quaerit*, wodurch angedeutet zu werden scheint, was jedoch kaum zu glauben ist, dafs die der Prätur verbliebene Thätigkeit in Kriminalsachen unter einem vereinigt ward. Unter Tiber sehen wir zu Anfang seiner Regierung einen Prätor an der Spitze einer *quaestio maiestatis*, vielleicht aber in Verbindung mit andern Quästionen, Tac. Ann. I, 72). Von der Civilgerichtsbarkeit der *praetura urbana* wurden nach und nach mehrere Arten von Sachen ausgeschieden und besonderen Prätoren unterstellt, wie aufser dem Prätor, *qui centumviralibus praesidebat* (Plin. a. O.), einem *praetor fideicommissarius* (unter Claudius, Ulp. XXV, 12. Institut. II, 23, 1. Gajus II, 278, vgl. Suet. Claud. 23; Pomponius a. O. nennt gar ihrer zwei), einem *praetor fiscalis* (unter Nerva) und einem *praetor tutelaris* (unter Antoninus Philosophus; Pompon. a. O. Hist. Aug. M. Anton. 10).*) Es genofs jedoch die *praetura urbana* wenigstens im ersten Jahrhunderte noch eines gewissen Ansehens im Vergleiche mit der 'Stille' der übrigen Präturen (*silentium*, Tac. Agr. 6). Der Einflufs, der vermöge des prätorischen Ediktes

*) Eines Prätors *de liberalibus causis*, in Sachen der Freiheit und der Knechtschaft, wird auf einer Inschrift des dritten Jahrhunderts erwähnt, Ephem. epigr. I p. 130. cod. Iust. IV, 56, 1.

auf die Entwickelung des bürgerlichen Rechtes geübt worden war, mufste infolge der jetzt eingetretenen Verhältnisse aufhören, und er verschwand schliefslich unter Hadrian (sieh Kap. VIII).*) Ein nicht eben glücklicher Ersatz für den alten Geschäftskreis und Einflufs ward den Prätoren dadurch zu Theil, dafs die Veranstaltung der öffentlichen Festspiele im allgemeinen seit dem J. 22 v. Chr. ihnen statt den Ädilen übertragen ward; wie aber die einzelnen Spiele vertheilt waren, ist ungewifs (Dio Cass. LIV, 2, wo es heifst, dafs es zur selben Zeit bestimmt ward, dafs niemand mehr aus eigenen Mitteln verwenden dürfe, als er vom Staate bekäme, oder ohne die Erlaubnis des Senates Gladiatorenspiele geben dürfe, und höchstens zweimal jährlich; LIV, 17, wo erzählt wird, dafs es ihnen gestattet wurde, das dreifache des Staatszuschusses aus eigenem Vermögen auszuwerfen; LIX, 14, wo gemeldet wird, dafs zwei ausgeloste Prätoren die Bestreitung der Gladiatorenspiele hatten).

Eine wichtigere Funktion ward unter Augustus und den nächsten Kaisern einigen Prätoren übertragen, nämlich die Verwaltung des *aerarium populi* anstatt der Quästoren (*praetores aerarii*, *στρατηγοὶ ἐπὶ τῆς διοικήσεως*), jedoch so, dafs sie nach dem Gutdünken und Willen des Kaisers mit besonderen Kommissarien wechselten. (Sieh über diese von Claudius aufgehobene, aber später wieder eingeführte Ordnung unter dem Finanzwesen, Kap. 9.)

Die fast zu einem blofsen Schatten gewordene Prätur überlebte die Theilung des Reiches, und Prätoren kommen noch in Konstantinopel (zwei, später acht, alsdann drei) mit einer unbedeutenden Gerichtsbarkeit in der Stadt vor; ihre Hauptbeschäftigung aber waren die öffentlichen Schauspiele,

*) Ein Zeichen, wie sehr die Prätur und wohl überhaupt die ganze republikanische Magistratur in ihrer Bedeutung schon unter Augustus herabgesunken war, ist, dafs es schon im J. 29 v. Chr. dem Statilius Taurus als Ehrenlohn für die Erbauung seines Theaters verstattet ward, jährlich einen Prätor zu ernennen, Dio Cass. LI, 23.

für welche sie mit eigenen Beiträgen stark in Anspruch genommen wurden (Boëth. de consol. III, 4: *senatorii census gravis sarcina*; cod. Theod. VI, 14: *de praetoribus et quaestoribus*. Einige mufsten statt der Spiele Geld für städtische Bauten hergeben, ebend. § 13. Höhere Beamte suchten sich der Prätur zu entziehen, ebend. § 15. Zosim. II, 38).*)

Anm. Als Verwalter des Rechtswesens verhandelten die Prätoren auf dem *tribunal* (*pro tribunali*; sieh § 5 b). Sie hatten in der Stadt zwei Liktoren mit Ruthenbündeln (Cic. de leg. agr. II, 34. Censor. de die natali 24, wo eine *lex Plaetoria* als Beleg angeführt wird); in den Provinzen hatten die Prätoren sechs Liktoren (Cic. in Verr. V, 54. App. Syr. 15); daher der Name στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς bei Polybius und anderen. (Deshalb *duodecim secures* von zwei gefangenen Prätoren, Cic. de imp. Pomp. 12.) **)

§ 9.

Censores, censura.

Einen ganz eigenthümlichen, von den übrigen Magistraten abweichenden Charakter hatte das nicht jährliche, sondern periodische Amt, dem die Revision der Bürgerschaft in ihrer ganzen Zusammensetzung und Vertheilung, sowie eine gewisse Überwachung des sittlichen Zustandes, und ferner die an denselben Zeitraum geknüpfte Ordnung des Staatshaushaltes und der öffentlichen Arbeiten oblag, die Censur. ***)

---

*) Weiteres Detail bei Walter § 370.

**) Polybius hat XXXIII, 1 die einmal von ihm nach dem Verhältnisse in den Provinzen, das seine griechischen Leser am besten kannten, angenommene Benennung στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς auf den *praetor urbanus* übertragen, den er dadurch allein den Konsuln gegenüberstellt.

***) Ciceros Schilderung der Censur de legg. III, 3 lautet also: *Censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento, urbis tecta, templa, vias, aquas, aerarium, vectigalia tuento, populique partes in tribus describunto, exin pecunias, aevitates ordines partiunto, equitum*

Das Amt der Censur ging, wenigstens hinsichtlich des eigentlichen *census populi*, aus der dem Servius Tullius beigelegten Volksorganisation hervor; wie aber die bezüglichen Geschäfte in der ersten Zeit der Republik von den Konsuln erledigt wurden, darüber gebricht es uns an jeglicher speciellen Nachricht (Dionys. H. V, 75 läſst den ersten Diktator, T. Larcius, den Census abhalten. Liv. III, 3 sagt *conditum ab Quinctio* [dem Konsul] *lustrum* im J. 465 v. Chr.). Es leuchtet ein, daſs diese Geschäfte immer mehr und mehr mit dem jährlichen, auf Heerführung, Rechtspflege und die laufende Verwaltung berechneten Konsulate unvereinbar erscheinen muſsten; nach dem Zeugnisse des Dionysius (XI, 63) hätten die Konsuln in den 15 Jahren von 459 bis zur Einsetzung der Censur die Arbeit der Volkszählung nicht bewältigen können. Die Ausscheidung dieses ganzen Gebietes aus dem höchsten executiven Amte und die Begründung einer eigenen Amtsgewalt ward jedoch vornehmlich durch die Veränderung hervorgerufen, die am Konsulate selbst im J. 444 beschlossen und im J. 443 ins Leben gerufen ward, indem die vollziehende Gewalt und die Oberbefehlshaberschaft über das Heer auf die Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt übergingen (Liv. IV, 8. Zon. VII p. 349. Dionys. H. XI, 63, dessen Handschriften gerade in der Einleitung zur Erzählung von der Einsetzung der Censur abbrechen).*)

peditumque prolem describunto, caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquunto, bini sunto, magistratum quinquennium habento, reliqui magistratus annui sunto caque potestas semper esto (diese letzte Zeitbestimmung formulirt das nach Ciceros Meinung Wünschenswerthe). Vgl. allgemeine Charakteristiken der Censur Liv. IV, 8. Dionys. H. V, 75. Zon. VII p. 349. Plut. Cam. 12. Cato mai. 16. Die griechische Benennung ist überall τιμηταί von τιμᾶν schätzen.

*) Der Livianische Bericht über die Einsetzung der Censur und ihre spätere Entwickelung ist folgender: *Idem hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, in senatu equitumque centuriis decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius ma-*

Die beiden Censoren (über deren Bestätigung nach der Wahl in neuen *comitia centuriata* sieh Cic. de lege agr. II, 11 und oben Kap. III § 3 bei der *lex curiata*) sollen ursprünglich dazu bestimmt gewesen sein, volle fünf Jahre zu fungiren, bis sie am Ende der Organisationsperiode (*lustrum*) von neuen abgelöst wurden; allein bereits im J. 434 ward auf den Antrag des Diktators Mam. Ämilius beschlossen, dafs die Censoren nur 18 Monate im Amte sein sollten (Liv. IV, 24), so dafs in den viertehalb Jahren darauf die Staatsverwaltung ohne Censoren nach Mafsgabe der in den 18 Monaten getroffenen Ordnung geführt ward. Manches spricht dafür, dafs dies der ursprüngliche Gedanke gewesen, dafs man sich aber nicht sofort der Vorstellung von einer völligen Kontinuität der Magistratur hat entschlagen können. Es war jedoch auch später, wie es scheint, allgemeine Sitte, dafs die Censoren über ihre eigentliche Amtszeit hinaus noch 18 Monate lang die von ihnen zur Ausführung verlicitirten öffentlichen Arbeiten beaufsichtigten (Liv. XLV, 15, wo erzählt wird, dafs die Censoren sich eine solche Verlängerung, *prorogatio*, erbaten, dafs dies aber *ex instituto* geschah, und dafs ein Volkstribun die Verlängerung durch Intercession verhinderte).*) Wenn berichtet wird (Liv. IX, 33 und 34; vgl. 29. Front. de aquis I, 5), dafs Appius Claudius Cäcus, der im J. 312 mit C. Plautius die Censur übernahm, nach Ablauf der ersten 18 Monate willkürlich nach der Abdan-

---

gistratus, publicorum ius privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent. Über die Lesart, auch mit Bezug auf Mommsen, sieh des Verfassers Emendd. Liv. p. 113 (zweite Ausg.) und vgl. Liv. XL, 46, wo auch die Kontrollirung der ersten Stände von dem allgemeinen Census getrennt wird. Die von Livius erwähnte *parva origo* beruhte in Wirklichkeit wohl weit mehr auf dem geringen Umfange des Staates als auf einer anfangs geringeren Gewalt der Censur.

*) Zonaras a. O. sagt, dafs die Censoren anfangs (*τὰ πρῶτα*) und zuletzt (*τὰ τελευταῖα*) fünf Jahre lang im Amte waren, in der Zwischenzeit aber (*ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ*) 18 Monate. Was will das 'zuletzt' sagen?

kung seines Kollegen sein Amt fortführte (*solus censuram gessit*), von drei Tribunen gegen den Tribunen unterstützt, der im Einvernehmen mit den sechs andern ihn verhaften lassen wollte, so stand das vielleicht mit einer ähnlichen Verhandlung über eine partielle Verlängerung und mit Mifshelligkeiten unter den Censoren über andere Punkte in Verbindung; an eine durchaus willkürliche Umgehung der ganzen *lex Aemilia* ist kaum zu denken.

Die fünfjährige Periode scheint in der älteren Zeit nicht ganz regelmäfsig eingehalten zu sein; wir hören von Censoren, die im J. 289 und 283, die 272 und 265 (also nach 6 und 7 Jahren), seltener in kürzeren Zwischenräumen, im J. 307 und 304 gewählt wurden; die im J. 293, also 150 Jahre nach Errichtung der Censur, gewählten Censoren werden als das 26ste Censorenpaar und das von ihnen geschlossene Lustrum als das 20ste bezeichnet; die Abweichung zwischen der Zahl der Lustra und den Censorenpaaren, die noch gröfser wird, wenn man an die vor der Einsetzung der besonderen Census abgehaltenen Volkszählungen denkt, erklärt sich daraus, dafs Verschiedenes (Krieg, innere Unruhen, Pest, Vorzeichen und religiöse Bedenken) den Geschäften der Censoren (Liv. VI, 27. 31) oder doch dem feierlichen Abschlusse der Thätigkeit hindernd in den Weg treten konnte. Fünfzehn Jahre lang nach der Eroberung der Stadt durch die Gallier ward kein Census gehalten (Festus v. *tributorum collationem*). Livius spricht sich sogar VI, 27. 31 und VII, 22 so aus, als habe die Censorenwahl in der erwähnten Zeit (vgl. XXXVII, 50) je nach Bedürfnis ohne bestimmte Periode stattgefunden; allein diese war unter regelmäfsigen Verhältnissen offenbar erforderlich, da die Brauchbarkeit der Grundlage der materiellen Staatsverwaltung und noch mehr die vielen von den Censoren abgeschlossenen Kontrakte dieselbe voraussetzten. Eine Unregelmäfsigkeit in der censorischen Periode verursachte die religiöse Vorstellung, die einen Censor statt eines verstorbenen zu wählen (*sufficere*) unter-

sagte, so dafs der überlebende seine Würde niederlegen mufste (Liv. V, 31. VI, 27. IX, 34).

Die Censoren waren anfangs Patricier (Zon. a. O.), und erst im J. 351 ward ein Plebejer zum Censor gewählt (Liv. VII, 20); durch die *lex Publilia* des J. 339 ward festgesetzt, *ut alter utique ex plebe censor crearetur*, so jedoch, dafs beide Plebejer sein konnten (Liv. VIII, 12); jedoch blieb thatsächlich (wie bei dem Konsulate) das eine Amt noch lange in den Händen der Patricier, und erst 131 wurden zwei plebejische Censoren gewählt (Liv. Epit. LIX; Plut. Cato mai. 16 sagt von der Censur, sie sei zwischen beiden Ständen getheilt, indem ihm das thatsächliche Verhältnis zu Catos Zeiten vor Augen schwebt).

Die Censur setzte, wenn eine sowohl dem Staate als auch manchem einzelnen gefährliche Willkür vermieden werden sollte, bei denjenigen, denen das Amt anvertraut ward, nicht nur Rechtlichkeit, sondern auch Ruhe und überlegene Festigkeit voraus; sie mufsten zu den erprobtesten Männern des Volkes gehören; daher wurden, obschon die Censur dem Range nach nur die dritte Magistratur war (und als solche von Cicero aufgeführt wird), zu Censoren in der Regel nur Konsulare gewählt, nur im J. 210 hören wir von einem zum Censor gewählten Manne, der weder das Konsulat noch die Prätur bekleidet hatte, und ferner, da von den in diesem Jahre gewählten der eine mit Tode abgegangen war und der andere sein Amt niedergelegt hatte, im J. 209 von zwei gewählten Censoren, die nicht Konsuln gewesen waren (Liv. XXVII, 6 u. 11). Diese vereinzelte Abweichung zu erklären, dazu fehlt uns alle und jede Nachricht. Insofern wird die Censur mit Recht von Plutarch (Cato mai. 16) als der Gipfel der Ehre, *κορυφὴ τιμῆς*, bezeichnet*), und damit hing zusammen, dafs in der ältesten Zeit der älteste lebende *censo-*

*) Der Ausdruck des Zonaras (a. O.), die Censoren seien *μείζους τῶν ὑπάτων* gewesen, ist zu entschuldigen, ist aber an sich inkorrekt.

rius princeps senatus war (s. Kap. II § 9) und dafs *censorii* mit besonderem Pompe bestattet wurden, was mit dem Ausdrucke *funus censorium* bezeichnet und in der Kaiserzeit auch einzelnen anderen angesehenen Männern zu theil ward (Tac. Ann. IV, 15).*) C. Marcius Rutilus, der selbst zum zweiten Male im J. 265 zum Censor erwählt war, bewirkte entweder durch eigenen Vorschlag in einem späteren Amte oder durch einen anderen Antragsteller den Erlafs eines Gesetzes, wodurch eine wiederholte Wahl zum Censor untersagt ward (Plut. Coriol. 1. Val. Max. IV, 1, 3. Namensverwechselung bei Aurel. Vict. de vir. ill. 32).

Die Amtsthätigkeit der Censoren lag ganz aufserhalb der Sphäre der vollziehenden Behörden; sie hatten kein *imperium* und mithin auch nicht die äufseren Zeichen desselben, Liktoren und Ruthenbündel (wohl aber die *sella curulis*); sie konnten im allgemeinen weder über die niederen Magistrate gebieten, noch Befehle von den höheren erhalten**), ebenso wenig hatten sie irgend eine Initiative der Gesetzgebung (Plin. H. N. XXXV, 197 braucht deshalb den richtigen Ausdruck, wenn er von einem zwar von den Censoren veranlafsten, aber von einem Tribunen auf ihre Aufforderung beantragten Gesetze sagt: *quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam*; Zonoras VII p. 349 irrt sich).

---

*) Ganz falsch identificirt man das *funus censorium* mit dem *funus publicum*, weil man annimmt, dafs dieses durch *censoria locatio* bewerkstelligt ward. Die Censoren hatten mit dem *funus publicum* gar nichts zu thun, welches oftmals stattfinden mufste, wenn keine Censoren vorhanden waren, und es ward auf Veranlassung des Senats von einem dazu kommittirten Magistrate verlicitirt, z. B. von einem Prätor (Val. Max. V, 2, 10).

**) Wenn Liv. XXXIV, 44 sagt, dafs die Censoren den Ädilen Befehl ertheilten (*imperarunt aedilibus curulibus*), bei den *ludi Romani* die Sitze der Senatoren von dem übrigen Volke abzusondern, so ist zu bemerken, dafs diese Mafsregel unmittelbar mit dem Census und der darin aufgenommenen Sonderung der Stände in Verbindung stand.

§ 10.

Der Census und andere censorische Geschäfte.

a) Der Mittelpunkt der censorischen Thätigkeit war der eigentliche Census, die Volkszählung, der eine Übersicht über die gesamte Bürgerschaft nach Ständen und politischen Abtheilungen als Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte seitens der einzelnen Bürger und für ihre Leistungen an Staatssteuern und an Militärdienst bezweckte, also mit denjenigen Angaben über das Vermögen und die Person, welche für diese Rechte und Leistungen die Voraussetzung waren. Die Volkszählung umfaſste daher die waffenfähige Mannschaft mit dem steuerpflichtigen Besitze und die Censuszahlen geben die Bürger an, *qui arma ferre possent* (Liv. I, 44. Polyb. II, 24 unter dem J. 226, verglichen mit den anderswo angegebenen gleichzeitigen Censuszahlen); die Unmündigen und Weiber mit steuerpflichtigem Besitze wurden für sich eingetragen (*praeter orbos orbasque*, Liv. III, 3. I, 43: *viduae attributae*. Epit. LIX: *praeter pupillos et viduas*).*) Die Volkszählung, über die natürlich eine geraume Zeit verstrich, fand öffentlich in der sog. *villa publica* auf dem Marsfelde statt, infolge einer Bekanntmachung, *edictum*, der Censoren, in der jedesmal die specielleren Bestimmungen für das Verfahren festgesetzt und Normen in Betreff der verlangten Aufklärungen und über die Einschätzung des Vermögens aufgestellt wurden (*lex censui censendo dicebatur*, Liv. XLIII, 14; *formula census ab eo, qui tum censum populi acturus erit, proposita, lex Iul. munic.* v. 147 p. 103 Br.). Er ward tribusweise abgehalten (*tributim*, Cic. de legg. III, 3; vgl. Liv. XXIX, 37, wo die specielle *recognitio* der Ritter

*) Liv. XXIV, 5: *Proximo bello . . . . ., cum pecunia opus fuit, viduarum pecuniae adiuverunt aerarium*; ebend. 6: *viduae et pupilli pecunias suas in aerarium detulerunt.* Plut. Cam. 2 meldet, daſs die *orbi*, οἱ ὀρφανοί, erst unter der Censur des Camillus (und des A. Postumius Tubertus, Val. Max. II, 9, 1) steuerpflichtig wurden.

tribusweise stattfindet), jedoch zweifelsohne so, dafs die einzelnen Personen, die aus triftigen Gründen ausgeblieben waren, wenn ihre Tribus daran kam, Gelegenheit erhielten, später mitzukommen (*sub lustrum censeri*, gegen Ende des Ganzen, Cic. ad Att. I, 18). Jeder Bürger war nämlich ursprünglich bei strenger Strafe verpflichtet, sich censiren zu lassen, und, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse stattfanden, persönlich vor den Censoren zu erscheinen (Liv. I, 44: *lex de incensis cum vinculorum minis mortisque*). Die Strafe bestand (nach Cic. pro Cluent. 34. Dionys. H. IV, 15, wo er sich genauer ausdrückt als V, 75, und Zonar. VII, 349) in der ältesten Zeit darin, dafs der Schuldige gepeitscht und mit Verlust seines Vermögens als Sklave verkauft ward. Diese Bestimmung ward jedoch in späterer Zeit, als seit dem J. 168 geraume Zeit hindurch keine Vermögenssteuer von den Bürgern erhoben und als das Heer zum grofsen Theile durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet wurde, nicht streng eingehalten, wie man daraus ersieht, dafs die Censusentziehung, wie es scheint, nicht ganz selten in einer gewissen Zeit (vor dem J. 74) dazu benutzt ward, die *lex Voconia*, welche die testamentarische Erbfähigkeit der Frauen beschränkte, zu umgehen, da nach dem Wortlaute des Gesetzes nur diejenigen Bürger davon betroffen wurden, die seit einem gewissen Jahre censirt waren, worunter natürlich alle Bürger von diesem Jahre an verstanden waren (Cic. in Verr. I, 41). Diejenigen, welche in *patria potestas* waren, wurden eigentlich nicht besonders censirt, sondern von denjenigen angegeben, in deren Gewalt (*potestas*) sie waren (Liv. XLIII, 14).

Das persönliche Erscheinen, welches P. Scipio Africanus, wohl der Jüngere, als Censor einschärfte (Gell. V, 19, wo Scipio unter dem, was er mifsbilligt, das *absentes censeri iubere, ut ad censum nemini necessus sit venire* erwähnt; vgl. Cic. ad Att. I, 18) war vor dem Bundesgenossenkriege mit keinen allzu grofsen Schwierigkeiten verbunden; eine un-

unterbrochene Abwesenheit im Felde die ganze Zeit hindurch, in welcher der Census stattfand, war zwar selten, wir hören jedoch, dafs im J. 204 Specialkommissare abgesandt wurden, um den Census im Heere aufzunehmen (Liv. XXIX, 37: *dimissi, qui cives in exercitibus censerent*). Noch im J. 70, also nach dem Bundesgenossenkriege, hören wir von einer grofsen Ansammlung von Bürgern aus ganz Italien in Rom, die unter anderem auch der Volkszählung wegen gekommen waren (Cic. in Verr. act. I, 18: *frequentia totius Italiae comitiorum, ludorum, censendique causa*). Aber wirklich die ganze Bürgerbevölkerung Italiens nach und nach in Rom erscheinen zu lassen, davon konnte damals (namentlich bei dem geringen Interesse in den entfernteren Städten für das politische Leben Roms) wohl nicht die Rede sein, und insofern eine Zählung der Bürgerschaft nebst statistischen Nachrichten noch wünschenswerth war, mufste sie in neuer Form stattfinden, wie wir es in der *lex Iulia municipalis* (v. 142 f.) angegeben finden, wo vorgeschrieben wird, dafs, sobald der Census entweder von einem Censor oder von einem anderen Magistrate statt seiner (— man sieht, dafs der alte Census zum Theil aufgegeben war —) anberaumt war, die Munizipalbehörden in allen italischen Bürgerkolonien (*municipia, coloniae, praefecturae*), jede für ihre Stadt, nach Mafsgabe der in Rom bekannt gemachten *formula census* die Zählung mit den vorgeschriebenen Ausweisen binnen 60 Tagen nach dem Beginne des Census in Rom selbst abhalten und dafs die so angefertigten Listen durch Deputationen 60 Tage vor Beendigung des Census nach Rom gebracht werden sollten, um den allgemeinen Listen einverleibt und mit diesen aufbewahrt zu werden. Es ist anzunehmen, dafs ähnliche Mafsregeln für die Bürgergemeinden aufserhalb Italiens getroffen wurden, solange ein besonderer Census für die römischen Bürger bestand (vgl. Strabos Angabe der Bürgerzahl mit Rittercensus in Gades bei einer Volkszählung zu seiner Zeit, III, 159).

Der Bürger gab eidlich, *iuratus*, nach bestem Wissen und Gewissen, *ex animi sententia*, die verlangten Ausweise (Liv. XLIII, 14. Gell. IV, 3 u. 20. lex Iul. munic. a. O.), er sollte nach der *lex Iulia* angeben den Namen, den Vornamen, den Vater, die Tribus, den Zunamen (die offizielle Reihenfolge *Lemonia Rufus*) sein Alter (*quot annos quisque habeat*) und sein Vermögen (*ratio pecuniae*; s. unten). Dionys (V, 75) fügt die Angabe der Ehefrau und der Kinder und deren Alter hinzu (*γυναίκων καὶ παιδῶν ὀνόματα καὶ ἡλικίας ἑαυτῶν καὶ τέκνων*; vgl. die oben citirte Stelle aus Livius XLIII, 14). Dafs die Angabe der Ehefrau verlangt ward, bestätigt speciell Gellius (IV, 20: *ex animi sententia, uxorem habes*; ebend. 3 wird *liberorum quaerendorum causa?* hinzugefügt), und damit hing das Streben der Censoren zusammen, gesetzliche Ehen und dadurch die Vermehrung der Bürgerzahl zu fördern (Cic. de legg. III, 3: *caelibes esse prohibento*) theils durch Aufforderung und Ermahnung theils durch direkten Druck auf die Bürger, die sich der Ehe entzogen, eine Bestrebung, die in einer anderen Form in der Kaiserzeit wieder aufgenommen ward (*lex Papia Poppaea*). Dio Cassius (LVI, 6) läfst den August sagen, dafs es viele alte und genaue Beliebungen des Senates und des Volkes über diesen Gegenstand gäbe; bei Livius (Epit. LIX) lesen wir, dafs der Censor Q. Metellus im J. 130 zu dem Zwecke Zwangsmafsregeln in Vorschlag brachte (*censuit, ut cogerentur omnes ducere uxores liberorum creandorum causa*); bei Gellius (I, 6) wird eine Ansprache des Censors Q. Metellus Numidicus an das Volk erwähnt (im J. 102) *de ducendis uxoribus, cum populum ad matrimonia capessenda hortaretur*; hier findet wahrscheinlich eine Verwechselung mit dem älteren Metellus statt; bei Suet. Aug. 89 wird Q. Metellus' Rede *de prole augenda* angeführt. Von einer höheren Besteuerung der Hagestolze, die Camillus als Censor herbeigeführt, ist Plut. Cam. 2 die Rede, vgl. Fest. v. *uxorium*.

Livius (XXIV, 18) läfst durchblicken, was an sich wahr-

scheinlich ist, dafs in dem Verzeichnisse der Bürger wehrpflichtigen Alters (*in tabulis iuniorum*) eine Bemerkung über etwa geleistete Kriegsdienste hinzugefügt ward (vgl. XLIII, 14, wo eine besondere Angabe darüber verlangt wird).

Die in der *lex Iulia* kurz bezeichnete Vermögensangabe war genau und speciell unter Trennung der einzelnen Arten von Vermögensobjekten (Festus v. *rudus: in aestimatione censoria aes infectum rudus appellatur*) und unter Angabe der einzelnen Bestandtheile des festen Eigenthums (Cic. pro Cluent. 51, wo er andeutet, dafs gewisse private *balneae* in den Censuslisten aufgeführt seien), doch so, dafs sie vom unbeweglichen Eigenthume nur das umfafste, was nach altem Gesetze und Herkommen zur Festsetzung des Census des Bürgers und zur Bestimmung der darauf beruhenden Stellung mit in Anschlag gebracht werden konnte oder, wie es hiefs, was *censui censendo* war (Fest. v. *censui censendo*), namentlich unter Ausschliefsung des *ager provincialis* (Cic. pro Flacco 32).*) Bei Ansetzung des Werthes wirkten beeidigte Taxatoren, *iuratores*, mit (Liv. XXXIX, 44, vgl. Plaut. Trin. IV, 2, 30), aber die Censoren hatten in älterer Zeit das Recht oder mafsten es sich an, Luxussachen zu einem höheren Werthe anzusetzen, wodurch die nach Prozenten des Vermögens veranlagte Steuer diese Sachen stärker traf (Liv. XXXIX, 44. Plut. Cato mai. 18).**) Dafs Schulden

*) Aus dieser Stelle (*in qua tribu ista praedia censuisti?*) ist ersichtlich, dafs die Lage des Grund und Bodens angegeben werden mufste; vielleicht wurden auch bei jeder Tribus diejenigen eingetragen die Grundbesitz in ihr hatten, wenn sie auch persönlich einer anderen Tribus angehörten.

**) Livius' Worte lauten: *Ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam quindecim milium aeris essent, decies pluris in censum referre iuratores iussi; item mancipia minora annis viginti, quae post proximum lustrum decem milibus aeris aut pluris eo venissent, uti ea quoque decies tanto pluris, quam quanti essent, aestimarentur, et his rebus omnibus terni in milia aeris attribuerentur.* Die Bedeutung der letzten Worte ist nicht klar; es soll wohl heifsen, dafs bei der Veranlagung dieser Gegenstände ein Zuschlag von 3 *pro mille* zu der

bei dem Census des Bürgers nicht in Abrechnung gebracht wurden, scheint aus der in den ersten Büchern von Livius gegebenen Darstellung der Lage der Verschuldeten, die von ihrer ganzen Habe steuern mufsten, und aus dem Berichte über durch und durch verschuldete Senatoren, wenn sie nur nicht die Verfügung über ihre Habe verloren hatten, zu folgen (s. Kap. II § 10); andererseits wird aber dennoch berichtet, dafs wenigstens in älteren Zeiten die Censuslisten die Schulden nachwiesen (Liv. VI, 27 u. 31).*)

Wie die Censoren dadurch, dafs sie Freigelassene in die Censuslisten aufnahmen, ihre Freiheit und ihr Bürgerrecht bestätigten (s. Kap. II § 19), so konnten sie natürlich auch Personen abweisen, über deren Angaben in Betreff des Namens und des Platzes ihnen Zweifel aufstieg (*censu prohibere*, Cic. pro Sest. 47. *irrepere in censum*, pro Balbo 2).**)

---

sonst nach Procenten von dem ganzen Census des Mannes ermittelten Steuer hinzugerechnet ward. Plutarch weicht in einzelnen minder wichtigen Punkten ab.

*) Das hier Angeführte ist freilich weit davon entfernt, eine erschöpfende Darstellung von der Untersuchung der Eigenthums- und Vermögensverhältnisse und deren Veranschaulichung bei dem römischen Census zu geben, aber die Hypothesen, mit denen einzelne in neuerer Zeit, zum Theil ohne zu sagen, dafs es Hypothesen sind, unsere lückenhafte Kunde haben ausfüllen wollen, sind ohne Bedeutung, namentlich solche Erzählungen, wie dafs im älteren Census nur der Grundbesitz berücksichtigt und dafs dann jedes Juchert zu 5000 Asses berechnet worden sei, was wiederholt angeführt wird, unter Verweisung, nicht auf einen alten Schriftsteller, sondern auf Huschkes Märchenbuch über Servius Tullius. Aber auch wenn auf die Kontrollirung der Einschätzung des unbeweglichen Eigenthums mittels der in den *pagi* geführten Bücher verwiesen wird, so ist die Wahrheit, dafs Dionys. H. IV, 15, der die Quelle sein soll, weder der Bücher noch der Taxationen erwähnt, mithin noch weniger, wie diese Werthangaben erneuert und zuverlässig erhalten wurden.

**) Bei Aurel. Vict. de vir. ill. 62 wird erzählt, dafs ein Censor sich geweigert habe, einen Mann in die Listen, *in censum*, aufzunehmen, der sich fälschlich für einen Sohn des Ti. Gracchus ausgegeben. Allein kam er ohne Strafe davon und entging er durch die Streichung der Militärpflicht?

Mit der Volkszählung hing die von den Censoren, aber auf Grund eines speciellen Gesetzes (Liv. XXXVIII, 36) getroffene Einrichtung neuer Tribus zusammen (zuletzt im J. 241) oder die Aufnahme neuer Bürgergemeinden in die Tribus (Liv. VIII, 17), sowie auch die Überweisung der Freigelassenen an gewisse Tribus (s. Kap. II § 21).

b) Über das besondere Geschäft der Censoren in Betreff der Ordnung der beiden höheren Stände des Volkes, des Senatoren- und des Ritterstandes, und in Betreff der Aufrechthaltung der Ehrenhaftigkeit dieser Stände ist oben Kap. II § 9 und § 14 gehandelt.*) Aus der hier stattfindenden Überwachung des sittlichen und anständigen Lebenswandels entwickelte sich zweifelsohne die censorische Beaufsichtigung des sittlichen Zustandes im Volke und das censorische Rügerecht im allgemeinen, welches sich jedoch stets im wesentlichen auf das beschränkte, was bei Mitgliedern der höheren Stände oder als auffallende Erscheinung bei einer gröfseren Anzahl von Bürgern hervortrat (s. die Verbindung und die Ausdrücke bei Cicero de legg. III, 3: *mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquunto*, und Liv. IV, 8: *morum disciplinae quae Romanae penes censuram regimen, in senatu equitumque centuriis decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus*; vgl. die Stellen bei Livius, an denen er die Censoren streng oder mild *in recognoscendo senatu et centuriis equitum* nennt). Diese Beaufsichtigung ward so gehandhabt, dafs die Censoren (auf ihren Eid, s. Plut. Cato mai. 16, wohl ihren allgemeinen Amtseid), wenn sie bei der Durchmusterung der Liste über den Senat oder die Rittercenturien oder über die einzelnen Tribus auf den Namen eines Bürgers stiefsen, dem ihrer Meinung nach ein sittlicher Makel anhaftete, denselben öffentlich zur Verantwortung zogen (Dionys. H. XIX, 16), ohne dafs ein förmliches Rechtsverfahren statt hatte (s. Cic. pro Cluent. 42. 43), obschon

*) Aus Liv. XXVII, 11 ist zu ersehen, dafs die *lectio principis senatus* dem einen Censor durchs Los zufiel.

bisweilen diejenigen, welche als Kläger oder Zeugen auftreten wollten, sich zu melden aufgefordert wurden (Val. Max. IV, 1, 10. Suet. Aug. 38), oder eine Vertheidigung gestattet ward (Liv. XXIV, 18: *causam dicere*). Sie gaben ihr Gutachten, *notio*, ab und sprachen ihre Mifsbilligung aus, und mit dieser Rüge verbanden sie die Ausstofsung aus dem höheren Stande oder eine andere Demüthigung (s. unten), indem sie dem Namen einen beschämenden Vermerk, *nota*, gewöhnlich unter Angabe der Ursache hinzufügten (*subscribere causam*, *subscriptio*, Cic. pro Cluent. a. O. Gell. IV, 20).*) Waren die Censoren nicht einig, dann hatte das Urtheil des einen keine Wirkung dem Einspruche des anderen gegenüber (Cic. pro Cluent. 43. 47. Liv. XL, 51. XLV, 15. App. Civ. I, 28. Dio Cass. fr. 76, 1 über die Censur des jüngeren Scipio Africanus und Mummius: *ὁ δὲ δὴ Μόμμιος ... οὔτ' αὐτός τινι κηλῖδα προσέθηκε καὶ συχνὰ τῶν ὑπ' ἐκείνου πραχθέντων, ὅσα γε καὶ ἐνεδέχετο, κατέλυσεν*; vgl. Cic. de orat. II, 66). Der Rüge der Censoren unterlag als *opus censorium* (Cic. de orat. II, 90. Gell. IV, 12) alles, was mit guter hergebrachter Sitte und Zucht, *mos disciplinaque maiorum*, im privaten und häuslichen Leben in Widerspruch stand, namentlich Vernachlässigung der Pietäts- und Humanitätspflichten gegen Verwandte und Sklaven, Luxus und grobe Unsittlichkeit, und schimpfliches, öffentliches Benehmen, das sich entweder in Ermangelung eines ausdrücklichen Strafgesetzes oder aus Mangel eines Anklägers und weil das Vergehen viele Personen umfafste, der Bestrafung kraft eines gewöhnlichen richterlichen Erkenntnisses entzog. Dies erhellt aus der Reihe von Beispielen, die bei Dionys. H. XX, 13.

---

*) Liv. XXXIX, 42 bemerkt bei Besprechung der Censur des J. 184, als der ältere Cato Censor war: *patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas*, was wohl von der Angabe des Ausstofsungsgrundes zu verstehen ist; ebendaselbst hören wir, dafs Cato förmliche Reden gegen diejenigen gehalten habe, die er aus dem Senate oder Ritterstande ausgestofsen.

Plut. Cato mai. 16 und hin und wieder bei andern Schriftstellern angeführt werden.*) Natürlich zeigte sich bald gröſsere Strenge, bald gröſsere Nachsicht je nach dem Charakter der Censoren und je nach ihrer Beurtheilung des Zeitbedürfnisses, aber im ganzen muſsten die Censoren, um ihr Ansehn und die Achtung vor ihren Aussprüchen aufrecht zu erhalten, sich anlehnen an die öffentliche Meinung und an die sittlichen Vorstellungen jedes Zeitalters, jedoch nicht ohne an dem Überlieferten festzuhalten. Politische Parteirücksichten konnten nicht immer aus dem Spiele bleiben; sie sollen schon in der Bestrafung, welche den Mam. Ämi-

*) Die Stelle bei Dionys lautet: *Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν καὶ μέχρι τοῦ δωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμητῶν προαγαγόντες, ἁπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐταῖς γιγνομένων, οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ τὰς τιμωρίας οἰκετῶν, οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγὰς, οὔτε παῖδας γηραίων ἀπειθεῖς πατέρων, οὔτε ἀδελφοὺς γνησίους τὸ πλεῖον ἀντὶ τοῦ ἴσου διώκοντας, οὐ συμπόσια καὶ μέθας παννυχίους, οὐκ ἀσελγείας καὶ φθορὰς ἡλικιῶν νέων, οὐκ ἄλλο τῶν παρὰ τὸ καθῆκον ἢ συμφέρον τῇ πόλει πραττομένων οὐδέν.* Was den Luxus betrifft so wird bei den Schriftstellern oft das Beispiel hervorgehoben, welches die Censoren L. Fabricius und Q. Ämilius Papus kurz nach 276 an P. Cornelius Rufinus, ehedem zweimal Konsul und Diktator, statuirten, den sie aus dem Senate ausstieſsen, *quod decem pondo argenti facti habuit* (Liv. Epit. XIV. Gell. IV, 8. XVII, 21. Plut. Sulla 1. Val. Max. II, 9, 4. Zon. VIII p. 379. Dionys. H. a. O. Florus, Seneca, Augustinus). Cicero (de off. III, 31) erwähnt der Strenge der Censoren in Bezug auf Meineid. Verabsäumung der Verpflichtung zum Kriegsdienste wird bei Livius (XXIV, 18) erwähnt, wo es heiſst, daſs über 2000 Jünglinge, die dem Ritterstande nicht angehörten, von der Strafe der Censoren betroffen wurden, und bei Cicero (de orat. II, 67), wo ein Centurion von dem Censor Scipio Africanus dem Jüngeren bestraft wird, weil er sich einem Kampfe entzogen. Allgemeine Humanitätsrücksichten wurden 184 gegen L. Flamininus geltend gemacht, der barbarische Gefangene, um die Laune einer leichtfertigen Person zu befriedigen, hatte hinrichten lassen (Liv. XXXIX, 42. Cic. Cato 12. Plut. Cato mai. 17. Flamin. 18. Val. Max. II, 9, 3). Die Berücksichtigung eines volkswirthschaftlichen Zieles zeigt sich in der Rüge wegen versäumter Bebauung ländlicher Besitzungen (Plin. H. N. XVIII, 11. Gell. IV, 20). Schlechte Pflege des Ritterpferdes ist der Grund der Rüge bei Gell. IV, 12 und 20, Mangel an Ehrerbietung gegen den Censor ebend. 24.

lius, der das Gesetz über die Abkürzung der censorischen Amtszeit beantragt hatte von seiten der gleichzeitigen Censoren traf, zum Ausdrucke gebracht sein (Liv. IV, 24). Es läſst sich jedoch vermuthen, daſs die Berichte über die strenge Zucht und Ordnung der älteren Censur infolge der Bewunderung, welche die spätere Zeit der Vorzeit zollte, etwas gefärbt sind.

Das Erkenntnis der Censoren trug nicht den Charakter eines gerichtlichen Urtheilsspruches und hatten ebenso wenig die Giltigkeit eines solchen, indem es nicht nur für das Volk nicht verbindlich war, welches durch seine Wahlen ausgestoſsene Mitglieder des Senates rehabilitiren konnte (s. oben Kap. II § 9; vgl. den Bericht über das Volkstribunat des L. Metellus im Jahre nach seiner Ausstoſsung aus der Tribus und nach seiner Versetzung in die Klasse der *aerarii*, Liv. XXIV, 18), sondern auch nicht für die nächsten Censoren, welche oft den Spruch ihrer Vorgänger umstieſsen (Cic. pro Cluent. 42. 43; Cicero behauptet gar, daſs Leute, die von der censorischen Rüge getroffen worden waren, nicht selten vom *praetor urbanus* in die Richterliste eingetragen worden seien, Kap. 43). Daher konnte auch eine Handlung, welche das Erkenntnis der Censoren veranlaſst, späterhin zum Gegenstande einer wirklichen Kriminalklage gemacht und dabei der Angeklagte freigesprochen werden (Cic. a. O.).

Der ausdrücklich ausgesprochene censorische Tadel, *nota*, verschieden von der bloſsen Anzweifelung der Ehrenhaftigkeit des Betreffenden seitens des Censors (Val. Max. IV, 1, 10), hatte, wenn er auch juristisch nicht als Strafe, *poena*, betrachtet ward (Cic. pro Cluent. a. O.), für die Mitglieder der höheren Stände die Ausschlieſsung aus dem Stande zur Folge (*senatu movere, equum adimere*, s. Kap. II § 9 u. 14); aber hierzu gesellte sich gewöhnlich, wenigstens in älteren Zeiten, die weitere Wirkung, die auf Bürger auſserhalb dieser beiden Stände allein zur Anwendung kommen konnte, nämlich die Ausschlieſsung aus der Tribus, was die zeitweilige

Aufhebung des Stimmrechtes und die Versetzung in die besondere Klasse von Bürgern, die *aerarii* hiefsen, zur Folge hatte (*aerarium facere, inter aerarios referre*, Liv. XXIV, 18. XLII, 10: *omnes, quos senatu moverunt quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt*; vgl. XLIII, 15. XLV, 15. Dionys. H. XIX, 18: *ἐκγράψωσί με τῆς βουλῆς καὶ μεταγάγωσιν εἰς τὰς τῶν ἀτίμων φυλάς*; das Gegentheil *ex aerariis eximere*, Cic. de orat. II, 66). Von Intercession oder Provokation gegen das Erkenntnis der Censoren ist nirgends die Rede. Über diese *aerarii* wissen wir (im Gegensatze zu den von neueren Gelehrten aufgestellten ganz willkürlichen Hypothesen) in der That gar nichts anderes, als dafs es eine Art Strafklasse war, deren Wesen und Name sich aus der Äufserung des Livius (IV, 24) erklärt, dafs die Censoren Mam. Ämilius zum *aerarius octuplicato censu*, also unter Erhöhung seiner Steuerpflicht um das achtfache, machten. Der Name bezeichnet mithin eine willkürlich und extra besteuerte Klasse (Ps.-Ascon. ad Cic. div. in Caec. 3: *ut pro capite suo tributi nomine aera penderet*). Wie weit die Befugnis der Censoren sich hinsichtlich dieser Erhöhung erstreckte, und was das Gewöhnliche war, darüber wissen wir nichts; in der Zeit, da keine Vermögenssteuer mehr von den Bürgern erhoben ward, lag die Bedeutung nur in dem Schimpfe. Durch die Ausstofsung aus der Tribus verlor der Bürger, indem er keiner anderen Tribus überwiesen ward, die Möglichkeit sein Stimmrecht auszuüben; aber es wird zugleich angedeutet, dafs ausgestofsene Bürger ausdrücklich in besondere Listen eingetragen wurden, welche *tabulae Caeritum* nach den Einwohnern der Stadt Cäre, als *cives sine suffragio*, hiefsen, obgleich wir nicht erklären können, weshalb gerade die Einwohner dieser Stadt den Namen hergaben (Gell. XIV, 13. Hor. Epist. I, 6, 62. Ps.-Ascon. ad Cic. div. in Caec. 3).*)

*) Was bei Liv. XLV, 15 dem Censor Claudius in den Mund gelegt wird, dafs *tribu movere* nur gleich *tribum mutare iubere* sei, beruht gewifs auf ungenauer Auffassung des Livius. Claudius wollte

Das censorische Strafrecht sehen wir noch im J. 70 v. Chr. mit grofser Strenge, wenigstens in Bezug auf den Senat, von Seiten der Censoren angewandt, als Cn. Lentulus und L. Gellius nicht weniger als 64 Senatoren ausstiefsen (Liv. Epit. XCVIII), wohl zum grofsen Theile solche, die, durch Sulla begünstigt, hineingeschlüpft waren; über die Thätigkeit dieser Censoren hinsichtlich der übrigen Bürgerschaft wird nichts berichtet.

Auf den Antrag des Volkstribunen P. Clodius ging im J. 58 ein Gesetz durch, dafs niemand von den Censoren aus dem Senate ausgestofsen oder irgend eine *ignominia* zu theil werden dürfe, ohne dafs eine förmliche Anklage und Verurtheilung durch beide Censoren stattgefunden (Ascon. ad Cic. in Pis. 124. Dio Cass. XXXVIII, 13; oft ist darauf angespielt in Ciceros Reden *in Pisonem*, *pro Sestio* und *de provinciis consularibus*); allein dies Gesetz ward ausdrücklich im J. 52 auf Antrag des Konsuls Scipio aufgehoben (Dio Cass. XL, 57) zu einer Zeit, da 'niemand Censor sein wollte' und die ganze Censur nur ein Schatten war.

Mit der censorischen Aufsicht über die Sittlichkeit und die Erhaltung des *mos maiorum* stand in Verbindung ihr Einschreiten gegen gemifsbilligte Neuerungen im Unterrichtswesen (wie das der Censoren Cn. Domitius und P. Crassus gegen die *rhetores Latini* im J. 92, Cic. de orat. III, 24. Suet. de rhet. 1) und ausdrückliche Verbote derselben, die beobachtet wurden.*)

---

gewifs sagen, dafs die Censoren zwar das Recht hatten, die Freigelassenen aus ihrer Tribus in andere zu versetzen, aber nicht sie ganz von der Abstimmung auszuschliefsen, da hier von einer *nota*, einer einem einzelnen Bürger zuerkannten Strafe, nicht die Rede war.

*) Bei Plin. N. H. VIII, 209 und 223. XXXVI, 4 ist von Bestimmungen gegen gewisse Mahlzeiten die Rede, die aus den *leges censoriae* stammen sollen. Unter diesen sog. *leges* hat man sich nur Edikte und Aussprüche zu denken, deren Befolgung, jedenfalls aus Furcht vor der *nota* der nächsten Censoren, erwartet ward; vgl. eine allgemeine censorische Anordnung, die Schauspieler betreffend, Liv. XXXIV, 44.

c) Der Volkszählung und der dadurch zuwege gebrachten Übersicht über die lebendige Stärke und Steuerfähigkeit des Volkes entsprach als zweite Hauptseite des censorischen Amtes die periodische Ordnung der Staatseinnahmen mit Ausnahme der direkten Vermögenssteuer der Bürger, *tributum*, und die Besorgung der öffentlichen Arbeiten und Anlagen, alles unter der Oberaufsicht und Betheiligung des Senates.

Alles ertragfähige Eigenthum des Staates und alle indirekten Staatssteuern zu Hause und in den Provinzen wurden von den Censoren auf fünf Jahre (ob einzelne ausnahmsweise auf kürzere oder längere Zeit, wissen wir nicht) an einzelne Personen oder gewöhnlich an mehrere zusammen (*societates publicanorum*) zum Nieſsbrauche und zur Hebung gegen eine bestimmte Entrichtung an die Staatskasse verpachtet (*locare publica*, *locare vectigalia utenda*, *fruenda*, *locatio vectigalium*, welchen Ausdrücken seitens der Unternehmer entsprechen: *redimere*, *conducere publica*, *redemptio*, *conductio publicorum vectigalium*, *frui publico*).*) Die Verpachtung geschah auf dem Forum durch öffentliche Auktion (*hasta publica*, *hasta censorum* Corn. Nep. Att. 6. Liv. XXIV, 18) auf Grund der von den Censoren bekannt gemachten Auktions-

*) Als Gegenstand der *locatio censorum* werden auch *ultro tributa* genannt (Liv. XXXIX, 14. XLIII, 16. lex Iul. munic. v. 73 p. 99 Br. aes Malac. c. 63). Aus der ersteren Livianischen Stelle, verglichen mit Sen. de benef. IV, 1, erhellt, daſs darunter Gegenstände zu verstehen sind, die dem Staate Kosten verursachten, also Leistungen im Namen des Staates oder solche Lasten, wie z. B. die Unterhaltung von Pferden zum Wettlaufe bei den Spielen (*locatio curulium equorum praebendorum*, Liv. XXIV, 18). Als ein ganz merkwürdiges Beispiel, welche untergeordnete Dienstleistungen von den Censoren verlicitirt wurden, mag aus Varro (L. L. VI, 92 p. 76) das Signalblasen bei den *comitia centuriata* angeführt werden (*qui de censoribus classicum ad comitia centuriata redemptum habent*). Vgl. die Licitation von Schreibmaterialien und Geräthen für die *apparitores* bei dem Wasserwesen, *lex Quinctia* bei Frontin. de aquis 129, von seiten der *quaestores* oder *praetores aerarii*.

bedingungen (*lex censoria* Cic. de nat. deor. III, 19. Plin. H. N. XXXIII, 78, wo einer Bedingung in Betreff der Anzahl von Arbeitern, die in einem gewissen Goldbergwerke verwendet werden durften, Erwähnung geschieht. Cic. in Verr. III, 7. de prov. cons. 5, wo von Steuerfreiheit die Rede ist, falls Feindesgewalt der Benutzung Hindernisse in den Weg legte, ad Q. fr. I, 1. 12. Varr. R. R. II, 1, 15; *lex locationis, lex Iul. munic.* v. 72 sqq. p. 99 Br., mit einigen alten Ceremonien [*bona Porsinnae regis vendere*] Liv. II, 14). Die Censoren hatten für die Sicherstellung der Einkünfte durch Kaution und Verpfändung zu sorgen (*praedes, praedia, bona subsignare apud aerarium* s. verpfänden, *vendere praedes praediaque, vendere bona* von der Exekution über das gegebene Pfand. Cic. in Verr. I, 54. 55. 57. de leg. agr. III, 3. lex agr. a. 643 v. 73. 74. 84 p. 78. 80 Br.) und sie konnten, jedoch wohl nur innerhalb gewisser Grenzen, Angebote zurückweisen, deren Annahme sie nicht für richtig hielten (Liv. XXXIX, 44; vgl. XLIII, 16, wo die Censoren die früheren Pächter ausschliefsen). Über den Einflufs des Senates auf die Verpachtung und auf die Einhaltung der Bedingungen sieh oben Kap. IV § 26. Besonders wird dieser Einflufs sich wohl bei der Abänderung älterer und der Begründung neuer Einnahmequellen geltend gemacht haben, z. B. bei der Errichtung von Monopolen, obgleich aus dem Livianischen Berichte über die Behandlung des Salzmonopols seitens der Censoren Claudius Nero und Livius Salinator zu ersehen ist, dafs auch hier die Freiheit der Censoren grofs war (vgl. die Worte des Livius *vectigalia sub nutu arbitrioque censorum* und XL, 51 von den Censoren des Jahres 179: *portoria et vectigalia iidem multa instituerunt*). Um im einzelnen die Grenze zwischen der Gewalt des Senats und der Censoren zu ziehen, dazu fehlen uns die Daten. Sollten neue Dispositionen über die Staatsdomänen getroffen werden, so war offenbar die Zustimmung des Volkes erforderlich, von der bei Livius (XXVII, 11) bei der ersten Verpachtung des *ager*

Campanus nach der Eroberung Capuas im zweiten punischen Kriege die Rede ist. Über die Arten der Einkünfte an sich sieh unter dem Finanzwesen Kap. IX.

In derselben Weise fand die Licitation der Ausführung öffentlicher Arbeiten für die dazu vom Senate entweder beiden Censoren zusammen oder bisweilen jedem Censor für sich angewiesene Summe statt (Polyb. VI, 13. Liv. XXXIX, 44. XL, 46, wo ihnen das *vectigal* eines Jahres überwiesen wird; 51. XLI, 27. XLIV, 16, wo sie die Einnahme eines halben Jahres erhalten). Natürlich wird dem Senate ein Plan, wenigstens der gröſseren Arbeiten und der Verwendung der Summe vorgelegt worden sein, wenn gleich ein Theil dem freien Ermessen anheimgestellt ward; allein über das Nähere hierbei fehlt es uns an jeglicher Nachricht. Nur eine Andeutung liegt in den Worten bei Livius XLI, 27: *nihil nisi senatus Romani populive iussu se locaturum.* Beispiele solcher Licitation öffentlicher Arbeiten gröſseren oder geringeren Umfanges finden sich überall, sieh unter vielen andern Stellen Liv. VI, 32 von der Errichtung einer Stadtmauer aus Quadersteinen; XXXIX, 44, wo wie XLIV, 16 von dem Ankaufe und dem Abbruche privater Gebäude, die öffentlichen Platz machen sollen, die Rede ist; XLI, 27 von der Pflasterung der Straſsen mit Steinen, *silex*, und der Chaussirung der Wege auſserhalb der Stadt mit Kies, *glarea.* Als eine der gröſsten, unter der Leitung eines einzelnen Censors begonnenen Anlagen ist der Bau der *via Appia* (die erste Strecke bis Capua) durch den Censor App. Claudius den Blinden im J. 312 zu nennen, während es als ein Beispiel censorischer Eigenmächtigkeit angeführt wird, daſs derselbe Appius mit seinem Kollegen die Appische Wasserleitung ohne Senatsbeschluſs anlegte (Diod. Sic. XX, 36).*)

*) Öffentliche Arbeiten, welche die Umstände in den Jahren, in denen die Censoren nicht in Thätigkeit waren, erheischten, lieſs der Senat auf kommissarischem Wege durch Magistrate verlicitiren oder veranlaſste, wenn die Art der Arbeit es gebot, das Volk *curatores* dazu

Neben der Licitation neuer Anlagen ging die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen und Gebäude für eine bestimmte Entschädigung (*locare opus, aedem tuendam*) her. Hievon geben die Verhandlungen über die einem gewissen P. Junius von den Konsuln L. Sulla und Q. Metellus im J. 80 statt den Censoren übertragene Unterhaltung des Castortempels bei Cicero (in Verr. I, 50 ff.) ein interessantes Bild; ein nicht minder interessantes findet sich bei Frontin (*de aquis*), wo die Sorge für die öffentlichen Wasserleitungen, *tutela aquarum*, veraccordirt wird, indem festgesetzt wird, wie viele *servi opifices* der Unternehmer aufserhalb und innerhalb der Stadt halten soll; die Namen dieser Sklaven sollen in die *tabulae publicae in aerario* (daher werden die Quästoren genannt) eingetragen werden. Wie die Censoren natürlich die Ausführung neuer von ihnen vergebener Arbeiten kontrollirten (*exigere opus*), wozu ihnen, wie oben bemerkt, eine gewisse Frist über ihre eigentliche Amtszeit hinaus eingeräumt ward, so prüften sie auch die Unterhaltung öffentlicher Anlagen und Gebäude, namentlich der Tempel, in dem vorhergehenden Lustrum, auf Grund der von den vorigen Censoren darüber abgeschlossenen Verträge (*exigebant sarta tecta*, Cic. in Verr. I, 49 ff. Liv. XXIX, 37. XLII, 3; *sarta tecta aedium sacrarum communium*, Cic. ad fam. XIII, 11, da die Participien *sarta tecta* allmählich als Substantive von dem Stande der Unterhaltung in Dach und Fach selbst aufgefafst wurden) und forderten Abhilfe der Mängel, auf dafs der Gegenstand in verantwortlichem Zustande und mit allem Zubehör, z. B. an Kunstwerken, aufs neue zur Unterhaltung vergeben werden konnte (Cic. in Verr. a. O., namentlich Kap. 50: *signa et dona comparere omnia*). Die Übergriffe

---

zu wählen, z. B. *duumviri*, um den Bau eines im Namen des Volkes gelobten Tempels zu verlicitiren, Liv. XXII, 33. Eine Abnormität ist [illegible] dafs die Censoren des J. 174 nach Liv. XLI, 27 Arbeiten und An[illegible] Municipien und Kolonien auf deren eigene Kosten (*ipsorum* [illegible]) verlicitiren, wohl auch auf deren Wunsch.

und das Eindringen der Privatpersonen auf öffentliches Eigenthum und öffentlichen Grund und Boden wurden von den Censoren zurückgewiesen (Liv. XL, 51. XLIII, 16), und die *tabulae censoriae* enthielten Angaben über die *loca sacra et publica* (Cic. de har. resp. 14).*) Über diese Beaufsichtigung haben wir ein Zeugnis in den Grenzsteinen, *termini*, die im J. 55 v. Chr. von den Censoren P. Servilius Isauricus und M. Valerius Messalla an der *ripa Tiberis* errichtet wurden; sieh C. I. L. I, n. 612—14. (Über die Berührung der ädilicischen Amtsthätigkeit mit der censorischen in Bezug auf die öffentlichen Gebäude und Plätze sieh unten bei den Ädilen.)

Der Licitation der *opera publica* und ihrer Unterhaltung schlofs sich die Licitation von allerlei Leistungen für den Bedarf des Staates und des öffentlichen Dienstes an, wovon oben bei der Erklärung des Ausdruckes *ultro tributa* die Rede gewesen ist (s. 411, Note u. d. T.; vgl. § 5, a über die Lieferungen an die Magistrate). Dagegen konnte die Licitation der Bedürfnisse des Heeres sich wohl nur sehr selten der regelmäfsigen periodischen Thätigkeit der Censoren anschliefsen und ward daher wohl meistens auf Betreiben des Senates in kommissarischer Weise von anderen Magistraten besorgt, wie wenn im J. 169 ein Prätor die Lieferung von Kleidungsstücken für das Heer in Macedonien verlicitirt, obgleich in demselben Jahre gerade Census gehalten ward, Liv. XLIV, 16.

Das Ergebnis der ganzen Volkszählung und alles dessen, was die *locationes* betraf, ward in einer natürlich sehr umfangreichen Sammlung von Akten (Kontrakte u. dergl.), den *tabulae censoriae*, niedergelegt, welche in älterer Zeit in einem

---

*) Wenn Cic. pro Rab. perd. r. 5 sagt, die *leges censoriae* hätten den Henker aus der Stadt entfernt, so hat er dabei eine bestimmte diesem, sowie andern *servi publici* von den Censoren auf öffentlichem Grund und Boden angewiesene Wohnung im Auge, lex Iul. munic. v. 84 p. 99 Br. Über die sonstige Beaufsichtigung und Versorgung dieser *servi publici* fehlt es an Nachrichten.

besonderen Lokale, dem *atrium Libertatis* (Liv. XLIII, 16. XLV, 15), in Ciceronischer Zeit *in aede Nympharum* (pro Mil. 27), die zur Zeit des Clodius angezündet ward (Cic. pro Cael. 32 u. ö.), aufbewahrt wurde. Auch in dem allgemeinen *aerarium* wurden gewisse censorische Aktenstücke, wenigstens das Verzeichnis der *aerarii*, hinterlegt (Liv. XXIX, 37). Manche dieser Urkunden wurden zugleich (in Abschriften) in den Häusern der abgegangenen Censoren und ihrer Nachkommen als kostbare Familienerinnerungen aufbewahrt (Dionys. H. I, 74: τιμητικὰ ὑπομνήματα).

Die ganze Thätigkeit der Censoren fand ihren Abschluss in einer feierlichen Handlung, die mit dem Ausdrucke *lustrum condere* bezeichnet wird (gewifs ursprünglich das Reinigungsopfer vergraben, wie *condere fulmen*). Das auf dem Marsfelde versammelte und nach seinen Abtheilungen aufgestellte Volk ward durch ein eigenthümliches Opfer, *suovetaurilia*, unter Gebeten für das glückliche Gedeihen des Staates und unter Gelöbnissen an die Götter, wenn sie ihn beschützten, gesühnt (Liv. I, 44. Dionys. H. IV, 22. Val. Max. IV, 1, 10) und alsdann *ad vexillum* von den Censoren in die Stadt zurückgeführt. Dieser Schlufsakt, der insonderheit von dem einen Censor geleitet ward (Liv. XXIX, 37. XXXVIII, 36 u. ö.), konnte durch religiöse Bedenken verhindert werden, obschon der Census dessenungeachtet vollzogen war (Liv. III, 22), so dafs die Anzahl der abgehaltenen Census nicht mit der Anzahl der *lustra condita* übereinstimmte (Liv. X, 47: *census* XXVI, *lustrum* XX).*)

Die Voraussetzung, auf welcher die ganze Censur in Betreff der Volkszählung und der Sittenkontrolle beruhte, ein in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung zusammengedrängtes und dadurch in Bezug auf die Lebensverhältnisse und die gesamte sittliche Haltung übersichtliches Volk, war

*) Livius scheint, wie auch Mommsen bemerkt hat, jedes zehnte Lustrum angeführt und hervorgehoben zu haben (Liv. III, 24. X, 47).

schon nach und nach durch die Aufnahme grofser Munizipien und durch die Anlage von Kolonien in bedenklicher Weise geschwächt, ward aber gänzlich durch den Bundesgenossenkrieg gestört, so dafs dieser Magistrat von dieser Zeit an seinen Platz nicht länger behaupten oder seine Thätigkeit einigermafsen regelmäfsig durchführen konnte. Die im J. 89 gewählten Censoren hielten keinen Census (*nullam civium partem censuerunt*, Cic. pro Arch. 5), und die Eintragung der neuen Bürger ward von den Prätoren in aufserordentlichem Auftrage besorgt (ebend.). Im J. 86 ward zwar eine Volkszählung von den Censoren L. Marcius Philippus und M. Perperna abgehalten (Hieronym. ad Eus. Chron. Phlegon bei Phot. bibl. cod. 97; eine Andeutung Cic. a. O.) und wurden Verträge abgeschlossen (Cic. in Verr. I, 55); allein wie vollständig und wie genau die Volkszählung gewesen, wissen wir nicht. Dagegen wurden geraume Zeit keine Censoren gewählt, und unaufschiebbare censorische Geschäfte, namentlich die *locatio publicorum*, wurden in aufserordentlicher Weise von den Konsuln und Prätoren besorgt (Cic. in Verr. I, 50, wo die Konsuln Sulla und Metellus im J. 82 und alsdann Octavius und C. Aurelius *sarta tecta locant* und *exigunt*, und ferner zuerst die Prätoren C. Sacerdos und M. Cäsius, dann C. Verres und P. Cälius die *exactio sartorum tectorum* fortsetzen); man scheint die Censur als etwas Veraltetes und für die Gegenwart Ungeeignetes betrachtet zu haben, während man wohl fühlte, dass manche sittliche Gebrechen im Staate und in den höheren Ständen ihre Strafgewalt aufzurufen schienen (Cic. div. in Caec. 3). Die im J. 70 erwählten Censoren entfalteten eine nicht unbedeutende Strenge in der Säuberung des Senates (s. oben); über ihre sonstige Thätigkeit ist nichts bekannt (zahlreiche Anwesenheit auswärtiger Bürger, *censendi causa* in Rom, wird Cic. in Verr. act. I, 18 erwähnt). Ein sehr unbedeutendes Denkmal, das an die Censoren des J. 55 erinnert, die Grenzsteine am Tiberufer, ist oben erwähnt. Von den im J. 50 fungirenden Cen-

soren, Appius Claudius und L. Piso, den letzten durch das Volk gewählten, zeigte der erstere einige Lust, die censorische Zuchtgewalt wieder aufleben zu lassen, aber seine Bestrebungen fand man lächerlich; jedoch entfernte er, ohne bei seinem Kollegen auf Widerstand zu stofsen, Verschiedene aus dem Senate, darunter den Geschichtsschreiber Sallust (Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 14. Dio Cass. XL, 63); zu einem Abschlusse durch *lustrum conditum* scheint diese Censur es nicht gebracht zu haben, da Augustus auf dem *marmor Ancyranum* den von ihm abgehaltenen Schlufsakt des Lustrums als den ersten nach dem J. 70 bezeichnet.

Hiermit endet die Geschichte der wirklichen Censur. Die Kaiser und schon Cäsar verschmolzen die censorische Gewalt mit ihrer übrigen Machtvollkommenheit und liefsen bis in Vespasians Zeit hin und wieder eine Nachahmung der alten Censur unter Belassung des Namens in ihrer eigenen und eines hinzugezogenen Kollegen Person erscheinen oder führten, ohne den Namen sich beizulegen, gewisse censorische Funktionen aus, die mit den beibehaltenen republikanischen Einrichtungen in Verbindung standen, während allmählich neue Formen entstanden und sich entwickelten, um die statistische Grundlage der Reichsregierung zu beschaffen. Im J. 46 v. Chr. ward dem Cäsar, als er aus dem Kriege in Afrika und nach dem Siege bei Thapsus zurückkehrte, unter anderen aufserordentlichen Ehrenbezeigungen, eine Sittenkontrolle (*praefectura morum*) auf drei Jahre übertragen (Dio Cass. XLIII, 14. Suet. Iul. 76. Cic. ad fam. IX, 15: *hic praefectus moribus*), und kraft dieser Gewalt hielt er eine Art von Volkszählung ab, die sich jedoch nur, wie es scheint, auf die hauptstädtische Bevölkerung, namentlich auf die ärmere zum Zwecke der Getreidevertheilung erstreckte (Suet. Iul. 41: *recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit, atque ex viginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico ad centum quadraginta*

retraxit etc. Liv. Epit. CXV. Dio Cass. XLIII, 21).*) Dagegen findet sich selbst unter Cäsar keine Spur einer Anwendung der Vorschriften, die Cäsar zum Behufe einer regelmäfsigen, periodischen Zählung der Bürger nebst Angabe ihres Vermögens u. s. w. in den Munizipien und Kolonien und zum Behufe der Aufnahme ihres Ergebnisses in einen nach alter Weise in der Hauptstadt gehaltenen Census (s. oben S. 401) in seine *lex municipalis* aufnahm. August (über dessen *praefectura morum* Kap. VI) hielt im J. 28 v. Chr. in seinem sechsten Konsulate mit M. Agrippa als Kollegen, wie es scheint, ohne den Namen Censor zu tragen, vielleicht unter Anwendung der Vorschriften Cäsars oder eines Theiles derselben, eine wirkliche Volkszählung (Bürgerzählung), die 4163000 Bürger ergab, und schlofs, nachdem er die Senatorenliste und den Ritterstand revidirt hatte, das Lustrum. (Marm. Ancyr. Lat. c. 2 v. 2 sqq. Dio Cass. LII, 42. Macrob. Sat. II, 4, der den August Censor nennt, während Sueton *sine censurae honore* sagt.) Er wiederholte die Volkszählung im J. 8 v. Chr. allein**) und im J. 14 n. Chr. zusammen mit Tiberius, beide Male *consulari cum imperio*, aber nicht in seiner Eigenschaft als Konsul (marm. Ancyr. a. O. Suet. a. O. Euseb. Chron. II, 187 Scal., der nur die Zählung der Einwohner Roms erwähnt); bei der letzten Zählung belief sich die Zahl der Bürger nach dem marm. Ancyr. auf 4937000.***) Allein überdies wurden im J. 22 v. Chr. L. Munatius Plancus

*) Appian (Civ. II, 102), Plutarch (Caes. 55), Zonaras (X p. 489) und selbst Dio (XLIII, 25: *ἐπειδή τε δεινὴ ὀλιγανθρωπία διὰ τὸ τῶν ἀπολωλότων πλῆθος, ὡς ἔκ τε τῶν ἀπογραφῶν [καὶ γὰρ ἐκείνας τά τε ἄλλα ὥσπερ τις τιμητὴς ἐποίησεν] καὶ ἐκ τῆς ὄψεως αὐτῆς ἠλέγχετο, ἦν, πολυπαιδίας ἆθλα ἐπέθηκεν*) betrachten es jedoch als eine allgemeine Volkszählung.

**) Auf diese Volkszählung mufs wohl Dios Nachricht (LIV, 35) bezogen werden, dafs August sein eigenes Vermögen wie jeder andere Privatmann beim Census angab.

***) Dio Cass. LV, 13 erwähnt unter dem J. 9 n. Chr. einer Zählung, welche sich auf diejenigen Bürger Italiens, die 200,000 Sesterzen (*πέντε μυριάδας*) besafsen, beschränkte.

und Paulus Ämilius Lepidus, zum letzten Male zwei aufser dem Kaiser, zu Censoren ernannt (Dio Cass. LIV, 2. Vell. Pat. II, 95. Suet. Claud. 16). Über die Thätigkeit dieser Censoren wissen wir nichts; Vellejus bezeichnet beide als wenig zur Censur geeignet, den einen wegen seiner Charakterschwäche, den anderen wegen seines eigenen Wandels. Dio sagt ausdrücklich, dafs August vieles vornahm, was unter die Censur gehörte. Claudius liefs sich nebst L. Vitellius, dem Vater des späteren Kaisers, im J. 48 die Censur übertragen und schlofs, nachdem er den Senat und den Ritterstand unter Anwendung der *notae* alten Stiles revidirt und Edikte über Luxus und dergleichen Gegenstände erlassen hatte, das 74ste Lustrum (Tac. Ann. XI, 13 u. 25. Suet. Claud. 16. Vit. 2. Plin. H. N. VII, 159. X, 5. Euseb. Chron. Cassiodor.). Das 75ste und letzte ward von Vespasian und Titus im J. 73 geschlossen (Suet. Vespas. 8. Tit. 6. Censorin. de die nat. 18. Plin. H. N. III, 66. VII, 162). Domitian machte sich zum *censor perpetuus* (Dio Cass. LIII, 18. LXVII, 4; in Inschriften bei Orelli n. 766 u. 768 wird er so benannt) und traf mit Benutzung dieses Namens verschiedene mehr oder minder willkürliche Mafsregeln (Suet. Domit. 8: *suscepta correctione morum*). Darauf verschwindet die alte Censur und überhaupt ein besonderer Bürgercensus gänzlich.*) Auch aufser diesen unregelmäfsigen kaiserlichen Censuren hielten die Kaiser in kürzeren Zwischenräumen die oft bei Sueton und Dio Cassius erwähnte *recognitio equitum* oder *iudicum* (sieh Kap. II § 15). Andere censorische Ge-

*) Wenn Dio Cass. LIII, 18 sagt, dafs die Kaiser nach Domitian sich des Censortitels nur ἐν ταῖς ἀπογραφαῖς bedienten, so hat man dabei entweder an die periodische Abhaltung des späteren Reichscensus, mit dem eine gewisse Erinnerung an den alten republikanischen Census verbunden gewesen sein kann, oder an die noch stattfindende Revision des Senates und der Rittercenturien zu denken (sieh Kap. II § 15). Dafs man sich später die censorische Gewalt in der Kaiserwürde mit begriffen dachte, zeigen Äufserungen wie die in der Hist. Aug. Carin. 20: *spectante censore.*

schäfte, die keinen Aufschub duldeten, wurden zweifelsohne in der ersten Kaiserzeit, so lange als sich noch keine nene Form dafür gebildet hatte, kommissarisch durch andere Magistrate ausgeführt; so deutet Ovid an (ex Ponto IV, 5, 19. 20. 9, 45), dafs die *locatio vectigalium* zu seiner Zeit von den Konsuln abgehalten ward. Die Beaufsichtigung der öffentlichen Anlagen und der Ausführung der Arbeiten ward verschiedenen speciellen *curatores* übertragen (z. B. *curatores aquarum*; sieh unten Kap. VII).

Inwiefern und in welcher Weise noch im dritten Jahrhunderte, getrennt von dem allgemeinen Reichscensus, eine besondere Kontrolle des Senatoren- und Ritterstandes bestand, theils in Betreff der Vermögensverhältnisse der Mitglieder, theils in Betreff ihrer übrigen Würdigkeit, ist schwer zu entscheiden, obwohl Andeutungen vorzukommen scheinen, wie in dem, was (Hist. Aug. Valer. 5 und 6 [1 und 2]) über die Wahl eines Censors im J. 251 n. Chr., die vom Kaiser dem Senate überlassen ward (*ille de senatu iudicet* u. s. w.), gemeldet wird, oder in dem Berichte bei Herodian (V, 7), dafs ein ehemaliger Schauspieler oder Tänzer der *ὑπόστασις τῶν εἰς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἢ τὸ ἱππικὸν τάγμα κατατασσομένων* an die Spitze gestellt ward. Vielleicht gehört auch das Amt hierher, welches Dio Cass. LXXVIII, 4 unter Caracalla mit den Worten *ὁ τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένος* bezeichnet, obgleich es sich auch auf den kaiserlichen Reichs- und Provinzialcensus bezogen haben kann. Über diesen letzten sieh Kap. VIII, wo von dem späteren Steuerwesen die Rede ist.

§ 11.

Aediles, aedilitas.

Während die Ädililtät in der späteren Gestalt, nach der Betheiligung der Plebejer an dem Konsulate, als eine allgemeine dem ganzen Staate und Volke angehörende, aber von der höheren Regierungsgewalt deutlich unterschiedene,

auf die eigentliche Stadt und den nächsten Bezirk berechnete Polizeigewalt mit einigen besonderen Attributen erscheint, ist ihre Entwickelung zu dieser Gestalt, ihr Ursprung und ihre erste Stellung als rein plebejische Obrigkeit ziemlich unklar, da auch der Name keine irgendwie sichere Andeutung über den Ausgangspunkt giebt.*)

Es wird berichtet (Dionys. H. VI, 90. Zon. VII p. 942), dafs es gleichzeitig mit Einsetzung des Volkstribunates der Plebs verstattet ward, zwei Männer zu Ädilen zu wählen, welche die Tribunen unterstützen sollten, namentlich wo eine handelnde und vollziehende Thätigkeit erforderlich war**);

---

*) Allgemein und nicht ohne Grund führt man die Benennung auf *aedes* zurück (Varro L. L. V, 81 p. 24. Dionys. H. VI, 90. Pompon. in den Dig. I, 2, 2, 21 und 26), bei den alten Schriftstellern mit einem Schwanken zwischen dem Gedanken an Tempel im allgemeinen (Dionys) oder an einen bestimmten Tempel oder bestimmte Tempel (Pomponius) oder an Tempel und Privathäuser (Varro; vgl. Festus v. *aedilis*); bei Festus (v. *aedilis*) und bei Theophilus (paraphras. instit.) wird der Name *ab adeundo* abgeleitet. Die Erklärung des Namens aus dem Verhältnisse der ältesten Ädilen zur *aedes Cereris* wird bedenklich sowohl durch seine Anwendung auf den patricischen Magistrat als namentlich durch den in den Municipien verbreiteten Gebrauch dieser obrigkeitlichen Benennung (sieh Kap. VII), wo ein entsprechendes specielles Verhältnis sich nicht leicht überall denken läfst. Die griechischen Schriftsteller übersetzen *aediles* meistens mit *ἀγορανόμοι* wegen der nahen Verwandtschaft der Ädilität, wenigstens der späteren, mit der griechischen, namentlich attischen Obrigkeit dieses Namens. Dio Cassius nennt sie *πολιανόμους*.

**) Die Worte des Dionysius lauten: *ἐδεήθησαν τῆς βουλῆς ἐπιτρέψαι σφίσιν ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνῦναι τοὺς ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις, ὅσων ἂν δέωνται, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντας ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τοπῶν. καὶ τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας ἐπιμελησομένους*, und ferner: *ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστὰς ἐκάλουν*. Vgl. Kap. 95, wo es heifst, ein dritter Tag sei den *feriae Latinae* zum Andenken an die Versöhnung zwischen den Patriciern und Plebejern hinzugelegt worden, und alsdann hinzugefügt wird: *τὴν δὲ προστασίαν καὶ τὴν ἐπιμέλειαν τῶν ἐν αὐταῖς γινομένων θυσιῶν τε καὶ ἀγώνων οἱ τῶν δημάρχων ὑπηρέται παρέλαβον, οἱ τὴν νῦν ἀγορανομικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν, ὥσπερ ἔφην, κοσμηθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς πορφύρᾳ καὶ θρόνῳ ἐλεφαντίνῳ καὶ τοῖς ἄλλοις ἐπισήμοις, οἷς*

dafs diese aushelfende und dienende Stellung indes nicht von Dionys als sehr untergeordnet aufgefafst wird, erhellt daraus, dafs er zwei hervorragende Tribunen im Tribunate des ersten Jahres, Brutus und Licinius, Ädilen im folgenden Jahre sein läfst (VII, 14). Livius nennt die Ädilen erst viel später ganz zufällig, indem sie in Ermangelung anderer Magistrate die Runde bei den Wachen der Stadt machen (III, 6). Das enge Verhältnis zum Tribunate findet auch seinen Ausdruck in dem ihnen verliehenen, obgleich von einigen verneinten, Charakter als *sacrosancti* (Liv. III, 55. Rede des älteren Cato, *aediles plebi sacrosanctos esse*, bei Festus v. *sacrosanctum*). Den Tribunen Beistand leistend erscheinen die Ädilen bei Dionys im Kampfe gegen Coriolan, den sie zu ergreifen und zu verhaften trachten (VII, 26 und 35). Eine Erinnerung an dieses alte Verhältnis aus weit späterer Zeit, als die Ädilen, wie Dionys ausdrücklich bemerkt, nicht mehr eine dienende Stellung einnahmen (VI, 90: *τὴν ἐξουσίαν οὐκέθ' ὑπηρετικὴν ἑτέρων ἔχουσιν*), liegt in dem Berichte (Liv. XXIX, 20. Diod. XXVII, 4) über den im J. 204 gefafsten Beschlufs, zwei Tribunen, von einem *aedilis plebis* begleitet, zu Scipio (Africanus dem Älteren) nach Sicilien zu senden, so dafs die Tribunen (deren Sendung in eine Provinz und zu einem Heere an sich sehr von der Gewohnheit abweicht), wenn die Nothwendigkeit einträte, die Ädilen *prendere Scipionem* heifsen konnten.*) Ein vereintes Wirken der

εἶχον οἱ βασιλεῖς. Abgesehen davon, dafs hier gewifs eine Verwechselung der *feriae Latinae* mit andern *ludi* in der Stadt vorliegt, hat Dionys offenbar Züge von den späteren kurulischen auf die älteren plebejischen Adilen übertragen (θρόνος ἐλεφάντινος). Aber auch in den zuerst citirten Worten beruht die Aufsicht über die heiligen Stätten und die *annona* gewifs auf einer Anticipation; Zonaras sagt ausdrücklich, dafs die Aufsicht über ἡ τῶν ὠνίων ἀγορά später nebst einigen anderen Gegenständen (ἄλλ' ἄττα) hinzukam.

*) Ein anderer Nachklang des älteren streng demokratischen Charakters des Tribunates und der plebejischen Ädilität und der Bemühung, Abhängigkeit vom Senate davon fern zu halten, liegt in dem Berichte bei Liv. XXX, 19, dafs im J. 203 im Wege der Gesetzgebung dem

Ädilen und der Tribunen scheint auch angedeutet zu sein, wenn 454 ein Tribun den einen der vorjährigen Konsuln, ein Ädil den andern anklagt (Liv. III, 31).

Besonders wird die den Ädilen obliegende Fürsorge für das plebejische Archiv hervorgehoben, dessen Inhalt vollständig und richtig von Zonaras (a. O.) angegeben wird: es umfasse alle öffentlichen die Plebs betreffenden, niedergeschriebenen Beschlüsse (*πάντα τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα*); während Livius (III, 55) nur die Senatsbeschlüsse nennt, dabei aber zugleich den Aufbewahrungsort, nämlich den Cerestempel, dessen besonderes Verhältnis zur Menge auch sonst hervortritt (sieh bei den Tribunen). Polybius (III, 20) verlegt das Archiv der Ädilen, *τὸ τῶν ἀγορανόμων ταμιεῖον*, auf das Kapitol. Mit dieser Fürsorge für das Archiv wird man wohl auch die Nachricht einiger Schriftsteller in Verbindung bringen müssen, dafs die Ädilen auf Geheifs der Tribunen die Decemviralgesetze in Kupfertafeln hätten stechen lassen (Liv. III, 57).

Eine Art von polizeilicher Thätigkeit ist bei diesen ältesten Ädilen wahrscheinlich durch die sowohl bei Dionys als bei Zonaras vorkommende Bezeichnung derselben als *δικασταί* angedeutet; diese wird sich aber dann wesentlich auf die Plebejer beschränkt haben. Livius (IV, 30) läfst im J. 428 v. Chr. den Senat den Ädilen (und damals gab es nur plebejische) den Auftrag ertheilen, fremde Religions- und Oferbräuche zu entfernen.

An diese ältere rein plebejische Ädilität schliefsen sich nun, zur selben Zeit, als den Plebejern der Zutritt zum Konsulate eingeräumt ward (also zum ersten Male 366), zwei neue Ädilen, die kurulischen, so benannt, weil sie, wie der Prätor, den bisher dem Konsulate eigenthümlichen Ehrensitz,

Konsul C. Servilius Straflosigkeit gewährt ward, *quod patre, qui sella curili sedisset, vivo, cum id ignoraret', tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset*; vgl. XXVII, 21.

die *sella curulis*, erhielten. Livius läſst zuerst (VI, 42) äusserst naiv den neuen Magistrat dadurch entstehen, daſs die jungen Patricier sich erbieten, die Besorgung der Ausdehnung der *ludi maximi* um einen Tag aus Anlaſs der Versöhnung der Stände übernehmen zu wollen, da die plebejischen Ädilen die Übernahme abgelehnt hatten*), erzählt aber dann (VII, 1), daſs die Prätur und die kurulische Ädilität den Patriciern als Ersatz für die Theilung in das Konsulat mit den Plebejern verliehen sei, eine Auffassung, die auch in einer kurzen Notiz bei Pomponius (Dig. I, 2, 2, 26: *ut aliquo pluris* [*plus*] *patres haberent*) durchblickt. Gleich darauf fügt indes Livius hinzu, daſs schon im ersten Jahre, als die Erhöhung der Zahl der patricischen Magistrate Unzufriedenheit hervorrief und der Senat — sollte jedenfalls die Patricier heiſsen — es für recht und billig erachten muſste (*verecundia imposita*), bestimmt ward, daſs Jahr um Jahr die Patricier und Plebejer in der kurulischen Ädilität alterniren sollten, daſs aber später die Berücksichtigung des Standesunterschiedes ganz hinfällig ward.**) Dies geschah indes keineswegs, wie Livius' Worte glauben machen könnten, in der nächsten oder in einer nahen Zukunft; denn aus den bei Livius in der

*) Um des Edelmuthes oder des unbedeutenden Grundes der Einsetzung eines dauernden Magistrates mit einem weit umfangreicheren Geschäftskreise zu geschweigen, ist zu bemerken, nicht nur, daſs die öffentlichen Spiele zu jener Zeit ohne Zweifel zum allergröſsten Theile aus den dazu angewiesenen öffentlichen Mitteln bestritten wurden, sondern auch daſs die plebejischen Ädilen wohl niemals etwas mit den allgemeinen Nationalspielen, den *ludi maximi,* zu schaffen gehabt haben, und daſs auch später diese in ihrer ganzen Ausdehnung (nicht nur an den hinzugefügten Tagen) von kurulischen Adilen besorgt wurden.

**) *Primo, ut alternis annis ex plebe fierent, convenerat; postea promiscuum fuit.* Das Plusquamperfekt *convenerat* ist sehr nachlässig gesetzt. An sich müſste man glauben, es solle andeuten, daſs die Alternirung die gleich von Anfang an (367) aufgestellte Norm gewesen sei, so daſs *promiscuum fuit* die schon gleich mit dem J. 366 eingetretene Veränderung angäbe; allein das steht mit dem ganzen übrigen Zusammenhange und mit dem Verhältnisse, welches sich später zeigt, im Widerspruche.

dritten und vierten Dekade angegebenen Namen der *aediles curules* für die einzelnen Jahre (wie auch aus den Didaskalien zu den Komödien des Terenz) erhellt, dafs die Alternirung noch zur Zeit des zweiten punischen Krieges die Regel war.*) Die Nichtberücksichtigung des Standesunterschieds trat also erst im zweiten Jahrhunderte v. Chr. ein, als man auch zwei plebejische Konsuln erhielt. Der wirkliche Sachverhalt bei der Einsetzung der neuen Ädilität, und, wie wir gleich sehen werden, die Zusammenschmelzung derselben mit der älteren zu einer im ganzen gemeinsamen Thätigkeit scheint der gewesen zu sein, dafs man bei der Wiedereinführung des Konsulates, nachdem man in einer Reihe von Jahren das zahlreiche Kriegstribunat gehabt hatte, in dem erweiterten Staate davon nicht nur die Gerichtsbarkeit (die Prätur) ausschied, sondern auch die polizeiliche Beaufsichtigung von seiten der Regierung und der Patricier und die Besorgung öffentlicher Feste, die bisher demselben obgelegen hatte, und dafs man diese Geschäfte einem eigenen Amte übertrug, welches denn im wesentlichen zu gemeinsamer Thätigkeit mit der schon bestehenden, jetzt aber ganz vom Tribunate losgelösten, plebejischen Ädilität kombinirt ward, die dennoch, indem sie ihre besonderen Festspiele behielt, auch ferner als eine nur den Plebejern zugängliche Würde bestand, während das neuerrichtete Amt nach fester Regel beiden Ständen zugänglich ward. Die kurulischen Ädilen behielten einen höheren, schon im Namen ausgedrückten Rang (bei den Griechen *οἱ ἀπὸ τῶν δίφρων, οἱ ἐκ τῶν εὐπατριδῶν, οἱ ἀμείνονες, οἱ τῆς ἐπιφανεστέρας τάξεως*; der Gegensatz ist *οἱ δημοτικοί, οἱ*

*) 214 waren *aediles curules* P. Sempronius Tuditanus und Cn. Fulvius Centumalus, beide Plebejer, 213 M. Cornelius Cethegus und P. Cornelius Scipio, Patricier (die Ädilen der Jahre 212 und 211 sind bei Livius ausgelassen), 210 L. Veturius und P. Licinius Varus, Plebejer, 209 L. Cornelius Caudinus und Ser. Sulpicius Galba, Patricier, 208 Cn. Servilius und Q. Metellus, Plebejer, 207 Cn. Servilius Cäpio und Serv. Cornelius Lentulus, Patricier, u. s. w. Die Bemerkung hat Niebuhr gemacht.

καταδεέστεροι), allein der Unterschied war so gering, dafs die Ädilen oft ohne Unterscheidung genannt werden, selbst bei Cicero an der Stelle, wo er die Magistrate besonders aufzählt und sie charakterisirt (de legg. III, 3), wie denn auch alle, welche die eine oder die andere Ädilität bekleidet hatten, mit demselben Rechte als *aedilicii* bezeichnet wurden. Die plebejischen Ädilen hatten im Range das Tribunat überflügelt.*) Es ist bezeichnend, was von Marius berichtet wird, dafs er, als er voraussah, dafs er bei der kurulischen Ädilität (*ἡ μείζων ἀγορανομία*) durchfallen würde, selbigen Tages schon sich daran machte, sich um die plebejische zu bewerben (Plut. Mar. 5). (Ein in den erhaltenen Nachrichten alleinstehender Fall ist es, dafs Terentius Varro, der bei Cannä kämpfte, beide Ädilitäten bekleidet hatte, Liv. XXII, 26. Im J. 23 v. Chr. trat, ganz gegen die Gewohnheit, ein ehemaliger Kurulädil für einen verstorbenen plebejischen Ädil ein, Dio Cass. LIII, 33.)**) Dafs die Wahlen der Ädilen in besonderen Tributkomitien für jede Gattung, aber ungefähr um dieselbe Zeit, stattfanden, ist Kap. III § 5 bemerkt. Die solchergestalt ausgebildete Ädilität hatte gar keinen Antheil an der obersten Regierungsgewalt, dem *imperium*, kein Recht mit dem Volke oder dem Senate zu verhandeln (aber ein Recht eine *contio* abzuhalten) und war in ihrer ganzen Thätigkeit auf die Stadt und ihre Bannmeile (*mille passus*) beschränkt; sie ward jedoch als eine erste Stufe zur höheren Magistratur betrachtet (Cic. de legg. III, 3; vgl. über das *ius imaginum* Kap. II § 18).

Dafs die Thätigkeit aller vier Ädilen in der späteren

*) Alle Männer, die nachweislich sowohl das Tribunat als die Ädilität bekleidet haben, sind zuerst Tribunen gewesen, z. B. C. Marius (Plut. Mar. 4 und 5), und daran hielt Augustus fest, als er durch Los einige aus der Mitte der *tribunicii* und *quaestorii* zu Ädilen erkor (Dio Cass. LV, 21).

**) Die Nachricht, dafs Q. Fabius Maximus Rullianus als Konsular zum zweiten Male *aedilis curulis* gewesen, beruht nach Livius X, 9 auf einem Mifsverständnisse.

Zeit nicht nur gleichartig war, sondern auch, abgesehen von den Festspielen, vereint oder nach Bezirken sich vertheilte, geht unzweideutig aus Ciceros Angabe hervor (de legg. III, 3)*) und aus der lex Iulia municipalis v. 24 sqq., wo geboten wird, dafs alle vier Ädilen durchs Los die Sorge für die städtischen Strafsen vertheilen sollen. (Über das Edikt sieh unten.) Die Aufgabe der Ädilen war das, was wir in dem Begriffe Polizei zusammenfassen**) (Ordnungs- und Sittenpolizei, sowie eine Art Baupolizei in der Stadt), und daneben die Sorge für eine regelmäfsige Zufuhr von Lebensmitteln in die Stadt, verbunden mit der Handels- und Marktpolizei, endlich die Besorgung religiöser Schauspiele und Volksbelustigungen.***)

In der älteren Zeit (noch während des zweiten punischen Krieges) treten die Ädilen oft als Ankläger wegen gewisser polizeilicher Vergehen auf, wie gegen *feneratores* (Liv. VII, 28, zum letzten Male XXXV, 41), gegen *frumentarii* wegen künstlicher Preissteigerung (Liv. XXXVIII, 35), gegen *pecuarii* wegen Mifsbrauch der staatlichen Weiden (*aediles curules* bei Liv. X, 47, *plebeii* X, 23 u. ö., z. B. XXXIII, 42), wegen Überschreitung der Grenzen der *possessio agri publici* (Liv. X, 13), gegen *feminae* wegen *stuprum* und gegen *viri probrosi* (Liv. X, 31. XXV, 2. VIII, 22. Val. Max. VI, 1, 7. Plut. Marc. 2), gegen Zauberer und Zaubererinnen (Plin. H. N. XVIII, 42), gegen Giftmischerinnen (Liv. VIII, 18, infolge Meldung einer *ancilla*, die belohnt ward, nach Livius die

*) *Suntoque aediles curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium, ollisque ad honoris amplioris gradum is primus adscensus esto.*

**) Für diesen Begriff hat die lateinische wie die griechische Sprache kein besonderes und umfassendes Wort; die gute polizeiliche Ordnung wird mit *modestia* (εὐκοσμία) bezeichnet.

***) Aufser Cicero (a. O.) sowie den oben citirten Stellen aus Dionys und Zonaras sieh im allgemeinen auch Cic. in Verr. V, 14, wo zwar namentlich bei den *ludi* verweilt, aber doch hinzugefügt wird, *mihi sacrarum aedium procurationem, mihi totam urbem tuendam commissam.*



erste *quaestio de veneficiis*). Die Strafe bestand gewöhnlich in Geldbufsen, aus denen oft Geschenke für Tempel hergestellt wurden (*signa argentea* u. s. w. an mehreren der angeführten Stellen)*), bisweilen Säulenhallen und andre öffentliche Anlagen (Liv. XXXV, 10 u. 41) einmal ein ganzer Tempel, nämlich der Victoria (Liv. X, 33), zuweilen Spiele (Liv. X, 23); ein einzelnes Mal wird die Strafe der Verbannung erwähnt (Liv. XXV, 2; bei den Giftmischerinnen wird die Strafe nicht erwähnt). Diese Anklagen mag man sich erhoben denken theils durch eine *provocatio* von den mulktirenden Ädilen, theils dadurch, dafs die Ädilen die höchste Geldbufse, welche sie auferlegen konnten, zu gering für das Vergehen fanden. Späterhin verschwindet diese Art von Anklagen gänzlich, theils wohl infolge der Einsetzung der *quaestiones perpetuae*, theils infolge Veränderungen anderer Verhältnisse (z. B. des *ager publicus* in Italien), infolge einer schlafferen Gesetzgebung oder schlafferer Handhabung derselben (z. B. Wucherern gegenüber), vielleicht auch infolge gröfserer Ausdehnung der Thätigkeit der *triumviri capitales.***)

*) Liv. X, 23 werden die kurulischen Gaben auf dem Kapitol, die plebejischen *ad Cereris* aufgestellt; vgl. XXVII, 36 u. ö.; aber XXX, 39 errichten jedoch auch *aediles plebeii* drei Bildsäulen *in Capitolio*; nach XXXI, 50 werden *signa in aerario* aufgestellt.

**) Bei Gell. IV, 14 wird erzählt, wie ein *aedilis curulis* eine Anklage *ad populum* gegen eine Dirne erhebt, von deren Hause aus er Nachts mit einem Steine am Kopfe verwundet worden war; gegen diese Anklage hätten die Tribunen Einspruch erhoben, weil der Ädil nicht in anständiger Weise zum Hause der Dirne gekommen sei. In dieser ganzen 'Polizeianwaltschaft' der Ädilen liegt weder eine Kriminalgerichtsbarkeit, da sie nicht selbst Recht sprachen, noch eine Vertretung der alten *quaestores parricidii*, da in den allermeisten Fällen, oder vielmehr in allen aufser gegen *veneficae*, von Kapitalsachen gar nicht die Rede ist. Inwiefern Cicero an einigen Stellen der Verrinen (act. I, 12; lib. I, 5. 67 und 71; die drei letzten Stellen lassen ausdrücklich eine Abstimmung des Volkes durchblicken) eine Anklage dieser Art im Auge gehabt hat, ist zweifelhaft. Die Verbrechen, die Cicero dem Verres vorwarf, waren ganz anderer Art und gehörten als streng kriminelle unter die *quaestiones* oder jedenfalls vor ein *iudicium perduellionis*; vgl. das Rechtswesen Kap. VIII.

Dagegen dauert das Auftreten der Ädilen als vollziehende Polizeigewalt, die mit *multae* und *pignus* straft, fort (Tac. Ann. XIII, 28). Als Gegenstände, welche der Beaufsichtigung und dem Einschreiten der Ädilen unterlagen, können genannt werden ungewöhnliche Kultusbräuche, Aberglaube und Betrügerei (Liv. IV, 30. XXVI, 1. XXIX, 14, wo die Konsuln den kurulischen und plebejischen Ädilen je einen Auftrag in derselben Angelegenheit ertheilen), Wirths- und Frauenhäuser (*loca aedilem metuentia*, Sen. de vita beat. 7. Suet. Tib. 34 in Betreff der Wirthshäuser. Tac. Ann. II, 85), zu grofser Aufwand bei Mahlzeiten und Begräbnissen (Suet. a. O. Cic. Phil. IX, 7, wo auf Bestimmungen über Begräbnisse im *edictum aedilium curulium* verwiesen wird), Ordnungsstörungen während der öffentlichen Schauspiele (Macrob. Sat. II, 6), gefährliche Bauten (Dig. XLIII, 10, 1; darauf geht wohl auch die bei Varro und Festus an den oben citirten Stellen den Ädilen zugeschriebene *procuratio aedium privatarum*; vgl. die Betheiligung der Ädilen bei dem Wiederaufbaue der Stadt nach dem gallischen Brande, Liv. VI, 4), schädliche Thiere (Dig. XXI, 1, 40—42)*), Störung des Verkehrs an öffentlichen Orten (Dig. XLIII, 10, 1, 4—5), in Kriegszeiten bange Unruhe und ängstlicher Auflauf in der Stadt (Liv. XXIII, 25 *ex senatus consulto*) u. dgl.**) Die Beaufsichtigung öffentlicher Plätze (*loca publica*) wird unter den Geschäften der Ädilen sowohl bei Cicero (de legg. a. O.) als auch bei Dionys (VI, 90: *ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων ἐπιμελούμενοι*) hervorgehoben, und die lex Iulia municipalis (v. 20 ff.) enthält ausführliche Vorschriften darüber, wie die vier Ädilen mittels Verständigung oder durchs Los die Sorge für die

*) Ganz isolirt steht (bei Aurelius Victor) die Erwähnung eines Ädils, der die Leiche des Ti. Gracchus in die Tiber schleppte. Man wird versucht, an die Mitwirkung der Tribunen bei der *deiectio de rupe* zu denken.

**) Über die bei der Sicherheitspolizei mitwirkenden *tresviri capitales* sieh unter den *magistratus minores*.

Unterhaltung, Pflasterung und Reinlichkeit der Strafsen und Wege der Stadt unter sich vertheilen und sich dabei der Unterstützung der *IVviri viis in urbe purgandis* und der *IIviri viis extra urbem purgandis* bedienen sollten. Über die öffentlichen Wasserleitungen bemerkt Frontin (de aquis 95), dafs sie in republikanischer Zeit theils unter den Censoren, theils unter den Ädilen standen, ohne dafs er genau die Grenze angeben kann. Ohne Zweifel schlossen die Censoren die periodischen Kontrakte über ihre Unterhaltung ab, während die Ädilen die Benutzung und den Zustand in der Zwischenzeit beaufsichtigten*); in ähnlicher Weise haben wir uns das Verhältnis bei den Tempeln zu denken, wenn den Ädilen eine allgemeine Beaufsichtigung der Tempel neben der *locatio* und *exactio sartorum tectorum* seitens der Censoren beigelegt wird (Varro, Cicero, Festus und Dionys an den oben citirten allgemeinen Stellen, Cic. in Verr. V, 14: *mihi sacrarum aedium procurationem esse commissam.* Hierzu gehörte denn wohl auch eine Oberaufsicht über die bei den einzelnen Tempeln angestellten Unterbeamten, *aeditui*). Bei dem Brandwesen ist von den Ädilen zur Zeit der Republik keine Rede (sondern von *tresviri nocturni*; sieh unter den *magistratus extraordinarii*). In Augusts Zeit soll der Ädil Egnatius durch freiwillige Thätigkeit nach dieser Seite hin sich die Gunst des Volkes erworben haben (Vell. Pat. II, 91. Dio Cass. LIII, 24), und August unterstellte vorläufig den Ädilen die Brandpolizei (Dio Cass. LIV, 2), später zugleich mit den von den Ädilen dabei benutzten *servi publici* den *magistri vicorum* (Dio Cass. LV, 8) bis zur Stiftung der *praefectura vigilum.*

Eine besondere Seite der polizeilichen Thätigkeit war die Handelspolizei, die Aufsicht über die Beschaffenheit der feilgebotenen Waren, namentlich der Lebensmittel, über Mafs

*) Speciell nennt Frontin (96) die Überwachung aufserordentlichen Wasserverbrauches aus den öffentlichen Leitungen, z. B. bei den Spielen im *circus maximus.*

und Gewicht, über die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und Zusagen bei dem Umsatze, namentlich über den wichtigen Handel mit Sklaven (Zon. VII p. 342 ἡ τῶν ὠνίων ἀγορά, Dig. XXI, 1, 1, 38. XIX, 2, 13, 8; vgl. Pers. Sat. I, 130 und Iuv. X, 101 über municipale Ädilen. Gell. IV, 2). Die aus dem öffentlichen Marktgeschäfte entspringenden Rechtshändel fielen unter die Gerichtsbarkeit der Ädilen (vgl. die Bezeichnung derselben als δικασταί bei Dionys und Zonaras an den oben genannten Stellen; Aurel. Vict. de vir. ill. von M. Scaurus: *aedilis iuri reddendo magis quam muneri edendo studuit*), eine Gerichtsbarkeit, die auf Grund besonderer Normen des *edictum aedilicium* geübt ward (Dig. XXI, 1 *edictum aedilium* Gell. a. O.). Bemerkenswerth ist, daſs dies Edikt, wo die Juristen specieller darauf eingehen, stets *edictum aedilium curulium* heiſst (Cic. Phil. IX, 7. Gaius I, 6. Schriften von Ulpian, Paulus und Gajus *ad edictum aedilium curulium*, öfter citirt in dem genannten Pandektentitel), so daſs es unter dem Namen der im Range höher stehenden Ädilen allein abgefaſst zu sein scheint.

Dieser Handelspolizei schlieſst sich dann zunächst die Sorge der Ädilen für die *annona* an (Cic. de legg. a. O. εὐετηρία, Dionys.), d. h. für die Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln, namentlich mit Getreide, um Theuerung zu verhindern, eine Thätigkeit, von der einzelne Züge ziemlich früh vorkommen (z. B. bei Liv. X, 11, wo eines Berichtes Erwähnung gethan wird, nach dem Fabius Maximus als Ädil besondere Umsicht *in annonae dispensatione, praeparando ac convehendo frumento* gezeigt habe), jedoch meistens nur so, daſs die Ädilen, oder speciell die kurulischen, die Vertheilung und den wohlfeilen Verkauf von Getreidevorräthen, die aus den Provinzen von siegreichen Feldherren und Statthaltern gesandt wurden, besorgten (Liv. XXIII, 41. XXX, 26. XXXI, 3. 50. XXXIII, 42). Nähere Nachrichten über die Pflichten der Ädilen nach dieser Seite hin und über ihr Verhältnis zu den später entstandenen *leges frumentariae* zu

Gunsten der hauptstädtischen Plebs fehlen, während ihre Betheiligung aufser Zweifel ist, sowohl nach den eben erwähnten als auch nach andern Zeugnissen (Cic. de off. II, 17 über die Getreidevertheilung des M. Sejus aus eigenen Mitteln, die zulässig erscheint, *quoniam erat aedilis*; vgl. Plin. H. N. XVIII, 15 u. 16), und durch die Nachricht bestätigt wird, dafs Cäsar als Diktator zwei besonders hiermit beauftragte Ädilen, *aediles Cereales*, wählen liefs, so dafs es von jetzt an vier plebejische Ädilen (denn zu diesen wurden die *Cereales* gezählt) und zwei *curules* gab (Dio Cass. XLIII, 51, der ausdrücklich die Fortdauer der *Cereales* in der Folgezeit bezeugt*), Pompon. Dig. I, 2, 2, 32; Suet. Iul. 41 nur: *aedilium numerum ampliavit*). Es ist anzunehmen, dafs die *aediles Cereales* besonders alles übernahmen, was das Getreidewesen betraf, bis dieses von der Ädilität in andere Hände überging (s. unten). Schon vor Cäsar hatte die Unzulänglichkeit der Ädilität, unter schwierigen Verhältnissen für die Verproviantirung der Hauptstadt Sorge zu tragen, in Verbindung mit politischen Parteiabsichten, zu einer vorübergehenden, aufserordentlichen Mafsregel geführt, nämlich zu der Ernennung des Pompejus zum *praefectus annonae* (s. unter den *magistratus extraordinarii* und über die Getreidevertheilung im ganzen Kap. IX).**) Dafs sich hier den Ädilen Gelegenheit bot, sich beim Volke durch Uneigennützigkeit und durch Spendung aus eigenen Mitteln in Gunst zu setzen, ist leicht ersichtlich und wird von Cicero (a. O.) und Livius bestätigt.

Eine weit bessere Gelegenheit zu einer solchen Empfehlung bot jedoch, was in der späteren Zeit als das Haupt-

*) Sie wird auch durch Inschriften bestätigt (sieh Orelli-Henzen index VII p. 105).

**) Inwiefern die Notiz, welche in einem Varronischen Fragmente, bei Non. v. *pandere* p. 44 mit einer höchst merkwürdigen Etymologie in Verbindung gesetzt wird, über eine beim Cerestempel in alten Zeiten stattgefundene Brotvertheilung an arme Leute etwas Wahres enthält, und ob sie alsdann etwas mit den Ädilen zu schaffen hat, ist ungewifs.

geschäft der Ädilität bezeichnet wird (z. B. bei Cicero pro Planc. 5), die Besorgung der ständigen öffentlichen Festspiele, die *cura ludorum*, welche mit Ausnahme von ganz einzelnen, als da sind die dem *praetor urbanus* unterstellten *ludi Apollinares* und die unwichtigeren *ludi compitalicii*, die von den *magistri collegiorum* oder *vicorum* abgehalten wurden, zu den Obliegenheiten derselben gehörten. In die Festspiele, deren religiöse Anknüpfung und Veranlassung, deren verschiedene Arten, Bestandtheile und Einrichtungen im einzelnen theils beim Kultus zu betrachten sein werden (Kap. XI), theils aufserhalb der Darstellung der Staatsinstitutionen liegen, theilten sich beide Arten von Ädilen. Die *ludi magni* (*Romani*) wurden von den *aediles curules* geleitet (Livius oft); diese gaben auch die *Cerealia* und *Floralia* (Cic. in Verr. V, 14) sowie die *Megalesia* (*ludi Megalenses,* die Didaskalien zu Terenz' Andria und Hecyra. Dio Cass. XXXVII, 8; XLIII, 48 bemerkt Dio als Ausnahme, dafs sie im J. 45 infolge eines Senatsbeschlusses von den *aediles plebeii* veranstaltet wurden)*); die plebejischen Ädilen gaben natürlich die *ludi plebeii*.

Anm. Insofern die Spiele *scenici* waren, d. h. in Schauspielen auf der Bühne bestanden, kamen die Ädilen dadurch mit der dramatischen Kunst in Berührung, indem sie Stücke zur Aufführung annahmen, Schauspielertruppen (*greges*) mietheten und die Honorare und Belohnungen entrichteten (Suet. vita Terent. 2. Die Didaskalien zu Terenz; im Prologe zu Plautus' Amphitruo v. 72 ist *aediles* eine unsichere Korrektur), — übten aber eine bisweilen strenge Zucht über die gering geachteten Schauspieler aus (Tac. Ann. I, 77 und die Anspielungen bei Plautus im Epiloge zur Cistellaria und Trin. IV, 2, 148, sowie bei Cic. pro Sest. 58).

Nach ursprünglicher Bestimmung sollten natürlich die

---

*) Merkwürdig ist es doch, dafs Cicero bei Erwähnung der Spiele, die er als kurulischer Ädil anzustellen hatte, die *Megalesia* übergeht. War etwa die Leitung dieser Spiele nicht ganz fest geordnet?

Ausgaben für die Spiele, die von Staats und Volks wegen gegeben wurden, aus der Staatskasse bestritten werden, die dazu eine bestimmte Summe zu jeder Reihe von Spielen auswarf (Dionys. H. VII, 71 sagt, dafs diese für die *ludi Romani* ursprünglich und noch bis zum punischen Kriege 500 Minen betrug Ps.-Ascon. ad Cic. in Verr. act. I, 10 *ducenta milia.**) Ganz falsch hat man hieraus schliefsen wollen, dafs der Staat späterhin aufhörte zu den Festspielen beizusteuern; dafs bei Dionys nur auf eine später eingetretene Veränderung in Betreff des Betrages hingedeutet wird, liegt nicht allein in der Natur der Sache, sondern geht vielmehr aufs klarste aus Dio Cass. XLVI, 31 hervor, wo es heifst, im J. 43 seien keine Festspiele mit Ausnahme von einigen unbedeutenden, nur zum Scheine, ὁσίας ἕνεκεν, abgehaltenen, gegeben worden wegen der Leere der Staatskasse, und aus LIV, 2 u. 17, wo er der Bestimmungen aus der Augusteischen Zeit, als die Prätoren die Spiele übernahmen, über das Verhältnis zwischen dem, was der Staat gab, und dem, was die Magistrate hinzulegen mufsten, erwähnt).**) Allein es lag in einem aristokratisch-timokratischen Freistaate, wo der Haufe mit dem Glanze und der Herrlichkeit der Aristokratie durch ihre Freigebigkeit versöhnt ward, sehr nahe, dafs die Ädilen etwas aus eigenen Mitteln hinzulegten, und diese Liberalität, *largitio*, entwickelte sich allmählich zu einer festen Sitte und zu einem Erfordernis, dem von den einzelnen Genüge geleistet

---

*) Die Angabe des Livius (XXV, 12), den Prätoren sei wegen der *ludi Apollinares* ein Zuschufs gewährt worden, bezieht sich nicht auf die Spiele selbst, sondern auf die *res divinae* nach den Spielen.

**) Auf den Staatszuschufs zu den Schauspielen wird auch bei Festus v. *lucar* und Plut. quaest. Rom. 88 angespielt. Vgl. den Bericht des Tac. Ann. I, 15 über die neuen Spiele zu Ehren des August: *sed decreta pecunia ex aerario.* Bei diesem ganzen Gegenstande kann man unter anderen modernen Analogien z. B. an das Verhältnis zwischen dem, was alter Sitte gemäfs dem Lordmayor in London aus der Stadtkasse zur Repräsentation gewährt wird, und dem, was er selbst hinzulegt, denken.

ward, je nach ihrem Vermögen, ihrer persönlichen Neigung und ihrem Bedürfnisse, sich die Gunst des Volkes behufs Erlangung höherer Würden oder Förderung politischer Ziele zu erringen (Cic. de off. II, 16: *intellego in nostra civitate inveterasse iam bonis temporibus, ut splendor aedilitatum ab optimis viris postuletur*). Dieser Aufwand (*magnificentia, magnifica aedilitas, ludi apparatissimi et magnificentissimi, munus aedilicium, munera aedilitatis* u. s. w.), welcher sich in dem Umfange und der Kostspieligkeit der einzelnen Bestandtheile der Schauspiele z. B. der Gladiatoren- und Thierkämpfe zeigte, sowie in der Einrichtung und Ausstattung des alljährlich erbauten Theaters, in der Ausschmückung des Marktes mit Kunstwerken, die oft aus der Ferne entliehen oder gekauft wurden (*forum ornatum*, Cic. de orat. III, 24; nach Liv. IX, 40 kam die Sitte im J. 308 auf), wird vielfach bei Livius, Cicero und andern Schriftstellern erwähnt, bei denen einzelne Ädilitäten als Beispiele ungeheurer Üppigkeit und Kostspieligkeit erscheinen, wie in Ciceronischer Zeit unter andern die des M. Ämilius Scaurus, die des Sulla Faustus und die des Julius Cäsar. Zu den Unkosten der Spiele kamen nicht selten aufserordentliche Geschenke an die Zuschauer und an das gesamte Volk, z. B. *congii olei* bei der Feier der *ludi Romani* 213 (Liv. XXV, 2, damals vermerkt, weil es noch selten vorkam). Wie sich das Verhältnis bei der Ausstattung der Spiele zwischen den beiden Ädilen, die nach ursprünglichem Brauche die Spiele gemeinsam besorgen sollten und wohl auch gemeinsam den Beitrag des Staates erhielten, z. B. zwischen den unter sich verfeindeten Cäsar und Bibulus, ordnete, ist unklar (Dio Cass. XXXVII, 8. Suet. Iul. 10: *et cum collega et separatim*). Die so mit der Ädilität verbundenen Ausgaben machten sie nach und nach dem weniger Reichen äufserst lästig, und viele suchten sich ihr zu entziehen, indem sie sich durch das Tribunat den Weg zur Prätur eröffneten, wenn auch das Volk dies bisweilen übel nahm (Cic. de off. II, 17: *praetermissio aedilita-*

tis). Unter August, als die Bedeutung der Volksgunst fast ganz wegfiel, trat die Unlust, die Prätur zu bekleiden, so stark hervor, dafs aufserordentliche Mafsregeln getroffen werden mufsten; in den Jahren 36 und 28 übernahmen die Prätoren die nothwendigen Funktionen der Ädilen (ihre *δικαστήρια*, Dio Cass. LIII, 2); im J. 5 v. Chr. wurden einige *tribunicii* und *quaestorii* zur Übernahme der Ädilität erlost, und das geschah öfters (Dio Cass. LV, 21). Dieses Verhältnis führte, nachdem noch der berühmte Feldherr des August M. Agrippa im J. 33 v. Chr. als Konsular, also ganz gegen das Herkommen, welches einige Jahrhunderte gegolten, die Ädilwürde übernommen und in dieser Stellung auf seine Kosten eine Reihe grofsartiger Bauten und die Restauration älterer Gebäude hatte ausführen lassen (Dio Cass. XLIX, 43. Front. de aquis 9. Plin. H. N. XXXVI, 12), zu einer wesentlichen Veränderung, indem die Bestreitung der *ludi* den Prätoren übertragen ward, wohl weil so die Last auf mehrere vertheilt wurde und die erlangte Belohnung an Rang gröfser war (Dio Cass. LIV, 2). Dafs man zugleich neue Bestimmungen über die Höhe der Unkosten traf, ist oben bemerkt.

Auch die Sorge für die *annona* erhielt bei dem Übergange zur Monarchie eine zu grofse Bedeutung, als dafs sie auch ferner einem jährlich wechselnden republikanischen Magistrate anvertraut sein konnte. Sowohl der ungeheure Umfang der mittels der Getreidevertheilung geleisteten Armenunterstützung als auch die Wichtigkeit, dem Mangel oder der Furcht davor, sowie auch der daraus folgenden Unruhe unter dem hauptstädtischen Pöbel, der sich mehr und mehr dem Interesse für *panis* und *circenses* ergab, vorzubeugen, um der Unstatthaftigkeit, hier irgendwie persönlichen Ehrgeiz walten zu lassen, zu geschweigen, führte zu der Einsetzung einer neuen Verwaltung des hauptstädtischen Getreidewesens, welche nach einigem Schwanken unter August bei seinem Tode einem besonderen *praefectus annonae* aus dem Ritterstande übertragen war (Tac. Ann. I, 7. Dio Cass.

LII, 14) und später hin und wieder anders geordnet wurde (s. unter der Getreidevertheilung Kap. IX). Inwiefern die *aediles Cereales* anfangs dabei betheiligt blieben, darüber haben wir keine Kunde.

Der Ädilität verblieb also nur die eigentliche Stadtpolizei, und auch hier trat eine sehr starke Beschränkung durch die Einrichtung der *praefectura vigilum* und ferner durch die Einsetzung und Entwickelung der *praefectura urbis* ein (s. Kap. VI). Nur auf diesem Gebiete begegnen uns die Ädilen bei Tacitus (Ann. II, 85), Sueton (Aug. 40) und Seneca (*loca aedilem metuentia*; s. oben). Was bei Tacitus (Ann. XIII, 28) über die Ädilen aus Neros Zeit gemeldet wird, läuft auf eine Beschränkung ihrer Befugnis aus.*) Die Bedeutung ihres Amtes nahm unzweifelhaft stets mehr ab; seit dem dritten Jahrhunderte (Septimius Severus) werden sie nicht mehr genannt.

§ 12.

Quaestores, quaestura. Vom Volke gewählte tribuni militum.

Die Nachrichten über den Ursprung und die früheste Gestaltung der später erhaltenen und erweiterten Quästur, im wesentlichen ein Kassen- und Rechnungsamt, sind in den Quellen verworren durch die Vermengung mit einer anderen der königlichen und älteren republikanischen Zeit angehörenden Art von Quästoren, die nur in aufserordentlicher Weise gewählt wurden, und deren Thätigkeit sich auf das Kriminalgerichtswesen bezog, mit den *quaestores parricidii*, den Mordverfolgern (indem *parricidium* in des Wortes weitester Bedeutung genommen wird).**) Livius und Dionys übergehen die

*) *Cohibita artius et aedilium potestas statutumque, quantum curules, quantum plebeii pignoris caperent vel poenae irrogarent.*

**) Die Trennung, die Niebuhr mit Recht hervorzog, obgleich wie [illegible]öhnlich nicht ohne Einmischung unbegründeter Hypothesen, und [illegible]in neuester Zeit mit Unrecht aufgegeben ist, fufst nicht nur auf

Einsetzung der Quästur; Plutarch (Publ. 12) und Zonaras (VII p. 336) nennen Valerius Publicola im ersten Jahre des Freistaates als Urheber, in dem Zonaras beide Arten von Quästoren zusammenwirft, Plutarch dagegen nur von Quästoren an der Schatzkammer, *ταμίαι*, redet und sie als jüngere

---

dem bestimmten Zeugnisse bei Festus (Paulus) v. *parrici* (*parrici* [*parricidii*] *quaestores appellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum*) und bei Pomponius (Dig. I, 2, 2, 23: *Et quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent; hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex XII tabularum*), sowie bei Laurentius Lydus (de mag. I, 26, der Gajus *ad legem XII tab.* citirt), sondern wird erstens durch die totale Verschiedenheit beider Thätigkeiten bestätigt, zu deren Verbindung nicht die mindeste Veranlassung denkbar ist, und durch die entsprechende Verschiedenheit derjenigen Anforderungen, die man hinsichtlich des Alters und des Ansehens einerseits an die abhängigen und untergeordneten Gehülfen der Konsuln und andererseits an diejenigen, welche, mit starker Amtsgewalt ausgerüstet, arge Verbrechen verfolgen sollten, zu stellen berechtigt war. Dazu kommt (abgesehen davon, dafs in einigen Berichten die Quästoren, d. h. die *quaestores parricidii* auf Tullus Hostilius, unter dem auch zuerst die *duumviri perduellionis* erscheinen, zurückgeführt werden), dafs eine besondere ständige Behörde zur Verfolgung von Strafsachen mit der ganzen älteren Form des römischen Strafprocesses, wie er in den Anklagen der Tribunen und Adilen und in aufserordentlichen Quästionen, die der Senat beschlofs und das Volk guthiefs, hervortritt, in Widerspruch steht. Wenn wir bei Livius (II, 41) und bei Dionys (VIII, 77. IX, 51) zwei Quästoren als Ankläger gegen Sp. Cassius wegen Verrathes auftreten sehen, so haben wir hier ebenso in aufserordentlicher Weise gewählte *quaestores parricidii* anzunehmen, wie bei Liv. III, 24 und 25, wo in zwei auf einander folgenden Jahren, 459 und 458, jährlich zwei Quästoren, von welchen der eine des letzteren Paares, T. Quinctius Capitolinus, dreimal Konsul gewesen war, M. Volscius anklagen, dafs er durch Meineid die Verurtheilung des K. Fabius herbeigeführt habe. (Auch Dionys [X, 23] hat im J. 458 den konsularischen Quästor T. Quinctius, aber als Befehlshaber einer Truppenabtheilung, die er von Rom dem im Felde stehenden Konsul zuführt. Es ist sehr wohl möglich, dafs derselbe Konsular, der *quaestor parricidii* war, später als Legat des Konsuls auftrat.) Die Vermengung der beiden verschiedenen, aber gleich benannten Behörden und die Ausgleichung des Gegensatzes mittels einer spielenden Erklärung des Wortes *quaerere* (Varro L. L. V, 81 p. 24) lag sehr nahe.

Leute bezeichnet (*ἐκ τῶν νέων*); beide lassen sie vom Volke erkoren sein. Tacitus (Ann. XI, 22) sagt, dafs schon die Könige Quästoren gehabt hätten, und dafs alsdann im Anfange des Freistaates die Konsuln sich solche zu Gehülfen erkoren hätten, dafs aber vom J. 447 oder 446 v. Chr. an jährlich zwei Quästoren, die das Heer begleiten sollten, vom Volke erwählt wurden.*) Ulpian (Dig. I, 13) berichtet, dafs Iunius Gracchanus in der Schrift *de potestatibus* vom Volke gewählte Quästoren unter den ersten Königen annähme, dafs er es dahingestellt sein lasse, ob es deren unter Tullus Hostilius gegeben habe; meistens ginge die Meinung dahin, dafs die Einsetzung der Quästur diesem Könige zugeschrieben werde; dem fügt Ulpian noch eine Bemerkung über den Ursprung des Namens hinzu, der deutlich auf die *quaestores parricidii* hinweist. Wenn Livius (III, 69) unter dem J. 446 der Quästoren zum ersten Male erwähnt, und zwar in Verbindung mit dem Ausrücken des Heeres (*signa a quaestoribus ex aerario prompta delataque in campum*), so begegnet er sich dergestalt mit dem Berichte des Tacitus, dafs es höchst wahrscheinlich wird, dafs die Quästur im J. 447 eine neue und festere Gestalt erhalten hat; allein ob die damals gemachte Veränderung in einem Übergange zur Volkswahl bestand oder eher darin, dafs die bereits früher durch das Volk gewählten, aber nur daheim an der Schatzkammer beschäftigten Quästoren von nun an die Konsuln im Heere begleiten sollten, ist ungewifs. Letztere Vermuthung wird dadurch hervorgerufen, dafs man nach kurzer Zeit, etwas nach dem J. 421, vier Quästoren, zwei für die Verwaltung in der Stadt, zwei für den Dienst im Kriege, bei freier Wahl

---

*) Die Berufung des Tacitus auf eine *lex curiata ab L. Bruto repetita* in Betreff der königlichen Quästoren ist unklar. Meint er etwa damit, dafs die Befugnis, sich Quästoren zu wählen, in der für jeden König erlassenen *lex curiata* enthalten sei, und dafs diese Ermächtigung auf die Konsuln kraft der für die ersten Konsuln erlassenen *lex curiata* übertragen ward?

zwischen Patriciern und Plebejern, erhielt (Liv. IV, 43 u. 54; Tacitus a. O. erwähnt der Verdoppelung der Zahl ohne Zeitangabe).*) Nach der Unterwerfung Italiens ward die Zahl der Quästoren, indem ihnen eine neue Thätigkeit angewiesen ward, auf acht vermehrt (Liv. Epit. XV eben vor dem Übergange zur Erzählung des ersten punischen Krieges im 16. Buche. Tac. a. O.: *stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus*, wo die letzten Worte eine schiefe Anticipation enthalten; Laur. Lyd. a. O. giebt das J. 267 an, nennt aber fälschlich 12 Quästoren).**) Diese Zahl blieb unverändert, bis sie Sulla bei seiner Reorganisation des Staates auf einmal auf 20 erhöhte (Tac. a. O.: *supplendo senatui, cui iudicia tradiderat*; der Senat ward verdoppelt. Ein Bruchstück eines Gesetzes *de XX quaestoribus* ist in einer Inschrift erhalten, Bruns p. 82).***)

Die Quästur, die Cicero (s. de legg. III, 3 mit den Worten *domi pecuniam publicam custodiunto* bezeichnend) sogar wie das Kriegstribunat zu den *magistratus minores* rechnet,

*) Livius meldet an der ersteren der citirten Stellen, dafs der Vorschlag, vier Quästoren zu wählen, im J. 421 auftauchte, damals aber aufgegeben ward, weil der Senat sich nicht auf das Verlangen der Tribunen, dafs sie *promiscue de plebe ac patribus* gewählt werden sollten, einlassen wollte; an der zweiten Stelle erzählt er, dafs im J. 409 drei Plebejer und ein Patricier zu Quästoren gewählt wurden; wann die Erhöhung der Zahl beliebt ward, hat er gar nicht erzählt. *Paucis ante annis* VI, 37 ist bei Livius in einer Rede ein zur Bestimmung gänzlich unbrauchbarer Ausdruck.

**) Neben der falschen Zahl fügt der verworrene Schrifsteller, indem er die Ausrüstung einer Flotte erwähnt (κατεσκευάσθη στόλος), einen besonderen Namen für die Quästoren hinzu, nämlich *classici*, den Niebuhr als die echte Bezeichnung der finanziellen Quästoren im Gegensatze zu den *quaestores parricidii* hervorgesucht hat.

***) Die Zahl 20 wird durch den Bericht bei Dio Cass. XLIII, 47 und 48 bestätigt, dafs im J. 45 v. Chr. 40 gewählt wurden, weil im J. 46 keine gewählt waren; im 51. Kapitel wird wieder berichtet, dafs 40 Quästoren auf das J. 43 gewählt wurden, ohne dafs von einer Veranlassung die Rede ist; vielleicht wollte Cäsar nur mehreren seine Gunst erweisen.

und die, seit acht Quästoren gewählt wurden, bis auf Sulla, den regelmäfsigen und gewöhnlichen, nach Sulla den ausschliefslichen Zutritt zum Senate verlieh, bewahrte stets den Charakter einer untergeordneten, zum Theil unselbständigen, einer höheren Behörde zugetheilten Obrigkeit. Daheim trat sie ohne äufsere Zeichen der Amtsgewalt, namentlich ohne Liktor oder *viator*, auf (Gell. XIII, 12); in der Provinz hatte der Quästor, der hier oft den Statthalter vertrat, zwei Liktoren (Cic. pro Planc. 41). Die verschiedenen Geschäfte, die nach und nach den Quästoren zufielen, wurden, als sie zahlreicher geworden, nach römischer Sitte durchs Los unter ihnen vertheilt (Cic. in Verr. I, 13. pro Mur. 8: *sortiri provinciam* u. ö. Ulp. a. O., der einen hierauf bezüglichen Senatsbeschluss aus einem nicht ganz sicheren Jahre anführt, durch den nur genauere und mehr bindende Normen festgesetzt sein können); bisweilen aber setzte ein einflufsreicher Statthalter durch, dafs ihm ein Quästor *sine sorte* beigegeben ward, wie Africanus der Ältere den C. Lälius (Liv. XXX, 33), später Cäsar den Antonius, Pompejus den Q. Cassius erhielt (Cic. ad Att. VI, 6).

Der Ausgangspunkt der Quästur war die Verwaltung der Schatzkammer des Staates, des *aerarium*, mit deren Einrichtung Plutarch (Publ. 12) ihre Errichtung in Verbindung setzt. Diese Verwaltung ward später eine eigene *provincia* (*provincia urbana*, s. lex de repet. v. 72 u. 79 p. 65 Bruns, *aerarium provincia* ebend. v. 69 p. 64. lex agrar. a. 643. v. 46 p. 76. lex de XX quaest. v. 1 p. 83), welche den beiden *quaestores urbani* zufiel (Cic. in Verr. I, 44. ad fam. II, 17. Livius öfters; *quaestores urbis* bei Cic. in Verr. III, 53 und Phil. IX, 7, eine zweifelhafte Form).*) Diesen Quästo-

*) An den oben angezogenen Stellen der *lex agraria*, der *lex de repetundis* und der *lex de XX quaestoribus* ist im Singular von einem *quaestor* die Rede, *qui aerarium provinciam obtinebit* u. s. w., in der *lex Iun. municip.* v. 37 und 39 p. 97 von einem *quaestor urbanus quive aerario praeerit*; vgl. Rhet. ad Herenn. I, 12. Wie es sich mit

ren nun war die ganze Kassenverwaltung, die Buchführung und das Rechnungswesen unterstellt, und sie führten diese Verwaltung nur kraft Anordnung und Anweisung des Senats und unter seiner Aufsicht (s. Kap. IV § 2, b). Sie empfingen nach allgemeinen Regeln oder auf Grund specieller Senatsbeschlüsse alle Zahlungen an den Staat, darunter vornehmlich die Pachtsummen von den Staatspachtungen, auch den Beuteüberschufs heimkehrender Feldherren (stehende Ausdrücke bei Livius: *in aerarium intulit, intulerunt*; vgl. Cic. ad fam. II, 17), Tribut und Kriegskostenentschädigung von überwundenen Völkern (Liv. XXXII, 2. XLII, 6) und Konfiskationen und Geldbufsen, welche die Beschlagnahme der Habe behufs Verkaufes zur Folge hatten (Cic. in Verr. I, 20. Liv. XXXVIII, 60: *in bona L. Scipionis possessum publice quaestores praetor misit.* lex tab. Bant. 2 p. 50 Br.); ferner erhoben sie auch, was auf Grund eines Urtheils gezahlt werden sollte, um wieder als Ersatz Geschädigten ausbezahlt zu werden (lex de repetund. v. 62 ff. p. 59 Br.); sie traten für die Interessen der Staatskasse denen gegenüber ein, die mit dem Gemeinwesen Kontrakte geschlossen und infolge dessen Bürgschaft geleistet hatten (s. z. B. lex Iul. municip. v. 40 ff. p. 97 Br.); sie trieben ausstehende Forderungen des Staates bei (Plut. Cato min. 17 u. 18); sie besorgten den Verkauf öffentlichen Eigenthums, wenn dies vom Volke und vom Senate beschlossen war (Liv. XXVIII, 46; vgl. Kap. IX über den *ager publicus*). Ausstand und Erleichterung sollte vom Senate bewilligt werden, aber die Quästoren konnten sowohl Nachsicht üben als auch Nachlässigkeit zeigen, oft gar grofse (Plut. a. O.). Ebenfalls gingen alle Auszahlungen

---

dieser Bezeichnung im Singular verhält gegenüber der bei Cicero, Polybius (VI, 13) und Plutarch (Cato min. 16) bestimmt ausgedrückten Gemeinsamkeit der Verwaltung, ist unbekannt. In der *lex de XX quaestoribus* kommt auch hin und wieder von den Unterbeamten der Ausdruck vor *quaestoribus ad aerarium apparere.* Vielleicht wird an jenen Gesetzstellen nur die Zuständigkeit des einzelnen Quästors für das Handeln bezeichnet.

der Staatskasse nach Anweisungen des Senates durch die Hand der Quästoren (sieh im allgemeinen Polyb. VI, 13; ein besonderes Beispiel Cic. Phil. IX, 7). Die Ausgaben für fremde Fürsten, Gesandte und angesehene Gäste, die Rom besuchten, *loca et lautia*, Logis und standesmäſsige Beköstigung, wurden, wie aus vielen Stellen des Livius (z. B. aus XLV, 13. 14 u. 44) ersichtlich, von den Quästoren besorgt (vgl. Polyb. XXX, 19. Plut. Quaest. Rom. 43. S. C. des Asclep. Claz. v. 26 p. 131 Bruns), ebenso die Aushändigung besonderer Ehrengaben (s. z. B. Liv. IX, 43, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht, XXXV, 23. XLV, 44 u. oft. S. C. de Asclep. Claz. a. O.: *munus ex formula*, also wohl nach einem Herkommen in Betreff der Höhe des Betrages. Der Prätor wird Liv. XLV, 13 nur als der Magistrat genannt, durch den in Abwesenheit der Konsuln der Befehl an die Quästoren erging).*) Bisweilen fand die Zahlung wohl auf Grund feststehender Normen statt (s. bei Polybius selbst in Betreff der Ausgaben an die Konsuln). Diejenigen, welche gröſsere Geldsummen zur Verwendung empfangen hatten, z. B. die Statthalter der Provinzen, legten denn auch den Quästoren Rechenschaft ab und zahlten ihnen die Ersparnisse zurück (Cic. in Verr. I, 14, wo derartige Rechnungsablagen als eine besondere Abtheilung der quästorischen Buchführung bezeichnet werden, ebend. 38, wo der Senat Ausstand der Rechnungsablage bewilligt, und 39; in Pis. 25. ad fam. V, 20; vgl. die Provinzialverwaltung Kap. VII und dort die *lex Iulia*). Etwas Ähnliches kann von den Censoren vermuthet werden, erwähnt wird es aber nicht. Wie diese Rechenschaften revidirt wurden, davon wissen wir ebenso wenig etwas wie über die Rechnungsablage der Quästoren selbst und über die Kontrollirung derselben.**) Natür-

*) Gesandte eines Volkes oder eines Fürsten, der mit den Römern Krieg führte, wurden auſserhalb der Stadt in der sog. *villa publica* beherbergt, Liv. XXX, 21. XXXIII, 24.

**) Über die Form der Buchführung wissen wir gar nichts. Auf

lich fanden an der Schatzkammer eine grofse Menge von Unterbeamten, *scribae, scribae quaestorii*, Beschäftigung (s. unten am Ende des Kapitels), die mit dem Geschäftsgange vertraut waren und die, da die Geschäfte an Menge, Umfang und verwickelter Beschaffenheit zunahmen, leicht den wechselnden und ungeschulten Quästoren gänzlich über den Kopf wuchsen und einen wohl nicht selten mifsbrauchten Einflufs erhielten. Plutarch (Cato min. 16—18) ergeht sich in hohen Lobeserhebungen über die Bestrebungen des jüngeren Cato, dort aufzuräumen und Ordnung in die Unordnung und die Willkür, die er als Quästor antraf, zu bringen, namentlich auch durch Strenge gegen die Bureaubeamten; aber selbst wenn diese nicht die von Plutarch selbst erwähnte Gunst und Stütze einflufsreicher Leute gefunden hätten, so würde ein einzelner Mann in einem einzigen Jahre auf diesem Gebiete wohl nur wenig von einiger Dauer ausgerichtet haben.

Über die Benutzung der Schatzkammer als eines Archivs, das denn ebenfalls von den Quästoren verwaltet ward, und über Ankündigungen und Bekanntmachungen an derselben sieh unten § 21. Hier möge nur noch bemerkt werden, dafs die Fahnen des Heeres als Eigenthum des Staates in der Schatzkammer aufbewahrt wurden (Liv. III, 69. IV, 22. VII, 23).

Wenn bei Livius und Polybius oft Quästoren vom Senate dazu beordert werden, fremde Fürsten zu empfangen, sie umherzuführen und sie bei der Abreise zu begleiten (s. z. B. Liv. XLV, 13. 14 u. 44), so ist hierbei zunächst an die *quaestores urbani*, welche, wie oben bemerkt, die Unkosten für den Aufenthalt der Fremden in der Stadt ent-

---

eine Einzelheit wird bei Cic. pro Font. 1 mit den unklaren Benennungen *tabulae dodrantariae et quadrantariae*, die jüngst eingeführt sein sollen, angespielt. Aus den Äufserungen des Anwaltes Cicero Kap. 2, welche überdies die Rechnungsbücher der mit der Schatzkammer in Verbindung stehenden Privatleute betreffen, über die Genauigkeit der Buchführung irgend einen Schlufs ziehen zu wollen, geht nicht an.

richteten, bisweilen wohl auch an die zur speciellen Disposition der Konsuln gestellten Quästoren zu denken.

Seit die Zahl der Quästoren auf vier erhöht wurde, waren, wie oben gesagt, zwei dazu bestimmt die Konsuln zu geleiten, wenn sie mit dem Heere auszogen, so dafs jeder Konsul seinen besonderen ihn geleitenden Quästor hatte; wir treffen so in der Schlacht bei Cannä zwei Quästoren bei Terentius Varro und Ämilius Paulus (Liv. XXII, 49).*) Hier war die Aufgabe der Quästoren, die Besorgung alles dessen, was bei uns der Intendantur und dem Kommissariate unterstellt ist, die Auszahlung der Löhnung, die Beschaffung und die Aushändigung des Korns und der Viktualien, der Bekleidungsgegenstände und der Waffen auf Abzug (Polyb. VI, 39 § 15), die Bestreitung aller Ausgaben für den Konsul und seine Umgebung (Cic. in Verr. I, 14: *Dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae*), die Annahme und Aufbewahrung oder der Verkauf der Beute und die Einkassirung des Geldes zur Ablieferung an die Staatskasse, bisweilen die Vertheilung desselben an die Soldaten aus Anlafs eines Triumphes (Dionys. H. VII, 63. Livius sehr oft, z. B. IV, 53. XXVI, 47. XXVII, 19. XXXV, 1).**) Zum Behufe dieser ganzen Thätigkeit war ihm ein eigener Platz im Lager, *quaestorium*, *ταμιεῖον*, angewiesen (Polyb. VI, 31; auch von der Wohnung und dem Bureau des Provinzialquästors Cic. pro Planc. 41). Aber neben dieser Thätigkeit war der Quästor infolge der Vereinigung des civilen und des militärischen Elementes in dem römischen Magistrate zugleich der nächste Gehülfe des Feldherrn für militärische und andre

*) Tacitus läfst diese Thätigkeit die ursprüngliche der Quästoren sein, so dafs erst, als ihrer vier wurden, die beiden neuen die Verwaltung des Schatzes in der Stadt übernahmen; gewifs falsch, vielleicht nur unklar ausgedrückt.

**) Ein Beleg für die dem Quästor obliegende Buchführung findet sich bei Livius XXX, 38, wo der Quästor bei Scipio Africanus dem Älteren *ex publicis rationibus* angiebt, mit welchen Gegenständen eine von den Karthagern geplünderte Transportflotte beladen war.



Aufgaben, je nachdem er das Vertrauen des Konsuls genofs. Wir haben Nachrichten über viele später berühmte oder doch bekannte Männer in dieser Stellung als Quästoren der Konsuln im Felde, wie z. B. über Cato bei Scipio Africanus dem Älteren (Corn. Nep. Cato 1. Plut. Cat. mai. 3), über Ti. Gracchus bei Hostilius Mancinus vor Numantia, über C. Gracchus bei L. Aurelius Orestes in Sardinien, über Sulla bei Marius im Jugurthinischen Kriege (die Sendung zu Bocchus, die Auslieferung Jugurthas betreffend), über Verres bei Papirius Carbo, über M. Antonius bei Cäsar. Das Gewicht, welches man auf diese Verbindung legte (*sortis necessitudo*, Cornel; *sortis religio*, Cic. Div. in Caec. 14), dem zufolge sie ein Pietätsverhältnis begründete, so dafs der Quästor dem Konsul *liberum loco* sein sollte, wird oft bei Cicero erwähnt, z. B. Div. in Caec. 19; allein dieser Auffassung entsprach die Wirklichkeit oft wenig, wie bei Cato, Ti. Gracchus und Sulla.*) Die beiden Quästoren, welche die Konsuln auf den Kriegsschauplatz begleiten sollten, mufsten zu ihrer Verfügung stehen, auch wenn die Konsuln zu Hause blieben; allein welche Geschäfte ihnen alsdann überwiesen wurden, darüber wissen wir nichts, und man könnte z. B. durch das völlige Schweigen über die Quästoren in den ausführlichen Nachrichten über Ciceros Konsulat und die Catilinarische Verschwörung versucht sein daran zu zweifeln, ob damals jedem Konsul ein Quästor beigegeben gewesen sei, hätte nicht Cicero selbst (post red. in sen. 8) denjenigen namhaft gemacht, der bei ihm fungirte (T. Fadius), sowie den seines Kollegen (P. Sestius, pro Sest. 3). Bei Sueton (Iul. 23) heifst es, Cäsars Quästor in dessen erstem Konsulate (*quaestor eius*) sei unmittelbar nach Ablauf des Konsulates an-

*) Wie die quästorische Thätigkeit bei dem konsularischen Heere einen Ersatz in einem Heere fand, das, wie häufiger im zweiten punischen Kriege und später, von einem Prätor oder Prokonsul kommandirt ward, darüber wird nichts berichtet. Wahrscheinlich fungirte ein Legat *pro quaestore*.

geklagt worden, und noch bei Tacitus (Ann. XVI, 34) kommt ein *quaestor consulis* vor. Dio Cassius (XLVIII, 43) sagt sogar, dafs im J. 38 v. Chr. jeder Konsul zum ersten Male zwei Quästoren hatte, ein Verhältnis, von dem sich später keine Spur findet.

Da die Zahl der Quästoren, ehe es noch eine Provinz aufserhalb Italiens gab, auf acht erhöht ward, ist es wahrscheinlich, dafs die vier neuen Quästoren gewisse Finanzgeschäfte aufserhalb der Hauptstadt zu besorgen gehabt haben, vielleicht zum Theil solche, die sich mit den Staatsbesitzungen berührten; allein die Nachrichten hierüber sind sehr spärlich, unbestimmt und, um vier bestimmte *provinciae quaestoriae* aufzustellen, ungenügend. Cicero erwähnt (pro Mur. 8. pro Sest. 17) einer *provincia Ostiensis*, die mit der Versorgung der Hauptstadt mit Getreide in Verbindung stand (Cic. de har. resp. 20: *frumentaria procuratio*. Diod. Sic. XXXVI, 12 II p. 608 Wess. sagt, dafs es ihr übertragen sei, das öffentliche Getreide von Ostia nach Rom transportiren zu lassen). An einer anderen Stelle (in Vat. 5) sagt Cicero, dafs P. Vatinius als Quästor unter Ciceros Konsulat die *provincia aquaria* erhielt, und fügt dann hinzu, dafs er ihn selbst nach Puteoli gesandt habe, um die Ausfuhr von Gold und Silber zu verhindern, eine Nachricht, mit der man vielleicht zusammenhalten kann, was Dio Cassius (LV, 4) berichtet: Augustus habe 9 v. Chr. Quästoren an der Küste in der Nähe der Hauptstadt und anderswo in Italien angestellt, und so mehrere Jahre hindurch. Sertorius ward (Plut. Sertor. 4) bei Ausbruch des Bundesgenossenkrieges zum Quästor in ἡ περὶ Πάδον Γαλατία ernannt und entwickelte hier eine energische Thätigkeit, indem er Soldaten ausschrieb und Kriegsbedürfnisse herbeischaffte. Hierbei darf man kaum nach den Worten Plutarchs an eine Provinzialquästur unter einem Statthalter denken, eine Verwendung der Quästoren, die wohl damals (vor Sulla) noch gar nicht stattfand, sondern es wird eine selbständige Thätigkeit anzunehmen sein, viel-

leicht zunächst in dem zu Italien gehörenden *ager Gallicus* (*provincia Gallica* Suet. Claud. 24). Endlich erwähnt Tacitus (Ann. IV, 27) eines Quästors, der 'nach altem Brauche' Cales (die Stadt in Campanien) als *provincia* erhalten habe.*) Diese italischen Quästorenämter bestanden, wohl nur zum Scheine, bis auf den Kaiser Claudius, welcher sie aufhob (Suet. Claud. 24. Dio Cass. LX, 24: πάσας τὰς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ἔξω τῆς πόλεως τῶν ταμιῶν ἀρχὰς ἔπαυσεν).

Nachdem Sulla die Zahl der Quästoren auf zwanzig erhöht hatte, wurden diejenigen von ihnen, die nicht in der Stadt oder in Italien ihre Beschäftigung erhielten, also wohl gewöhnlich (nach Abzug von acht) zwölf je bei einem Provinzialstatthalter zur Dienstleistung bestellt (auf Sicilien nach altem Herkommen zwei, der *quaestor Syracusanus* für die östliche, erst im zweiten punischen Kriege erworbene Provinz, und der *quaestor Lilybaetanus* für die westliche, den Karthagern schon im ersten punischen Kriege entrisssene Provinz, nebst besonderer Fürsorge für den Tempel der erycinischen Venus und seiner grofsen Besitzungen, Cic. in Verr. II, 8 u. ö.), ein Verhältnis, über welches uns mehrere specielle Nachrichten erhalten sind, theils von der Stellung Ciceros als Quästor in Cicilien im J. 75 unter Sex. Peducäus, und des Caecilius Niger bei Verres, theils von der Statthalterschaft Ciceros in Cilicien herrührend.**) Dafs nun auch hier das Zahlmeister-

*) Ganz dunkel ist die Anspielung auf ein 'stilles und bescheidenes' (*tacita*) quästorisches Amt auf Grund einer *lex Titia* bei Cic. pro Mur. 8 und ebenso die Erwähnung von Festspielen, welche römische Quästoren in Präneste gaben, in der Rede pro Planc. 26.

**) Hier amtirte mithin ein wirklicher Magistrat unter einem Manne, der nur *pro magistratu* (*pro consule, pro praetore*) war. Infolge eines merkwürdigen Mifsverständnisses haben einzelne Gelehrte geglaubt, die Provinzialquästoren seien eigentlich nur *pro quaestoribus* gewesen. *Pro quaestore* ward von einem Statthalter ein Legat oder jemand anders kommissarisch angestellt, wenn der wirkliche Quästor mit Tode abging, wie C. Verres vom Proprätor C. Dolabella in Cilicien statt des verstorbenen Quästors C. Malleolus (Cic. in Verr. I, 36 ff.; vgl. Phil. X, 11: *quaestor prove quaestore*). P. Sestius, welcher, nach-

amt und die Intendantur bei dem Statthalter die Zahlungen für ihn, sein Gefolge und die ihm anvertrauten Truppen und für ihm sonst übertragene Anschaffungen, z. B. von Getreide u. s. w., das Hauptgeschäft des Quästors waren, tritt überall hervor und wird ausdrücklich von Cicero ausgesprochen (Div. in Caec. 10: *eras enim tu quaestor: pecuniam publicam tu tractabas ex qua, etiamsi cuperet praetor, tamen, ne qua deductio fieret, magna ex parte tua potestas erat*), der ebenfalls der Rechnungsablage des Quästors neben der des Statthalters erwähnt (ad fam. V, 20). Bei der Ausführung öffentlicher ökonomischer Geschäfte, mit denen der Statthalter beauftragt war, konnte der Quästor sich besonderen Ruhm und besondere Verdienste erwerben, wie Cicero auf Sicilien durch reichliche Getreideversendung nach Rom (pro Planc. 26). Ferner war der Quästor der nächste Gehilfe des Statthalters in allen anderen Angelegenheiten, civilen wie militärischen (s. über diesen Punkt unter der Provinzialverwaltung Kap. VII). (Gajus berichtet I, 6, dafs in der Kaiserzeit die Gerichtsbarkeit nach Mafsgabe des *edictum aedilium curulium* in den senatorischen Provinzen besonders von den Quästoren gehandhabt ward.)

In der Zeit des Überganges zum Kaiserthume trat sogleich eine wesentliche Veränderung mit der *quaestura urbana* ein, indem die gesamte Verwaltung der Schatzkammer (die übrigens allmählich durch die Einrichtung der kaiserlichen Kasse, des *fiscus* und des *aerarium militare*, an Bedeutung verlor) den Quästoren genommen und zwei ehemaligen Prätoren als Vorstehern unterstellt ward (*praefecti e praetoriis*), oder (seit dem J. 23) zwei Prätoren (Dio Cass. LIII, 2, wo von der ersten Veränderung im J. 28 die Rede ist, und LIII,

---

dem er (im J. 63) Quästor des Konsuls C. Antonius (Cic. pro Sest. 3) gewesen war, von Cicero (ebend. 5) im nächsten Jahre als *quaestor* des nämlichen Antonius als des Statthalters von Makedonien bezeichnet, aber *pro quaestore* genannt wird (ad fam. V, 6), mufs entweder als Legat nach Makedonien gegangen und dann als Quästor committirt, oder seine Quästur in aufserordentlicher Weise vom Senate verlängert worden sein.

32. Suet. Aug. 36. Schon XLIII, 48 unter dem J. 45 sagt Dio, dafs die Schatzkammer, da es in diesem Jahre keine Quästoren gab, von zwei Ädilen verwaltet ward, und fügt hinzu, dafs die Quästoren diese Verwaltung nicht mehr auf die Dauer, *ἀεί*, wiedererlangten; wie stand die Sache in der Zeit zwischen 45 und 28?). Der Kaiser Claudius übertrug zwar den Quästoren wieder Verwaltung der Schatzkammer, wenn auch in eigenthümlicher und anomaler Form, indem dieselben Quästoren manchmal drei Jahre lang im Amte waren (Suet. Claud. 24. Dio Cass. LX, 24)*), aber nach der Zeit des Claudius kehrte man wieder zu der früheren Ordnung zurück (s. unter dem Finanzwesen Kap. IX). Welche Geschäfte nun noch den *quaestores urbani*, die unter diesem Namen bis tief hinein ins zweite Jahrhundert vorkommen (s. die Inschriften, die im Index bei Orelli-Henzen VII, 105 angeführt werden), verblieben, wissen wir nicht. Von einem Quästor, der dem einen Konsul unterstellt war, hören wir bei Tacitus (Ann. XVI, 34), dafs er unter Nero zur Vollziehung eines vom Senate gefällten Todesurtheils ausgeschickt ward (vergl. Dio Cass. LVIII, 4 unter Tiberius). Sueton (Claud. 24) sagt, dafs Claudius den vereinten Quästoren (*collegio quaestorum*; auch den Provinzialquästoren?) anstatt der Sorge für die Unterhaltung der Wege (*pro stratura viarum*), die also unter den früheren Kaisern zu ihrer Obliegenheit gemacht worden sein mufste, Gladiatorenspiele zu geben auferlegte; die Nachricht über die Spiele bietet auch Tacitus (Ann. XI, 22) mit der ausdrücklichen Angabe, dafs sie auf eigene Kosten der Quästoren gegeben wurden, und dafs die Quästur also gewissermafsen verkauft ward (*velut venumdabatur*). Noch Alexander Severus verordnete (Hist. Aug. Alex. Sev. 43), dafs *quaestores candidati* (*quaesturae candidati*) Spiele *ex sua pecunia* geben,

*) In der Inschrift n. 6456 bei Orelli-Henzen wird jemand namhaft gemacht als von Claudius erwählt, *qui primus quaestor triennium citra ordinem praeesset aerario Saturni.*

aber mit der Prätur und mit einer Provinzialverwaltung belohnt werden sollten.

Provinzialquästoren wurden nicht in die kaiserlichen (Gaius I, 6), wohl aber in die senatorischen Provinzen gesandt, wo ihrer nicht selten Erwähnung geschieht, z. B. bei dem jüngeren Plinius; dies dauerte wohl so fort, so lange als es senatorische Provinzen mit besonderer Verwaltung gab (sieh bei der Provinzialverwaltung Kap. VII). Im dritten Jahrhunderte finden sich etliche Male dieselben Männer auf Inschriften erst als *quaestores urbani*, später als Provinzialquästoren (Ephem. epigraph. IV p. 223 sqq.). Ulpian (Dig. I, 13) nennt noch in seiner Zeit (*hodieque*) die Quästur *ingressus et quasi primordium gerendorum magistratuum sententiaeque in senatu dicendae*, bezeichnet aber die *sortitio provinciarum* als aufgehoben (*solebant provincias sortiri, sortiebantur*); eine thatsächlich noch fortdauernde Function giebt er nur bei denjenigen an, welche er *candidatos principis* nennt. (Über diese besondere Funktion sieh unter der Kaiserregierung Kap. VI.) Übrigens überdauerte die Quästur als eine senatorische Würde und Last (durch die Spiele u. dergl.), die in einer gewissen Reihenfolge bekleidet werden mufste, noch die Theilung des Reiches (Cod. Theod. VI, 4, 1: *de praetoribus et quaestoribus*).

Anm. Den Quästoren schliefsen sich in der Reihe der Magistrate aufs engste die vom Volke jährlich für die vier ersten Legionen gewählten Kriegstribunen, *tribuni militum quattuor primis legionibus*, an. (Über die Einführung dieser Volkswahl, sowie über das gesamte Kriegstribunat sieh unter dem Heerwesen Kap. X.) An einer Ciceronischen Stelle (de legg. III, 3) hat es sogar den Anschein, als würden sie über die Quästoren gesetzt, aber an einer anderen Stelle (pro Cluent. 54 in einem Gesetze) stehen sie auf der untersten Stufe der durch die Quästoren, Volkstribunen u. s. w. aufsteigenden Reihe derjenigen Magistrate, welche *de repetundis* belangt werden konnten. Dieselbe Reihenfolge wird auch

pro Planc. 22 angedeutet und in der *lex de repetundis*, welche unterhalb der Tribunen die *tresviri capitales* hinzufügt (v. 2. 8. 16 p. 51. 52. 54 Br.). Auch bei Sueton wird diese Würde mit den höheren in Verbindung gebracht (Iul. 5: *qui primus per suffragia populi honos obtigit*). Nirgends jedoch findet sich darüber eine Andeutung, dafs sie, wenn jemand sie bekleidete, der nicht vorher Senator gewesen, ihm ein Anrecht auf Sitz und Stimme im Senate und die Anwartschaft der Aufnahme bei der nächsten *lectio* verlieh, und dagegen spricht der Bericht über Sullas Erhöhung der Zahl der Quästoren *supplendo senatui* und die Bezeichnung der *quaestorii* als der jüngsten Senatorenklasse, sowie die Analogie aus der Kaiserzeit. Aus den uns bekannten wenigen individuellen Beispielen aus der späteren Zeit des Freistaates ersehen wir auch, dafs das Tribunat vor der Quästur bekleidet ward (aufser Cäsar der ältere Cato bei Plut. Cat. mai. 3, Marius bei Plut. Mar. 3. Sall. Iug. 63, der jüngere Cato bei Plut. Cato min. 8, P. Sestius bei Cic. pr. Sest. 3, Cn. Pompejus bei Cic. pro Planc. 11, M. Valerius Messalla, Konsul des Jahres 61, in der Ephem. epigr. III p. 1, sowie zwei Männer in den Scipioneninschriften bei Orelli 554 und 556); eine Ausnahme macht Cic. in Verr. act. I, 10, wo es von dreien der Richter, die alle Senatoren waren, heifst, dafs sie zu *tribuni militum* auf das nächste Jahr ernannt seien. Dafs das Kriegstribunat in republikanischer Zeit von allen bekleidet ward, die nach den höheren Ämtern trachteten, ist nirgends ausgesprochen, und die Beispiele des Cicero, des Verres und des Vatinius sprechen dagegen. (Über den letzten Cic. in Vat. 5.) Ob in der Kaiserzeit, namentlich zu Anfang, eine gewisse Anzahl Kriegstribunen, obgleich das Heerwesen ausschliefslich dem Kaiser unterstellt war und alle Ernennungen von ihm ausgingen, um die alte Erinnerung zu bewahren, in besonderer Form (etwa durch den Senat statt durch das Volk) ernannt ward, darüber haben wir kein Zeugnis; denn wie der Titel *tribunus militum a populo*, der

in einigen Municipalinschriften vorkommt (sieh Henzens Index S. 148), aber ohne dafs eine höhere Laufbahn nachher angedeutet ist (zum Theil gar so, dafs eine Stellung als *praefectus fabrum* nachher erwähnt wird), zu verstehen ist, ist ganz unklar. Dagegen war in den beiden ersten Jahrhunderten der Dienst als Kriegstribun in einer Legion (oder mindestens die Ernennung dazu) wenn auch nicht die absolute Bedingung, so doch die ganz überwiegende Voraussetzung für die Erlangung der Quästur und somit für den Zutritt zum Senate. Dies erhellt nicht so sehr aus Dio Cassius' Zeugnisse (LXVII, 11: *χιλιαρχεῖν ἐς βουλείας ἐλπίδα*), welcher nur aussagt, dafs diejenigen Senatorensöhne, die Kriegstribunen wurden, infolge dieses Dienstes eine Anwartschaft auf die Senatorenwürde erhielten, als aus zahlreichen Inschriften, in denen in den beiden ersten Jahrhunderten, wenn die von einem Senator durchschrittenen Ämterstufen aufgezählt werden, kaum je die Angabe des Legionstribunates fehlt (in der älteren Zeit, der der Julischen Kaiser, bald vor, bald nach dem Vigintivirate, später immer nach demselben).*) (Sieh die von Mommsen Staatsrecht I[1] S. 448 Anm. 3 zusammengestellten Inschriften.) Seit dem dritten Jahrhundert hört dies Verhältnis auf, und die Erwähnung des Kriegstribunates fällt fort in den Inschriften, welche eine senatorische Laufbahn angeben, da die Senatoren jetzt mehr und mehr von aller Verbindung mit dem Heere ferngehalten wurden (sieh oben Kap. II § 13).**)

---

*) Auch der jüngere Plinius spielt öfters auf seinen Dienst als *tribunus militum* an (Ep. I, 10. III, 11. Paneg. 87 und sonst, wo nur die *militia* genannt ist).

**) Mommsen bringt nur zwei Inschriften, Orelli-Henzen n. 2379. 6454 aus der Zeit des Caracalla und zwei etwas spätere, bei, in denen eine senatorische Laufbahn mit dem Kriegstribunate eröffnet wird.

§ 13.

Tribuni plebis, plebi oder plebeii, tribunatus plebis.

Das Volkstribunat, als eine aufserhalb der eigentlichen Staatsmagistratur stehende Vertretung für den minder berechtigten Theil des Volkes, die *plebs*, zur Schirmung des einzelnen und zur Wahrung der gemeinsamen Interessen, entstand wenige Jahre nach der Einsetzung der Republik (494), unzweifelhaft als eine natürliche Folge davon, dafs der Gegensatz zwischen den Bestandtheilen des Volkes durch die Abschaffung der einigermafsen unparteiisch dastehenden Königsmacht und durch die Übertragung der höchsten Leitung auf wechselnde patricische Magistrate verschärft ward, da nunmehr das Standesinteresse sich gröfsere Geltung verschaffte und augenfälliger ward.*) Allein die Berichte im einzelnen zeigen, wie mangelhaft und unsicher die Vorstellungen selbst über wesentliche Entwickelungsstufen der Staatsverfassung bei den späteren Geschlechtern waren, sowohl in Bezug auf Einzelheiten der Ereignisse als noch vielmehr in Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse und Motive und auf die Form und Begrenzung der getroffenen Einrichtungen. Nach längeren Zwistigkeiten, in denen die Vermögensverhältnisse der Plebs und das älteste strenge Schuldrecht eine Hauptrolle spielten, ward es der Plebs, die sich zum grofsen Theile entfernt (*secesserat*) und an Orten aufserhalb der Stadt niedergelassen hatte (der *mons sacer* unmittelbar am nördlichen Ufer des Anio, und *mons Aventinus*, welche Örtlichkeiten in den Berichten verschieden kombinirt werden), verstattet und durch feierlich beschworene Gesetze, *leges sacratae*, zugesichert, jährlich fünf (sofort, wie es scheint, und ganz

*) Die Herleitung der Volkstribunen aus uralten Vorstehern der Tribus ist ohne allen Halt, da diese selbst, die allein bei Dionys. H. II, 7 vorkommenden φύλαρχοι, ganz danach aussehen, eine Ausgeburt der Neigung jenes Schriftstellers zum Zahlenschematismus zu sein.

und gar interimistisch zwei) Vertreter *tribuni plebis* (bei den Griechen δήμαρχοι) zu wählen. Die Zahl setzt man mit der Klasseneintheilung — einer aus jeder Klasse — in Verbindung, und erst nach längerer Zeit (457) sei sie auf zehn — zwei aus jeder Klasse, Liv. III, 30 — erhöht worden, ohne dafs deutlich hervortritt, weshalb es geschieht; doch wohl, um die neue Gewalt zu stärken und ihr Ansehen zu erhöhen.*) Von einer Wahl nach Klassen, die offenbar eine vollständige demokratische Gleichheit voraussetzt, findet sich später nicht die

*) Die Hauptstellen über die Errichtung des Tribunates sind Cic. de rep. II, 33 und 34. Liv. II, 32 und 33. Dionys. H. VI, 89 ff., sowie Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 105; dazu Notizen bei Pompon. in den Dig. I, 2, 2, 20. Zon. VII p. 340, und ganz seichte und verworrene bei Laur. Lyd. de magistr. I, 38 und de mens. IV, 25. (Über die Örtlichkeiten auch Varro L. L. V, 81 p. 24. Festus v. *sacer mons* und Sall. frgm. Hist. I, 11 Kritz.) Bei Cicero an der Stelle de re publica werden unter den Konsuln Postumius Cominius und Sp. Cassius (493, *sexto decimo fere anno* nach der Vertreibung der Könige) zwei Tribunen gewählt, und er erwähnt nicht, obgleich die Handschrift hier vollständig ist, des Überganges zu fünf; dasselbe wird ohne die Namen der Konsuln in der Rede pro Cornelio bei Asconius gesagt, aber hinzugefügt: *Itaque auspicato postero anno tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt,* wo die Zahl fünf leicht ausgefallen sein kann schon zur Zeit des Asconius. (Den von Cicero gebrauchten Ausdruck, dafs die Plebs *leges sacratas sibi restituit,* bezeichnet Asconius als unrichtig.) Livius, mit dem nach Asconius der Annalist Sempronius Tuditanus übereinstimmte, läfst die Plebs auf dem *mons sacer* erst zwei wählen, und diese unmittelbar darauf die Wahl dreier anderen abhalten, während doch einige berichteten, dafs nur die zwei auf dem *mons sacer* gewählt seien. Dionys läfst gleich fünf wählen, deren zwei die Führer der Plebs während der ganzen Bewegung vorher gewesen waren. Der Annalist Piso (Liv. II, 58) liefs erst nach der Annahme der *lex Publilia* (471) fünf statt zwei wählen. Die Vermehrung auf zehn wird Livius III, 30. Dionys H. X, 30 und bei Zonaras ohne Zeitangabe erwähnt (Diod. Sic. XI, 68 erwähnt im Jahre vor der 79. Olympiade unter Valerius Publicola und T. Ämilius Mamercus die Wahl von vier Tribunen (!) als ein neues Ereignis). Asconius bezeichnet die fünf Tribunen als einen aus jeder Klasse, *singulis ex classibus,* gewählt, Livius erwähnt dessen erst bei den zehn Tribunen (*bini ex singulis classibus*), und dasselbe Verhältnis ist vielleicht gemeint mit dem Ausdrucke bei Zonaras ἵνα εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοί τε καὶ τιμωροί.

leiseste Spur, und, wie diese Gleichberechtigung und gesonderte Klassenvertretung nicht zu dem timokratischen Charakter der römischen Staatsinstitutionen paſst, so muſste sie schlechterdings allmählich verschwinden, nachdem das Volkstribunat der allgemeinen politischen Laufbahn als Stufe eingefügt ward und Zutritt zum Senate verlieh. Von der Übertragung der tribunicischen Wahlen von den *comitia curiata* auf die *tributa* (472) ist Kap. III § 3 und von der den Tribunen eigenthümlichen Antrittszeit, *a. d. IV idus Decembres*, ist oben § 5c die Rede gewesen. Unter der Decemviralregierung ward das Volkstribunat zeitweilig aufgehoben (Liv. III, 32. Dionys. H. X, 56. Cic. de legg. III, 8), nach Livius jedoch unter einem gewissen Vorbehalt zu Gunsten der Gesetze, kraft deren das Volkstribunat eingesetzt war; aber es wurde nach Aufhebung des Decemvirates aufs neue eingeführt und durch die *lex Duillia* mit strengen Strafbestimmungen gegen künftige Aufhebung sanctionirt. (Cic. a. O. Liv. III, 55: *ut, qui plebem sine tribunis reliquisset quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite poenas daret.*)*) Mehr für einen vereinzelten Versuch, hervorgerufen durch die Schwierigkeit, während des Parteihaders die regelmäſsige Wahl der vollen Anzahl herbeizuführen, als für eine allgemeine Einrichtung der ältesten Zeit, muſs man trotz der entgegengesetzten Auffassung des Livius wohl das halten, was er (III, 64 u. 65) meldet: im Jahre 449, unmittelbar nach der Aufhebung des Decemvirates, seien nur fünf Tribunen auf das nächste Jahr gewählt worden, und alsdann hätten diese fünf andre kooptirt. Der Livianische Bericht enthält überdies etwas, was jedenfalls wie eine nie wiederholte Abweichung von dem ganzen Wesen des Tribunats erscheint, nämlich daſs unter den kooptirten zwei Patricier und Konsulare gewesen; der Bericht mag etwa eine noch nicht durchgeführte

*) Nach Diod. Sic. XII, 25 wäre die Strafe sogar der Feuertod gewesen; aber er verlegt auch die Theilung der Patricier und Plebejer in das Konsulat in dasselbe Jahr.

Rückkehr zum regelmäfsigen Tribunat andeuten.*) (Von dem Übertritte einiger Patricier zur Plebs, um das Tribunat erlangen zu können, ist oben Kap. II § 2 die Rede gewesen.) Der echt demokratische Charakter des Tribunates spricht sich in der schon bei den Ädilen erwähnten alten Bestimmung aus, der zufolge kein Sohn eines noch lebenden Mannes, der ein kurulisches Amt bekleidet hatte, Tribun sein durfte (Livius, sieh § 11). Während die eigentlichen Staatsgewalten in der ganzen Verfassung und in der ihnen überwiesenen Dienerschaft (den Liktoren) genügende Sicherheit gegen Verletzungen hatten, erachtete man es für nöthig, die Person der besonderen Vertreter der Plebs, die dem *imperium* der Konsuln gegenüber und inmitten der hadernden Parteien standen, im allgemeinen sicher zu stellen und sie in der Ausübung ihres Berufes gegen Gewalt und Übergriffe zu schirmen; deswegen machte man sie unverletzlich, *sacrosancti* (an einer einzelnen Stelle bei Livius *inviolati*, niemals *inviolabiles*, bei den Griechen *ἱεροὶ καὶ ἄσυλοι*), so dafs derjenige, welcher sie antastete, geächtet, seine Habe gottesdienstlichem Gebrauche, namentlich einem der Plebs insbesondere gehörenden Tempel, verfiel.**) Der Begriff dieser Unverletzlich-

---

*) Eine Erzählung von zwei kooptirten kommt wieder bei Liv. V, 2 vor.

**) Liv. II, 32. III, 55: *ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur, cuius rei prope iam memoria aboleverat, relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt, et quum religione inviolatos eos, tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut, qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. Hac lege iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed, cum quis eorum cuipiam nocuerit, id sacrum sanciri; itaque...non haberi pro sacrosancto aedilem; tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem crearit, sacrosanctos esse.* Dionys. H. VI, 89 (wo von der Einsetzung des Tribunates die Rede ist): *δήμαρχον ἄκοντα ὥσπερ ἕνα τῶν πολλῶν μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν, μηδὲ μαστιγούτω μηδὲ ἐπιταττέτω μαστιγοῦν ἑτέρῳ μηδὲ ἀποκτιννύτω μηδὲ ἀποκτείνειν κελευέτω. Ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἐξάγιστος ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ Δήμητρος ἱερά, καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων φόνου καθαρὸς*

keit ward allmählich erweitert und namentlich dahin gedeutet, dafs niemand einen Tribun in irgend einer Verhandlung stören dürfe (Cic. pro Sest. 37: *se etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis, esse armatum putabat*). Dionys (VII, 17) führt eine *lex Icilia*, Geldbufse und *vades* der Bufse für denjenigen, welcher einen Tribun in der Verhandlung unterbrach, betreffend, an; eine Belangung wegen gewaltsamer Störung einer von zwei Tribunen geleiteten Volksversammlung wird Liv. XXV, 4 unter dem Jahre 212 erwähnt, und aus einer andern Stelle (XLIII, 16 unter dem J. 169) wird berichtet, dafs ein Volkstribun unter Anwendung der Vermögenskonfiskation und Anklage wegen *perduellio* gegen zwei Censoren einzuschreiten versuchte, weil der eine die Berufung eines Bürgers an den Tribunen unbeachtet gelassen und weil der andere eine Volksversammlung von ihm abberufen hätte (*contionem a se avocasset*, indem er nämlich selbst eine *contio* anberaumte). Aber in willkürlicher Weise ward die Vorstellung dahin erweitert, dafs Niemand aufser ein anderer Tribun gegen irgend eine (aktive) Handlung eines Tribunen einschreiten dürfe (Dionys. H. X, 31: *οὐδὲν γὰρ τῶν πραττομένων ὑπὸ τῆς ἀρχῆς ἐκείνης ἐπισχεῖν ἢ κωλῦσαι τῶν ἄλλων τινὶ ἔξεστιν, ἀλλ' ἑτέρου δημάρχου τοῦτ' ἔστι τὸ κράτος*. Es ist davon die Rede, dafs die Konsuln des Jahres 456 es nicht wagten, sich dem Tribunen Icilius und seinen Kollegen zu widersetzen, als diese einen ihrer Liktoren vom Tarpejischen Felsen hinabstürzen wollten, weil er auf Geheifs der Konsuln den Diener der Tribunen zurückgestofsen hatte). Noch im Jahre 130, als der Tribun C. Atinius Labeo den Censor Q. Metellus vom Felsen hinabstürzen lassen wollte, schritten die übrigen Tribunen dagegen ein (Liv. Epit. LIX. Plin. H. N. VII, 143); natürlich würde, namentlich zu

---

ἔστω. Vgl. VII, 50, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, dafs auch die Patricier das Gesetz beschworen hätten; X, 32. 35: *νηποινὶ τεθνάναι τὸν ὑβρίσαντα τὰ τῶν δημάρχων σώματα*; Zonar. a. O. mit einer lächerlichen Etymologie.

der Zeit, dieser wahnsinnige Übergriff auch ohne ihre Vermittelung in anderer Weise abgewehrt worden sein (sieh unten). Dieser willkürlichen Erweiterung der Vorstellung von der Heiligkeit des Tribunates standen nicht nur von anderer Seite ausgehende Bestrebungen, die Übergriffe desselben zu beschränken, sondern auch die obgenannten (§ 3 c) von Tribunen selbst angeregten Absetzungsanträge gegen andere Tribunen gegenüber.*) Ein vereinzeltes Beispiel eines gegen einen Volkstribun unter Zustimmung seiner neun Kollegen angestrengten Strafprozesses erwähnt Val. Max. VI, 1, 7; vgl. Plut. Marcell. 1.

Die Tribunen, welche *magistratus plebis, non populi* (Liv. II, 56), ja, streng genommen wohl kaum *magistratus* waren (Plut. quaest. Rom. 81), hatten keinen Theil an den *auspicia*; sie wurden ohne religiöse Ceremonien (*δίχα οἰωνῶν καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης*, Dionys. H. IX, 49), obgleich Zonaras VII, 341 sagt, daſs sie späterhin das Recht erhielten *μαντείᾳ χρῆσθαι*, und Cicero (pro Sest. 38. in Vat. 7) und Appian (Civ. III, 7) die Tribunen *servare de caelo* und *obnuntiare* lassen. Da sie keinen Theil an dem *imperium* hatten, waren sie nach römischem Staatsrechte nicht im Besitze der *vocatio*, oder der Befugnis Bürger vor sich zu laden (Gell. XIII, 12); sie traten nicht mit dem äuſseren Gepränge der patricischen Magistrate auf, namentlich fehlte ihnen die *toga praetexta* (Plut. Quaest. Rom. 81); statt der Liktoren

*) Die höchst wunderliche Sage von neun Volkstribunen, die auf Betreiben ihres zehnten Kollegen alle auf einmal wegen freiheitsgefährlicher Unternehmungen vom Volke lebendig verbrannt worden sein sollen (*id egerant, ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur*, Val. Max. VI, 3, 2. Dio Cass. fr. 22. Zonar. VII p. 345) betrachtet man mit Recht als entstanden durch ein freilich sehr merkwürdiges und für die ganze Art der Überlieferung charakteristisches Miſsverständnis eines Berichtes, der ursprünglich besagte, daſs neun im Kriege gefallene *tribuni militum* mit staatlichen Ehren bestattet worden seien, eines Berichtes, von dem bei Festus (v. *novem*) nur Bruchstücke erhalten sind.

wurden sie von einfachen Boten, *viatores*, begleitet und statt des *tribunal* mit der *sella curulis* dienten ihnen Bänke, *subsellia*, bei öffentlichen Verhandlungen zum Sitze (Ps.-Ascon. ad Cic. divin. in Caecil. 15, Cicero, Livius und andere oft; *primus in cornus edebat*, nämlich *subselliorum*, Liv. XXV, 3).

Die ältesten Tribunen gehörten dem Senate nicht an (ausdrücklich bezeugt von Zonaras VII, 342: „erst auf Bänken an der Thür des Senates sitzend, später auch in den Senat hineingerufen; alsdann Mitglieder desselben: μετέλαβόν τῆς βουλείας“, vgl. Val. Max. II, 27). Livius und Dionys lassen sie schon sehr früh im Senate anwesend sein und bisweilen dort reden (z. B. Liv. III, 69 und andere dort von Duker citirte Stellen); Dionys deutet aber doch an einer Stelle (VII, 25) an, daſs ihre Gegenwart von der Berufung der Konsuln abhängig gewesen sei. Im J. 456 läſst er (X, 31 u. 32) den Tribun Icilius sogar eine Senatssitzung halten, indem er dies ausdrücklich als etwas Neues bezeichnet. Wie viel hieran spätere Ausschmückung ist, läſst sich nicht entscheiden; so viel aber scheint klar zu sein, daſs die Tribunen von Anfang an das Recht und die Erlaubnis gehabt haben müssen, im Senate Anträge seitens der Plebejer anzubringen. Insofern es schon in der ältesten Zeit der Republik eine gewisse Anzahl plebejischer Senatoren gab (s. Kap. II § 2), ist es wahrscheinlich, daſs das Volkstribunat eine Empfehlung für den Sitz im Senate gewesen ist, und daſs die Plebejer, die das konsularische Kriegstribunat erlangten, gewöhnlich vorher Volkstribunen gewesen waren; allein es gebricht uns an positiven Nachrichten, bis wir die ehemaligen Tribunen L. Sextius und C. Licinius Stolo als die ersten plebejischen Konsuln treffen. Seit der Zeit wird wahrscheinlich, obgleich es nicht sofort bezeugt ist, das Tribunat zu denjenigen Magistraten gerechnet worden sein, welche herkömmlich zur *lectio in senatum* führten und vorläufig das *ius sententiae in senatu dicendae* gaben, wie es bei der auſserordentlichen Supplirung des Senats 216 erscheint (Liv. XXIII, 23: *tum legit, qui aedi-*

les, tribuni plebis quaestoresve fuerant) und später Regel war. Wir sehen, wie sich im J. 167 ein Tribun an den Censoren rächt, weil er von ihnen nicht *lectus in senatum* war, da natürlich die Censoren sowohl bei den *tribuni* und *tribunicii* wie bei anderen das Recht der Ausschliefsung durch *praeteritio* hatten (Liv. XLV, 15). Im J. 130 tritt (s. oben) der Tribun C. Atinius Labeo gegen eine solche Übergehung auf, die eine grobe Beleidigung des Tribunates in seiner Person sei, und es liegt hier nahe, das bei Gellius (XIV, 8) erwähnte *plebiscitum Atinium*, kraft dessen die Tribunen zu Senatoren erklärt wurden, in diese Zeit zu verlegen; der Sinn desselben wäre dann gewesen, dafs ein fungirender Volkstribun nicht übergangen werden konnte, wie es denn an sich in der Natur der Sache zu liegen scheint, dafs ein fungirender Magistrat, der als solcher Sitz im Senate hatte, nicht während des Amtsjahres an der Ausübung des ihm vom Volke übertragenen Rechts dürfe behindert werden können. Gellius bemerkt ausdrücklich, dafs die Tribunen schon früher den Senat hätten berufen können; dafs sie später dieses Recht ausübten, ist im Kap. IV § 4, a entwickelt.*)

Die ganze Thätigkeit der Tribunen war ihrer Natur nach auf die Hauptstadt und ihre Bannmeile (*mille passus*) beschränkt, und ihre ganze Gewalt hatte jenseits dieser Grenze ein Ende (Liv. III, 20. Dionys. H. VIII, 87). In der Hauptstadt dagegen sollten sie immer anwesend und zugänglich sein, damit sie die Vorgänge des öffentlichen Lebens überwachen und Hilfe leisten konnten; sie durften daher nicht aufserhalb der Stadt übernachten (*abnoctare*, Gell. XIII, 12. Macrob. Sat. I, 3, 8 App. Civ. II, 31. Dionys. H. VIII, 47.

---

*) Alles, was sonst von neueren Gelehrten über dieses Plebiscit vorgebracht ist, beruht auf theilweise sehr falschen Hypothesen. Das allerwunderlichste ist, eine Bestimmung zu Gunsten des Tribunates und in einem Plebiscit enthalten in die Sullanische Zeit zu verlegen oder [illegible]lege dafür zu suchen, dafs die Tribunen in Ciceronischer [illegible] gewesen.

Dio Cass. XXXVII, 43. Plut. Quaest. Rom. 81), abgesehen jedoch von den *feriae Latinae* (Dionys. H. VIII, 37) und von öffentlichen Missionen wie an Scipio in Afrika (Liv. XXIX, 20) und einer ähnlichen an Q. Fabius in Etrurien (Liv. IX, 36. Das Verweilen des C. Gracchus in Afrika während seines Tribunates war durchaus unregelmäfsig). Nach altem Brauche sollte ihr Haus Tag und Nacht denen offen stehen, die ihre Hilfe suchten (Plut. a. O.).

Die kontrollirende und Schutz verleihende Thätigkeit der Tribunen, die mit keinem administrativen Geschäft des einzelnen verbunden war, war ganz besonders für gemeinsame Erörterung und Verhandlung geeignet; wir sehen daher, wie Bürger und Obrigkeiten, die ihre Mitwirkung und ihren Beistand verlangen, sich immer an sie als Gesamtheit wenden, und wie sie ebenfalls gemeinsame Antworten und Erklärungen abgeben (*pro collegio decernunt*, *de communi collegii sententia* u. s. w., sieh z. B. Cic. de off. III, 20. in Verr. II, 41. Liv. Epit. LV, und andere Stellen unten). Es scheint, dafs sie sich täglich an einer bestimmten Verhandlungsstelle, *subsellia tribunorum*, versammelt hätten, wahrscheinlich am Forum, obgleich die Lage nirgends ausdrücklich angegeben wird (s. z. B. Cic. de off. a. O.: *statim ab subselliis in rostra.* Liv. XLII, 33. Suet. Iul. 78 kann man von dem gewöhnlichen Platze der Tribunen verstehen oder von dem ihnen während des Triumphzuges besonders angewiesenen, aber das erstere ist, da die *subsellia* erwähnt werden, weit wahrscheinlicher).

Die Thätigkeit der Tribunen hat zwei Hauptformen, indem sie theils beschützend, abwehrend und verbietend, theils eine Initiative durch Anträge und Gesetzentwürfe ausübend auftreten; die erstere Art der Thätigkeit, die wohl als die ursprüngliche und zuerst beabsichtigte zu betrachten ist, hat ihren Mittelpunkt und ihren Ausdruck in der *intercessio*, dem Einspruchsrechte, das, wenn es im Interesse einzelner Bürger oder Bürgervereine geübt wird, *auxilii latio* wird (Liv. II, 33.

Dionys. H. VI, 87: *οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δὲ ἀδικουμένοις ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι,* Cic. de legg. III, 3).*) Die Verbote der Tribunen richteten sich gegen Magistratshandlungen, welche unbefugt und willkürlich befunden wurden und welche die gesetzlichen Grenzen der Amtsgewalt zu überschreiten und die Freiheit zu verletzen schienen, in der ältesten Zeit natürlich am häufigsten gegen die Konsuln (vielmals bei Livius bei Soldatenaushebungen, z. B. II, 43. III, 20. 26. 30. IV, 1. 6 u. s. w. und die ausführliche Erörterung XLII, 32 ff. über eine besondere dahingehörende Frage, und bei vielen andern Angelegenheiten, auch bei Haft und Zwang gegen einzelne Bürger), aber auch gegen Diktatoren, Censoren (s. z. B. XLIII, 16. Dio Cass. XXXVII, 9) und andere Obrigkeiten, gegen die Beschlüsse des Senates (s. Kap. IV § 5), sogar gegen das Tagen desselben (Polyb. VI, 16), gegen Volksbeliebungen, eigentlich gegen den Antrag und die beantragende Obrigkeit, mithin sehr oft gegen einen Tribun als den Antragsteller (häufig bei Livius, z. B. IV, 49; Octavius gegen Ti. Gracchus, Cornelius gegen Manilius u. s. w.), also immer vor der Abstimmung (s. z. B. Liv. XLV, 21. Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 92. Dio Cass. XXXVII, 43), auch gegen Wahlhandlungen (z. B. Liv. XXV, 2. XXVII, 6) und gegen *contiones* (Cic. in Pis. 3. Plut. Cic. 23). Gesetzlichen Gerichten gegenüber ward ohne Zweifel, selbst wenn es keine ausdrückliche Bestimmung hierüber, wie überhaupt keine gesetzliche Abgrenzung der tribunicischen Macht im einzelnen gab, die Intercession der Tribunen für unberechtigt angesehen (Cic. in Vat. 14), es sei denn daſs über Überschreitung der Zuständigkeit Klage erhoben ward, z. B. durch Annahme einer Klage gegen einen fungirenden Magistrat (Val. Max. VI, 1, 7), oder über ausdrückliche Rechtsverweigerung: dagegen kommt in der älteren

*) *Plebes quos pro se contra vim auxilii ergo decem creassit, ei tribuni eius sunto. quodque ii prohibessint. quodque plebem rogassint, ratum esto. sanctique sunto.*

Zeit Einspruch gegen die Vollziehung eines Urtheils an der Person des Verurtheilten vor (Liv. XXXVIII, 60. Gell. VI (VII), 19 in der Sache des Scipio Asiaticus).*) Durch besondere Gesetze sehen wir in einzelnen Fällen das Beschlufsrecht des Senats über bestimmte Gegenstände der Intercession entzogen (die Überweisung von Provinzen an die Konsuln nach der *lex Sempronia*, Cic. de prov. cons. 7 u. 15, Dispensationsbewilligungen *lege Cornelia*, Ascon. argum. Cornel. p. 92).**)

Die Intercession fand statt auf Grund eines vom ganzen Kollegium oder von der Mehrheit oder von einem Tribunen abgegebenen Spruches (*pro collegio*, Liv. IV, 26, *ex collegii sententia*), der dem einzelnen im Senate oder vor dem Volke auftretenden Magistrate mitgetheilt oder unmittelbar gegen ihn von den Tribunen oder dem Tribunen mit dem verbietenden *veto* ausgesprochen ward (s. z. B. Liv. XXXVIII, 52 u. 60 und mehrere derartige Dekrete bei Gell. VI (VII), 19, darunter eins von acht und eins von neun Tribunen, die nach ihrer positiven Seite durch den Dissens und den Einspruch zweier oder eines gegen die übrigen ungiltig werden. Liv. VI, 35. Das Dekret ward oft im Futurum abgefafst im Hinblicke auf die bevorstehende obrigkeitliche Handlung: *intercedemus, non intercedemus, se non passuros, auxilio futuros* u. s. w., auch als Willenserklärung, *sibi placere*; die Angabe von Gründen war nicht erforderlich, App. Civ. I, 23). Welche Tragweite indes die Intercession des vereinzelten Tribunen hatte, namentlich wenn seine Kollegen anderer Meinung

*) Eine blofse Unterbrechung oder Verschiebung der Verhandlungen in einem Privatprozesse durch einen Tribun wird Cic. pro Cluent. 27 erwähnt. Eine solche Intercession, durch die Aufschub erwirkt werden sollte, kommt bei einer Klage vor dem Volke vor Liv. XXXVIII, 52.

**) Es ist schwer zu erklären, weshalb ein Tribun sich der *obnuntiatio* statt der Intercession bedient (Cic. pro Sest. 38. in Vat. 7 App. Civ. III, 27). War jene Form etwa weniger scharf und verletzend?

waren, scheint in der ältesten Zeit nicht völlig bestimmt gewesen zu sein, und es fehlt nicht an Andeutungen, dafs die Intercession einer geringen Minderheit der Tribunen nicht berücksichtigt ward.*) Man hat sich das Verhältnis wohl so zu denken, dafs während es an einer scharfen gesetzlichen Norm gebrach, man in der ältesten Zeit der Ansicht war, der tribunicische Einspruch gegen eine öffentliche Mafsregel sei überhaupt nur dann gültig, wenn er der Ausdruck der Meinung des gesamten Volkes oder eines jedenfalls sehr verbreiteten Volkswillens sei, und dem Auftreten des einzelnen Tribunen ohne diese nothwendige Voraussetzung die volle Berechtigung fehle; dazu kam, dafs der einzelne *intercessor* wiederum vermöge seiner Kollegen Einspruch an den weiteren Schritten, durch die er seinem Verbote Nachdruck geben wollte, gehindert werden konnte (s. Dionys. H. X, 31).**) Allmählich setzte sich indes die Ansicht fest von der unbedingten Macht des einzelnen verbietenden Tribunen nicht nur, wenn die übrigen schwiegen, sondern auch wenn sie ihre Gegenerklärung abgaben (App. Civ. I, 12. III, 50: *ἀεὶ παρὰ Ῥωμαίοις ὁ κωλύων δυνατώτερος*, Dio Cass. fragm. 17, 15. Plut. Ti. Gracch. 10: *οὐδὲν οἱ πολλοὶ κελεύοντες περαίνουσιν ἑνὸς ἐνισταμένου*, Cato min. 20), und diese Anschauung

---

*) Die *lex Publilia* über die Wahl der Tribunen in *comitia tributa* ging gegen den Einspruch zweier Tribunen durch (Dionys. H. IX, 41). Im Jahre 410 erklären (Liv. IV, 53) neun Tribunen *ex collegii sententia, consuli se damnum coërcitionemque adversus intercessionem collegae adhibenti auxilio futuros,* und schon früher (Liv. II, 43 unter dem Jahre 481) ward die Aushebung von Soldaten gegen den Einspruch eines Tribunen unter Mithülfe der übrigen Tribunen vollzogen. Im Jahre 416 benutzen die Patricier (Liv. IV, 48) die Intercession von sechs Tribunen zur Abwehr eines Gesetzes. Gegen die *leges Liciniae* treten fünf *intercessores* auf, Liv. VI, 36, ohne Beachtung zu finden, ebd. 38. Die Intercession eines oder zweier ward ungenügend befunden (vgl. ähnliche Verhältnisse bei Dionys. H. XI, 2. 4 und 5).

**) Nicht selten wird erwähnt, dafs ein Tribun aus Rücksichten gegen seine Kollegen oder den Senat sich bewogen fühlt, seine Intercession zurückzuziehen, z. B. Liv. XXXVI, 40. XXXIX, 5 und sonst.

tritt vollständig zu Tage z. B. in der Stellung, die M. Octavius den Gesetzentwürfen des Ti. Gracchus gegenüber einnimmt, denen seine übrigen Kollegen beipflichteten oder ihnen jedenfalls keine Hindernisse in den Weg legten.*) Dergestalt entwickelt konnte die Macht des Tribunen sehr leicht mifsbraucht werden, sowohl zu chikanöser Hemmung von Reformen als auch zu störenden und tumultuarischen Eingriffen in den regelmäfsigen Gang der Staatsmaschine zur Förderung von Parteizwecken, wenn der Betreffende in seiner Leidenschaft an die Folgen nicht dachte oder durch Verbindungen sich dagegen gesichert wähnte. Eine Anklage gegen den abgegangenen Tribun war eigentlich nur begründet, wenn er über sein formell gesetzliches Einspruchsrecht hinaus Gewalt gebraucht hatte.**) Mifsbilligende Aussprüche und Drohungen des Senates, die in der älteren Zeit, als nicht leicht jemand eine glückliche politische Laufbahn in starkem Gegensatze zu den Optimaten durchführen konnte, von Bedeutung gewesen waren, vermochten in späterer Zeit wenig oder nichts. (Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 8 in einem Senatsbeschlusse: *qui prohibuerit, impedierit, eum senatum existimare contra rem publicam fecisse; si quis intercessisset, placere de ea re referri.* Cic. ad Att. IV, 2: *si quae vis esset facta, senatum existimaturum, eius opera factum* [*factam*?] *esse, qui senatus consulto intercessisset*); das im J. 62 gegebene Beispiel der Suspension eines Tribunen (Suet. Iul. 16) war konstitutionell unberechtigt.

---

*) Etwas anders stellte sich vielleicht das Verhältnis, wenn ein Tribun mit seinem Einspruche sich in persönliche und halb privatrechtliche Verhältnisse hineindrängte, wie es Liv. XLIII, 16 den Censoren des Jahres 169 gegenüber geschieht.

**) So ward z. B. C. Norbanus, Tribun im Jahre 95, belangt, Cic. de orat. II, 47; häufig erwähnt Cicero der übrigens nicht zur Verhandlung gekommenen Anklage des Milo gegen Clodius *de vi* wegen Handlungen, die er als Tribun vorgenommen. Auf diese Furcht vor dem folgenden Jahre wird bei Cäsar B. C. I, 5 angespielt, wenn es heifst, dafs die Tribunen früher im achten Monate ihrer Verhandlungen die Gewohnheit hatten *de salute sua cogitare.*

Schon von Ti. Gracchus wird erzählt, dafs er, um die Wirkung des Einspruches, den Octavius erhob, abzuschwächen und um ihn zu zwingen, denselben selbst aufzugeben, durch ein Edikt, *διαγράμματι*, die specielle Thätigkeit aller übrigen Magistrate untersagt habe (Plut. Ti. Gracch. 10: *ἐκώλυσε χρηματίζειν*), ein Verbot, durch das natürlich der Zweck und die eigentliche Aufgabe der tribunicischen Macht, bedenkliche neue Mafsregeln im Staate oder Unrecht gegen den einzelnen zu verhindern, gröblichst entstellt ward. Im J. 56 sehen wir den Volkstribunen C. Cato (wohl zu unterscheiden von M. Cato) aufs willkürlichste die Wahlversammlungen verhindern, um dem Pompejus und Crassus Zeit zu gewähren, sich das Konsulat auf das nächste Jahr zu sichern (Liv. Epit. CV. Dio Cass. XXXIX, 27 u. 28; der Senat legte Trauerkleider an, *vestem mutavit*). Ähnliches wiederholt sich im Jahre der Verwirrung 52, als zwei Tribunen, nachdem die regelmäfsige Konsulwahl geraume Zeit verhindert war, Einspruch dagegen erheben, dafs die Patricier sich *ad interregem prodendum* versammeln (Ascon. argum. Milon. p. 141). Gegen den Konsul Q. Metellus Celer, der sich im J. 60 den Plänen des Pompejus widersetzte, bediente sich der Tribun L. Flavius, da er gewaltsamere Mafsregeln hatte aufgeben müssen (s. unten), der Drohung, er wolle ihn daran hindern, in die ihm bestimmte Provinz zu ziehen (Dio Cass. XXXVII, 50). Neben diesen Überschreitungen jeglicher Grenze tribunicischer Intercession zeigte sich nun eine ebenso kecke Nichtachtung oder Verhinderung dieses Einspruches, wie es sich kundgiebt in den Berichten über Saturninus (Rhet. ad Herenn. I, 12: *Saturninus collegis intercedentibus nihilo minus sitellam detulit*), über C. Norbanus (Cic. de or. II, 47), über Q. Metellus Nepos (Suet. Iul. 16; vgl. die Kap. III § 7 angeführten Stellen) und über andere, bis hinab zu dem von Ti. Gracchus angewandten radikalen Mittel, die Absetzung des intercedirenden Tribunen vorzuschlagen (s. oben § 3), um der grellen Schilderungen, in denen sich Cicero über das Auftreten des P. Clodius und

über die damit verbundenen rohen Strafsenkämpfe sowohl sonst als auch besonders in der Rede *pro Sestio* ergeht, zu geschweigen. Das Tribunat (das wirkliche) war zur Unmöglichkeit geworden, wenn Ordnung im Staate herrschen sollte.

Obrigkeiten, welche die Intercession unberücksichtigt gelassen hatten, sehen wir mit einer Anklage *perduellionis* bedroht (Liv. XLIII, 16); aber aufser einer solchen Drohung ist bisweilen die Rede von der Anwendung anderer kräftiger Mittel, um der tribunicischen Macht, wohl namentlich der gesamten, der des Kollegiums, aber zuweilen auch einzelnen gewaltsamen Tribunen augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen; es ist jedoch unmöglich, sich aus den zerstreuten Nachrichten eine sichere Vorstellung davon zu machen, wie weit das Recht sich erstreckte und wo willkürliche Gewalt ihren Anfang nahm. Derartige Erscheinungen im letzten Jahrhunderte oder in den letzten anderthalb Jahrhunderten des Freistaates sind gleichsam vereinzelte leidenschaftliche Versuche, unklare Erinnerungen aus dem Alterthume wieder zu beleben; in der älteren Zeit mag die Mifsachtung der Intercession als positive Beleidigung der geheiligten Person des Tribunen oder seiner Gehilfen erschienen oder aufgefafst worden sein (s. im allgemeinen Zon. VII, 341. App. Civ. IV, 17; über Beleidigung der Ädilen Dionys. H. VII, 35). Schon im J. 471 macht ein Tribun bei Dionys (IX, 48) Miene, einen Konsul, der die Versammlung der Plebs stört, verhaften zu lassen, und im J. 445 (Dionys. H. X, 34) beklagen sich die Konsuln darüber, dafs die Tribunen ihren Dienern und den Ädilen den Befehl ertheilt hätten, sie in Haft zu nehmen. Bei Livius (IV, 26) sehen wir, wie im J. 431 die Tribunen vom Senate angegangen werden, dafs sie die Konsuln zwingen, einen Diktator zu ernennen, und wie sie nach dieser Aufforderung die Konsuln zu verhaften drohen, falls sie nicht gehorchen, eine Erzählung, welche, erwägt man die Stellung des damals überwiegend patricischen Senates zum Konsulate und Tribunate, sichtliche Spuren der Unvoll-

ständigkeit und der Entstellung an sich zu tragen scheint, welche sich jedoch im J. 402 mit ganz ähnlichen Zügen in Betreff des Senates, der Volkstribunen und der *tribuni militum consulari potestate* wiederholt (Liv. V, 9).*) Nach dieser Zeit verstummen alle Berichte über Auftritte dieser Art, mit der alleinigen Ausnahme, dafs ein Tribun 310, wenn auch vergebens wegen der Opposition der andern Tribunen, damit droht, den Censor App. Claudius verhaften lassen zu wollen (Liv. IX, 34), bis plötzlich im J. 151, wo unsere Quellen sehr dürftig sind, gemeldet wird, dafs beide Konsuln von den Tribunen wegen ihrer Strenge bei der Aushebung wirklich verhaftet wurden (Liv. Epit. XLVIII), und sich alsdann dasselbe im J. 138 mit den Konsuln P. Cornelius Nasica und D. Junius Brutus, die nicht gestattet hatten, dafs die Tribunen je zehn Bürger von der Aushebung befreiten, wiederholt. (Liv. Epit. LV, Cic. de legg. III, 9, der hinzufügt: *quod ante factum non erat*, also das Ereignis des Jahres 151 entweder nicht kannte oder es vergessen hatte und die Verhaftung dem einen Tribunen C. Curiatius zuschreibt.) Nach längerem Zwischenraume stofsen wir wieder 59 auf den Versuch des Tribunen P. Vatinius, den Konsul Bibulus zu verhaften wegen seiner Opposition gegen Cäsar und ihn selbst, und namentlich wegen des freilich in der Realität gewifs verfassungswidrigen Ediktes des Bibulus, dafs er an allen *dies comitiales* Himmelsbeobachtungen anstellen werde (*servare de caelo*), ein Vorhaben, welches jedoch von den übrigen abgewehrt ward (Dio Cass. XXXVIII, 6. Cic. in Vat. 9, woraus erhellt, dafs Bibulus in der That schon nach dem Gefängnis auf dem Wege war).**) Eine freilich höhnende An-

*) Noch 172 lesen wir bei Liv. XLII, 21, dafs zwei Tribunen damit drohen, zwei Konsuln, die, obgleich der Senat es wünscht, in ihre Provinzen zu gehen sich weigern, eine Geldbufse diktiren zu wollen. Allein diese *multae dictio* wäre, wenn die Konsuln nicht nachgegeben hätten, vor dem Volke im Wege der *provocatio* zur Verhandlung gekommen.

**) In die Zwischenzeit, ins Jahr 91, fällt, was bei Aurel. Vict. v.

deutung über eine solche, etwa mögliche Verhaftung erscheint auch in einer von Cicero in seinem Konsulate 63 gehaltenen Rede (de leg. agr. II, 37: *Ego is consul, qui timeam, ne mihi in carcere habitandum sit, si tribunus plebis duci iusserit?*). Neben den Konsuln sehen wir in der späteren stürmischen Zeit ähnlichen Zwang gegen einzelne Senatoren angewandt, wie von Saturninus gegen Metellus Numidicus (App. Civ. I, 31) und von L. Flavius im J. 60 gegen Metellus Celer (Dio Cass. XXXVII, 50). So fest es auch steht, dafs es den Römern nicht, weder von Anfang an noch bei der Erneuerung des Tribunates nach dem Decemvirate, in den Sinn gekommen sein kann, dem Tribunate ein unumschränktes Recht, den äufsersten Zwang gegen die höchste Staatsgewalt in Anwendung zu bringen, zu verleihen, so ist es uns dennoch unmöglich, die im Wege der Gesetzgebung oder durch stillschweigende Voraussetzung gezogene Grenze zu finden und nähere Angaben darüber zu machen; aber man fühlt leicht den ungeheuren Unterschied heraus zwischen dem Auftreten des gesamten Tribunates für den Senat gegen Behörden, welche die Beschlüsse der allgemeinen Regierungsgewalt mifsachten, und dem Verfahren der Tribunen oder gar eines einzelnen Tribunen auf eigene Faust gegen ihre Widersacher oder gegen die Widersacher ihrer Partei.

Bisweilen macht in den Berichten das Tribunat sogar Anspruch auf das Recht, ohne weiteres die Todesstrafe über den Widerspenstigen oder den Beleidiger durch Hinabstürzen von dem Tarpejischen Felsen zu verhängen, wie bei Dionys. H. VII, 35 und in dem Berichte über das Verfahren des C. Atinius Labeo gegen den Censor Q. Metellus im J. 130 (s. oben). Die Bestrafung durch den Sturz vom Tarpejischen Felsen stand überhaupt in einer besonderen Beziehung zum Tribunate und wie es den Anschein hat, zur vermeintlichen

---

ill. 66 gemeldet wird: der Volkstribun M. Livius Drusus der Jüngere *consuli legibus agrariis resistenti collum in comitio obtorsit, ut multus e naribus sanguis efflueret.*

Verletzung der Volksfreiheit und zu der Behörde, welche diese beschützen sollte; aber die Spuren sind auch hier zerstreut und dunkel. Die Tribunen stürzten M. Manlius Capitolinus nach dem Urtheilsspruche des Volkes *de saxo* hinab (Liv. VI, 20); bei Dionys (X, 31) droht ein Tribun damit, daſs er einen Liktor, der den Diener der Tribunen abgewiesen hat, vom Felsen hinabstürzen wolle, wird aber von den andern Tribunen daran gehindert. Wenn erzählt wird, daſs der Tribun P. Länas im J. 86 einen der Tribunen des vorigen Jahres, Sex. Lucilius, vom Felsen hinabstürzte (Vell. Pat. II, 24), so kennen wir den näheren Sachverhalt nicht. Plutarch (Mar. 45) und Livius (Epit. LXXX) lassen den Konsul Marius es thun oder befehlen, so daſs Länas nur den Tribunennamen zu der Ausführung hergab.*) Noch bei Horaz (Sat. I, 6, 39) tritt uns als tribunicisches Geschäft *deicere de saxo cives aut tradere Cadmo* (dem Henker oder Gefangenwärter) entgegen, und sowohl unter Tiberius als unter Claudius sehen wir die Tribunen diese Form der Todesstrafe ausführen oder mit den Konsuln an der Vollziehung theilnehmen (Dio Cass. LVIII, 15. LX, 18 wegen Majestätsverbrechen gegen den Vertreter des Volkes, den Kaiser). Daſs der Sturz physisch von Unterbeamten der Tribunen ausgeführt ward, versteht sich von selbst. Eine andere Form, in welcher das Bestreben, sich augenblicklichen Gehorsam zu erzwingen oder andere Magistrate zu beugen, hervortritt, ist die *consecratio bonorum*, die Einziehung des Vermögens in der Form einer Einweihung zu religiösem Gebrauche, die nach Cicero (de domo 47) von dem oben genannten C. Atinius gegen Q. Metellus, der als Censor ihn aus dem Senate ausgestoſsen hatte, angewandt und von einem andern Tribunen gegen den Censor Cn. Lentulus versucht ward; vgl. den

*) Sollte nicht dieselbe Thatsache dem Berichte bei Dio Cassius (frgm. 102, 15) zu Grunde liegen, daſs der jüngere Marius beim Antritte der Behörden zu Anfang des Jahres 86 einen Tribunen eigenhändig tödtete und einen anderen vom Kapitol hinabstürzte?

Bericht über den Tribunen P. Rutilius gegen den Censor Ti. Gracchus, Liv. XLIII, 16.

Von dem Zwingrechte und der Selbsthilfe der Tribunen ist scharf zu unterscheiden ihr Auftreten als Kläger vor dem Volke wegen politischer Vergehen, in der ersten Zeit des Tribunates namentlich gegen Patricier, welche die Rechte der Plebs verletzt hatten, und alsdann nach der Überlieferung auch in Kapitalsachen in den *comitia tributa* (s. in Betreff der Bedenken, die diese Überlieferung erregt, oben Kap. III § 5, a), später aber gegen Magistrate überhaupt, namentlich gegen Konsuln (konsularische Kriegstribunen), nach dem Amtsjahre wegen schlechter oder gesetzwidriger Amtsverwaltung (wegen Unterschlagung Liv. XXXVII, 58, gegen einen Prätor wegen Mifshandlung griechischer Bundesgenossen XLIII, 8), entweder in *comitia tributa*, wenn nur auf eine Geldbufse, *multa*, als Strafe angetragen ward, oder in *comitia centuriata* unter der Leitung eines Prätors, wenn auf *perduellio* oder *maiestas* geklagt oder eine Kapitalstrafe beantragt ward (s. Kap. III § 5, a).*) Derartige Anklagen wegen *perduellio* oder *maiestas* kommen sowohl früher vor (Liv. II, 52; vgl. Dionys. H. IX, 23. 27. 28. 38. Liv. IV, 40) als in späterer Zeit gegen die Konsuln des J. 249, P. Claudius Pulcher und L. Junius Pullus, *ob amissam classem* (Schol. Bob. ad Cic. in Clod. et Curion. p. 337 Or.), im J. 95 des Tribunen C. Norbanus gegen C. Servilius Cäpio wegen der Niederlage, die er als Prokonsul 105 gegen die Cimbern erlitten, und wegen der Plünderung der Tempelschätze in Tolosa (Cic. pro Balbo 11. Val. Max. IV, 7, 3), nachdem ihm schon gleich nach der Niederlage auf einen tribunicischen Antrag das Kommando genommen war (Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 106. Liv. Epit. LXVII, wo hinzugefügt wird, dafs sein Vermögen

---

*) In den Prozefs, der gegen Scipio Asiaticus wegen Unterschlagung angestrengt ward, wurden auch seine Legaten mitverwickelt, ja sogar zwei *scribae* und ein *accensus* (Liv. XXXVIII, 55).

eingezogen ward).*) Noch im J. 63 haben wir den Versuch des Tribunen Labienus, gegen C. Rabirius *perduellionis* klagbar zu werden, und, da diese Anklage durch die Berufung von den Duumviren an das Volk unwirksam gemacht war (Dio Cass. XXXVII, 27. Suet. Iul. 12), nunmehr seinen in den *comitia tributa* gestellten Antrag auf *multa*, gegen den Ciceros Rede gehalten ist. Dafs gegen einen solchen Strafantrag, *rogatio*, von andern Tribunen, wie gegen jede Gesetzvorlage, Einspruch erhoben werden konnte, erhellt aus dem Einspruche zweier Tribunen wider die Anklage des Norbanus gegen Servilius Cäpio (Cic. de orat. II, 47) und aus einer Stelle bei Livius (XXVI, 3).

Die andere höchst wichtige Seite der Thätigkeit des Tribunates und der Tribunen, vermöge deren sie einen wesentlichen Theil der legislativen Initiative in den *comitia tributa* ausübten, theils aus eigenem Antriebe, überwiegend in demokratischer Richtung, theils nach Aufforderung des Senates, ist oben erörtert worden (Kap. III § 1 und insonderheit § 5, c). Darauf beruhte der ganze aktive Einflufs des Tribunates, seine ganze Macht, das Volk in eine nicht selten revolutionäre Bewegung zu setzen und sich der Leitung seiner Leidenschaften zu bemächtigen von der Zeit an, als die Achtung der früheren Zeit vor dem Überlieferten abgeschwächt war. Um das Volk für Gesetzentwürfe zu bearbeiten und überhaupt um die Aufmerksamkeit desselben nach der von den Tribunen gewünschten Richtung zu lenken, bedienten diese sich der beständigen *contiones*, in denen sie die höheren Behörden, namentlich die Konsuln, auffordern (zwingen?) konnten zu erscheinen und Rede und Antwort zu stehen (*producere*

*) Bei Liv. XXV, 4 klagen zwei Tribunen einen verbrecherischen *publicanus*, den sie erst auf eine Geldstrafe von 200,000 As angeklagt hatten (Kap. 3), alsdann *rei capitalis* an, wohl wegen Anwendung von Gewalt, und, nachdem er der Ladung nicht Folge geleistet, beschlofs die Plebs (also in Tributkomitien), dafs er als landflüchtig zu betrachten sei.

in contionem, ad populum; Beispiele bei Livius III, 64. IV, 49 von konsularischen Kriegstribunen, X, 26. XLI, 7 von einem Konsul, Cic. post. red. in sen. 6. 7. de domo 21. pro Sest. 14 und an vielen Stellen); auch Priester wurden vorgefordert (Cic. de domo 15. 45. de har. resp. 23), der andern Senatoren zu geschweigen (*principes civitatis*, Cic. in Vat. 10), sowie Ritter und andere Bürger (*adesse iubere*, Cic. pro Sest. 12).

In einigen einzelnen Fällen erscheint das Tribunenkollegium an administrativer Thätigkeit durch Edikte betheiligt oder in alleiniger Ausübung derselben. So sehen wir bei Cicero (de off. III, 20) das Tribunenkollegium kurz vor der Sullanischen Zeit sich mit den Prätoren ins Einvernehmen setzen, um eine Verordnung über das Münzwesen zustande zu bringen, und an einer andern Ciceronischen Stelle (in Verr. II, 41) ist von einem Edikte der Tribunen die Rede, kraft dessen kein *peregrinus*, der in seiner Heimath zu einer Kapitalstrafe verurtheilt war, sich in Rom aufhalten durfte. Ohne Zweifel ist an letzterer Stelle an eine Maſsregel zu denken, die vom Senate ausging, aber in diese Form gekleidet war, um jeglichem Einspruche zu entgehen.*) Ungefähr ebenso verhielt es sich wohl mit der Betheiligung der Tribunen (der Mehrheit, *maior pars tribunorum*) neben dem *praetor urbanus* an der Bestellung von Vormündern der Weiber oder Unmündigen, die sonst keinen hatten, dem *tutor*

*) Wenn Liv. Epit. LV gemeldet wird, daſs 138 bei einer Aushebung ein gewisser *C. Matienus* vor den Tribunen, *apud tribunos*, weil er von dem Heere in Spanien desertirt war, angeklagt und, von ihnen verurtheilt, mit Stockprügel, *virgis caesus*, bestraft und als Sklave *sestertio nummo* verkauft wurde, so kann hier nicht von den Tribunen als von einem Gerichtshofe und von einem wirklichen prozessualischen Verfahren die Rede sein, sondern von einer nach dem Kriegsrechte von den Konsuln auferlegten Strafe (als Sklave verkauft zu werden für die Entziehung vom Kriegsdienste; vgl. Cic. pro Caec. 34), gegen welche die Hilfe der Tribunen angerufen, aber versagt ward, nachdem ihnen die Gründe dargelegt waren.

Atilianus laut einer *lex Atilia* (Ulp. XI, 18. Iustin. Inst. I, 20; vgl. Liv. XXXIX, 9).

Von Sullas aristokratischer Reorganisation des Staates mufste schlechterdings allererst das Volkstribunat getroffen werden, welches sich in dem vorhergehenden Zeitraume seit dem Jahre 133, namentlich aber in den Jahren unmittelbar vor 90 als unverträglich nicht nur mit einer aristokratischen Verfassung, sondern mit jeglichem regelmäfsigen Gange der Staatsmaschine erwiesen hatte, und hart ward es von ihr betroffen, jedoch nur auf eine kurze Zeit.*) Sulla nahm dem Tribunate ganz das Recht, Gesetze zu beantragen und beschliefsende Volksversammlungen zu leiten (*agere cum populo*) und beschränkte auf eine nicht weiter bekannte Weise das Intercessionsrecht, indem er Strafbestimmungen gegen die Durchbrechung der Schranken hinzufügte (in allgemeinen Ausdrücken Cic. de legg. III, 9: *Sulla tribunis plebis sua lege iniuriae faciendae potestatem ademit, auxilii ferendi reliquit.* Vell. Pat. II, 30: *tribuniciae potestatis Sulla imaginem sine re reliquerat*; specieller Liv. Epit. LXXXIX: *omne ius legum ferendarum ademit.* Caes. B. C. I, 5 und 7: *Sullam, nudata omnibus rebus tribunicia potestate, tamen intercessionem liberam reliquisse*; aber die Beschränkung deutet Cic. in Verr. I, 60 an, wo von einer Geldbufse die Rede ist, die bei dem *praetor urbanus* von einem Tribunen verlangt ward, *quod contra legem Corneliam intercessisset*). Aber noch tiefer ward das Tribunat durch die Bestimmung herabgedrückt, dafs derjenige, welcher Tribun gewesen war, nachher keine andere obrigkeitliche Würde bekleiden durfte (App. Civ. I, 100: *μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν.* Ascon. ad Cic. pro

*) Infolge eines grofsen Irrthumes, wie sie bei diesem Schriftsteller nicht selten sind, verlegt App. Civ. I, 59 Sullas Mafsregeln in sein erstes Konsulat. Um Appian zu retten, hat man angenommen, dafs Sulla damals einen Versuch gemacht habe, das Tribunat zu beschränken. Ein solcher Versuch war nach den damaligen Zeitumständen ganz und gar undenkbar.

Cornel. p. 106), wodurch also jeder, der die Voraussetzungen einer höheren politischen Carrière und Aussicht auf eine solche hatte, dem Tribunate entzogen ward. Unter diesem verkümmerten Zustande des Tribunates, der jedoch schon im J. 75 vermöge eines von dem Konsul C. Cotta vorgeschlagenen Gesetzes, welches die Ausschliefsung von weiteren höheren Ämtern aufhob, um ein bedeutendes verbessert war (Ascon. a. O.), treten dennoch einzelne Tribunen, z. B. L. Quinctius 74 und M. Acilius Palicanus 72 oder eher 71, in den *contiones* (deren Anberaumung ihnen nicht untersagt war) nicht blofs in anderen Beziehungen recht keck auf, sondern forderten auch die Wiedereinführung der alten tribunicischen Macht (Ps.-Ascon. ad Cic. div. in Caec. 3).*) Dieser Wunsch ging, wie es scheint, ganz allgemein und ohne besondere Bestimmungen im ersten Konsulate des Crassus und Pompeius, im Jahre 70, durch ein konsularisches Gesetz in Erfüllung (Liv. Epit. XCVII, der, wie Ps.-Ascon. ad Cic. div. in Caec. 3 beide Konsuln namhaft macht, während Cic. de legg. III, 9 und 11. in Verr. act. I, 15. Vell. Pat. II, 30 und Plut. Pomp. 22 den Pompeius besonders hervorheben). Wie der Grund, welcher dieses Gesetz veranlafst hatte, das Streben nach der Gunst des Volkes und die Benutzung desselben zu persönlicher Macht gewesen war, so blieb das Tribunat im grofsen und ganzen theils ein Werkzeug zur Förderung der Pläne der mehr und mehr gesondert auftretenden Machthaber, namentlich in den Händen des Pompejus und Cäsar (A. Gabinius, C. Manilius, L. Flavius, P. Vatinius, C. Cato, C. Curio u. s. w.), theils ein Tummelplatz der zügellosen Leidenschaft einzelner, z. B. des P. Clodius (sieh die Aufzählung der von Clodius beantragten Gesetze bei Cicero pro Sest. 25 ff. pro Mil. 32 und 33. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 124).**)

*) In Betreff des Palicanus sieh des Verfassers Abhandlung über Asconius S. 116 ff.

**) Dafs die Tribunen über ihre Thätigkeit im Dienste der Parteipläne anderer auch nicht des eigenen Privatvortheiles vergafsen,

Cäsar, der sich beim Ausbruche des Bürgerkrieges scheinbar zum Vertheidiger des in den Personen des M. Antonius und Q. Cassius beleidigten Tribunates aufgeworfen hatte (B. C. I, 5. 7)*), kümmerte sich als Alleinherrscher natürlich nicht im geringsten um dasselbe und machte (durch Absetzung) kurzen Prozefs mit zwei Tribunen, welche die Sachlage verkannt hatten (Liv. Epit. CXVI. Dio Cass. XLIV, 16. App. Civ. II, 108. Cic. Phil. XIII, 15. Vellejus, Sueton, Valerius Maximus, Plutarch und Zonaras). Während des Bürgerkrieges nach dem Tode Cäsars und während des Triumvirates spielt das Tribunat keine Rolle. Nach der Befestigung der Alleinherrschaft unter Augustus war natürlich noch weniger Raum für eine erspriefsliche Thätigkeit desselben, und seine Bedeutungslosigkeit war so klar, dafs niemand Tribun werden wollte, so dafs man im Jahre 13 v. Chr. einige aus der Zahl der *quaestorii* zu Tribunen erlosen mufste (Dio Cass. LIV, 26) und man in den nächsten Jahren ein paar Male einige römische Ritter mit dem *census senatorius* das Tribunat bekleiden liefs und es ihnen dann anheimstellte, ob sie nach Ablauf des Jahres Senatoren oder Ritter sein wollten (Dio Cass. LIV, 30. LVI, 27. Suet. Aug. 40). Etwas Ähnliches wiederholte sich unter Claudius (Dio Cass. LX, 11). Was sich im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung über das Auftreten der Tribunen findet, ist entweder das offenbarste Scheinwesen, wie wenn ein Tribun unter der Regierung des Tiberius wirksamen Einspruch im Senate erhebt, wohl zu verstehen im Einvernehmen mit dem Kaiser (Dio

---

sondern sich ihre Dienste in klingender Münze bezahlen liefsen, deutet Cicero in Vat. 12 und 16 an, andere Schriftsteller in den Berichten über C. Curio, den Cäsar bestochen haben soll (Vell. Pat. II, 38. Val. Max. IX, 1, 6. App. Civ. II, 26 u. a.). Aber die Entschädigung ward auch in Ernennung zu Legatposten, in Unterstützung bei Bewerbungen um höhere Ämter u. s. w. gegeben.

*) Dio Cassius (XLI, 3) meldet, dafs Antonius und Cassius nach ihrer Abreise zu Cäsar aus der Senatorenliste gestrichen wurden, ein ganz aufserordentliches und unregelmäfsiges Verfahren.

Cass. LVII, 15), oder wenn Vitellius als Kaiser die Tribunen um Unterstützung gegen einen Senator angeht, der ihm widersprochen und sich tadelnd über die Soldaten ausgesprochen hatte (Dio Cass. LXV, 7), oder wenn unter Vespasian die Tribunen den gegen den Kaiser unehrerbietigen Helvidius Priscus ergreifen und ihn ihren Dienern übergeben (Dio Cass. LXVI, 12), oder es sind unbedeutende Versuche, sich in Kleinigkeiten Geltung zu verschaffen, die zurückgewiesen werden.*) Es war also ein Leichtes, sich das Zeugnis ruhigen Verhaltens zu verdienen, welches der Senat dem Plinius, wie er selbst sagt (Panegyr. 95), in seinem Tribunate ertheilte (vgl. die affectirte Erwägung Ep. I, 23, ob er im Tribunate als Rechtsanwalt auftreten solle).

Vielleicht ward jedoch den Tribunen als ein geringer Ersatz eine Art Gerichtsbarkeit in gewissen geringfügigen Privatsachen zu Theil; denn Juvenal (VII, 228) sagt, dafs ein Lehrer in der Rhetorschule selten sein Gehalt erhält ohne tribunicisches Erkenntnis, *sine cognitione tribuni*, und eine, wenn auch dunkle Anspielung auf private Rechtshändel, die von Tribunen zum Austrage gebracht werden, kommt auch bei Tacitus vor (Ann. XIII, 28).**)

Dafs die Tribunen nach dem Tode des Augustus auch ihren Theil an der Abhaltung öffentlicher Spiele zu bekom-

---

*) Tac. Ann. XIII, 28 erzählt, dafs unter Nero ein Tribun, Antistius, in der Form der Intercession gebeten habe, einen Mann freizulassen, den ein Prätor wegen Händel im Theater verhaften lassen wollte, dafs aber der Senat das Verfahren des Antistius mifsbilligt habe. Noch unbedeutender ist, was bei Plin. Ep. IX, 13 angeführt wird.

**) *Simul prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset.* Auch was bei Tacitus folgt, ist uns wenig klar: *addidit L. Piso designatus consul, ne quid intra domum pro potestate adverterent, neve multam ab iis dictam quaestores aerarii in publicas tabulas ante quattuor menses referrent; medio temporis contra dicere liceret, deque eo consules statuerent.* Ist etwa mit dieser *animadversio pro potestate* seitens der Tribunen und mit den von ihnen auferlegten öffentlichen Geldbufsen eine gewisse Polizeigewalt angedeutet? Oder was?

men suchten, ihn aber nicht behielten, ersehen wir aus Tacitus Ann. I, 15.

Wie lange das Schattenbild, zu dem das Tribunat herabgesunken war, fortlebte, ist ungewifs. Noch unter Opelius Macrinus (218 n. Chr.) beriefen die Tribunen in Abwesenheit der Konsuln und Prätoren den Senat, was sonst damals ganz aufgehört hatte und in Vergessenheit gerathen war (Dio Cass. LXXVIII, 37). Senatoren mit dem Titel Tribun werden noch in einer Verordnung des Valentinian und des Valens erwähnt (cod. Theod. XII, 1, 74, 3).

Von der Übertragung der Tribunatsidee in neuer Auffassung auf den Kaiser sieh Kap. VI.

§ 14.

Magistratus minores (vigintiviri, vigintiviratus).

Wie schon bemerkt, zählt Cicero (während Gellius noch weiter geht) die Quästoren und Kriegstribunen zu den *magistratus minores*, unter welchem Namen er (de legg. III, 3) aufser diesen drei andre untergeordnete Ämter zusammenfafst und ohne die einzelnen Namen anzuführen durch kurze Angabe ihrer Geschäfte andeutet, nämlich die *tresviri capitales*, *tresviri monetales* und *decemviri stlitibus* (*litibus*) *iudicandis* *), indem er weiter von allen zugleich sagt, dafs sie für andre aufserhalb ihrer speciellen Sphären liegende Geschäfte dem Senate zur Verfügung stünden. Diesen drei Ämtern gesellen andere Schriftsteller ein viertes (welches also entweder zu Ciceros Zeit ruhte oder von ihm als gar zu unbedeutend übergangen ist), die *quattuorviri viarum urbanarum*, zu und gebrauchen von allen, da sie auf einer Stufe stehen, einen Gesamtnamen, *vigintiviri*, und von dem

---

*) *Minores magistratus partiti iuris ploeres in ploera sunto. Militiae, quibus iussi erunt, imperanto eorumque tribuni sunto; domi pecuniam publicam custodiunto, vincla sontium servanto, capitalia vindicanto; aes argentum aurumve publice signanto; lites contractas iudicanto, quodcumque senatus creverit, agunto.*

Amte selbst *vigintiviratus* (Dio Cass. LIV, 26 und LX, 5. Tac. Ann. III, 29). Dio Cassius (an der ersteren Stelle) sagt, dafs sie ehemals *viginti sex viri* gewesen seien, da die *duoviri viarum extra urbem*, die auch in der *lex Iulia municipalis* erwähnt werden [V. 50 sqq. p. 94 Br., wo die Bezeichnungen lauten: *quattuorvirei vieis in urbe purgandeis* und *duovirei vieis extra propiusve urbem Romam passus* (*M*) *purgandeis*], und die *quattuorviri in Campaniam*, die als Richter und Obrigkeiten in den campanischen Präfekturen fungirten, den zwanzig hinzugesellt wurden, und dies bestätigt Festus (v. *praefecturae*).*) (Pompon. de orig. iur. in den Dig. I, 2, 2, 29—31 fügt den zwanzig Männern *quinque viri cis Tiberim et uls Tiberim* hinzu und setzt die Errichtung aller dieser Ämter zwischen der Errichtung der *praetura peregrina* und der Vermehrung der Prätoren auf acht.) Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dafs diese 20 oder 26 Männer auf einmal in den *comitia tributa* gewählt wurden, und dafs die speciellen Ämter unter ihnen durch *sors* vertheilt wurden; als ein einzelner Magistrat oder doch als ein Komplex einzelner Ämter gleichen Ranges erscheint auch das Vigintivirat, wenn unter Tiberius (Tac. a. O.) die Bestimmung getroffen wird, dafs Germanicus' Sohn Nero der Bekleidung des Vigintivirates überhoben sein soll, während bei Claudius (Dio Cass. LX, 5) hervorgehoben wird, dafs er seine Schwiegersöhne diese Würde bekleiden liefs. Das Vigintivirat war demnach eine gewöhnliche Durchgangsstufe zu höheren Ämtern für Senatorensöhne.**) In republikanischer Zeit haben wir keine Angabe, aus der hervorginge, dafs die Bekleidung dieser Stellung eine nothwendige oder auch nur eine gewöhnliche Bedingung für

---

*) Über den Sinn kann man nicht in Zweifel sein; die Worte müssen, wie es scheint, also gelesen werden: *praefecti quattuor, e viginti sex virum numero, qui populi Romani suffragio creati erant.*

**) LIV, 26 scheint Dio die Sache sogar so aufzufassen, dafs das Vigintivirat ehemals Zutritt zum Senate verliehen habe; ganz gewifs falsch (sieh oben Kap. II § 9).

eine höhere Magistratslaufbahn gewesen sei; aber wir finden dennoch nicht nur auf den Münzen Männer aus den angesehensten Familien als *tresviri monetales* genannt, sondern auch einzelne andere Spuren einer Verbindung zwischen diesen Ämtern und der höheren Magistratur.*)

Über die Thätigkeit dieser untergeordneten Behörden, die in das allgemeine Staatsleben wenig eingriffen, wissen wir nicht viel, und was wir wissen, wird sich am besten unter den besonderen Gegenständen, auf welche sich die Thätigkeit erstreckte, darstellen lassen (die *decemviri litibus iudicandis* bei der Civilgerichtsbarkeit; die *tresviri capitales*, welche eine polizeiliche Thätigkeit entfalteten und gegenüber Missethätern niederen Ranges eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten, sowie die Gefängnisverwaltung und die Besorgung der Hinrichtungen hatten, bei der Kriminalrechtspflege; die *tresviri monetales* beim Münzwesen). Einzelne Spuren dieser Ämter, die sonst ganz unseren Blicken entschwinden, tauchen noch im 2. Jahrhunderte n. Chr. auf: ein *quattuorvir viarum curandarum*, der später *quaestor* wird und höher steigt, aus Trajans Zeit in einer Inschrift bei Henzen n. 5448, und ein *decemvir stlitibus iudicandis*, der dann Quästor u. s. w. ward, aus der Zeit der Antonine bei Henzen n. 5478, Wilmanns n. 636.

Anm. Ganz untergeordnete Polizeibeamten waren *quinqueviri cis et uls Tiberim* (Pompon. a. O. Liv. XXXIX, 14) und *tresviri nocturni* (Liv. IX, 46. Val. Max. VIII, 1 damn. 6).

---

*) In einer Inschrift aus dem Grabmale der Scipionen (C. I. L. I n. 38), wird Cn. Cornelius Scipio *Cn. f. Scipio Hispalus* im 2. Jahrhundert v. Chr. als *Xvir st. iudic.* genannt, ehe er Kriegstribun ward. Der von Cicero vertheidigte P. Fontejus, der angeklagt ward, nachdem er Prätor und Proprätor gewesen, war *triumvir monetalis* gewesen (Cic. pro Font. fragm. 3 Nieb.).

§ 15.

Magistratus extraordinarii, dictator, magister equitum.

An wirklich aufserordentlichen Magistraten, d. h. besonderen amtlichen Gestaltungen, die auf eigenthümliche Fälle berechnet waren und in derartigen Fällen nach gesetzlicher Norm und nach Herkommen ins Leben gerufen wurden, hatte der römische Staat, wie oben bemerkt, zwei, die Diktatur und das Interregnum, von denen die erstere stets von einem aufserordentlichen Gehülfenamt, dem *magisterium equitum*, begleitet war; diesen kann gewissermafsen der den ordentlichen Magistraten jedoch viel näher stehende *praefectus urbi* hinzugefügt werden.

a) Der Titel Diktator (von *dictare* = *edicere*, der Gebieter, nicht wie Cicero, Varro und andere wollen, von *dicere, quod dicebatur*) war eine in mehreren latinischen Städten angenommene Benennung der in einer einzelnen Person dargestellten Oberbehörde, die wir sowohl bei den Schriftstellern als in den Inschriften antreffen (in Alba und Tusculum bei Livius und Dionys, in Lanuvium bei Cicero noch zu seiner Zeit, pro Mil. 10. Ascon. argum. Milon. p. 143; in Cora, Nomentum, u. s. w. in Inschriften; sieh Kap. VII bei der Munizipalverwaltung). Als eine den Römern eigenthümliche, aber veraltete Benennung neben dieser allgemeinen wird der Titel *magister populi* angeführt (Cic. de rep. I, 40 nach den Auguralbüchern. de legg. III, 3. Festus v. *optima lex*. Sen. Epist. 108, 31 u. s. w. *Magister* bedeutet so viel wie Leiter und Meister wie in *magister equitum, magister navis, magister societatis*).

Die Idee der Diktatur, der echten älteren Diktatur, beruhte auf einer vorübergehenden, in der Stunde der Gefahr, namentlich im Kriege, eintretenden Sammlung der höchsten, sonst unter den Konsuln getheilten Regierungsgewalt in einer einzigen Hand mit derselben ausgedehnten Machtfülle, welche

die Könige in Kriegszeiten gehabt hatten*), eine Machtfülle, die um die Decemviralzeit durch Provokation beschränkt ward (s. o. § 4)**), aber doch nach der Darstellung des Livius (VI, 16 u. 38) noch in der nächsten Zeit den Eindruck einer gröſseren Amtsgewalt machte als die konsularische. Die ursprüngliche kriegerische Bestimmung, als solche durch die Beigabe des besonderen *magister equitum* charakterisirt, trat, nachdem die Stände sich in das Konsulat theilten, etwas zurück, wohl namentlich, weil der Staat den weiter von der Stadt entfernten Kriegen gegenüber erstarkt war, und kriegführende Diktatoren (*dictatores rei gerendae causa*, die Liv. VII, 3. VIII, 29 und in den *fasti Capitolini* gebrauchte Bezeichnung) treffen wir in der Folgezeit sehr selten, wie L. Papirius Cursor im samnitischen Kriege 325 (Liv. VIII, 29 ff.). Dagegen erscheinen, wie schon früher z. B. L. Quinctius Cincinnatus 439 von Zeit zu Zeit Diktatoren bei inneren Unruhen zur Erhaltung und Wiederherstellung gesetzlicher Ordnung: Camillus gerade beim Übergange zum plebejischen Konsulate, Q. Publilius Philo 339 und zum letzten Male Q. Hortensius 286, die beiden letzten nicht ohne wichtige Gesetze. Ein einzelnes Mal heiſst es, ein Diktator sei ernannt wegen umfangreicher krimineller Untersuchungen *quaestionum exercendarum causa*, Liv. IX, 26. Seit dem J. 286 ruht die aktive Diktatur, sowohl die kriegerische als die politische, und nach einer wenig bedeutenden Erneuerung im ersten punischen

*) Cicero schildert die Diktatur mit folgenden Worten (de legg. III, 3): *Ast quando duellum gravius discordiaeve civium escunt, oenus ne amplius sex menses, si senatus creverit, idem iuris quod duo consules teneto, isque ave sinistra dictus populi magister esto, equitatumque qui regat habeto pari iure cum eo, quicumque erit iuris disceptator.*

**) Wenn auſser Livius (IV, 13) auch Plutarch (Fab. Max. 9) sich so ausspricht, als ob der Diktator auch nach der Decemviralzeit ohne Provokation gewesen sei, so beruht das auf einer Übertragung der Vorstellung von der ältesten Zeit auf die spätere. In der pathetischen Schilderung bei Livius VIII, 33 beruht die Andeutung einer Provokation an das Volk abseiten des Vaters Fabius zugleich mit einer Appellation an die Tribunen offenbar auf einer schiefen Reminiscenz.

Kriege und einer bedeutenderen, aber unregelmäfsigen, im Anfange des zweiten, verschwindet sie gänzlich, bis Sulla und Cäsar den alten Namen als Deckmantel einer willkürlichen Alleinherrschaft brauchten, Sulla jedoch um eine aristokratisch-republikanische Restauration durchzuführen. Aber seit dem Jahre 366 sehen wir häufig einen Diktator um unwichtiger und ganz vorübergehender Aufgaben willen ernannt, am öftesten aus Zweckmäfsigkeitsgründen, um die behinderten Konsuln zu vertreten, zuweilen vielleicht infolge religiöser Vorstellungen, die zu dieser oder jener Handlung die Vereinigung der höchsten Staatsgewalt in einer Person erheischten. Namentlich finden sich derartige Diktatoren *comitiorum causa* (s. aufser den fasti Cap. Liv. VII, 24. VIII, 16. 23. IX, 7. 44. XXII, 33. XXV, 2. XXVII, 29. 33. XXIX, 10 unter dem Jahre 205. XXX, 39 unter dem Jahre 202). Dabei ist zu bemerken, dafs bei der gröfseren Ausdehnung der militärischen Operationen die Konsuln oft nicht ohne grofse Unbequemlichkeit zur Abhaltung von Wahlversammlungen kommen konnten, und dafs das Interregnum eine in schwierigen und bewegten Zeiten sehr wenig befriedigende Form und überdies eine rein patricische Einrichtung war. Ferner werden Diktatoren Feste und religiöser Handlungen halber ernannt (*ludorum causa comitiorum ludorumque causa*, Liv. XXVII, 33, *feriarum constituendarum causa*, Liv. VII, 28, insonderheit *clavi figendi causa**), Liv. VII, 3 und VIII, 18). Bisweilen müht Livius sich vergeblich ab, eine in den kriegerischen oder staatlichen Verhältnissen liegende Veranlassung zur Ernennung eines Diktators ausfindig zu machen,

*) Nach altem Brauche, festgesetzt durch ein Gesetz, welches an dem der Minerva geweihten Theile des capitolinischen Tempels angeschlagen war, sollte ein solcher *clavus* (alljährlich) als Jahresmerkmal *Idibus Septembribus* an einer bestimmten Stelle vom *praetor maximus* eingeschlagen werden. Die Erzählung des Livius läfst uns glauben, dafs die Ceremonie verabsäumt gewesen und Prodigien zufolge wieder eingeführt sei. Sie wird nach der ersten Dekade des Livius nicht mehr erwähnt.

und ein solches Bestreben oder Mifsverständnis ist vielleicht nicht ohne Einflufs auf die Erzählung schon bei älteren Schriftstellern geblieben (Liv. IX, 15). Nach dem zweiten punischen Kriege hören auch diese unbedeutenden Diktaturen auf*); sie finden sich durchaus nicht bei Livius vom 31. Buche an (aber ein *interregnum* XXXV, 5 .

Ob man schon bei Vertreibung der Könige an eine solche zeitweilige Rückkehr zur Alleinherrschaft gedacht und sie etwa gar ausdrücklich vorbehalten hat, läfst sich nicht sagen. Über das Jahr, in dem die Diktatur zum ersten Male in Anwendung kam und hervortrat, und wer zuerst Diktator gewesen, darüber war in den Berichten eine Unübereinstimmung, die mit einer Unsicherheit in den Fasten in Verbindung stand, für das Institut selbst aber ohne Bedeutung ist (Liv. II, 18. Dionys. Hal. V, 70—74. Festus v. *optima lex.* Zonar. VII p. 338); jedenfalls fiel die erste Diktatur nicht gar weit ab von zehn Jahren nach dem Anfange der Republik (501—498). Von den gesetzlichen Vorbedingungen für den Eintritt der Diktatur und von der Übertragung der diktatorischen Gewalt hatte die spätere Zeit, der die Diktatur so fern lag, unklare und verworrene Vorstellungen, aber hinter diesen zeigen sich in den Quellen Zeugnisse genug, die ein Verfahren darlegen, welches völlig sachgemäfs ist. Dafs ein Diktator ernannt werden sollte, ward durch Senatsbeschlufs bestimmt (Liv. oft, z. B. IV, 26 und 56, wo beide Male die fungirenden Behörden ungern darauf eingehen. VI, 38. VII, 6. VIII, 12. X, 11. Dionys. H. V, 70 und öfters); alsdann trafen die Konsularen die Wahl (Liv. II, 18: *consulares legere; ita lex iubebat de dictatore creando lata*; anderswo bezeichnet Livius die Wahl nur überhaupt als im Senate

*) Gegen Ausgang des zweiten punischen Krieges (203) findet sich (Liv. XXX, 24) eine ganz eigenthümliche Ernennung eines Diktators, nämlich um einen Konsul zu zwingen nach Rom zu kommen, da man voraussetzen durfte, dafs er einer ihm durch einen Prätor mitgetheilten Aufforderung seitens des Senates nicht Folge leisten würde.

stattgefunden, II, 30: *dictatorem creant.* III, 16: *consensu omnium dicitur.* VII, 6 heifst es *consensu patriciorum*, wohl nur weil die Patricier damals die Diktatorwahl veranlafsten. VI, 28 ganz allgemein: *creavere*).*) Der Erkorene des Senates ward von dem Konsul (bez. *tribunus militum*), der die *fasces* führte (Liv. VII, 12; dasselbe wird wohl IV, 26 mit *sors* bezeichnet) und überhaupt anwesend oder zur Hand war, proklamirt (*dicebatur*) (vgl. Liv. VII, 12. VIII, 17. IX, 38, wo Senatoren ausgesandt werden, um einen Konsul dahin zu bringen, einen ihm nicht genehmen Diktator zu ernennen). Dafs der abwesende Konsul, um den schon Bestimmten zu ernennen, herbeigeholt wird, wird ausdrücklich Liv. VII, 12 und Plut. Marc. 24 gesagt. Die Proklamation geschah Nachts unter Vermeidung störender Vorzeichen (*silentio*).**) Es heifst ausdrücklich, dafs kein Prätor, kein Interrex einen Diktator proklamiren konnte (Liv. XXII, 8. Cic. ad Att. IX, 15). Sehr widerspenstige Konsuln konnten also dem Senate Schwierigkeiten verursachen. Aber der so ernannte Diktator konnte dennoch nicht die Ausübung seiner Gewalt, wenigstens nicht der militärischen, beginnen ohne Zustimmung des

---

*) Es gehört zu den sonderbarsten Mifsverständnissen, wenn man früher und jüngst Liv. II, 18 *consulares* zum Accusativ gemacht hat: 'Sie (d. h. man) erkor stets einen Konsularen'. Sowohl der Plural *consulares* als das Perfekt, welches angiebt, was das eine Mal geschah, natürlich kraft eines allgemeinen Gesetzes, und die Wortstellung und die natürliche Absicht des Livius, in der es nicht liegen konnte zu sagen, dafs man zum Diktator einen hervorragenden Senator zu wählen pflegte, schliefsen jeden Zweifel über den Sinn aus. Dionys läfst es den Senat bei der Ernennung des ersten Diktators den Konsuln anheimstellen, wer von ihnen den Diktator wählen und ernennen soll, und läfst dann nach seiner Art einen Wettkampf an Edelmuth folgen. Niebuhrs Meinung, der Diktator sei durch das Volk erkoren worden, fufst allein auf der falschen Lesart bei Festus v. *optima lex* (*magister a populo* statt *magister populi*).

**) Liv. VIII, 23: *consul oriens de nocte silentio dictatorem dicit*; vgl. IV, 21; den Grammatiker Velius Longus p. 2234 P. Religiöse Verstöfse (*vitio creatus*) führen auch beim Diktator zur *abdicatio* (Liv. VIII, 15. 17. 23).

Volkes, da laut einer Nachricht, die zufällig aus Anlaſs der Diktatur des Junius Pera und der Prodiktatur des Fabius Maximus aufbewahrt ist, ein Gesetz angenommen werden muſste, daſs der Diktator das Roſs besteigen durfte (Liv. XXIII, 14: *latoque, ut solet, ad populum, ut equum escendere liceret.* Plut. Fab. Max. 4.*) Zon. VII p. 338); offenbar entsprach dies Gesetz aufs genaueste der *lex curiata de imperio* der ordentlichen Magistrate. Eines tribunicischen Strafantrages wider einen Diktator, wenn er es wage, seine Thätigkeit zu beginnen (natürlich ohne die Ermächtigung dazu von seiten des Volkes) geschieht Liv. VI, 38 Erwähnung. Über die auſsergewöhnlichen Formen, die zur Anwendung kamen, als der verbannte Camillus zurückgerufen und zugleich zum Diktator ernannt ward, ist die Nachricht bei Livius unklar (V, 46).**)

Es ist wahrscheinlich, daſs man auf die Proklamation des Diktators durch den Konsul, der ja zugleich auf ihn das ihm selbst und seinem Kollegen vom Volke verliehene *imperium* übertrug, von Anfang an ein besonderes Gewicht gelegt und ihr eine besondere religiöse Bedeutung beigemessen hat; jedenfalls trug die Ernennung gewiſs das Gepräge einer aus freien Stücken, auf Ansuchen (*ut, si eis, videretur, dictatorem hunc diceret*), nicht auf Befehl ausgeführten Handlung (sieh die oben citirte Stelle des Livius IX, 38). Daraus entwickelte sich denn, namentlich da bei der geringen Bedeutung der Diktaturen nach dem Jahre 300 die Personenfrage minder wichtig ward, in weit späterer Zeit die falsche Vor-

*) Der in seinen Betrachtungen oft naive Plutarch sieht in dieser Erlaubnis, das Roſs zu besteigen, deren die Annalisten aus Anlaſs der Erneuerung der halbvergessenen (aktiven) Diktatur erwähnt hatten, eine besondere Auszeichnung des Fabius, 'da es sonst den Diktatoren untersagt war'.

**) *Accepto senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exsilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur.* Die Wörter *iussu populi* scheinen der Wortstellung nach zunächst zu *revocatus* zu gehören; VI, 6, 8 scheint *dictatorem* unecht zu sein.

stellung, der Konsul (derjenige, welcher zufällig die *fasces* führte, dessen zweifelhafte Fähigkeit vielleicht die Veranlassung war, dafs man zur Diktatur seine Zuflucht nahm) könne ernennen, wen er wolle, eine Vorstellung, die Liv. IV, 13 in in einer Rede, VIII, 12 und X, 21 (wo Livius den Konsul sich sogar so ausdrücken läfst, als könne er selbst beschliefsen, dafs die Ernennung eines Diktators stattfinden solle) andeutet, mit dürren Worten aber bei Plut. Marcell. 24 ausgesprochen wird *), und deren praktische Verwirklichung wir alsdann schon im Jahre 249 v. Chr. angestrebt sehen, als man nach langer Ruhe die aktive kriegerische Diktatur zu erneuern in Begriff stand, indem der Konsul P. Claudius Pulcher, ungehalten über diesen Beschlufs, eigenmächtig einen gewissen Claudius Glicia, einen unbedeutenden Menschen, *sortis ultimae hominem*, ernannte, die Anerkennung aber nicht durchsetzen konnte (Liv. Epit. XIX. Fast. Capit. Suet. Tib. 2). Im Jahre 210 beschlofs der Senat, dafs ein Diktator zur Abhaltung der Wahlen (*comitiorum causa*) gewählt werden solle, da die Konsuln des Krieges wegen dieses Geschäft nicht besorgen konnten. Der gerade in der Stadt anwesende Konsul M. Valerius Lävinus erklärte, er werde in seine Provinz Sicilien eilen und daselbst M. Valerius Messalla, der die dort stationirte Flotte kommandirte; zum Diktator ernennen, woraus zu schliefsen ist, dafs man der Meinung war, der Ernennende und der zu Ernennende müfsten sich an demselben Orte befinden, da Lävinus ja sonst die Ernennung in Rom hätte bewerkstelligen können. Allein der Senat genehmigte das nicht, weil ein Diktator *in agro Romano*, nach damaliger Auffassung ganz Italien, ernannt werden müsse, und verlangte, dafs der Konsul mittels einer Gesetzvorlage das Volk ent-

---

*) Ὁ γὰρ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὐδὲ τῆς βουλῆς αἱρετός, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν (falsch) προελθὼν εἰς τὸν δῆμον, ὃν αὐτῷ δοκεῖ, λέγει δικτάτωρα. Und nun erzählt er selbst, wie Marcellus nach Rom berufen wird, einen im voraus bestimmten Mann zu ernennen!

scheiden lassen solle, *quem dictatorem dici placeret*, eine Hineinziehung des Volkes in die Wahl, die offenbar von dem Überlieferten abwich und durch den Streit zwischen dem Senate und dem Konsul verursacht ward. Als der Konsul sich dessen weigerte, ward der Antrag von einem Tribunen vor die *comitia tributa* gebracht, und dem daselbst gefafsten Beschlusse gemäfs Q. Fulvius von dem andern Konsul, M. Marcellus, der zu dem Zwecke auf kurze Zeit nach Rom kam, zum Diktator ernannt (Liv. XXVII, 5).

In der Bestimmung, dafs ein Diktator *in agro Romano* ernannt werden müsse (Liv. XXVII, 5 und 29) war ausgesprochen, dafs ein in Feindesland stehender Konsul, selbst auf Geheifs des Senates, nicht auf der Stelle einen Diktator ernennen konnte. Der alte Diktator war überhaupt auf Verhältnisse berechnet, unter denen des Staates Heimath und Herz von Feinden in geringer Entfernung bedroht werden konnte; ein aufseritalischer Diktator, wie er nach Claudius Glicias Entfernung in der Person des A. Calatinus erkoren ward, war ganz aufserhalb der ursprünglichen Idee (Dio Cass. XXXVI, 34), und kam vor Cäsars Zeiten nicht öfter vor. Als man im anderen Jahre des zweiten punischen Krieges nach der Schlacht am trasumenischen See zu der in ihrem wirklichen Wesen als einer Feldherrengewalt fast vergessenen Diktatur seine Zuflucht nahm (Liv. XXII, 11: *vetustate prope obliti eius imperii*), geschah es abermals in unregelmäfsiger Form; denn Q. Fabius Cunctator war gar nicht wirklicher Diktator, sondern vom Volke gewählt, um *pro dictatore* zu fungiren.*) Dagegen ging im Jahre 216 die Ernennung des M. Junius Pera, allem Anscheine nach

*) Livius läfst an der ersten Stelle, wo er der Sache erwähnt, XXIII, 8, Fabius zum Diktator ernannt werden (denn *prodictatorem* ist eine durchaus willkürliche Änderung), nachdem er jedoch erst dargethan hat, welche Hindernisse der normalen Ernennung eines Diktators entgegenstanden, aber Kap. 31 giebt er das richtige Verhältnis an, obgleich der Text an beiden Stellen durch das Abschreiben gelitten hat.

in normaler Weise vor sich (Liv. XXII, 57: *ex auctoritate patrum*), allein eine noch gröfsere Anomalie trat ein, indem neben ihm ein anderer Diktator zu einem ganz speciellen, wenn auch wichtigen Behufe, nämlich zur Aufnahme neuer Senatoren, ernannt ward; dieser Diktator, M. Fabius Buteo, war überdies ohne *magister equitum* (Liv. XXIII, 22—23).

Sehr wesentlich war an der Diktatur ihre Beschränkung auf höchstens sechs Monate (Cic. de legg. a. O. Liv. III, 29. IX, 24. Dionys. H. V, 70. Zonar. VII p. 338); oft entsagte man ihr früher, und diejenigen Diktatoren, die blofs zu einem einzelnen vorübergehenden Zwecke ernannt wurden (*comitiorum causa*), traten wohl gewöhnlich gleich zurück, wenn sie ihre Aufgabe gelöst hatten, wie das denn auch häufig bei Livius angedeutet wird.*) Dafs die für vier Jahre (389, 324, 309 und 301 v. Chr.) eingetragenen, von Livius (trotz des undeutlichen Ausdruckes VI, 1) nicht anerkannten, aber, was die beiden letzten Jahre betrifft, in die *fasti Capitolini* aufgenommenen Diktaturen, welche ganze Jahre ausgefüllt haben sollen, in denen keine regelmäfsigen Magistrate gewählt wurden, erfunden sind, um die *fasti* bis zu einer bestimmten angenommenen Totallänge auszufüllen, ist jetzt allgemein anerkannt.

Mit dem Eintreten eines Diktators hörten die Konsuln, die bei der ersten Einsetzung der Diktatur die einzige Behörde des ganzen Staates waren, auf zu fungiren. Das ward

*) Dafs die Diktatur, auch wenn die sechs Monate nicht verstrichen waren, dennoch nicht über die Grenze desjenigen Amtsjahres ausgedehnt werden konnte, welches dem Konsul gehörte, der den Diktator ernannt hatte, wird nirgends gesagt und kann nicht aus einem künstlichen Kollegialitätsbegriffe hergeleitet werden, obgleich es wahrscheinlich ist, dafs die übertragene Gerechtsame hinter derjenigen zurückstehen mufste, welche den auf das nächste Jahr gewählten Konsuln gebührte. Andererseits konnte ja der Fall eintreten, dafs die Konsuln des nächsten Jahres, als die Diktatur eintrat, nicht gewählt waren. Sorgte dann der Diktator vor Ablauf des Jahres für die Wahl der nächsten Konsuln? Es ist am besten, über derartige Fälle keine Vermuthungen auszusprechen.

später so verstanden, dafs nach der Ernennung eines Diktators alle Ämter mit Ausnahme des Volkstribunates während der Dauer der Diktatur ruhten (Polyb. III, 87. Plut. Fab. Max. 4 und über das Weiterfungiren der Tribunen 9, sowie Quaest. Rom. 81). Thatsächlich indes kommandiren die Konsuln, zur Zeit des zweiten punischen Krieges auch Prätoren, zugleich mit den Diktatoren und stehen an der Spitze selbständiger Heeresabtheilungen (Liv. III, 29: der Konsul dankt ab, *abdicat,* fungirt aber als Legat. IV, 27: der eine Konsul befehligt in der Stadt, der andere erhält ein besonderes Kommando. VI, 2. VII, 11. VIII, 32. IX, 22. 26. XXVII, 6), und es hat geringe Wahrscheinlichkeit, dafs nach der Spaltung und Entfaltung der Magistratur seit dem Jahre 366 die Thätigkeit des Prätors und der Ädilen, die nirgends mit der des Diktators konkurrirte, unter der Diktatur ganz aufhörte, namentlich unter Diktaturen für ganz besondere Zwecke. Die Tribunen, die weiter fungirten, finden wir im Konflikte mit der Diktatur, z. B. mit Camillus (Liv. VII, 3. Plut. Cam. 39).

Zum Zeichen, dafs der Diktator die Amtsgewalt beider Konsuln in seiner Hand vereinigte, hatte er 24 Liktoren, jedoch, abgesehen von Sulla, nur 12 mit Ruthenbündeln (sieh oben § 7 Anm. 1).

Wie schon bemerkt, benutzte Sulla den Titel Diktator für die unumschränkte Gewalt, mit der er nach der Bezwingung der Marianischen Partei eine aristokratische Reaktion durchführte; es ist nicht unwahrscheinlich, dafs vielleicht auch dieser oder jener Zug in den griechischen Schilderungen, namentlich bei Dionys. H. V, 73 der Vergleich des Diktators mit dem altgriechischen Verfassungsordner, dem *αἰσυμνήτης* (vgl. Dio Cass. fragm. 17, 13), der Sullanischen Diktatur entlehnt ist, obgleich Dionys (V, 77) die Ungesetzlichkeit und die Übergriffe der letzteren scharf heraushebt. Sulla liefs sich 82 die Diktatur in ganz ungewöhnlicher Form, wie es scheint ohne irgendwelche Zeitbeschränkung, durch ein

Gesetz übertragen, welches (natürlich *comitiis centuriatis*) von einem Interrex, L. Valerius Flaccus, beantragt ward und Sulla eine durchaus willkürliche und unbegrenzte Gewalt verlieh (Cic. de leg. agr. III, 2: *ut omnia, quaecunque Sulla fecisset, rata essent.* de legg. I, 15: *ut dictator, quem vellet, civium* † [*aut*] *indicta causa impune posset occidere.* Plut. Sulla 33, wo es von Sulla heifst, ihm sei Macht über Leib und Leben, das Recht der Konfiskation und der Kolonialanlage u. s. w. zugesprochen worden. App. Civ. I, 98 ff., eine Anspielung auf seine Unverantwortlichkeit findet sich II, 23). Inwiefern übrigens einzelne Ermächtigungen dem Sulla durch besondere Gesetze übertragen wurden, und wie viel er einfach mit Berufung auf die diktatorische Gewalt unternahm, läfst sich im einzelnen nicht nachweisen; alle eigentlich organisatorischen Mafsregeln wurden durch die von ihm selbst beantragten Gesetze (*leges Corneliae*) ins Leben gerufen. Bekanntlich fungirten neben dem Diktator Sulla Konsuln, darunter im Jahre 80 Sulla selbst, und trat Sulla im Jahre 79 von der Diktatur zurück. Ein *magister equitum* Sullas wird nirgends angedeutet.

C. Cäsar liefs sich zum ersten Male im Jahre 48 kraft eines angenommenen Gesetzes abwesend vom Prätor Lepidus in beider Konsuln Abwesenheit bei Pompejus in Griechenland zum Diktator ernennen (Caes. B. C. II, 21. Dio Cass. XLI, 36 'gegen der Väter Brauch'). In den *fasti Capitolini* heifst es von dieser Diktatur ohne *magister equitum*, sie sei ihm *comitiorum habendorum et feriarum Latinarum causa* übertragen worden. Unter welchen Formen Cäsar im Jahre 48 und in den folgenden Jahren (erst mit M. Antonius, dann mit M. Lepidus als *magistri equitum*) die Diktatur übernahm, erst auf ein Jahr, später auf zehn Jahre und schliefslich auf Lebenszeit, neben den Konsuln (mit Ausnahme des Jahres 47, da Konsuln erst am letzten Tage des Jahres ernannt wurden) und so, dafs er drei Jahre lang (46, 45 und 44) selbst Konsul war, und ob dieser Diktatur irgend ein Schein

gesetzlicher Schranke gesetzt ward, wissen wir nicht, und es ist für eine Darstellung römischer Verfassung ohne Bedeutung, da diese noch dazu (Dio Cass. XLII, 20) mit der *tribunicia potestas* verbundene Diktatur aufserhalb jeglicher Verfassung lag, und durch die Hinzufügung der *tribunicia potestas* ein Vorbild des Kaiserthums ward.

Das ausdrückliche Verbot jeglicher Erneuerung der Diktatur, das nach Cäsars Tode auf Antrag des M. Antonius angenommen ward (Cic. Phil. I, 1. 13. V, 4. App. Civ. III, 25. Dio Cass. XLIV, 51 und Anspielungen an mehreren Stellen darauf, Zonar. X p. 494), hatte höchstens die Bedeutung, dafs hiernach neue Namen und Formen für die Monarchie gesucht werden mufsten.

b) Dem Diktator schliefst sich als ständiger und nothwendiger Gehilfe der *magister equitum* an, der ohne den Diktator undenkbar ist. Während der Name der Bezeichnung des Diktators als eines *magister populi* entspricht, hat die Würde selbst ihr Vorbild in dem den Königen zur Seite stehenden *tribunus celerum*, ward aber in der republikanischen Magistratur an Rang und äufseren Abzeichen der Gewalt dem Prätor gleichstehend betrachtet (lex de repet. v. 8 p. 52 Br.: *dict., cos., pr., mag. eq.*, Cic. de legg. III, 3. Dio Cass. XLII, 27). Der *magister equitum* ward vom Diktator selbst ernannt, *dicebatur*, es ist jedoch ungewifs, ob nach ganz freier Wahl (Liv. VII, 12 und 24 bedient sich des Ausdruckes: *dictatori magister equitum additus*), obgleich es natürlich war, dafs man dafür Sorge trug, dafs die Idee und das Ziel der Diktatur nicht durch Gegensätze und Zwistigkeiten gestört ward. Ein Konflikt zwischen beiden wird 325, nämlich zwischen L. Papirius Cursor und Q. Fabius Rullianus, erwähnt (Liv. VIII, 30 ff.).*) Bekannt ist der Streit des Fabius Cunctator mit seinem *magister equitum* M. Minucius Rufus und

*) Nach Livius bestellte der Diktator, indem er den *magister equitum* suspendirte, einen eigenen *praefectus urbi*.

ihre zeitweilige Gleichstellung (Liv. XXII, 25 ff.), die im schärfsten Gegensatze zu dem Wesen der Diktatur stand, aber auch in die Zeit fällt, da dieses verschoben war. Der Name selbst giebt die Bedeutung des Amtes in der alten, wesentlich auf den Krieg gerichteten Diktatur, gemäfs der Theilung des römischen Heeres in zwei Hälften, an; aber infolge der untrennbaren Vereinigung des militärischen und des civilen Elementes in der römischen Magistratur war der *magister equitum* auch der Gehilfe des Diktators im Inneren (vgl. das Auftreten C. Servilius Ahalas unter dem Diktator L. Quinctius Cincinnatus gegen Sp. Mälius 439, Liv. IV, 14 u. s. w.); nur wenn der Diktator Gesetze beantragte, Wahlen leitete oder ähnliche Geschäfte besorgte, mufste der *magister equitum* ohne jede Theilnahme an der Thätigkeit bleiben.

§ 16.

Fortsetzung: Der interrex, das interregnum; der praefectus urbi, die praefectura urbis.

a) Auch der *interrex*, der Zwischenkönig, und das *interregnum*, das Zwischenkönigthum, gehörten zu den veralteten Einrichtungen, die in der späteren Republik nur ganz vereinzelt in willkürlicher Weise hervorgesucht wurden, und über die daher die Vorstellungen der späteren Schriftsteller nicht eben klar und bestimmt waren. Sehr wenig Interesse hat für uns Form und Einrichtung des Zwischenkönigthums des patricischen Senates der Königszeit, wie es von den Schriftstellern nach dem Tode des Romulus geschildert wird (Cic. de rep. II, 12. Liv. I, 17. Dionys. H. II, 57. Zonar. VII p. 321), namentlich die Frage, ob jede der Dekurien, in die der Senat zerfiel, 50 Tage und jedes Mitglied der Dekurien fünf Tage als *interrex* (so Dionys) oder (so Livius und Zonaras, weit wahrscheinlicher) jede Dekurie fünf Tage regierte (App. Civ. I, 98 mischt fälschlich das Volk darein. In Betreff des allgemeinen Charakters des Interregnums s. auch Dionys H. XI, 20).

In der älteren Zeit des Freistaates blieb aus dem Zwischenkönigthume der Königszeit eine Form der Erneuerung der höchsten Behörde, des Konsulates, wenn die Abhaltung von Wahlversammlungen vor Ablauf des Jahres durch Abwesenheit der Konsuln oder aus andern Ursachen verhindert worden war, und eine Form der ununterbrochenen Vererbung der Auspicien und der darin enthaltenen Verbindung mit den Göttern, indem auf Geheifs des Senates (Ascon. argum. Milon. p. 141) die Patricier, das heifst offenbar die patricischen Senatoren mit Ausschlufs der plebejischen Mitglieder *), sich versammelten, *coibant*, und aus ihrer Mitte einen *interrex* erkoren, *prodebant*, der auf fünf Tage an der Spitze des Staates stand und einen oder mehrere andere Nachfolger mit der einzigen Aufgabe, Volksversammlungen zur Wahl der Konsuln abzuhalten, hatte (Cic. de legg. III, 3. de domo 14. Liv. III, 40. IV, 7. 43. XXII, 33 u. 34. Dio Cass. XLVI, 45. App. Civ. I, 98). Es wollte jedoch der Brauch, dafs der erste *interrex* die Wahl nicht vornahm (Ascon. a. O. p. 150; Beispiele bei Livius: III, 8. V, 17, VI, 1 u. s. w.), wohl infolge einer überlieferten Vorstellung von einer Reihe von *interreges*. Seit beide Stände sich in das Konsulat theilten, tritt, wenigstens gewöhnlich, ein *dictator comitiorum causa* an die Stelle des patricischen *interregnum*, welches uns jedoch kurz nach dem Anfange des zweiten punischen Krieges wieder entgegentritt (Liv. XXII, 33 u. 34, wo beide Male *patres patricii* bedeutet), später schwerlich, abgesehen von L. Valerius

*) In dieser Weise ward der rein patricische Senat, der das Interregnum in der Königszeit inne gehabt hatte, und in dessen Besitz die Auspicien waren (*penes patres*), erneut. Dio Cass. XLVI, 45 hat sich unter den *patricii*, die tagen sollten, Männer gedacht, die gerade damals die sogenannten *magistratus patricii* bekleideten, natürlich mit Ausnahme der Konsuln (*οἱ τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἔχοντες*). Dafs dies ein offenbares Mifsverständnis ist, erhellt schon daraus, dafs diese Ämter zu der Zeit, von der er spricht, gröfstentheils von Plebejern bekleidet wurden, sowie daraus, dafs die Amtszeit der andern Behörden, nicht nur die des Konsulates, gleichfalls abgelaufen war.

Flaccus im J. 82 (s. § 15 a die Diktatur des Sulla), ehe kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges, als Parteihader und tribunicische Intercessionen die rechtzeitige Wahl der Konsuln auf die Jahre 55, 53 und 52 verhinderte (Dio Cass. XXXIX, 31 — XL, 17. App. Civ. II, 19. — Ascon. a. O. Dio Cass. XL, 46). Im J. 43 bediente man sich statt des Interregnums einer ganz neuen Form (Dio Cass. XLVI, 45). Als augenblicklicher Inhaber der vollziehenden Gewalt ward der *interrex* im J. 52 zugleich mit den Tribunen und dem Pompejus mit dem sog. *senatus consultum ultimae necessitatis* ausgestattet (Ascon. argum. Milon. p. 143).

b) So lange der König oder die Konsuln allein die vollziehende Gewalt besafsen, war für ihre Abwesenheit von der Hauptstadt (vornehmlich des Krieges, aber auch religiöser Angelegenheiten wegen, namentlich zum Latinerfeste) ein interimistischer Stellvertreter zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Besorgung der dringenden Geschäfte daheim vonnöthen. Dieser hiefs *praefectus urbi* oder *urbis* (bei Dionys. H. VIII, 64. X, 23. 24: ἔπαρχος πόλεως, bei Dio Cassius πολίαρχος). Einen solchen sollten bereits Romulus und Tullus Hostilius ernannt haben (Denter Romilius und Numa Marcius), und beim Aufstande gegen den abwesenden Tarquinius Superbus treffen wir Sp. Lucretius auf diesem Posten (Tac. Ann. VI, 11, und über Lucretius zugleich Liv. I, 59). In der ersten Zeit des Freistaates erscheint ebenfalls oft ein solcher *praefectus* (s. z. B. Liv. III, 8. 9. 29, an welchen letzteren Stellen er eine Senatssitzung hält. III, 24, wo er mit den Volkstribunen unterhandelt. VI, 6, wo der Titel sich indes nicht findet. IV, 36). Er ward (nach Tac. a. O.; vgl. Liv. III, 3) von den Konsuln ernannt und war gewöhnlich ein Konsular (s. Duker zu Liv. III, 24).*) Die Theilung der höchsten Amtsgewalt unter mehreren konsularischen Kriegs-

*) Grundlose Konjekturen über den *praefectus urbi* der ältesten Zeiten sind bei der Prätur erwähnt § 8.

tribunen (und Decemviren) machte einen besonderen Präfekten überflüssig, da einer der Tribunen zu Hause bleiben konnte, und bei der Rückkehr zu dem normalen Konsulate ging die Vertretung der Konsuln, welche der *praefectus urbi* besorgt hatte, auf die neue ständige Obrigkeit, die Prätur, über; da aber die Römer sich nicht leicht entschlossen, eine ältere Einrichtung spurlos verschwinden zu lassen und da der Prätor selbst, wie es scheint, zu dem jährlichen Latinerfeste auf dem Albanerberge hinauszog, so ward auch fernerhin für diese Festtage ein *praefectus urbi feriarum Latinarum causa* (ὁ πολίαρχος. ὁ ἐν ταῖς ἀνοχαῖς, Dio Cass. XLIII, 48) ernannt, wahrscheinlich von den Konsuln (Dio Cass. LIV, 6 nennt jedoch die χειροτονία, wobei man an eine Wahl im Senate denken mufs), aber der Posten war ohne wirkliche Bedeutung und ward gewöhnlich einem ganz jungen Manne, einem *adulescens*, aus vornehmer Familie übertragen (Gell. XIV, 8, wo einer durchaus bedeutungslosen Meinungsverschiedenheit zwischen Junius Gracchanus und Q. Tubero nebst M. Varro darüber erwähnt wird, ob dieser Präfekt das Recht habe, den Senat zu berufen. Strabo V, 229). Dieser Schatten einer Obrigkeit erlebte noch die Kaiserzeit (Tac. a. O.), und Dio erwähnt mehrerer unbedeutender Abweichungen hierbei von älterem Herkommen unter August (z.B. die Ernennung mehrerer solcher *praefecti* nach einander, je auf einen Tag, oder eines Präfekten aus dem Ritterstande, XLIX, 16. 42. LIII, 33. LIV, 6, wo es heifst, dafs im J. 21 gar keiner gewählt worden sei). Jüngere Mitglieder der kaiserlichen Familie traten bisweilen in sehr jungem Alter in dieser Würde auf (Drusus, der Sohn des Germanicus, Tac. Ann. IV, 36. Nero unter Claudius, Suet. Nero 7). Unter den öffentlichen Handlungen, welche dieser Präfekt nach alter Sitte ausführte, wird sein Auftreten als Leiter der Jurisdiktion statt des Stadtprätors genannt (Tac. und Suet. a. O.).

[illegible] der Diktator Cäsar im J. 45 bei seiner Abreise [illegible]nischen Kriegsschauplatz zum Kampfe gegen die

Söhne des Pompejus seinen *magister equitum*, M. Lepidus, mit 6 oder 8 *praefecti* (*pro praetoribus*, πολιανόμοι) zur Verwaltung der Stadt und der städtischen Angelegenheiten zurückliefs, war eine ganz abnorme und vorübergehende Mafsregel (Dio Cass. XLIII, 28. Suet. Iul. 16). Über den neuen kaiserlichen *praefectus urbi* und sein sehr wichtiges Amt wird im Kap. VII, wo von der Stadt Rom unter den Kaisern die Rede ist, zu handeln sein.

§ 17.

Die vorübergehende Umgestaltung der Magistratur in älteren Zeiten in den decemviri (legibus scribendis) und in den tribuni militum consulari potestate.

a) Im J. 451 v. Chr. ward laut eines im Jahre vorher nach mehrjährigen Verhandlungen angenommenen tribunicischen Gesetzes (*lex Terentilia*), unter Aufhebung des Konsulates, der den Patriciern allein zugänglichen Staatsgewalt, und des Volkstribunates, durch Wahlen in *comitia centuriata* eine durch keine Provokation beschränkte Zehnmännerregierung, *decemviratus*, zu der 8 Patricier und 2 Plebejer gehörten, gebildet — und ebenso wurden auf das nächste Jahr wieder 10 Männer, 7 Patricier und 3 Plebejer gewählt. Diese sollen in willkürlicher Weise ihre Herrschaft bis ins nächste Jahr fortgesetzt haben, bis sie durch einen von dem unzufriedenen Theile des Senates unterstützten Volksaufstand gestürzt wurden, der nicht nur infolge der angemafsten Verlängerung der Macht, sondern durch ihr ganzes übermüthiges Auftreten und durch besondere Gewaltthaten, namentlich des App. Claudius, heraufbeschworen und mit einem tragischen Ereignisse — Virginius tödtet seine Tochter — eingeleitet ward. Nach dem Sturze der Decemviren ward nun die frühere Regierungsform, das Konsulat und das Volkstribunat, wieder eingesetzt und feierlich beschworen (*leges sacratae*); namentlich ward dabei das Provokationsrecht und die Heiligkeit des Tribunates eingeschärft. (Die geschichtliche Überlieferung s. Cic. de rep. II, 36.

37. Liv. III, 8. 9. 31. 33 ff. Dionys. H. X, 48. 54 ff. Zonar. VII, 346. Diod. Sic. XII, 23. 24. Pompon. in den Dig. I, 2, 2, 4. Laur. Lyd. de magg. I, 34. 54 u. s. w.) Diese Zehnmänner werden in den Berichten (bei den genannten Schriftstellern und sonst z. B. Tac. Ann. III, 27) als eine Gesetzkommission (*decemviri legibus scribendis*) bezeichnet, die nur so lange bestehen sollte, bis sie Entwürfe zu Gesetzen über öffentliches und privates Recht ausgearbeitet und die Entwürfe dem Volke zur Genehmigung in *comitia centuriata* vorgelegt hätten, eine Aufgabe, die auch durch Ausarbeitung und Annahme der zwölf Tafeln, *duodecim tabulae*, erst zehn und alsdann zwei, gelöst ward (über die Beschaffenheit derselben sieh unter dem Rechtswesen Kap. VIII), die aber, so lange dies Amt dauerte, zugleich die Regierung führen und die Staatsgeschäfte in Krieg und Frieden leiten sollten; alsdann sollte die frühere Regierungsform wieder eintreten. Erwägt man indes, wie ungereimt es gewesen wäre, die ganze vollziehende Gewalt, namentlich auch die Kriegsführung, Männern zu übertragen, die für einen ganz besonderen Zweck gewählt waren, dessen schnelle und ungestörte Förderung erwünscht sein mufste, und ferner die Aufhebung, nicht nur des Konsulates, sondern auch des überwachenden und beschützenden Volkstribunates, unterliegt es keinem Zweifel, dafs man bei der Einrichtung des Decemvirates an eine dauernde Umgestaltung der Regierung gedacht hatte, so dafs das Konsulat und das Tribunat in eine gemeinsame Behörde verschmolzen würde, in der die Patricier zwar die Mehrheit hätten, die Plebs aber doch auch vertreten wäre, und die wegen des Antheils beider Elemente mit einem volleren Rechte (*sine provocatione*) ausgestattet werden konnte. Der Versuch mifslang, ohne dafs es jetzt möglich wäre zu unterscheiden, welchen Antheil an dem unglücklichen Ausfalle die [illegible]el der Organisation selbst, der fortdauernde Gegensatz [illegible]en den beiden Ständen und ihr Kampf um die Theilung [illegible]nflusses und endlich die Fehlgriffe und Missethaten

einzelner Personen gehabt haben. (Unklare Äufserungen über die beabsichtigte Dauer des Decemvirates Liv. III, 36 u. 40).*)

b) Der Anspruch der Plebejer auf Betheiligung an der Staatsverwaltung, aber gewifs auch ein anderer Grund, der indes in den Berichten nur leise angedeutet wird (*sunt qui* u. s. w., Liv. IV, 7; vgl. V, 31), der gröfsere Bedarf an Kräften und Personen zur Erledigung der in dem anwachsenden Staate zunehmenden öffentlichen Geschäfte, führte bald nach der Aufhebung des Decemvirats, das für die nämlichen Zwecke berechnet war, eine andere Erweiterung und Umgestaltung der obersten Regierungsgewalt herbei, indem man statt der beiden Konsuln, eine gröfsere Anzahl Kriegsobersten mit konsularischer Gewalt, *tribuni militum consulari potestate* (*tribuni consulares* Liv. VI, 1) wählte, während das überwachende Volkstribunat beibehalten ward (Liv. IV, 6 u. 7. Dionys. H. XI, 56. 60 ff. Zonar. VII, 349. Diod. Sic. XII, 32. XIV, 54). Der Bericht über diese ganze Einrichtung der Regierung ist uns sehr lückenhaft und offenbar ohne rechtes Verständnis ihrer Ziele und Normen überliefert. Die konsularischen Kriegstribunen kommen zuerst vereinzelt gleichsam als vorläufige Versuche in den Jahren 444, 438, 433 und 432 vor, dann aber vom J. 426 bis 367 fast beständig und nur ausnahmsweise (423, 421, 413—409, 393, 392) von Konsuln abgelöst. Diese Rückkehr zum Alten bezeichnet Livius als Gegenstand der Wünsche der Aristokraten, und sie wird vom Senate beschlossen, durch tribunicischen Einspruch verhindert oder zu verhindern gesucht, aber dennoch trotzdem bewerkstelligt, als ob die Entscheidung allein in den Händen des Senates gelegen hätte (Liv. IV, 25. 43. 50. 53. 55. V, 29). Die Zahl beläuft sich bei Livius in den ersten zerstreuten

---

*) Bei der ersten Erwähnung der *lex Terentilia* bezeichnet Livius (III, 9) als einzigen Zweck derselben die Wahl von fünf Männern zur Abfassung von Gesetzen. Dachte man etwa ursprünglich an eine Gesetzkommission, und entwickelte sich erst nach und nach hieraus eine Umgestaltung der Regierung?

Jahren meistens auf drei, nur einmal (438, Liv. IV, 16) auf sechs, später auf vier, hernach wieder in zwei einzelnen Jahren (418 und 408) auf drei, alsdann regelmäfsig auf sechs. Es sind vorwiegend Patricier, obgleich es bei der ersten Einsetzung heifst, dafs beide Stände gleichen Zutritt haben sollten, so dafs die Wahl entweder *promiscue* geschah (Livius) oder nach Theilung, in einzelnen Jahren jedoch mit sogar starkem plebejischem Übergewichte.*) Durch die im J. 367 angenommene *lex Licinia* erhielten die Plebejer Zutritt zum Konsulate, das wieder eingeführt und für immer beibehalten ward, aber wohl zu merken, unter Hinzufügung zweier neuen Magistrate, des Prätors und der kurulischen Ädilen (also der Kopfzahl nach, dreier). Fügt man nun hierzu, dafs die ersten Censoren im Jahre nach den ersten *tribuni militum consulari potestate* (443) fungirten, so zeigt es sich ziemlich klar, dafs die Einführung des konsularischen Kriegstribunates nicht nur, wie's die Schriftsteller darstellen, den Zweck verfolgte, den Ständekampf dadurch hinzuhalten und zu mildern, dafs man den Plebejern einen gewissen Zutritt zu dem höchsten Amte einräumte, sondern dafs man zugleich der obersten Verwaltung mehr Kräfte dienstbar und eine Geschäftsvertheilung ohne Vikariat möglich machen wollte, so dafs das, was im J. 367 angenommen und im J. 366 ausgeführt ward, schon

---

*) Sowohl Dionys (a. O. Kap. 60) als Zonaras melden ausdrücklich, dafs dem ersten Beschlusse gemäfs sechs Tribunen, drei aus jedem Stande, gewählt werden sollten; aber Dionys hat dann im ersten Jahre (Kap. 61) wie Livius nur drei Tribunen, lauter Patricier, ohne einen andern Grund anzugeben als einen unerklärlichen Stimmungswechsel bei der Plebs. Der eine der bei Livius und Dionys angeführten Namen ist jedoch plebejisch, L. Atilius. Unter dem Jahre 400 bemerkt Livius, dafs fünf der Tribunen Patricier gewesen, einer ein Plebejer; allein die Namen zeigen, dafs gerade umgekehrt fünf Plebejer und nur einer ein Patricier war; im nächsten Jahre, 399, waren wieder fünf der Tribunen Plebejer. Im Jahre 397 verlangten die Volkstribunen, nachdem sowohl für dieses als für das vorige Jahr sechs Patricier gewählt waren, *ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur* (Liv. V, 17), und im nächsten finden wir drei aus jedem Stande gewählt.

durch das konsularische Kriegstribunat vorbereitet war und theils in einer genaueren Fixirung der Theilung zwischen den Ständen, theils in einer Spaltung der in dem Kriegstribunate gegebenen Beamtenzahl in mehrere besondere Ämter mit eigenem Wirkungskreise und eigener Stellung bestand. Weshalb man übrigens bei der Vermehrung des obersten Beamtenpersonals, indem man den Namen 'Konsul' fahren liefs, was, wie die Schriftsteller angebeh, geschehen sein mag, um den Glanz dieses Namens von den Plebejern ungetastet zu bewahren, gerade die Bezeichnung *tribuni militum* ohne jede Andeutung der friedlichen Seite der Regierung wählte, und wie diese regierenden *tribuni militum* sich des weiteren zu den Tribunen in den Legionen verhielten, darüber sind wir ebenso wenig im stande etwas mit Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit zu sagen, wie über das gegenseitige Verhältnis der vier oder sechs Tribunen zu einander.*)

Anm. Der gewifs ganz aufserordentliche *triumviratus rei publicae coustituendae* wird am besten mit der Kaiserregierung, deren Einleitung er ist, zusammen betrachtet.

§ 18.

Curatores, curae, ministeria.

Aufserhalb der regelmäfsigen und stets fortlaufenden Thätigkeit, die von den eigentlichen Obrigkeiten ausging, konnte zur Erledigung besonderer und vorübergehender Mafsregeln durch Volkswahl einzelnen oder gewöhnlich mehreren Männern zugleich die Befugnis und Gewalt, *potestas* (*extraordinaria*), übertragen werden, welche durch das besondere über die Mafsregel angenommene Gesetz bestimmt ward, und

*) Einmal, nämlich 403, hat Livius (V, 1) acht Kriegstribunen, während die kapitolinischen Fasten die beiden, die bei Livius zuletzt genannt werden, als Censoren verzeichnen. Censoren kommen auch 418 (nach den *fasti Capitolini*), 380 und 378 neben den *tribuni militum consulari potestate* vor; ihre periodische Funktion lag aufserhalb des Gebietes der jährlichen Magistratur.

zwar auf die Zeit, welche das Gesetz verordnete (z. B. durch die *lex Servilia agraria* auf fünf Jahre, Cic. de lege agr. II, 13; für die *tresviri*, die 197 zur Gründung von fünf *coloniae maritimae* gewählt wurden, waren es drei Jahre, Liv. XXXII, 29; vgl. XXXIV, 53) oder das Geschäft vermöge seiner Art erforderte, wie ihnen denn die nöthige Bedienung und die nothwendigen Hilfsmittel zu Theil wurden (Cic. de leg. agr. III, 13). Von solchen *curatores*, Komissaren, die auch bei Cicero als eine Ergänzung der Magistratur bezeichnet werden (de legg. III, 4: *At si quid erit, quod extra magistratus curari usus sit, qui curet populus creato eique ius curandi dato*) wird eine nicht geringe Menge von sehr verschiedener Bedeutung und Wichtigkeit zu verschiedenen Zeiten genannt und nach der Anzahl und dem Geschäfte benannt. Einige von diesen, die öfter vorkommen und für allgemeinere Einrichtungen und Unternehmungen von Bedeutung sind, werden bei diesen behandelt und genannt werden, namentlich die in der älteren Zeit häufigen *tresviri coloniae deducendae* und die in einer gewissen Periode wichtigen *tresviri* (*decemviri*, einmal gar *vigintiviri*) *agris dandis assignandisque*. Auch gehören zu dieser Gattung die alten *duumviri perduellionis* und die schon bei den Quästoren erwähnten *quaestores parricidii*, über die bei dem Kriminalrechte Kap. VIII die Rede sein wird. Andre Beispiele sind *duoviri* zur Erbauung eines Tempels oder zur Licitation des Baues (*templo locando*, Liv. VII, 28. XXII, 33) oder zu dessen Einweihung (*dedicando*), *duoviri navales classis ornandae reficiendaeque causa* (Liv. IX, 30. XL, 18 u. 26, auch mit dem Kommando über die Flotte, XLI, 5), *tresviri sacris conquirendis* und *reficiendis aedibus sacris* (Liv. XXV, 7), *tresviri, qui copiam ingenuorum inspiciant* (der Aushebung wegen, Liv. XXV, 5), *quinqueviri muris turribusque reficiendis* (Liv. XXV, 7), *quinqueviri mensarii* (zur Erleichterung und Ordnung der Kreditverhältnisse, Liv. VII, 21, auch *tresviri* XXIII, 21. XXIV, 18). Handelt es sich um Aufgaben von größerer Bedeutung und längerer Dauer, so wird hin und wieder der

Titel *magistratus* gebraucht (Liv. XXXII, 29. XL, 42). Selten ward ein Auftrag von Staats wegen in dieser Weise einem einzelnen Manne ertheilt, wie z. B. der Neubau des im Marianischen Bürgerkriege abgebrannten Kapitols dem Q. Lutatius Catulus (Suet. Iul. 15. Liv. Epit. XCVIII. Cic. in Verr. IV, 31 u. s. w.), indem man, wenn auch nur einer handelnd auftrat, wie bei der Einweihung der Tempel, dennoch alter Sitte gemäfs *duoviri* wählte (Livius vieler Orten). - Gleichfalls gehört hierher der dem jüngeren Cato durch ein Gesetz des Clodius im J. 58 ertheilte Auftrag, das Königreich Cypern zu annektiren und alle Habe des Königs Ptolemäus einzuziehen. (Vell. Paterc. II, 95. Dio Cass. XXXVIII, 30. Liv. Epit. CIV. Plut. Cato min. 34. Cic. de domo 8. 9. 20. pro Sest. 26. 29 u. s. w.)

Zu derselben Art vorübergehender Aufträge und Ämter gehörte auch die *cura annonae*, die im J. 440 einem einzelnen Manne, dem L. Minucius, mit dem Titel *praefectus annonae* übertragen ward. Der Name ward, nachdem schon um das Jahr 100 v. Chr. eine aufserordentliche Verproviantirung mit Getreide auf kurze Zeit dem Konsularen und *princeps senatus* M. Scaurus übertragen gewesen war (Cic. de har. resp. 20. pro Sest. 17), gegen das Ende des Freistaates (57) wieder hervorgezogen, um unter diesem Titel Cn. Pompejus auf fünf Jahre eine aufserordentlich ausgedehnte und mit einer wahrhaft republikanischen Verfassung unverträgliche Machtbefugnis zu ertheilen (Cic. ad Att. IV, 1. Dio Cass. XXXIX, 19. Plut. Pomp. 49. App. Civ. II, 18, der letzte an falscher Stelle). Es ward ihm prokonsularische Gewalt in Italien und den aufseritalischen Ländern mit zwanzig Legaten und dem Rechte, über Kornhandel, Schiffahrt u. s. w. Bestimmungen zu treffen, ertheilt.*) Als man nach dem Tode Cäsars im J. 43 scheinbar aus Freiheitsdrang die Diktatur auf immer auf-

*) Plutarch: *Γῆς καὶ θαλάττης, ὅσην ἐκέκτηντο Ῥωμαῖοι, κύριος ἐποιεῖτο Πομπήϊος. Ἐπ' αὐτῷ γὰρ ἐγίγνοντο λιμένες, ἐμπόρια, καρπῶν διαθέσεις, ἑνὶ λόγῳ τὰ τῶν πλεόντων πράγματα, τὰ τῶν γεωργούντων.*

hob, ward auch die Bestimmung getroffen, dafs kein einzelner Bürger hiefür zum *praefectus annonae* ernannt werden dürfe (Dio Cass. XLVI, 39); dadurch ward der Schatten gleichmäfsig auf Cäsar und Pompejus vertheilt.*)

Anm. Zu den Curatores in des Wortes weitester Bedeutung gehörten auch die *legati*, die Abgesandten des Senates behufs Unterhandlung mit Fremden und als Räthe der Feldherren und Statthalter (vgl. über den umfassenden Gebrauch des Wortes Cic. in Vat. 15).

§ 19.

Die nicht in der Hauptstadt fungirenden Behörden mit dem Range der Magistrate, pro magistratibus.

Die römische Magistratur war auf die Thätigkeit daheim in der Stadt und auf eine Kriegsführung, die sich nicht in mehrere entfernte Gegenden zerstreute und in jeder derselben besondere Anführer erheischte, berechnet. Diese Voraussetzung ward hinfällig mit der Erweiterung des Staates, und dadurch ward es veranlafst, dafs die militärische und administrative Obergewalt, *imperium*, und die Leitung öffentlicher Unternehmungen und Geschäfte aufserhalb der Heimat Männern übertragen ward, die aufserhalb der Magistratur standen, aber Magistratsrang hatten (*pro magistratu*, lex Rubria c. 20 p. 88 Br. *magistratibus prove magistratu populi Romani*, lex colon. Iul. Gen. c. 127; *pro magistratibus*, Cic. pro Planc. 32, wo diese Worte wohl mit Unrecht ausgelassen sind). Dies geschah theils seltener und blofs zu kriegerischen Zwecken durch eine aufserordentliche Ausnahmemafsregel, theils in einer Form, die sich der regelmäfsigen Magistratur durch Verlängerung der einzelnen Amtsthätigkeit anschlofs und all-

*) Was es für eine Thätigkeit oder Machtbefugnis in Betreff der Verproviantirung mit Getreide ist, von der Cicero de domo 10 mit sichtlicher Übertreibung sagt, Clodius habe sie 58 (wahrscheinlich auf Grund seiner *lex frumentaria*) seinem Helfershelfer Sex. Clodius übertragen, wissen wir nicht.

mählich in der Provinzialverwaltung eine feste und regelmäfsige Anwendung fand. Als im zweiten punischen Kriege neben dem Kampfe in Italien und auf Sicilien, der die Magistrate und selbst ihre nächsten Vorgänger in Anspruch nahm, ein anderer wichtiger und gefährlicher Kampf in Spanien geführt ward, wurde das Volk aufgefordert, die Leitung dieses Kampfes als ein *imperium extraordinarium* einem frei und ohne Rücksicht auf die Magistratur erkorenen Manne zu übertragen, und die Wahl fiel auf den vierundzwanzigjährigen P. Cornelius Scipio (den nachmaligen älteren Africanus), der noch keinen Magistrat bekleidet hatte (Liv. XXVI, 2 u. 18). Wie es sich mit der ersten Ernennung seiner Nachfolger in diesem Kommando, L. Cornelius Lentulus und L. Manlius Acidinus (Liv. XXVIII, 38), von denen Lentulus erst später kurulischer Ädil ward (Liv. XXIX, 16), verhielt, wird nicht ausdrücklich berichtet, aber im J. 204 ward ihr *imperium extraordinarium* im Wege der Gesetzgebung verlängert (Liv. XXIV, 13)*), und auf dieselbe Weise wurden ihre Nachfolger bestellt (Liv. XXX, 41. XXXI, 50). Ebenso ward späterhin (während Marius wegen des cimbrischen Krieges mehrere Jahre hinter einander zum Konsul wiedergewählt ward) der Oberbefehl im Kriege mit den Seeräubern und gegen Mithridat durch das Gabinische und Manilische Gesetz Cn. Pompejus mit konsularischem Range (*pro consule*) übertragen, nachdem er früher schon, wie es scheint nur durch Senatsbeschlufs, ehe er irgend eine Magistratur bekleidet hatte, als Prokonsul gegen Sertorius nach Spanien gesandt war (Liv. Epit. XCI. Cic. Phil. XI, 8. de imp. Pomp. 21. App. Civ. I, 108: *ἡ βουλὴ ..... Πομπήϊον ἔπεμψεν ἐς Ἰβηρίαν*. Plut. Pomp. 17 u. s. w.). Es leidet keinen Zweifel, dafs in ähnlicher Weise im Jahre 74 ein ausgedehntes Kom-

*) Das *imperium*, welches nach Livius XXVI, 10 im Jahre 211, als Hannibal vor den Thoren der Hauptstadt stand, denjenigen verliehen ward, *qui dictatores, consules censoresve fuissent*, war eine augenblickliche Nothmafsregel auf wenige Tage.

mando gegen die Seeräuber dem M. Antonius übertragen ward (Cic. div. in Caec. 17 u. s. w.), und dafs in ähnlicher Weise Cn. Piso kurz vor der Catilinarischen Verschwörung, während er Quästor war, *pro praetore* nach Spanien gesandt ward (Sall. Catil. 19. Ascon. ad Cic. in tog. cand. p. 117, der jedoch den Ausdruck *per honorem legationis* gebraucht. C. I. L. I, 598). Während aber ein solches *imperium extraordinarium* höchst selten vorkam, und die Verleihung desselben in der späteren Zeit als eine bedenkliche Mafsregel betrachtet ward (Cic. Phil. XI, 7 und 8), wurde die Verlängerung der regelmäfsigen, vom Volke ertheilten Magistratsgewalt über das Amtsjahr hinaus, *prorogatio imperii*, allmählich das gewöhnliche Mittel, zuerst um Führer besonderer Heere und Heeresabtheilungen neben den wirklich fungirenden Magistraten zu beschaffen, dann um die Provinzen mit Statthaltern zu versehen, nachdem diejenigen Prätoren, deren Ämter anfangs zu diesem Zwecke errichtet waren, in Rom Beschäftigung erhielten (sieh oben § 8). Bereits im Jahre 214 verwaltet Q. Mucius, der im Jahre vorher als Prätor die Provinz Sardinien gehabt hatte, die nämliche Provinz als Proprätor, *prorogato imperio*. Eines Prokonsuls im Kriege erwähnt Livius schon III, 4 und Dionys IX, 63 im Jahre 464; eine *prorogatio imperii* eines Konsuls im Wege der Gesetzgebung findet sich Liv. VIII, 23 und 26 mit dem Zusatze *tum primum*, durch Senatsbeschlufs IX, 42: *in sex menses*, durch Senatsbeschlufs und Plebiscit X, 22: *in annum*; Prokonsuln werden ohne weiteres erwähnt Liv. X, 18 u. 31. Wenn aber Livius X, 25 und 26 (vgl. Kap. 30) unter dem Jahre 295 v. Chr. drei Proprätoren namhaft macht, können seine Quellen damit nicht eine *prorogatio imperii* im späteren Sinne gemeint haben, da damals nur ein Prätor jährlich gewählt ward; man wird zunächst an angesehene Tribunen oder Legaten zu denken haben, denen die Oberfeldherren zeitweilig das Kommando über Heeresabtheilungen anvertraut hatten, wie z. B. bei Livius (X, 29) M. Livius

nach dem Tode des Decius als *legatus pro praetore* auftritt, und wie es bei Sallust (Jug. 36 und 103) von dem Quästor oder Legaten, den der wirkliche Feldherr bei einer augenblicklichen Abwesenheit mit dem Kommando betraut, heifst, er bleibe da *pro praetore.* Dagegen werden im zweiten punischen Kriege beständig seit dem Jahre 214, ohne dafs von einer Verhandlung mit oder vor dem Volke die Rede ist, die Konsuln und bisweilen die Prätoren des vorhergehenden Jahres mit verlängertem *imperium* besonderen Heeren an die Spitze gestellt, bisweilen zwei oder mehrere Jahre nach einander (Liv. XXIV, 10 und 44. XXV, 3. XXVI, 1 u. s. w. je zu Anfang eines Konsulatsjahres). Alsdann geht diese Verlängerung der obrigkeitlichen Gewalt und der Titel Prokonsul oder Proprätor (in der älteren Zeit *pro consule* oder *pro praetore,* woraus später das eine Wort entsteht) auf die nach beendeter Magistratur aus der Stadt in die Provinzen entsandten Statthalter oder (seltener) auf den Feldherrn über, der im Konsulate selbst ins Feld entsandt wird, aber nun das Kommando über das Konsulatsjahr hinaus behält, wie beispielsweise Sulla im ersten, Lucullus im zweiten Mithridatischen Kriege; denn der Krieg und das Land, wo er geführt ward, war ja selbst eine *provincia.* Der Übergang von der Provinzialverwaltung mittels wirklicher Prätoren zu prokonsularischen und proprätorischen Statthaltern fällt in eine Zeit, über welche unsere Nachrichten sehr dürftig sind, so dafs wir kein allgemeines Gesetz oder Mafsregel kennen, kraft deren die Gewalt regelmäfsig den alljährlich unter der Oberleitung des Senates in den Provinzen *ex magistratu* gesandten Statthaltern verlängert ward, eine Verlängerung, die bisweilen, wenn man der zuletzt abgegangenen Magistrate anderswo bedurfte, auf mehrere Jahre ausgedehnt ward, wie z. B. dem Verres auf drei Jahre während des Sklavenaufstandes in Italien. Eine Erinnerung an eine Mitwirkung von seiten des Volkes bot nur die *lex curiata de imperio,* welche wie eine reine Formalität jedem Statthalter bewilligt ward

(sieh Kap. III § 3). Wenn durch ein wirkliches Specialgesetz eine Statthalterschaft vom Volke selbst einem bestimmten Manne übertragen ward, was kaum vor dem Jahre 59 stattfand, welches die *lex Vatinia*, Cäsars fünfjährige Statthalterschaft in Gallien und Illyricum betreffend, brachte (Schol. Bob. ad Cic. in Vat. p. 317. Suet. Iul. 22. Dio Cass. XXXVIII, 8. App. Civ. II, 13. Oros. VI, 7), so näherte sich das Verhältnis einem *imperium extraordinarium*. Cicero (de div. II, 36) bemerkt, dafs Prokonsuln und Proprätoren kein Recht hatten Auspicien anzustellen, woraus zu folgen scheint, dafs man nicht sagen konnte, sie führten einen Krieg *suis auspiciis*; dafs sie aber nichtsdestoweniger, mindestens in der späteren Zeit, triumphiren konnten, zeigt schon Ciceros Hoffnung auf einen Triumph aus Cilicien und andere Statthaltertriumphe (sieh z. B. Cic. in Pis. 25 über Triumphe *ex Macedonia* und Pompejus' Triumph aus Spanien) und Liv. XXVIII, 38, auf den man sich dagegen beruft, sagt nur, dafs niemand, der nicht Magistrat gewesen, bisher triumphirt hätte, aber selbst diese Beschränkung schliefst Prokonsuln und Proprätoren, die ja Magistrate gewesen waren, nicht aus. Die Amtsthätigkeit des Statthalters wird Kap. VII betrachtet werden. Hier möge nur bemerkt sein, theils dafs der Proprätor sehr häufig (z. B. überall in Ciceros Verrinischen Reden, pro Cael. 4. pro Balbo 19) vermöge der generellen Bedeutung des Wortes (= Leiter) als Prätor bezeichnet wird (vergl. Sigonius zu Liv. XXVIII, 38. Duker zu Liv. Epit. LXXXVI), während hingegen der Prokonsul niemals, es sei denn durch Nachlässigkeit (die bei Appian nicht selten ist, sieh Schweighäuser III p. 376) Konsul genannt wird (sieh den Interpreten zu Liv. XXVI, 33, 4), theils dafs, während sonst der Titel sich nach dem vorher bekleideten Amte richtete, dennoch in einzelnen Fällen ein gewesener Prätor Prokonsul genannt wird und mit den diesem gebührenden zwölf Liktoren auftrat, was namentlich in Spanien stattfand, wohl wegen der Wichtigkeit der Provinz (Cic. in Vat. 3. Plut. Aem.

Paul. 4. Drakenborch zu Liv. XL, 39. Duker zu Liv. Epit. LXVIII; Suet. Aug. 3 nennt Q. Cicero in Asien Prokonsul, indem er ohne Zweifel an die Kaiserzeit denkt). Von den Gehilfen der Feldherren und Statthalter in Kommando und Verwaltung, von den *legati*, wird Kap. VII bei den Provinzen und Kap. X bei dem Heerwesen zu handeln sein.

Anm. Über Magistratstitel ohne wirkliche Magistratur (*ornamenta consularia* u. s. w.) sieh im folgenden Kapitel.

§ 20.

Die Gehilfen und Unterbeamten der Magistrate, die scribae und andere apparitores.

Zu der römischen Magistratur gesellte sich, wie oben bemerkt, ein zahlreiches untergeordnetes Dienst- und Hilfspersonal. Diese Dienstleistung wird nach ihrer ganzen Art mit dem Worte *apparere* (*magistratui*, *quaestori* u. s. w.) bezeichnet, ein Ausdruck, der sowohl von dem höheren und gebildeteren Bureaupersonal, als von denjenigen, welche die niederen Dienste in rein körperlicher Thätigkeit verrichteten, gebraucht wird.

a) Die erste Gattung, das Personal, welches alle Ausarbeitungen, alle schriftlichen Aufzeichnungen und die gesamte Buchführung besorgte, begreift unter gemeinsamem Namen die zahlreichen *scribae*, die in ihrer Gesamtheit unserem Bureaupersonale entsprechen und keineswegs blos rein mechanische Schreibereien besorgten. Ihre scharfe Sonderung von den eine politische und aristokratische Stellung einnehmenden Magistraten durch Geburt, Vermögen und Aussichten fürs Leben ist für den römischen Staat charakteristisch, sogar im Gegensatze zu den Griechen (Corn. Nep. praef.). Die *scribae* waren, wie alle *apparitores*, besoldete Arbeiter, *mercenarii* (*salarium* Plin. Ep. IV, 12), und gehörten so entschieden zu der eigentlichen, den beiden höheren Ständen gegenüberstehenden *plebs*, zu den *tenuiores* und *humiliores*, dafs wir nur ein einziges Mal in der Geschichte der römischen Republik

von einem Übergange aus dieser Stellung zur Bekleidung eines Magistrats (der kurulischen Ädilität) wie von einem durchaus vereinzelten Beispiele hören (Cn. Flavius im Jahre 304 v. Chr., Liv. IX, 46. Gell. VI, 9); es ist dieselbe Sonderung, die uns auch im Militärdienste zwischen den Centurionen und den höheren Offizieren entgegentritt. Cicero nennt (in Verr. III, 7) die *scribae* einen *ordo honestus*, aber mit einem deutlichen Seitenblick auf ihre untergeordnete Stellung (*patres familias boni et honesti*); sie gehören zu denjenigen, deren Ruhmestitel *prudens* und *frugi* sind; viele derselben waren gewifs, wie der Dichter Horaz, Söhne Freigelassener; dafs die Freigelassenen selbst diese Stellung eingenommen hätten, wird niemals angedeutet. (Über den *anulus aureus*, der einem *scriba* als besondere Auszeichnung von dem vorgesetzten Magistrate, namentlich von Feldherren, ertheilt ward, sieh Kap. II § 16.) Diese *scribae* (*scribae librarii*, lex Iul. munic. v. 80 p. 95 Br. Cic. de leg. agr. II, 13. *librarii* Festus v. *scriba*), deren Thätigkeit und Beruf *scriptus* heifst (*scriptum facere* Liv. a. O.). bildeten eine Art Zunft, die in *decuriae* eingetheilt war. Die Mitgliedschaft war wohl zum grofsen Theile erblich; man konnte sie jedoch auch erkaufen (*scriptum emere*, Suet. Vit. Hor., *decuriam emere*, Cic. in Verr. a. O.).*) Selbstverständlich jedoch übte der Staat eine Kontrolle, ob der Betreffende brauchbar und ehrenhaft sei, so dafs neue Mitglieder anerkannt und aufgenommen werden (*legi*) mufsten. Diese *lectio* ward, wie Cicero (pro Cluent. 45) erwähnt, von zwei Prätoren und zwei Ädilen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. (Von zwei Ädilen ist hier die Rede, weil es sich in diesem Falle um einen *scriba aedilicius* handelt: käme ein *scriba quaestorius* in Betracht,

*) Die Zahl der Mitglieder ward natürlich je nach Bedürfnis von Staats wegen bestimmt, so dafs nur von dem Kaufe der Stelle eines Ausscheidenden oder von einer an den Nachlafs eines Verstorbenen zu entrichtenden Vergütung oder von einer Art Eintrittsgeld an die Dekurie die Rede ist.



wären gewiſs Quästoren genannt, vgl. Liv. XL, 29, *scribam eum quaestor in decuriam legerat.*)*) Ob bei Livius (IV, 8 von der Censur: *magistratus, cui scribarum ministerium custodiaeque tabularum cura....subiceretur*) eine von den Censoren von Zeit zu Zeit vorgenommene allgemeine Revision des *ordo scribarum* angedeutet wird oder vielmehr nur die Aufsicht über das beim Census mitwirkende Personal und die dazu gehörenden Urkunden, ist nicht ganz klar. Die einzelnen *scribae* wurden in den besonderen Geschäften, die bei den verschiedenen Magistraten vorkamen, eingeübt und waren so *scribae aedilicii, quaestorii* u. s. w., obgleich nur diese beiden Gattungen ausdrücklich namhaft gemacht werden, wohl deshalb, weil sie die wichtigsten waren; von diesen waren offenbar wiederum die quästorischen, die bei der Buchführung und in dem Kassen- und Archivwesen der Schatzkammer arbeiteten, die zahlreichsten **); Brauchbarkeit in verschiedenen Gattungen und Übertritte hatten wohl auch statt. Über die sicherlich nur auf Routine auslaufende Ausbildung wissen wir nichts. Die *scribae* gewisser Gattungen wurden zur Dienstleistung bei den einzelnen Magistratspersonen (auch Statthaltern und Feldherren) durch Losung, die bei dem Ärar stattfand, vertheilt (Cic. in Cat. IV, 7. Plin. Epist. IV, 12); die in den Volksversammlungen oder bei den Gerichtshöfen erwähnten *scribae* hat man sich

*) Daſs ein Diensteid abzulegen war, wenigstens von gewissen *scribae,* kann aus der Analogie in der lex col. Iul. Genet. c. 81 gefolgert werden, wo festgesetzt wird, daſs namentlich Buchführer und Kassirer den Eid leisten sollen. Überhaupt sind die in diesem Gesetze c. 62 über die Anzahl der *apparitores* und ihre Besoldung in einer Kolonie der Kaiserzeit gegebenen Bestimmungen nicht ohne Interesse zur Vergleichung mit der Einrichtung bei der Administration in der Hauptstadt.

**) Aus Liv. XXX, 39 ist zu ersehen, daſs auch die *scribae aedilicii* Geschäfte am *aerarium* hatten und daſs sich ihnen dort zum Unterschleife Gelegenheit bot. Alle von den Ädilen auferlegten Geldbuſsen (*pecunia multaticia*) muſsten ja an das Ärar gezahlt und dort besonders gebucht werden.

wohl im Dienste desjenigen Magistrats zu denken, der die Volksversammlung oder die betreffende *iurisdictio* oder *quaestio* leitete. Es war selbstverständlich, dafs diese *scribae*, welche den Magistraten nahe standen (*qui nobiscum in rationibus monumentisque versantur*, Cic. de domo 28) und auf welche diese sich oft bei eigener Verantwortung verlassen mufsten (Cic. in Verr. III, 79: *Eorum fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur*), allmählich, wie die Geschäfte umfassender und complicirter wurden, vermöge ihrer Routine und Detailkenntnis unerfahrenen und ungeübten Magistraten gegenüber oft bedeutenden Einflufs gewannen und zum Theil, namentlich am Ärar, den Geschäftsgang beherrschten (Cic. de legg. III, 20: *Eae leges sunt, quas apparitores nostri volunt*, und weiter unten: *Animadverto, plerosque in magistratibus ignoratione iuris sui tantum sapere, quantum apparitores velint*; in Betreff der *scribae* an der Schatzkammer speziell Plut. Cato min. 17 und 18). Als geschlossene Korporation sehen wir *scribarum decuriae* die Leiche des Drusus, des Stiefsohnes des Augustus, in die Stadt tragen (Suet. Claud. 1), und ebenso erscheinen sie zusammen mit den anderen Gattungen der *apparitores* (der *lictores*, *praecones* und anderer) bei der von Septimius Severus angeordneten Bestattung des Kaisers Pertinax (Dio Cass. LXXIV, 5). Wie die alten *decuriae scribarum* in der spätesten Kaiserverwaltung in die *scholae notariorum* übergingen, liegt jenseit der Grenze unserer Darstellung.

b) Unter den übrigen *apparitores* (bei denen sich auch, jedoch erst in Inschriften der Kaiserzeit, eine zunftmäfsige Verbindung und Eintheilung in *decuriae* zeigt*)) erscheinen die Liktoren (οἱ ῥαβδοῦχοι) mit ihren *fasces* (ohne *secures* in der Stadt; sieh oben § 3) als die ehrfurchtgebietenden

*) Sieh z. B. Orelli-Henzen n. 6556: *apparitores ex tribus decuriis, quae consulibus, censoribus, praetoribus apparere solent* und andere Inschriften im Index S. 120 a unter dem Worte *lictor* und 121 b unter *viator*. Das einzelne ist unklar und ohne Bedeutung.

Diener der höchsten Staatsbehörden, die Platz machen und Achtung gebieten (*summovent populum, animadvertunt, animadvertere iubent*), die augenblickliche Verhaftung (*prehensio*) und Bestrafung (*lege agunt*, Liv. XXVI, 15) mit *secures* oder *virgae* ausführen, namentlich im Kriege angesichts einer Verletzung der Disciplin (vgl. z. B. den Bericht über T. Manlius Imperiosus bei Liv. VIII, 7: *I, lictor, deliga ad palum*) und in den Provinzen den *peregrini* gegenüber (z. B. Cic. de har. resp. 16: *secures suas cruentari scelere noluit*; vgl. Cic. in Verr. V, 44. 45. 54), während der römische Bürger in der späteren Zeit durch die *leges Porciae* geschützt war. (Für die ältere Zeit sieh z. B. Liv. I, 26: *I, lictor, colliga manus.*) Unter den Liktoren des Magistrats war einer, der *primus lictor*, der Vornehmste (Cic. ad Q. fr. I, 7 § 21); derselbe ist zweifelsohne mit der Benennung *proximus lictor* gemeint (Cic. in Verr. V, 54. Liv. XXIV, 44). Dafs auch die Liktoren eine Art von Korporation mit Unterabtheilungen bildeten, ist aus Dio Cass. LXXIV, 5 zu ersehen, sowie aus Inschriften der Kaiserzeit, in denen *decuriae lictorum* mit ihren Vorstehern und *lictores consulares* erwähnt werden (im Gegensatze zu denen der Prätoren und Statthalter; C. I. L. VI, 435 = Or. 1273. Or. 3216). Über ihre Stellung und Wahl ist sonst nichts bekannt, es waren jedoch immer freie Männer (Dio Cass. XLVIII, 43).

Viatores, d. h. Boten oder Überbringer von Ordres und Ladungen, werden bei allen oder den meisten Behörden erwähnt; sie bildeten eine in *decuriae* eingetheilte Korporation, in welche die Mitglieder von Beamten, vielleicht eigens für jede Beamtenkategorie, aufgenommen wurden, *legebantur*.*)

---

*) In dem erhaltenen Bruchstücke der *lex de XX quaestoribus* (p. 79 Br.) wird infolge der Vermehrung der Quästoren, recht umständlich im einzelnen, eine allmähliche Aufnahme mehrerer *viatores* durch die Konsuln zum Dienste bei den Quästoren am Ärar geboten, während die Andeutung mit einfliefst, dafs die regelmäfsige *lectio* dieser *viatores* durch die Hand der Quästoren ging. Hiermit läfst sich nicht in Ein-

Eine besondere Stellung scheint namentlich bei den Statthaltern der sog. *accensus* eingenommen zu haben. Es war ein intimerer Privatgehilfe und Hausmeister, den der Magistrat selbst erkor, oft aus der Zahl seiner Freigelassenen (Cic. ad Q. fr. I, 1, 4 und 7. ad Att. IV, 16 § 12 [IV, 18], oft in den Reden gegen Verres von Timarchides; ein *ingenuus* Cic. in Verr. I, 28 und in Inschriften). Ausrufer, *praecones*, kamen der Mündlichkeit der öffentlichen Verhandlungen zufolge, ungefähr bei allen Magistraten (selbst bei den Tribunen, Liv. XXXIX, 51), und ebenso bei den Statthaltern vor.

Von der Gehaltszahlung an diese *apparitores*, die sich von selbst versteht, ist im fragm. legis de XX quaestoribus und in einem S. C. bei Frontin de aquis 100 (vgl. S. 12 Anm. 2) die Rede. Bei Frontin ist namentlich von den in Augusteischer Zeit bei dem *curator aquarum* und bei dem *curator frumenti* angestellten *apparitores* verschiedener Gattungen und von der Einreichung eines Verzeichnisses derselben an das Ärar, sowie von ihrer Ausrüstung mit Bureauutensilien (*tabulae*, *chartae* u. s. w.) die Rede. Dazu bemerkt Frontin Kap. 101, daſs man diese *apparitores* zu seiner Zeit noch belieſs, obgleich man sie nicht brauchte.

Auſser den freien Bürgern, den *apparitores*, benutzten die Magistrate in nicht ganz geringem Umfange die Staatssklaven, die *servi publici*, zu niederen Dienstleistungen und zur Bedienung. Diese Sklaven finden wir bei den Censoren genannt (Liv. XLIII, 16), bei den Ädilen (Varro bei Gell. XIII, 13 *stipati servis publicis*, vergl. Dio Cass. LIV, 2, wo Augustus vor der Bestellung der *vigiles* den kurulischen Ädilen 600 Sklaven zur Verwendung in der Feuerwehr verleiht), bei den Volkstribunen (*comitatus servilis*, Liv. XXXVIII, 51), sogar bei den Konsuln (Plut. Galba 8, wo sie dem Kaiser Urkunden überbringen). Aus der Livianischen Stelle erhellt, daſs man sich bei ganz niederen Schreibereien und

klang bringen, was Varro bei Gell. XIII, 12 sagt, daſs die Quästoren keinen *viator* hätten.

Berechnungen eigens zu dem Zwecke eingedrillter *servi publici* bediente (vgl. Hist. Aug. Gord. 12: *ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent*). In der Kaiserzeit wird ein paarmal (Tac. Ann. II, 30. III, 67) ein *actor publicus* genannt, der den Staat bei gewissen privatrechtlichen Kontraktverhältnissen vertritt (z. B. in Comum, Plin. Epist. VII, 18, wo er Namens der Stadt Grund und Boden kauft und verkauft). Es leidet keinen Zweifel, dafs er selbst *servus publicus* war und dem *servus coloniae* entspricht, der in den Quittungsinschriften aus Pompeji (Hermes XII) namens der Stadt Geldposten einkassirt und dafür quittirt, und den *servi publici*, die in ebenderselben Funktion in den späteren Rechtsquellen vorkommen (Dig. I, 7, 18. Cod. Just. VIII, 48, 2. X, 69, 3. XI, 39 [40] in einem Reskripte des Alexander Severus. Instit. I, 11, 3). Andererseits verwandte man die *servi publici* als Henkersknechte, *carnifices*, zur Ausführung der Tortur und zur Vollziehung der Todesstrafe an Sklaven und überhaupt an Personen, die in ähnlicher Weise behandelt werden konnten, wie z. B. Friedlose (Cic. Phil. VIII, 8. Vell. Pat. II, 19 und Val. Max. II, 10, 6, von dem Sklaven, der, um C. Marius zu tödten, aus Minturnä entsandt ward). Den *servi publici* nahe verwandt waren die verachteten *Bruttii* (*Bruttiani*), die in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege, statt im Heere zu dienen, Sklavendienste bei Magistraten und Statthaltern thaten (Henkerdienste Gell. X, 3 § 17 in einem Bruchstücke des älteren Cato; vgl. hierüber Kap. VII unter den italischen freien Staaten). Auch bei den Priestern kommen *servi publici* zu niedriger Arbeit bei den Opfern, zur Wartung der Tempel u. s. w. vor (Liv. IX, 29 von den zu den Opfergeschäften an der *ara maxima* eingeschulten *servi publici*. Tac. Hist. I, 43 von einem *servus publicus in aede Vestae* u. s. w. Bei manchen niedrigen Dienstleistungen, z. B. bei Abschlachtung der Opferthiere, ist es uns unmöglich zu bestimmen, ob die dabei Betheiligten Freie oder Sklaven waren).

§ 21.

Anhang zu den Kapiteln III—V.
Die Verwendung des Ärars zu archivalischen und verwandten Zwecken.

Eine so fest geordnete und nach und nach so umfassende Verwaltung, wie die römische, mufste aufser der Publikation und Aufbewahrung der Gesetze, Senatsbeschlüsse und anderer öffentlicher Urkunden in monumentaler Form (in Kupfer und Stein) nothwendig eine archivmäfsige Sammlung und Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden und Aktenstücke herbeiführen, anfangs wohl auf Tafeln (*in albo*), später mehr und mehr auf handlicheren und unserem Papiere ähnlicheren Stoffen, deren Gebrauch im Staatsleben offenbar sehr früh eine weit gröfsere Entwickelung bei den Römern erhielt als bei den Griechen, die hierin in echthellenischer Zeit auf einer älteren Kulturstufe stehen blieben. Dieses Archivwesen lehnte sich, da finanzielle Akten, Census- und Steuerlisten, Kontrakte u. s. w. von Anfang an den hauptsächlichsten Inhalt ausmachten, naturgemäfs an die Schatzkammer, das *aerarium*, an, welches zugleich das römische Staatsarchiv ward, das mithin unter den Quästoren stand (Joseph. Ant. Iud. XIV, 10, 10: *ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν*). Über die Hinterlegung der Gesetze und Senatsbeschlüsse daselbst ist oben (Kap. III § 9 und Kap. IV § 6) die Rede gewesen, über censorische Aktenstücke, wenigstens das Verzeichnis der *aerarii*, sieh Liv. XXIX, 37. Dafs das Verzeichnis der Feldherren über heimgebrachte Beute (Cic. in Verr. I, 21) und die Rechenschaftsberichte der Statthalter (sieh Cic. in Verr. I, 14 *) und ferner Kap. VII, wo von den Provinzen die Rede sein wird) dem Ärar überliefert wurden, folgte schon aus der Beschaffenheit und dem

*) An dieser Stelle ist zunächst eine Sammlung von Rechenschaftsberichten angedeutet, die zweien *quaestores urbani* während ihrer Amtszeit erstattet wurden.

Zwecke dieser Dokumente, aber hierzu wurden zugleich, wie es scheint (nach der Hermes II S. 103 ff. mitgetheilten Inschrift) auch Sammlungen von anderen Dokumenten, welche die Thätigkeit des Statthalters in der Provinz betrafen, gefügt, wie abgegebene Erkenntnisse, *decreta* mit Beilagen etc. Der Schatzkammer wurden nun ebenfalls die Berichte der Statthalter und Feldherren über Männer, die sich im Kriege verdient gemacht hatten, überliefert (*deferre aliquem in beneficiis ad aerarium*, Cic. pro Arch. 5; *deferre* allein, Cic. pro Balbo 28. ad fam. V, 20 § 7); damit hing nun auch zusammen, dafs die Feldherren, die einen Triumph verlangten, am Ärar ihre Angabe über die Anzahl der getödteten Feinde beschwuren (Val. Max. II, 8, 1). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dafs auch die übrigen Berichte und Schreiben der Statthalter ebendaselbst aufbewahrt wurden. Aber auch mancher öffentliche Vorgang in der Hauptstadt, dessen Konstatirung von Nöthen war, erhielt diese Beglaubigung durch Bericht an das Ärar und durch den gewöhnlichen Anschlag daselbst, wie z. B. das Richterverzeichnis und die Aufnahme in dasselbe (Cic. Phil. V, 4), die Ernennungen der *praefecti* seitens der Statthalter (Cic. ad Att. V, 7 und 11, auch hier *deferre* allein, 'anmelden', statt *deferre ad aerarium*). Hiermit steht nun wiederum in Verbindung, dafs die Vertheilung der *scribae* zum jährlichen Dienste am Ärar stattfand (s. § 20 a) und dafs Kriminalprozesse hier *in tabulis publicis* angeschlagen wurden (Cic. pro Cluent. 31. Suet. Dom. 9). Dafs über die Ankunft fremder Sendboten dem Ärar Meldung gemacht ward, beruhte darauf, dafs die Quästoren für ihr Unterkommen und für ihren Unterhalt zu sorgen hatten.

Wenn Cicero (in der Rede pro Rab. perd. r. 4) von einem *tabularium incensum* spricht, so ist es ungewifs, ob damit an eine Abtheilung des Ärars gedacht ist, die speciell zum Archive benutzt ward. Das republikanische Staatsarchiv ward in der Kaiserzeit ersetzt durch und ging vielleicht zum Theil auf in ein *tabularium principis*, welches in der eben

angezogenen Inschrift erwähnt wird, wo von einem dort aufbewahrten *codex ansatus* (mit Henkel versehen) die Rede ist, der Urkunden über die Statthalterschaft eines gewissen L. Helvius Agrippa auf Sardinien aus der letzten Regierungszeit des Nero enthielt, und aufserdem bei Hygin (de limit. const. p. 202) und Siculus Flaccus (de cond. agr. p. 154; hier jedoch als *sanctuarium principis*); daraus erhellt, dafs sich daselbst Karten und Urkunden, Kolonialanlagen betreffend, fanden. (Eine Anspielung auch Plin. Epist. X, 65 = 71.)*)

Neben dem allgemeinen Staatsarchive werden ein paar Specialarchive erwähnt, nämlich das Archiv der plebĕjischen Ädilen bei dem *templum Cereris,* nach Polybius auf dem Kapitole (sieh § 11) und das Archiv der Censoren im *atrium Libertatis* oder später in der *aedes Nympharum* (sieh § 10). Als ein Zeichen, wie sorgsam man öffentliche Urkunden aufbewahrte, mag ein unter Tiberius im J. 16 n. Chr. behufs Sammlung und Kopirung derartiger Schriftstücke ernannter Ausschufs von drei Senatoren erwähnt werden (Dio Cass. LVII, 16).

---

*) In einer Inschrift aus Smyrna aus dem 2. Jahrhundert (C. I. L. III n. 411) ist von der Erlaubnis, von einem kaiserlichen Dekrete eine Abschrift zu nehmen, die Rede, welches sich vermuthlich im kaiserlichen Archive befand.

Kapitel VI.

Das Kaiserthum, seine Formen und centralen Regierungsorgane.

§ 1.

Der Übergang und die Vorläufer.

Das Mifsverhältnis, welches allmählich zwischen der aus der Vorzeit überlieferten Verfassung und Einrichtung des römischen Staates und seiner thatsächlichen Gröfse und Machtentfaltung entstanden war, wurde durch den Bundesgenossenkrieg und durch die Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Italiker so schreiend, dafs die Verfassung schlechterdings entweder gründlich nach ganz neuen Formen umgestaltet, wofür es jedoch an einem Vorbilde, an Analogien und an Erfahrung gebrach, oder gesprengt werden mufste. Die Sullanische Reaktion hatte nur den Versuch gemacht, innerhalb des alten Rahmens die Aristokratie zu kräftigen und den Mifsbrauch des demokratischen Volkstribunates durch fast völlige Vernichtung desselben zu entfernen, ohne dafs sie Mittel und Wege gesucht oder gefunden hätte, die neue Bürgerschaft dem schon früher in seiner Thätigkeit gestörten Organismus wirklich einzuverleiben.*) Während daher die

*) Selbst innerhalb des überlieferten Rahmens ist kein Grund vorhanden, wie Einzelne in der neueren Zeit wollen, dem Sulla eine allgemeine und durchgeführte Revision der ganzen Verfassung zuzuschreiben und nun auf vorausgesetzte Mafsregeln Sullas an solchen Punkten hinzuweisen, wo davon in den Quellen weder Zeugnis noch Andeutung sich findet.

neue Bürgerbevölkerung, von welcher ein nicht geringer Theil und nicht der am wenigsten kräftige, die Samniten und die Lucaner, nur ungern in das römische Volk unter den gestellten Bedingungen aufgegangen war, an der Behandlung der staatlichen Angelegenheiten in Rom durch den im grofsen Ganzen altrömischen Senat und durch die hauptstädtische Bevölkerung, die in bei weitem überwiegender Anzahl in den Volksversammlungen erschien, unbetheiligt und daher theilnahmlos bleiben mufste, entwickelte sich in Rom den Vertretern der alten Aristokratie, Männern, wie dem jüngeren Q. Catulus, Q. Hortensius und L. Lucullus gegenüber, welche die Sullanische Verfassung und die Autorität und das Übergewicht des Senates, die schon gleich nach Sullas Tode angefochten worden waren (M. Ämilius Lepidus), zu erhalten suchten, andererseits ein Kampf zwischen ehrgeizigen und herrschsüchtigen Persönlichkeiten, welche nach dem von Marius und Sulla gegebenen Beispiele sich nicht an der Rolle eines Aristokraten unter seinesgleichen genügen liefsen, Cn. Pompejus, M. Crassus und später C. Cäsar. Diese suchten für ihre Pläne mehr oder weniger bestimmt und kühn sich der wieder das Haupt emporhebenden und durch die Wiedereinsetzung des Tribunates gekräftigten und in Bewegung gesetzten Demokratie zu bedienen, die sich im wesentlichen aus der niederen hauptstädtischen Bevölkerung rekrutirte. Neben jenen besonneneren und mit gröfseren Mitteln an militärischem Ansehen und Reichthum nach eigener Macht und eigenem Einflusse trachtenden Männern stürzten politische Abenteurer, ohne Aussichten auf Fortkommen und mit zu Grunde gerichteter pekuniärer und gesellschaftlicher Stellung, sich entweder in tolle Umsturzpläne hinein, wie Catilina, oder tummelten sich, theils auf eigene Rechnung, theils als Helfershelfer der Mächtigeren und weiter Zielenden, in Volksbewegungen aller Arten, in Gesetzentwürfen u. s. w., wie Q. Metellus Nepos, namentlich aber der ursprünglich patricische, dann zur Plebs übergetretene P. Clodius, P. Vatinius und

andere. Es zeugte von fast gleich grofser Illusion und Kurzsichtigkeit, wenn Cicero, der durch seine Thätigkeit als Rechtsanwalt und durch seine Redegewandtheit, seit dem Jahre 70 in gemäfsigtem Anschlusse an Pompejus, zum Konsulate gelangt war, eine Weile des Glaubens lebte, er habe den Staat gerettet, weil er ein tolles und rohes Komplott überwunden hatte, und später die Erinnerung an die ältere Verfassung, mit einem Wenigen von griechischer Theorie untermischt, als Heilmittel wider die Gebrechen des Staates empfahl, und wenn der charakterfestere M. Cato das Heil in stoischer Strenge und Trotz und in persönlicher Sittenreinheit suchte. Der allmächtige politische Einflufs, der sich seit dem Jahre 56 um Crassus, Pompejus und Cäsar angesammelt hatte, vertheilte sich nach des ersten, des persönlich unbedeutendsten, unglücklichem Zuge gegen die Parther und nach seinem Tode auf Pompejus und Cäsar, von denen der eine schon etwas ferner liegenden militärischen Thaten stolz vertrauend, unsicher zwischen rein persönlichem Ehrgeize und Herrschsucht einerseits und der Führerschaft des Senates und der Aristokratie andererseits schwankte, der andere mit Willenskraft und genialer Sicherheit sein persönliches Ziel durch frischgeübte Kräfte und Mittel verfolgte. In dem unvermeidlichen Zusammenstofse trug Cäsar den Sieg davon und stand nach dem Siege vermöge seines Heeres, vermöge der Bewunderung und Gunst des grofsen Haufens, aber namentlich vermöge der überall empfundenen Untauglichkeit der bisher dem Namen nach bestehenden Formen und der Nothwendigkeit eines kräftigen Armes, der Ordnung schüfe und dem Kampfe Einhalt thäte, unbestritten als Alleinherrscher des eine Neugestaltung erheischenden Staates da. Während er noch, wie Sulla, zur Bezeichnung dieser Alleinherrschaft sich des Namens Diktator bediente (jedoch so, dafs er nebenher das Konsulat bekleidete oder es gegen Ende des Amtsjahres zu Gunsten anderer, der *suffecti*, niederlegte, zum ersten Male im Jahre 46), tauchte die Idee einer

dauernden Monarchie bestimmt schon auf, als er sich (46) die Diktatur auf zehn Jahre und alsdann (44) auf Lebenszeit übertragen liefs. Aber dazu kam, während Schmeichler und dienstbeflissene Freunde mit dem Königstitel und dem Diademe, die er abwehrte, einen Versuch machten (Cic. Phil. II, 34. Liv. Epit. CXVI. Suet. Iul. 79. App. Civ. II, 109. Dio Cass. XLIV, 11. Plut. Caes. 61 u. s. w.), ganz wie später bei Augustus eine Reihe von Specialbefugnissen, Vorrechten, Ehrennamen und äufseren Ehrenzeichen, deren Inbegriff die Regentengewalt andeutete, die man mit Namen zu nennen nicht wagte oder zu definiren und begrenzen nicht im Stande war *); besonders mag hervorgehoben werden der dem Eigennamen einverleibte ständige Imperatortitel (Dio Cass. XLIII, 44) und das Prägen der Münzen mit dem Bildnisse Cäsars (Dio Cass. XLIV, 4 und die erhaltenen Münzen selbst); auch fehlt nicht eine Andeutung der späteren kaiserlichen Freigelassenen (Suet. Iul. 76) noch der kaiserlichen Leibtrabanten aus fremden Völkern (*custodes Hispani*, Suet. Iul. 86). Dem entsprach die thatsächliche Ausübung der Macht, z. B. die Ernennung der Behörden nach eigenem Ermessen auf mehrere Jahre u. s. w. Welches bestimmtere Gepräge Cäsar nun der Monarchie hätte geben und wie er Staat und Reich in dieser neuen Gestalt hätte reorganisiren wollen, darüber läfst sich

---

*) Die hauptsächlichsten, jedoch mit Ausnahme der *tribunicia potestas* (*ὡς εἰπεῖν διὰ βίου*, Dio Cass. XLII, 29) sind bei Sueton in der kurzen Aufzählung Iul. 76 angegeben: *Non enim honores modo nimios recepit: continuum consulatum, perpetuam dictaturam, praefecturamque morum, insuper praenomen imperatoris, cognomen patris patriae, statuam inter reges, suggestum in orchestra; sed et ampliora etiam humano fastigio decerni sibi passus est: sedem auream in curia et pro tribunali, tensam et ferculum circensi pompa, templa, aras, simulacra iuxta deos, pulvinar, flaminem, Lupercos, appellationem mensis e suo nomine; ac nullos non honores ad libidinem cepit et dedit*; vgl. Liv. Epit. CXVI. Die einzelnen Angaben finden sich bei Appian (Civ. II, 106 und 128), namentlich aber bei Dio Cassius (XLII, 20. XLIII, 14. 44. 45. 46. 47. XLIV, 4. 5. 8), vielleicht nicht alle mit völlig genauer Begrenzung und Trennung der Zeiten.

nicht urtheilen, da er an der Ausführung gehindert und der Verantwortung überhoben ward durch einen Mord, der selbst von seiten derjenigen Theilnehmer, die am wenigsten aus Rachsucht und niedrigen Motiven handelten, frevelhaft und unklug war, weil sie, wie sich herausstellte, weder einen klaren Plan zur Ordnung des Staates noch Mittel zur Durchführung einer solchen hatten.*)

Der Versuch nach Cäsars Tode die republikanische Regierungsform wieder zurückzuführen (unter Aufhebung der Diktatur für die Zukunft, sieh oben Kap. V § 15) scheiterte bald; allein es verging noch eine Reihe von Jahren, ehe die Monarchie endgültig auftrat, in dem Zwischenzustande einer auf den starken Überbleibseln der Cäsarischen Macht**)

*) Es ist in der neuesten Zeit, ich weifs nicht ob am meisten nach Mommsen oder nach dem kaiserlichen Verfasser der *Vie de César,* Mode geworden, in hohem Tone Cäsars grofsartige und klare Ideen und Pläne zur Umgestaltung des römischen Staates und Reiches zu feiern, aus denen eine ganz andere Schöpfung hervorgegangen sein würde als die Augusteische. Bei aller Anerkennung, die man Cäsars strategischem Genie, seinem klaren politischen Blicke und seinem energischen Willen zollen mag, mufs es dennoch ausgesprochen werden, dafs wir von diesen Ideen und Plänen gar nichts wissen, dafs in der wirklichen Geschichte gar kein Cäsar zu finden ist, dem der Ausgangspunkt und das von Anfang an erstrebte Ziel ein neugebildeter, besserer Staat war, sondern nur ein von seiner Tüchtigkeit überzeugter, ehrgeiziger und keinen Nebenbuhler duldender Mann, und endlich, dafs es höchst problematisch ist, ob Cäsar mit den Voraussetzungen, welche die ganze politische Entwickelung der Vorzeit seinem Geiste darbot, eine viel bessere Lösung der gestellten ungeheuren und an sich nur sehr langsam und unvollständig lösbaren Aufgabe gefunden haben würde als August. Cäsar hat eine grofse, aber nichtpolitische Reform hinterlassen, die Verbesserung der Zeitrechnung; allein die Vorbereitung auf einen parthischen Krieg in Cäsars letzter Lebenszeit spricht nicht dafür, dafs er mit Bewufstsein grofse organisatorische Pläne hegte. Auch das Genie ist einseitig und den Zeitbedingungen unterworfen.

**) Dafs die Ermordung Cäsars den Staat keineswegs frei gemacht hatte, zeigte sich in charakteristischer Weise an dem Einflusse und der Giltigkeit, welche die von ihm getroffenen Bestimmungen, bewilligten Vergünstigungen u. s. w. behaupteten. Die Untersuchung und Veri-

erbauten Willkürherrschaft, in die sich jedoch nach einigen Jahren zwei der Theilnehmer, Cäsar Octavianus und Antonius, unter Ausschliefsung des Lepidus theilten. Dieser Herrschaft suchte man einen gewissen gesetzlichen Stempel aufzudrücken und ihr einen schicklichen Namen zu verleihen durch das im Jahre 43 von einem Tribunen, P. Titius, beantragte Gesetz (*lex Titia*), kraft dessen die drei Herrscher zu *tresviri* (*triumviri*) *rei publicae constituendae* auf fünf Jahre mit aufserordentlicher Gewalt, Ämter u. s. w. zu vergeben und die unter ihnen vertheilten Provinzen zu beherrschen, ernannt wurden (App. Civ. IV, 7. Dio Cass. XLVII, 2, wo nur δήμαρχοι im allgemeinen genannt werden, Orelli n. 594); die Machtbefugnis ward von ihnen selbst im Jahre 36 von neuem auf fünf Jahre ausgedehnt (Dio Cass. XLVIII, 54. App. Civ. V, 95. Illyr. 28, wo jedoch der Bestätigung durch das Volk Erwähnung geschieht). Im Jahre 28 hob der damalige Alleinherrscher Augustus die Mafsregeln des Triumvirates auf (Tac. Ann. III, 28. Dio Cass. LIII, 2), das heifst natürlich, insofern er Antonius und Lepidus als Urheber derselben betrachtet wissen wollte.

§ 2.

Vorbemerkung über die Perioden der Kaiserregierung und über die Gründung und den allgemeinen Charakter derselben.

Betrachtet man die von Augustus gegründete römische Monarchie in ihrer Ausdehnung bis zum Untergange des weströmischen Reiches und läfst man den Blick noch etwas weiter dem östlichen Reiche bis zum Verschwinden der lateinischen Form folgen, so tritt ein sehr auffälliger Gegensatz in allen Formen des öffentlichen Lebens hervor zwischen

tication der dies alles enthaltenden, von Cäsar hinterlassenen *commentarii* und *acta* ward den Konsuln *cum consilio* übertragen (Cic. Phil. II, 39); viele Einzelheiten daraus werden in den Philippischen Reden erwähnt.



dem ersten Zeitabschnitte bis zum Tode Hadrians oder sogar bis zum Ende der Antoninischen Periode und der letzten seit Diocletian und Constantin dem Grofsen, während der zwischen beiden liegende Zeitraum ein weniger entschiedenes Gepräge trägt. Die erste Periode stellt uns ein noch im grofsen und ganzen heidnisches Römervolk dar mit einem, trotz der Ausdehnung des Bürgerrechts namentlich auf einige westliche Provinzen (Gallien und Spanien), dennoch hervorragenden Centrallande, Italien, welches von Provinzialbevölkerungen umgeben ist; sie zeigt uns eine monarchische Regierung, die, wenn auch thatsächlich ungebunden und oft tyrannisch, dennoch gleichsam ihr Wesen unter dem bewahrten Scheine republikanischer Institutionen und Erinnerungen birgt, so dafs die Disharmonie zwischen dem Überlieferten und dem Neuen, welches das Ganze noch nicht durchdrungen oder bestimmte Gestalt erhalten hat, überall zum Vorschein kommt, und Formen und Einrichtungen sich schwieriger darstellen und begrenzen lassen, weil sie auszusterben oder sich zu bilden im Begriff stehen und oft von persönlicher Willkür und Laune durchkreuzt werden. Der letzte Abschnitt hingegen entrollt uns das Bild einer gleichartigen Reichsorganisation mit konsequent durchgeführten Verwaltungsformen in ausgeprägt despotischer Gestalt, unter der eine im ganzen politisch gleichberechtigte (oder, wenn man will, gleich rechtlose) aus vielen Bestandtheilen gemischte Bevölkerung lebt mit zwei in den verschiedenen Reichstheilen besonders hervortretenden und in der Verwaltung ungefähr in gleichem Mafse anerkannten Nationalitäten und Kulturformen, der römischen und der griechischen, das Ganze durchdrungen von einer neuen Religion und Weltanschauung; die Regierung wird eben oder ist schon nach einem neuen festen Sitze aufserhalb der Grenzen der lateinischen Nationalität verlegt. Zwischen diesen so deutlich hervortretenden Gegensätzen liegt eine unter Hadrian sich ankündigende, unter den Antoninen fühlbarere, und alsdann über den Ausgang des zwei-

ten Jahrhunderts und das ganze dritte Jahrhundert ausgedehnte Zeit des Übergangs und der Ausgleichung, in deren Verlauf, zum Theil unter harten äufseren Heimsuchungen und unglücklichen Zuständen, das antike Leben und seine Einrichtungen allmählich verschwinden und das Neue sich Bahn bricht. Während der erste Hauptabschnitt im Latein bis Hadrian (das silberne Zeitalter) das frühere geistige Leben und die literarische Tradition in frischem Andenken erhält, fortpflanzt und erneut und daneben eine griechische (zwar nur prosaische) recht umfangreiche, wenn auch meistens in Reminiscenz und Bearbeitung sich ergehende Literatur sich erhält, und diese Literatur die Mittel zu einer ausgiebigen Anschauung der Zustände und Einrichtungen gewährt, hört hingegen mit den Antoninen die lateinische literarische Produktion, und, wenigstens in Betreff der Schriften, welche die Verhältnisse des römischen Staates erläutern helfen, auch die griechische fast ganz auf oder schmilzt, namentlich in Bezug auf die Geschichte, zu ganz dürftigen Arbeiten von Schriftstellern zusammen, die auf einem niedrigen Standpunkte der Einsicht und des Überblickes stehen (*scriptores historiae Augustae*, Herodian), und diese Beschaffenheit der Quellen erschwert noch den Versuch, ein klares und anschauliches Bild von der bezeichneten Übergangsperiode mit ihren fortschreitenden Veränderungen der Institute und der Einrichtungen zu geben.*) Die Sammlungen von und Nachrichten über Regierungsmafsregeln auch aus der Übergangsperiode, die uns, ohne ein historisches Ziel zu verfolgen und ohne durch einen geschichtlichen Faden verknüpft zu sein, aus der letzten Periode (im *codex Theodosianus* und *Justinianeus*, sowie theilweise in den Pandekten) erhalten sind, tragen

*) In neueren Schriften wird bisweilen zu viel aus der letzten Kaiserzeit auf die Zwischenperiode übertragen, wodurch einzelne Institute in dieser umfangreicher und bestimmter erscheinen als sich aus den Quellen ergiebt, z. B. die *praefectura praetorii* in Bezug auf den Umfang der Befugnis und den Geschäftsgang im 3. Jahrhundert.

nur wenig dazu bei, diese Lücke auszufüllen. Wir setzen uns in diesem Werke den Zweck, eine einigermafsen ausgeführte Schilderung zu geben von dem ersten Abschnitte der Kaiserregierung und ihren Einrichtungen, die sich dem antiken Leben anschmiegen und durch eine bedeutende antike Litteratur vertreten sind, und dieser Schilderung möglichst richtige, aber allgemeine Andeutungen und Umrisse für die Übergangszeit und für den letzten Abschnitt hinzuzufügen.

Die Macht, die C. Cäsar Octavianus, nachdem er im J. 43 als Civilerbe Cäsars, als Rächer seiner Mörder und eine kurze Zeit, unter aufserordentlichen Ehrenbezeigungen von seiten des Senates, als Bekämpfer des M. Antonius aufgetreten war, sich gemeinschaftlich mit demselben Antonius und mit Lepidus angemafst und alsdann mit dem ersteren getheilt hatte, fiel nach dem Siege bei Actium ihm allein in den Schofs. Ihre Stütze fand sie in dem siegreichen Heere, ihre Kräftigung beim Heer und bei der Bürgerschaft in dem Andenken Cäsars, und noch mehr in dem Bedürfnisse der Ruhe und Ordnung, welche die zerbröckelte frühere Verfassung nicht gewähren konnte und im letzten Menschenalter nicht gewährt hatte. Diese Macht erhielt eine gewisse Sanktion und ward in eine gewisse Form gebracht in den Jahren 28 und 27 v. Chr., in welchen letzteren Augustus, wie er von jetzt an heifst, zum Scheine feierlich die bisher besessene aufserordentliche Gewalt wieder in die Hände des Volkes legte*), und dann in den folgenden Jahren, nament-

*) Den festen Namen 'Imperator' erhielt Augustus im Jahre 29 (Dio Cass. LII, 41), den Titel *princeps senatus,* aus dem sich das blofse *princeps* als Bezeichnung des Regenten entwickelte, im Jahre 28 (Dio Cass. LIII, 1), den Namen 'Augustus' im Jahre 27 (Dio Cass. LIII, 16. Censor. de die natal. 21, 8. Liv. Epit. CXXXIV und die übrigen bei Mommsen, Mon. Ancyranum p. 101 aufgeführten Zeugnisse; Datum: der 13. oder 16. Januar); seine lebenslängliche *tribunicia potestas* wird in den Fasten und auf den Münzen in Übereinstimmung mit Dio Cass. LIII, 32 vom Jahre 23 gezählt, während sie nach Dio Cass. LI, 19 ihm schon im Jahre 30 ertheilt ward; wenn App. Civ. V, 132 und Oros.

lich im J. 23, aber keineswegs durch irgend welchen politischen Akt, den man als Stiftung oder allgemeine gesetzliche Grundlage einer neuen Regierungsform bezeichnen könnte. Die Darstellung in den Quellen, sowohl die ausführliche bei Dio Cassius*), als die kürzere bei anderen, auch die eigene des Augustus auf dem *marmor Ancyranum*, zeigt deutlich, dafs ihm förmlich einzig und allein vom Senate, der selbst ohne jegliche konstitutionelle und rechtliche Befugnis zu solchen Handlungen war, einige Mal nur hin und wieder mit Hinzufügung eines Scheinantrages an das Volk**), eine Menge einzelner, gewifs aufserordentlich grofser und mit einer Republik unverträglicher Gewalten und Gerechtsamen übertragen wurden, allein keineswegs irgend ein ausgesprochener Rechtstitel als Regent oder Staatsoberhaupt; dazu kam, dafs diese ganze Machtfülle ihm auf kurze Zeit verliehen und später verlängert ward, ohne dafs es je während seiner ganzen Regierungszeit ausgesprochen wäre, dafs sie als bleibend auf andere übergehen und nach fester

---

VI, 18 melden, dem Octavian sei schon im Jahre 36 auf Lebenszeit die Macht eines Tribunen verliehen worden, so ist damit jedenfalls eine von der eigentlichen tribunicischen Macht etwas verschiedene Unverletzlichkeit gemeint, und darauf weisen auch Dios Worte (XLIX, 19) hin; damals theilte er sich noch mit Antonius in die Macht. Die Rückgabe der früheren Macht und ihrer Bestandtheile (ὅπλα, τέλη, πρόσοδοι, νόμοι) erwähnt Dio Cass. LIII, 2 und 3 und läfst (ebend. Kap. 17) damals die Monarchie gegründet werden. Tac. Ann. III, 28 bezeichnet das Jahr 28 als das Gründungsjahr der Monarchie.

*) Von Dios genauen chronologischen Angaben der einzelnen Ereignisse und Entwickelungsstadien der Augusteischen Regierung sind ganz und gar verschieden die beiden langen Reden, die er im 52. Buche (Kap. 2 ff. und Kap. 14 ff.) dem Agrippa und dem Mäcenas in den Mund legt, Rathschläge über die Politik, die Augustus einschlagen soll, oder über den Staat, den er einrichten soll, enthaltend, in welche Dio, namentlich in die letztere, eine Menge Einrichtungen und Züge aus der späteren und aus seiner eigenen Zeit verwoben hat.

**) Im griechischem Texte des *marmor Ancyranum* (c. 5 v. 19) wird, wo der *tribunicia potestas* Erwähnung geschieht, hinzugefügt: νόμῳ ἐκυρώθη; vgl. die Übertragung der prokonsularischen Gewalt auf Tiberius durch ein ausdrückliches Gesetz (sieh unten).

Norm fortgesetzt werden sollte (s. unten). Ebenso wenig ist später irgend ein politischer Akt zustande gekommen, durch den die Kaiserregierung als Verfassung des Reiches angenommen wäre. In den späteren Rechtsquellen begegnet uns freilich die Vorstellung von einem Gesetze, auf dem das Kaiserthum beruhe (Gaius I, 5: *cum ipse imperator per legem imperium accipiat.* Ulp. in den Dig. I, 4, 1: *utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.* Cod. Iust. I, 17, 1 § 7: *cum enim lege antiqua, quae regia nuncupabatur, omne ius omnisque potestas populi Romani in imperatoriam translata sunt potestatem*; vgl. Instit. I, 2, 6); allein dafern hierbei an ein einzelnes allgemeines Gesetz gedacht wird (wie bei Ulpian, obgleich mit einem wunderlichen Gebrauch des Präsens *conferat*, und im Codex), ist es eine offenbare Fiktion (über ein etwaiges Specialgesetz für einzelne Kaiser s. unten), was schon der aus der Urzeit geborgte, aber allen späteren Vorstellungen widersprechende Name, *lex regia*, zeigt.*) Das römische Kaiserthum entwickelte sich aus einem rein thatsächlichen Zustande, auf der anerkannten Nothwendigkeit beruhend, zu einer allmählich durch die Gewohnheit gutgeheifsenen absoluten Monarchie und vererbte sich als solche sehr lange Zeit jeder einigermafsen konsequenten konstitutionellen Theorie fremd, so dafs in Betreff der älteren Zeit die Versuche begrifflicher Bestimmung und Begrenzung der Gerechtsame sich in hohle und widersprechende Spitzfindigkeiten auflösen. Der Kaiser erschien ursprünglich als ein ungewöhnlich angesehener und hohes Vertrauen geniefsender, dabei sehr reicher Bürger, dem Volk und Senat aufserordentliche Gewalten anvertraut hatte und in dessen Hand namentlich die ganze bewaffnete Macht gelegt war, ihm gegenüber das Volk, von dem der bei weitem gröfsere Theil nach dem

*) Dio Cassius LIII, 32 sagt, dafs der Kaiser *ἐν νόμῳ δή τινι τοῖς τε ἄλλοις καὶ τῇ ἐξουσίᾳ τῇ δημαρχικῇ ἐχρήσαντο.*

Bundesgenossenkriege nie zu einer wirklich bedeutenden Ausübung der nominell erworbenen politischen Rechte gelangt war, und der andere Theil, die hauptstädtische Bevölkerung, zur Ruhe und Ordnung und zum Aufgehen in materiellen Interessen, Vergnügen und Versorgung verwiesen ward, und der Senat, in dem noch zu Anfang die alten Familien trotz der Zerstörung durch die Bürgerkriege und die Proscription stark vertreten waren, aber allmählich durch Verarmung und Aussterben verdrängt wurden.*) — Dieser Senat sollte mit der alten Magistratur den Staat vertreten; aber in Wirklichkeit gebrach es ihm, abgesehen davon, dafs diese Stellung selbst zum grofsen Theile als Anmafsung der Volksrechte erschien, an jeglicher selbständigen Grundlage einer Macht und Autorität.**) Aber diese Theilung und das ganze Verhältnis mufste nothwendig dem wirklichen, der Form nach aber nicht völlig anerkannten Machthaber die Versuchung, mifstrauische Tyrannei zu üben, nahe legen, eine Versuchung, die dadurch sich verstärkte und mit anderen Mifsbräuchen verband, dafs der Regent, indem er die äufsere Lebensweise des Bürgers und zum Theil des Privatmannes bewahren mufste, infolge der römischen Anschauungen (jedoch erst recht nach Augustus und Tiberius) nicht umhin konnte, sich sehr untergeordneter Leute (Freigelassener) in wichtigen und einflufsreichen Stellungen zu bedienen, während er andererseits die Abhängigkeit von den Soldaten empfand, auf denen

*) Als Galba Piso adoptirte, wurden zwei alte grofse republikanische Geschlechter verbunden, aber weder Otho, noch Vitellius, noch Vespasian zählten irgend einen republikanischen Senator unter ihren Ahnen. Wie gering der Rest des alten Adels am Schlusse des zweiten Jahrhunderts war, erhellt am deutlichsten daraus, dafs so viel Aufhebens von einem noch vorhandenen Glabrio gemacht wird (Herod. II, 3).

**) Der Gegensatz zwischen Fiktion und Wirklichkeit kann nicht schärfer ausgedrückt werden, als es naiv bei Sueton Cal. 26 geschieht, wo er erzählt, dafs, als der Kaiser die Konsuln abgesetzt und keine neuen ernannt hatte, der Staat drei Tage hindurch ohne eine höchste Gewalt gewesen sei, *fuit per triduum sine summa potestate res publica.*

seine Macht doch am Ende zum grofsen Theile ruhte.*) Die Reihe von Kaisern, welche die nächsten Nachfolger des Augustus waren, von denen nur der erste eine ursprünglich kräftige und in der Schule ernster Unternehmungen ausgebildete, aber finstre und mifstrauische Natur war, die im höheren Alter in genufssüchtige Schlafheit zusammensank, waren durchaus unfähig, die Entwickelung der Monarchie zu besserer Gestaltung zu fördern**), und später fand ein häufiger Wechsel der Geschlechter statt, die weder sich selbst Vertrauen noch anderen den Respect der Tradition einflöfsten.

Dafs eine nach Art der römischen gegründete Monarchie Erörterungen in Rede und Schrift über politische Angelegenheiten, geschichtliche Darstellungen, die ihren Ursprung berührten, und überhaupt geistige Strömungen, welche das Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl zu erhalten trachteten,

---

*) Der Hafs und das Mifstrauen, welches die militärischen Träger des älteren Kaiserthumes, die Prätorianer, gegen den Senat, als den Repräsentanten des legitimen Staates, hegten, zeigt sich z. B. nach dem Tode Caligulas und im Berichte bei Suet. Otho 8.

**) Mehrere Schriftsteller haben in neuester Zeit den Versuch gemacht, die Kaiser des Julischen Hauses wieder zu Ehren zu bringen, deren Geschichte, wie sie insgemein erzählt wird, gröblich entstellt, deren Charaktere unbillig angeschwärzt seien, theilweise aus aristokratischer Mifsgunst. Ganz gewifs sind in den Bericht, und zwar namentlich bei dem am allerwenigsten aristokratischen Schriftsteller, dem Suetonius, und bei Dio Cassius, manche lose Anekdoten und manche volksthümliche Ausschmückung hineingerathen, allein das Gesammtbild ist zu einhellig überliefert und in sich zu konsequent, und namentlich Caligulas und Neros Ausschweifungen, Gemeinheiten und Lächerlichkeiten erklären sich zu wohl aus der ganzen Lage, aus den Verhältnissen, unter denen sie heraufwuchsen, und aus der tiefen Unsittlichkeit und Verkommenheit der Zeit, als dafs ein berechtigter Zweifel aufkommen kann. Nur mufs man sich vergegenwärtigen, dafs die Launen und Leidenschaften dieser Tyrannen und der Menschen, die den armen Claudius beherrschten, ganz besonders in der Hauptstadt und in den höchsten Kreisen empfunden wurden, während das Volk aufserhalb Roms und in den Provinzen nicht direkt etwas davon merkten.

mit Mifstrauen und Unwillen betrachtete, ist kein Wunder. Dieses Verhältnis trat alsbald zu Tage, in der Gestalt der Anklage wegen Majestätsverbrechen und in der Verdammung von Schriften durch Senatsbeschlüsse (erstes und bekanntes Beispiel die Verbrennung der Schriften des Cremutius Cordus unter Tiberius, Tac. Ann. IV, 34. 35. Dio Cass. LVII, 24. Suet. Calig. 16), und in Verboten gegen Vorlesungen und in Verbannung der Philosophen unter Domitian, ja sogar unter Vespasian (Dio Cass. LXVI, 13), Mafsregeln, die ganz gewifs zum Theil durch unbesonnenen Trotz und herausfordernde Äufserungen hervorgerufen wurden (vgl. die Warnung an die Philosophen, welche Dio Casius dem Mäcenas in den Mund legt LII, 36).

§ 3.

Des Kaisers Titel, Recht und Macht.

a) Die römische Monarchie, die von Anfang an weder sich ihres Wesens bewufst war, noch es offen zu zeigen wagte, konnte sich des Königstitels nicht bedienen, den die Römer mit hergebrachtem Aberglauben auch dann noch fürchteten und scheuten, als die Despotie in ihrer rohesten Gestalt aufgetreten war.*) Die gewöhnlichste und gebräuchlichste Bezeichnung des Kaisers in seiner Eigenschaft als Regent ist in geschichtlicher Darstellung, nicht aber in offi-

---

*) App. Prooem. 6: *Γάϊος Καῖσαρ...τὸ μὲν σχῆμα τῆς πολιτείας καὶ τὸ ὄνομα ἐφύλαξε, μόναρχον δ' ἑαυτὸν ἐπέστησε πᾶσι. Καὶ ἔστιν ἥδε ἡ ἀρχὴ μέχρι νῦν ὑφ' ἑνὶ ἄρχοντι, οὓς βασιλέας μὲν οὐ λέγουσιν, ὡς ἐγὼ νομίζω, τὸν ὅρκον αἰδούμενοι τὸν πάλαι, αὐτοκράτορας δὲ ὀνομάζουσιν, ὃ καὶ τῶν προσκαίρων στρατηγῶν ὄνομα ἦν. εἰσὶ δὲ ἔργῳ τὰ πάντα βασιλεῖς.* Suet. Calig. 22: *cum* (*C. Caesar*) *audiret, forte reges, qui officii causa in urbem advenerant, concertantes apud se super cenam de nobilitate generis, exclamavit: Εἷς κοίρανος ἔστω, εἷς βασιλεύς! nec multum afuit, quin statim diadema sumeret speciemque principatus in regni formam converteret*; vgl. Dio Cass. LIII, 17. 18. In Betreff der hergebrachten Scheu vor dem Königstitel vgl. Kap. V § 6, Anm. 1.

zieller Titulatur*) der Name *princeps* (seine Stellung *principatus*), der aus der Ernennung des Augustus zum *princeps senatus* entspringt (Tac. Ann. I, 1: *Augustus cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit.* Hist. I, 15: *principatum adeptus est*; vergl. über Tiberius Dio Cass. LVII, 8).**) Noch häufiger kommt *imperator* (*αὐτοκράτωρ*) vor, ein Titel, der natürlich ursprünglich die militärische Seite der Macht bezeichnet, aber ganz in die allgemeine Bezeichnung des Regenten übergeht (Gaius I, 5: *constitutio principis est, quod imperator...constituit*).***) Der ständige Titel 'Imperator', der dem Augustus im J. 29 verliehen ward (Dio Cass. LII, 41), wurde als ein Bestandtheil (*praenomen*) des kaiserlichen Personennamens betrachtet (Suet. Tib. 26), und aufserdem liefs sich der Kaiser nach alter Weise zum *imperator* ausrufen wegen kriegerischer Thaten, die er selbst oder seine Unterfeldherren vollführt hatten, und fügte diese in Zahlen ausgedrückten Ernennungen zum Imperator an seinen Namen, so z. B. Augustus, wie Münzen und Inschriften zeigen, bis zu XIX, während dagegen kein nicht zum kaiserlichen Hause gehöriger Mann von dieser Zeit an diesen Titel erhielt. Der persönliche Geschlechts- und Familienname, den Octavian im Wege der Adoption erhalten hatte (Julius Caesar), ging durch Erbschaft und Adoption auf Tiberius und Caligula über, und alsdann mit Claudius†) statt Julius auf

---

*) Am Ende der Titel jedoch zuweilen als allgemeine Bezeichnung *princeps parensque noster* (z. B. *acta fratrum Arval.* p. CXLI Henzen).

**) Beiläufig mag bemerkt sein, dafs *res publica* nur hie und da in der speciellen Bedeutung 'Republik' im Gegensatze zu *principatus* vorkommt, z. B. Tac. Ann. I, 3 (*quotus quisque reliquus, qui rem publicam vidisset*). Hist. I, 16 (*dignus eram, a quo res publica inciperet*).

***) Noch Tiberius wollte im Anfange seiner Regierung nicht mit dem Titel 'Imperator' angeredet werden, es sei denn von Soldaten (Dio Cass. LVII, 8).

†) Daher in der lex de imper. Vespas. p. 118 Br.: *Tiberius Iulius Caesar Augustus, Tiberius Claudius Caesar Augustus* von Tiberius und Claudius.

Nero, mit dem die Verwandtschaft aufhörte, während der Familienname (Cäsar) wegen des mit dem Andenken an seine früheren Inhaber und an die Gründung der Monarchie verbundenen Glanzes, ja fast Aberglaubens*) willkürlich von Galba und den folgenden Kaisern für ihre eigene Person und für ihre wirklichen oder Adoptivsöhne angenommen ward (Tac. Hist. I, 29: *Caesar adscitus sum* von Piso, und 30: *Galbam consensus generis humani, me Galba consentientibus vobis Caesarem dixit*; III, 86 und IV, 2 von der Übertragung des Namens auf Vespasians Söhne); es war also ein Mittelding zwischen einem Namen und einem Titel, ward aber allmählich in letzterem Sinne aufgefaſst. Der dem Octavian im J. 29 beigelegte Ehrenname, *Augustus* (*Σεβαστός*), ward ebenfalls von den folgenden Kaisern beibehalten (s. über Tiberius Dio Cass. LVIII, 8, über Otho Tac. Hist. I, 47), aber nur für die Person des Regenten selbst (*Caesar Auguste* beständig bei dem jüngeren Plinius in den Briefen an Trajan), so daſs auf diese Weise das nackte 'Cäsar' die Bezeichnung des kaiserlichen Prinzen oder des Thronfolgers ward, auch (in späterer Zeit) wenn er abhängiger Mitregent war. Durch die Theilung der Regierung unter zwei gleichberechtigten Regenten entstanden also zwei *Augusti*, die ersten M. Antoninus und L. Verus im J. 161. Zu diesen Titeln und Namen ward in offiziellen Erlassen und auf Denkmälern die Zahl des gegenwärtigen oder zuletzt bekleideten Konsulates und die Jahreszahl der tribunicischen Gewalt, oft auch der Titel *pontifex maximus* hinzugefügt; dazu kamen aber noch besonders verliehene Ehrennamen, vor allen *pater patriae*, welcher Ehrentitel Cäsarn im J. 44 (Dio Cass. XLIV, 4) und Augustus im J. 2 v. Chr. (Mon. Ancyr. Lat. col. 6 v. 24, Graec. c. 18 v. 9 f. Suet. Aug. 58) beigelegt und auch hernach eigens nach einer kurzen Regierungszeit ertheilt zu

*) Tac. Hist. I, 5: *Miles urbanus longo Caesarum sacramento imbutus*; vgl. Galba 1.

werden pflegte (App. Civ. II, 7; vgl. in Betreff des Tiberius Tac. Ann. I, 72 und Dio Cass. LVIII, 8), dann aber andere aus Eitelkeit und Schmeichelei zum Andenken an Siege (*Britannicus*, *Dacicus*, *Germanicus*, *Parthicus* u. s. w.) oder andere glückliche Ereignisse oder kaiserliche Wohlthaten ersonnene (Caligula liefs sich zu verschiedenen Zeiten *pius, castrorum filius*, *pater exercituum*, *optimus maximus Caesar* nennen, Suet. Calig. 22).*)

Die allgemeine und unumschränkte Regierungsgewalt, die in ihrer vollen Stärke z. B. schon bei Seneca ad Polyb. 26 ausgesprochen wird: *Caesari omnia licent*, *Caesar orbem terrarum possidet*, sammelte und festigte sich um die Specialgewalten, die nach und nach ausdrücklich dem Augustus übertragen waren (s. im allgemeinen Dio Cass. LI, 19 u. 20 nach der Schlacht bei Actium LIII, 16. 17. 18. 26, sowie das Mon. Ancyranum und die lex de imperio Vespasiani, wovon unten).**)

---

*) Beispiele von mehr oder weniger vollständigen offiziellen Bezeichnungen des Kaisers aus der späteren Zeit des Augustus sind: *Imperator Caesar divi f. Aug. pontifex maximus imp. XIV, tribuniciae potestatis XVII* (Plin. H. N. III, 136 nach einer offiziellen Inschrift), *Caesar Augustus p. p. p. m. trib. pot. XXV* mehrmals in den pisanischen Inschriften (Or. 642. 643), einmal in der letzteren mit dem Zusatze *custos imperii Romani, totius orbis terrarum praeses,* ferner *C. Caesar Augustus Germanicus* (Acta fratr. Arval. p. XLIII, Henzen), *Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus pont. max. trib. potest. VI imp. XI p. p. cos. designatus IV* (Dekret des Claudius Bruns p. 152), *Nero Claudius divi Claudii f. Germanici Caesaris n. Ti. Caesaris Augusti pron. divi Augusti abn. Caesar Augustus Germanicus pontifex maximus trib. pot. V imp. VI cons. III design. IV* (Acta fratr. Arval. p. LXXI), *Imp. L. Otho Caesar Aug.* (ebend. p. XCII), *Imp. Vespasianus Caesar Aug. trib. pot. cons. VIII et T. Caesar Aug. f. Vespasiani cos. VI* (ebend. p. CI), *Imp. Titus Caesar Vespasianus Aug. pontifex max. trib. potest. p. p.* (ebend. p. CVII). Wer mehr Beispiele wünscht, kann sie leicht finden z.B. mit Hilfe des Index bei Or.-Henzen n. V p. 57ff.

**) Der jüngst gemachte Versuch, diese verschiedenen kaiserlichen Specialgewalten in begrifflichem Zusammenhange darzustellen, ist wenig glücklich, namentlich insofern die prokonsularische Gewalt zum Ausgangspunkte genommen wird. Gewifs war die Anerkennung des

Im J. 19 v. Chr. ward dem Augustus konsularische Macht auf Lebenszeit neben den Jahreskonsuln ertheilt, jedoch so, daſs der Kaiser fortfuhr, hin und wieder das jährliche Konsulat zu bekleiden (Dio Cass. LIV, 10).*) Ein Ausfluſs dieser Gewalt war der fortwährende Gebrauch der *fasces* (die in späterer Zeit stets *laureati* waren, Herod. VI, 6, 2) und was wichtiger war, das Recht den Senat, dessen erstes Mitglied der Kaiser war, zu berufen und daselbst Anträge zu stellen (Dio Cass. LIV, 3: 'zu berufen, so oft er wollte'). Schon etwas früher sagt Dio Cassius (LIII, 32), daſs es dem Augustus verstattet ward, in jeder Senatssitzung einen Gegenstand vorzutragen. Dieses Recht, das noch in Betreff des Vespasian allgemein ausgedrückt wird (*utique ei senatum habere, relationem facere, remittere, senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat*, Lex de imp. Vesp. v. 3 ff. p. 119 Br.)**), erscheint später mit einer gewissen Beschränkung, die jedoch offenbar im Sinne schmeichelnder Erweiterung gemeint ist (*ius tertiae, quartae relationis*, Hist. Aug. M. Antonin. 6. Pert. 5. Alex. Sev. 1. Probus 12).

Die dem Augustus endgiltig im J. 23 ertheilte lebenslängliche *tribunicia potestas* (über den Zeitpunkt sieh oben),

---

kaiserlichen Kommandos über alle Heere thatsächlich überaus wichtig, aber der Kernpunkt der Vorstellung von einem Regenten lag anderswo, zunächst in der konsularischen Macht. Weil der Kaiser in Wirklichkeit alle Macht besaſs, und jede andere Macht und jedes andere Recht Schein war, schweigen die Schriftsteller über Veränderungen und Übergänge, die uns bedeutend scheinen, z. B. über die Verwaltung des Münzwesens und über das Münzrecht. Von allem gelten Tacitus' Worte über das Verhältnis zwischen der Staatskasse und dem Fiscus: *tamquam referret* (Ann. VI, 2).

*) Bei dem Rücktritte von einem solchen regelmäſsigen Konsulate legten die Kaiser bisweilen den alten Eid ab (Dio Cass. LX, 10; sieh Kap. V § 5 c).

**) Der Ausdruck *relationem remittere* ist ungewöhnlich, kann jedoch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche des Verbum kaum eine andere Bedeutung haben als 'aufgeben, fallen lassen', so daſs der Kaiser das Recht hatte, seinen Antrag zurückzuziehen, vielleicht auch das Recht, die Anträge anderer abzuwehren.

deren Wichtigkeit sich sowohl in der Zählung ihrer Jahre, die eine Zählung der Regierungsjahre wird, als auch in der Ausdehnung auf den Thronfolger zeigt, sprach auf einmal die persönliche Unverletzbarkeit des Kaisers aus und bezeichnet ihn zugleich dem Senate gegenüber andererseits als den Vertreter der Rechte des Volkes; sie umfaſste, wie ausdrücklich bemerkt wird, das Schutzrecht und das auch dem Senate und den Magistraten gegenüber bedeutungsvolle Einspruchsrecht (Dio Cass. LI, 19. Tac. Ann. I, 13).

August erhielt im J. 23 auf Lebenszeit die prokonsularische Gewalt für die ihm bei der Theilung überwiesenen Provinzen (Dio Cass. LIII, 32). Zum Inbegriffe derselben gehörte sowohl das Recht, diese Provinzen durch Statthalter, die ihm als *legati* untergeordnet waren, zu verwalten, als auch das Recht als alleiniger Oberfeldherr die sämtlichen stehenden Heere zu kommandiren, wie denn auch die prokonsularische Gewalt ihn zugleich ermächtigte, eine militärische Eskorte, *cohors praetoria,* zu haben, aus der die kaiserliche Leibgarde (*cohortes praetoriae*) entsprang; darauf fuſste auch die Errichtung des *aerarium militare*, der allgemeinen Kriegskasse des Feldherrn. Die frühere Unverträglichkeit prokonsularischer Gewalt mit dem Aufenthalte in der Hauptstadt innerhalb des *pomoerium* ward insofern berücksichtigt, als die Kaiser nicht Prokonsuln zu heiſsen pflegten, auſser wenn sie sich auſserhalb der Hauptstadt aufhielten (Dio Cass. LIII, 17). Eine Folge dieser Amtsgewalt und der Theilung der Provinzen war ein auſserordentlich ausgedehntes Patronat, welches alle, die eine militärische Stellung einnahmen oder in den kaiserlichen Provinzen dienten, in ein bestimmtes Unterordnungs- und Dienstverhältnis zum Kaiser brachte.

Auch die censorische Gewalt ward dem Augustus im J. 19 auf fünf Jahre übertragen (Dio Cass. LIV, 10. Suet. Aug. 27), was im J. 12 wiederholt ward (Dio Cass. LIV, 30), während Augustus auch, trotz wirklich ernannter Censoren, selbst ohne diesem Namen, wesentliche Theile der censori-

rischen Gewalt, namentlich die *lectio senatus*, ausübte (Dio Cass. LIV, 2; vgl. Kap. V § 10). Es scheint, dafs die folgenden Kaiser nicht fortwährend sich die *censoria potestas* beigelegt haben, sondern sich nur hin und wieder zu Censoren ernennen liefsen, wie Claudius und Vespasian (vgl. Dio Cass. LIII, 18), bis Domitian sich nicht nur die *censoria potestas* beilegte, sondern sich vielmehr zum *censor perpetuus* machte (Dio Cass. LIII, 18. LXVII, 4) und nun die folgenden Kaiser den Titel behielten.

Einen wichtigen Bestandtheil der kaiserlichen Gewalt bildete die Stellung als *pontifex maximus*, die Augustus nach Lepidus' Tode übernahm (Mon. Ancyr. Lat. col. II, v. 23 ff. Dio Cass. LIV, 27. Suet. Aug. 31) entweder im J. 13 v. Chr. (nach Dio Cassius) oder im J. 12 (nach den *fasti Praenestini*); er trat hiedurch an die Spitze des *collegium pontificum* und des ganzen offiziellen römischen Kultus. Die Würde behielten die folgenden Kaiser bei, den Titel sogar christliche Kaiser bis Valens und Valentinian (Zos. IV, 36), so dafs es sogar, wenn zwei *Augusti* da waren, zwei *pontifices maximi* gab (Dio Cass. LIII, 17. Hist. Aug. Max. et Balb. 8). Überdies waren die Kaiser nach dem Beispiele des Augustus (Mon. Ancyr. Graec. c. 4 v. 5 ff. und Mommsen daselbst) Mitglieder aller, wenigstens aller wichtigeren Priesterschaften (Dio Cass. LIII, 17: *ἐν πάσαις ταῖς ἱεροσύναις ἱερῶσθαι*).*) Zu diesen positiven Gewalten kam noch eine umfangreiche Dispensation von gesetzlichen Bestimmungen, nach Dios Worten eine ganz allgemeine von allen Gesetzen, die dem Augustus im J. 24 eingeräumt ward (Dio Cass. LIII, 28: *πάσης αὐτὸν τῆς τῶν νόμων ἀνάγκης ἀπήλλαξαν, ἵνα καὶ αὐτοτελὴς ὄντως καὶ αὐτοκράτωρ καὶ ἑαυτοῦ καὶ τῶν νόμων*

*) Es mag noch hinzugefügt werden, dafs, wie Augustus Patricier war sowohl durch die Aufnahme des Octavischen Geschlechtes unter die Patricier von seiten Cäsars als auch infolge seiner Adoption, so auch alle folgenden Kaiser ohne Rücksicht auf ihre Herkunft als Patricier angesehen wurden (Dio Cass. LIII, 17).

πάντα τε ὅσα βούλοιτο ποιοίη καὶ πάνθ' ὅσα μὴ βούλοιτο μὴ πράττοι) und später auf die folgenden Kaiser überging (Lex de imp. Vesp. v. 16. 119 Br.: *utique, quaecumque ex usu rei publicae, maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit ita, ut divo Aug. Tiberioque Iulio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico fuit; utique, quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit ne divus Aug. Tiberiusve Iulius Caesar Aug. Tiberiusque Claudius Caesar Aug. Germanicus tenerentur, iis legibus plebisque scitis imp. Caesar Vespasianus solutus sit.* Dio Cass. LIII, 18: *λέλυνται τῶν νόμων*). Allein auch mit diesem Zusatze und selbst wenn man annimmt, dafs das in der *lex de imperio Vespasiani* erwähnte Recht, Bündnisse und Verträge zu schliefsen (*foedusve cum quibus volet facere liceat ita, ut licuit divo Augusto* etc.) in dieser oder jener Form ausdrücklich dem Augustus ertheilt ist, so fehlt es doch an einem Rechtstitel für die Befugnis des Kaisers als allgemeiner Inhaber der vollziehenden Macht den alten konstitutionellen Behörden irgend einen Befehl zu ertheilen oder sie in ihrer Thätigkeit zu behindern, und noch mehr für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, sei es allein oder zusammen mit dem Senate, oder für die Befugnis, Magistrate zu ernennen oder dem Senate die Ernennung derselben und damit das Recht der Selbstergänzung (unter Leitung des Kaisers) zu übertragen, sowie auch für irgend welchen Einflufs auf die richterliche Gewalt. Augustus bediente sich daher auch scheinbarer Volksversammlungen sowohl zum Zwecke der Gesetzgebung als zu Wahlen (Dio Cass. LIII, 21, wo das erste *ἐνομοθέτει* nur im allgemeinen die thatsächlichen Mafsregeln bezeichnet, obgleich der Schriftsteller nicht an den Unterschied gedacht hat. Ebenso unklar ist der Sinn des *νομοθέτειν* LIV, 10). Hier beruhte der ganze spätere Zustand und das ganze spätere Gewohnheitsrecht (dessen Vorhandensein Dio [LIII, 17] schon unter dem J. 27 v. Chr. angiebt: *οὕτω μὲν δὴ τό τε τοῦ δήμου καὶ τὸ τῆς γερουσίας*

κράτος πᾶν ἐς τὸν Αὔγουστον μετέστη καὶ ἀπ' αὐτοῦ καὶ ἀκριβὴς μοναρχία κατέστη) auf dem, was sich thatsächlich, offenbar seit Tiberius, entwickelt hatte, obschon untergeordnete Einzelheiten eine formelle Sanktion erhielten, wie z. B. das kaiserliche Recht der Empfehlung für Ämter durch die *lex de imperio Vespasiani* bestätigt ward.

§ 4.

Die Fortpflanzung der Regierung, die Erblichkeit, die Ernennung, die äufseren Auszeichnungen, die kaiserliche Familie.

a) Weit entfernt, dafs unter Augustus eine Erbmonarchie ausdrücklich errichtet wäre, wurden vielmehr die dem Augustus ertheilten Vorrechte, wir wissen nicht genau unter welchem Gesamtausdrucke oder in welcher Form, ihm anfangs nur auf zehn Jahre übertragen und alsdann von Zeit zu Zeit erneut erst auf fünf, dann nochmals auf fünf, ferner auf zehn und wiederum auf zehn Jahre (Dio Cass. LIII, 16, nachdem der Zeitraum besonders mit Rücksicht auf Augusts Verwaltung der Provinzen Kap. 13 erwähnt ist; vgl. LV, 12 und LVI, 28: *τὴν προστασίαν τῶν κοινῶν τὴν δεκέτιν τὸ πέμπτον ἄκων ὁ Αὔγουστος ἔλαβε*). Tiberius veränderte die wiederholte Übertragung in ein blofses Erinnerungsfest zehnjähriger Regierung (Dio Cass. LVII, 24. LVIII, 24), und ein solches, *de cennalia imperii*, ward auch von den folgenden Kaisern gefeiert (Dio Cass. LIII, 16); Münzen und Inschriften gedenken sein. Gleichwohl war es eine stillschweigende Voraussetzung, dafs Augustus dafür Sorge tragen würde, dafs die nothwendig gewordene Alleinherrschaft einen Fortsetzer erhielte, und obgleich er im J. 23 (Dio Cass. LIII, 31) sich darin gefiel, zu zeigen, dafs er keinen Nachfolger in seinem Testamente ernannt habe, sah man dennoch einen solchen zuerst in Augustus' Schwiegersohne M. Marcellus, dann in dem einen seiner Tochtersöhne C. und L. Cäsar, von denen Gajus mit einer pisanischen Inschrift (Orelli n. 643) als *de-*

signatus iam princeps bezeichnet wird — denn ihr Vater Agrippa ward durch die ihm ertheilte *tribunicia potestas*, Dio Cass. LIV, 12 u. 28, mehr als Regierungsgehilfe bezeichnet — und schliefslich bestimmter in Tiberius, nachdem er im J. 4 n. Chr. adoptirt und zum zweiten Male mit der *tribunicia potestas* auf fünf Jahre bekleidet war (Dio Cass. LV, 13. Suet. Tib. 16; zum ersten Male schon 6 v. Chr.), und nachdem endlich im J. 13 nicht nur diese *potestas* erneuert, sondern ihm zugleich durch ein von den Jahreskonsuln beantragtes Gesetz prokonsularische Gewalt und Kommando in den Provinzen wie dem Augustus verliehen war (Vell. Pat. II, 121. Suet. Tib. 21. Dio Cass. LVI, 28). Aber obwohl Tiberius nach Augustus' Tode thatsächlich und namentlich dem Heere und den Provinzen gegenüber sofort die Regierungsgewalt ausübte, so ward einige Tage hindurch dem Senate gegenüber eine Komödie gespielt, bis er nach inständigen Bitten desselben die Regierung übernahm (Tac. Ann. I, 7 ff. Dio Cass. LVIII, 2 ff.), formell, wie es scheint, mehr kraft der Übertragung von seiten des Senates (vom Volke ist keine Rede), der früher verliehenen *tribunicia potestas* und der im Wege der Gesetzgebung eingeräumten prokonsularischen Gewalt als auf Grund des Testaments des Augustus, worin er offenbar nur zum Civilerben eingesetzt war. Tiberius empfahl (Tac. Ann. IV, 8. 9) nach seines Sohnes Drusus Tode öffentlich dem Senate die Söhne des Germanicus, aber ohne sie ausdrücklich als Nachfolger in der Regierung zu bezeichnen, ja so dafs er sich stellte, als wollte er selbst abdanken (*de reddenda re publica utque consules seu quis alius regimen susciperet*). Etwas deutlicher scheint der Sinn ausgesprochen zu sein, als Nero von Claudius adoptirt ward (Tac. Ann. XII, 25: *consuleret rei publicae*). So bildete sich faktisch eine Erblichkeit aus, die sich hauptsächlich an die von dem Vorgänger getroffene Wahl und an die von ihm unter seinen Verwandten vorgenommene Bezeichnung eines Nachfolgers anlehnte, aber ohne ausdrückliche Norm und Form war, und

zwar derart, daſs zugleich die Idee einer Wahl oder doch einer Bestätigung durch den Senat in seinem eigenen und in des Volkes Namen vorschwebte, ein Bestätigungsrecht, das auch als Sanktion der Ergebnisse der häufigen Militärrevolutionen und Bürgerkriege, aus denen neue Kaiser hervorgingen, auftrat; eine wirkliche Kaiserwahl vollzog der Senat erst im dritten Jahrhunderte, zum ersten Male 237 (Maximus und Balbinus) mit nicht günstigem Ausfalle und alsdann im J. 275, als M. Claudius Tacitus erkoren ward. Auf Grund der thatsächlichen Erblichkeit folgte C. Cäsar (Caligula), nachdem er bei Lebzeiten des Tiberius (durch Priesterthümer und andere Auszeichnungen), *paulatim ad spem successionis admotus* gewesen war (Suet. Calig. 12), dem Tiberius, aber so, daſs das Testament, in dem Tiberius ihn und seinen Enkel Drusus, noch ein Kind, zu gleichberechtigten Erben eingesetzt hatte, in Betreff des letzteren willkürlich miſsachtet und ihm unter der durch eine unordentliche Volksdemonstration unterstützten Zustimmung des Senates (*consensu senatus et irrumpentis in curiam turbae*) die Regierungsgewalt übertragen ward (*ius arbitriumque omnium rerum illi permissum est*, Suet. Calig. 14. Dio Cass. LIX, 1). Nachdem Caligula ermordet war, ohne einen Thronfolger ernannt zu haben, — und eine solche Ernennung eines Regenten, dessen Andenken öffentlich verdammt ward, anzuerkennen, würde wunderlich gewesen sein — sah daher der Senat mit den Konsuln an der Spitze einen Augenblick die Sache so an, als sei die Republik wieder hergestellt (*adserturi communem libertatem*, Suet. Claud. 10) oder die Wahl eines Regenten ihm anheim gegeben; als aber die Prätorianer den schwachen Oheim des Verstorbenen zum Kaiser ausgerufen hatten, stimmte der Senat bestätigend bei (*ὡμολόγησαν, καὶ τὰ λοιπά, ὅσα ἐς τὴν αὐταρχίαν ἥκοντα ἦν, αὐτῷ ἐψηφίσαντο*, Dio Cass. LX, 1. Suet. Claud. 10). Auch die Thronbesteigung Neros war, wenn wir von den Künsten Agrippinas beim Claudius absehen, ganz wesentlich ein Werk der Prätorianer. Nachdem schon

beim Sturze Neros und bei der Ernennung Galbas die Prätorianer sich mit den Provinziallegionen in die Macht, einen Kaiser zu schaffen, hatten theilen müssen, und alsdann allein Otho erkoren hatten, zeigte das Beispiel des Vitellius und des Vespasian, dafs die Provinzialheere auch imstande waren, einen Kaiser zu machen (Tac. Hist. I, 4: *evolgato imperii arcano posse principem alibi quam Romae fieri*). Nachdem Vespasian zwei wirkliche Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt zu Nachfolgern gehabt hatte, gelangte Nerva zur Regierung, indem der Senat und die Prätorianer sich der Wahl anschlossen, welche die gegen das Leben Domitians Verschworenen vollzogen hatten, und nach ihm kam vermittelst Adoptionen und natürlicher Beerbung (Commodus) die längste Reihe regelrechter Thronbesteigungen, die das römische Reich je gesehen (96—192). Die Prätorianer machten zum letzten Male einen Kaiser auf die gemeinste Weise im J. 193 n. Chr. (Didius Julianus). Von dieser Zeit an war die entscheidende Macht auf die Provinzialheere übergegangen, während gleichzeitig die Rolle der Stadt Rom als der Reichscentralpunkt sich mehr und mehr verlor.

Unter welchen allmählich entwickelten Formen der Regierungsübernahme durch Erbschaft und Ernennung von seiten des Vorgängers stattfand, wird uns nicht im einzelnen von den Schriftstellern geschildert; bei den Revolutionen und Thronbesteigungen tritt die Rolle des Senates deutlich bei Tacitus hervor. (Hist. I, 47 von Otho: *vocat senatum praetor urbanus, certant adulationibus magistratus, adcurrunt patres; decernitur Othoni tribunicia potestas et nomen Augusti et omnes principum honores.* II, 55 (von Vetellius): *in senatu cuncta longis aliorum principatibus composita statim decernuntur.* IV, 3 (von Vespasian): *senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit*); man sieht, wie die besonderen Vorrechte wiederholt, vereinigt und allmählich hie und da erweitert werden.*)

*) Noch Didius Julianus empfing, als er aus der Prätorianerkaserne in den Senat eintrat, hier durch Beschlufs den Titel Imperator,

Dies zeigt sich auch in der in einer schon seit dem 14. Jahrhunderte bekannten Inschrift (*Cola di Rienzi*) lückenhaft erhaltenen, aus Anlafs der Thronbesteigung Vespasians ausgestellten Urkunde, die gewöhnlich *lex de imperio Vespasiani* genannt wird (Bruns p. 118) und sich selbst als *lex* bezeichnet (*ante hanc legem rogatam* u. s. w.), die aber ihrer Form nach stark an einen Senatsbeschlufs erinnert (die lange Reihe von verschlungenen und in Abhängigkeit von *ut* gebrachten Bestimmungen, als ginge *ita censuerunt* vorauf, statt selbständiger Gesetzesparagraphen im Imperativ). Es ist möglich, dafs man in diesen Angelegenheiten den Beschlüssen des Senates den Schein und das Ansehn eines Gesetzes, vielleicht gar mit Hinzufügung gewisser äufserer Formen, gegeben hat, wie wir ja auch die im Senate gewählten Konsuln in einer Art von Scheinkomitien proklamirt sehen (s. Kap. III § 10) und einzelne Gesetze bis Nerva hin antreffen (s. ebendaselbst), und dafs daran gedacht ist in den oben angezogenen Stellen der Juristen, in denen von einer Übertragung der Regierung durch eine *lex* die Rede ist.*) Von sehr wesentlicher Bedeutung war die Anerkennung des neuen Regenten durch den ihm seitens der Soldaten geleisteten Eid der Treue, sowohl der Prätorianer als der Provinzialheere (*iurare in verba* z. B. *Tiberii, adigere in verba alicuius*, Tac. Ann. I, 7. IV, 30; die Feldherren und Offiziere schwuren zuerst, der *praefectus praetorio* nach Augustus' Tode vor den Konsuln). Daran reihte sich der Eid der Magistrate und des Senates, die Mafsregeln des Regenten aufrechthalten zu wollen, be-

---

die *tribunicia potestas* und die prokonsularische Gewalt und ward zum Patricier ernannt (Hist. Aug. Did. Iulian. 3), und bei Elagabal wird es von Dio Cassius (LXXIX, 2) als Anmafsung bezeichnet, dafs er sich der besonderen Namen der Ämter und Würden bediente, ehe sie ihm zuerkannt waren.

*) Die von neueren Gelehrten herangezogene Analogie der *lex curiata de imperio* liegt zu fern; denn die alte *lex curiata* bezog sich in republikanischer Zeit lediglich auf das militärische Kommando innerhalb einer gewissen Zeitgrenze.

zeichnet mit dem Ausdrucke *iurare in acta alicuius* (Dio Cass. LIII, 18 unter dem J. 24; die Sitte von den Triumviren stammend, Dio Cass. XLVII, 18), der später in einen Eid *in acta principum* d. h. des jetzigen und der früheren Regenten, unter Auslassung derjenigen, deren Regierung verdammt ward, überging (Tac. Ann. XIII, 11. Dio Cass. LVII, 8. LVIII, 17. LIX, 9. LX, 4. 10. 25; es war nichtssagende Ziererei, wenn Tiberius anfangs und später Nero ihre eigenen *acta* nicht unter den Eid hineingezogen wissen wollten, Dio Cass. LIV, 8. Tac. a. O.). Dieser Eid ward alljährlich am 1. Januar erneut (Dio Cass. LVIII, 17).*)

Wie das Ableben des Kaisers regelmäfsig eine Hof- und Landestrauer unter dem alten Namen und in der alten Form *iustitium* zur Folge hatte (Tac. Ann. I, 16. III, 7 etc.), so waren mit dem Regierungsantritte natürlich allerlei Feste, Opfer und Gebete des Kaisers auf dem Kapitole und in andern Tempeln von verschiedenen Priesterschaften verbunden**), sowie Gaben, die dem Volke (*congiaria*), und die noch wichtigeren, die den Soldaten gespendet wurden (*donativa* [s. in den Kap. IX u. X]). Sowohl bei den Opfern (Acta fratr. Arv. p. CXCVII von Caracalla) als auch im Senate (Hist. Aug. Tac. 5 und sonst) ward der neue Kaiser in der späteren Zeit mit schmeichlerischen Zurufen, *acclamationes*, die sich auch bei anderen festlichen Gelegenheiten wiederholten, begrüfst***), wie denn

---

*) Plinius berichtet als Statthalter an Trajan über gemachte *vota* und Eidesleistungen am Tage des Regierungsantritts, Ep. X, 52. 100. 102.

**) Sehr interessante Beispiele gewähren uns die *acta fratrum Arvalium* der an Thronwechseln reichen Jahre 68 und 69 p. XC sqq. Henzen.

***) Das erste erhaltene Beispiele solcher *acclamationes* findet sich Plin. Paneg. 74—75: *O te felicem; crede nobis, crede tibi; sic te ament dii, quemadmodum tu nos; sic nos ament dii, quemadmodum tu; o nos felices.* Sie wurden allmählich in eine gewisse rhythmische Form gebracht mit gemessenen Wiederholungen, deren Anzahl in dem Berichte über die Festlichkeit des Tages in den *acta publica* genau angegeben ward (Hist. Aug. Alex. Sev. 6). Bei der Thronbesteigung des Kaisers Tacitus lauteten einige der *acclamationes* also (Hist. Aug. Tac. 5): *Et*

auch die Priesterkollegien und Magistrate am 3. Januar Fürbitten, *vota*, für den Kaiser und das kaiserliche Haus thaten (Tac. Ann. IV, 17. Gaius in den Dig. L, 16, 233 § 1. Plut. Cic. 2. Eunap. Vita Maximi 113; vgl. Dio Cass. LIX, 24, in den Kalendarien *vota, votorum nuncupatio*, s. C. I. L. I p. 334). Von geringerer Bedeutung waren die regelmäſsige Aufwartung (*salutatio*) beim Kaiser am ersten Tage des Jahres und die damit verbundenen Neujahrsgeschenke (Suet. Aug. 57), eine Sitte, die Tiberius zu Anfang seiner Regieung abschaffte (Dio Cass. LVII, 8), die aber später wieder aufgekommen zu sein scheint (Suet. Calig. 42. Dio Cass. LIX, 24).

Es mag hier noch bemerkt werden, daſs gemäſs dem Verhältnisse des Senates zum Kaiser die Senatorenwürde für die Wahl zum Kaiser vorausgesetzt ward, und daſs Opelius Macrinus sich entschuldigte, daſs er sich zum Kaiser habe wählen lassen, während er nur noch dem Ritterstande angehörte (Dio Cass. LXXVIII, 41. Herod. V, 1, 5; vgl. Eutrop. IX, 1 über Maximinus Thrax).

b) Zu der wirklichen Macht des Kaisers gesellten sich natürlich gewisse äuſsere Auszeichnungen, als da sind auſser den Liktoren mit *fasces laureati* (s. oben § 3, b) die *toga praetexta*, die einige Kaiser jedoch nur als fungirende Konsuln und bei besonders feierlichen Gelegenheiten, bei Schauspielen oder bei dem Empfange fremder Fürsten u. s. w., anlegten, ferner die *vestis triumphalis*, auſserhalb der Stadt auch die Feldherrntracht, *paludamentum* *), in späterer Zeit (schon

---

Traianus ad imperium senex venit (dixerunt decies). Et Hadrianus ad imperium senex venit (dixerunt decies). Et Antoninus ad imperium senex venit (dixerunt decies) .... Imperatorem te nos, non milites facimus (dixerunt vicies). Tu iube, milites pugnent (dixerunt tricies), etc. Viele andere Beispiele finden sich in der *Historia Augusta*, ein Prachtexemplar einer langen Reihe von *acclamationes* mit eingestreuten kaiserlichen Dankesworten Alex. Sev. 6—11.

*) Die bei den Schriftstellern (Dio Cassius, Tacitus, Suetonius, Historia Augusta) vorkommenden Notizen über die kaiserliche Tracht sind nicht ganz klar oder vollständig, allein der Gegenstand ist von

unter den Antoninen) auch vorangetragene Fackeln (*πῦρ*, Dio Cass. LXXI, 35. Herod. II, 3 u. 8. VII, 6, 2), im Senate der Sitz zwischen beiden Konsuln u. s. w. In dieser Verbindung mag die Anbringung des kaiserlichen Bildnisses und Namens auf den Gold- und Silbermünzen, die indes der Ausdruck eines wirklichen Rechtes war, Erwähnung finden (s. Kap. IX).

Während Augustus sowohl andere übertriebene Ehrenbezeigungen und Unterwürfigkeitszeichen von seiten anderer abwehrte (Dio Cass. LIV, 25 u. 35) und es untersagte, ihn mit *dominus* anzureden (Suet. Aug. 53), worin er an Tiberius zu Anfang seiner Regierung (Suet. Tib. 31 u. 32. Dio Cass. LVII, 8) und später an dem im ganzen bürgerlich-schlichten Vespasian (Suet. Vesp. 12. Dio Cass. LXVI, 10) Nachahmer fand, entwickelten sich dennoch allmählich, nicht nur unter einem Caligula*) und einem Domitian (Suet. Dom. 13: *dominus ac deus noster*), sondern überhaupt starke Unterwürfigkeitsformen, und Plinius redet Trajan regelmäſsig mit *domine* an. Nicht nur die eigene Person des Kaisers war heilig (*sacratissimus princeps*, Dig. XXXVIII, 17, 9), sondern alles, was mit ihr in Verbindung stand, erhielt nachgerade das

---

geringer Bedeutung. Die Beschränkung des Gebrauches der *toga praetexta* wird Hist. Aug. Alex. Sev. 40. Elagab. 15 angedeutet. Der dem Julius Cäsar in weitem Umfange verstattete Gebrauch der *vestis triumphalis* (Dio Cass. XLIV, 4. 6; vgl. Cic. de div. I, 52. II, 16. Phil. II, 34. Plut. Caes. 61), kam unter Augustus und den folgenden Kaisern nur in geringerem Umfange vor, zum Theil infolge besonderer Beschlüsse (s. z. B. Tac. Ann. XIII, 8. Dio Cass. LXVII, 4), wird aber (Tac. Ann. XII, 41) als der eigentliche *decor imperatorius* bezeichnet (sieh hierüber Dio Cass. LIII, 26 in Betreff des Augustus unter dem Jahre 25. LIX, 7. LX, 6. 33. LXIII, 4). Natürlich zeigten einige Kaiser mehr Neigung, im Prunkgewande zu erscheinen, als andere.

*) Suet. Calig. 22: *consistens saepe inter fratres deos [Castorem et Pollucem] medium adorandum se adeuntibus exhibebat, et quidam eum Latiarem Iovem consalutarunt*; vgl. Dio Cass. LIX, 29 von einem zu den Füſsen Caligulas essenden Konsul und LIX, 24 über die Aufwartung des Senates vor seinem leeren Throne, sowie andere Züge bei Suet. Calig. 26.

Prädikat 'heilig' (*sacrum Palatium*, *sacrae largitiones* erst im 3. Jahrhunderte, aber *domus divina* schon Phaedr. V, 7, 38. Stat. Silv. V, 1 praef. = *sacra domus* v. 85. Inschriften seit der letzten Hälfte des 2. Jahrhunderts, aufgeführt im Index zu Orelli-Henzen p. 57). Der Hoheitsbegriff, *maiestas*, ward wohl schon unter Augustus mit der tribunicischen Heiligkeit, aber bestimmter unter Tiberius, vom Volke auf den Kaiser übertragen, und diese Hoheit und die Ehrfurcht vor ihr, die selbst durch unbedeutende Kleinigkeiten verletzt werden konnte, ward durch die bald mehr, bald weniger streng gehandhabten, unter einzelnen Kaisern auf kurze Zeit abgeschafften *iudicia maiestatis* behauptet (s. unter dem Gerichtswesen Kap. VIII). Neben dem Übermuthe zeigte sich das despotische Mifstrauen schon unter Claudius darin, dafs er die Personen derjenigen, welche sich ihm naheten, auf verborgene Waffen untersuchte (Suet. Claud. 35), eine Sitte, die Vespasian jedoch aufhob (Dio Cass. LX, 3), und darin, dafs er sich aus Furcht vor Vergiftung eines *praegustator* bediente (Suet. Claud. 44).

Zur sicheren Bewachung des Kaisers dienten nicht nur die *cohortes praetoriae*, von denen eine nebst einer gewissen Anzahl von *speculatores* stets im Palaste die Wache hatte und den Gastmählern, zu denen der Kaiser geladen war, beiwohnte (Tac. Hist. I, 29 u. 31. Suet. Otho 4. Dio Cass. LX, 3), sondern auch die Leibtrabanten aus fremden und barbarischen Völkern (*corporis custodes Germani, Batavi* u. s. w., s. unter dem Heerwesen Kap. X).

Die knechtische Kriecherei vormenschlicher Macht und die allmählich eingetretene Herabwürdigung der polytheistischen Gottesidee begegneten sich, wie unter der Herrschaft der Diadochen und namentlich der Ptolemäer, in förmlicher Vergötterung des Kaisers als einer *dis aequa potestas* (Iuv. Sat. IV, 71), indem Cäsarn bei Lebzeiten Tempel geweiht wurden (Suet. Iul. 76), eine Übertreibung, die Augustus wohlweislich in Rom und Italien untersagte und in den griechi-

schen Provinzen, wo man bereits früher den Prokonsuln Tempel erbaut hatte, nur dann duldete, wenn die Tempel zugleich ihm und der Roma geweiht wurden und die römischen Bürger nichts damit zu schaffen hatten (Suet. Aug. 52. Dio Cass. LI, 20).*) Von den griechischen Provinzen aus verbreitete sich der Brauch, derartige Tempel dem lebenden Kaiser zu weihen, in andere (Tac. Ann. IV, 37 u. 38 verbittet Tiberius sich einen Tempel in Tarraco, IV, 55 läſst er sich einen in Asien gefallen), war aber noch zu Dio Cassius' Zeiten von Rom und Italien ausgeschlossen. Dagegen hatte Augustus selbst die dem Cäsar nach seinem Tode, ungewiſs, in welchen speciellen Formen und Ausdrücken, zuerkannten göttlichen Ehren sanktionirt (Suet. Iul. 88. App. Civ. II, 148), indem er noch dazu gestattete, daſs die römischen Bürger, zuerst die zu Ephesus und Nikäa, dem Cäsar Tempel mit festem Kulte weihten. Alsbald (ungewiſs wann) ward auch der ihm in Rom anfangs geweihte Altar in einen Tempel verwandelt (Dio Cass. LI, 20. App. a. O., wo für πρῶτος πρῶτον zu lesen ist), und diese Verleihung göttlicher Ehren (*divini honores*) nebst dem Zunamen Divus (*relatio inter deos, consecratio*) wiederholte sich alsdann bei Augustus (Dio Cass. LVI, 42: der Adler, welcher die Seele des Kaisers vom Scheiterhaufen gen Himmel trägt) und den folgenden Kaisern, so daſs in der Unterlassung, einen Senatsbeschluſs darüber herbeizuführen, sowie in der Ausschlieſsung von der Beschwörung der *acta* eine förmliche Verdammung des verstorbenen Kaisers lag (Tac. Ann. XV, 74. Dio Cass. LVI, 46. App. a. O. Herod. IV, 2; vgl. Senecas Spottschrift *ludus de morte Claudii*).**) Es beschränkte sich jedoch natürlich dieser Kult

*) Wie willig man sich indeſs in Rom selbst der Vorstellung anschmiegte, zeigt Hor. Epist. II, 1, 16: *Iurandasque tuum per numen ponimus aras.*

**) Nur bei Augustus scheint der lächerliche Eid eines *vir praetorius* vorgekommen zu sein, der den Augustus hatte gen Himmel wandern sehen wollen, wie es einst Romulus gethan (Suet. Aug. 100. Dio Cass. LVI, 46).

der Kaiser bei den allermeisten auf den Namen Divus, bei einzelnen andern auf kurze Erinnerungsceremonien, während der des Augustus einen mehr dauernden Charakter annahm und zwar durch Tempel in Rom und anderswo (der Tempel auf dem Palatium ward wohl später auch den übrigen Kaisern geweiht, und wird wohl darum in den *acta fratrum Arvalium templum Divorum in Palatio* genannt, wenn nicht Cäsar und Augustus allein gemeint sind), ferner durch ständige Festspiele, *Augustalia*, an seinem Geburtstage, die schon bei seinen Lebzeiten ihren Anfang genommen hatten (Tac. Ann. I, 15. 54. Dio Cass. LIV, 34; vgl. calend. Maff. und Pinc. unter dem 23. September), neben denen ein besonderes Fest von den Kaisern im Palaste gefeiert ward (Dio Cass. LVI, 46), und weiter durch eine besondere Priesterschaft (*sodales Augustales*) in Rom und Vereine zur Pflege seines Andenkens (*Augustales*) in den Municipien und Kolonien, nachdem schon Livia unmittelbar nach seinem Tode zur Priesterin für seinen Kult ausersehen war (Dio Cass. a. O.; s. ferner Kap. XI).

c) Den Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen, die dem Kaiser selbst zu Theil wurden, schlossen sich andere für seine Familie an, erstens für seine Gemahlin, die, nachdem Livia durch das Testament des Augustus den Namen Augusta erhalten hatte (Tac. Ann. I, 8. Vell. Pat. II, 75; sieh den Index zu Orelli-Henzen S. 59), später regelmäfsig diesen Namen trug* (bisweilen auch durch ungewöhnliche Schmeichelei Kaisertöchter, Hist. Aug. Did. Iulian. 3), dann für Söhne, Schwiegersöhne und andere Verwandte, denen ungewöhnlich früh der Zutritt zu Ämtern und Priesterschaften (namentlich den vier grofsen Kollegien), der Titel *princeps iuventutis***, besondere Ehrengeschenke und Festlichkeiten

* Schon im Jahre 36 waren Octavia und Livia (wie die Vestalinnen) der Nothwendigkeit einen Tutor zu haben enthoben und ihnen tribunicische Heiligkeit für ihre Person zugesprochen worden (Dio Cass. XLIX, 38).

** Von diesem Titel, der eine gewisse Rolle spielt, ist oben

beim Anlegen der *toga virilis* und ähnlichen Gelegenheiten, jedoch ohne feste und allgemeine Norm, bewilligt wurden (über die Einzelheiten dieses an sich unwichtigen Gegenstandes mag verglichen werden Suet. Tib. 9 und 54. Calig. 1. Tac. Ann. I, 14. Dio Cass. LIV, 10 von Tiberius und Drusus. LV, 12 von C. und L. Caesares, über welche die Inschriften von Pisa über ihnen nach dem Tode erwiesene Ehren, Orell. 642. 643, zu vergleichen sind. Dio Cass. LVI, 17 von Germanicus und Drusus, dem Sohne des Tiberius. LVI, 28 von demselben Drusus. LX, 5 von den Schwiegersöhnen des Claudius; dazu die Orelli-Henzen Index S. 67 ff. aufgezählten Inschriften und die Münzen).*) Eine besondere Auszeichnung des präsumtiven Thronfolgers war der Antheil an der tribunicischen Macht (s. oben in Betreff des Tiberius, über seinen Sohn Drusus Tac. Ann. III, 56 und über den Titus Suet. Tit. 6).

§ 5.

Der kaiserliche Hofstaat, die Freigelassenen, das kaiserliche Kabinet.

Früh begann man die Wohnung des Kaisers auf dem palatinischen Hügel, die in der späteren Augusteischen Zeit mit *postes laureati* und mit einem Eichenkranze, *corona quernea*, über der Hausthür geschmückt war (Mon. Ancyr. c. 6 v. 16 ff. und mehrere Anspielungen bei Ovid), unter dem Namen *Palatium* als ein Gebäude besonderer Art zu betrachten und die ganze kaiserliche Umgebung mit dem von den späteren

---

Kap. II § 16 kurz die Rede gewesen; sieh Mon. Ancyr. Lat. c. 3 v. 1 ff. Dio Cass. LIX, 8. LXXI, 35. LXXVIII, 17. Eckhel D. N. VIII p. 371 sqq. Griechisch wird der Titel mit πρόκριτος τῆς νεότητος, πρόκριτος τῆς ἱππάδος wiedergegeben.

*) Ein Beispiel launenhafter Übertreibung der Ehrenbezeigungen, auch in Betreff der weiblichen Mitglieder des Kaiserhauses nach ihrem Ableben, bietet der Bericht Dios (LIX, 11) über das, was der Schwester Caligulas, der Livia Drusilla, dekretirt ward, unter anderem zwanzig Priester und Priesterinnen.

griechischen Monarchien hergeholten Namen *aula* 'Hof' zu bezeichnen (öfters bei Tacitus, z. B. Ann. I, 7. II, 43. Hist. I, 13: *prona in eum aula Neronis.* Suet. Nero 6 und Seneca). Aber die ursprüngliche Vorstellung, der Kaiser sei ein Privatmann, neben dem altrömischen Herkommen, das alle häusliche und persönliche Dienstleistung in fremdem Hause auf Sklaven uud Freigelassene beschränkte, machte es geraume Zeit dem Kaiser unmöglich, sich zur täglichen Bedienung und Hilfeleistung zur Mitwirkung bei den Geschäften im Hause mit freigeborenen Männern zu umgeben. Die Besorgung des ganzen kaiserlichen Hauswesens war daher ausschliefslich, dafern nicht Sklaven Verwendung fanden, in den Händen Freigelassener, *libertorum Caesaris.* Aber von weit gröfserer Wichtigkeit und Bedeutung war, dafs erstens die Verwaltung des ungeheuren Privatvermögens (worüber Näheres Kap. IX) und zweitens alles, was wir unter dem Namen kaiserliches Kabinet und Kanzlei zusammenfassen würden*) eben diesen Freigelassenen anvertraut werden mufste, durch deren Hände mithin die wichtigsten Regierungsangelegenheiten gingen, und die dadurch unter schwachen

*) Natürlich gab es hier eine Anzahl besonderer untergeordneter Bedienungen mit eigenen, zum Theil wechselnden Namen, die wir in den Inschriften antreffen. In einer Inschrift aus Alexander Severus' Zeit (Orell. n. 2952, korrekter bei Friedländer I S. 191) ist von einem Manne die Rede, der vom *praepositus a chrystallinis* (der Aufseher über die kaiserlichen Krystallsachen), *praepositus a fibulis* (über die kaiserlichen Spangen) und *triclinarcha* (Obertafeldecker) in etwas angesehenere Posten in der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens aufrückte. Eines kaiserlichen *praegustator* geschah oben Erwähnung. Eine höhere Stellung nahmen diejenigen Freigelassenen ein, welche dem Kaiser bei der Lektüre und bei seinen litterarischen Beschäftigungen Beihülfe leisteten und *a studiis* waren (Suet. Claud. 28. Orell. n. 719. 2958. C. I. G. III. 5900). Hiermit verwandt war die Stelle des Bibliothekars (Orell. 41: *a bibliotheca Latina Apollinis*). Ein *officium admissionis* (als eine Mehrheit von Personen), um den Zutritt zur Audienz beim Kaiser zu ordnen, wird schon unter Nero erwähnt (Suet. Vespas. 14), aus dem später ein *magister admissionum* hervorging (Amm. Marc. XV, 5).

Kaisern eine unbegrenzte Gelegenheit zur Einmischung und Beeinflussung erhielten. Ihren Einfluſs suchten sie, des Ehrgefühles ledig und ohne Aussicht auf eine ehrenvolle öffentliche Stellung und politisches Ansehn, am oftesten von fremder Herkunft, durch kriechende Förderung und Befriedigung der theilweise von ihnen selbst hervorgerufenen und gepflegten Lüste und Leidenschaften des Kaisers zu festigen, und benutzten ihn dazu, durch Gunst, Geschenke und Bestechungen Reichthümer anzuhäufen und eigenen Lüsten, eigener Eifersucht und Rache zu fröhnen. Von diesem ganzen Unwesen, das bisweilen, wie unter Claudius, mit den Ränken schlechter Weiber (der Messalina, der Agrippina) im Bunde oder im Kampfe war, erscheinen eine Menge Einzelheiten bei Tacitus, Sueton, Dio Cassius und andern; das Ganze wird bei dem jüngeren Plinius charakterisirt (Paneg. 88: *Plerique principes, cum essent civium domini, libertorum erant servi; horum consilio, horum nutu regebantur* u. s. w.). Zwar war ihnen der Zutritt zu den höheren officiellen Stellungen (in der Magistratur, im Senate und im Ritterstande) versperrt, und höchstens ward den Mächtigsten derselben ein Titularrang, *ornamenta praetoria* und *quaestoria*, ertheilt, wie unter Claudius dem Pallas und dem Narcissus (Suet. Claud. 28. Tac. Ann. XI, 38. XII, 53), aber thatsächlich beugte sich unter den schlechten Herrschern alles, der ganze Senat wie die einzelnen, mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen (sieh z. B. die Anekdote über Lateranus, Arr. diss. Epictet. I, 1, 20) vor diesen Menschen. Der litterarische Gehilfe des Claudius, Polybius (*a studiis* Suet. a. O.) *), der sich oft, einen Konsul zur Rechten und einen zur Linken, öffentlich zeigte (Suet. a. O.), ist bei Seneca in der an ihn gerichteten *consolatio* der Gegenstand kriechender Schmeichelei, die jedoch fast von der ekelhaften Verhandlung im Senate (mitgetheilt bei Tacitus, Ann. XII, 53 zum Jahre 53) übertroffen wird, als man

---

*) Sen. Cons. ad Pol. 5 u. 6 kennzeichnet ihn eher als *a libellis*.

dem Pallas, 'der trotz seiner Abstammung von arkadischen Königen sich zum Dienste *inter ministros principis* (*a rationibus*) herabgelassen habe', *ornamenta praetoria* und eine Geldbelohnung von 15,000,000 Sesterzien zuerkannte, die er jedoch nicht annahm, sondern 'in seiner Armuth blieb', während der Senatsbeschlufs in Kupfer gestochen und noch von dem jüngeren Plinius gelesen ward (Ep. VIII, 6). Der arme Mann hatte nach Tacitus ein Vermögen von 30,000,000 Sesterzien (rund 5,000,000 M.), eine Angabe, die nicht übel zu der bei Sueton (Claud. 28) gemeldeten Anekdote stimmt, ein Mann habe, als Claudius über seine leere Kasse klagte, gesagt, er werde Überflufs haben, wenn er von zwei seiner Freigelassenen in Gütergemeinschaft aufgenommen werde. Darf man sich da noch wundern, wenn Hofpoeten wie Statius in langathmigen Gedichten (Silvae III, 3. V, 1) die Freigelassenen und Kabinetsbeamten Domitians, Claudius Etruscus und Abascantius, priesen (über den ersteren vgl. Mart. VII, 40)? *) In administrative Stellungen aufserhalb des Hofes und der niederen Posten der kaiserlichen Domänenverwaltung wurden die kaiserlichen Freigelassenen gewöhnlich nicht befördert, und es ist eine seltene Ausnahme, wenn Claudius einen Freigelassenen, Felix, zum Prokurator in Judäa machte (Suet. Claud. 28), nachdem schon Tiberius auf kurze Zeit einem solchen die Verwaltung Ägyptens überlassen hatte (Dio Cass. LVIII, 19). Eine ganz aufserordentliche Gewalt legte Nero während seiner Abwesenheit in Griechenland in die Hand des Freigelassenen Helius, der früher kaiserlicher Domäneninspektor in Asien gewesen war, ohne dafs jedoch angegeben wird, in welcher Form er in Rom und Italien das Regiment führte (Tac. Ann. XIII, 1. Dio Cass. LXIII, 12. 12. LXIV, 3).

---

*) Schon unter Augustus machten sich die grofsen Reichthümer des Freigelassenen Licinius bemerkbar, von denen er dem Kaiser bedeutende Beiträge zu öffentlichen Arbeiten gewährte (Dio Cass. LIV, 21. Macr. Sat. II, 4, 24.

Es war mithin ein Zeichen des Fortschritts zu besserer Ordnung, dafs Vitellius, obgleich er selbst unter dem Einflusse eines schlechten Freigelassenen, Asiaticus, stand (Tac. Hist. II, 57. 95. Suet. Vitell. 12), die Hofämter (*ministeria principis*), die bisher Freigelassene inne gehabt hatten, römischen Rittern übertrug (Tac. Hist. I, 58); diese Änderung ward jedoch erst vollständiger und dauernd unter Hadrian durchgeführt (Aurel. Vict. Caes. 14, der jedoch zu weit geht, wenn er die spätere Hofordnung auf Hadrian zurückführt. Hist. Aug. Hadr. 22). Dafs man es als eine Verbesserung empfand, ist darin ausgesprochen, dafs Dio Cassius (LII, 33) Mäcenas dem Augustus den Rath ertheilen läfst, Ritter zu seinen Kabinetsgeschäften zu benutzen.*) Allein die aus dem kaiserlichen Kabinet verdrängten Freigelassenen behielten einen Theil ihres Einflusses im kaiserlichen Schlafzimmer (*cubiculum*) und in den inneren Gemächern als *cubicularii, πρόκοιτοι* (*ἐν τῇ προκοιτίᾳ ὤν.* Dio Cass. LXVII, 15), und Dio nahm daher noch Veranlassung (LXXVI, 6) hervorzuheben, dafs Septimius Severus seine Freigelassenen im Zaume hielt. Der Haupttypus der Macht und Thätigkeit der Kämmerlinge ist Cleander unter Commodus (Dio Cass. LXXII, 4. 12. Hist. Aug. Comm. 6. 7. 17. Herod. I, 12 u. 13).

Ein kaiserliches Kabinet oder eine Kanzlei mit einer bestimmten Vertheilung der Geschäfte unter einigen Freigelassenen tritt uns erst bei Sueton (Claud. 28) deutlich bezeichnet entgegen, während derselbe Verfasser in der Lebensbeschreibung des Horaz sagt, dafs Augustus dem Dichter das *officium epistularum* angeboten habe. Die Einrichtung dieses Kabinets trug ein so officielles Gepräge, dafs es als

---

*) *Καὶ μέντοι καὶ πρὸς τὰς δίκας τάς τε ἐπιστολὰς καὶ τὰ ψηφίσματα τῶν πόλεων τάς τε τῶν ἰδιωτῶν ἀξιώσεις καὶ ὅσα ἄλλα τῇ τῆς ἀρχῆς διοικήσει προσήκει, σύνεργούς τέ τινας καὶ ὑπηρέτας ἐκ τῶν ἱππέων ἔχει.* Die Worte bezeichnen die Ämter *ab epistulis* und *a libellis,* das erstere mit Hinzufügung der Ausfertigung der Urtheilssprüche und Erkenntnisse, die der Kaiser selbst abgab.

ein bedenkliches Zeichen hochverrätherischer Pläne betrachtet ward, dafs unter Nero ein Privatmann eine ähnliche Einrichtung traf (Tac. Ann. XV, 35. XVI, 8). Indem die Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens noch zu den eigentlichen Kanzlei- und Sekretariatsgeschäften hinzugefügt ward, entstanden drei besondere Ämter, die nach der bei den Römern üblichen Weise, die Stellung und Thätigkeit untergeordneter Personen, der Sklaven und Freigelassenen zu bezeichnen *), die Namen *a libellis, ab epistulis* und *a rationibus* führten.**) Zum Ressort des Amtes *a libellis* (dessen an der angeführten Stelle aus Sueton nicht Erwähnung geschieht) gehörte die Bearbeitung eingelaufener Gesuche und Eingaben (z. B. Orelli-Henzen n. 6947. Dio Cass. LXVII, 15: *'Εντέλλας ὁ τὰ τῆς ἀρχῆς βιβλία διέπων.* Sen. ad Polyb. 6, wo indes der Name nicht ausdrücklich vorkommt).***) Das Amt *ab epistulis* (Orelli n. 1641. 2922. Dio Cass. LXIX, 3: *'Ηλιόδωρος ὁ τὰς ἐπιστολὰς αὐτοῦ ['Αδριανοῦ] διάγων*) hatte die Abfassung aller abgehenden Briefe und Befehle; es erheischte somit besonders eine gewisse stilistische Befähigung und litterarische Bildung. †) Eine prunkhafte Schilderung des umfangreichen und höchst wichtigen Amtes entwirft Statius (Silvae V, 1, 83 ff.), indem er den Freigelassenen, Abascan-

*) *Servus a pedibus* u. s. w.

**) Das aufserdem bei Sueton bezeichnete Amt eines wichtigen Freigelassenen, *a studiis,* war, wie oben bemerkt, sicher anderer Art. Die in einer späteren Inschrift (Wilmanns 1223) und Cod. Theod. XII, 1, 26 unter den Bureaubeamten erscheinenden *magistri studiorum* (*magister a studiis,* Orelli-Henzen n. 6356) waren zweifelsohne wieder anderer Art; vielleicht lag ihnen die grammatische und rhetorische Vorbildung der jüngeren Bureaubeamten ob.

***) Bei Seneca heifst es: *audiendi sunt (tibi) tot hominum milia, tot disponendi libelli; tantus rerum ex orbe toto coëuntium congestus, ut possit per ordinem suum principis maximi animo subici, exigendus est* (in den Ausgaben falsch: *erigendus est*).

†) Diese Bildung preist der jüngere Plinius (Ep. VIII, 12) in hohem Grade an Titinius Capito, in dessen Händen das Amt unter Trajan war; er war aber kein Freigelassener, sondern ein Mann von freier Herkunft.

tius, der es unter Domitian bekleidete, besingt und unter den Geschäften (*magnum late dimittere in orbem Romulei mandata ducis*) neben andern Regierungsmaſsregeln auch die Ausfertigung der Ernennungs- und Bestallungsurkunden und die Annahme der militärischen Rapporte hervorhebt. Wegen der groſsen Ausdehnung der Geschäfte und des stets sich mehrenden Gebrauches der griechischen Sprache in Erlassen an die griechischen Provinzen ward das Amt später (nicht vor Hadrian) in zwei getheilt, *ab epistulis Latinis* (Dio Cass. LXXII, 7: ὁ τὰς *Λατίνας* διοικήσας. Orelli n. 2997) und *ab epistulis Graecis* (Orelli n. 1727), in welches letztere griechische Rhetoren (Sophisten nach damaligem Sprachgebrauche) berufen wurden; Lobpreisungen und Schmeicheleien werden solchen gespendet bei Philostrat (Vitae soph. II, 24) und bei dem Grammatiker Phrynichus (aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts, Epit. p. 379 und 410).*) Mit dem Ausdrucke *ab epistulis* verbindet Dio Cassius (LXXVIII, 13 unter Caracalla) die Bezeichnung τὰς διαγνώσεις αὐτοῦ διοικήσας, mit der offenbar die Thätigkeit gemeint ist, die in einer Inschrift (Orelli-Henzen n. 6524) als besonderes Amt bezeichnet wird unter dem Namen *a cognitionibus* (*domini nostri Septimii Severi*) und bei Philostrat (a. O. II, 32) mit dem Ausdrucke ὁ τὰς δίκας εἰσκαλῶν; es unterliegt keinem Zweifel, daſs hiemit die Protokollführung und die Ausfertigung der Entscheidungen, wenn der Kaiser Recht sprach, sowie die Leitung der äuſseren Ordnung bei der Verhandlung angedeutet wird.**) Über den Posten *a rationibus* (Orelli n. 1494. 2986),

*) Wenn Phrynichus an der ersteren Stelle seinem Gönner die Verwaltung der Angelegenheiten selbst, τὰ Ἑλλήνων ἅπαντα πράγματα διοικεῖν, zuschreibt, so daſs er dem Namen nach der Kaisers Sekretär, aber thatsächlich sein Mitarbeiter, συνεργός, sei, so liegt darin eine Mischung serviler Übertreibung und eines wahren Ausdrucks des Einflusses, den der Sekretär haben konnte.

**) Eine ähnliche Thätigkeit bei dem Statthalter von Ägypten wird von Lucian geschildert (de merc. cond. 12). Der Abascantius, der bei Statius als *ab epistulis* geschildert wird, heiſst in einer Inschrift

der das Rechnungswesen und die Buchführung umfafste und sich allmählich von den andern absonderte, wird bei dem Finanzwesen Kap. IX zu handeln sein. Zu den Ämtern *a libellis* und *ab epistulis* kam später ein drittes, *a memoria*, hinzu (*ad memoriam apparere*, Hist. Aug. Pesc. Nig. 7. Herod. IV, 8: *ἀπελεύθερος τῆς βασιλείου μνήμης προεστώς*), wobei wohl zunächst an das Archivwesen und an geschichtliche Auskunft über Präcedenzfälle zu denken ist. Von dem Übergange dieser sämtlichen Ämter auf römische Ritter ist schon oben die Rede gewesen; zu Anfang dieser Übergangszeit schwankte man hin und wieder, so dafs wir z. B. unter Älius Verus wieder zwei Freigelassene treffen, von denen der eine *ab epistulis Latinis*, der andere *ab epistulis Graecis* ist (Donati supplem. ad Murat. p. 309, 4. Gruter p. 586, 8).

Nach und nach erhielt jeder dieser Beamten eine Anzahl Unterbeamten, und so entstanden gesonderte Abtheilungen der Kanzlei, *scrinia*, je mit einem Dirigenten oder *magister* an der Spitze (*magister libellorum, magister a libellis, magister epistularum, magister memoriae*; sieh Wilmanns Index p. 562, wo man auch in einer Inschrift einen *magister libellorum et cognitionum sacrarum* findet). Der Jurist Ulpian soll schon unter Alexander Severus *magister scrinii* gewesen sein, ehe er in höhere Ämter aufrückte (Hist. Aug. Alex. Sev. 26. Eutrop. VIII, 23 [14]; Pescenn. Nig. 7 heifst es von Paulus und Ulpian, der eine habe *ad memoriam*, der andere *ad libellos* Dienste geleistet). *)

---

bei Fabretti 272 *a cognitionibus*. Justin sagt (XLIII, 5, 12), dafs der Vater des Pompejus Trogus bei dem Diktator Cäsar die *cura epistularum et legationum simul et anuli* gehabt habe. *Anulus* ist natürlich Cäsars Siegel; was aber das *legationes* bedeutet, ist unklar.

*) Eine Menge Personalnotizen über Männer in den hier behandelten Ämtern sind gesammelt bei Friedländer: Sittengeschichte Roms I[4] S. 99 ff. und namentlich S. 165 ff. ders. Ausgabe.

§ 6.

Die kaiserliche Regierung durch den Senat. Die Gesetzgebung des Senates und die Ablösung derselben durch kaiserliche Verordnungen. Der Senat als hoher Kriminalgerichtshof.

a) Während der Kaiser vom Anbeginn der Monarchie an ganz unmittelbar und ohne jede Betheiligung des Senates oder der republikanischen Behörden (mit einer scheinbaren Ausnahme zu Anfang der Regierung des Tiberius)*) von seinem Kabinet aus und durch seine Legaten und die neuen Magistrate (*praefectus urbi*, *praefectus praetorio*) alle ihm übertragenen Provinzen und die ganze bewaffnete Macht (die mit Ausnahme der Garde in jenen Provinzen stand), sowie den damit verbundenen Theil des Finanzwesens (theils als *aerarium militare*, theils als *fiscus*) verwaltete, und ebenfalls allein alle persönlichen Gnadensachen, wie z. B. die Verleihung des Bürgerrechtes, des sog. *ius Quiritium* und des *ius liberorum* erledigte (Plin. Ep. X, 11. 5. 2. 94), führte er sonst, namentlich im ersten Jahrhunderte und in einem Theile des zweiten, die Regierung mit dem Senate und durch denselben (vgl. Dio Cass. LII, 31 in der Rede des Mäcenas). Dieser vertrat nebst den republikanischen Magistraten formell die hergebrachte republikanische administrative und seit Tiberius (sieh Kap. III § 10) zugleich die gesetzgebende Gewalt, war aber auf beiden Gebieten thatsächlich nur das Organ des

*) Wie Tiberius, als er nach dem Tode des Augustus eine Weile bürgerlich auftrat, nicht nur alle anderen wichtigen Angelegenheiten, sondern auch solche, welche die kaiserlichen Provinzen und das Kriegswesen betrafen, dem Senate überwies, schildert Sueton Tib. 30 und 32 (Kap. 30: *Neque tam parvum quicquam neque tam magnum publici privatique negotii fuit, de quo non ad patres conscriptos referretur; de vectigalibus ac monopoliis, de exstruendis reficiendisve operibus, etiam de legendo vel exauctorando milite ac legionum et auxiliorum descriptione, denique, quibus imperium prorogari aut extraordinaria bella mandari, quid et qua forma litteris rescribi placeret.* Kap. 32: *Corripuit consulares exercitibus praepositos, quod non de rebus gestis senatui scriberent*).

kaiserlichen Willens, da der Senat nach dem Wunsche des Kaisers durch die Empfehlung für obrigkeitliche Stellen (s. Kap. III § 10) zusammengesetzt ward und keinen selbständigen Willen zu haben wagte, zu geschweigen, dafs manche Senatoren pekuniär von der kaiserlichen Gnade abhingen (sieh Kap. II § 10).*) (Vgl. auch den Rath des Mäcenas bei Dio Cassius LII, 20, den alten Magistraten den Rang ohne die Macht zu lassen.) Mit dem Senate stand der Kaiser in unmittelbarer Verbindung, nicht nur wenn er das Konsulat übernahm, sondern auch fortwährend kraft der ihm übertragenen *tribunicia potestas* und der ihm ertheilten besonderen Ermächtigung, den Senat zu berufen und daselbst Anträge zu stellen (sieh oben § 3). Als Mittelglied bei dieser Verbindung diente einer der republikanischen geringeren Beamten, dessen Amt sich dadurch zu einer besonderen Bedeutung und Gestalt entwickelte. Schon Augustus hatte nämlich, ohne Zweifel nach Analogie der den Konsuln überwiesenen Quästoren, ausnahmsweise, wenn er unwohl war, und dann in seiner eigenen Gegenwart, oder aus sonstigen Gründen sich eines Quästors bedient, um in seinem Namen im Senate eine längere Rede zu verlesen (Dio Cass. LIV, 25 zum Jahre 13 v. Chr. Suet. Aug. 65). Diesem Beispiele folgten öfter Claudius (Dio Cass. LX, 2) und Nero (Tac. Ann. XVI, 27. Suet. Nero 15). Sueton (Calig. 26) bezeichnet einen Quästor als besonderen Quästor des Kaisers (*quaestorem suum*; vgl. *quaestor Tiberii Augusti V consulis*, Orelli n. 723). Von Vespasian hören wir, dafs er seinen Sohn Titus sowohl selbständig Briefe und *edicta* entwerfen als Reden im Senate verlesen liefs, *quaestoris vice* (Suet. Tit. 6). Der Quästor oder die Quästoren (Plin. Ep. VII, 16: *simul quaestores Caesaris fuimus*), die so infolge eines allmählich entstandenen festen Herkommens dazu bestellt wurden, hiefsen nun *quae-*

*) Dies ist das thatsächliche Verhältnis, welches einer schiefen Auffassung ausgesetzt ist, wenn man von einer zwischen dem Kaiser und dem Senate getheilten Regierung, von einer Dyarchie, redet.

stores candidati oder blofs *candidati principis*, wohl weil zu diesem besonderen Posten einer von denen erkoren ward, welche der Kaiser speciell für die Quästur empfohlen hatte*), und als ihre Beschäftigung giebt Ulpian (Dig. I, 13) die Verlesung kaiserlicher Botschaften (*libri principales*) im Senate an. Es lag nahe, dafs diese vom Kaiser nach Gunst und Begabung erkorenen *candidati principis* Einflufs nicht nur auf die Redaktion, sondern auch auf den Inhalt der Botschaften erhalten konnten, und daraus entwickelte sich dann, obgleich der Übergang sich unserer Beobachtung entzieht, das in der letzten Kaiserzeit so wichtige Amt des *quaestor sacri Palatii* oder kaiserlichen Kanzlers (sieh § 10).**)

Vom Senate gingen also entweder auf Anträge, die mit Wissen des Kaisers und auf seinen Wunsch oder doch mit seiner Zustimmung von den Konsuln, selten von Prätoren und Volkstribunen gestellt wurden, oder auf unmittelbare Veranlassung des Kaisers selbst kraft seines *ius relationis*, das er durch einen von ihm selbst gehaltenen oder von seinem Quästor verlesenen Vortrag, *oratio*, ausübte***), Be-

---

*) Dies wird dadurch bestätigt, dafs in Inschriften nicht selten *praetores* und *tribuni candidati*, *praetor candidatus divi Traiani* u. dgl. vorkommen, sieh Orelli-Henzen Index S. 103 und 105, namentlich die Inschrift n. 3179, wo jemand als *tribunus plebis* und *praetor* bezeichnet wird mit dem Zusatze: *in utroque honore candidatus divi Traiani Augusti*, und n. 6501: *candidatus imperatoris in omnibus honoribus*.

**) *Quaestor candidatus* kommt oft in Inschriften vor, noch am Ausgange des vierten Jahrhunderts (Orelli n. 1130. 1131. 3162), ja sogar im Anfange des fünften (Orelli n. 3159), gewöhnlich als *quaestor candidatus* eines bestimmten Kaisers, z. B. *D. Hadriani* u. s. w. (sieh Henzens Index VII S. 105).

***) Ein Beispiel einer solchen *oratio* ist die inschriftlich erhaltene des Claudius *de iure honorum Gallis dando* (Br. p. 156). Wenn der abwesende Kaiser sich brieflich mit dem Senate in Verbindung setzte (wie z. B. Tiber durch das berüchtigte Schreiben, welches den Sturz des Sejan herbeiführte, Tac. Ann. VI, 12—15. Suet. Tib. 67. Dio Cass. LVIII, 10), ward das Schreiben an die Konsuln, allein oder auch zugleich an die übrigen Magistrate, adressirt, und diese stellten dann den Antrag.

schlüsse sowohl über alle administrativen Angelegenheiten, die nicht unter die unmittelbare Regierung des Kaisers fielen (also Rom, Italien und die senatorischen Provinzen betrafen) als auch legislative Bestimmungen aus. Das ganze Verhältnis, von dem in den Rechtsquellen zuweilen die Ausdrücke vorkommen: *princeps senatus consultum fieri iussit* oder *decernendum curavit*, erscheint namentlich klar in Tacitus' Schilderung solcher Verhandlungen in den Annalen (z. B. IV, 6. 15. XII, 53. XIII, 4, wo jedoch die kaiserliche Kabinetsregierung unter Claudius stark hervorgehoben wird. XV, 19; vgl. Suet. Tib. 30—32), während Sueton gewöhnlich alles als rein kaiserliche Maſsregeln hinstellt (z. B. die Niederschlagung schwebender Prozesse durch Caligula, Suet. Cal. 15). Die Lehre von der Gesetzeskraft der Senatsbeschlüsse (Gaius I, 4: *senatus consultum legis vicem obtinet.* Instit. I, 2, 5.*) Dig. I, 3, 9: *Non ambigitur, senatum ius facere posse*; sieh Kap. III § 10) ist natürlich nur die spätere juristische Einkleidung des seit Tiberius thatsächlich ausgebildeten Verhältnisses, nachdem wohl schon unter Augustus die Beschränkung der Senatsgewalt dem Volke gegenüber oft bei Seite gesetzt war, drückt aber die wirkliche Form der Gesetzgebung aus, wie sie ausschlieſslich das ganze erste Jahrhundert hindurch und tief in das zweite hinein angewandt ward. In den Rechtsquellen wird eine Reihe von Senatsbeschlüssen aus der Kaiserzeit citirt, die den Namen der Männer tragen, unter deren Vorsitz sie zustande gekommen sind, und ganz wie Gesetze behandelt werden, zum Theil als Grundlagen wichtiger Rechtsnormen angezogen, namentlich *Senatus consultum Velleianum, Trebellianum, Macedonianum, Pegasianum, Orfitianum*; hin und wieder wird auch die *oratio principis* als Gewähr angeführt, vielleicht weil der Kaiser als Antragsteller auftrat und ein Senatsbeschluſs nicht wohl seinen Namen tragen konnte

*) *Nam cum auctus esset populus Romanus in eum modum, ut difficile esset in unum eum convocari legis sanciendae causa, aequum visum est senatum vice populi consuli.*

(Dig. XXIII, 2, 60: *Paulus libro singulari ad orationem divi Antonini et Commodi.* XXIV, 1, 3. XXVII, 9 u. s. w.).*) Abgesehen indefs davon, dafs die Grenze zwischen dem, wofür der Kaiser unmittelbar und wofür der Senat zuständig war, von Anfang an nicht scharf gezogen war, wozu namentlich auch das kaiserliche fiskalische Interesse sogar in den senatorischen Provinzen beitrug, und davon, dafs hier und da die Grundlage, namentlich die Vertheilung der Provinzen allmählich geändert ward, z. B. durch Austausch der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senate, und schliefslich verschwand, während Italien in die Formen der Provinzialverwaltung hineingezogen ward, lag es in der Natur der Sache und in der Tendenz der Monarchie, dafs allmählich das unmittelbare Eingreifen des Kaisers aller Orten sich mehr und mehr Geltung verschaffte und dafs der Senat zurückgedrängt ward. Dazu trug auch die Abwesenheit des Kaisers von Rom bei, die seit dem zweiten Jahrhundert stets häufiger stattfand und durch Kriege und Unruhen von längerer Dauer wurde, der Regierungen zu geschweigen, die in den Provinzen selbst entstanden und sich bildeten. Daraus erfolgte nun zuerst eine sehr ausgedehnte und auf allen, auch auf den ursprünglich dem Senate unterstellten Gebieten hervortretende Erledigung einzelner Verwaltungsangelegenheiten und Gnadenakte unmittelbar vom Kaiser aus durch *epistulae* und *edicta*, zum Theil durch Ordres an den *praefectus urbi* u. s. w. Beispiele solcher Kabinetsbefehle finden sich in Inschriften bei Bruns p. 170 ff.; in einzelnen Fällen mögen besondere Umstände sich geltend gemacht haben, z. B. bei Venafrum, dafs es eine Kolonie des Augustus war, für Claudius' Edikt über das Bürgerrecht der Anaunen, dafs kaiserliche Domänen und Soldaten zu berücksichtigen waren, für

*) In den Digesten (V, 3, 20, 6) wird ein unter dem Vorsitze der Konsuln *pridie idus Martias* gefafster Beschlufs über Gegenstände, die Kaiser Hadrian *a. d. V. nonas Mart.* in einem *libellus* dem Senate unterbreitet hatte.

Vespasians Schreiben *ad Vanacinos*, dafs Corsica in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu einem kaiserlichen Prokurator stand.*) Aber allmählich erfolgten allgemeine Mafsregeln und direkte Gesetzgebung durch kaiserliche Verordnungen, *constitutiones*, die seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts mehr und mehr und schliefslich ganz die Senatsbeschlüsse mit Gesetzeskraft ablösten. (Über die speciellen Formen und Namen dieser Verordnungen sieh Kap. VIII.) Die volle rechtliche Giltigkeit der kaiserlichen Verordnungen nach Art der Gesetze wird schon ohne jede Beschränkung als eine vor Alters anerkannte Sache von Gajus ausgesprochen (I, 5**).) Als der Senat ein Weilchen durch die Wahl des Kaisers Tacitus sein früheres Ansehen oder jedenfalls eine gröfsere Bedeutung, als er seit langer Zeit gehabt, wiedergewonnen zu haben wähnte, versprach auch Probus bei seinem Regierungsantritte, dafs die von ihm zu erlassenden Verordnungen dem Senate zur Bestätigung unterbreitet werden sollten (Hist. Aug. Prob. 13: *leges, quos Probus ederet, senatus consultis propriis consecrarent*), aber das Ganze beschränkte sich wohl auf eine Art Registrirung der kaiserlichen Verordnungen im Senate. Davon finden sich nämlich auch Spuren in Verordnungen aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts (Cod. Just. I, 14, 3 und 8), und damit hängt ohne Zweifel auch die Feierlichkeit zusammen, mit der ein Exemplar des eben gesammelten *codex Theodosianus* dem Rathe zu Rom übersandt wurde, um daselbst als authentisches Original hinterlegt zu werden (*Gesta in senatu urbis Romae de recipiendo cod. Theodos.* vor diesem).

*) Bemerkenswerth ist der Bericht des Sueton (Tit. 8), dafs Titus mittels eines allgemeinen Ediktes alle von seinen Vorgängern gewährten persönlichen Vergünstigungen bestätigte, während früher seit Tiberius jeder einzelne für sich die Bestätigung durch den neuen Herrscher hatte nachsuchen müssen. Ebenso machte es Nerva (Plin. Ep. X, 58).

**) *Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit, nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.*

b) Wie die Gesetzgebung durch den Senat formell eine bedeutende Erweiterung seiner Gewalt und seiner Thätigkeit bezeichnet, in Wirklichkeit ihn aber als Werkzeug des kaiserlichen Willens hinstellt, so war auch die Übertragung der höchsten richterlichen Gewalt, namentlich der kriminellen, in Wirklichkeit ein Hineinziehen dieser Gewalt unter den Einflufs des Kaisers. Ohne dafs eine einzelne Mafsregel oder ein besonderer Akt genannt wird, durch welchen dem Senate richterliche Befugnis verliehen wird, erscheint derselbe, nach einigen vereinzelten Andeutungen unter Augustus *), seit Tiberius bestimmt und in sehr vielen Fällen als eigentliches Kriminalgericht. Da alle Rechte des Volks auf den Senat übergingen, lag eine allmähliche Erweiterung seiner Thätigkeit auch nach dieser Seite hin, wo ja schon die *quaestiones* an die Stelle der *iudicia populi* getreten waren und im Namen des Volkes Recht sprachen, nicht fern und ward durch eine Mischung und Verwechselung politischer Sicherheitsmafsregeln mit richterlichem Strafrechte gefördert, da einerseits der Kaiser die Behandlung strafrechtlicher Sachen, die hochstehende Personen betrafen und einen politischen Charakter trugen, an einer Stelle und in Formen vorzog, die ein willkürliches Verfahren und eine willkürliche Einmischung leichter zuliefs als vor den eigentlichen Gerichten, und andererseits der Senat allmählich seinen Mitgliedern einen besonderen Gerichtsstand in strafrechtlichen Sachen zu verschaffen wufste. Dem Senate wurden nämlich erst, wie etwa einem Pairsgerichte, alle Strafsachen, mindestens alle Kapitalsachen, gegen Senatoren, ihre Ehefrauen und Kinder überwiesen, wodurch zugleich nichtsenatorische Mitschuldige ihrem Urtheile unterstellt wurden. Dieser Umfang der Kriminalgerichtsbarkeit des Senats, wie er sich allmählich in den beiden ersten Jahrhunderten entwickelt hatte, wird von Dio Cassius allgemein LII, 31 unter den von Mäcenas dem Augustus

*) Suet. Aug. 66: *Salvidienum Rufum...damnandum senatui tradidit*; vgl. Dio Cass. LIII, 23, von Cornelius Gallus.

ertheilten Rathschlägen und in Betreff des Gerichtsstandes der Senatoren selbst LXVII, 2 und LXXIV, 2 angegeben; vgl. Hist. Aug. Sept. Sev. 7.*) Beispiele sind sehr häufig bei Tacitus, Sueton, Dio Cassius und dem jüngeren Plinius, und prozessualische Verhandlungen im Senate gelten als etwas Regelmässiges und Gewöhnliches (z. B. Suet. Calig. 53: *magnorum in senatu reorum accusationes defensionesque.* Quinct. III, 10), während sich bei denselben Schriftstellern kein Beispiel einer Kapitalklage gegen einen Senator vor einem anderen Gerichte findet. Insonderheit hören wir in den Briefen des Plinius, wie Klagen über Mifsbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Gelderpressung (*de repetundis*) im Senate zur Verhandlung gelangen und wie daselbst über die Straffälligkeit im allgemeinen entschieden wird, während die Verhandlung über die einzelnen Ersatzforderungen den *iudices* überwiesen wird (II, 11. III, 4. 9. IV, 9. V, 4. 15 u. s. w.**); vgl. Juv. Sat. VIII, 43); Beispiele von Anklagen wegen anderer Verbrechen sind bei den Historikern zahlreich (*veneficium* Tac. Ann. III, 10 ff. 22. IV, 22; andere Mordarten, *inter sicarios*, Tac. Ann. XIII, 44; *falsum* Tac. Hist. IV, 10. 40. Ann. XIV, 40; Unzucht der Frau eines Senators Tac. Ann. II, 85). Ferner scheint es aus den vorkommenden Beispielen (sieh allein in Betreff des Tiberius Tac. Ann. I, 72. II, 27—32. 50. III, 37. 44. IV, 42 u. s. w. Suet. Tib. 58. 61: *in media curia.* Dio Cass. LVII, 15. 22. LVIII, 9 ff. 19) hervorzugehen, dafs Majestätsprozesse ohne Ansehen der Person des Angeklagten in

---

*) Die zuerst aus Dio Cassius citirte Stelle lautet also: *Τρίτον, ἂν τούς τε βουλευτὰς τοὺς ἐκ τῆς γερουσίας καὶ τοὺς παῖδας τάς τε γυναῖκας αὐτῶν, ἄν ποτέ τινα αἰτίαν βαρυτέραν, ὥστε τὸν ἁλόντα σφῶν ἀτιμίαν ἢ φυγὴν ἢ καὶ θάνατον ὀφείλειν, λάβωσιν, ὑπό τε τὸ βουλευτήριον ὑπάγῃς μηδὲν προκαταγνούς, καὶ ἐκείνῳ πᾶσαν τὴν περὶ αὐτῶν διαψήφισιν ἀκέραιον ἐπιτρέπῃς.*

**) Im ersten Briefe bekennt der Angeklagte, Marius Priscus, sich der *repetundae* schuldig und bittet, ihn Richtern zu überweisen; allein es werden noch gravirendere Anschuldigungen wider ihn erhoben, die eine weitere Verhandlung im Senate erheischen.

den Senat verlegt worden, obgleich gewöhnlich wohl Senatoren mit darin verwickelt waren.*) Bisweilen ward die Kompetenz des Senats durch einen besonderen Beschlufs erweitert oder in Bewegung gesetzt in Betreff gewisser Arten von Verbrechen (Tac. Hist. II, 10: Ein römischer Ritter wird im Senate angeklagt; *nam recenti Galbae principatu censuerant patres, ut accusatorum causae noscerentur*; vgl. IV, 10 u. 40). Aber in diese richterliche Thätigkeit des Senates mischte sich der Kaiser beständig, häufig verschärfend, selten mildernd, so dafs oft nur die Verkündigung des vorherbestimmten Urtheils, nicht aber Untersuchung dem Senate überlassen ward (Dio Cass. LVIII, 21). (Über die Bestätigung des Todesurtheils durch den Kaiser sieh unter dem Rechtswesen Kap. VIII.) Der besondere Gerichtsstand der Senatoren ward beschränkt oder aufgehoben im dritten oder vierten Jahrhundert, als das strafrechtliche Verfahren wider die Senatoren dem *praefectus praetorio*, dem *praefectus urbi* und den Statthaltern übertragen ward, zum Theil mit der Mafsgabe, dafs sich der Kaiser eine Revision der Urtheile vorbehielt; die Detailbestimmungen darüber gehören nicht hierher.**)

Neben dieser Strafgerichtsbarkeit ward dem Senate seit Neros Zeiten bisweilen eine Thätigkeit als Berufungsinstanz in bürgerlichen Streitsachen zu Theil (Suet. Nero 17: [*cautum*], *ut omnes appellationes a iudicibus ad senatum fierent.* Tac. Ann. XIV, 28: *quia privatis iudicibus ad senatum provocavissent*; darüber unter dem Rechtswesen Kap. VIII).

Anm. Es bildeten sich natürlich für derartige Senatsverhandlungen über Rechtssachen besondere Satzungen und Formen nach Analogie der an den eigentlichen Gerichten

---

*) An der ersten Stelle bei Tacitus, wo von der Behandlung der Majestätsverbrechen die Rede ist, Ann. I, 72, fragt jedoch ein Prätor, ob Majestätsprozesse, *iudicia maiestatis*, stattfinden sollen; es ist also an eine gewöhnliche Quästion mit einem Prätor an der Spitze gedacht.

**) Sieh Dirksen: Civilistische Abhandlungen I S. 158 ff.; die Hauptstellen sind Cod. Theodos. IX, 1, 1. 2, 2. 40, 10.

geltenden, wie z. B. in Betreff der Erlaubnis eine Klage einzubringen nach Art der *delatio nominis* (eine hieher gehörige Verhandlung bei Plin. Epist. IX, 13), in Betreff der Anwälte, der ihnen zum Reden verstatteten Zeit (sieh z. B. Plin. Epist. IV, 9), Vertagungen u. s. w. Bei Tacitus (Ann. IV, 21) heifst es vom Senate, er habe nach abgelegtem Eide (*iuratus*) zu Gericht gesessen. Bei Anklagen von starkem politischem Charakter (*maiestatis*), wie z. B. gegen C. Piso und namentlich gegen Sejan unter Tiberius, und gegen diejenigen, welche in Pisos Verschwörung unter Nero verwickelt waren, fand wohl oft ein sehr summarisches Verfahren statt.

§ 7.

Die Bildung eines neuen kaiserlichen Rathes, amici, comites, consiliarii, consilium principis.

Der Übergang von der Regierung und der Gesetzgebung durch Senatsbeschlüsse zur Regierung durch Verordnungen und selbst die allmählich erfolgende Beschränkung der Senatsgerichtsbarkeit steht mit der Ausbildung eines engeren Rathes um die Person des Kaisers statt des vollständigen Senates in Verbindung, welcher letztere dadurch zuletzt von der Verhandlung und dem Zusammenwirken mit dem oft weit und lange abwesenden Kaiser fast ganz zurückgedrängt wurde. Augustus führte (jedoch wohl kaum schon im J. 27, unter dem Dio diesen Gegenstand erwähnt), während er die ordentlichen Sitzungen des Senates beschränkte, eine Art von engerem Rathe mit wechselnden Mitgliedern ein (*semestria consilia*, nach Dio Cassius aus den Konsuln, je einem aus den übrigen Magistratsklassen und fünfzehn Erlosten bestehend), mit welchem er die Sachen vorbereitete und verhandelte, die er dem Gesamtsenate vorlegen wollte (Suet. Aug. 35: *cum quibus de negotiis ad frequentem senatum referendis ante tractaret.* Dio Cass. LIII, 21). Als Augustus hochbetagt war, im Jahre 13 n. Chr., verlangte er zwanzig jährliche Räthe aus den

Mitgliedern des Senates, und es ward die Bestimmung getroffen, dafs, was er mit ihnen und mit Tiberius und den fungirenden Konsuln und wen er sonst jedesmal hinzuziehen würde, beschlösse, Giltigkeit haben sollte, als wäre es vom ganzen Senate angenommen (Dio Cass. LVI, 28). Von Tiberius heifst es bei Sueton (Tib. 55), dafs er *super veteres amicos ac familiares* (deren Stellung also ganz von der Gunst des Kaisers abhängig war) sich zwanzig *e numero principum civitatis* als Rathgeber in Staatsgeschäften erbat, *velut consiliarios in negotiis publicis.* Auch unter Caligula erwähnt Dio Cassius (LX, 4, wo aber von richterlicher Thätigkeit die Rede ist: ἐδίκαζε) kaiserlicher σύνεδροι, deren Hinzuziehung aufgehört hatte, als Tiberius auf Capri weilte, obgleich Dio auch von besonderen Verhandlungen des Kaisers mit den Konsuln und Prätoren, namentlich mit denjenigen, welche die Schatzkammer verwalteten, spricht. Während wir unter den folgenden Kaisern für derartige senatorische Ausschüsse keine ausdrücklichen Belege haben, es sei denn dass in den ersten Jahren des Alexander Severus seine weiblichen Vormünder 16 Senatoren zu seinen Räthen erkoren (Herod. VI, 1), hören wir dennoch nicht nur im allgemeinen von kaiserlichen Freunden, die eine intime, einflufsreiche Stellung inne haben (sieh z. B. namentlich Suet. Tit. 7: *Amicos elegit, quibus etiam post eum principes ut et sibi et rei publicae necessariis adquieverunt praecipueque sunt usi.* Herod. I, 8 von Commodus: πάντα ἔπραττε συμβούλοις χρώμενος τοῖς πατρῴοις φίλοις), sondern namentlich umgeben sich die Kaiser beständig, wenn sie aufserhalb Roms weilen, namentlich in den Provinzen (plötzlich aufgetauchte Usurpatoren natürlich ausgenommen) nicht nur mit Beamten, namentlich mit den *praefecti praetorio*, sondern auch mit einer nicht geringen Anzahl Senatoren, von welchen sie wohl die meisten selbst erkoren, einige der Senat vielleicht bezeichnet haben wird. Mit diesen *comites et amici* verhandelten die Kaiser mehr oder weniger, je nach ihrem Charakter, und erledigten Sachen

in einem aus ihnen gebildeten *consilium* *), namentlich Rechtssachen, für die wir denn auch ein solches kaiserliches *consilium* durch Berufung in Rom selbst gebildet finden (Plin. Epist. IV, 22: *interfui principis cognitioni, in consilium adsumptus.* Hist. Aug. Hadr. 22). Dafs zuweilen auch Ritter gegenwärtig waren, sagt die Hist. Aug. Hadr. 8. Aufserhalb Roms hatten diese den Kaiser begleitenden Räthe eine feste Stelle auf längere Zeit inne (Papinian in den Dig. XXVII, 1, 30: *circa latus principum agunt, et honor delatus finem certi temporis et loci non habet*; vgl. Dig. IV, 4, 11, 2). Natürlich ward ihnen eine Vergütung und allmählich Gehalt gewährt; nur von dem der republikanischen Zeit nahestehenden und persönlich kargen Tiberius bemerkt Sueton (Tib. 46), dafs er seinem Gefolge auf Reisen und Zügen nicht Gehalt, *salarium*, gegeben, sondern nur Diäten, *cibaria*; nur bei einer einzelnen Gelegenheit habe er eine Ausnahme gemacht, indem er ihnen auf Kosten des noch lebenden Augustus (*ex indulgentia victrici*) in drei Stufen eine Gratifikation ertheilt. Dafs in diesem kaiserlichen Rathe nicht ausschliefslich Rechtssachen behandelt wurden, ersieht man aus Hist. Aug. Anton. Phil. 22 (*semper sane cum optimatibus non solum bellicas res, sed etiam civiles, priusquam faceret aliquid, contulit*; vgl. Hist. Aug.

---

*) Tac. Ann. I, 47: Tiberius, der sich zu einer Reise zu den Heeren in Gallien und Illyrien rüstete, *legit comites.* Suet. Tib. 46 allgemein: *comites peregrinationum expeditionumque.* Vespasian war als Konsular *inter comites Neronis* in Griechenland (Suet. Vespas. 4). Von Hadrian heifst es Hist. Aug. Hadr. 8: *optimos quosque de senatu in contubernium imperatoriae maiestatis adscivit.* 18: *cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum, sed iuris consultos et praecipue Iulium Celsum ... aliosque, quos tamen senatus omnis probasset,* also wohl durch eine Wahl. 22: *causas Romae atque in provinciis frequenter audivit, adhibitis in consilio suo consulibus atque praetoribus et optimis senatoribus.* Von Antoninus Philosophus heifst es (Hist. Aug. Ant. Phil. 11): *habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo semper iura dictavit; usus autem est Scaevola praecipue iuris perito.* Bei Alexander Severus (Hist. Aug. Alex. Sev. 32) werden *amici comitesque* neben *magistri et principes officiorum* erwähnt.

Alex. Sev. 29: *res bellicae et civiles per amicos tractabantur*); dafs aber die Erledigung von Justizsachen eine Hauptrolle spielte, zeigt die Hervorhebung der Theilnahme angesehener Juristen (Hist. Aug. Hadr. 18. 22. Anton. Pius 12. Alex. Sev. 15. 68. Herod. VI, 1), und daran schlofs sich denn ganz natürlich die Redaktion civilrechtlicher Verordnungen, die, wie ausdrücklich bemerkt wird, einer solchen Behandlung unterzogen wurden (Hist. Aug. Alex. Sev. 16: *neque ullam constitutionem sacravit sine vigintis iuris peritis et doctissimis ac sapientibus viris isdemque disertissimis non minus quinquaginta, ut non minus in consilio essent sententiae quam senatus consultum conficerent*; die letzten Worte weisen auf eine nicht näher bekannte Bestimmung über die damals beschlufsfähige Anzahl gegenwärtiger Senatoren hin; vgl. den Bericht über die Erörterung einer rechtlichen Streitfrage zwischen den kaiserlichen Juristen, *amici nostri iuris periti*, unter dem Vorsitze der Kaiser, *divorum fratrum*, d. h. des M. Antoninus und des L. Verus, Dig. XXXVII, 14, 17).*) Wir sehen hier also eine stark vorgeschrittene Entwickelung, wenn auch noch keine feste Organisation, eines vom Senate verschiedenen, aber doch meistens Senatoren umfassenden kaiserlichen Rathes, der zugleich die höchste richterliche Instanz war. Selbst die Benennung *consiliarius* kommt vor (Hist. Aug. Alex. Sev. 26: *consiliarius Alexandri* von Ulpian; vgl. Dig. IV, 4, 11, 2. Orelli n. 2648: *consiliarius Augusti.* n. 3190); die Benennung *consistorium* erscheint nicht vor dem vierten Jahrhundert, wohl aber *auditorium* vom Sitzungslokale (z. B. Ulpian in den Dig. IV, 4, 18. XXXVI, 1, 22). Aus der Stellung der Mitglieder als Begleiter im Gefolge des Kaisers, *comitatus sacratissimus* (Cod. Theod. VI, 23, 4 freilich aus einer viel späteren Zeit) entspringt der spätere Gebrauch des Wortes *comes* als eines allgemeinen Titels höherer Beamten

---

*) Über die hier und schon früher in unbestimmten Formen erscheinende Einmischung in die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit sieh des weiteren unter dem Rechtswesen Kap. VIII.

und solcher, die an der Spitze eines gewissen Zweiges der Verwaltung stehen (z. B. *comes rei militaris*; sieh § 10).*) Diesem kaiserlichen Gefolge und Rathe gegenüber tritt der eigentliche Senat stets mehr und mehr in den Hintergrund ein Herabsinken, das gerade auch darin zu Tage tritt, dafs es schon früh (an Hadrian) als etwas Besonderes hervorgehoben wird, dafs der Senat als Gesamtheit und die Senatoren verbindlich behandelt werden (Dio Cass. LXVII, 7. Hist. Aug. Hadr. 8). Seine Stellung als Regierungsorgan und als Theilhaber an der Behandlung der allgemeinen Reichsangelegenheiten hatte er thatsächlich verloren und an die kaiserlichen Magistrate, an die kaiserlichen Räthe und an das kaiserliche Kabinet überlassen müssen, lange ehe er ausgesprochenermafsen durch die Nebenordnung des Rathes zu Konstantinopel (sieh Kap. II § 13) und durch die Benennung *senatus urbis Romae* (z. B. *gesta in senatu urbis Romae* vor dem *codex Theodosianus*) zu einem nur etwas vornehmeren Gemeindeamte herabgesetzt ward.

§ 8.

Die neuen kaiserlichen Ämter. Gehalte.

Die Kaiser, namentlich die besseren, die sich nicht von den Freigelassenen beherrschen liessen, nicht zum wenigsten Augustus selbst, bedienten sich natürlich bei der Regierung des Staates besonderer Rathgeber, welche ihnen zuverlässiger und tüchtiger schienen als der grofse Haufe der Senatoren und deren Mitwirkung einen stetigeren und festeren Charakter trug als die Betheiligung der jährlich wechselnden Magistrate; aber die ganze Art und Weise, wie sich die Monar-

*) Bereits seit Vespasian finden wir in Inschriften *comes imperatoris* als Ehrenname (Orelli n. 3139. 3440. *comes Veri* n. 3186: *comes Severi et Antonini Augustorum* 3652. *comes Augusti* als Titel Ephem. epigr. I, 130. Hermes IV S. 126. Orelli 128 findet sich schon aus der Zeit des Tiberius *comes Drusi filii Germanici*; n. 750). Diese Inschriften bieten Senatoren verschiedenen Ranges, meistens *praetorii*.

chie bildete und von Anfang an in die Geschichte eintrat, machte es schwierig oder vielmehr unmöglich, diesen Rathgebern und Gehilfen eine offizielle Stellung anzuweisen, die ihnen eine anerkannte Einwirkung auf bestimmte und gesonderte Seiten der Geschäfte und eine Verantwortung dafür, unter Beihilfe einer regelmässig gegliederten Mitarbeiterschaft verlieh, — kurz, die sie zu Ministern machte. Sie übten also ihren Einfluſs entweder ganz als Privatleute und Freunde des Kaisers, ohne ein Amt zu bekleiden oder im Senate zu sitzen, wie unter Augustus viele Jahre hindurch C. Mäcenas und später C. Sallustius (Tac. Ann. III, 30; vgl. die Stellung des Seneca unter Nero in den ersten Jahren seiner Regierung), oder sie verbanden den besonderen persönlichen Einfluſs mit der gewöhnlichen Laufbahn durch den Senat, durch die Ämter und durch die militärischen Kommandos hindurch, wie M. Agrippa oder unter Tiberius Coccejus Nerva (Tac. Ann. VI, 32). Es lag jedoch erstens in der Natur der Sache, daſs der Kaiser die von ihm abhängigen Statthalter seiner Provinzen und die ihnen überwiesenen civil-militärischen Gehilfen, Legaten zweiten Ranges, in freierer Weise und mit einer weniger strengen Berücksichtigung der senatorischen Rang- und Anciennetätsverhältnisse wählen und vertheilen und sie bald auf kürzere, bald auf längere Zeit in ihrer Stellung je nach Vertrauen und Belieben belassen muſste. Daraus erwächst dann eine Reihe besonderer kaiserlicher Provinzialämter und Kommandostellen, welche Männer, die im Senate saſsen, inne hatten. Ferner erheischte die Nothwendigkeit die Einrichtung einiger Vertrauensposten, denen Aufgaben zufielen, die von besonderer Wichtigkeit für die öffentliche Ruhe und Ordnung in der zu Anfang der Kaiserzeit einen überwiegenden Einfluſs bewahrenden Hauptstadt und für die Sicherheit der Person und der Regierung des Kaisers waren. Von diesen Posten ward jedoch der eine, die *praefectura praetorii*, gerade wegen ihres Verhältnisses zu der Grundlage des Kaiserthums, dem Militär, auſserhalb der

republikanischen Amtshierarchie und des Senates belassen, entwickelte sich jedoch auf einem durch die Umstände gegebenen Wege von einem scheinbar bescheidenen Amte zu einer alles verschlingenden Machtstellung, zu einem Centralorgan der Despotie, das dem Despoten selbst gefährlich ward. Weiter erschien es auch ohne politische Rücksichten bald zweckmäfsig, diese und jene Geschäfte unter eine stetigere und speciellere Obhut zu stellen, als die jährlichen republikanischen Magistrate zu gewähren im Stande waren; hierhin gehört die Verwaltung der republikanischen Schatzkammer, *praefectura aerarii Saturni*, die Aufsicht über öffentliche Gebäude und Denkmäler und die Fürsorge für die grofsen Heerstrafsen (sieh unter dem Wegewesen Kap. XII), wobei das Verschwinden der alten Censur zu berücksichtigen ist, die Thätigkeit bei der öffentlichen Getreidevertheilung (sieh Kap. IX), sowie, als etwas Neues, die Aufsicht über einzelne Bürgergemeinden (sieh unter dem Municipalwesen Kap. VII). Während auch diese in die Gesamtverwaltung wenig eingreifenden Funktionen, *curae*, nach der Analogie früherer Verhältnisse passend, zum Theil wohl als unbesoldete Ehrenämter, Senatoren höheren oder niederen Ranges ertheilt werden konnten, wofür sich ein Herkommen bildete, war dies dagegen nicht möglich bei der Verwaltung dessen, was ursprünglich zu den Privatangelegenheiten des Kaisers gehörte, bei der Verwaltung der kaiserlichen Kasse und der grofsen kaiserlichen rings zerstreuten Besitzungen und Einkünfte, die mithin Verwaltern, *procuratores*, aus dem Ritterstande oder aus noch niedrigerem Stande anvertraut wurden. So erwuchs eine zwiefache Reihe neuer kaiserlicher Ämter *),

*) Über die Entstehung dieser Ämter schon unter Augustus sieh im allgemeinen Suet. Aug. 37: *nova officia excogitavit: curam operum publicorum, viarum, aquarum, alvei Tiberis, frumenti populo dividundi, praefecturam urbis, triumviratum legendi senatus et alterum recognoscendi turmas equitum.* Aus den beiden letzten wurden jedoch keine [illegible] und ständigen Ämter.

senatorischer und nichtsenatorischer, deren gegenseitiges Verhältnis jedoch allmählich im zweiten und namentlich im dritten Jahrhunderte durch die steigende Bedeutung und das wachsende Ansehen einiger nichtsenatorischer Ämter modificirt ward, eine Modifikation, die kenntlicher wurde, als im dritten Jahrhundert der Senatorenstand aus dem Militärdienste verdrängt ward (sieh Kap. II § 13 und Kap. V § 12 Anm. über das Kriegstribunat), weshalb denn nun auch, indem die alten republikanischen Ämter und die senatorische Würde ihren Vorrang behielten, Männer, die sich in einflufsreiche Stellungen, ohne Senatoren zu sein, emporgeschwungen hatten, durch *allectio* in den Senat auf eine höhere Rangstufe eingeschoben wurden (sieh Kap. II § 13). Die neuen kaiserlichen Ämter wurden ausschliefslich vom Kaiser selbst auf unbestimmte Zeit vergeben, bis er den Beamten abrief, beförderte oder absetzte (Dio Cass. LII, 21). Die Inhaber dieser Ämter erhielten feste Gehalte theils in Geld, theils in Naturalien, *salaria et annonae* (Dio Cass. LII, 23 und 25 in der Rede des Mäcenas, der auch der kaiserlichen Prokuratoren, aber nicht ausdrücklich der Beamten in der Stadt erwähnt. LIII, 15), eine Einrichtung, die zweifelsohne seit Tiberius (Suet. 46, wo jedoch von Statthaltern nicht die Rede ist) auch auf die Statthalter (und somit auch auf Quästoren und Legaten) in den senatorischen Provinzen Anwendung fand (Dio Cass. LII, 23. Tac. Agr. 42: *salarium proconsulare*). Pescennius Niger gewährte den *consiliarii* bei den Magistraten und Statthaltern *salaria* (Hist. Aug. Pesc. Nig. 7).*) Bei ein-

*) Hist. Aug. Claud. 14 findet sich ein Ernennungspatent eines Tribunen bei einer Legion in Syrien mit detaillirter Angabe seiner Besoldung (die *de nostro privato aerario* bestritten werde) und des ihm bewilligten Quantums Weizen, Gerste, Speck, Wein, Öl (zweierlei), Salz, Wachs, Heu, Stroh, Essig, Gemüse, Kräuter, Felle, Maulesel, Pferde, Kamele und Silbergeschirr, und Kap. 15 wird ein kaiserliches Schreiben angezogen, in dem angegeben wird, dafs einem ernannten *dux* verwilligt sei *tantum salarii, quantum habet Aegypti praefectura, tantum vestium, quantum proconsulatui Africano detulimus, tantum ar-*

zelnen geringeren Posten kommen daher Spuren einer Benennung nach der Gehaltsklasse vor, wie *procurator trecenarius* (Orelli n. 946), *ducenarius* (z. B. Orelli-Henzen n. 6930), in der spätesten Zeit auch bei kaiserlichen Räthen, z. B. *ducenarius a consiliis*, *sexagenarius a consiliis sacris* in der Inschrift zu Ehren des Cälius Saturninus aus dem vierten Jahrhundert, Wilmanns n. 1223 und *centenarius consiliarius Augusti.... adsumptus in consilium ad LX milia nummum* in einer ebenfalls späten Inschrift, Orelli n. 2648. Welche wirklich verabreichte Summen diesen hoch klingenden Gehalten, die nach alter Weise in *sestertia*, also *ducenta sestertia* etc., ausgedrückt sind, entsprachen, ist ungewifs.

Anm. Die Namen sowohl der senatorischen als der nichtsenatorischen Ämter mit speciellen Zusätzen namentlich über den Amtsort nehmen natürlich einen überaus grofsen Raum ein in der ungeheuren Menge der Inschriften der Kaiserzeit, besonders in den zahlreichen Ehren- und Grabinschriften, in denen die bekleideten Ämter in genauer Reihenfolge aufwärts oder abwärts hergezählt werden. Leider geben diese Namen, die nach manchen Seiten, besonders bei den Finanzbeamten, zu einer gewissen Zeit schwankend und unbestimmt gewesen zu sein scheinen, keine rechte Aufklärung über die Thätigkeit und den Zusammenhang, der nicht einmal für die späteste Kaiserzeit klar, wenn auch etwas deutlicher, in den Rechtsquellen, namentlich in den kaiserlichen Verordnungen, hervortritt. Indes erhellt aus der Herzählung der Titel im grofsen und ganzen das herkömmliche Avancement in jeder Laufbahn, wenn auch das Herkommen je nach der Zeit und je nach der Begünstigung oder dem Verdienste schwankt. Was aber hier für unseren Zweck von Bedeutung ist, nämlich das Ansehn und der Platz der für uns wichtigen Ämter in der Rangordnung, wird am

genti, quantum accipit curator Illyrici metallarius, tantum ministeriorum, quantum nos ipsi nobis per singulas quasque decernimus provincias.

besten bei der Besprechung der einzelnen Ämter bemerkt werden können. Wer einen Gesamteindruck z. B. von der senatorischen Laufbahn nebst ihrer Ausschmückung auch mit Priesterschaften und Scheinämtern, z. B. der *praefectura Latinarum* oder dem *seviratus turmarum equestrium*, und von ihrer Verschiedenheit in den verschiedenen Jahrhunderten zu empfangen und zu behalten wünscht, kann sich diesen bilden, wenn er in chronologischer Reihenfolge eine Anzahl der gröfseren Ehren- oder Grabinschriften durchliest, wie sie bei Orelli-Henzen Kap. 10 § 7 zusammengestellt sind. (Ein bekanntes Stück aus der Zeit der Antonine ist die von Borghesi erläuterte Inschrift des Burbulejus, Orelli n. 6484; ein Gegenbild aus der Zeit Constantins des Grofsen, jedoch von einer nichtsenatorischen Laufbahn, bietet die von Mommsen und anderen behandelte Ehreninschrift des Cälius Saturninus, Wilmanns n. 1223.) In die Reihe der eigentlichen Ämter werden zuweilen interessante Angaben über aufserordentliche vom Kaiser übertragene Geschäfte eingeschoben, welche von der Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die das ungeheure Reich und die schwierigen Zeitläufte stellten, Zeugnis ablegen, wie wenn es (Orelli n. 6483) von einem Senator heifst, er sei von Hadrian als Legat *ad rationes civitatium Syriae putandas* entsandt, oder wenn in einer Inschrift aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts (Ephem. epigr. I p. 130) von einem Octavius Sabinus erwähnt wird, er sei *electus ad corrigendum statum Italiae.* Derselbe Mann hatte vorher einen aufserordentlichen Auftrag in Bezug auf die Rechtspflege als *iudex ex delegatu cognitionum Caesarianarum*; vgl. Orelli n. 6482.

§ 15.

Praefectus praetorio.

Während die kaiserlichen Ämter speciellerer Art bei den Gegenständen zu besprechen sein werden, die ihre Thätigkeit betraf, ist hier ein Amt besonders zu betrachten, welches, obgleich zu Anfang untergeordnet und niederen

Ranges, namentlich weit tiefer stehend als die gleichzeitig eingerichtete *praefectura urbis*, sich allmählich zu einem höchst wichtigen Centralpunkt der ganzen Regierung aufschwang, nämlich die *praefectura praetorii.*

Die *cohortes praetoriae*, mit denen Augustus sich schon während der Bürgerkriege umgeben hatte und die er später behielt (App. Civ. V, 3) und in der Umgegend Roms vertheilte, hatten schon unter ihm einen gemeinsamen Chef, einen Kommandanten des kaiserlichen Hauptquartiers, den *praefectus praetorio.* In dieser Charge finden wir bei seinem Tode den römischen Ritter C. Sejus Strabo (Tac. Ann. I, 7. IV, 1), der als der erste genannt wird, der vor den Konsuln dem Tiberius den Eid leistete, und dem nach kurzer Zeit sein Sohn, L. Älius Sejanus, im Kommando beigegeben ward (Tac. Ann. I, 24); nach der Versetzung des Vaters auf einen anderen Posten übernahm der Sohn dieses Amt allein (Dio Cass. LVII, 19). Während der Posten zu des Vaters Zeiten keine hervorragende Rolle spielt, erhielt er unter Tiberius und Sejan sowohl in militärischer als auch in politischer Beziehung eine weit gröſsere Bedeutung, erstens durch die Zusammenziehung sämtlicher Gardekohorten in ein befestigtes Lager, *castra praetoria*, unmittelbar vor der Hauptstadt, die sie mithin stets im Zaume halten konnten (Tac. Ann. IV, 2. Suet. Tib. 37. Dio Cass. LVII, 19), zweitens durch Sejans persönliches Verhältnis zu dem äuſserst argwöhnischen Kaiser, dessen vertrauter Rathgeber und zum Theil Vermittler zwischen ihm und den offiziellen Gewalten (namentlich während des Aufenthaltes auf Capri) er war. Obgleich nun Sejan schon früh nicht nur wirkliche Macht erhielt, sondern auch als Inhaber derselben bezeichnet und anerkannt ward (Tac. a. O.: *Tiberius ita prono, ut socium laborum non modo in sermonibus, sed apud patres et populum celebraret, colique per theatra et fora effigies eius interque principia legionum sineret*), und obgleich er nach und nach den Kaiser gänzlich beherrschte und Gegenstand der Furcht und der kriechenden

Schmeichelei der Senatoren und Magistrate war, blieb er dennoch dem Namen und der offiziellen Stellung nach ein römischer Ritter (Tac. Ann. IV, 39), sogar, wie es scheint, nachdem ihm *ornamenta praetoria* verliehen waren (Dio Cass. LVII, 19), bis Tiberius ihn zu seinem Kollegen im Konsulate ernannte (Dio Cass. LVIII, 4), um ihn gleich nachher zu stürzen; der vertraute Beirath und militärische Wächter sollte ganz aufserhalb des noch mit misstrauischen Augen betrachteten Senates und der eigentlichen Magistratur mit ihrem republikanischen Gepräge stehen (vgl. Dio Cass. LII, 24 in der Rede des Mäcenas); in den ersten beiden Jahrhunderten genofs der Senat und die Magistratur noch eines zu grofsen Ansehens, als dafs ein römischer Ritter gefährlich werden konnte. Unter den zunächst folgenden Kaisern treffen wir bald einen, bald — und das ist das Gewöhnliche — zwei *praefecti praetorio**) (— die Doppelung, der Dio Cassius auch Mäcenas das Wort reden läfst, natürlich auf eine Schmälerung der Macht und auf gegenseitige Überwachung berechnet —), noch stets Ritter (Suet. Tit. 6), wenn auch zuweilen mit dem Titularrang der Magistrate, so unter Nero anfangs Burrus, später Sophonius Tigellinus und Nymphidius Sabinus, dieser mit *ornamenta consularia*, jener mit *ornamenta triumphalia*, beide so ausgezeichnet nach der Verschwörung des Piso (Tac. Ann. XV, 72), unter Galba Cornelius Laco, unter Otho zwei von den Prätorianern selbst gewählte (Tac. Hist I, 13. 46), lauter einflufsreiche, in die allgemeinen Regierungsbeschlüsse eingreifende Männer, aber noch ohne eine zu Tage tretende oder bei den Historikern bezeichnete Form der Expedition oder Erledigung nichtmilitärischer Aufträge**), wäh-

*) In der letzten Zeit der Regierung des Commodus (Hist. Aug. Comm. 6) und hin und wieder später (z. B. zu Anfang der Regierung des Alexander Severus. Zos. I, 11) treffen wir drei *praefecti praetorio* an.

**) Der ursprünglich rein militärische Charakter findet auch darin seinen Ausdruck, dafs es von dem Präfekten heifst, ihm sei das kaiserliche Schwert anvertraut (Philostr. V. Apoll. VII, 16), und dafs er das Schwert als Amtsabzeichen trägt (Plut. Galba 8. Herod. I, 11).

rend ihre grofse militärische Disciplinar- und Strafgewalt hervorgehoben wird (Dio Cass. a. O.), die senatorische Würde, die noch unter Antoninus Philosophus als mit der *praefectura praetorii* unverträglich galt (Hist. Aug. Pert. 2), obgleich Hadrian einen Präfekten, dem er *ornamenta consularia* verlieh, in den Senat eingeführt hatte (Hist. Aug. Hadr. 8), ward unter Alexander Severus für immer mit dieser Charge verbunden (Hist. Aug. Alex. Sev. 21). (Es war ganz gegen die Gewohnheit, dafs unter Vespasian der Sohn Titus als *praefectus praetorio* fungirte, Suet. Tit. 6.) Erst unter Commodus trat der *praefectus praetorio*, damals nur einer, der allmächtige Perennis, offen als allgemeiner Gehilfe des Kaisers in der ganzen Regierung, mithin auch Civilsachen erledigend und besorgend, auf (Dio Cass. LXXII, 9: *ὁ Περέννιος ἠναγκάζετο οὐχ ὅτι τὰ στρατιωτικά, ἀλλὰ καὶ τἆλλα διὰ χειρὸς ἔχειν καὶ τοῦ κοινοῦ προστατεῖν.* Hist. Aug. Commod. 5: *Commodus nihil sibi nuntiari passus est, nisi quod Perennis ante tractasset... Perennis persuasit Commodo, ut ipse deliciis vacaret, idem vero Perennis curis incumberet.* Herod. I, 8); es war eine übermächtige, aber zugleich gefährliche Stellung; Perennis selbst kam bei einer Soldatenempörung um. Nach dieser Zeit tritt uns der *praefectus praetorio*, während zugleich die Bedeutung der Prätorianer nach Septimius Severus abnahm, mehr und mehr als Civilminister entgegen, und zum Theil als ein alle Zweige der civilen Regierungsgeschäfte umspannender, einziger Minister, so dafs das Amt oft mit angesehenen Juristen besetzt ward (mit Papinian, Paulus, Ulpian, Hist. Aug. Pesc. Nig. 7. Alex. Sev. 26). (Welche die Vertheilung der Geschäfte zu dieser Zeit unter mehreren gleichzeitigen *praefecti* war, darüber wissen wir nichts.) Die kaiserlichen Verordnungen wurden, wie zahlreiche Beispiele

---

Hiervon ist wohl zu unterscheiden das *ius gladii*, das von den Juristen als wesentlicher Bestandtheil des reinen *imperium* (*imperium merum*), nur mit Strafgerichtsbarkeit verbunden, bezeichnet wird (Ulp. in den Dig. II, 1, 3).

sowohl im *codex Theodosianus* als im *codex Iustinianeus* zeigen, ihm übersandt, auf daſs er sie publicire, und seinen eigenen Vorschriften wird fast die Kraft einer Verordnung verliehen (Cod. Iust. I, 26, 2 aus der Zeit des Alexander Severus).*) Zugleich entfaltete der Präfekt oder die Präfekten (ursprünglich wohl zusammen mit dem Kaiser oder auf Anweisung seinerseits, später aber selbständig) eine sehr umfassende richterliche Thätigkeit sowohl in Straf- als in Civilprozessen, in den letzteren jedoch wohl ausschlieſslich oder überwiegend als Apellinstanz (Dosith. Sent. Hadr. 5. Hist. Aug. Anton. Philos. 11. Sept. Sev. 4: *reus factus, sed a praefectis praetorio, quibus audiendus datus fuerat, iam Commodo in odium veniente, absolutus.* Herod. I, 8. VII, 6). Allein sonst ist vieles in der Entwickelung und Begrenzung der *praefectura praetorii* das dritte Jahrhundert hindurch uns unklar, bis sie in der letzten kaiserlichen Regierungsform eine neue und bestimmte Gestaltung und Stellung erhielt. Nach Zosimus (II, 32) fungirten noch unmittelbar vor dem Eintritte dieser Veränderung zwei Präfekten gemeinsam als Civilminister und zugleich als Chefs der Palasttruppen (*τὰ περὶ τὴν αὐλὴν τάγματα*), wobei es dahingestellt bleiben muſs, wie das Verhältnis bei den schon in dieser Zeit hin und wieder eingetretenen, zeitweiligen Theilungen der Regierungsgewalt geordnet ward.

Noch mag bemerkt werden, daſs wir schon ziemlich früh im dritten Jahrhundert den *praefectus praetorio* von juristisch gebildeten *assessores* und einem besonderen Bureaupersonale (einem *scrinium* unter einem *magister scrinii*) unterstützt finden.**)

Im Laufe des dritten Jahrhunderts fingen ohne Zweifel neben den obengenannten Ämtern einige der übrigen hohen

*) *Formam a praefecto praetorio datam, si generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contraria, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est.*

**) Hist. Aug. Pesc. Nig. 7: *ut probant Pauli et Ulpiani praefecturae qui Papiniano in consilio fuerunt ac postea, quum unus ad me-*

Staats- und Hofämter mit untergeordneten Abtheilungen von Bediensteten (*officia*) an sich zu gestalten und zu entwickeln, die wir in der Ordnung Diocletians und Constantins hervortreten sehen. Dies folgt sowohl aus der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, indem das Bedürfnis neuer Glieder und Centralstellen statt der alten, die durch das Herabsinken des Senats und der republikanischen Magistrate unbrauchbar geworden waren, sich fühlbar machte (z. B. in der Finanzverwaltung), als daraus, dafs die constantinische Form und Ordnung der Ämter nicht plötzlich ohne Vorbereitung und Übergang geschaffen werden konnte (z. B. der hochstehende und einflufsreiche *quaestor sacri Palatii* nicht plötzlich die Stelle eines einjährigen, auf der untersten Stufe der republikanischen Ämterreihe stehenden *quaestor candidatus* einnehmen konnte), und es wird durch einzelne Spuren in den sparsamen Quellen bestätigt, wie wenn wir z. B. schon unter Alexander Severus (Hist. Aug. Alex. Sev. 32) *magistri et principes officiorum* genannt finden oder ein Plan erwähnt wird, sämmtlichen *officia* und *dignitates* eine Amtstracht zu geben (ebend. 27: *genus vestium proprium. Principales officiorum* werden schon in einer Verordnung aus der Zeit Caracallas genannt, Cod. Iust. IX, 51, 1). Aber das Einzelne läfst sich nicht nachweisen, und andererseits haben bisweilen spätere Schriftsteller die Formen und Benennungen ihrer Zeit auf frühere Zeiten überführt, wie wenn in Hist. Aug. Hadr. 11 *frumentarii* als Polizeispäher unter Hadrian genannt werden, oder wenn Aurelius Victor (Caes. 39) Domitian bei seiner Thronbesteigung als *domesticos regens* bezeichnet, also als *comes domesticorum* nach dem späteren Sprachgebrauch.

---

moriam, alter ad libellos paruisset [*apparuisset*] *statim praefecti facti sunt.* Alex. Sev. 26: *Nam et consiliarius Alexandri et magister scrinii Ulpianus fuisse perhibetur, qui tamen ambo assessores Papiniani fuisse dicuntur.* In den Dig. XII, 1, 40 wird eine Verhandlung *in auditorio Papiniani praefecti praetorio* erwähnt über eine Kautionsverpflichtung, über welche diejenigen, die *in consilio* waren, verschiedene Meinungen äufserten.

§ 10.

Die Regierung und Ämtereinrichtung der spätesten Kaiserzeit.

Was nach und nach vorbereitet war, trat von Diocletian und besonders von Constantin dem Grofsen an, durch die Schwierigkeit den ganzen Reichskörper zusammenzuhalten beschleunigt, als eine vollständige und zusammenhängende Ordnung und Verwaltung hervor. Während Aurelius Victor (Caes. 39) bei Diocletian nur die orientalische Entfaltung der kaiserlichen Pracht und Hoheit hervorhebt*), schreibt Lactantius (de mort. pers. 7) ihm vorwiegend die neuen Einrichtungen zu; Zosimus hingegen (II, 32. 33 ff.) führt sie auf Konstantin zurück, von dem wir auch im Cod. Theod. I Titel 5 ff. eine Reihe von Verordnungen über die einzelnen höheren Ämter und ihr Ressort haben. Offenbar hat die Einrichtung nicht auf einmal ihre volle und feste allseitige Durchführung erhalten und ist hier und da, z. B. die Zahl der *magistri militum* u. s. w., später erweitert und verändert worden, wie sie sich denn auch, trotz der symmetrischen Regelmäfsigkeit, mit der sie in beiden Reichen auftritt, hier und da den besonderen Verhältnissen und Überlieferungen hat anbequemen müssen. Ein loses äufserliches Schema der ganzen Anordnung, wie sie sich nach der schliefslichen Reichstheilung darbot (zu Anfang des fünften Jahrhunderts, vor dem Tode des Arcadius), haben wir in der damals redigirten sogen. *Notitia dignitatum tam civilium quam militarium in partibus Orientis et Occidentis*; dazu kommen viele zerstreute Züge in beiden Codices, bei Zosimus, Symmachus, Cassiodorus und in Inschriften.**)

---

*) *Se primum omnium Caligulam post Domitianumque dominum palam dici passus et adorari se appellarique se uti deum*; vgl. Eutrop. IX, 26.

**) Auch Laurentius Lydus gewährt hier für eine Zeit, die ihm näher lag, einige Beiträge, obgleich für das Wesentliche weit weniger, als man erwarten könnte, da er meistens in seiner Eitelkeit bei der an sich untergeordneten Stellung, in der er gedient hatte, verweilt.

Der ganze Staatsdienst, der sich nun scharf in Civil- und Militärdienst sonderte (Cod. Theod. VIII, 5, 39: *seu civilis seu militaris dignitas*), obgleich *militare* von jeder Dienstleistung überhaupt gesagt wird, namentlich unter dem Bureaupersonale, wird von den durch den Kaiser selbst oder namens desselben ernannten, nach dem Dienstalter und nach Gunst und Gnaden avancirenden Beamten ausgeführt, welche für Gehalt und Naturalverpflegung, die jedoch später in Geld berechnet ward, dienen, oder, wie namentlich das ganze Bureaupersonal, die *officiales*, auf Sporteln, *sportulae*, angewiesen sind und hierarchisch geordnete Reihen bilden, in denen jeder seinen Platz unter dem Befehle eines höheren Beamten hat (*sub dispositione eius*), und welche ihren Impuls vom Kaiser und seiner Umgebung empfangen. Obgleich die Ernennungen (nach dem Wortlaute der Bestallungsformulare bei Cassiod. Var. VI, 4 ff. u. o.) auf ein Jahr lauteten und die Erneuerung als eine kaiserliche Gnade bezeichnet wird, und obgleich sich in der That in einigen der höchsten Ämter, namentlich bei den *praefecti praetorio* und den *praefecti urbi* *), ein häufiger und fast jährlicher Wechsel zeigt, wie denn auch Statthalter oft versetzt sein mögen, leidet es doch, auch nach den in den Quellen enthaltenen Personalien, keinen Zweifel, dafs die Ämter längere Zeit hindurch bekleidet wurden, und für die Unterbeamten, die *officiales*, war ein fester Dienst und ein regelmäfsiges Aufrücken von Stufe zu Stufe gesetzlich vorgeschrieben. Der Kaiser jedes Reiches ist von einem glänzenden Hofstaate und von einer Anzahl höchster Civil- und Militärbeamten umgeben, welche theils die allgemeinen und centralen Regierungsgeschäfte leiten, theils an der Spitze der

*) Dies erhellt aus dem erhaltenen Verzeichnisse der *praefecti urbi* und aus den Notizen über die *praefecti praetorio*, die sich beiden *codices* entnehmen lassen. Daher *tertio ex praefecto urbi* in der Verhandlung über den *codex Theodosianus* und *praefectus Italiae, Illyrici, Africae, Galliarum*, Orelli n. 1130; vgl. n. 1146 u. a. m. *Ex* (*ex comite domesticorum* u. s. w.) ist der ganz gewöhnliche Ausdruck zur Bezeichnung des in den Ruhestand versetzten Beamten.

Civil- oder Militärverwaltung in den grofsen Haupttheilen, in welche das Reich sich auflöst, stehen, und unter welchen wiederum eine Anzahl anderer Statthalter und Befehlshaber der verschiedenen Klassen die einzelnen Provinzen und kleineren Provinztheile verwalten und die daselbst stationirten Truppen kommandiren.

An der Spitze der Civilverwaltung der grofsen Hauptmassen, in die das Reich sich zergliederte, standen die vier *praefecti praetorio*: im östlichen Reiche der *praefectus praetorio Orientis* oder *per Orientem*, mit der Residenz in Konstantinopel, und der *pr. pr. Illyrici*, in Sirmium, in dem westlichen der *pr. pr. Italiae*, gewöhnlich in Mailand wie der Hof selbst, und der *pr. pr. Galliarum*, in Trier, jedoch so, dafs die Chefs der Verwaltung der beiden Hauptstädte, der *praefectus urbis Romae* und der *pr. urbis Constantinopolitanae*, ihnen nebengeordnet waren und unmittelbar unter dem Kaiser standen. Die allgemeine, nicht örtlich getheilte Verwaltung ward geleitet zuerst von dem *magister officiorum*, dem Reichshofmeister (der Name von *officia* in der unten angegebenen Bedeutung), dem die vier Abtheilungen, *scrinia*, der kaiserlichen Kanzlei, nämlich *memoriae, epistularum, libellorum* und *dispositionum* *), je mit einem in hohem Range stehenden *magister* an der Spitze (das *scrinium dispositionum* unter einem *comes*), in Bezug auf Anstellung, Beförderung und Disciplin, nebst dem eigenthümlichen Kurier- und Polizeicorps *agentes in rebus* (davon unten) und aufserdem das Audienzwesen, *officium admissionum*, und gewisse Abtheilungen, *scholae*, von Palasttruppen, Trabanten und Hofbedienten, *Palatini*, unterstellt waren, ferner vom *quaestor*, vollständiger *quaestor sacri Palatii, intra Palatium*, dem Kanzler, als dessen Geschäftskreis *leges dictandae*, d. h. die Redaktion und Ausfertigung aller

---

*) Wie sich das untergeordnete *scrinium dispositionum* hinsichtlich des Geschäftskreises zum *scrinium epistularum* verhielt, ist nicht ganz klar; vielleicht gehörten hierhin Ausfertigungen, die mehr den Hof als die eigentliche Regierung betrafen.

kaiserlichen Verordnungen, sowie die *preces*, Bittschriften an den Kaiser, bezeichnet werden, von dem *comes sacrarum largitionum*, dem Finanzminister, und vom *comes rei privatae*, dem Domänenminister. Wie an den Punkten, wo die Thätigkeit dieser Fachminister, namentlich der drei letzten, sich berührte und mit der nach Landestheilen getrennten Verwaltung zusammenstieſs, die Kompetenz abgegrenzt und das Zusammenwirken geordnet war, wissen wir nicht recht, wie sich denn auch sonst in der Geschäftsvertheilung einzelne wunderliche Zufälligkeiten zeigen, wie wenn eine Anzahl von Staatsfabriken und -Werkstätten, namentlich Waffenfabriken, dem *magister officiorum* unterstellt war. Neben diesen höchsten Civilbeamten standen die kommandirenden Generale, *magistri militum*, im Osten fünf, zwei in der Hauptstadt, *in praesenti*, *praesentales*, einer im Oriente, einer *per Thracias*, einer *per Illyricum*, im Westen drei, davon zwei *in praesenti*, nebst zwei *comites domesticorum* in jedem Reiche, den Chefs der Palasttruppen, die unter diesem Namen an die Stelle der von Diocletian aufgelösten Prätorianer getreten waren. Alle diese Beamten gehörten nebst dem Oberkämmerer, dem *praepositus sacri cubiculi*, zur höchsten Rangklasse, zu den *viri illustres*.*) Während der *quaestor* für seine Erlasse und Bureauarbeiten nach freiem Ermessen sich der unter dem *magister officiorum* stehenden *scrinia* bediente, hatte jeder *praefectus praetorio*, die beiden *comites* und *magistri militum* ein zahlreiches Bureau oder eine Ministerialabtheilung, *officium*, unter sich, die unter einem *princeps* oder *primicerius* verschieden eingetheilte und benannte Stufen von Bureaubeamten, *officiales*, auſser den Unterbeamten, den *apparitores*, begriff; dazu kam obendrein eine besondere *schola notariorum* unter einem *primicerius*, dem auſser allerlei Bureaudiensten

*) Die genaue Rangordnung war in jedem Reiche nach der *Notitia dignitatum* folgende: *praefecti praetorio, praefectus urbi, magistri* [illegible] *praepositus sacri cubiculi, magister officiorum, quaestor, comes* [illegible] *largitionum, comes rei privatae, comes domesticorum.*

die Anfertigung gewisser Verzeichnisse über den Stand des Dienstpersonals in den Provinzen und bei den Armeen überwiesen war. Die höchsten allgemeinen Staatsbeamten, der *magister officiorum*, der *quaestor*, der *comes sacrarum largitionum* und der *comes rei privatae* bildeten mit einer gewissen Anzahl besonders ernannter Mitglieder, *comites consistoriani* (Cod. Theod. VI, 12), einen kaiserlichen Rath, an dessen Sitzungen auch die *praefecti praetorio* und *magistri militum* bisweilen je nach der Beschaffenheit der Verhandlungsgegenstände theilnahmen; der Rath war indes, obgleich kaiserliche Verordnungen in demselben erörtert oder doch gewissermafsen zur Annahme vorgelegt wurden (Cod. Iust. I, 14, 8 eine Verordnung aus dem Jahre 446), mehr ein oberstes Gericht als ein politischer Staatsrath.

Unter jedem *praefectus praetorio*, welcher für seinen Reichstheil ohne militärische Gewalt die ganze Civiladministration, die Publikation der Gesetze, die Erhebung der Steuern in Händen hatte, welcher die Statthalter vorschlug, ihnen Verweise ertheilte, ja sie absetzte, und mit seinen Assessoren eine *vice principis*, *vice sacra* Recht sprechende oberste Instanz bildete, von der keine Berufung eingelegt werden konnte, stand eine Anzahl von *vicarii* und anderen Statthaltern.*) Unter den *magistri militum* standen ebenso *comites rei militaris* (im Westen nach der Not. Dign. sechs) und eine gröfsere Anzahl von *duces* (im Westen zwölf) für die einzelnen Provinzen. Und wiederum hatten diese Beamten, namentlich die Civilbeamten, ihr Bureau- und geringeres Dienstpersonal, und aufser dem eigentlichen Bureaupersonal, *officia*, einzelne, von ihnen selbst angenommene *assessores* oder Räthe, deren sie sich namentlich zur Erledigung von Justizsachen bedienten; denn mit der Civiladministration war

*) Von dem amtlichen Titel *vicarius* ist die Bezeichnung einer blofs interimistischen Anstellung für einen anderen Beamten mittelst des Wortes *vicem* wohl zu unterscheiden (*vice fungens praefecti urbis, vices agens praefecti, vice praefecti*).

die Gerichtsbarkeit, sowohl die Kriminal- als auch die Civilgerichtsbarkeit, verbunden, so daſs namentlich alle Statthalter Jurisdiktion hatten und es keinen besonderen Richterstand gab (sieh unter dem Rechtswesen Kap. VIII). Dagegen erschienen unter den beiden *comites sacrarum largitionum* und *rei privatae* eine weitverzweigte Reihe fiskalischer Beamten, *rationales*, von denen etwas mehr unter dem Finanzwesen Kap. IX. Eine allgemeine Rangbezeichnung für höhere, auſserhalb der *officia* und über den *officia* stehende Beamten war *comes*, welche mit Hinzufügung eines Genetivs zur Bezeichnung specieller Ämter diente, z. B., auſser den obengenannten höchsten, *comes stabuli*, der kaiserliche Stallmeister, *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum*, der ehemalige *curator alvei Tiberis*, *comes patrimonii Gildoniaci*, der Verwalter der eingezogenen Liegenschaften des Aufrührers Gildo, ein Titel, der nur ganz kurze Zeit zu Anfang des fünften Jahrhunderts vorkommt. Diese *comites*, deren Würde *comitiva* hieſs, waren in drei Klassen, *comitiva primi*, *secundi*, *tertii ordinis*, getheilt (sieh Cod. Theod. VI, 13 ff.), und es gab auſser denen, die wirklich 'im Dienste', *in actu*, auch *vacantes*, die 'auſser Dienst' waren, und reine *honorarii*, die nur den Titel *comites* führten, eine Auszeichnung, die am öftesten älteren oder in den Ruhestand versetzten Bureaubeamten zu Theil ward. Die Beamten, welche bestimmte allgemeine und besondere Abzeichen, *insignia*, hatten, das gewöhnlichste eine rothe, mannigfach verzierte lederne Schärpe, *cingulum*, und mit Bestallungsurkunden, *codicilli dignitatis*, versehen wurden, aber auch eine nicht unbedeutende Gebühr dafür zahlen muſsten, waren in fünf scharf gesonderte Rangklassen als *illustres*, *spectabiles*, *clarissimi*, *perfectissimi*, *egregii* eingetheilt (der Rang selbst *illustrissimatus*, *spectabilitas* u. s. w.). In der niederen Beamtenhierarchie, unter den *officiales*, fand in Betreff der Thätigkeit und der Beförderung eine strenge, bisweilen aus Gunst durchbrochene Regelmäſsigkeit statt, und allmählich wurden sie zeitlebens an dasselbe *officium* gefes-

selt (Dig. XII, 1, 34. Cod. Theod. VIII, 4, 14 u. s. w.). (Bei den niederen *officiales* und *apparitores* entwickelte sich sogar eine Art von erblichem Zwangsdienste. Cod. Theod. VI, 35, 14. VIII, 7, 19 neben der Sitte des Stellenkaufes und -Verkaufes.) Das Mifstrauen, das schon unter Antoninus Philosophus die Bestimmung aufgebracht hatte, dafs Niemand in der Provinz Statthalter sein durfte, in welcher er geboren war (Dio Cass. LXXI, 31 durch Avidius Cassius veranlafst), rief später dieselbe Bestimmung in Betreff der *assessores* und *officiales* hervor, es sei denn bei einer Dienstleistung auf kürzere Zeit (Hist. Aug. Pesc. Nig. 7. Paul. Sent. rec. V, 12, 5. Cod. Theod. I, 35, 1. VIII, 8, 4. Cod. Iust. an manchen Stellen). Andererseits zeigen Vorschriften, wie dafs die *officiales* ihre Vorgesetzten, die Statthalter, unterstützen und an Gesetz und Herkommen mahnen sollten, und dafs Versehen des Statthalters auch Verantwortlichkeit seines *officium* oder seiner Dirigenten zur Folge hatten (Cod. Theod. XI, 29, 5 und vieler Orten), dafs man an den Unterbeamten eine schwache Stütze gegen die Unkenntnis oder Willkür der Oberbeamten suchen mufste. Es war kein Mangel an Bestimmungen über die Abgrenzung der Amtsgewalt in Bezug auf die Anwendung von Haft, Geldbufsen und anderer Strafen überhaupt und gegen Leute der veschiedenen Stände, *honestiores*, namentlich Senatoren, und *tenuiores* (sieh Cod. Iust. I, 54, 4. 5. 6); da aber jede wirksame Kontrolle und jede freie und selbständige Mitwirkung abseiten der Bevölkerung fehlte, war Mifsbrauch der Gewalt zu Erpressung jeglicher Art und andere Verunglimpfung ebenso verbreitet, wie die kaiserlichen Drohungen dagegen in den Verordnungen häufig sind. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das in mehreren Verordnungen im Cod. Theod. VIII, 11 eingeschärfte Verbot, dafs öffentliche Sendboten, die frohe Zeitungen in die Provinzen brachten, dafür hohe Sporteln erprefsten. Um die Verbindung zwischen der Centralregierung und den einzelnen Theilen des unermefslichen Reiches zu unterhalten

und zu fördern, fühlte man schon früh die Nothwendigkeit eines ausgedehnten Kurier- und Postwesens. Der Anfang desselben läfst sich bis auf August zurück verfolgen, es entwickelte sich aber später stark durch verschiedene Phasen, *speculatores* im ersten Jahrhunderte, alsdann *frumentarii* bis Diocletian, im vierten und fünften Jahrhundert *agentes in rebus* und *curiosi* (*veredarii*) und ging unter dieser Entwickelung, indem die Einziehung von Nachrichten und die Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern, Verdächtigen und Verfolgten damit verbunden ward, mehr und mehr dazu über, zugleich eine reisende und geheime Polizei und ein Spionirsystem zu werden, in welcher Gestalt es, gefürchtet und verhafst, vornehmlich in den *frumentarii*, den *agentes in rebus* und den *curiosi* erscheint. (Sieh hierüber des weiteren Kap. XII über das Kommunikationswesen.)

Von der ganzen republikanischen Magistratur ist in dieser Verwaltungsorganisation keine Spur mehr übrig; nur die Ehre, dem Jahre als kaiserlich ernannter Konsul den Namen zu verleihen, und der gleichfalls vom Kaiser ausgehende Titel *patricius* fügte dem höchsten Amtsrange eine besondere Auszeichnung hinzu. Von den Einrichtungen der ersten Kaiserzeit ward in der Stadt Rom der *praefectus urbi* beibehalten, dem einige rein städtische Beamte überwiesen waren, z. B. der *praefectus annonae* und der *praefectus vigilum* mit den alten Titeln, andere mit neuen oder halbneuen, der *comes formarum* (= dem älterem *curator aquarum*), der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum.*

Die Geschäftssprache der Regierung, die in den früheren Jahrhunderten ausschliefslich lateinisch gewesen war, obgleich, wie die Trennung der *epistulae Latinae* und *epistulae Graecae* zeigt, mit nicht geringer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses in den östlichen Provinzen, wo übrigens die offiziellen römischen Urkunden sehr früh in und mit einer griechischen Übersetzung bekannt gemacht wurden (s. Kap. IV § 6, *marmor Ancyranum* u. s. w.), neigt sich im

vierten Jahrhundert etwas dem Griechischen zu für den östlichen Theil des Reiches und geht nach der Theilung des Reiches in dem östlichen Theile, trotz der lateinischen Rechtsgrundlage, die sich in der Redaktion Justinians behauptet, allmählich in allen neueren Erlassen ganz darin über.

Der hier in seinen allgemeinen Umrissen geschilderte Regierungsmechanismus ward nicht von irgend einer Mitwirkung des Volkes unterstützt; er mufste jede Anregung und Bewegung von dem kaiserlichen Mittelpunkte aus empfangen, von dem die Fortpflanzung in die entfernten und unter den verschiedensten Natur- und Bevölkerungs-Verhältnissen stehenden Provinzen auf grofse Hindernisse stiefs und leicht erlahmte; aber im Mittelpunkte selbst wechselte unter Schwierigkeiten, die von allen Seiten hereinbrachen, despotische Gewaltthätigkeit mit überwiegender Schwäche und allerlei Launen und zufälligen Einflüssen. Es ward viel regiert, aber wenig ausgerichtet; die Verordnungssammlungen selbst legen Zeugnis ab von dem beständigen Schwanken zwischen allgemeinen Vorschriften und Ausnahmen, und, in dem häufigen Einschärfen derselben Sache, von der Wirkungslosigkeit der Vorschriften.*)

*) Belege im einzelnen haben bei diesem Abschnitte nicht gegeben werden können, welcher aufserhalb der wesentlichen Aufgabe dieses Werkes liegt. Einige der allgemeineren Quellenangaben stehen bei Walter §§ 401—404, das Beamtenwesen, und bei Bethmann-Hollweg, der römische Civilprozefs III S. 35 ff.



Berichtigungen und Zusätze.

Seite 9 Zeile 7 statt dem Lande lies des Landes
S. 12 Z. 16 v. u. st. diese Zahlen l. diese grofsen Zahlen
S. 17 Z. 9 st. einen revolutionären l. einen fast revolutionären
S. 18 Z. 12 st. Staatsform l. Staatsform*
S. 28 Z. 6 v. u. st. *agri* l. *agr.*
S. 31 Z. 18 st. Kolonien* l. Kolonien**
S. 32 Z. 5 v. u. st. *dande* l. *danda*
S. 39 Anm. Z. 2 v. u. *praetor sit* zu tilgen
S. 44 Anm. Z. 2 v. u. st. bürgerlicher l. bürgerlichen
S. 45 Z. 2 st. sie *cives sine suffragio* hatten l. dafs sie ursprünglich die *civitas sine suffragio* hatten
S. 48 Z. 16 st. wohl noch einzelne l. wohl einzelne
S. 48 Z. 10 v. u. vor '36' ist '28 und' hinzuzufügen. Es möge noch bemerkt werden, dafs Livius (XXVI, 6) den Maddix Tuticus, der im J. 211 fungirte, als den letzten bezeichnet.
S. 50 Z. 12 st. *festorum, dierum* l. *festorum dierum*
S. 53 Z. 10 nach 'veranlafsten' ist hinzuzufügen: Bei Livius XXVII, 5 wird berichtet, dafs der Überläufer Muttinos durch ein Gesetz, von einem Tribunen dem Beschlusse des Senats gemäfs beantragt, zum römischen Bürger gemacht ward.
S. 55 Z. 6 st. Strafe l. Strafen
— — Z. 4 v. u. Eine ähnliche Mafsregel wird schon bei Livius XXXIX, 3 erwähnt.
S. 69 Z. 2 st. S. 94 Note* l. S. 64 Note**
S. 72 Z. 1 st. privatim l. privaten
S. 95 Z. 1 Ein mit der alten Klientel nahe verwandtes Verhältnis wird dennoch in der lex Acilia de repet. v. 10 (p. 55 Br. IV) mit den Worten: *quoiavę in fide is erit maioresve in maiorum fide fuerint* angedeutet.
S. 103 Z. 7 ist die Klammer hinter '*Pollia*' zu setzen.
S. 110 Z. 12 st.)*, die....gehören l.).* (Die....gehören.)
S. 112 Anm.** Z. 6 st. *mille* l. *nullo*
S. 117 Z. 15 st. beruhte) l. beruhte, geht)
S. 122 Z. 14 v. u. st. Pantagthus l. Pantagathus
S. 136 Z. 2 v. u. st. freilich l. feierlich
S. 142 Z. 12. Nach dem Citate aus Sueton ist hinzuzufügen: 'Plin. Ep. X, 4'
S. 157 Z. 5 v. u. st. *eguitum* l. *equitum*
S. 166 Z. 9 v. u. st. Besatzung l. Besetzung
S. 185 Z. 11 st. wurden l. würden
S. 192 Note** ist am Schlusse hinzuzufügen: '(Plin. Ep. X, 5)'

6 Z. 5 st. 281 l. 196

13 Z. 10 v. u. st. Sinken l. Senken

19 Z. 1 st. § 7 l. § 2

58 Z. 4 v. u. st. (*ovilia*) l. (*ovilia*, *singula consaepta*, aes Malacit.)

164 Z. 8 v. u. st. mufs l. müssen

273 Z. 7. Nach dem Citate aus Gellius ist einzuschieben: Ein Gesetzentwurf, die Übertragung einer Thätigkeit im Dienste des Staates an eine einzelne Person (z. B. ein *imperium extraordinarium*) betreffend, war kein *privilegium*. Hingegen war der obgenannte Antrag des Appulejus gegen Metellus Numidicus ein wirkliches *privilegium*, durch welches die allgemeine Norm aufser Acht gelassen ward.

S. 275 Z. 1 v. u. st. 48 l. 42

S. 293 Z. 1 nach 'Syphax' ist hinzuzufügen: 'XLV, 9 von Perseus'. Übrigens ward hierbei auch des Volkes Erwähnung gethan, sei es, dafs ein Entwurf vorgelegt oder dafs der Senatsbeschlufs als im Namen des Volkes gefafst betrachtet ward, sieh Cic. de harusp. resp. 13. pro Sest. 26.

S. 298 * ist hinzuzufügen 'sieh z. B. Liv. XXXIX, 19'

S. 313 Z. 7 v. u. mufs es heifsen: (*relatio*), nach der, ..., unmittelbar ein Vorschlag des referirenden Magistrats selbst zur Annahme empfohlen werden konnte

S. 342 Z. 3 st. J. 49 l. J. 44

— — st. LII l. XLII

S. 350 Z. 5. Der Punkt ist in ein Komma zu verwandeln und hinzuzufügen: wie Prokonsuln und Proprätoren aufserhalb der Stadt (*ad urbem*), Cic. in Verr. act. I, 15.

S. 363 Z. 7 ist nach der Ciceronischen Stelle hinzuzufügen: 'vgl. lex Salpens. 26'

S. 371 Z. 6 v. u. st. Catilina. l. Catilina).

S. 383 Z. 8 st. sechsjährlicher l. von sechs jährlichen

S. 408 Z. 9 st. hatten l. hatte

S. 424 Z. 6 v. u. st. Oferbräuche l. Opferbräuche

S. 451 Z. 13 v. u. nach 'Tiberius' ist hinzuzufügen: Ein bei eine Konsul angestellter Quästor wird auch Plin. Ep. X, 26 erwäh

S. 461 Z. 5 st. *cornus edebat* l. *cornu sedebat*

S. 510 Z. 6 v. u. st. den l. die

S. 539 Z. 1 v. u. st. diesem l. diesen

S. 542 Z. 11 v. u. st. *de cennalia* l. *decennalia*

— — Z. 1 v. u. st. mit l. auf

S. 545 Z. 13 v. u. st. der l. die

S. 550 Z. 8 v. u. st. vormenschlicher l. vor menschlicher

S. 559 Note * Z. 3 st. der l. des

S. 565 Note Z. 1 v. u. st. hatte. l. hatte, angeführt.

